




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von den Gerichts-Directoren

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Zweiter Band.

Altenburg, 1837.

Verlag von H. A. Pierer.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. **Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.**

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes „der fortgesetzten Annalen“ haben mich wohlwollende Glückwünsche, ehrenvoll gegebene Beweise hoher gütiger Beachtung — neue ermuthigende Zusagen, neue freundliche Uebersendungen reicher Beiträge — so wie unverdient gütige Beurtheilung dessen, was die Redaction dabei gethan, zur innigsten Dankbarkeit verpflichtet, die ich nicht besser, nicht würdiger, als durch redlichen Eifer, für die anvertraute Fortsetzung des wichtigen Werkes zu bethätigen weiß — ein Versprechen, dem sich die Bitte um Mittheilung wohlgemeinter Winke und Rathschläge von selbst anreiht. —

Mit hoher Freude theile ich bei dieser Gelegenheit dem Publikum die frohe Nachricht mit, daß das Land Feuerbach's, des großen Begründers deutscher Strafrechtswissenschaft, das durch eine seit dem Jahre 1814 bestehende Anordnung, welche die Mittheilungen aus der Criminalrechts-

*

pflege, theils gänzlich verbot, theils nur unter gewissen Beschränkungen gestattete, den Annalen seither entzogen war, nun denselben geöffnet worden ist. —

Das Königl. Baierische Staatsministerium der Justiz, dem ich den ersten Band „der fortgesetzten Annalen" vorzulegen mich beehrte, hat auf mein submisses Gesuch, laut einer mir unter dem 17. v. M. Hochgeneigt ertheilten Notiz, anzuordnen geruht:

„daß sämmtliche Gerichtsbehörden des Königs„reichs auf die im Interesse der Wissenschaft „erwünschte Fortsetzung eines so vorzüglichen „Werks, auch zum Zwecke gediegener Mit„theilungen, amtlich aufmerksam gemacht wer„den." —

Während ich dem sicher zu erwartenden Erfolg dieser, mit erfreulicher Anerkennung für den Begründer der „fortgesetzten Annalen," gegebenen Anregung entgegensehe, kann ich, in einer Angelegenheit, die, wie diese, einem höhern öffentlichen Interesse angehört, nicht umhin, meinen tiefgefühlten Dank auch in den, diesem Interesse gewidme-

ten Annalen auf das Ehrerbietigste, wie hiermit geschieht, auszusprechen.

Noch erlaube ich mir über die Zusammenstellung des vorliegenden Bandes Einiges zu bemerken. — Das über die Einführung des Anzeigebeweises vom Gouvernement des Herzogthums Sachsen=Altenburg dem Herzogl. und Großherzogl. Sächs. gemeinschaftlichen Ober=Appellationsgericht Jena abverlangte, und vom Verfasser, dem Herrn Geheimen Justiz= und Ober=Appellationsgerichtsrath Dr. Martin zu Jena, (in der Mitte vorigen Monats) freundlich mitgetheilte, umfassende Gutachten hat in der, nach Andeutung im Iten Bande, bereits getroffenen Zusammenstellung des (damals bis mit zum 3ten Aufsatz schon abgedruckten) gegenwärtigen IIten Bandes eine Aenderung veranlaßt, die ich, bei einem glücklichen Zusammentreffen von Umständen, dem hohen Werthe des Gegenstandes schuldig zu sein glaubte. Da sich nämlich unter den eingegangenen Beiträgen sechs, sowohl in Hinsicht der Behandlung, als des Materials, verschiedene Mittheilungen merkwürdiger, in eben so viel verschiedenen deutschen Staaten vorgekommener Criminalfälle befinden, die nur

darin einander ähnlich sind, daß der Inculpat gegen die vereinigte Kraft bewiesener und beweisender Indicien beharrlich leugnet, so beschloß ich diese, der Criminalrechtspflege rein entnommenen Mittheilungen der wichtigen legislativen Abhandlung voran-, und so in ihnen „classische" Zeugen aufzustellen, die abermals laut für das Bedürfniß der Zeit reden, jenem haltlos gewordenen Artikel der dreihundertjährigen, sonst aber noch immer rüstigen Carolina endlich die Nemesiskraft zu nehmen, in welcher er, zur Vergeltung der durch ihn sonst verhängten „peinlichen Frage," nun selbst zur peinlichen Frage geworden ist. —

Altenburg, im April 1837.

Wilh. Ludw. Demme,
Dr. der Rechte.

I.

Ueber das

Verhältniss der Strafgewalt des Staats zur Familie bei Behandlung jugendlicher Gesetzesübertreter, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen und Entwürfe.

Vom Professor Dr. Abegg zu Breslau.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern, wo das Recht zur Anerkennung zu gelangen begann, hat man eine von der gewöhnlichen abweichende strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Gesetzübertreter für nöthig gehalten, so fern diese überhaupt für zurechnungsfähig erachtet wurden, worüber die Ansichten nicht minder getheilt waren, als über die weitern rechtlichen Folgen.

Zwischen den beiden Extremen, die zum Theil in Verbindung stehen mit den Grundansichten über die Natur des zu büßenden und gut zu machenden Unrechts — ob dieses mehr nach der objectiven Seite der äußern Erscheinung des gestifteten Schadens, oder der subjectiven des Willens bestimmt werde, wonach entweder ohne weitere Unterscheidungen, die That, selbst die nicht beabsichtigte Wirkung in vollem Umfang als Schuld über-

nommen, oder nur die Absicht, der Wille, diese aber dann auch nur von dem verantwortet wird, der ihrer fähig ist — hat sich auch hier allmählig das in der Mitte stehende Princip, welches die beiden scheinbar unvereinbaren Momente, als die wesentlichen der Handlung verbindet, geltend gemacht und zwar vornehmlich in der allmähligen Ausbildung unseres einheimischen Strafrechts.[1]) Verfolgt man diesen Punkt geschichtlich, von der Zeit an, wo ein Strafrecht, wenn auch nur in rohen Anfängen aufzutreten beginnt, so findet man in der einen Weise der Auffassung der hervorgebrachten schädlichen Wirkung, als zu büßender Schuld, ohne nähere Beachtung der Individualität — daß die Strafe auch auf jugendliche Frevler erstreckt wird, wobei die Rücksicht auf die nicht vorhandene volle Zurechnung um so weniger in Betracht kommt, als sie auch bei herangewachsenen Personen nicht geltend gemacht wird, da zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht streng unterschieden wird, — dies ist vornehmlich der Gesichtspunkt der ältern orientalischen und griechischen Rechte. Wird der Schade hier überhaupt im äußerlichen materiellen Sinn genommen und mehr privatrechtlich bemessen und gebüßt, wie dieses der Fall in den ältern germanischen Rechten ist — so hat es noch weniger Bedenken, eine Vergütung zu fordern, für die dann freilich nicht zunächst der jugendliche Schuldige, sondern dessen Haupt oder Oberer aufkommen muß. Die entgegengesetzte Weise, so bald sie dahin gelangt ist, den privatrechtlichen Gesichtspunkt zu verlassen, und einen selbstständigen strafrechtlichen an-

[1]) S. meine Recension von Zachariä: „die Lehre von dem Versuche der Verbrechen" in Richter's kritischen Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. Erstes Heft S. 44. f.

zuerkennen, geht von der Möglichkeit der Zurechnung, der Würdigung des Willens aus, und wird regelmäßig die Jugend, besonders die zartere, nicht blos als Entschuldigungsgrund anerkennen, sondern sie als solche von eigentlicher crimineller Verantwortlichkeit frei erklären. Dies ist mehr in dem römischen Rechte der Fall.

So wie aber der Gegensatz jener beiden Principien keineswegs so ausschließend und scharf ist, als man meist behauptet, sondern nur in dem Sinn genommen werden darf, daß hier der eine, dort der andere Gesichtspunkt vorherrscht, zugleich aber jeder den andern, als nothwendig integrirendes Moment mit in sich begreift, so zeigt sich dieses auch in dem Fall, der uns beschäftigt. Daher ergeben sich denn die nothwendigen Beschränkungen, unter welchen jene Principien, als allgemeine — auch für die weitern Anwendungen geltende aufgestellt werden dürfen, und so vermittelt sich der Uebergang zu einer richtigern Würdigung, wie sie sich allmählig in unserm Rechte behauptet hat. Dieses Recht nämlich, als gemeines deutsches verbindet die verschiedenen, einander entgegengesetzten Grundsätze, indem es dieselben in eigenthümlicher Weise auffaßt und, die historischen Bestimmungen zu praktischen verarbeitend, ein neues zeitgemäßes Ergebniß, auf geschichtlichem Boden, organisch erzeugt. Die gänzliche Vereinigung und gegenseitige Durchdringung der römischen und germanischen Principien, die früher nicht anders als neben einander und im Kampfe bestanden, ist auch jetzt noch nicht überall vollständig gelungen.

So finden wir denn auch, in manchen Lehren mehr, in manchen weniger, ein Vorherrschen bald des römischen bald des germanischen Elements, und dieser Umstand ist auch für die Frage, deren Betrachtung die folgenden Sätze gewidmet sind, nicht ohne Einfluß.

Auf der Grundlage der Quellen des gemeinen Rechts, und unterstützt durch den Gerichtsgebrauch haben sich nun folgende Grundsätze bei uns festgestellt, die, mit einigen Modificationen auch in neueren Landesgesetzgebungen und Entwürfen anerkannt werden: Gänzlich unzurechnungsfähig sind Kinder im rechtlichen Sinn (infantes); als mindernde Rücksicht kommt, bei sonst vorhandener Zurechnungsfähigkeit, die Jugend überhaupt in Betracht, indem bei Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht erfüllt haben, sowohl des männlichen als des weiblichen Geschlechts, nicht nur die eigentlichen peinlichen Strafen theils ganz ausgeschlossen, theils in geringerm Maaße anwendbar sind, sondern überhaupt eine geringere Strafbarkeit angenommen wird, deren Maaß in jedem zur Beurtheilung vorliegenden Falle nach dem Grade der Fähigkeit zur Einsicht und Willensbestimmung des jugendlichen Verbrechers, die sich in der vorliegenden Handlung bekundet, sich richtet, wobei also nothwendig auf die nähern Umstände und die Beschaffenheit der Uebertretung zu sehen ist. Denn eine durchgreifende Regel läßt sich hier so wenig angeben, als allgemein die Zurechnungsfähigkeit bis zu dem Termin der Pubertät ausgeschlossen ist. Vielmehr kann sie, obschon immer nicht ohne Einfluß auf gelindere Behandlung, eben so bei jüngern Verbrechern eintreten, als umgekehrt selbst bei denen, welche über diesen Zeitpunkt hinaus sind, aber noch minderjährig, und welche, ihrer Jugend halber allein, keinen Anspruch auf mildere strafrechtliche Behandlung haben, nicht selten sich Gründe einer geringern Zurechnung, hinsichtlich der Strafbarkeit, darbieten und der Gerichtsgebrauch hat dieses, wenigstens bei Solchen, die noch nicht weit über die Pubertät hinaus waren, selbst als Regel angenom-

men, in so fern die ordentliche Strafe ausgeschlossen wurde. Diesen Grundsätzen, die von den älteren und spätern Praktikern noch mit besondern Modificationen und, zum Theil willkührlichen Unterscheidungen für die Anwendung näher bestimmt worden sind, folgen die neuern Gesetzgebungen, indem sie meist noch einen späteren Alterstermin für den Beginn der criminellen Verantwortlichkeit festsetzen und diese wiederum bis zu einem über das vierzehnte Jahr hinausgehenden Termin, nur mit der Maßgabe annehmen, daß eine gelindere, selbst von der gewöhnlichen abweichende Weise der Bestrafung, nach Art und Grad statt finden soll. [2])

Es ist jedoch nicht meine Absicht hier in die Dogmengeschichte dieser Lehre, und in eine Prüfung der verschiedenen Ansichten einzugehen, sondern vielmehr über die Weise der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Verbrecher, so fern sie nicht von aller Verantwortlichkeit frei befunden worden, einige Bemerkungen zu machen. Diese sollen vornehmlich den legislativ politischen Standpunkt berücksichtigen. Zur Begründung desselben wird aber eine kurze Betrachtung der Ergebnisse der Rechtsgeschichte, und des heutigen, hier vorzugsweise auf dem Gerichtsgebrauche beruhenden Rechts, nicht nur förderlich, sondern selbst nothwendig sein.

I.

Wenn von jugendlichen Verbrechern in dem bezeichneten Sinne die Rede ist, so ergiebt sich von selbst,

---

[2]) Das Allgemeine hierüber findet man in allen Lehrbüchern, s. z. B. Feuerbach §. 90. und Mittermaier §. 90. a. in der von ihm besorgten Ausgabe. Wächter, Lehrbuch. §. 71. Not. 37. und §. 116. Not. 71. Heffter, §. 51 und 104. und mein Lehrb. §. 89. 153.

daß hier eine Bestimmung des Verhältnisses der öffentlichen Strafgewalt zu der häuslichen zur Sprache kommen müsse. Solche Personen, welche noch nicht zur völligen Selbstständigkeit des Handelns und der Zurechnung herangereift sind, unterliegen, was damit als Voraussetzung und als Folge zusammenhängt, der häuslichen oder sonst einer Erziehungsgewalt, da sie, wenn sie keiner väterlichen Gewalt mehr unterworfen, des Vaters beraubt sind, durch die an die Stelle tretende Sorge der bürgerlichen Gesellschaft unter Vormundschaft stehen, überhaupt aber irgend einer Botmäßigkeit unterworfen sind, die sich nach den jetzigen Grundsätzen nicht auf die Vermögensangelegenheiten beschränkt, sondern auch auf das Erziehungsverhältniß erstreckt, und so die ganze Person umfaßt, wo dann mit deren eigenem Interesse, zugleich dasjenige der Gesammtheit, deren Recht und Pflicht, wahrgenommen wird. Es wird also um die Sache genauer zu bezeichnen, das Verhältniß der öffentlichen Strafrechtspflege zu der häuslichen Zucht zu bestimmen, und die Frage zu beantworten sein, wie weit das sittliche Princip der Familie von dem das Strafrecht ausübenden Staate anzuerkennen oder zu beschränken sei? So nämlich muß, wenigstens vom geschichtlichen Standpunkte aus, und bei dem nothwendigen sittlichen Rechte der Familie, die Frage gestellt und nicht umgekehrt etwa in der Art aufgefaßt werden, als ob, und wie weit, das öffentliche Strafrecht durch das Recht der Familie eine Beschränkung erleide — während, wenn man von dem mehr abstracten Standpunkt des jetzt allgemein sich behauptenden öffentlichen Strafrechts ausgeht, allerdings die letztere Fassung der Frage richtiger erscheinen dürfte. Das Ergebniß, überhaupt eine Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses zu erhalten, ist

im Ganzen gleich, wie man auch die Frage stellen möge. Doch ist es für die Sache selbst, und die Begründung der Folgen nicht gleichgültig, ob man von dem einen oder dem andern Gesichtspunkte ausgeht. Was nun das ältere römische Recht betrifft, so ist es bekannt, daß die mittelst des domesticum imperium ausgeübte hausrichterliche Gewalt den Anfangspunkt des Strafrechts ausmacht, sowie, neben der Familie, und als Erweiterung derselben, eine Reihe von in sich geschlossenen Kreisen eine Strafbefugniß im Verhältniß zu ihren Gliedern haben und zwar keineswegs beschränkt auf Verletzungen der Familien und deren Glieder, sondern in der weitesten Ausdehnung. Wenn auch in der Folge das öffentliche Strafrecht sich weiter ausbreitet, so wird dennoch dem Familienprincip die gebührende Rücksicht und Schonung stets bewiesen. Wir lassen es für den Gegenstand der vorliegenden Betrachtung bei Seite, daß dasselbe Recht dem Herrn über den Sclaven zusteht, obschon darauf deshalb aufmerksam gemacht werden muß, weil die aus der potestas über Hauskinder und über Sclaven hervorgehende Strafgewalt des Inhabers der potestas nicht anders als im Zusammenhange aller ihrer Rechte und in ihrem ganzen Umfange richtig gewürdigt zu werden vermag. [3]) Als Folge ergiebt sich denn auch, die Ausschließung der Pönalklagen gegen solche der Gewalt unterworfene Individuen, die freilich noch einen andern, aber mit dem ganzen Verhältniß zusammenhängenden Grund hat, nämlich, daß jene gar keine selbstständigen Vermögens-

---

[3]) S. meinen Comm. de antiquissimo Romanorum jure criminali und daselbst das Capitel de domestico imperio §. 33 f. und Klenze die Cognaten und Affinen in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. VI. S. 1. f.

rechte, und kein Object haben, das nicht schon, auch wenn es durch sie erworben worden wäre, unmittelbar dem Familienhaupte zustände.[4]) Mag nun dieses selbst, oder eines der Seinigen durch unrechtliche Handlung eines Unterworfenen verletzt sein, oder ein Dritter, außerhalb dieses Kreises Stehender, der seine Klage alsdann gegen den Inhaber der potestas richtet, immer reducirt es sich darauf, daß letzterer den Frevler, mit Abweisung jedes fremden Eingriffs in den Kreis der Familienrechte, selbst zur Verantwortung zieht. Und bei diesem Grundsatze ist es mit geringen Ausnahmen [5]) im Wesentlichen stehen geblieben. Die in der spätern Zeit sich nothwendig geltend machenden Beschränkungen der, mit dem Familienprincip selbst nicht durchgängig vereinbaren Rechte der Gewalt zeigen sich auch hinsichtlich der Strafbefugnisse wirksam, und der möglichen Willkühr wird die gebührende Grenze gesetzt.[6]) Allein stets behauptet dieses sein wesentliches Recht, und ein Eingreifen der öffentlichen Beamten bei Ahndung der Uebertretungen der Familienglieder, und zwar nicht blos der jugendlichen, aber um so bestimmter auch bei diesen, wird nicht anders gerechtfertigt als durch den Antrag des Vaters u. s. w.[7])

---

[4]) §. 12. D. de oblig. quae ex del. nasc. Lib. 17. 36. §. 1. 52. pr. §. 1. 4 — 6. L. 89. D. de furtis L. 4 D. de judic. Mein Lehrb. §. 371.

[5]) z. B. bei öffentlich strafbaren Injurien gegen parentes. Mein Lehrb. §. 315.

[6]) Mein Comm. de antiquiss. Rom. jure crim. §. 36. Not. 115.

[7]) L. 2. D. ad leg. Cornel de sic. L. 3. 4. Cod. de patria potest.

Das Canonische Recht, auch hier seinem Standpunkt getreu, spricht nicht von der besondern Weise der strafrechtlichen Behandlung der jugendlichen Verbrecher, sondern nur von der Zurechnung, bei welcher Gelegenheit es auf die verschiedenen Arten der Uebertretungen aufmerksam macht und hiernach zu dem Ergebniß gelangt, daß jene keineswegs unbedingt frei von Verantwortlichkeit, vielmehr wegen gewisser Vergehen unzweifelhaft strafbar seien, obschon in minderm Grade als Erwachsene [8]), womit in dieser Hinsicht das römische Recht von demselben bestätigt wird. Eine genauere Bestimmung über das Verhältniß der öffentlichen Strafgewalt zu der häuslichen findet sich nicht; aber die ganze Richtung des canonischen Rechts, welches sich bei den zu büßenden Sünden und Vergehen weit mehr an den Schuldigen selbst wendet und sich ganz anderer Strafmittel bedient, führt zu der Anerkennung der in dieser Hinsicht sonst bestehenden Grundsätze des weltlichen Rechts.

Gleichen Grundsätzen begegnen wir im Ganzen bei den ältern germanischen Rechten, hier nur derjenigen zu gedenken, welche in die spätere Praxis mit dem römischen Rechte übergingen, und die nachfolgende Gesetzgebung vorbereiteten. Von eigentlicher peinlicher Strafe werden Personen unter vierzehn Jahren ausdrücklich ausgeschlossen. [9]) Wenn über andere geringere Strafen nichts bestimmt ist, so muß man zunächst das ältere Strafsystem ins Auge fassen, um zu erkennen, daß die Strafarten, welche die gewöhnlichen jener Zei-

---

[8]) Cap. 1. X. de delict. pueror. Heffter, Lehrb. §. 51.

[9]) Sachsensp. II. 63. III. 3. Schwabensp. Art. 119. 150.

ten sind, — die ohnehin die jetzt so häufige Freiheits-Entziehung, so wenig als die hierauf berechneten öffentlichen Anstalten kennen — mit Ausnahme der Züchtigung, durchaus für jugendliche Verbrecher unanwendbar waren.[10]) Je weniger aber überhaupt in der Periode der sich erst entwickelnden Staatshoheit, und der noch sehr mangelhaften Anstalten für Strafrechtspflege und Polizei, die öffentliche Gewalt überall eingriff, jemehr auch in Deutschland eine Reihe in sich berechtigter Kreise, Corporationen ꝛc. ein eignes, wenn auch beschränktes Strafrecht ausübten, um so mehr darf man annehmen, daß die häusliche Familienzucht bei ihrem Rechte gelassen wurde, und eine abstract allgemeine Bestimmung, jeden Gesetzübertreter, ohne Unterschied des Alters, und der individuellen Verhältnisse, wenn er nur zurechnungsfähig war, der öffentlichen Strafgewalt zu unterwerfen, würde geradezu dem Geist des damaligen Rechts widersprechen.

Auch die P. G. O. mit ihren Vorgängern hat hierin nichts geändert. Denn wenn sie auch nicht unbedingt die Jugend als völligen Entschuldigungsgrund gelten läßt, wenn sie vielmehr bei denen, welche pubertati proximi sind, nach dem Beispiele des römischen Rechts, die Möglichkeit, daß sie doli oder injuriae capaces seien, und somit deren Strafbarkeit annimmt[11]), ja noch mehr, wenn sie ausnahms-

---

[10]) Vergl. Wächter, die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Würtemberg.

[11]) Art. 179. „Item wird von jemand der jugent oder anderer gebrechlichkeyt halber wissentlich seiner synn nit hett, ein übelthatt begangen, das soll mit allen umstenden an die orten — wie angezeygt gelangen, und nach radt der — verstendigen

weise Verbrecher unter vierzehn Jahren selbst der Todesstrafe unterwirft,[12]) so beweiset alles dieses nicht gegen die obige Ansicht. Denn es versteht sich von selbst, daß, wo eigentliche Criminalstrafen gegen junge Verbrecher verhängt werden dürfen und müssen, diese auch nur durch die Obrigkeit selbst und unmittelbar vollstreckt werden können. Sind aber im Allgemeinen Kinder, die das siebente Jahr überschritten haben, keineswegs durchaus zurechnungslos, so wird die fast ausschließlich anwendbare Züchtigung[13]) eigends als Gegenstand obrigkeitlicher Vollstreckung erwähnt. Wo also, was ohnehin die seltenern Fälle sind, derglei-

gehandelt oder gestrafft werden." Vergl. Art. 164 (und folgende Note). L. 22. D. ad leg. Cornel. de falsis, mit §. 18. D. de oblig. quae ex del. (Gaii. Com. III. §. 208.) L. 23. D. de furtis. L. 4. §. 20. D. de doli mali except. L. 14. D. ad SC. Silanan. L. 13. §. 1. D. de dol. mal L. 6. D. rem pup. salv. for. L. 9. D. de adquir. hered. L. 5. §. 2. D. ad leg. Aquil. (Vergl. die Schradersche Ausgabe der Instit. in den Noten zu der angef. Stelle.)

[12]) P. G. O. Art. 164. „Item so der Dieb oder Diebin jrs alters unter viertzehen jaren weren, die sollen — on sonder ursach auch nit vom Leben zum todt gericht, sonder der obgemelten leibstraff gemeß, mit sampt ewiger urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahent bei vierzehen jaren alt wer und der diebstall groß, oder ob bestimpt beschwerlich umbstende, so geuerlich dabei gefunden würden, alsodaß die Boßheyt das alter erfüllen möcht, so sollen Richter und urtheyler deßhalb auch — radtes pflegen, wie eyn solcher junger Dieb an gut, Leib oder leben zu straffen sei."

[13]) Daß unter diesem Ausdrucke, nicht ausschließend körperliche Ahndung zu verstehen sei (wie schon Klein Annalen, unten Note 26 bemerkt) sollte kaum einer Erinnerung bedürfen: indessen will ich es, wegen der auf diese Annalen schon öfters gemachten grundlosen Entgegnungen ausdrücklich wiederholen.

chen Schuldige eine Ahndung verwirkt haben, muß man annehmen, daß diese in einer Weise statt fand, die dem Herkommen entsprach, auf welches die P. G. O. sich überall so häufig bezieht. Zwar darf bei dieser nicht gerade eine besondere Schonung vorausgesetzt werden; aber jedenfalls dehnt sie ihre Wirksamkeit nicht zu weit aus, und in so fern dann dieser Punkt der Praxis und dem Ermessen der Rechtsverständigen überlassen blieb, werden wir Gelegenheit haben, bestimmtere Zeugnisse aus der nachfolgenden Zeit anzuführen. Wir finden aber insbesondere später und bis in die neueste Zeit sehr verschiedene Ansichten, die sich in Theorie und Praxis geltend machen, auch in neuern Gesetzgebungen Eingang gefunden haben, bald zufolge bestimmter, dem Strafrechte untergelegter politischer Principien, bald auch zufolge einer Willkühr, die ohne weitere Begründung, Bestimmungen aufstellt, wie sie eben beliebt und unter mehrern, für gleich zulässig erachteten gewählt worden sind.

II.

Bevor wir nun den Gegenstand, nach dem rechtlich sittlichen Standpunkte, und demgemäß nach den Forderungen unserer Zeit betrachten, werfen wir also einen Blick auf die ältern Praktiker, und berücksichtigen die Angaben und Vorschläge der Schriftsteller der jüngst vergangenen Zeit.

Die Glossatoren, und die ältern italienischen Praktiker, auf welche sich Damhouder [14]) und dann die deutschen Rechtsgelehrten [15]) beziehen, schließen

[14]) Prax. rer. crim. Cap. LXXXVI. 1 — 5.

[15]) Damhouder l. c. §. 4. „huic opinioni adhaeret Hippol. in d. l. Infans, dicens hodie infantes sexto aetatis

sich dem römischen R. an, ohne über die vorliegende Frage etwas Näheres aufzustellen. Sie erkennen im Allgemeinen an, daß Kinder straffrei seien, besonders in Betreff schwererer Verbrechen, die ihnen noch nicht zugerechnet werden können (gewöhnlich werden Fälle des homicidium angeführt) nehmen aber bei vorhandener Imputationsfähigkeit und einem hohen Grade der Bosheit, der das Alter erfüllt, Strafbarkeit an, wiewohl stets geringere als bei Erwachsenen. Dabei kehrt häufig die Bemerkung wieder, daß in den Kindern dieser Zeit (so sagt jeder Schriftsteller von seiner Zeit) ein hoher Grad von Verdorbenheit sichtbar sei, und daß ganz junge Personen oft lasterhafter seien, als ehemals weit ältere.[16]) In dieser Beziehung dürfte wohl ein größeres Eingreifen der öffentlichen Strafgewalt angenommen worden sein, vorausgesetzt, daß der Straffall selbst von der Art war, um eine Ahndung zu erfordern, die das Maaß der bloßen häuslichen Ahndung überschreitet.

Benedict Carpzov in seiner practica nova imperialis saxonica rerum criminalium p. III. qu. CXLIII. §. 35. nachdem er, den herrschenden Ansichten seiner Zeit gemäß, die Stufen der Kindheit, Impubertät, mit Rücksicht auf die Zurechnungsfähigkeit, angegeben, führt eine Reihe von Urtheilen und Gutachten an, die freilich meist nur aus der sächsischen Praxis hervorgegangen sind, — gegen deren Verwechslung mit der gemeinrechtlichen, schon oft und um

suae anno, calidiores esse, et mali capaciores, quam olim fuerant anno quinto decimo. §. 5. Quod nos quoque nostris comperimus temporibus, in quibus pueri nequiores sunt, et vitiis magis dediti, quam priscis temporibus."

[16]) Vergl. auch Tenzler's Laienspiegel. Th. I. No. X.

so mehr mit Grund gewarnt worden ist, je leichter die Zusammenstellung und nicht stets gehörige Trennung beider in demselben Werke, und das hohe Ansehen, in welchem dieser Rechtsgelehrte stand, zu einer solchen Gelegenheit geben konnte. In diesem Gutachten wurden nun jugendliche Verbrecher theils ganz freigesprochen, z. B. weil von ihnen ein bestimmtes Delict gar nicht vollbracht werden konnte (§. 17), theils mit körperlicher Züchtigung belegt (§. 20. 38. 40. 41. 42. 45) während in andern schweren Fällen, bei wiederholten Diebstählen, auf den Grund, und nach Analogie des Art. 164 der P. G. O., Brandstiftungen, Raub, und besonders, wo die Bosheit das Alter erfüllt, gegen Verbrecher beiderlei Geschlechts, auf Todesstrafe erkannt, und nur hinsichtlich der Art derselben insofern eine Milderung zugelassen wurde, als an die Stelle einer sonst verwirkten s. g. qualificirten, eine einfache Todesstrafe — z. B. statt der Feuerstrafe die Enthauptung, treten sollte [17]) (§. 24. 56. 57. 70 — 72. 83 vergl. mit 73. 79. 84. 88); so wie denn endlich, wo die Todesstrafe aus besondern Gründen erlassen worden, doch auf eine, nach dem damaligen Strafsystem nahe kommende peinliche Strafe erkannt wurde. (§. 45. 46. 47.)

Was aber näher den Gegenstand der vorliegenden Betrachtung betrifft, so wird in den Fällen, wo nur eine körperliche Züchtigung verwirkt erschien, diese in der Art verhängt, daß sie im Gefängniß durch den Ge-

[17]) Kommt es doch sogar vor, was ein furchtbares Unrecht einer frühern Zeit, und Folge eines traurigen Mißverstehens der Bestimmung der Gesetze, und der Bedeutung der Rechtspflege war, daß man zuweilen unmündige Verbrecher bis zu erreichter Mündigkeit in Gewahrsam hielt, um sie dann — hinzurichten! Vergl. Leyser, Med. ad Pand. Spec. 532. Med. 1 — 3.

richtsdiener vollstreckt werden sollte. Da die Beispiele, welche Carpzov anführt, nicht mit vollständiger Angabe aller Umstände — deren Erwägung das richterliche Ermessen geleitet, angegeben sind, so läßt sich daraus nicht ein Schluß machen, daß es ein durchgängiger Gerichtsgebrauch gewesen sei, die Concurrenz der väterlichen Gewalt unter allen Umständen auszuschließen. In einigen Fällen mag die Größe des Verbrechens, in andern eine der andern Rücksichten Einfluß gehabt haben, die sich nothwendig, wenigstens als Bedenken geltend machen, wenn man das entgegengesetzte Princip, wieder ohne Beschränkung als Regel aufstellen wollte. Im Uebrigen, wenn auch Carpzov gegen den ihm so oft und sonst fast allgemein, mit Unrecht gemachten Vorwurf der übermäßigen Härte wohl in Schutz genommen werden kann, so läßt sich doch nach der von ihm ausgesprochenen und geltend gemachten Ansicht, die in der damaligen Zeit eine Stütze fand, annehmen, daß eine ängstliche Beobachtung schonender Rücksichten hier nicht zu suchen sei. In der That bleibt denn auch diese Verfahrensweise gegen jugendliche Schuldige lange Zeit in der Praxis vorherrschend; doch werden wir später sehen, wie allmählig, nachdem die Autorität jenes Criminalisten nicht mehr so unbedingt anerkannt wurde, sich eine bessere, und dem Verhältniß entsprechendere Weise Bahn bricht, und endlich immer mehr Eingang in die Praxis, und durch dieselbe, findet. Um nur Einige aus Vielen zu erwähnen, so schließt sich Kreß ad Art. 164 und 179. im Ganzen an Carpzov an,[18]) wie er denn über-

[18]) So auch Frölich von Fröhlichsburg in seinem Commentar. Buch IV. Tit. XI. S. 273.

haupt bei der Kürze der meisten seiner Anmerkungen, auf solche ganz specielle Fälle nicht leicht eingeht. Doch ist zu beachten, was er von unmündigen Dieben sagt. (Zu Art. 164. Not. 2.) — „quod fur nondum pubertatem egressus arbitrarie tantum coërcendus sit.“ Hier erinnert er zu dem Worte „pubertatem“ — „quae XIV annis hic definitur. Fur infans autem plane non punitur, sed ab honestis virgis castigatur, ne furtis assuescat.“ Das „ab honestis“ darf man wohl auf häusliche Zucht deuten, nicht auf eine hier schon mit ausdrücklichen Worten ausgeschlossene Strafe durch Gerichtsunterbeamte. Bestimmter noch findet sich bei spätern Praktikern ausgesprochen, daß jugendliche Verbrecher, so weit eine bloße Züchtigung, der Verschuldung und ihrer Zurechnungsfähigkeit für entsprechend erachtet, und eine, nach gemeinem Rechte sonst statthafte peinliche Strafe ausgeschlossen wird, nur der häuslichen Zucht zu überlassen seien. So z. B. bei Blumblacher und Fr. v. Böhmer zu Art. 164. Letzterer bemerkt §. I. l. c. von solchen Frevlern „non modo furto, sed alio quocunque crimine commisso, a poena criminali rectius eximuntur, et parentum, vel praeceptorum castigationi relinquuntur per modum emendationis, ut quae omittenda sint, discant, reminiscentia dolorum, quos in castigatione subierunt.“ Auf gleiche Weise spricht er denselben Grundsatz, nicht nur für Kinder, sondern überhaupt für impuberes aus zu Art. 179. §. II. „Et circa infantes quidem expeditum est, eos, quia bonum a malo distinguere nequeunt et nec doli, nec culpae capaces sunt, ab omni vindicta publica propter actionem illicitam absolvi, et parentum tutorumque domesticae coërcitioni commendari, non per modum poenae, sed ut hac admonitione imposterum ab eiusmodi actioni-

bus avocentur.[19]) Parum ab his absunt impuberes, quoties infantiae proximi sunt, quibus aequa imbecillitas judicii contra poenas criminales prodest.“ Auch erkennt dieser Gelehrte überhaupt die sittliche Rücksicht des Familienrechts an, indem er, selbst bei erwachsenen Verbrechern, die eines Familiendiebstahls sich schuldig gemacht haben, die körperliche Strafe, (welche hier aber mehr umfaßt, als sie im engern Sinn bezeichnet) aus diesem Grunde für unanwendbar erklärt: „sine nota non dimittendus, quamvis poena ad corporalem extendi nequeat, quia cum hac jus familiae pugnat.“

Wieder mit Bezugnahme auf die Vorgänger erinnert v. Quistorp[20]) daß Kinder und überhaupt jugendliche Verbrecher unter vierzehn Jahren, wenn sie auch nicht den gewöhnlichen peinlichen Strafen unterliegen, doch einer körperlichen Züchtigung unterworfen werden. „Diese Züchtigung,“ (so heißt es bei ihm,) „wird bei geringen Verbrechen lediglich den Aeltern, Vormündern und Schullehrern überlassen, bei schweren Verbrechen aber im Gerichte, oder im Gefängniß von den Gerichtsbedienten vorgenommen, inzwischen alles dabei vermieden, was als infamirend angesehen werden könnte.“[21])

---

[19]) Er beruft sich noch auf Carpzov, l. c. N. XX. und Richter, P. I. dec. I. N. XXVI.

[20]) Grundsätze des peinl. R. sechste Ausg. Th. I. §. 50. 51. Ich führe dieses an, um es durchgängig zu billigen. Die Würde und Bedeutung der Schulen hat nicht minder ein anzuerkennendes Recht.

[21]) Strenger freilich in einem Falle schwersten Verbrechens war die ältere Praxis nicht selten. S. Klein, Annalen. Th. VII. S. 49 f., auch Meister, rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinl. Fällen. Part. I. dec. 6. N. 8.

Gleiche Ansicht und zwar theils als die der bestehenden Praxis, theils als Ergebniß seiner „Entwicklung der Grundwahrheiten und Grundsätze des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung," spricht Kleinschrod aus, nachdem er zuvor die bekannten Bestimmungen des positiven Rechts über die Zurechnung bei Kindern, Unmündigen und Minderjährigen dargestellt und, mittelst einer, früher häufig gewesenen Verwechslung der Zurechnung, und der Bemessung der Strafbarkeit, erstre in Brüche eintheilt, und zu bestimmen sucht, wenn und wie fern eine viertel, halbe oder dreiviertel Zurechnung statt finde.[22]) Was uns aber näher interessirt ist Folgendes: Zuerst, bei der „Classification der Züchtigungen," und der „Gründe für und wider dieselben"[23]) erwähnt er: „Privatzüchtigung von Aeltern, Lehrern, Hauen mit Ruthen im Gefängnisse durch den Diener des Gerichts ꝛc." und steigt dann zu den schwerern Arten der öffentlichen und entehrenden Vollstreckungsweisen auf. Näher erklärt er sich dann hierüber[24]): „Die geringste dieser Strafen ist die Privatzüchtigung, welche den Aeltern, Verwandten, Lehrmeistern ꝛc. überlassen wird. Diese tritt ein, wenn Kinder gefehlt haben, die wegen Abganges hinlänglicher Kenntnisse nicht recht fähig sind, ein Verbrechen zu begehen. Dann überläßt man es ihren Vorgesetzten, sie zu züchtigen, nicht um sie zu strafen, sondern um durch die Schmerzen sie zu be-

[22]) In dem Werke gleiches Namens. Th. I. §. 80 — 82. §. 84.

[23]) Th. III. §. 16. 17.

[24]) a. a. O. §. 19.

lehren, daß sie unerlaubt handeln und es für die Zukunft unterlassen müssen. Wenn Unmündige ein Verbrechen begingen, und zu bestrafen sind: so kann man auch diese Strafe den Aeltern und Vormündern überlassen. Wenigstens ist die Bestrafung nicht auf eine beschimpfende Art zu vollziehen."

Endlich, um hierüber nicht zu weitläuftig zu werden, hören wir von den Verfassern ausführlicher Handbücher über das Strafrecht noch E. Henke, welcher über die vorgelegte Frage sich folgendermaaßen ausspricht: „Bestrafung im juristischen Sinne nach den ihr wesentlichen Merkmalen ist daher in diesem Alter undenkbar, und nur Züchtigung zum Zweck der Erziehung bleibt übrig, die aber zunächst den Aeltern und andern Privatpersonen, welche die Erziehungsgewalt ausüben, zu überlassen ist." Treffend bemerkt derselbe, hinsichtlich der positiven Festsetzung einer Grenze: „daß theils ein gänzlicher Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand der Willkühr eine gefährliche Breite lassen würde, theils daß die gesetzliche Festsetzung eines bestimmten Alters, als des Anfangspunktes der Zurechnungsfähigkeit, es dem Richter nur unmöglich mache, Kinder unter diesem Alter vor seinen Richterstuhl zu ziehen, nicht aber ihm die Nothwendigkeit auferlege, jeden jugendlichen Verbrecher, der dieses Alter zurückgelegt hat, als zurechnungsfähig zu betrachten."[25]) Mit Recht wird also auch hier, mit Rücksicht auf die nähern Umstände des besondern Falles, angenommen, daß der richterlichen Gewalt und der öffentlichen Strafrechtspflege nicht ein zu weiter

[25]) Handbuch des Crim. R. und der Criminal-Politik. Th. I. S. 307. 308.

Umfang auf Kosten der häuslichen Zucht eingeräumt werden darf.

Man darf behaupten, daß diese in der Sittlichkeit gegründete Ansicht, die fast von jeher Anerkennung gefunden hat, und für die sich so viele gewichtige Autoritäten anführen lassen, die jetzt vorherrschende sei, so daß die vielen neuern Schriftsteller, welche jenen Gegenstand nur kurz berühren und über die Weise der Behandlung jugendlicher Verbrecher sich nicht ausdrücklich aussprechen, nicht deshalb als einer entgegengesetzten Ansicht zugethan und als Vertheidiger einer über ihre nothwendigen Grenzen ausgedehnten Strafbefugniß der Gerichte zu betrachten seien.[26])

Wenn aber hierüber fast nur eine Stimme unter den angesehensten Rechtslehrern und Praktikern ist, so könnte es überflüssig erscheinen, diesen Gegenstand ausführlicher zu untersuchen. Allein in einer Zeit, wo in so vielen Ländern die Entwürfe zu neuen Gesetzgebungen vorliegen, die sich gerade über diesen, wie wir noch weiter zu zeigen gedenken, wichtigen Punkt, doch nicht übereinstimmend erklären, ist es wohl angemessen, der

---

[26]) Die Fälle von mehrjähriger Zuchthausstrafe nebst körperlicher Züchtigung, welche Klein, Annalen der Gesetzgebung in den Preuß. Staaten. Th. VII. S. 37. XII. S. 69 und S. 90. XIII. S. 176. XIV. S. 19. anführt, beziehen sich zum Theil auf besonders schwere Verbrechen, Tödtung, Brandstiftung, junger, jedoch der Mündigkeit naher Verbrecher, und einige Entscheidungen sind auf das ältere Preuß., beziehungsweise das gemeine Recht gegründet. Ob aber, ohnerachtet der getroffenen Bestimmung religiösen Unterrichts, die Zuchthausstrafe für solche ein geeignetes Besserungsmittel war, und damit die verfügte jährliche Ruthenzüchtigung im Einklang stand, darf man wohl bezweifeln.

Sache die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Wir werden dabei zu bemerken Gelegenheit finden, daß eine Reihe von Unterschieden nach den concreten Umständen zu beachten seien, deren Nichtberücksichtigung bei Aufstellung einer allgemein durchgreifenden Bestimmung, sie möge für oder gegen die bisher ausgeführte Ansicht ausfallen, nicht anders als nachtheilig wirken kann.

III.

Werfen wir zuvörderst einen Blick auf neuere Gesetzgebungen, so finden wir in dem Preuß. Recht den Gesichtspunkt einer dem Staate beigelegten Vormundschaft, die sich so häufig ausspricht, auch in dieser Hinsicht festgehalten, jedoch nicht gleichmäßig in den verschiedenen Bestimmungen und Erläuterungen: Das A. L. R. II. 20. §. 17. verfügt: „Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar, zur Verhütung fernerer Vergehungen, gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden[27])." Obgleich schon die Stellung dieses §. 17 angiebt, daß hier von gerichtlicher Handlung die Rede sei, worauf sich eben die Beschränkung bezieht, daß die Strenge der Gesetze nicht eintreten solle, endlich auch dafür die Verbindung der Unmündigen und Schwachsinnigen spricht, so ist doch noch durch ein Rescript vom 25. April 1796. näher bestimmt, daß die Festsetzung der Züchtigung gegen Unmündige, von dem zuständigen Gericht nach vorgängiger Untersuchung erfolgen, und wenn die Bosheit das Alter erfülle, auf Criminalstrafen erkannt werden

---

[27]) Vergl. das ältere Preuß. L. R. P. III. Buch 6. Art. 19. §. 6. und Klein's Annalen. XII. S. 119.

solle.[28]) Bei einfacher Züchtigung tritt das Gericht an die Stelle dessen, dem die Hauszucht zusteht. Ist jene unzulässig und wird statt derselben Gefängnißstrafe für nöthig erachtet, so darf diese nicht vierzehn Tage übersteigen, oder sie muß durch Erkenntniß bestimmt, und dem Vater oder Vormund Gelegenheit gegeben werden, sich hinsichtlich der Ergreifung eines Rechtsmittels zu erklären.[29])

Dagegen erkennt das österreichische Gesetzbuch, welches bei Kindern unter zehn Jahren die Zurechnung ausschließt, in Betreff der ältern bis zum vollendeten vierzehnten Jahre das Recht der häuslichen Zucht, in der Regel an, und will überhaupt Verbrechen solcher Personen nur als schwere Polizei-Uebertretungen[30]) betrachten.

Von dem französischen Recht soll weiter unten gesprochen werden. Das baiersche Strafgesetzbuch verordnet: „Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.“[31]) Bei jungen Leuten von 8 — 12 Jahren treten wegen vorsätzlicher Verbrechen öffentliche, jedoch auf Züchtigung und Gefängniß bis höchstens sechs

---

[28]) Stengel's Beiträge. VII. 175.

[29]) Rescript vom 14. März 1815. v. Kamptz Jahrbücher. V. 30.

[30]) Dieß ist ein technischer Ausdruck; wie das Gesetzbuch selbst den Titel führt: über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, worauf sich die Haupteintheilung mit praktischen Folgen gründet. Vergl. I. §. 2. d. II. §. 4.

[31]) Art. 98. N. I. mit Art. 120. N. 1.

Monate beschränkte Ahndungen ein.[32]) Bis zum sechszehnten Jahre begründet die Jugend überhaupt Milderung der Strafe.[33]) In Beziehung auf obigen Fall sagen die Anmerkungen,[34]) eine eigentliche Strafe sei gegen Kinder unanwendbar, „jedoch müssen sie für ihre Fehltritte gezüchtiget werden, auch kann die Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit dabei nicht ausgeschlossen werden.“[35])

IV.

Betrachten wir zunächst noch einige neue Entwürfe.

In dem ältern sächsischen von Erhard[36]) heißt es Art. 53 „Bis zum erfüllten siebenten Jahre sind gefährliche und schädliche Thätigkeiten eines Kindes demselben gar nicht zuzurechnen. Vom siebenten bis zum zwölften Jahre können deshalb, nach Maaßgabe der Umstände die Eltern zu zweckmäßiger und ernstlicher Züchtigung ihrer Kinder Gerichtswegen angehalten werden.“

Aehnlich verordnet der neueste, jetzt der Bera-

---

[32]) Art. 98. N. II.

[33]) Art. 99.

[34]) Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des königlichen geheimen Rathes. München 1813. I. Bd. S. 240.

[35]) Aehnlich mit Bestimmung der Grenze bis zehn Jahre, und indem die Veranstaltung der häuslichen Züchtigung der Polizeibehörde überlassen, und dieser auch nöthigenfalls die Beaufsichtigung übertragen wird, ist der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Canton Lucern. §. 61.

[36]) Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für die zum Königreiche Sachsen gehörigen Staaten — herausgegeben von Friederici. Gera und Leipzig 1816.

thung der Stände vorgelegte sächsische Entwurf [37]) Art. 64: „Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden; es ist jedoch in einem solchen Falle vor dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder in so fern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, oder auch ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten."

Beide gesetzliche Vorschläge gründen sich, wie wir gesehen haben, auf eine längst gangbare, und von der Praxis und mehreren bestehenden neuern Gesetzgebungen befolgte Ansicht; sie führen keine Neuerung ein. Mit Recht geht der erste Entwurf noch weiter, indem aus Rücksichten der Sittlichkeit, selbst bei ältern Schuldigen bis zum fünfzehnten Jahre einschließlich, die sonst zulässige Gefängnißstrafe bei dem weiblichen Geschlechte ausgeschlossen und an deren Stelle die häusliche Zucht begründet sein soll. Art. 57. „Junge Mädchen dieses Alters sind den Aeltern zur Züchtigung zu überlassen, aber nie mit Gefängnißstrafe zu belegen."

Dagegen läßt der Norweg'sche Entwurf [38]) diese bei jugendlichen Verbrechern, die einer Familiengewalt unterworfen sind, unerläßliche Rücksicht unbeachtet,

---

[37]) Landtags-Acten vom Jahre 1836. Erste Abtheilung, Erster Band. N. 2. Entwurf zu einem Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Siehe meine Beiträge zur Kritik dieses Entwurfes, zu der betreffenden Stelle.

[38]) Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. Auf Veranstaltung der Gesetzcommission aus dem Norwegschen übersetzt von F. Thaulow. Christiania 1834. §. 43. und der revidirte Vorschlag. 1835. §. 49.

wenn er verordnet, daß für solche, welche das zehnte, aber nicht das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, Ruthenstreiche folgendermaaßen angewendet werden sollen: „Die Strafe wird bei verschlossenen Thüren im öffentlichen Gefängnisse unter Aufsicht der Obrigkeit und in Gegenwart von Zeugen von dem Kerkermeister oder dem Aufseher der Gefangenen vollzogen.“ Und ähnlich dem Würtembergischen Entwurfe, der für Kinder unter zehn Jahren die Zurechnung und gesetzliche Strafe ausschließt, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel; sonst aber unter sechszehn Jahren bedeutende Milderung zuläßt. [39])

Gegen beide Entwürfe habe ich mich erklären zu müssen geglaubt, ohne daß ich verkenne, was sich für dieselben sagen läßt. [40])

Man mag darüber verschiedene Ansichten haben, und es kommt dann darauf an, dieselben zu begründen und in einer der Würde der Wissenschnft und der Wichtigkeit der Sache angemessenen Weise die entgegengesetzten Ansichten wo möglich zu widerlegen. In diesem Sinn, der mich stets bei meinen Arbeiten leitet, habe ich das berücksichtiget, was die Verfasser der eben so lehrreichen als interessanten Motive zu dem Nor-

---

[39]) Art. 89. 90. und Motive zu §. 90. S. 94. wo die in Frankreich bestehenden Corrections = Anstalten gebilligt werden, und da der Mangel derselben in Würtemberg und die Abgemäßheit solche neu einzuführen, als Grund der jetzt gemachten Vorschläge angeführt wird.

[40]) Meine kritische Betrachtung des Norweg'schen Entwurfs. S. 42. und meine Beiträge zur Kritik des Würtemb. Entwurfs. S. 45.

wegschen Entwurfe zur Rechtfertigung der erwähnten Bestimmung anführen. Solche Gesinnung ist es aber nicht, die Herrn Grohmann leitet, welcher ohnlängst, indem er eine Gelegenheit sucht, sich an mir zu rächen, weil ich seinen bis zum Ueberdruß wiederholten Declamationen gegen die Todesstrafe [41]) mit Ernst und Gründlichkeit, offen (zugleich aber mit bereitwilliger Anerkennung des vielen Guten, das sich in seinen Schriften findet,) entgegengetreten bin — meine Ansicht — daß dem Familienprincip hier nicht zu nahe getreten werden dürfe, eine „komische" und den Gedanken einen „leeren" genannt hat. Daß dieser Gedanke, den er, wie es scheint, mir als eine ganz neue Erfindung zuschreibt, die er nur anführen dürfe, um die Kenner auf seine Seite zu bringen — kein leerer sei, da er unleugbar einen tiefern Inhalt hat, daß er mindestens gehörig gewürdigt werden müsse, und daß die entgegengesetzte Ansicht, ohne allen Unterschied jugendliche Verbrecher, statt sie der häuslichen Zucht zu überlassen, im Gefängniß durch den Kerkermeister auspeitschen zu lassen, wohl nicht unbedingt alle Gründe für sich habe, werden Sachkenner, und überhaupt solche zugeben, die mehr vom Strafrecht verstehen, als jener, auf den die treffende Bemerkung völlig paßt, welche Wächter [42]) über die Anmaßung derer macht, die, ohne Rechtsgelehrte zu sein, sich für berufen halten, über die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung ihre Stimme vernehmen zu lassen. Wenn Herr G. aber, und zwar bei Gelegen-

---

[41]) Treffend spricht sich über Hrn. Grohmann's Schriftstellerei in dem Gebiete einer ihm fremden Wissenschaft aus: Dr. C. Trummer: Anti-Rotteck. S. 39 — 45.

[42]) Abhandlungen aus dem Strafrechte. Th. I. S. 243.

heit seiner Bemerkungen über einen Entwurf, der grade jene Ansicht zum Gesetz erhebt, mich als den Begründer dieser Ansicht auf eine so unwürdige Weise angreift,[43]) während, wie ich beiher gezeigt habe, diese eine in andern Gesetzgebungen, und von ältern und neuern Theoretikern und Praktikern längst aufgestellte und befolgte ist, so verräth dieß, wenn man nicht eine Unredlichkeit annehmen will, daß Herrn Grohmann die erforderlichen Kenntnisse fehlen, die allein berechtigen, hier mitzusprechen. Ich für meinen Theil kann den Vorwurf, eine Ansicht vertheidigt zu haben, die so gewichtige Autoritäten für sich hat, mir wohl gefallen lassen. Indeß bin ich dem Gegner dankbar, daß er mir Gele-

[43]) Er hat mich bei einer andern Gelegenheit seinen „freundlich ernsten Gegner" genannt: und in der That kann ich erwarten, daß meine Gesinnung und die Bethätigung derselben anerkannt werde, wie mich denn Erfahrungen der erfreulichsten Art für eine solche unverdiente Weise der Schmähung entschädigen, die ich natürlich nicht zu erwiedern vermag. Aber ich kann jedenfalls nicht dem Gegner zugleich die Sache Preis geben, vollends dazu schweigen, daß er meine Ansichten entstellt, um sich die Widerlegung leichter zu machen. So z. B. nennt er diese eine Folge der Opfer- und Versöhnungstheorie, die er eine leere nennt, obgleich ihm genügend bekannt ist, daß ich nicht eine solche, sondern die Gerechtigkeitstheorie und zwar diese, in der nothwendigen Einheit aller wahrhaften Momente, der besondern und relativen Theorien vertheidige. Es entgeht ihm dabei — weil es ihm auf etwas anders als die Wahrheit ankommt — daß aus einer Theorie — wie er sie mir unterschiebt, wohl ein ganz anderes Ergebniß folgen müßte, als die Ausschließung der öffentlichen Strafen durch die häusliche Zucht. Ferner, wo ich ausdrücklich Vater, Pflegevater, Vormund gesagt habe, schaltet er — „Mutter" ein, um mittelst einer daran zu knüpfenden Bemerkung — ein ungünstiges Vorurtheil gegen jene Ansicht zu erwecken.

genheit gegeben hat, meine Ansichten noch einmal ausführlicher vorlegen und gegen mögliche Mißverständnisse rechtfertigen zu können. Dabei ist denn auch die kurze geschichtliche Angabe der frühern Verfahrensweise nicht überflüssig; denn wenn auch diese, so fern ihre Ergebnisse mit den Forderungen unserer Zeit nicht im Einklang stehen sollten, keineswegs irgend einen Einfluß auf die häufige Gesetzgebungs-Politik haben soll — so ist doch eine Bekanntschaft mit derselben, eine billige Voraussetzung für die Theilnehmer an dem Werke der Gesetzgebung oder der Beurtheilung einer solchen. Vollends wird man hier nicht, wie es so oft aus Unkenntniß geschieht, der Geschichte einen Vorwurf machen, welche lehrt, wie in frühern und spätern Zeiten das Recht der Familien geachtet worden sei.

Wir wollen also nochmals die Frage aufwerfen, welche Bestimmung dem nothwendig zu achtenden sittlichen Rechte der Familie und zugleich der Gerechtigkeit entsprechen; die, daß jugendliche Verbrechen der häuslichen Zucht zu überlassen, oder daß sie, ohne alle Unterschiede der Züchtigung im Gefängnisse durch den Gerichtsdiener unterworfen werden sollen. Man wird nicht anstehen, letztere Ansicht, wenn sie auch, selbst gegen das bessere Herkommen, sich in einigen neuen Entwürfen ausgesprochen findet, für eine verwerfliche zu erklären. Demnach wäre zu erwarten gewesen, daß jene erste, die von der Rücksicht und Erfahrung der Nachtheile ausgeht, welche eine öffentliche[44]) gerichtliche Bestrafung für die

[44]) Oeffentlich, so fern sie durch das Gericht statt findet, auch wenn die Vollstreckung bei geschlossenen Thüren erfolgt.

fernere Entwicklung jugendlicher Frevler unvermeidlich hat, und die auch mein genannter Gegner aufstellt, (obgleich er sie nicht zuerst ausgesprochen hat, da sie alt genug ist,) von demselben gebilligt worden wäre, und daß er mich hier als auf derselben Seite stehend angeführt hätte, wie es gerecht war. Denn der wesentliche Unterschied des Norweg'schen und Sächsischen Entwurfs ist hier gerade dieser, daß letztrer die geeigneten Fälle der häuslichen Erziehung vorbehält, wo ersterer schon die Staatsgerichtsbarkeit eintreten läßt, daß also letzterer grade das verfügt, was, nicht berücksichtigt zu haben, ich dem erstern glaubte entgegensetzen zu dürfen. Ueber die untergeordneten Punkte, wo unsere Ansichten abweichen, konnte er sich freundlich erklären, wie es sich für die schickt, welche nur die Wahrheit suchen. Jenes ist nicht geschehen, indeß darf mich dieser Umstand natürlich nicht abhalten, Hrn. Grohmann in der Sache selbst, nicht als Gegner — sondern als Nachfolger meiner Ansicht zu betrachten. Denn auch er macht auf den Unterschied zwischen häuslicher Zucht und gerichtlicher Strafe, auf das Bedenkliche aufmerksam, jugendliche Verbrecher der letztern zu früh zu überantworten, freilich ohne tiefer in die Sache einzudringen, die nicht blos von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit oder des Gegentheils, sondern von dem des sittlichen Rechts der Familie aus, betrachtet werden muß. Daß auch in manchen andern Lehren dem Familienprincip nicht überall die gehörige Rücksicht in neuern Entwürfen zu Theil geworden sei, habe ich bei andern Gelegenheiten zu zeigen gesucht.

Noch muß ich vorausschicken, daß ich der schon als Vollstreckungsart bedenklichen Züchtigung jugendlicher Verbrecher im Gefängniß durch Gerichtsdiener, auch noch die Bedenken entgegenstelle, die sich gegen An-

wendung solcher Arten der körperlichen Züchtigung gegen die in der Entwicklungsperiode stehenden Individuen ergeben, worüber Mittermaier treffende Bemerkungen gemacht hat.[45]) Auch in dieser Hinsicht verdiente der ältere und neuere Sächsische Entwurf den Vorzug vor dem Norweg'schen, denn die von dem Vater vollzogene Züchtigung hat gewiß einen andern Charakter, ein anderes Maaß, als die gerichtliche. Was ich daher gegen den Norw. Entw. vorgeschlagen, (nähmlich dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen, ob nicht die Züchtigung bei Kindern von 10 bis 15 Jahren, anstatt der Vollziehung durch den Kerkermeister im Gefängnisse in Gegenwart von Zeugen, dem Vater, Pflegevater oder Vormund in deren Behausung, wiewohl auch unter obrigkeitlicher Aufsicht zu überlassen sei) soll nicht jener Strafart das Wort reden, sondern nur, wenn das Gesetz sie nicht entbehren zu können glaubt, wenigstens die häusliche Gewalt gegen ein rücksichtsloses Eingreifen der öffentlichen in Schutz nehmen und von jüngen Leuten die Nachtheile abwenden, welche sich für sie selbst in ihrer weitern Bildung und in Betreff Anderer, die Kenntniß von der Sache erhalten haben, rücksichtlich ihrer spätern Stellung im bürgerlichen Leben daran knüpfen, daß sie öffentlich bestraft wurden, wegen Verübungen in einer Lebensperiode, wo sie auf schonende, mehr auf Zucht und Besserung berechnete Behandlung Anspruch haben, für welche der Stock des Büttels gewiß nicht das Mittel ist, was man auch dagegen erinnern möge. Ich lasse daher aus obiger Aeußerung, die sich auf eine bestimmte Grundlage stützt, welche zu verlassen,

---

[45]) Im neuen Archiv des Crim. R. S. 663.

die Gesetzgebung, wie die Motive lehren [46]), nicht geneigt ist, keine Folgerungen zu, die mit dem, was ich sonst hierüber ausgesprochen habe, im Widerspruch stehen würden. Der Gedanke, der mich leitet, ist: der Familiengewalt ihr natürliches und sittliches Recht gewährt zu sehen. Dazu reicht es hin, daß, wenn nicht besondere und überwiegende Gründe das Gegentheil nothwendig machen, und es fordern, daß die Obrigkeit concurrire oder allein handle, — der junge Uebelthäter der häuslichen Zucht überantwortet werde. Ist der Fall dazu angethan, und tritt keiner der Umstände ein, die dieses widerrathen, oder als unzulässig darstellen, wovon weiter unten zu sprechen sein wird, so mag man, ohne weitre Einmischung dem Vater die Anwendung zweckmäßigen pädagogischen Zwangs überlassen, und ihn nicht grade auf körperliche Züchtigung beschränken, und dann das Vertrauen zu einem redlichen und verständigen Vater hegen, daß er es wisse und vollführe: „Wer sein Kind liebt, der züchtiget es.“ Damit kann sich auch die Gerechtigkeit in den meisten Fällen mehr befriedigt finden, als in einer Weise, die ihr zwar formell mehr zu entsprechen scheint, aber dem jungen Sträfling ein größeres Unrecht, und ein möglicherweise schwer wieder gutzumachendes Uebel für sein ganzes künftiges Leben zufügt. Diese Ansicht findet sich auch schon in dem Code pénal ausgesprochen, der noch dazu den Alterstermin weiter hinausrückt, und daher doppelt Beifall verdient.

Art. 66. Lorsque l'accusé aura moins de seize ans s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis

---

[46]) S. 61. des Norw. Entw.

à ses parens, ou conduit dans une maison de correction, pour y être élévé et detenu pendant tel nombre d'années que le jugement déterminera, et qui toutefois ne pourra excéder l'époque ou il aura accompli sa vingtième année. Daß die Worte „remis a ses parens" nicht blos die Thatsache bezeichnen, das Kind solle nach der Criminal-Untersuchung zu den Eltern zurückgebracht werden, versteht sich von selbst. Es würde dieses eine durchaus überflüssige Bemerkung sein, die an dieser Stelle, in einem Gesetz gar nicht zu vermuthen ist. Vielmehr ist der Sinn ähnlich wie bei den Römern remittitur praefecto urbis [47]) daß das Kind den Aeltern zum Zweck einer Correction zu übergeben sei.

Die Stufenfolge, zunächst ohne weitere Vorschrift den Eltern den jungen Straffälligen zu übergeben, dann, wenn dieses nach Umständen nicht ausführbar, oder nicht angemessen ist, denselben in einer Besserungs- oder sonst geeigneten, von den Strafhäusern verschiedenen Anstalt, erziehen zu lassen, erkennt auch der Sächsische Entwurf an, und hierin spricht sich eine größere Schonung und Berücksichtigung aus, als in der von mir gemißbilligten gerichtlichen Züchtigung, selbst wenn bei dieser alle die lobenswerthe Vorsicht beobachtet wird, welche der Norweg'sche Entwurf aufstellt. Unter Umständen mag, wie ich schon früher erklärt, auch diese, oder eine selbst härtere eigentliche Gefängnißstrafe sich vertheidigen lassen. Wo Vereine für Besserung verwahrloseter Kinder bestehen, oder für jugendliche Verbrecher, dürfte der Staat, der sie gestattet und anerkennt, auch diesen eine Wirksamkeit einräumen, auf deren Heilsamkeit ich anderwärts schon aufmerksam gemacht habe. [48])

[47]) L. 3. §. 1. D. de offic. praef. vig.

[48]) Jahrb. der jurist. Literatur. X. S. 266. XII. S. 150.

V.

Ich habe früher schon bemerkt, daß dem richterlichen Ermessen hier ein gewisser Raum zu lassen sei, und daß eine abstrakte allgemeine Bestimmung sich nicht empfehle. So würde ich denn wahrlich eben so wenig, als ich es gutheißen kann, dergleichen Strafbare, ohne Rücksicht auf Unterschied der Erziehung und der persönlichen Verhältnisse, der Zucht des Kerkermeisters zu überantworten, eben so wenig einen Zwang zur häuslichen Zucht in einem solchen speciellen Fall zu rechtfertigten geneigt sein, wie ihn der oben angeführte Erhard'sche Entwurf aufzustellen scheint und gegen den sich mit Recht die Norweg'sche Gesetzcommission erklärt hat [49]). Ferner würde die Gesetzgebung hier nicht füglich in die möglichen Unterschiede der besondern Gestaltungen des Falles eingehen, und eine, stets bedenkliche, Casuistick aufstellen. Es wird genügen, dem Richter hier die gebührende Freiheit zu lassen, um das öffentliche Interesse auf eine Weise geltend zu machen, welche zugleich so viel als möglich der Familie ihre Rechte ungekränkt bestehen läßt. Der Wissenschaft aber kommt es zu, die leitenden Grundsätze anzugeben und danach die erforderlichen Regeln aufzustellen, die jedoch stets mit dem Vorbehalt nothwendiger Modificationen, nach den eigenthümlichen Verhältnissen jedes besondern Falles, zur Anwendung kommen sollen.

Folgendes dürfte hier als Anhaltspunkt anzunehmen sein:

1) Liegt eine Uebelthat vor, die, nach den Gesetzen nicht von Amtswegen untersucht oder bestraft wer-

[49]) Motive S. 61. f. auf die Note 34. angeführten Anmerkungen zu dem baierschen Strafgesetzbuche.

den darf, sondern nur auf den Antrag des Verletzten gerügt werden soll, so muß man unterscheiden:

a) Ob dieser Verletzte oder wer in dessen Namen zum Antrag auf Ahndung berechtigt war, eine dritte, außerhalb des in Rede stehenden Familienverbandes stehende Person ist — alsdann kann, wenn der angeklagte jugendliche Verbrecher eine Züchtigung verwirkt hat, wie in den weiter unten zu betrachtenden Fällen verfahren und in der Regel der hausrichterlichen Gewalt ihr Recht belassen werden. Oder

b) Ob der Verletzte eine demselben Familien-Oberhaupte unterworfene Person oder dieses selbst ist, und einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung macht, ohne welchen das Gericht nicht einschreiten durfte. Hier wäre es widersprechend, dem Inhaber der richterlichen Gewalt, der auf sein Recht der häuslichen Zucht verzichtet, indem er die gerichtliche Hülfe in Anspruch nimmt, den Schuldigen zur eignen Bestrafung zu überlassen, die jener ja unmittelbar zu üben befugt war [50]) — also erst auf dem Umwege gerichtlichen Urtheils einen Erfolg herbeizuführen, der kürzer hätte bewirkt werden können, wenn der Vater es gewollt und gekonnt hätte. Solcher Fall kann unter andern bei fortgesetzter Widerspenstigkeit des Sohnes, Unehrerbietung und Injurien eintreten, wo dann anzunehmen ist, daß häusliche Zucht nicht mehr fruchte, und daß die väterliche Autorität unwirksam sei. Hier enthält dann die obrigkeitliche Bestrafung — welcher Art sie sein möge — wenn sie selbst nur gesetzlich

[50]) L. 17. d. de furto und oben Note 4.

ist, keinen Eingriff in das Familien-Recht, so fern diesem zugleich die Einwirkung belassen wird, die ihm, als eine wesentliche, schon das römische Recht vorbehält [51]).

Es ist hierbei

c) Noch des Falles zu gedenken, wo zwar von Amtswegen nicht verfahren werden soll, jedoch das Gericht Kenntniß von der Schuld des der häuslichen Gewalt unterworfenen Frevlers erhalten hatte, und diesen zur Untersuchung ziehen mußte, weil andere Personen an der Uebelthat Theil genommen hatten, gegen die von Amtswegen eingeschritten werden mußte, indem bei dieser Gelegenheit die Mitschuld jenes ersten nothwendig mit zur Sprache kommt, z. B. bei einem von fremden Personen verübten Diebstahl, der sich hinsichtlich der Theilnahme des Haussohnes, als Familiendiebstahl darstellt. Hier wird das Recht des Familienvaters, zu verlangen, daß der ihm unterworfene Schuldige von Seiten des Gerichts nicht bestraft werde, gleichfalls anerkannt werden müssen, und um so mehr, als die in dieser Hinsicht überall geltenden Ausnahmen gar nicht auf Schuldige von dem Alter beschränkt ist, von welchem hier die Sprache ist. Dagegen kann sich die Befugniß nicht so weit erstrecken, hier auch die Untersuchung zu unterdrücken, der sich auch jenes von öffentlicher Strafe zu befreiende Individuum so weit mindestens zu unterwerfen hat, als es die Ermittelung der Schuld der übrigen Betheiligten (der extranei) — nach

[51]) L. 3. Cod. de patria potest. vergl. L. 4. Cod. u. L. 1. pr. §. 1, 2. d. de obsequiis parentibus et patronis praestandis.

ihrer ganzen Eigenthümlichkeit, sowohl dessen, was als erschwerender, als was als mildernder Umstand in Betracht kommen könnte, nothwendig macht.

In beiden Fällen versteht sich, daß, wenn mehrere Personen verletzt sind, die Verzichtleistung der Einen nicht dem Rechte der Andern, auf Ahndung anzutragen, Eintrag thun könne [52]). Auf die strafrechtliche Behandlung des jugendlichen Verbrechers aber hat die Frage, durch wen die Untersuchung veranlaßt wurde, keinen ändernden Einfluß.

2) Ist das Verbrechen von der Art, daß es von Amtswegen zur Untersuchung gezogen werden muß, so können folgende Hauptfälle zu unterscheiden sein:

a) Die Aeltern, oder die, welche an deren Stelle, oder in deren Ermanglung die Familienrechte ausüben, trifft hinsichtlich der Uebelthat des jugendlichen Verbrechers kein Vorwurf, dessen sie sich z. B. durch Vernachlässigung ihrer Erziehungs- und Aufsichtspflichten [53]) schuldig gemacht hätten, dann wird es weiter darauf ankommen.

α) Ob durch das Verbrechen das Familien-Princip selbst angegriffen, z. B. von dem Sohne eine lebensgefährliche Handlung gegen eines der Aeltern oder überhaupt, wie die Römer sagen, ein delictum ad publicam pietatem pertinens" [54]) verübt worden —

---

[52]) Ausdrücklich macht auch diesen Vorbehalt der neue Entwurf eines Criminal-Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Art. 73.

[53]) In diesem Fall trifft z. B. nach der Preuß. Criminal-Ordn. den Verbrecher auch die Kostenverbindlichkeit. §. 614.

[54]) L. 112. d. de obsequiis parent. et patron. praest. L. 4. Cod. de patria potest.

alsdann ist theils kein Grund da, das schon verletzte Familienprincip durch Anerkennung der häuslichen Gerichtsbarkeit zu schonen, theils würde, wenn letztre statt fände, und der Verletzte selbst strafen wollte, eine Collision entstehen, der durch unmittelbare gerichtliche Ahndung zu begegnen ist, da hier ohnehin von einem Falle amtlichen Einschreitens die Rede ist, und der Fall, wo nur auf Antrag des Familienhauptes verfahren werden soll, ausgeschlossen und bereits oben betrachtet worden ist.

Oder

β) Ob andere Personen dadurch verletzt sind, oder ohne Verletzung solcher, überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, die nicht unter den früher betrachteten Gesichtspunkt fällt. Hier kann dem Familienhaupt sein Recht nicht entzogen und der Familie muß die nothwendige Rücksicht bewiesen werden, die überhaupt der Grund der Ausschließung unmittelbar gerichtlicher Strafe in den bisher angeführten Fällen und unter den erwähnten Voraussetzungen ist.

b) Lastete hingegen auf den Aeltern oder sonstigen Familien-Vorgesetzten selbst eine Schuld, so kann natürlich diesen nicht die Bestrafung überlassen werden. Theils würde diese nicht erfolgen, oder doch nur in einer Weise, die schon nicht mehr ohne besonderes Zuthun der Obrigkeit statt finden könnte, theils würde hier auch die elterliche Zucht nicht die erwartete sittliche Wirkung haben, und wo eine offenbare Verletzung der Erziehungspflichten vorläge, würde eine specielle Ausübung der durch diese gerechtfertigten und bedingten häuslichen Zucht widersprechend sein. Endlich hat auch ein solches in sich gebrochenes häusliches Verhältniß nicht die

bisher in Anspruch genommene Schonung zu fordern. — Hier muß also das Interesse, nicht blos der Gerechtigkeit, sondern auch das eigene des jugendlichen Verbrechers, durch die an die Stelle der pflichtwidrig handelnden Familienhäupter tretende Gesellschaft und durch die Staatsanstalten wahrgenommen werden. Da jedoch hier überall vorausgesetzt wird, daß nach dem Alter des Schuldigen eine eigentliche peinliche Strafe noch nicht eintreten könne, so wird hier vorzugsweise der in dem französ. Gesetzbuche, und dem sächsischen Entwurfe gemachte Vorbehalt der Unterbringung in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt [55]) oder wie ich oben bemerkt habe, die Ueberantwortung an einen Strafbesserungs-Verein sich empfehlen.

Obiger Fall aber begreift wieder unter sich

α) den, wo die Aeltern selbst Mitschuldige, entweder unmittelbare Theilnehmer oder Verführer sind, z. B. wenn bei einer Räuber- oder Diebesbande auch Kinder der Verbrechensgenossen betheiligt sind, oder wenn ohne diese Voraussetzung die Aeltern frevelhaft ihre Kinder zum Verbrechen anleiten;

β) den wo die Aeltern zwar nicht Mitschuldige, aber doch in Beobachtung ihrer Erziehungspflichten läßig, oder noch mehr, als dieses sind.

Hier so wie endlich

3) Wenn ein jugendlicher Verbrecher in gar keinen Familienverhältnissen steht, z. B. ein junger verwaiseter,

[55]) Wie auch der Defensor einer etwas über zehn Jahre alten Brandstifterin in dem Falle beantragte, den Klein Annalen der Gesetzgebung ꝛc. in den Preuß. Staaten Th. VII. S. 41. mittheilt, vergl. auch Th. XII. S. 123 unten.

oder seinen Aeltern entlaufener Vagabund — kann von einer Berücksichtigung des Familienrechts natürlich nicht die Rede sein.

Wir sehen aus diesen Unterscheidungen, die sich allenfalls noch weiter ausführen ließen, da es unmöglich ist, alle in der Erfahrung vorkommenden Fälle zu erschöpfen, daß eine allgemeine Regel nicht wohl aufgestellt werden kann, ohne daß sie wieder beschränkt werden müßte, und nur mit Zulassung von Ausnahmen angewendet werden könnte. Nimmt man hinzu, daß auch Standesverhältnisse, so weit sie rechtlich in Betracht kommen dürfen, hier vorzugsweise sich behaupten müssen, so wird man zu dem bereits angedeuteten Ergebnisse gelangen, daß zunächst die öffentliche Strafgewalt ihre Befugnisse und (was damit zusammenfällt) ihre Verpflichtungen nicht weiter als die Nothwendigkeit gebietet, ausdehnen, sondern auch der Familie und der Erziehungsgewalt ihre gebührenden Rechte belassen solle, daß daher im Zweifel, und wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, der häuslichen Zucht nicht zu nahe getreten werden dürfe, und endlich über die Grenzen, im besondern Falle, dem richterlichen Ermessen eine angemessene Freiheit gelassen werden müsse, welches durch eine einseitige beengende Bestimmung, zum Nachtheil der Forderungen der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit, nicht selten in Verlegenheit gesetzt würde. [56])

---

[56]) Erst nach Beendigung dieses Aufsatzes erhielt ich G. Hochbach's „Beiträge zum Strafrecht und Strafverfahren, Leipzig 1836," welche unter Nr. II. eine sehr beachtenswerthe Abhandlung: „das Strafrecht des Staats und der Schule in seinem Wechselverhältnisse" enthalten. Der Gegenstand berühret in einigen Punkten demjenigen, welchem meine Ausführung ge-

widmet ist. Ich bin nicht überall mit dem Verfasser, — obschon in dem Princip einer gehörigen Trennung der verschiedenen Gebiete, deren jedes seine eigenthümliche anzuerkennende Berechtigung hat, — einverstanden; die Art der Polemik gegen neuere Entwürfe S. 177 ist wohl nicht der Gründlichkeit entsprechend, der man sonst so gern in diesen Beiträgen begegnet; und die kurze Kritik des erwähnten Artikels des sächsischen Entwurfs, welche S. 178 so lautet: „Dieser neuste Vorschlag ist offenbar der tadelnswertheste" kann man, da keine Gründe angegeben sind, nur für eine Behauptung und Meinung, nicht als eine objective Würdigung gelten lassen.

II.

Königreich Sachsen.

Kritik eines Physicat-Gutachtens in einem Brandstiftungs-Falle.

Mitgetheilt von Dr. C. A. Heinroth, Königl. Sächs. Hofrath und Professor zu Leipzig.

Nebst einem Nachwort

über die Benutzung der Acten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemüthszustände.

Am 19. Juli 1834 zwischen 1 — 2 Uhr Nachmittags brach in der Scheune des S..schen Bauergutes in G. ein Feuer aus, wodurch nebst der Scheune die sämmtlichen zum Gute gehörigen Gebäude in kurzer Zeit eingeäschert wurden. Der Tag war heiß, und es stand in der Mittagsstunde über dem Dorfe eine Wetterwolke, aus welcher mehrere Einwohner einen Blitz herabfahren sahen, den sie sämmtlich als schlangenförmig und höchst feurig beschrieben. Alle bezeichneten die Gegend der S...schen Scheune als den Ort wohin der Blitz fuhr, und waren einstimmig der Meinung, daß er in diese Scheune eingeschlagen und den Brand verursacht habe. Nur der alte 60jährige Eigenthumsherr des abgebrannten Gutes behauptete, wiewohl ohne einen Grund dafür anzugeben, daß das Feuer durch seinen

Miethsmann, den Schneider W. R., angelegt worden sei. Doch blieb dieß nur eine Privatmeinung, welche die allgemeine Ueberzeugung, daß der Blitz den Brand verursacht, nicht wankend machte. Allein nach Verlauf von fast zwei Jahren, am 8. April 1836, entdeckte besagter R. selbst, zunächst seiner Ehefrau, welche schon längst eine große Aengstlichkeit an ihm bemerkt hatte, auf ihr wiederholtes und dringendes Bitten, ihr doch zu sagen, was ihn ängstige: daß Er der Urheber jenes Brandes sei, und fügte hinzu, daß er nun nicht länger bei ihr bleiben könne, sondern fort müsse, um in B. sein Vergehen selbst anzuzeigen. Er sei bereits vor 4 Wochen dort gewesen, um sich anzugeben, sei aber nicht in die Kanzlei gekommen. Ueber den innern Drang, sein Verbrechen bei der Obrigkeit anzuzeigen, ließ er sich am nächsten Tage in dem Geständnisse, welches er nun mehreren seiner Verwandten über alle Punkte seines Verbrechens machte, also aus: „Es hat mich die ganze Zeit hin„durch mein Gewissen beunruhiget. Ich habe die „schwarze That begangen, die mir der böse Feind einge„geben. Das Unglück ist auf den lieben Gott gescho„ben worden. Ich will mein Gewissen frei machen, „und dieserhalb meine Strafe leiden. Mich dauern nur „meine Eltern, Geschwister und andere Verwandten, „daß sie sich so über mich ärgern müssen." Diesem Drange zu Folge begab er sich noch denselben Tag nach B. (in Begleitung seines Schwagers) und erklärte vor dem dasigen Gerichte, theils über sein bisheriges Leben, theils über die verübte That Folgendes:

Er sei 25 Jahr alt, in G. geboren, in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen, und 8 Jahr hindurch zur Schule angehalten worden. Von seinem 14ten Jahre an habe er 1¼ Jahr die Schneiderprofession ge-

lernt, hierauf 5 Jahre hindurch bei verschiedenen Meistern als Gesell gearbeitet. Im J. 1830 d. 18. Dec. sei er unter das Militär ausgehoben worden, habe aber wegen geistiger Schwäche den 30. Januar 1834 seinen Abschied erhalten. Während dieser drei Jahre habe er nur 15 Wochen Militärdienst verrichtet, die übrige Zeit bei dem Regimentsschneider in Arbeit gestanden. Eben wegen vielfach hier erlittenen Aergers sei er im Gedächtniß ganz schwach und in's Hospital geschafft worden. Nach erlangtem Abschiede habe er sich in seinem Geburtsdorfe wieder mit seiner Profession beschäftigt, gegen Johannis 1834 verheirathet, und mit seiner Ehefrau bis jetzt ein Mädchen gezeugt. Anlangend den Beweggrund zu seinem Verbrechen, sagte er aus, daß er das Feuer in keiner bösen Absicht angelegt, sondern daß die häufigen Klagen der S...'schen Ehefrau: (der Schwiegertochter des Abgebrannten) „ach, wer doch gar „nicht hieher gekommen, und wieder in W... wäre" und dergl. mehr, ihn dazu verleitet hätten, daß er es ihr zu Liebe gethan, oder, wie er sich ausdrückt, daß er ihr dadurch einen Liebesdienst habe erzeigen wollen. Zur Erläuterung dieses Umstandes ist anderweit aus den Acten beizubringen, daß S., der Jüngere, mit seiner Ehefrau aus deren Geburtsorte W. nach G. gezogen war, um das Gut seines obengenannten 60jährigen Vaters zu übernehmen, welcher jedoch für die Abtretung desselben an den Sohn, einen so hohen Preis verlangte, daß seine Schwiegertochter fürchtete, ihr Ehemann würde auf dem Gute nicht auskommen. R. nun, der ehemalige Schulkamerad des jüngeren S., mit dessen junger Ehefrau er, wie sie selbst bezeugt, in gutem Vernehmen stand, glaubte sich dieser jungen Frau annehmen zu müssen, und sann, seiner Aussage nach, vielfach dar-

über, wie er es anfangen solle, ihr aus der Noth zu helfen. Endlich gerieth er auf den Gedanken die Scheune anzuzünden, weil nach ihrem Abbrennen S. d. J. das Gut nicht behalten, und mit seiner Frau wieder nach W. ziehen werde. Er versicherte, wohl acht Wochen lang mit diesem Plane umgegangen zu sein, sich aber immer vor der Ausführung gefürchtet zu haben, so daß auch seine Ehefrau, die seine Aengstlichkeit bemerkt, ihn oft gefragt habe, was ihm fehle, und warum er solche Angst habe? Endlich, am 19. Juli 1834, als diese seine Ehefrau des Morgens zu ihren Eltern nach W. gegangen, habe es ihm keine Ruhe mehr gelassen, den Plan der Anzündung der S..'schen Scheune in Ausführung zu bringen, ob er schon oft in Erwägung gezogen, daß, wenn er Feuer anlege, ein großes Verbrechen begehe. Er habe nicht beabsichtiget, daß das ganze S...'sche Gehöfte, sondern nur daß die Scheune abbrennen solle. Ein so großes Unglück sei niemals sein Wille gewesen. (Nichts destoweniger bezeichnet er anderweit in den Acten das ganze Gehöfte als das Ziel seiner Brandstiftung.) Und so habe er denn besagten 19. Juli ¾ auf 1 Uhr Mittags sein blechernes Feuerzeug genommen, Feuer angeschlagen, und dieses Feuerzeug mit dem glimmenden Zunder, bei welchem Schwefelhölzel gelegen, heraus aus seiner Wohnung, die ohngefähr 15 Schritte weit von jener entfernt lag, getragen, dasselbe dort unter das Dach auf den Balken gestellt, über welchem die Schaben gelegen, und sei dann zurück in seine Wohnung gegangen, wo er sich ans Fenster gestellt und beobachtet habe, ob sich das Dach und die Scheune entzünden werde. Weil es nun nicht gebrannt, sei er nach Verlauf von ohngefähr 5 Minuten wieder herausgegangen und habe das Feuerzeug zu sich herein in die Stube geholt. Hier

habe er gesehen, daß der Zunder ausgelöscht, und so habe er nochmals Feuer angeschlagen und das blecherne Kästchen abermals unter das Schabendach der Scheune getragen. Wohl eine Viertelstunde sei vergangen, und das Dach habe sich nicht entzündet. Jetzt habe er Reue empfunden, doch bald sei es ihm wieder gewesen, als müsse er das S...'sche Gehöfte anzünden, und so habe er denn das Feuerzeug nochmals in die Stube geholt, und gefunden, daß die Hälfte des Zunders noch unversehrt gewesen und daß sich das kleine Bündel Schwefelhölzel noch gar nicht entzündet habe. Er habe demnach wieder Feuer angeschlagen, wo der Zunder mehr geglommen. Er habe nun das Bündel Schwefelhölzel dichter an den Zunder geschoben, und das blecherne Kästchen wieder unter das Scheunendach geschafft. Jetzt sei er in seine obere Kammer gegangen, habe sich in das Bette gelegt, und wohl eine Viertelstunde gelauert, ob das Dach sich entzünden und das Feuer zum Ausbruch kommen werde. Es sei aber nichts erfolgt. Er habe daher den Plan, das S...'sche Gehöfte in Brand zu stecken ganz aufgegeben und beschlossen das Feuerzeug am Abend wieder hereinzuholen. Hierüber sei er eingeschlummert. Allein nach Verlauf von ungefähr 5 Minuten sei Feuerlärm entstanden, und er darüber erwacht, wo er denn bemerkt, daß die S...'sche Scheune in Brand gerathen. Er sei sofort aus dem Bette gesprungen und habe seine Habseligkeiten zusammengeräumt, Alles aber, weil das Feuer das S...'sche Gehöfte, mithin auch das von ihm bewohnte sogenannte Schmiedehaus ergriffen, den Flammen nicht entreißen können, daher ihm auch ein großer Theil davon mit verbrannt sei. Als er nichts mehr retten können, habe er sich an den Kirchhof gestellt, wo

er seine Sachen hingetragen, und habe dem Löschen zugesehen. Von Stunde an habe er die größte Reue gefühlt, und seit dieser Zeit in seinem Gemüthe nicht ruhig werden können. Jetzt, nach dem Geständniß seines Verbrechens, fühle er sich einigermaßen befreit, und sehe seiner Strafe ruhig entgegen; denn er habe lieber zeitliche als ewige Strafe dulden wollen, und sich deshalb selbst angegeben. Beim Brand der Kirche oder eines andern Gebäudes würde er dies sofort freiwillig gethan haben. Uebrigens bemerkte derselbe, daß er unbeobachtet geblieben sei, auch darauf gerechnet habe, daß ihn während des Mittagsessens Niemand beobachten werde. Zwar sei er während des Feuers in der größten Angst gewesen, habe aber nicht befürchtet, entdeckt zu werden. Zuletzt im Betreff seiner Gesundheit versicherte er, daß ihm nichts fehle. Da sein Militär-Abschied dahin lautete, daß er wegen geistiger Schwäche zum Militärdienste untüchtig sei, so erbat sich das Untersuchungsgericht bei seiner früheren Militär-Behörde über diesen Umstand nähere Auskunft, und erhielt dieselbe theils durch den Regimentsarzt Dr. K., theils durch den Hauptmann von B. Ersterer meldete, daß R., welcher vom Anfange seiner Dienstzeit an bis zum October 1833 gesund gewesen sei, zu dieser Zeit, ohne alle materielle, im Körper selbst liegende Ursache, oder sonst zu ergründende äußere Veranlassung eine düstere Gemüthsstimmung zeigte, die bald in Trübsinn und Tiefsinn ausartete, so daß er am 2. October in das Garnisonhospital zur Beobachtung und ärztlichen Behandlung abgegeben werden mußte. Durch vielfache Nachforschung über den Grund der Entstehung dieses Tiefsinns ergab sich endlich, daß wahrscheinlich eine Liebesangelegenheit denselben herbeigeführt habe. Nach 10 Wochen war der

Kranke wenigstens so weit hergestellt, daß er (als Militärschneider) seine Profession wieder treiben konnte. Diesem Berichte führte der Hauptmann von B. noch hinzu, daß sich R. in der Zeit, wo er beim Regimentsschneider arbeitete, zuweilen durch Branntweintrinken berauscht, dieß aber durch Zureden und Ermahnungen weiterhin wieder gelassen haben solle. In und nach dieser Zeit habe er sowohl am Arbeitstische als außerdem durch seltsame Aeußerungen und unverständige Reden zu erkennen gegeben, daß ihn eine gewisse Geisteszerrüttung befallen habe. Dieses Uebel habe im Monat October einen dergestaltigen Charakter gewonnen, daß er am 24. d. M. ins Hospilal aufgenommen werden mußte. Aus selbigem am 10. Novbr. nach scheinbarer Genesung wieder entlassen, sei er am 11. Oct. zum Casernenpiquet commandirt, und in einem der Casernengänge auf Post stehend, von mehreren Unterofficieren der Compagnie betroffen worden, als er mit dem gezogenen Seitengewehre in der Hand um sich herumfocht, und dabei laut ausrief: „Peter hat mir die Aufschläge „zerrissen, er muß mit fort.“ Dieses ungewöhnliche Betragen eines in der Compagnie als gutmüthig und friedfertig bekannten Mannes, habe sogleich einen Rückfall seiner Krankheit vermuthen lassen. Er sei daher den 13. Novbr. wieder in das Hospital gebracht, und da sich dort nach einigen Monaten keine Besserung zeigte, am 30. Januar 1834 wegen geistiger Schwäche als halbinvalid entlassen worden. Gleichzeitig mit diesen Berichten ging auch der von den Gerichten zu G. über die Aufführung R's. an dasigem Orte verlangte Bericht ein, des Inhalts, daß er von seinen Eltern christlich gut erzogen, und zum fleißigen Schulbesuche angehalten worden, auch sich bis zum Eintritt in den

Militärdienst unausgesetzt so untadelhaft und gut betragen, daß derselbe die Liebe und Zuneigung aller Ortsbewohner genoß. Nach seiner Verabschiedung vom Militär und seiner Rückkehr nach G. habe er allerdings von Zeit zu Zeit Branntwein getrunken, doch sei er kein förmlicher Trunkenbold zu nennen. Auch habe er keine Veranlassung zu einer Beschwerde gegeben, jedoch in seinem gewöhnlichen Umgang zuweilen überspannte Ideen blicken lassen. Nicht sowohl dieses letztere, als vielmehr daß er geistesschwach, ja, daß er nicht recht richtig im Kopfe sei, sagten alle seine Verwandte und Bekannte, als sie vor Gericht über dessen Zustand befragt wurden, indem sie äußerten, daß er bald ausgelassen lustig, bald über die Maßen traurig und tiefsinnig gewesen sei, bald wieder verworrenes, unverständliches Zeug geredet, die in Arbeit genommenen Kleidungsstücke verschnitten habe, dann von der Arbeit fortgelaufen und nicht wieder gekommen sei. Alle bestätigten übrigens auch seine große Neigung zum Trunk, und daß er öfters berauscht gewesen.

Unter diesen Umständen wurden die vorliegenden Acten dem Land- und Stadt-Physicus Dr. B. mitgetheilt, mit der Aufforderung, den inhaftirten R. zu exploriren und das Resultat seiner Exploration zu den Acten einzureichen. Auch wurde der Pastor Secundarius S., welcher Inculpat 8 Tage lang im Gefängnisse besucht hatte, ebenfalls veranlaßt, eine Anzeige über den geistigen Zustand desselben abzufassen. Letzterer erklärte ihn im Allgemeinen für seelenkrank. Bestimmter aber sprach der Physicus in seinem Gutachten sein Urtheil über den Inculpaten dahin aus, daß derselbe an fixem Wahnsinn leide.

Das resp. Dicasterium verlangte darüber: „Ob

„und in wiefern das Urtheil des Physicus „aus den ihm untergelegten Prämissen nach „wissenschaftlichen Gründen gerechtfertiget „erscheine," von dem Medicinalcollegio zu — ein Gutachten. Ein Mitglied dieses Collegii theilte seine unvorgreifliche Meinung über die Beantwortung der vorliegenden Frage mit, wie folgt:

Da jedes psychisch-ärztliche Gutachten, auch abgesehen von den strengeren Forderungen der Wissenschaft, wie sie z. B. in Heinroth's System der psychisch-gerichtlichen Medicin aufgestellt sind, mindestens nicht auf irrigen Prämissen ruhen darf, wenn es vor Gericht gültig sein soll; und da die vorgelegte Frage keine anderweitige Prüfung zuläßt, als die über die Richtigkeit der Prämissen, welche der Physicus seinem Urtheile untergelegt hat: so haben Wir uns auf diese Prüfung zu beschränken, indem die übrige Beschaffenheit des Gutachtens nach Stoff und Form an ihren Ort gestellt bleibt. Nur so viel macht unsere Aufgabe nöthig über die Materie dieses Gutachtens zu bemerken, daß dieselbe, anstatt die Ergebnisse der dem Physicus aufgegebenen Exploration in sich zu begreifen, lediglich die Sammlung einiger Punkte aus den Acten enthält, betreffend A. das Motiv R's. zur That, B. dessen Zustand zur Zeit der That, C. dessen Zustand in der vorhergegangenen Zeit. — Diese Punkte, aus deren Beschaffenheit Dr. B. auf R's. frühere Geisteskrankheit schließt, hat er sich von R. wiedererzählen lassen, und zieht nun daraus, daß dessen jetzige Aussagen mit denen vor Gericht völlig übereinstimmen, den Schluß, daß derselbe immer noch an Geisteskrankheit, und zwar an partiellem Wahnsinn, leide. Weitere Spuren einer Exploration, ausgenommen einige Worte

über den dermaligen körperlichen Zustand R's., den der Physicus für völlig gesund erklärt, kommen in dessen Gutachten nicht vor. Doch muß hiebei zur Vermeidung eines Mißverständnisses hinzugefügt werden, daß nicht die (an sich) nothwendige Benutzung der Acten zur Exploration der Materie des Gutachtens zur Last fällt, sondern dieses, daß die wesentlichen Momente einer Exploration kein Theil der Materie des Gutachtens sind. Der letztere Mangel ist charakteristisch, und dient wesentlich zu der von Uns begehrten wissenschaftlichen Würdigung der Prämissen des Physicat-Urtheils, deren Inhalt zunächst darzulegen ist.

A.) Das Motiv zur That. — Einleitungsweise bemerkt Dr. B., daß sich in der körperlichen Beschaffenheit R's., so wie in den andern Seelenkräften desselben nichts Widernatürliches findet, wohl aber behauptet er, daß in dessen höheren Seelenkräften, die er als Begriffsbildung, Urtheilsfähigkeit und Schlußfolgerung bezeichnet, partielle Störungen und Unvollkommenheiten nicht zu verkennen sind. Diese Behauptung sucht er durch das Motiv zu R's. That zu begründen. I. Prämisse: R. hat nach seiner Aussage, die Scheune S's. in Brand gesteckt in der Absicht, der Ehefrau S's, zu der er eine besondere Neigung gehabt zu haben scheint, einen Gefallen zu thun, und ihren Mann zu bewegen, daß er das Gut nicht behalte. Dr. B. findet hierin ein falsches Urtheil, und eine irrige Schlußfolgerung.

B.) Zustand des R. zur Zeit der That. II. Prämisse: Gutmüthigkeit und Dienstfertigkeit drückt sich bei R. in allen Mienen und Gebehrden aus, herrscht in seiner Seele vor, und verdrängt jede andere Empfindung und Vorstellung, so daß die Herrschaft und Gewalt dieser Gutmüthigkeit und Dienstfertigkeit ihm nicht

die Ueberlegung und Beurtheilung verstattete, daß er mit dem Brande, S's. Eheleute nur in größere Noth versetze, daß mit der brennenden Scheune auch das angränzende Wohnhaus, ja daß selbst seine eigene Wohnung und sein Hab und Gut mit verbrennen könne. Dr. B. schließt hieraus, daß R. die Gefährlichkeit und Straffälligkeit des Mittels nicht erkannt habe, welches er sich zu Erlangung seines Zweckes wählte; woraus Dr. B. eine Störung der oberen Seelenkräfte zwar selbst zu folgern unterläßt, aber doch folgern läßt. III. Prämisse: R., nachdem er lange vergeblich auf das Anbrennen der Scheune gewartet, legt sich ruhig in's Bett und schläft ein, so daß er das Gewitter nicht hört, welches in dieser Zeit herbeigekommen ist. Dr. B. findet hier einen Beweis für die Geisteskrankheit des Inculpaten in so fern, als den im Affect befangenen und vorsätzlich eine böse That beginnenden Menschen aller Schlaf und jede Ruhe fliehe. IV. Prämisse: R. bei dem religiösen Gefühle, womit er durchdrungen ist, macht sich nach verübter That Vorwürfe, und empfindet Gewissensbisse darüber, daß man glaubt, die Scheune sei durch den Blitz entzündet worden, und daß das Unglück auf den lieben Gott geschoben wird. Aus dem Widerspruche, der darin liegt, daß ein Mensch über anderer Leute Meinungen Gewissensbisse empfindet, folgert Dr. B. abermals nicht selbst, sondern läßt nur folgern, daß er geisteskrank sei.

C.) Zustand des R... in der vergangenen Zeit. V. Prämisse: daß R. geäußert, der böse Feind habe ihm soviel zu schaffen gemacht; er habe auch Frau und Kind ermorden sollen, es aber nicht gethan, nimmt allerdings Dr. B. zu Anfang dieser Prämisse als einen Beweis für Geisteskrankheit an.

Aber er leitet auch den Mordgedanken von der Unruhe, Aengstlichkeit und Schlaflosigkeit ab, womit er öfters befallen worden, und welche auf Störungen der Circulation des Blutes beruhen. Er scheint hiemit andeuten zu wollen, daß auch hier physische Bedingungen zu R's. geisteskrankem Zustande obwalten, wiewohl er dieß nicht in klaren Worten ausspricht. VI. Prämisse: R. ist bereits wegen Geistesschwäche aus dem Militärdienste entlassen worden. VII. Prämisse: Auch dessen älterer Bruder, ist mit Blödsinn behaftet.

Anlangend nun die Richtigkeit der vorliegenden Prämissen, so ist

gegen die Ite Prämisse, daß R's. angebliches Motiv zur Brandstiftung auf falschem Urtheile und irriger Schlußfolgerung beruhe, zunächst zu bemerken, daß, wenn dem auch so sei, dies kein Beweis für Geisteskrankheit überhaupt, und partiellen Wahnsinn insbesondre ist: denn sonst müßte jeder Mensch der falsch schließt und irrig urtheilt, an dergleichen leiden. Allein auch nicht einmal das falsche Urtheil und den irrigen Schluß R's. hat Dr. B. erwiesen. Der Brandstiftung R's. liegt das richtige Urtheil zum Grunde, daß ein durch Brand zerstörtes Gebäude nicht mehr bewohnbar sei, und auf dieses Urtheil ist der Schluß gebaut, daß, wenn er, wie es sein Plan war, das S..'sche Gehöfte in Brand stecke, S. jun. wieder nach W., seinem einzigen Zufluchtsorte, zu den Eltern seiner Frau ziehen werde; was diese eben wünschte, und was auch nach dem Brande geschah. R. hatte also auch nicht irrig geschlossen: denn der Erfolg bestätigte seine Erwartung. Allein vielleicht hat Dr. B. so verstanden sein wollen, daß in dem Motiv selbst der Beweis von partiellem Wahnsinn liege. Denn allerdings konnte R. den Ge-

danken, der S..'schen Ehefrau durch Brandstiftung gefällig zu sein, oder, wie er sich ausdrückt, einen Liebesdienst zu erzeigen, mit welchem Gedanken er sich schon seit 8 Wochen vor der Ausführung trug, nicht los werden, und ein Gedanke von dem man nicht lassen kann, wird leicht zur fixen Idee. Außerdem hatte R..., wenn wir dem Zeugnisse der S..'schen Ehefrau glauben wollen, von ihrer Seite gar keine Veranlassung zu einer solchen Gefälligkeit: denn sie läugnet, daß sie demselben ihre Noth geklagt, daß sie über ihre Lage geseufzet und ihm ihren Wunsch mitgetheilt habe, in das Haus ihrer Eltern zurückzukehren. War dem so, so war jene Leistung eines Liebesdienstes durch Brandstiftung eine leere Einbildung. Und gerade dieses ist ein Hauptmerkmal der fixen Idee, daß sie sich auf leere Einbildung gründet. Jedoch dieses hat Dr. B. nicht erwiesen, und es dürfte auch schwer zu erweisen sein; vielmehr möchte das scheinbar Widersinnige in R's. Motiv bei näherer Beleuchtung aller Umstände nach und nach verschwinden. Es ist nöthig zur völligen Widerlegung des Dr. B., diese Beleuchtung zu geben. Wir sagen: dem Motiv R..'s lag keine leere Einbildung zum Grunde. Denn erstlich lag es wohl in dem Verhältnisse der S..'schen Ehefrau zu ihrem mürrischen, zänkischen Schwiegervater, dem sie sogar auf den Kopf Schuld gab, er habe ihren Mann betrogen, daß sie sich aus ihrer jetzigen Lage heraus und wieder zu ihren Eltern zurück wünschte. Zweitens lag es nicht minder in ihrem Verhältnisse zu R., mit dem sie, wie sie selbst sagt, in gutem Vernehmen stand, den sie sogar duzte, dem sie, vor dem Brande, Speisen nicht blos zuschickte, sondern sogar zutrug, den sie endlich auch nach dem Brande in seiner neuen Woh-

nung besuchte: es lag also in diesem vertraulichen Verhältnisse, daß sie ihrem Freunde auch ihre Noth klagte, und ihren Wunsch, vom Gute zu kommen mittheilte. Daß sie, nach dem Brande, solche Mittheilungen läugnete, ist leicht begreiflich, weil R. sein Motiv der Brandstiftung aus denselben hernahm. Bedenkt man aber, wie bestimmt und wiederholt R., der kein Interesse dabei haben konnte, hier etwas Unwahres zu sagen, das Gegentheil versichert, indem er z. B. aussagt, wohl hundertmal habe sie dergleichen Aeußerungen gegen ihn gemacht; und nimmt man hinzu, daß ohnehin die mißliche Lage der S..'schen Eheleute für ihn, der so oft um sie war, kein Geheimniß sein konnte: so ist leicht zu begreifen, wie er auf den Gedanken kam, seine Freundin aus dieser Lage zu reißen. Allerdings war die Brandstiftung ein gewaltsames Mittel: allein es gab kein anderes. Auch widerfuhr dadurch seinen Freunden kein Schade: denn das Gut gehörte nicht ihnen. S. jun. bewirthschaftete es nur und sollte es von seinem Vater um einen übermäßigen Preis annehmen, wodurch, wie seine Ehefrau glaubte, sie sich zu Grunde richten würden. Um dies zu verhüten, und vielleicht auch, um dem alten Schwiegervater seiner Freundin durch Zerstörung seines Eigenthums die Unfreundlichkeit, ja Hartherzigkeit zu vergelten, mit der er gegen die Seinigen verfuhr, kämpfte R... alle Einwürfe des Gewissens nieder und vollbrachte die That. Daß sich ein Privatgroll gegen diesen harten Alten mit einmischte, welcher der Freundin R's. so vieles Leiden verursachte, und mit seinem Tadel und Spott gewiß auch den Hausfreund R. nicht verschonte, überhaupt nicht sonderlich viel auf ihn zu halten schien, da er gleich nach dem Brande ihn der That beschuldigte, ist nichts weniger

als unwahrscheinlich; wiewohl R. selbst einen solchen Groll gegen S. sen. abläugnet. Da aber im Läugnen kein Beweis liegt, so würde ein solcher Groll, wie ihn die Umstände annehmen lassen, als verstecktes Motiv zur That, das offen dargelegte gar sehr am Gewicht verstärken. Obgleich nun alle diese Umstände noch nicht gerichtlich in Erwägung gezogen sind, so liegen sie doch psychologisch so nahe zur Hand, daß sie bei dem Urtheile über das Motiv des Brandstifters nicht zurückgewiesen werden können. Ein aufrichtiges Geständniß, ist darum noch nicht immer ein vollständiges. Vor dem Bekenntniß, daß er die Brandstiftung seiner Freundin zu Liebe verübt, brauchte R. nicht zu erröthen. Hätte er hinzugefügt, daß er das Verbrechen auch aus Haß und Rache gegen den Schwiegervater der Freundin begangen, so hätte er erröthen müssen, indem sein Verbrechen, welches er an sich schon eine „schwarze That" nennt, dadurch noch schwärzer erschienen wäre. Und an Zartgefühl schien es R., trotz des begangenen Verbrechens, nicht zu fehlen. Auf jeden Fall berechtiget, nach dem hier Beigebrachten, schon die Beschaffenheit des offen gestandenen Motivs den Dr. B. nicht, auf dasselbe einen Beweis für R's. partiellen Wahnsinn zu gründen.

Gegen die IIte Prämisse, daß R. durch seine Gutmüthigkeit überwältiget, außer Stand gewesen sei, die Gefährlichkeit und Straffälligkeit des Mittels für seinen Zweck zu beurtheilen, müssen Wir zunächst bemerken, daß, auch wenn diese Ueberwältigung des Verstandes durch das Herz bei R. Statt gefunden hätte, hierin keineswegs eine Bedingung zum partiellen Wahnsinn, sondern nur der Grund einer unbesonnenen Handlung liege. Wäre Dr. B's. Prämisse richtig, so würden alle

Handlungen der Menschen aus Affect oder Leidenschaft, wo stets die Ueberlegung zurückgedrängt ist, dem partiellen Wahnsinn zugeschrieben werden müssen; was kein Menschenkenner zugeben wird. Dr. B's. Prämisse ist also irrig. Sie ist aber irrig auf mehr als Eine Weise. Die Gefährlichkeit und Straffälligkeit einer Brandstiftung hatte R. längst anerkannt. Selbst im Augenblicke der Ausführung ging er noch mit sich zu Rathe, ob er die Scheune anzünden solle oder nicht. Schon als der Zunder zum zweiten Mal verlöscht ist, bereut er seinen Vorsatz. Und als auch zum dritten Mal kein Feuerzeichen erscheint, ist er entschlossen, seinen Plan aufzugeben und zum Abend das Feuerzeug zurückzuholen. Die Ueberlegung fehlt ihm also keineswegs, eben so wenig als die Mahnung des Gewissens. Demnach keine Spur von partiellem Wahnsinn. Uebrigens zeigt auch die Art, wie er die Brandstiftung verübt, und wie er sich nach der Brandstiftung benimmt, von völliger Gegenwart des Geistes. Nachdem das Feuer ausgebrochen, eilt er seine Habseligkeiten zu retten, und nur die Heftigkeit der um sich greifenden Flamme hindert ihn, Alles bei Seite zu bringen. Auch diese Prämisse des Dr. B's. ist also auf allen Seiten irrig.

Gegen die IIIte Prämisse: daß R's ruhiger Schlaf nach dem Feueranlegen dessen Geisteskrankheit beweise, weil den aufgeregten und vorsätzlichen Thäter aller Schlaf und jede Ruhe fliehe, ist Folgendes zu bemerken. Dr. B's. Schluß stößt die notorischen Thatsachen um, daß R. vor, bei, und nach dem Feueranlegen in der höchsten Unruhe war, und daß er die Brandstiftung vorsätzlich verübte. Die Nichtbeachtung dieser Thatsachen aber zu Gunsten einer vorgefaßten Meinung ist ein großer Fehler. Es waren dies aber nicht die einzigen

Thatsachen die Dr. B. nicht beachtete. Er warf keinen Blick auf den ganzen Zusammenhang der hierbei obwaltenden Umstände, wie sie in den Akten vorliegen. R. hatte sein Feuerzeug zum dritten Male, und wie er glaubte, in besseren Stand gesetzt als vorher: denn er hatte das Bündel Schwefelhölzchen ganz nahe an den glimmenden Zunder gelegt. Er erwartete also mit Recht, daß dieses Mal sein Apparat unfehlbar zünden werde. Er that deßhalb, was er vorher nicht gethan. Er verschloß seine Thür, und legte sich zu Bett. Bei der Absichtlichkeit, die aus seinem ganzen Verfahren beim Feueranlegen hervorgeht, mußte er auch hiebei seine Absicht haben. Sie liegt am Tage. War er bei dem Ausbruch des Feuers nicht zugegen, weil er im Bette lag, so konnte man ihn, der nur 15 Schritte weit von der Scheune wohnte, nicht zur Verantwortung ziehen, daß er keinen Feuerlärm gemacht. Hätte er dieß gethan, so hätte er sein Werk selbst zerstört. Er legte sich also ins Bett, nicht um zu schlafen, sondern aus dem angegebenen Grunde. Er schlief auch nicht, sondern lauerte eine Viertelstunde auf den Ausbruch des Feuers. Da dieser auch jetzt nicht erfolgte, so schloß er, daß, wie die zwei ersten Male auch jetzt der Zunder nicht fortgeglimmt habe. Daß er so schloß, sieht man daraus, daß er sich vornahm, auf den Abend das Feuerzeug zurückzuholen. Jetzt erst schlummerte, oder wie er sich ausdrückt, nickte er ein. Allein ohngefähr nach 5 Minuten, seiner Aussage nach, erweckte ihn der Feuerlärm. Auch hier läßt sich Dr. B. noch einen Irrthum zu Schulden kommen, indem er behauptet R. habe so fest geschlafen, daß er das herangekommene Gewitter nicht gehört: denn der Blitz, von dem die Beilage der Acten meldet, war nicht von einem heftigen Don-

nerschlage begleitet gewesen, sondern nach demselben war erst eine Weile darauf ein schwacher Donner erfolgt. Auch diese Prämisse des Dr. B. ist aus nichts als Irrthümern zusammengebaut.

Gegen die IVte Prämisse, daß R. darüber, daß man glaubt, der Blitz habe die Scheune entzündet, Gewissensbisse empfindet, was allerdings widersinnig wäre, ist zu bemerken, daß in den Acten nirgends von Gewissensbissen R's über eine fremde Meinung, sondern nur über die eigene That die Rede ist. Demnach abermals eine irrige Prämisse.

Gegen die Vte Prämisse, daß Dr. B. R's, angeblich vom bösen Geiste erzeugten Mordgedanken, vom Wahnsinn, so wie den Vorsatz zur Brandstiftung von Störungen des Blutumlaufs ableitet, und hiedurch dessen vermeintliche Geisteskrankheit auch physisch begründen will, ist zu bemerken, erstlich, daß der gemeine Mann im ganz gesunden Zustande aus Vorurtheil die bösen Gedanken häufig vom bösen Geiste ableitet; zweitens, daß dieser Gedanke R. nur im Traume einkam, und daß ein solcher Traum nicht von Geisteskrankheit zeugt, weil auch geistig gesunde zuweilen solche Träume haben; drittens, daß Dr. B. damals, als R. jenen Gedanken hatte, denselben nicht untersucht hat, sondern nur hypothetisch Störungen des Kreislaufs vermuthet; endlich, daß Dr. B. bei seiner wirklichen Exploration dergleichen Störungen nicht vorfand, sondern im Gegentheil R. für völlig gesund erklärte, folglich den angeblich gegenwärtigen partiellen Wahnsinn R's. aus solchen nicht erklären kann. Demnach abermals eine irrige Prämisse.

Gegen die VIte Prämisse, nämlich gegen den Beweis, daß R. an partiellem Wahnsinn leide, weil er

bereits wegen Geistesschwäche aus dem Militairdienst entlassen worden, ist zu bemerken, daß die scheinbaren Krankheits-Erscheinungen bei R. während seines Militairdienstes (welche beiläufig weit mehr auf Melancholie und Wahnsinn, als auf bloße Imbecillität hindeuten), bei genauerer Prüfung zum Theil als ganz natürliche Gemüthszustände hervortreten, zum Theil aber auch sich in unverkennbare Simulation auflößen. Nämlich es ist erstlich ganz natürlich, daß R., nach den Acten ein sanfter, friedliebender Mensch, der ruhig im Kreise der Seinigen lebte, und sein Brot mit Schneiderarbeit verdiente, auch nicht unwahrscheinlich bereits mit der jungen S. in gutem Vernehmen stand, unter diesen Umständen nicht gern in den Militairdienst eintrat, und sich in seinem neuen Verhältniß nicht behaglich fühlte, besonders da er, nach eigener Aussage, bei dem Regimentsschneider, wo er während des größten Theils seiner Dienstzeit arbeitete, viel Aergerniß hatte. Sehr natürlich also, daß er verdrüßlich, trübselig, ja schwermüthig wurde, ohne deßhalb melancholisch zu sein. Eben so natürlich war es, wenn der Wunsch in ihm entstand, aus dieser Lage wieder herauszukommen, d. h. vom Militairdienst befreit zu werden, und wenn er über Mittel zur Erfüllung dieses Wunsches nachsann. Nicht minder natürlich war es, wenn er bei seinem Nachsinnen sich oft unaufmerksam, zerstreut zeigte, und wenn sein ganzes Benehmen vermuthen ließ, daß er krank sei, so daß er dem zu Folge auch als Kranker behandelt wurde. Nun hätte er wirklich blödsinnig sein müssen, wenn er sich nicht hätte gefallen lassen und das Seinige dazu beitragen wollen, für geistesschwach oder melancholisch gehalten und in das Hospital gebracht zu werden: denn dieß war ja ein Weg, auf dem er vielleicht seiner Militair-

pflicht entbunden werden konnte. Allein er wurde nicht frei, sondern, als er genesen schien, zwar nicht wieder in die Schneiderwerkstatt, aber auf den Militairposten beordert. Nun ist nicht aus der Acht zu lassen, daß, nach dem Zeugnisse des Militairarztes, dem früheren (scheinbar) krankhaften Zustande R's. durchaus keine materielle Ursache oder sonst zu ermittelnde Veranlassung zum Grunde lag. Es mußte demnach höchst auffallend sein, daß R., gleich den Tag nach seiner Entlassung aus dem Hospital, auf seinem Posten sich als Wahnsinniger betrug, indem er mit dem Säbel um sich herfocht und verkehrte Reden ausstieß. Dieser Wahnsinn aber, gleichsam aus heiler Haut, trägt das unverkennbare Gepräge der Simulation an sich, wie dieselbe bekanntlich nicht selten beim Militair vorkommt, wo junge Leute, die entweder nicht dienen wollen, oder des Dienstes überdrüssig sind, eine Seelenstörung, als Manie, Melancholie, Wahnsinn, Verrücktheit u. s. w. fingiren, um vom Militärdienste befreit zu werden. Denn erstlich fehlte es jetzt abermals an aller Veranlassung zu einem Ausbruche psychischer Krankheit; zweitens stand diese Exaltation im vollesten Widerspruche gegen den früheren angeblichen Krankheitscharakter; drittens aber war es ganz natürlich und consequent, daß R. bei so ganz vernichteter Hoffnung, bei der vor ihm liegenden Aussicht in ein fortgesetztes zwangvolles Leben, einen Gewaltstreich wagte, kurz, daß er sich auf seinem Posten wahnsinnig stellte. Dieses gelang. Er wurde auf der Stelle wieder ins Hospital geschafft, und da es sich nicht mit ihm besserte, aus dem Militairdienste entlassen. Doch es bleibt noch ein möglicher Einwurf zu heben, nämlich: ob nicht der Trunk, dem R., wie später, so auch bereits damals, ergeben war, diesen, wo

nicht melancholisch und wahnsinnig, doch wenigstens geistesschwach oder schwachsinnig, wenn auch nicht völlig blödsinnig, machen konnte: denn die ärztliche Erfahrung lehrt, daß Säufer in alle diese Zustände gerathen können. Allein R. war damals noch kein eigentlicher Säufer, und selbst späterhin, wo er sich dem Branntweintrinken mehr ergab, bezeugen die Ortsgerichte ausdrücklich, daß er kein Trunkenbold gewesen sei. Was aber sein Branntweintrinken während der Militairzeit betrifft, so bemerkt sein Hauptmann in seinem Berichte, daß R. zwar Neigung dazu gezeigt, aber auf Zureden und Ermahnungen dasselbe wieder unterlassen habe. Ein krankhafter Zustand R's. in Folge des Trunks läßt sich also nicht annehmen. Inzwischen scheint ein Hauptumstand alle hier vorgetragenen Zweifel an R's. geisteskrankem oder geistesschwachem Zustande gänzlich niederzuschlagen: es ist dieß der Umstand, daß R. nach seiner Rückkehr vom Militair an seinen Geburtsort bis auf den Zeitpunkt, wo er sich freiwillig vor Gericht stellte, von allen seinen Verwandten und Bekannten, und selbst von seiner intimen Freundin, für geistesschwach, ja von Einigen für nicht richtig im Kopfe gehalten wurde; ein Umstand, welchen, so deutlich er auch in den Akten von Anfange bis zu Ende ausgesprochen ist, Dr. B. unter seine Prämissen aufzunehmen gänzlich versäumt hat. Jedoch Wir taxiren ihn hierüber nicht, da Wir nur das zu prüfen haben, was dieser Physicus gegeben, nicht aber was er vorenthalten hat. Da aber dieser Umstand viel zur Rechtfertigung der B..'schen Prämissen beitragen könnte, so darf er in Unserer Prüfung nicht übergangen werden. Hier ist nun zunächst zu bemerken, daß die Gemeindeglieder von O., welche den R. für geistesschwach, oder für nicht richtig im Kopfe erklärten,

keine Sachverständigen waren, und sich um so eher täuschen konnten, da früher selbst dem Militair-Arzte kein Verdacht beigekommen war, daß R's. Krankheit ein morbus simulatus sein könne. Zwar an seinem Geburtsorte, und im Wiederbesitz seiner Freiheit, hatte R. keinen Grund sich krank zu stellen, und man kann die Beobachtungen und Aussagen der Gr. Leute: daß R. bald übermäßig lustig, bald, und gleich nach solchen Anfällen übermäßiger Lustigkeit, gänzlich niedergeschlagen, trübsinnig und in düsteres Hinbrüten versunken war, daß er oft verworrenes, unverständliches Zeug redete, daß er bei seiner Arbeit zerstreut war, und so die zu fertigenden Kleidungsstücke verdarb, ohne Bedenken als auf R's. wirklichen Zustand gegründet annehmen. R. würde hiernach bei seinem Aufenthalte in G. an der Krankheit gelitten haben, welche schon die alten Aerzte Melancholia Moria nennen. Allein diese Ansicht von R's. Zustande wird durch den ganzen Zusammenhang der Umstände und R's. eigene Aussagen, so wie durch eine unbefangene psychologische Prüfung seiner Gemüthsstimmung, wie sie unter diesen Umständen gar nicht anders sein konnte, sogleich niedergeschlagen. R. trug sich bereits seitdem er die S..'sche Wohnung bezogen und ein vielleicht täglicher Zeuge des Kummers seiner Freundin war, mit dem Gedanken, ihr aus ihrer peinlichen Lage zu helfen, ihren Wunsch nach Rückkehr zum elterlichen Hause zu erfüllen, und vielleicht zugleich, wie wir nicht ohne Grund angenommen, die Härte ihres Schwiegervaters zu vergelten. Dieser Gedanke verfolgte ihn Tag und Nacht. Sein ehemaliger Schulcamerad S. jun., sagt selbst, es sei R. anzusehen gewesen, daß er irgend einen verborgenen Plan im Kopfe gehabt. Natürlich erregte dieser Gedanke, nachdem er zum Vor-

saße der Brandstiftung gereift war, den Widerspruch seines Gewissens und den Kampf mit demselben. Dieser Zwiespalt, ja diese Zerrissenheit seines Innern mußte auf seine Stimmung, und auf die äußere Erscheinung derselben, in seinen Reden und Handlungen, kurz, in seinem ganzen Benehmen, den größten Einfluß haben. Nämlich diese gewiß sehr drückende Stimmung mußte zunächst das Streben in ihm rege machen sich von diesem Drucke zu befreien. Daher seine übertriebene, unnatürliche Lustigkeit. Daher aber auch, weil solche gewaltsame Anstrengungen auf die Dauer nicht aushalten, seine Zuflucht zum Trunk, dem Hülfsmittel aller Unglücklichen, die nur in der Selbstvergessenheit Linderung ihrer Qualen finden. Dennoch reichte beides nicht aus, den inneren Feind, das warnende und strafende Gewissen, zu besiegen. Es konnte nicht anders kommen, als daß R. nach solchen fruchtlosen Anspannungen ermattete und der Uebermacht des Trübsinns und düstern Hinbrütens unterlag. Daher die öfters an ihm bemerkte Geistesabwesenheit, die man auch mit dem Namen der Geistesschwäche bezeichnete, die aber eigentlich nur Zerstreutheit und Unachtsamkeit auf die äußere Umgebung war, als aus welcher sich sehr leicht sein unzusammenhängendes, verworrenes Reden und sein ungeschicktes Benehmen bei der Arbeit erklären läßt. Daß dieser Gesammtzustand, nach vollbrachter That — (denn wenn auch wirklich nicht der schlechte Zunder seines Feuerzeugs, sondern wie nach der Beobachtung von sieben Augenzeugen nicht unwahrscheinlich ist, das Einschlagen des Blitzes bald nach dem Feueranlegen die Scheune in Brand setzte, so hatte doch R., nach seinem Bewußtsein, die That vollbracht) — daß also sein Zustand nach vollbrachter That, sich nicht mildern, sondern

nur verschlimmern mußte, ist theils aus der Natur des menschlichen Gemüths, vermöge welcher die Gewissensqual erst nach begangenen Verbrechen mit ihrer vollen Macht eintritt, theils aus seiner eigenen Aeußerung klar, daß er von Stunde an die größte Reue gefühlt, und seit dieser Zeit in seinem Gemüthe nicht ruhig werden können. Und so nöthigte ihn die Unerträglichkeit dieser Qual, die er so lange vergeblich bekämpfte, endlich zum Bekenntniß der Brandstiftung. Hieraus ergiebt sich, daß auch die letzte Stütze, die Dr. B. seinem Urtheil hätte unterlegen können, und welche Wir, um nichts zu übergehen, was seine Prämissen rechtfertigen könnte, selbst aufgestellt haben, gebrochen zusammensinkt. Allein er selbst bringt eine andere letzte Stütze seines Urtheils herbei, die nicht zu übergehen ist. Nämlich es ist zuletzt gegen die VII. Prämisse, daß auch R's. älterer Bruder A. G. mit Blödsinn behaftet sei, zu bemerken, daß hieraus allenfalls eine Disposition zum Blödsinn oder auch nur zur Geistesschwäche bei E. W. R. gefolgert werden könnte, daß aber ohne andere Data, deren gänzlichen Mangel wir nach den Acten dargethan, dieser Umstand als ein Beweisgrund für R's. Geisteskrankheit angewendet, nur ein Beweis mehr von dem irrigen Verfahren ist, welches den Charakter des B..'schen Gutachtens von Anfange bis zu Ende bezeichnet.

Nach allem diesem ergiebt sich, daß die vorgelegte Frage:

„ob und in wiefern das Urtheil des Physicus
„aus den ihm untergelegten Prämissen nach wissen-
„schaftlichen Gründen gerechtfertiget erscheint?"

unbedingt verneint werden muß.

Die Aufgabe des resp. Dicasteriums im vorliegenden Falle scheint allerdings sowohl die Untersuchung, als das Urtheil des ärztlichen Spruchcollegii fast zu sehr zu beschränken und an eine einseitige Forschung zu binden, deren Resultat dem richterlichen Ausspruche leicht zum Nachtheil gereichen könnte. Denn indem das ärztliche Spruchcollegium nicht ausdrücklich an die Acten, sondern lediglich an das Physicats-Gutachten und dessen Prüfung gewiesen ist, so steht nach Abwerfung dieses Gutachtens der Verurtheilung des Brandstifters zur verdienten Strafe nichts weiter im Wege, als die von vielen Seiten her behauptete Geistesschwäche desselben. Der Begriff der Geistesschwäche aber ist an sich so vag, daß er ohne nähere Bestimmung nicht ausreicht, um richterlicher Seits eine Basis der Annahme von Nicht-Zurechnungsfähigkeit des Brandstifters zu begründen. Dieß scheint selbst der Physicus gefühlt zu haben, indem sein Bemühen (wiewohl erwiesener Maßen ohne Erfolg) darauf hinging, an dem Individuo quaest. fixen Wahnsinn nachzuweisen. Allein wenn auch Geistesschwäche hier im engeren Sinne genommen wird, nämlich als Imbecillität, die dem Blödsinne nahe verwandt ist: so zeigt sie sich wenigstens nicht in den Aussagen des Inculpaten über sein ganzes Leben, und namentlich über seine That und die eigene Beurtheilung derselben. Die Acten sprechen hierüber so klar, daß das Zeugniß, welches der Brandstifter selbst über seine Zurechnungsfähigkeit giebt, mit den Zeugnissen für das Gegentheil im grellsten Widerspruche steht. Das eigene Zeugniß des Inculpaten erklärt ihn für straffällig, die diesem gegenüberstehenden Zeugnisse exculpiren ihn. Auf welche Seite soll sich nun ein ärztliches Spruchcollegium

schlagen? oder mit andern Worten: wie und wozu sollen die Acten benutzt werden?

Dieß führt uns zu dem eigentlichen Zwecke dieses Nachworts, nämlich zu der allgemeinen Beantwortung der Frage über die richtige Benutzung der Criminal-Acten bei Ausfertigung ärztlicher Gutachten in Fällen zweifelhafter Gemüthszustände. Die nächste Antwort ist wohl die: daß die Acten zu einem unparteiischen, gründlichen und klaren Urtheil benutzt werden sollen. Legen wir diesen Maßstab an, so ist im voraus jedes anders geartete Urtheil als verwerflich zu betrachten. Nun beziehen sich die richterlich vorgelegten Fragen, wenn von sogenannten zweifelhaften Gemüthszuständen angeblicher Verbrecher die Rede ist, theils überhaupt auf dem geistigen Zustand der Inculpaten, sowohl vor als nach der That, theils und insbesondere auf denselben Zustand zur Zeit der That. Der ärztliche Ausspruch über diese Zustände leitet nicht selten das richterliche Urtheil über Leben und Tod der Inculpaten; und somit hat das ärztliche Gutachten einen entschiedenen Einfluß auf das Schicksal derselben, führt also eine große Verantwortlichkeit mit sich. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Physici uud ärztliche Spruchcollegien es möglichst vermeiden, durch ihr Gutachten ein Todesurtheil zu fördern, und sich demnach in den Acten nach Gründen umthun, durch welche die Zurechnungsfähigkeit der Betheiligten, entweder gerade zu verneint, oder doch wenigstens zweifelhaft gemacht werden kann; und zwar das letztere nach dem alten Grundsatze, der auch ganz richtig und der Humanität angemessen ist: in causis dubiis sententia mitior praeferenda. Da sich nun bei jedem Verbrecher Zweifel und Bedenken gegen seinen

gesunden Gemüths- und Geisteszustand erheben lassen, bald wegen der Macht der Leidenschaft und der Ohnmacht der Vernunft, bald wegen körperlicher Leiden und Gebrechen, die den Geist schwächen und verwirren, bald, wenn die eine dieser Ursachen nicht ausreicht, wegen beider: so ist ein weites Feld für solche causas dubias eröffnet, welches denn auch, wie von den Vertheidigern der Inculpaten, so von den Aerzten selbst, bekannter Maßen sorgfältig angebaut wird. Denn gleichsam wie durch gemeinschaftliche Uebereinkunft ist die oben genannte Clausel zu einem Regulativ oder Princip geworden, nach welchem das Hauptbestreben der Gutachten-Abstatter dahin gerichtet ist, solche Momente aus den Acten hervorzuziehen, welche die Zurechnungsfähigkeit der Inculpaten in Zweifel zu stellen scheinen. Das Resultat des scheinbaren Uebergewichts solcher Momente ist die Entscheidung: „daß nicht mit Gewißheit auszumitteln ob das Individuum quaest. zur Zeit der That sui compos gewesen sei.“ Dergleichen Entscheidungen aber stehen theils mit dem Interesse der richterlichen Behörden, theils mit dem Charakter der Wissenschaft, theils auch gemeinhin mit der Evidenz der Acten im Widerspruche. Denn das resp. Dicasterium verlangt Bestimmtheit und Entschiedenheit, allein das ärztliche Gutachten läßt den Fall unbestimmt und unentschieden. Sodann wird von der Wissenschaft mit Recht vorausgesetzt, daß sie sichere Kriterien über die fraglichen Umstände besitze; hier aber sieht sie sich genöthiget ihre Impotenz einzugestehen, und diese Impotenz selbst zu ihrem Entscheidungsgrunde zu machen. Aus den Acten endlich geht in der Regel durch das Geständniß des Verbrechers, durch seine Darstellung der Art und Weise, wie er dasselbe verübt, durch die Enthüllung seines Mo-

tivs, durch seine Reue nach der That, die Schuld desselben mit schlagender Evidenz hervor, so daß jede Vermuthung des Gegentheils ein schreiender Widerspruch gegen die klar vorliegenden Thatsachen ist, der sich nur durch Hypothesen behaupten läßt, die sich nicht sowohl dadurch einiges Gewicht zu verschaffen suchen, daß sie sich jenen Thatsachen als Gegengründe gegenüberstellen, als dadurch, daß sie auf dieselben keine Rücksicht nehmen, und sie, als wären sie ohne Bedeutung und entscheidende Kraft, ignoriren. Inzwischen, wie es nur aus der Gewissenhaftigkeit der richterlichen Behörden zu erklären ist, daß dieselben, auch nachdem sich der Verbrecher, als solchen, anerkannt hat, dennoch auf solche Umstände Rücksicht nehmen, welche ein Bedenken wegen seiner Zurechnungsfähigkeit herbeiführen, so ist es eine ähnliche Gewissenhaftigkeit bei den Aerzten, welche diese Bedenken, wenn es sich nur einigermaßen thun läßt, lieber zu unterstützen als zu heben bemüht sind, sobald es ein Menschenleben gilt. Allein, abgerechnet, daß es Fälle giebt, wo die Schonung eines Menschenlebens zur Ungerechtigkeit wird, so darf das Bemühen um solche Schonung doch wenigstens nicht auf Kosten der Wahrheit Statt finden. Und die Wahrheit, und nur die Wahrheit auszumitteln, ist die Pflicht des Gutachten-Abstatters bei Durchforschung der Acten. Wenn also das aufrichtige, vollständig motivirte Geständniß des Verbrechers, wenn die eigene Anerkennung seiner Schuld, wenn die entschiedene Versicherung seiner Reue in den Acten vorliegt: so ist auch nicht der geringste Grund eines Zweifels an der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers vorhanden. Ist dem aber so, dann müssen auch alle dagegen erregte Bedenken grundlos sein und in ihrer Grundlosigkeit nachgewiesen werden können. Zwar haben, wie im vor-

liegenden Falle, beglaubigte Zeugnisse (namentlich das der Militairbehörde und der Dorfgemeine) ein scheinbar großes Gewicht; aber auch nur ein scheinbares: denn der Verbrecher kann eine und dieselbe That nicht im freien und auch im unfreien Zustande verüben. Ist nun die Wirklichkeit des freien Zustandes nach den oben angegebenen Merkmalen objectiv ausgemittelt, so müssen alle Gründe für das Gegentheil nur auf subjectiver Ansicht beruhen, als welcher die Kraft des objectiven Beweises durchaus abgeht. Wollte z. B. ein dem gegenwärtigen Inculpaten zur Vertheidigung bestellter Sachwalter aus der im Militair-Abschiede documentirten, und von der Dorfgemeine behaupteten Geistesschwäche desselben folgern, daß er die Brandstiftung nur in einem Zustande von geistiger Impotenz verübt haben könne: so würde, da der Thäter selbst durch die Gesammtheit seiner Aussagen sich factisch als vollkommen compos sui bei Verübung seiner That erwiesen hat, diese angebliche Geistesschwäche für den ärztlichen Gutachten-Abstatter ein Gegenstand der Untersuchung nur in so fern werden, als er die Fundamente jener Zeugnisse zu prüfen hätte: denn letztere blos auf Treue und Glauben anzunehmen, hieße aller wissenschaftlichen Prüfung den Weg versperren. So wenig aber der Autoritäts-Glaube einer solchen Prüfung entspricht, eben so wenig thut dieß ein bloßes Aufsuchen von Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten, die sich zu Gunsten der geistigen Impotenz des Thäters bei Verübung seines Verbrechens aus den Acten heraus klauben ließen. Der Zielpunkt der Wissenschaft ist nicht subjective Annahme von Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten, sondern objective Erkenntniß der Nothwendigkeit, und, in dieser Nothwendigkeit, der Gewißheit. Was nothwendig nicht anders sein kann, ist gewiß.

Wenn z. B. erwiesen ist, daß Jemand, nicht zufällig und unvorsätzlich, sondern absichtlich und vorsätzlich einen Andern verletzt oder dessen Eigenthum beschädiget hat, so ist er nothwendig für seine That verantwortlich, oder mit andern Worten: seine Zurechnungsfähigkeit für diesen Fall ist gewiß: denn wer absichtlich und vorsätzlich handelt, muß sich dessen bewußt sein, was er thut; das Bewußtsein aber involvirt die Vernunft, und die Vernunft die Zurechnungsfähigkeit. Hiemit soll aber nicht gesagt sein, daß der Explorant darauf auszugehen habe, Absicht und Vorsatz in einem bestimmten Falle nachzuweisen, sondern nur sich nicht dagegen zu verblenden, wenn sie vor Augen liegen. Nur auf das factisch Gegebene, als auf das objectiv Gewisse, muß dem oben angenommenen Maßstabe zu Folge, ein unparteiisches, gründliches und klares, Gutachten gerichtet sein. Schreiber dieses kann daher nicht anders als unumwunden aussprechen, daß jede nicht auf objective Gewißheit, sondern auf exculpirende Gründe gerichtete Benutzung der Acten, eine falsche ist. Die letztere verschiebt stets den richtigen Gesichtspunkt der Forschung, und ihr Resultat ist ein Gewebe von Schein und Täuschung. Wie aber soll in Fällen, die ihrer Natur nach zweifelhaft sind, objective Gewißheit ausgemittelt werden? Wenn der vorliegende Fall, vermöge der sich widersprechenden Zeugnisse des Inculpaten einerseits, und der Militairbehörde und Dorfgemeine andererseits, zu den zweifelhaften gerechnet werden kann, so ist hoffentlich an der Behandlung desselben ein Beispiel gegeben, wie auch in andern zweifelhaften Fällen, Behufs der Ausmittelung objectiver Gewißheit, zu verfahren ist. Der hier eingeschlagene Weg ist der psychologische. Und welcher andere ist auch wohl zur Erforschung der psychischen Zu-

stände präsumtiver Verbrecher denkbar? Nicht blos die Person des Verbrechers selbst, sondern auch fremde Zeugnisse über diese Person können nur nach psychologischem Maßstabe gewürdiget werden: denn jedes solches Zeugniß ist nur eine Versicherung, die auf subjectiven Ansichten ruht, deren objective Gültigkeit erst nach wissenschaftlichen Principien geprüft werden muß. Auf solche Weise ist hier das Zeugniß des Regimentsarztes, so wie das der Dorfgemeine in Bezug auf die Geistesschwäche des Inculpaten geprüft, und nach psychologischen Gründen dargethan worden, daß das erstere auf nicht erkannte Simulation des angeblich Kranken, das letztere auf falsche Schlüsse unkundiger Beobachter basirt war. Jedoch man kann zwei Einwürfe gegen das psychologische Verfahren machen; den ersten, daß ja die Psychologie selbst keine fest begründete Wissenschaft sei; den zweiten: daß ein ärztliches Gutachten nur aus ärztlicher Wissenschaft und Kunst, als welche es blos mit körperlichen Beschaffenheiten zu thun habe, abzuleiten sei. Was den ersten Einwurf betrifft, so hat die ächte Psychologie ihr Princip im allgemeinen menschlichen Bewußtsein, als dem Träger der menschlichen Persönlichkeit, und ist somit fest genug begründet, wie Schreiber dieses in mehr als Einem Werke nachgewiesen hat *). Anlangend aber den zweiten Einwurf, so wird er schon

*) S. System der psychisch-gerichtlichen Medicin, oder theoretisch-practische Anweisung zur wissenschaftlichen Erkenntniß und gutachtlichen Darstellung der krankhaften persönlichen Zustände, welche vor Gericht in Betracht kommen. Leipzig. 1825. (S. 35. ff.)

Die Psychologie als Selbsterkenntnißlehre. Leipzig 1827. (S. 27. ff.) — Grundzüge der Kriminal-Psychologie. Berlin 1833. (S. 28. ff. S 49. ff.)

dadurch erledigt, daß sowohl den Physicis als den ärzt-lichen Spruchcollegien nicht blos die Untersuchung des körperlichen, sondern auch des geistigen Zustandes incul-pirter Individuen aufgetragen wird; welche letztere ohne psychologische Kenntniß und Urtheils-Befugniß nicht ge-schehen kann; aber auch dadurch, daß sich aus blos körperlich krankhaften Zuständen die psychischen Störungen wissenschaftlich nicht nachweisen lassen, theils darum, weil ein undurchdringliches Dunkel über dem Zusam-menhange des psychischen Lebens mit dem organischen ruht, und hier blos ein Feld für Hypothesen offen steht, theils auch, weil Erfahrung und genauere Beobach-tung des persönlichen Lebens lehrt, daß wirkliche See-lenstörungen, ihrem Princip nach, in krankhaften Zu-ständen der Person, d. h. des mit Vernunft und Wil-len begabten Individuums, folglich psychisch, begründet sind. (S. Lehrbuch der Seelenstörungen. 1. Theil S. 173. ff.)

Somit wäre denn das Princip für die richtige Benutzung der Criminal-Acten in Fällen zweifelhafter Gemüthszustände aufgestellt, und der nach diesem Prin-cip einzuschlagende Weg angegeben. Vor allen Dingen ist der Thäter selbst, wie er in den Acten spricht, zu hören. Wenn seine Aussagen dahin lauten, daß er die That mit vollem Bewußtsein begangen, und wenn überdieß alles, was er über seine Herkunft, Erziehungs- und Lebensweise, über die Veranlassung zur That, über seinen Zustand vor, während und nach der That berich-tet, von demselben vollen, ihn durchs Leben begleiten-den Bewußtsein, Zeugniß ablegt, kurz, wenn sich we-der in seinen Handlungen, noch in seinen Reden, so weit deren die Acten gedenken, eine wirkliche Spur von Seelenstörung wissenschaftlich nachweisen läßt: so

sind alle und jede durch fremde Zeugnisse erregte Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit des Thäters nicht auf bloße Glaubens-Autorität anzunehmen, auch nicht durch Hypothesen zu Gunsten einer sententia mitior zu unterstützen, sondern wissenschaftlich, d. h. nach den Principien objectiver Gewißheit zu prüfen; wo es sich dann stets ergeben wird, daß, wenn die inneren und äußeren Bedingungen des Verbrechens factisch feststehen, gegen die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers kein gegründeter Einwand gemacht werden kann: denn ein Thäter kann nicht zugleich schuldig und auch nicht schuldig sein. Weshalb es auch in solchen Fällen nicht nothwendig ist, ärztliche Gutachten einzuholen, wie der Verfasser dieses Aufsatzes in seiner Dissertation: De facinore aperto ad medicorum judicium non deferendo (Lips. 1830.) hinlänglich nachgewiesen hat. Ein Anderes ist es, wenn der Thäter selbst behauptet, er sei bei Verübung seiner That nicht sui compos gewesen; oder auch, wenn den Indicien eines gestörten Seelenzustandes nicht das eigene Zeugniß des Thäters widerlegend gegenübersteht. Hier muß allerdings das Urtheil Sachverständiger, d. h. der wahren und fingirten Seelenstörungen Kundiger, eingeholt werden.

III.

Grossherzogthum Hessen.

Shylock und sein Mörder.

Die Individualität des Falls stellt sich am Einfachsten dadurch dar, daß man sich im Ganzen auf die Hingabe zweier Actenstücke beschränkt, des Berichts des Landgerichts Lorsch vom 12. Juli 1831, den dasselbe nach Beendigung der General-Inquisition an das zum Erkennen berufene Gericht, Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt, erstattete, und des Hauptberichts des peinlichen Gerichts in Darmstadt vom 15. December 1831 an diesen Gerichtshof am Schlusse der Special-Inquisition. Beide Berichte in Copien (durch die Gefälligkeit des Herrn Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt unter obiger von ihm gewählter Aufschrift) mitgetheilt, sind eben so ausgezeichnet wegen gedrängter Kürze und klarer Darstellung, als wegen wissenschaftlicher Behandlung des Gegenstandes. Möge es doch den Herrn Verfassern gefallen, gleiche Mittheilungen aus dem Gebiete ihrer Praxis den Annalen zuzuwenden. Diesen Wunsch, diese Bitte richte ich zugleich, in Wiederho-

lung der bereits im ersten Heft der fortgesetzten Annalen bei dem von Jagemannschen Beitrag diesfalls gegebenen Anregung, an alle tüchtige Untersuchungsrichter unsers deutschen Vaterlandes. —

Am 15. März dieses Jahrs, Abends um 9 Uhr, zeigte der Bürgermeister L. dahier dem unterzeichneten Landrichter an, daß so eben in der Wohnung des dahier stationirten Gensdarmen B. der hiesige jüdische Ortsbürger S. M., dessen Ehefrau, und eine erwachsene Tochter desselben todt gefunden worden seien. Der Unterzeichnete begab sich auf der Stelle in die etwa 200 Schritte von dem Amthause entfernte Wohnung des Gensdarmen B., fand in dem Hofe 3 entseelte menschliche Körper neben einem Mistpfuhl liegen und ließ alsbald Actuar und Schöffen herbeirufen. Bei der hierauf vorgenommenen Besichtigung erkannte man die Leichname für die des S. M., dessen Ehefrau und dessen Tochter E. Ein hinzu gekommener Wundarzt erklärte die Körper für entseelt und alle Wiederbelebungsversuche für fruchtlos. Die Leiche des S. M. lag auf dem Rücken, die der Frau und Tochter dagegen auf dem Gesicht. An der Stelle, wo die Körper lagen, fand sich eine große Menge Blut. Die drei Leichen wurden, da auf dem Rathhause gerade kein passendes Local sich darbot, unter Aufsicht des gedachten Wundarztes in eine Privatwohnung gebracht. Während Unterzeichneter sich mit der Aufnahme des Thatbestandes beschäftigte, wurde einer der Landgerichts-Assessoren beauftragt, in der, von den Bewohnern verlassenen Wohnung der S. M'schen Eheleute zu obsigniren, wegen der einstweiligen Bewahrung des Hauses die erforderlichen Anordnungen zu treffen, so-

dann zwei Söhne des S. M., welche dem Vernehmen nach mißhandelt worden waren, so wie dessen Dienstmagd zu vernehmen und die aufgenommenen Protokolle baldigst vorzulegen. Das von dem Gensdarmen B. miethweise bewohnte, dem S. M. als Eigenthum zustehende Haus steht mit der Giebelseite nach der Hauptstraße zu. Es wird auf der linken Seite von der Hofraithe des Metzgers G., auf der rechten Seite von der des H. M., in welcher zur Zeit der That Grenzaufseher D. zur Miethe wohnte, begrenzt. Die Wohnung des Gensdarmen B. hat nach der Hofraithe des H. M. zu einen Hof, der nach der Straße zu mit einer Mauer eingeschlossen ist und in der Nähe dieser benachbarten Hofraithe ein verschließbares Eingangsthor, dicht neben dem Hause aber eine verschließbare Eingangsthüre. In dem Hofe, rechts von der Eingangsthüre und nicht weit von dieser entfernt, befindet sich ein mit steinerner Befriedigung versehener unbedeckter Ziehbrunnen. An der nach dem Hof zu stehenden langen Seite des Hauses befindet sich die Hauptthüre, durch die man in eine geplattete Küche tritt. In dieser Küche, links von der Hausthüre befindet sich die Thüre zu dem Wohn- und Schlafzimmer des Gensdarmen B., welches drei, mit Läden versehene Fenster, eins nach dem Hofe, zwei, nach der Straße zu, hat. Der ziemlich geräumige Hof wird an der Hinterseite, nach Osten zu, von einem Garten begrenzt, welcher durch eine hohe Mauer, die jedoch ohne viele Mühe zu übersteigen ist, von einem, zu dem Garten des Oberforstmeisters v. D. gehörigen Weinberge geschieden ist. Neben dem Hausgarten, gleichfalls nach Osten, steht eine zur Hofraithe gehörige Scheune, vor welcher sich eine ziemlich tiefe Mistgrube befindet. An der Hofmauer, nach der Straße zu,

zwischen der Hausthüre und dem Hofthore saß zur Zeit der That ein Stoß Holz und an der Wand, welche diesen Hof von der Hofraithe des H. M. trennt, eine Parthie Stockholz. Schief diesem Hause gegenüber, auf der entgegengesetzten Seite der Straße, steht das von S. M. bewohnte Haus. Bei der in der Nacht vorgenommenen, möglichst genauen Besichtigung wurde in einiger Entfernung von der Stelle, an welcher die drei Leichen lagen, vor dem vorhingedachten Stockholz zwei große mit geronnenem Blut bedeckte Stellen wahrgenommen. Von der Hausthüre an bis zu der Stelle, an welcher die 3 Leichname dicht neben dem Mistpfuhl lagen, war eine große, fortgesetzte Blutspur ersichtlich, welche, da das Blut nicht tropfenweise vergossen, sondern in einen Strich fortgezogen war, durch Schleifen eines oder mehrerer blutenden Körper entstanden zu sein schien. In der Küche zwischen der Hausthüre, dem Feuerherd und der Stubenthüre stand auf dem geplatteten Fußboden eine bedeutende, weit ausgeflossene Quantität geronnenen Blutes. Auf der Schwelle der Stubenthüre war eine große Blutspur wahrzunehmen, und eben so eine solche inwendig in der Stube auf dem Fußboden an der Stubenthüre. In der Mitte der Stube befanden sich zwei große, frische Blut-Placken, und diese, wie man deutlich wahrnehmen konnte, ganz frisch mit Sand bestreuet. In der Stube, an der nach dem Hofe zugehenden Wand, stand eine große Commode, in deren oberer Schublade der Schlüssel steckte, und eine kleinere Commode stand an der nach der Straße zugehenden Wand, in deren oberer Schublade ebenfalls der Schlüssel, an welchem ein Geldbeutel hing, steckte. An der Wand nach dem Hause des Metzgers G. zu standen zwei Betten, ein großes zweischläfriges, und

ein kleineres für Kinder, an beiden sah man, daß bereits jemand darin gelegen hatte. Ueber diesen Betten hingen an der Wand ein Säbel, ein Kartusch und eine Flinte, jedoch nicht das Ordonnanzgewehr des Gensdarmen. Unter dem Kinderbett wurde eine Holzaxt, welche bedeutend — namentlich an dem Stiel — mit frischem Blut befleckt war, hervorgezogen. Auf einer Bank an den nach der Straße zu gehenden Fenstern lag eine brauntuchene, mit Pelz besetzte Kappe, und in der Stube, dicht an der Schwelle der Eingangsthüre, eine schwarz sammetne Collette. Rechts neben der Stubenthüre, wenn man in die Stube tritt, lag ein Stück von einem hörnenen Aufsteck-Kamm, und mehrere kleinere Stücke desselben Kammes lagen zerstreut in der Stube umher. In der Blutlache, welche man in dem Hausgang, resp. der Küche, gefunden hatte, lag eine blechene Oellampe, welche zu einer Laterne zu gehören schien. Vor der in der Stube befindlichen größeren Commode lag auf dem Stubenboden ein mit Composition beschlagener Ulmer Pfeiffenkopf von Holz, so, daß der obere Theil des Rohrs nach der Commode zugekehrt war. Weder in der Wohnstube, noch in den übrigen Theilen des Hauses war Jemand von dessen Bewohnern zu finden. Auf dem unverschlossenen Speicher fand sich ein dem Gensdarmen B. gehöriger Hund. Man beorderte mehrere zuverläßige Gemeinderathsglieder, die Nacht über in dem verlassenen Hause zu bleiben und dafür Sorge zu tragen, daß in dem verlassenen Hause, so wie in dem Hofe Alles in völlig unverrücktem Zustande bleibe. Es wurde hierauf der Bürgermeister beauftragt, die B'sche Ehefrau unverzüglich aufzusuchen und zur Vernehmlassung vorführen zu lassen. Man begab sich sodann in das Landgerichtslocale und

vernahm einstweilen den Ch. D. sen. dahier, von welchem angegeben worden war, daß er unter denjenigen gewesen sei, welche einen 17 Jahre alten Sohn des S. M. aus dem Brunnen in der von B. bewohnten Hofraithe gezogen hätten. Gedachter D. deponirte, es sei ihm gegen 9 Uhr in dem Wirthshause zum Kreuz, worin er sich gerade befunden habe, vorgekommen, als wenn Jemand Feuer rufe. Er wäre daher auf die Straße gesprungen, habe ein Geschrei, gleich wenn ein Kind mißhandelt worden, vernommen, und hierdurch in den Hof des von B. bewohnten Hauses, woher der Schall gekommen sei, zu gehen bewogen worden. In dem hier befindlichen Brunnen habe er einen Knaben wahrgenommen, und diesen mit Hülfe eines anderen hiesigen Einwohners vermittelst des Brunneneimers herausgezogen. Der herausgezogene Knabe habe sich für einen Sohn des S. M. zu erkennen gegeben. Gleich darauf sei der hiesige Ortsbürger H. M. mit Bürgermeister L. in den Hof gekommen, habe die Thüre des B'schen Wohnhauses gesprengt, sich in die Wohnstube begeben, und nach seinem Bruder, S. M. gefragt, von der B'schen Ehefrau aber zur Antwort erhalten, sie wisse nicht, wo ihr Mann sei. Bei weiterem Nachsuchen in dem Hofe seien sodann die 3 Leichname entdeckt worden. Inmittelst hatte, dem erhaltenen Auftrag gemäß, der Bürgermeister die B'sche Ehefrau vorführen lassen. Diese gab an, sie sei nach dem Nachtessen mit Bewilligung ihres Mannes nebst ihren 2 Kindern und ihrer Magd in die Wohnung ihres Nachbars, des Grenzaufsehers D. gegangen. Ohngefähr um $\frac{3}{4}$ auf 9 Uhr sei sie wieder nach Haus zurückgekehrt, habe aber ihren Mann, welcher, als sie weggegangen, anwesend gewesen sei, nicht mehr getroffen, und sich, ohne ein Licht

anzuzünden, zu Bett begeben. Nachdem sie eine Zeitlang im Bett gelegen, habe sie in dem Hofe Lärm und Geschrei vernommen. Gleich darauf seien mehrere Leute, unter ihnen H. M. mit einer Laterne, in die Stube gekommen, hätten gefragt, was das für ein Geschrei wäre, und von ihr zur Antwort erhalten: sie wisse es nicht. Hierüber sei sie in Angst gerathen, und weil sie befürchtet habe, ermordet zu werden, mit ihren Kindern und ihrer Magd in die Wohnung des Grenzaufsehers D. gesprungen. Vorher habe sie ihre Magd beauftragt, ihren Mann aufzusuchen, das Mädchen, welches vor dem Hause viele Leute wahrgenommen hätte, sei aber, statt dieses zu thun, mit ihr in die D'sche Wohnung gelaufen. Wo ihr Mann jetzt sei, wisse sie nicht. Er sei gewöhnlich des Nachts im Dienst vom Hause abwesend. Die B'sche Ehefrau wurde, der Verhütung von Collusionen wegen, in Detention genommen. Während man mit ihrer Vernehmung beschäftigt war, hatte der mit Abhör der Söhne des S. M. beauftragte Landgerichts-Assessor ein Protokoll überschickt. Der aus dem Brunnen gezogene Sohn des S. M., H. hatte hierin angegeben, daß J. Z. von hier, ihn unter Beihülfe des Gensdarmen B. in den Brunnen geworfen habe. Es war daher dem Bürgermeister aufgetragen worden, diesen J. Z. aufsuchen, und vorführen zu lassen, was sogleich geschah. J. Z. welcher in seiner Wohnung zu Bette liegend gefunden worden war, wurde im Allgemeinen befragt, wo er sich heute Abend aufgehalten habe, und gab hierauf, dem Anschein nach ganz unbefangen, an: er sei vor 8 Uhr zu P. B., einer Bestellung wegen, gegangen, und als der Nachtwächter vor dessen Haus 9 Uhr geblasen hätte, mit diesem in Begleitung eines gewissen H. B. in seine Wohnung zurück-

gekehrt. Vor dem Mittagessen wäre er bei J. H. gewesen und habe diesen accordirt, am folgenden Morgen Waldsaamen in die Gegend von H. tragen zu helfen. Nachdem er hiernach bei Wirth S. für einige Kreuzer Brantwein getrunken, sei er in seine Wohnung gegangen und habe zu Nacht gegessen. Während des Nachtessens wäre der vorhin erwähnte J. H. und sein Schwager W. zu ihm gekommen. Mit diesen habe er den Waldsaamen, welchen sie am folgenden Morgen in die Gegend von H. zu tragen beabsichtigt hätten, zertheilt. H. und W. hätten sich nach einem Aufenthalt von etwa einer halben Stunde wegbegeben, und er sei alsdann in Begleitung seiner ledigen Schwester, welche in der Nähe des P. B. wohne, zu diesem gegangen.

Obgleich, wie der Verfolg ergeben wird, diese Angaben insgesammt wahrheitsgemäß waren, und zum Beweise des Alibi hinreichend befunden worden sein würden, indem Niemandem zugemuthet werden kann, sich bis auf Minuten über seinen Aufenthalt auszuweisen, so scheint doch das unvermuthet, nach Mitternacht vorgenommene Verhör erschütternd auf Z. eingewirkt zu haben. Als ihm nämlich in Berücksichtigung der vorliegenden Angabe des aus dem Brunnen gezogenen Judenknaben eindringlich zugeredet wurde, die Wahrheit unentstellt abzugeben, und durch Hinterhaltung oder Entstellung sich und den Seinigen nicht große Nachtheile zuzuziehen, brach er plötzlich in die Worte aus: „Streichen Sie dieses Protokoll, ich will die Wahrheit angeben, besser soll ein Anderer greinen, als daß ich „greine." Er gab hierauf an, es sei allerdings wahr, daß er mit dem Nachtwächter W. und H. B. um 9 Uhr in seine Wohnung zurück gekehrt wäre. Bei seiner Nachhausekunft habe ihm seine Frau eröffnet, so eben

sei die Magd des Gensdarmen B. dagewesen, um ihn zu diesem zu rufen. Er sei hierauf sogleich nach dessen Wohnung gegangen und habe ihn unter der Hofthüre seiner Wohnung stehend gefunden. B. hätte ein kleines Beil in der Hand gehabt und ihm gesagt: „Drei habe ich schon gemagait!" Als er dieses nicht habe glauben wollen, habe B. ihn an den Mistpfuhl in seinem Hofe geführt und ihm 3 in diesem liegende todte Körper gezeigt. Er vermuthe, daß B. den S. M. in seiner Stube umgebracht habe, denn er hätte ihm erzählt, daß M. geäußert, er wolle ihm, dem B., Heute oder Morgen noch Alles, was er habe, nehmen. Bereits früher habe B. ohne jedoch etwas Näheres anzugeben, ihm eröffnet, er wisse, wo sie Geld bekommen könnten. Seit vier bis fünf Wochen habe derselbe ihm öfters in den Ohren gelegen, sie wollten den S. M. magaien, und dann in dessen Wohnung gehen und sein Geld holen. Er habe immer erwiedert: „Ich will Nichts damit zu thun haben, wir machen uns, unsere Weiber und Kinder unglücklich!" allein B. hätte entgegnet, er wolle eines von den Leuten des S. M. nach dem andern herüber in seine Wohnung führen. Dieselbe Aeußerung habe B., als er vor einigen Stunden zu demselben gekommen wäre, wiederholt und sei wirklich nach der Wohnung des M. gegangen, allein während dem sei er fort, hinten hinaus durch den Klostergarten, in seine Wohnung gesprungen, und habe, nachdem er eine Zeitlang zu Hause gewesen, seiner Frau erzählt, was er gesehen hätte. Auf weiteres Zureden, die volle Wahrheit anzugeben, erzählte M. ferner: Bei seiner Ankunft in B's. Wohnung seien wirklich schon Drei todt gewesen, und B. wäre weggegangen, um ein anderes Mitglied der M'schen Familie herbeizurufen, und er, Z. habe nichts thun, als die

Hofthüre zuriegeln sollen. Nach einer kleinen Weile sei B. zurückgekommen, und habe geäußert: „o weh, da kommen ihrer zwei!" — Es wären hierauf 2 Söhne des S. M. in den Hof gekommen, den älteren derselben, J. habe B. an seiner Hausthür gehauen, so daß er niedergefallen sei. Derselbe habe sich jedoch wieder aufgerichtet, und wäre fortgesprungen, worauf B. den jüngeren Juden in seine unbeleuchtete Stube gezogen, und ihm daselbst den Kopf niedergestoßen hätte.

Auf nochmaliges Zureden, die Wahrheit in ihrem ganzen Umfange anzugeben, brach Z. in den Ausruf aus: „Noch eines, Herr Landrichter: der B. hat den Buben „in den Brunnen geworfen, und da bin ich fort. — „Jetzt ist mein Protokoll gestellt, und jetzt weiß ich „nichts mehr anzugeben." Wirklich war auch hiernach ein weiteres Geständniß nicht mehr von ihm zu erhalten. Er gab nur noch zur Erläuterung an, daß B., ohne einen Grund anzugeben, geäußert, er wolle sich todt schießen, so wie, daß derselbe ein Beil in der Hand, eine Holzaxt und sein Gewehr aber neben der Hofthüre stehen gehabt hätte. Wäre Jemand gekommen, so würde dieser vielleicht auch noch unglücklich gewesen sein. Die Wahrheit seiner Angabe werde sich herausstellen, wenn die Kinder des S. M. den Zeitpunkt, in welchem sie B. gerufen habe, angäben. Z. wurde hierauf genau untersucht, jedoch weder an seinen Händen, noch an seiner Kleidung eine Blutspur entdeckt. An dem kleinen Finger seiner rechten Hand fand sich eine unbedeutende Verletzung, welche er beim Holzladen erhalten zu haben angab. Er wurde ebenfalls in Detention genommen.

Man setzte nunmehr, nachdem man das Physicat *) hatte einladen lassen, sich alsbald hierher zu begeben,

*) Von dem etwa eine Stunde entfernten Heppenheim.

einige Stunden mit der Untersuchung aus. Bei Anbruch des Tages wurde die Ausfertigung von Steckbriefen gegen den Gensdarmen **B.**, welchen die Polizeiofficianten nicht aufzufinden vermocht hatten, verfügt. Da indessen der Untersuchungsrichter bei der ihm bekannten Charakterfestigkeit dieses Menschen die Ueberzeugung hatte, daß sich derselbe nicht mehr unter den Lebenden befinden, sondern sich durch Selbstmord dem Arme der Justiz entzogen haben würde, beauftragte er gleichzeitig den Bürgermeister, durch die Feldschützen und Polizeiofficianten in den Umgebungen von Lorsch nachsuchen zu lassen, ob sich ein Leichnam irgendwo vorfinde. Bereits um 6 Uhr des Morgens wurde eine Kappe, ein Stiefel und ein Ladstock, sämmtlich dem Gensdarmen **B.** gehörig, durch den Bezirksboten und den an das Physicat abgeschickten Boten, welche diese bei ihrer Rückkehr von Heppenheim auf der Straße gefunden hatten, überbracht. Nachdem der Großherzogl. Landgerichts-Assessor **G.** beauftragt worden war, sogleich in der Wohnung des Gensdarmen **B.** ein Inventarium über dessen Mobiliarvermögen aufzunehmen; und wenn sich etwas auf das in Frage stehende Verbrechen Beziehendes vorfände, auf der Stelle dem Landrichter hiervon Anzeige zu machen, reassummirte man die in der verwichenen Nacht bei Kerzenschein vorgenommene Besichtigung in der **B**'schen Wohnung. Die frühere Aufnahme wurde im Allgemeinen richtig befunden, es wurden nur noch neben der Hofthüre ein kleines, stark mit Blut beflecktes Handbeil, in dem Hofe ein paar der **S. M**'schen Ehefrau gehörige Schuhe, in der Blutlache vor der Thüre der Wohnstube ein kleines hörnenes Kämmchen, sodann ebendaselbst ohngefähr zwei Drachmen Gehirnssubstanz, an dem nach der Straße zu sitzen-

den Holzstoß verschiedene Blutflecken, sodann dergleichen an einem neben dem Brunnen befindlichen Brett und an der Wand in der Küche entdeckt. Es wurde auch die Tiefe des Brunnens vermessen, diese betrug von dem Rand bis zu dem Wasserspiegel 31½ Schuhe, und von da bis zu dem Grund 6 Schuhe 3 Zolle. Während man mit dieser Besichtigung beschäftigt war, langte die Nachricht ein, daß in der Nähe einer vor Lorsch befindlichen Ziegelhütte, in dem Landgraben die Leiche des Gensdarmen B. aufgefunden worden sei.

Bei der an Ort und Stelle mit Zuziehung von Physicat und Schöffen vorgenommenen Besichtigung wurde die aufgefundene Leiche für die des Gensdarmen B. erkannt. Der Körper war mit einer Uniform bekleidet, ohne Kopfbedeckung, ein Ordonnanzgewehr, an welchem sich der Hahn und die Batterie verschoben fanden, lag nach der Länge des Körpers in dessen Mitte, war mit dem Gewehrriemen an zwei Knöpfe der Uniform festgeknüpft, die Mündung nach dem Kopfe zu gerichtet. An dem rechten Fuß fehlte der Stiefel, und an dem Strumpf war eine geschwärzte Stelle mit abgesengter Wolle, wie von losgebranntem Pulver, hierunter aber an der entsprechenden Stelle des Fußes ein schwarzblau gefärbter Fleck. Auch der Ladstock zu dem Gewehr fehlte, und auf dessen Pfanne war die Spur von losgebranntem Pulver wahrzunehmen. (Es ist bereits oben angegeben worden, daß die fehlenden Gegenstände früher aufgefunden worden waren). Zwei Feldschützen gaben an, daß sie den Körper so eben an der Landgraben-Brücke, nach Norden zu, entdeckt und auf den Damm gezogen hätten. Auf den Deckelsteinen der entgegengesetzten Seite der gedachten Brücke, nach Süden zu, waren einige Blutflecken wahrzunehmen.

Hier waren auch die früher eingelieferten Gegenstände, nämlich Kappe, Ladstock und Stiefel gefunden worden. Es schien hiernach, daß B. auf der Brückenmauer sitzend, sein Gewehr mit dem von dem Stiefel entkleideten Fuße, während er die Mündung an den Mund hielt, losgedrückt hatte, und hintenüber in den Landgraben gestürzt war. Das an den Körper befestigte Gewehr hatte, des damaligen hohen Wasserstandes ungeachtet, die Leiche an dem Brückenbogen festgehalten, ohne dieses würde ihn der Strom fort in die Weschnitz *) und aus dieser in den Rhein getrieben haben. In der Hosentasche fand sich eine silberne Uhr, in der Rocktasche ein Feuerstahl, ein Gebund Schwefelhölzer, ein Stück Kreide und ein Schrotbeutel mit Schroten Nr. 7 vor. Die Leiche war, bis auf die mäßig gekrümmten Ellenbogengelenke, gerade ausgestreckt, und hatte keine äußern Verletzungen, als an der rechten Hand mehrere abgeschundene und verkratzte Stellen, namentlich zwischen den Knöcheln der Finger. Bei mehreren an dieser Stelle gemachten Hauteinschnitten fand sich sugillirtes Blut unter derselben, woraus sich schließen ließ, daß diese Verletzungen vor unterbrochenem Blutumlauf entstanden waren. Die Umgebung des Mundes war mit aus dessen Winkeln herausgelaufenem Blute gefärbt, der linke Augapfel gänzlich aus der Augenhöhle herausgetrieben, und schon durch äußere Ansicht ließ sich entnehmen, daß die ganze vordere Hälfte des Schädelgewölbes, welches übrigens durch die Kopfschwarte zusammengehalten wurde, zertrümmert sei. Nachdem die Leiche in

*) Ein beträchtlicher Bach, der in der Nähe des Städtchens Lorsch vorbei und in der Entfernung von einigen Stunden in den Rhein fließt.

den Ort zu den drei bereits vorhandenen Leichen gebracht, und die Kopfschwarte von dem zertrümmerten Schädelgewölbe abgelöst worden war, fand sich, theils unter der Kopfschwarte, theils zwischen den Knochenbruchstücken, theils in dem Gehirn eine bedeutende Quantität kleiner Schrote von gleicher Sorte, wie die, welche sich in dem, in der Rocktasche gefundenen Schrotbeutel befand. Die beiden Seitenwandbeine, die Schuppentheile der Schläfenbeine, der vordere und untere Theil des Stirnbeins, das Siebbein und die rechte Seite des Körpers und Flügels des Keilbeins waren in viele Stücke zertrümmert. Das gänzlich zerrissene Gehirn sank aus den zerrissenen Hirnhäuten nach dem hinteren Theil des Kopfs, so daß man, von oben herab blickend, bei gleichzeitiger Zerstörung der knöchernen Theile der linken Augenhöhle, bis in die Mundhöhle sehen konnte.

Aus dem äußeren und inneren Befund der Leiche schloß das Physicat, daß Selbstmord durch einen Flintenschuß in den Mund nicht zu bezweifeln sei, und es wurde hiernach eine weitere Zergliederung der Leiche für unnöthig erachtet.

Bei Besichtigung der Verletzungen, welche die beiden noch lebenden Söhne des **S. M.** erhalten hatten, ergab sich folgendes: **J. M.** 21 Jahre alt, hatte auf dem hinteren Theil des rechten Seitenwandbeins eine einen Zoll lange, drei Linien breit klaffende Wunde, die längs ihres Verlaufs bis auf die Knochenhaut, an ihrem vorderen Winkel aber etwas in den Knochen eingedrungen war, so daß man eine etwa zwei Linien lange rauhe Furche fühlen konnte. Die Aerzte erklärten, es scheine diese Wunde entweder durch ein stumpfschneidendes Instrument, welches eine vorragende Spitze gehabt hätte, oder durch eine halb hauende, halb stoßende

Bewegung dieses stumpfschneidenden Instruments entstanden zu sein. Ferner fand sich auf der rechten Seite des Hinterhaupts über der Lambda-Naht von vornen nach hinten eine sieben Viertel Zoll lange, bis auf die Knochenhaut eindringende Hiebwunde, welche ebenfalls durch ein stumpfschneidendes Werkzeug verursacht worden zu sein schien. Auf der Mitte des Hinterhauptes endlich, gerade auf der protuberantia occipitalis war eine dreieckige gequetschte Wunde, welche in der Mitte bis auf die Knochenhaut eindrang, und deren Ränder ein gleichschenkeliges Dreieck, wovon jede Seite ⅓ Zoll Länge hatte, bildeten, wahrzunehmen. Von da aus gingen aus den Winkeln des Dreiecks zwei gequetschte Wunden in abnehmender Tiefe, nirgends bis auf die Knochenhaut dringend, in der Länge von etwa einem Zoll hervor. Diese letzte Wunde schien nach Angabe der untersuchenden Aerzte, durch die Ecke eines Beils, oder einer Axt, verursacht worden zu sein. Sämmtliche Wunden waren in der Umgegend mäßig geschwollen. Der Verwundete klagte über Schwere des Kopfs und über Schmerzen in der ganzen Kopfschwarte. Da weder Ueblichkeiten, noch Schwindel vorhanden waren, auch der Pulsgang in normalem ruhigen Zustande befunden wurde, erklärten die Aerzte, daß bei gehöriger Behandlung nachtheilige Folgen nicht zu befürchten seien. — Der 17 Jahre alte H. M. hatte unmittelbar über dem rechten Auge eine Stelle von dem Umfang eines Sechsbätzners, von welcher bei einiger Geschwulst, vielfache kleine Hauttheilchen weggeschunden waren. An dem hinteren Theil des Jochbeins, auf der rechten Seite, war eine ebenso beschaffene Stelle von länglicher Gestalt. An dem rechten Ellenbogen fand sich eine zwei Zoll lange und 1 Zoll breite gequetschte Stelle von

gelbbrauner Farbe und in der Mitte des rechten Vorderarms ein blauer gequetschter Fleck, etwa einen Quadratzoll im Umfange haltend. Auf beiden Kniescheiben waren wunde Stellen von etwa ½ Zoll Größe im Durchmesser. Obgleich der Patient über Kopfweh, Schwindel, Ueblichkeiten und Zerschlagenheit in den Gliedern klagte, erklärten doch die Aerzte, indem sie annahmen, daß diese Erscheinungen durch bei erlittener Mißhandlung entstandene Gemüthsaufregung motivirt sein möchten, sämmtliche Verletzungen für gefahrlos.

Es wurde hierauf zur Obduction der Leichen des S. M., dessen Ehefrau und dessen Tochter E. geschritten. S. M. war über einem Zehngebot mit einem weißen gestrickten wollenen Wamms, einem grün wollenen Camisol und über diesem mit einer blau tuchenen Weste ohne Aermel, grau tuchenen Hosen, Strümpfen und Bändelschuhe bekleidet. In den Hosentaschen fanden sich ein Geldbeutel mit 3 kr. 1 pf., 2 Hosenknöpfe, ein kleiner Schlüssel und mehrere Schuldscheine, Rechnungen und sonstige Papiere, welche zum Theil den Gensdarmen B. betrafen. Die Hosen waren mit silbernen Schnallen befestigt. — Die Leiche der M'schen Ehefrau war mit einem grau wollenen Unterrock nebst dergleichen Oberleibchen, unter diesem mit einem kattunenen Mützchen um den Hals mit 2 kattunenen Halstüchern bekleidet. Haube, Strümpfe und Schuhe fehlten. Die Schuhe waren, wie bereits oben bemerkt wurde, in dem Hofe der B'schen Wohnung gefunden worden. An einem Finger dieser Leiche befand sich ein einfacher goldener Ring. — Die Leiche der E. M. war mit einem kattunenen Mützchen, baumwollenen Rock und Halstuch, einem grau wollenen Unterrock, blau leinenen Strümpfen und Bändelschuhen bekleidet. Um den Hals hatte sie

einige Schnüre Granaten mit einem goldenen Schlößchen, und in den Ohren kleine goldene Ohrringe. Auf der linken Seite des Kopfes war eine Haarlocke mit einem zerbrochenen hornenen Kämmchen aufgesteckt, das auf die andere Seite gehörige, so wie der Aufsteckkamm fehlten, und die Haare hingen daher aufgelöst um den Kopf. — Bei der vorgenommenen Besichtigung waren außer an den Köpfen, an den drei Leichnamen keine äußern Verletzungen ersichtlich. Einige unbedeutende Schnittwunden an dem linken Vorderarm der M'schen Ehefrau schienen beim Ablösen der Kleidungsstücke von dem Leichnam entstanden zu sein. Die Köpfe der 3 Leichen wurden hinsichtlich ihrer innern und äußeren Knochentheile an mehreren Seiten — der Kopf des S. M. an allen Seiten sehr bedeutend verletzt und zerschmettert gefunden. Die Aerzte erklärten, daß die so wichtige Gebilde zerstört habenden Verletzungen sowohl in ihrer Gesammtwirkung, als auch mehrere einzelne für sich, als absolut tödtlich, betrachtet werden müßten. Mehrere einzelne dieser Verletzungen hätten für sich den größten Mann niederstürzen müssen, und es müßten mithin viele derselben, als die Verletzten bereits zu Boden gelegen hätten, und in agone gewesen wären, beigebracht worden sein. Nicht nur der Umfang derselben, sondern auch der blutleere Zustand der großen Gefäße ergäben, daß sie mit großem Blutverlust verbunden gewesen seien. Eine natürliche Folge dieser vielseitigen gewaltsamen Zerstörung war, daß die Section mit größter Behutsamkeit vorgenommen werden mußte. Es waren beinahe 2 Tage dazu erforderlich. Besonders verdient herausgehoben zu werden, daß, als die Brusthöhle an dem Leichnam der M'schen Ehefrau geöffnet wurde, sich das Brustbein am oberen und unteren Theil zerbrochen

und das mittlere Stück in die Brusthöhle hineingetrieben fand, sowie, daß nach dessen Hinwegnahme sowohl über, als unter demselben ausgetretenes Blut gefunden wurde. Da sich an der äußeren Haut des thorax durchaus keine Verletzung oder Quetschung hatte wahrnehmen lassen, so folgerten die Aerzte, daß die Verstorbene erst nach erhaltenen Kopfverletzungen, während sie, wenn gleich nach großem Blutverlust, und in bewußtlosem Zustand, noch eine kurze Zeit fortgelebt, durch Fußtritte auf die Brust die eben bemeldete Zerschmetterung des thorax zugefügt erhalten haben möge, indem, wenn diese Verletzung erst nach erfolgtem Tode statt gefunden hätte, keine Blutaustretung über dem mittleren Theil des Brustbeins würde gefunden worden sein. Sämmtliche innere Theile der Leichen wurden, die bereits geschilderte Zerschmetterung der Köpfe abgerechnet, in normalem Zustande befunden. In der Gallenblase der M'schen Ehefrau fanden sich viele Gallensteine, welche indessen, nach Versicherung der Aerzte, etwa in späterer Zeit den Tod zur Folge haben, zu dem erfolgten plötzlichen Ableben aber nichts beitragen konnten. Endlich begutachteten die gerichtlichen Aerzte, daß sämmtliche Kopfwunden, mit Ausnahme einiger unbedeutenden, etwa durch Niederfallen entstandenen, theils mit dem scharfen vorderen, theils mit dem flachen hinteren Theil einer Holzaxt beigebracht worden seien. —

Die inzwischen in der Wohnung der B'schen Eheleute vorgenommene Vermögensaufnahme hatte kein für die Untersuchung interessantes Resultat geliefert. Es hatten sich keine weitere verdächtige Spuren ergeben, dagegen aber eine wohlversehene Einrichtung und Haushaltung, namentlich an baarem Gelde 20 fl. 47 kr. gefunden. — Bereits am 16. März, als die Obduction

der Leichen wegen Anbruch der Nacht bis zum folgenden Tage ausgesetzt werden mußte, hatte sich die B'sche Ehefrau zum Verhör melden lassen. Sie wurde sogleich vernommen und brachte vor, sie sei in der verwichenen Nacht ganz wie versimpelt gewesen, habe daher nicht Alles der Wahrheit gemäß angegeben, wolle dieses aber jetzt thun. Am vorigen Tage sei, Abends gegen 7 Uhr, ihr Mann zu ihr in die Küche gekommen, und habe ihr eröffnet, er wolle, da sie in der Kürze ihre Wohnung verlassen müßten, (einem zu L. stattfindenden Herkommen gemäß, wechseln die Hausmiethen auf Mariä Verkündigung am 25. März), diesen Abend dem S. M. die schuldige Hausmiethe bezahlen. Auf ihre Frage, ob er die ganze Miethe bezahlen könne, habe ihr Mann erwidert, daß er solche beinahe ganz zu berichtigen im Stande sein werde und ihr auf ihr Ansuchen erlaubt, nach dem Nachtessen die Frau ihres Nachbars, des Grenzaufsehers D. besuchen zu dürfen. Als sie von diesem Besuch zurückgekommen wäre, habe ihr Mann, an welchem sie übrigens keine besondere Aufregung bemerkt, unter der Hofthüre gestanden und etwas zu ihrer Magd gesagt, was sie nicht verstanden hätte. Derselbe sei ihr, während sie durch den Hof gegangen wäre, einige Schritte, bis an die Hausthüre, nachgefolgt und habe gesagt: „die S's müssen heute noch Alle sterben — „lege Dich nur in Dein Bett, und sei ruhig." Sie habe erwiedert: „Ach Gott, was machst du für Sachen — „Du machst uns Alle unglücklich" und sich hierauf schnell in ihr Bett gelegt. — Sie suchte nun noch die Mittel, durch welche ihr Mann zur theilweisen Befriedigung des S. M. im Stande gewesen sei, darzulegen, war aber zu weiteren Eröffnungen nicht zu bewegen. Von ihrer Magd wollte sie erfahren haben, daß diese am vorigen

Abend bei ihrer Nachhausekunft aus der D'schen Wohnung zu Z. geschickt worden sei. Es schien, daß sie sich allein in der Hoffnung, sie werde über das Schicksal ihres Mannes Auskunft erhalten, zum Verhör hatte melden lassen. — Unmittelbar nach Beendigung der Section wurde zu einem weiteren Verhör mit J. Z. geschritten, worin dieser das früher abgelegte Geständniß wiederholte, und folgende genauere Angaben machte: er sei wirklich mit dem Nachtwächter, als dieser 9 Uhr geblasen habe, in seine Wohnung und von da sogleich zu B. gegangen. Dieser habe, an seiner Hofthüre stehend, zu ihm gesagt: „Es ist gut, daß Du kommst, Drei habe „ich schon magaiet — den alten S., dessen Frau und „Tochter.“ — B. habe ihn hierauf an seinen Mistpfuhl geführt, worin drei todte menschliche Körper, welche er in der Dunkelheit nicht zu erkennen vermocht, gelegen hätten. Während er über diesen Anblick erschrocken sei und wie Espenlaub gezittert hätte, habe B. geäußert, er wolle nunmehr den ältesten Sohn des S. M., welchen dieser noch bei sich im Hause habe, (ein älterer Sohn ist außer des Vaters Hause verheirathet), herüber rufen und auch diesen magaien. Zugleich habe B. ihn angewiesen, er solle, wenn der Jude in dem Hofe sei, die Hofthüre hinter demselben zuhalten, was er auch zu thun versprochen hätte. Während dieser Unterredung habe er den Nachtwächter an B's Wohnung, nach dem Rathhause zu, vorübergehen, und dort die neunte Stunde anblasen hören. In dem Augenblick, wo der Nachtwächter an dem Rathhause geblasen hätte, sei B. mit einem Beil in der Hand über die Straße an das von S. M. bewohnte Haus gegangen, habe an dem Fenster geklopft, und gesagt: „J. komm herüber, Du sollst die Memme holen.“ Er sei hierauf augenblicklich

nach seiner Wohnung zurückgekehrt und unmittelbar hinter ihm her wären 2 Söhne des S. M., der eben erwähnte J. und noch ein jüngerer gekommen. B. habe sich an seiner Hausthür herumgekehrt, und indem hätte er einen Schlag gehört, wonach der ältere Jude zu Boden gefallen sei, sich jedoch wieder aufgerafft hätte, und fortgesprungen wäre. Während dem sei der Judenknabe in B's Wohnung geschlüpft, wohin ihm B. nachgefolgt wäre. Er Z. habe während dieses Vorgangs hinter der offenen Hofthüre gestanden, und diese in der Ueberzeugung, daß dem B. seine Sache doch nicht gelingen würde, offen gelassen. Da er indessen vernommen, daß B. den Judenknaben in seiner Wohnstube erwischt habe und niederstoße, wäre er, um diesem zu helfen, dahin nachgefolgt. In der dunklen Stube habe B. den Judenknaben, welcher sehr geschrieen, auf dem Stubenboden liegen gehabt und niedergestoßen. Er habe den B. weggerissen, demselben das Beil entrissen, und während dem sei der Knabe durch die Thüre entwischt. B. und er seien nachgefolgt. Ersterer hätte den Knaben in der Nähe des Brunnens wieder erhascht, und während er Z. durch den Garten fortgesprungen wäre, habe er noch wahrgenommen, daß B. den Buben in das Wasser geworfen hätte, wenigstens daß dieses geschehen sei, aus dem gehörten Plump geschlossen. Bei diesen Vorfällen habe er entweder in der Stube, oder in dem Hofe des B. seine Tabakspfeife verloren. Vor ohngefähr 5 Wochen, während er für B. in dessen Wohnung Holz gespalten hätte, habe ihm dieser den Vorschlag gemacht, sie wollten den S. und dessen Familie umbringen, und ihnen ihr Geld nehmen. Er habe nichts davon wissen wollen; B. habe aber geäußert, er gebe ihm, Z. nichts zu betreffen, er, B.

wolle sie Alle allein magaien, und sie könnten auf diese Weise glücklich werden. Zugleich habe B. hinzugefügt, er sei gesonnen, den S. M. und dessen größere Kinder einzeln herüber in seine Wohnung zu rufen und umzubringen, sodann sich in die M'sche Wohnung zu begeben, dort die unerwachsenen Kinder umzubringen, und sodann das Geld wegzunehmen, er M. solle die Todten fortschaffen helfen, ohne jedoch anzugeben, wohin. Derselbe habe sich überhaupt auf etwas Näheres nicht eingelassen, sondern Alles Andrre zu besorgen übernommen, und auf seine Bemerkung, sie würden sich und ihre Weiber unglücklich machen, ihm gesagt, er solle sich nur über den Vorschlag besinnen. Auch in der Folge habe B. noch einigemale in ihn gedrungen, er solle ihm den S. M. umbringen helfen, allein er habe immer erwiedert: „Ach Herr B. lassen Sie das sein, das thut kein Gut." — Als er am 15. März Abends zu B. gerufen worden sei, habe er nicht anders geglaubt, als dieser wollte ihm noch einen Auftrag nach H. geben, obgleich derselbe ihm einige Stunden vorher, wo er bei dem Wirth S. mit ihm zusammengetroffen wäre, auf Befragen erklärt, daß er nichts nach H. zu bestellen hätte, und ihm nichts gesagt hätte, daß er, bevor er dahin abgehe, noch einmal zu ihm kommen solle. Hätte er gedacht, daß ihm B. wieder einen Mordvorschlag machen wolle, so würde er nicht um die Welt hingegangen sein. Erst als er zu B. in dessen Hof gekommen sei, habe ihm dieser, und zwar, dem Anschein nach, ohne sich in besonderer Gemüthsaufregung zu befinden, erzählt, was er theils bereits gethan hätte, theils noch thun wolle. Derselbe habe ihm sein Gewehr und seine Holzaxt gezeigt und gesagt: „Guck, da stehen die Instrumente," zugleich aber ein Beil in der Hand gehalten. Nachdem

B. den J. M. gerufen gehabt, und dieser in Begleitung seines jüngern Bruders gekommen sei, habe B. geäußert: „O weh, es ist verloren, da kommen Zwei statt Einem!" Uebrigens habe er dem B. bei dessen Angriffen auf die beiden Söhne des S. M. nicht den mindesten Beistand geleistet, und namentlich den Judenknaben nicht in den Brunnen werfen helfen. Von H. M. war indessen, wie bereits früher bemerkt und zwar kurz nachdem derselbe aus dem Brunnen gezogen worden war, angegeben worden, J. Z. habe ihn, während B. die Hofthüre gehalten hätte, in den Brunnen geworfen. Als man aber den Knaben über den Grund seiner Wissenschaft genauer vernahm, ihm namentlich bemerklich machte, wie es nicht wohl möglich sei, daß er in der stockfinstern Nacht ein bestimmtes Individuum durch Sehen habe zu erkennen vermocht, so wie, daß bei der Alteration in welcher er sich befunden haben müsse, seine Wahrnehmungen überhaupt nicht sehr zuverläßig sein könnten, gab derselbe weiter an: Er vermöge sich nicht zu erinnern, was sich in dem Hofe des B. mit ihm zugetragen habe, und habe namentlich nicht wahrgenommen, daß sein Bruder J. dort geschlagen worden sei. Eben so wenig wisse er anzugeben, auf welche Weise er in B's Stube gekommen sei, und ob ihn in dieser eine oder zwei Personen mißhandelt hätten. Er wisse ferner nicht anzugeben, ob er in dem Hofe von zwei Menschen angegriffen und in den Brunnen geworfen worden wäre, er habe sich dieses so gedacht, und es sei möglich, daß er den J. Z. nur an der Stimme erkannt hätte. Wegen der Alteration, in welcher er sich befunden habe, vermöge er über alle diese Umstände nichts Bestimmtes anzugeben. Uebrigens habe er zwei Menschen in dem Hofe wahrgenommen, und an der Hofmauer einen Ge-

wehrlauf gesehen, welcher entweder an dieser gelehnt, oder den Jemand im Arm gehabt hätte, J. M. gab an: Er sei, als Gensdarm B. an dem Fenster seiner elterlichen Wohnung geklopft, und ihm zugerufen hätte, er solle seine Mutter abholen, hinüber in die Wohnung des B. gegangen, und sein jüngerer Bruder H. ihm dahin nachgefolgt. An der Hausthüre der B'schen Wohnung habe er einen Schlag auf den Kopf erhalten und zwar mit einem kurzen Instrument; denn obgleich er denjenigen, welcher ihm den Schlag gegeben, nicht gesehen hätte, so habe er doch, als er sich zur Wehre gesetzt, demselben in das Gesicht gegriffen, und an dem Schnurbart wahrgenommen, daß es Gensdarm B. sei. Derselbe habe ihm noch mehrere Schläge auf den Kopf, auf welchem er nichts als eine sammetne Collette gehabt hätte, versetzt, worauf er fort, durch die offene Hofthüre nach der Wohnung seines Oheims H. M. zugesprungen wäre. Die Ehefrau des J. Z. wollte Anfangs von gar nichts wissen, und gab erst auf ernstliche Ermahnung zur Wahrheit an, ihr Mann habe ihr nach seiner Zurückkunft aus B's Wohnung eröffnet, daß B. den S. M., dessen Frau und Tochter umgebracht, und daß er, Z. die Todten hätte wegtragen helfen. Dieselbe entschuldigte sich indessen gleich, sie habe, da sie taub sei, die Erzählung ihres Mannes nicht recht verstanden. Als man sie in einem späteren Verhör ihre frühere Angabe wiederholen und genauer ausführen lassen wollte, erklärte sie, sie könne nicht mit Bestimmtheit angeben, ob ihr Mann erzählt hätte, er habe die todten Körper wegtragen helfen, oder, er habe sie wegtragen helfen sollen, und bezog sich abermals auf ihre Harthörigkeit. Wirklich hat sie auch ein sehr schweres Gehör, so daß

man, um von ihr verstanden zu werden, die Stimme sehr laut erheben muß.

Nach den vorliegenden Geständnissen und Zeugenaussagen hat sich der Fall folgendermaßen zugetragen: Gensdarm B., welcher, wie die Aussagen des J. Z. ergeben, schon seit längerer Zeit den S. M. und dessen Familie zu ermorden und zu berauben beabsichtigte, scheint am 15. März l. J. den Gedanken zur Ausführung gefaßt zu haben. Er hatte früher den mehrgedachten Z. zur Theilnahme aufgefordert, mag aber nachher erwogen haben, daß, wenn er sein Vorhaben ohne Gehülfen auszuführen im Stande sei, er den Raub mit Niemand zu theilen habe. Z., welcher wirklich die Absicht hatte, am folgenden Tage, dem 16. März, nach H. zu gehen, war Mittags in B's Wohnung und fragte diesen, ob er ihm einen Auftrag an seinen des Z. Bruder, welcher in H. als Grenzaufseher stationirt ist, und mit B. bekannt war, mitgeben wolle. B. verneinte dieses, und pflog auch am Nachmittag desselben Tages, wo er mit Z. in der Wohnung des Wirths S. zusammentraf, mit diesem keine heimliche oder besondere Unterredung, bei welcher eine Bestellung statt gefunden haben könnte. Die erste Spur, daß B. bereits am 15. März Nachmittags den Entschluß, den früher beabsichtigten Mord an diesem Tage zu begehen, gefaßt hatte, ergeht daraus, daß derselbe Nachmittags nach 5 Uhr aus der Wohnung des Wirths S. in seine nahegelegene Wohnung ging, und die Zubereitung des Nachtessens betrieb. Er scheint zugleich bei Gelegenheit dieses Gangs den S. M. unter der Vorspiegelung, daß er ihn bezahlen wolle, in seine Wohnung bestellt zu haben. Z. erzählte, als er mit seiner Familie zu Nacht aß, daß ihn B. bestellt habe, und fand sich auch nach Angabe

der B'schen Ehefrau in deren Wohnung, während B. und Gensdarm H. bei dem Nachtessen saßen, ein, ging jedoch, als er hörte, daß Letzterer anwesend sei, wieder weg, und versprach später wieder zu kommen. Nachdem Gensdarm H. welcher bei B. die Kost hatte, weggegangen war, wies dieser seine Frau an, mit Magd und Kindern das Haus zu verlassen, um alsdann ungestört in dem Hause, worin sich außer ihm Niemand mehr befand, den Mord begehen zu können. Seine Frau wurde durch das Wegweisen befremdet, und fragte, ob sie nicht zugegen sein dürfte, wenn M. ausbezahlt werde, worauf er erwiderte, er wolle diesem, der ihn schon öfters an Bezahlung seiner Schuld gemahnt habe, zugleich den Gast machen, was in der Sprache des gemeinen Volkes so viel, als Mißhandeln oder Aengstigen bedeutet. Der Versicherung der Frau, daß er ihr nichts Näheres über die Art und Weise, wie er dem Juden den Gast machen wollte, eröffnet, und daß sie nicht im Entferntesten an die Beabsichtigung eines Mordes gedacht habe, möchte Glauben zu schenken sein. B. war von Natur ein finsterer, verschlossener Mensch, welcher mit seiner Frau nicht in großer Vertraulichkeit lebte. Das Mitwissen seiner Frau konnte ihm nicht nützlich, sondern nur schädlich sein, und zweifelsohne beabsichtigte er, sie erst nach begangener That in Kenntniß zu setzen. Das ruhige Benehmen der B. während ihres Aufenthaltes in der Wohnung des Grenzaufsehers D. in der Stunde, wo das Verbrechen verübt wurde, und ihre Bereitwilligkeit, auf den Ruf ihres Mannes in ihre Wohnung zurückzukehren, erheben diese Vermuthung beinahe zur Gewißheit. Gegen 7 Uhr hatten die Hausgenossen sich entfernt, und B. erwartete sein Opfer allein. S. M. befand sich um 7 Uhr noch in dem Back-

hause, wo gerade die jüdischen Osterkuchen zubereitet wurden. Von da weggehend, besuchte er noch einmal seine, bei seinem verheiratheten Sohne wohnende Mutter, blieb jedoch bei dieser nur kurze Zeit. Er wird daher kurz nach 7 Uhr bei B. in dessen Wohnung eingetroffen sein, und hatte sich, um die gehoffte Einnahme machen zu können, mit den von B. in Händen habenden Schuldscheinen und mit Forderungsverzeichnissen, welche sich in seinen Taschen vorfanden, versehen. Was sich nunmehr zwischen diesen Beiden zugetragen, hat kein sterbliches Ohr belauscht. Da, der Erfahrung zufolge, Jemand, der einen Mord beabsichtigt, mit dem ausersehenen Opfer, um seine Leidenschaften aufzuregen, Zank und Hader anfängt, so läßt sich vermuthen, daß B. einen Wortwechsel angefangen hat. Eine Aeußerung des J. Z., welcher von B. gehört haben will, M. habe ihm, dem B., gedroht, er wolle ihm Alles nehmen (wegpfänden) lassen, scheint ebenfalls dahin zu deuten. Wahrscheinlich ist B. während dieses Wortwechsels aufgestanden, hat die unter dem Bett verborgene Holzaxt ergriffen, und mit dieser von hinten dem M. einen Schlag auf den Kopf beigebracht, wovon derselbe besinnungslos niedersank, dann aber ihm die Menge Wunden, (es waren ihrer 18), im Liegen beigebracht, und so lange darauf geschlagen, bis auch die letzte Zuckung vorüber war. Die zwei in der Wohnstube vorgefundenen großen Blutflecken entstanden auf diese Weise, der todte Körper aber wurde in den Hof geschleift, und entweder gleich in den Mistpfuhl geworfen, oder, was der geringeren Entfernung wegen wahrscheinlicher ist, vorerst an die Stelle, wo das Stockholz lag, gebracht. Darauf mag B., welchen damals die Zeit noch nicht drängte, die Blutspuren in der Stube mit

Sand bestreut haben. Während dieses in B's Wohnung vorging, befand sich die Ehefrau des S. M. mit zwei Kindern von 10 und resp. 6 Jahren, welche schon schliefen, allein in ihrer Wohnung, und lag bereits zu Bett. Sie scheint, etwa unter dem Vorwand, daß ihrem Mann irgend ein Unglück zugestoßen sei, von B. in dessen Wohnung gelockt worden zu sein, denn sie hatte ihr Bett verlassen, und nur einen Unterrock übergeworfen, dagegen aber, der damaligen rauhen Witterung ungeachtet, ihre vor dem Bett gelegenen Strümpfe nicht angezogen. Bei ihrer Ankunft in B's Hofe mag dieser der schwachen Frau einen Schlag mit dem Beil auf den Kopf gegeben, ihr, als sie zu schreien versuchte, ein Tuch in den Mund gestopft, sie sodann niedergeworfen, ihr das Brustbein entzwei getreten, und ihr dann mit der Axt so lange auf den Kopf geschlagen haben, bis auch sie nicht mehr zuckte. Die Leiche hat er dann entweder an der Stelle, wo er den Mord verübt hatte, liegen lassen, oder sie auch in den Mistpfuhl geschleift. Gegen 8 Uhr kam H. M. in seiner Eltern Wohnung aus der Synagoge zurück. Wider die Gewohnheit seiner Eltern, welche bei Anbruch der Nacht jedesmal ihre Hausthüre sorgfältig zuzuriegeln pflegten, fand er sowohl die Hausthüre, als die Stubenthüre, so wie einen halben Fensterladen und das dahinter befindliche Fenster offen stehen, und außer den schlafenden Kindern Niemand im Hause. Etwas später kam sein Bruder J. nach Hause, äußerte über die Abwesenheit der Mutter, welche ihre Wohnung nur selten zu verlassen pflegte, sein Befremden, wurde aber durch die Aeußerung des Jüngeren, die Mutter werde zu ihrer der Niederkunft ganz nahen Schwester (wirklich kam diese in derselben Nacht nieder) schnell gerufen worden

sein, beruhigt. Eine kleine Weile nachher, in dem Augenblick, wo es acht Uhr lautete, kamen die Dienstmagd und die Tochter E. aus dem Backhause zurück. Erstere gab ebenfalls ihr Befremden zu erkennen, daß die Elrern sich beide entfernt, und alle Thüren offen stehen gelassen hätten. Die Tochter erwiderte, sie wollten noch eine Weile die Rückkehr ihrer Eltern abwarten, die Magd aber ging, um nach jenen zu sehen, nach B's Wohnung. Dieser kam ihr aus seiner Hofthüre mit den Worten: „Ach Du wirst Deine Leute rufen wollen, „Du kannst wieder hingehen, die plaudern noch mit meiner „Frau" entgegen, worauf sich die Magd wieder zurück, in die Wohnung ihrer Herrschaft begab. Nachdem jedoch eine Viertelstunde vorüber gegangen, und Niemand zurückgekommen war, wurde E. M. unruhig, nahm die Laterne, ging mit dieser in B's Wohnung, kehrte aber nicht zurück. Sie erhielt an der Hausthüre den tödtlichen Streich und fiel, wie aus dem gefundenen Gehirn und dem Oellicht zu schließen ist, in der Küche, zwischen dem Feuerheerd und der Stubenthüre nieder. Wahrscheinlich richtete sie sich noch einmal in die Höhe und stürzte in die Stube, in welcher sie ihre Eltern und Hülfe zu finden hoffte. Hier muß sie, wie die Blutspuren, und die in, zum Theil kleine Stücke zersplitterten Haarkämme vermuthen lassen, noch mehrere Schläge mit der Holzaxt auf den Kopf erhalten, und unter diesen ihr Leben eingebüßt haben. Der Körper wurde sodann ebenfalls in den Hof oder in den Mistpfuhl geschleift. Nach Verlauf einer weiteren Viertelstunde trat plötzlich, und ohne anzuklopfen, Gensdarm B. in die Wohnstube des S. M. fragte die anwesenden Söhne, ob ihre Eltern noch nicht zu Hause seien, und ging mit der Aeußerung: „die discuriren aber lange," wieder

weg. Derselbe soll hierbei, wahrscheinlich in Folge der gehabten Anstrengung, ganz weiß in seinem Gesicht ausgesehen haben. B's Absicht hierbei mag gewesen sein, die in der Stube Anwesenden über das lange Wegbleiben der Ihrigen auf eine Weile zu beruhigen, und zugleich sich zu überzeugen, wer von den noch am Leben befindlichen Familiengliedern anwesend sei, um hiernach die begonnene That vollführen zu können. Von da ging derselbe an die ganz nahe befindliche Wohnung des Grenzaufsehers D. und rief seine Frau und Magd, um von diesen bei der Fortsetzung seines Verbrechens nicht überrascht zu werden, nach Hause. Die bisherige starke Anstrengung mag seine schwachen Körperkräfte überstiegen, und er die Ueberzeugung erhalten haben, daß er, ohne Beihülfe, das Begonnene nicht vollführen könne. Als daher seine Frau, dem erhaltenen Ruf alsbald Folge leistend, mit ihren Kindern und ihrer Magd nach Hause zurückkehrte, beauftragte er Letztere, sie solle ihm den J. Z. sogleich herrufen, und eröffnete, nachdem die Magd weggegangen war, seiner Frau so viel von der Sache, als er für nöthig hielt, indem er sagte: „die M's sind schon Alle todt." Die Angabe der Frau, er habe sie bedroht, sie müsse, wenn sie nicht still sei, ebenfalls sterben, und sie angewiesen, sich ohne Licht zu Bett zu begeben, ihr übrigens nichts Näheres eröffnet, scheint um deßwillen wahr zu sein, weil zu langen Erörterungen die Zeit zu kurz, und außerdem zu befürchten war, daß die Eröffnung dessen, was inmittelst in der Stube vorgegangen war, die Frau in Furcht versetzt und zur schleunigen Entfernung aus dem Hause, wodurch der beabsichtigte Raubmord vereitelt werden mußte, bewogen haben würde. Die Magd kehrte, mit der Nachricht, Z. sei nicht zu Hause, zurück, und wurde

von ihrem Dienstherrn angewiesen, sich ohne Licht zu Bett zu begeben. Kurz nach ihr erschien indessen Z. und wurde von B. mit den Worten: „Bist Du da, es „ist gut, daß Du kommst, wenn Du nicht gekommen „wärst, so hätte ich mich todtgeschossen — den S., seine „Frau und Tochter habe ich schon gemagaiet" — an der Hofthüre empfangen. B. zeigte ihm in dem Augenblick, wo der Nachtwächter an dem Hause vorbeiging, die drei Leichname, forderte ihn zur Beihülfe auf, und Z. sagte diese, nach seinem bereits vorhin erwähnten Geständniß, auch wirklich zu, indem er, wenn B. ein anderes Mitglied der M'schen Familie herübergerufen haben würde, hinter diesem die Hofthüre zuzuhalten versprach. B. begab sich hierauf, mit dem Mordbeil in der Hand, an die gegenüber gelegene M'sche Wohnung, klopfte an dem Laden, forderte den Sohn J. auf, seine Mutter abzuholen, und ging sogleich an seine Hofthüre zurück. Indessen kam außer dem gerufenen J. auch dessen jüngerer Bruder H., was keineswegs in B's Plan lag, und diesen auch wirklich vereitelte. Als er die zwei Juden zugleich herankommen sah, äußerte er gegen Z.: „Es ist verloren, da kommen Zwei statt Einem!" folgte aber demohngeachtet den Juden bis zu seiner Hausthüre nach, und versetzte an dieser dem älteren mit dem Beil einen Schlag auf den Kopf. *) Während der Geschlagene ihn von sich abzuhalten suchte, gab er demselben noch mehrere Hiebe, worauf dieser durch die offene Hofthüre, hinter welcher Z. stand, entsprang.

*) Macbeth: So tief schon bin ich eingetaucht in Blut,
Daß, wat' ich nicht noch tiefer, voll Gefahr
Der Rücktritt wird, wie es der Eintritt war.
Vom Einsender citirt.

Obgleich der Zweck des unternommenen Verbrechens durch dieses Entrinnen als vereitelt erscheinen mußte, fuhr demohngeachtet B. in seinen Unternehmungen fort. Er verfolgte den Judenknaben, der, um durch die auf die Gasse gehenden Fenster zu entkommen, indessen in die Stube geschlüpft war, dorthin, und suchte ihn zu ermorden. Dahin folgte auch Z. nach, allein der kleine, flinke Knabe wußte den Mörderhänden auch hier zu entschlüpfen, und entsprang endlich durch die Thüre in den Hof. In dem Hofe wurde er indessen abermals ergriffen, und in den tiefen Brunnen geworfen. Inmittelst war durch den Entflohenen J. M. auf der Straße Lärm entstanden, Menschen eilten herbei, und der Feuerruf ertönte. Z. war daher auf seinen Rückzug bedacht, und bewerkstelligte diesen, mit vorsichtiger Vermeidung der Straße, durch die Gärten, während B. mit beispielloser Verwegenheit noch immer das Feld behauptete. Als nämlich auf der Straße Feuer geschrieen wurde, und seine nächste Nachbarin, die Ehefrau des Metzgers G., vor ihre Wohnung trat, lehnte B. mit übereinander geschlagenen Armen an der Thüre seiner Wohnung und erwiderte auf die Frage jener Frau, was denn für ein Lärm sei: „die Kinder seien unartig gewesen, und da hätten sie Schläge bekommen."

Nach Angabe der gedachten Zeugin lachte derselbe bei dieser Aeußerung auf eine Schauder erregende Weise, wodurch sie bewogen wurde, sich schnell in ihre Wohnung zurückzubegeben. Diese noch nicht lange verheirathete, junge und kräftige Frau ist seit jenem Zeitpunkt auffallend in ihrer Gesundheit zurückgegangen, und ganz kürzlich, wahrscheinlich in Folge des Schreckens, mit einem todten Kinde niedergekommen. — Erst, als mehrere Menschen herannahten, verließ B. den Schauplatz seines

Verbrechens. Seine Nachbarin auf der anderen Seite, die Ehefrau des Grenzaufsehers D., welche durch den Lärm auf der Straße ebenfalls an das Fenster gezogen worden war, sah ihn, mit über die Schulter gehängtem Gewehr, in langsamem, gewöhnlichem Schritt an ihrer Wohnung vorüber in der Richtung nach dem Amthause zu gehen. Er erwiderte auf die Frage, was es für Lärm gebe, „Ach der Bube da" und ging in demselben Schritt weiter. — Eine alte Frau E. W., Wittwe, welche in der vor L. gelegenen Ziegelhütte wohnt, hörte nach 9 Uhr den Schuß, durch welchen B. ganz in der Nähe dieser Ziegelhütte, seinem Leben ein Ende gemacht hatte. Gleich nach B's Entfernung wurde von mehreren hiesigen Einwohnern H. M. aus dem Brunnen gezogen, und in dem Augenblick, wo dieses geschehen war, erschien auf die erhaltene Meldung der Unterzeichnete an Ort und Stelle. Dafür, daß B. einen Raubmord beabsichtigte, sprechen die wohl nicht zu bezweifelnden Angaben des J. Z., so wie der Umstand, daß B. einen Feuerstahl und ein Gebund Schwefelhölzer in seinen Taschen hatte. Die Schwefelhölzer konnte er nicht wohl zu einem andern Zweck, als zum Anzünden des M'schen Hauses zu sich gesteckt haben, indem er in seiner Wohnung, da er sich kurz vorher ein chemisches Feuerzeug angeschafft hatte, deren nicht bedurfte. Seine Vermuthung, daß M. eine bedeutende Geldsumme vorräthig habe, war nicht ungegründet. Bei der Aufnahme fanden sich an baarem Gelde 9662 Gulden 44 kr. und an Gold und Silbergeräthschaften ein Werth von 914 Gulden 4 kr. vor. Das Geld war indessen in einer stark mit Eisen beschlagenen, wohlverschlossenen Kiste verwahrt, und es würde keinen unbedeutenden Aufwand von Kraft und Zeit erfordert haben, um diese auf ge-

waltsame Weise zu öffnen *). Daß Z. den Angriffen auf die ermordeten Juden nicht beiwohnte, steht nicht wohl zu bezweifeln. Er war wie durch die Aussagen zweier Zeugen, des J. H. und J. W. ergeht, zwischen 7 und 8 Uhr Abends, in der Stunde, wo der dreifache Mord begangen wurde, wirklich zu Hause, und mit Vertheilung seines Waldsaamens beschäftigt. Nach dem Zeugniß des P. B. und der C. M. ging er nach 8 Uhr in die Wohnung des P. B., gab diesem einen Auftrag und kehrte nach einem Aufenthalt von ohngefähr drei Viertelstunden in Begleitung des H. B. und des Nachtwächters V. in seine Wohnung zurück. Der eben erwähnte Nachtwächter blies, durch eine Abweichung der zwei hier befindlichen Thurmuhren verleitet, wie er selbst angibt, die neunte Stunde zu frühe an. Er will dieses eine Viertelstunde zu früh gethan haben, allein das Zeitmaaß scheint von ihm noch immer zu gering angegeben zu sein, wie sich durch Folgendes erläutern wird. Er fing nämlich an dem Hause des D. B. zu blasen an. Von da bis zur Wohnung des P. B. bei welchem Z. sich befand, beträgt die Entfernung 312 Schritte. Hier gesellte sich Z. zu ihm, und ging in seine Wohnung. Das Haus des P. B. ist von dem Amthause 200 Schritte entfernt, und als vor diesem die neunte Stunde angeblasen wurde, saß der Unterzeichnete an seinem Arbeitstische, und sah, wie er sich genau erinnert, auf einer vor ihm hängenden Uhr, daß es erst ½ auf 9 Uhr war. Der Nachtwächter ging von da an die Behausung des Wirths H., welches von dem

*) War der bei dem erschlagenen Juden gefundene Schlüssel nicht etwa der Schlüssel zu seiner Geldkiste?

D. H.

Amthause 115 Schritte entfernt ist, blies daselbst abermals, ging sodann auf dem früher eingeschlagenen Wege zurück, an dem Amthause vorbei, und von hier aus auf seinem Wege nach dem Rathhause an der Wohnung des Gensdarmen B., welche 200 Schritte von dem Amthause entfernt liegt, vorüber, nach dem von da an 79 Schritte entlegenen Rathhause. In dem Augenblick, wo er an dem Rathhause blies, schlug es auf der richtig gehenden Uhr des Rathhauses neun. Als er in Fortsetzung seines Stunden-Anblasens in die Nähe des 200 Schritte von dem Rathhause entfernten, W'schen Hauses kam, hörte er hinter sich Feuer rufen. Hiernach ist Z., welcher in dem Augenblick, wo ihm B. die Leichen zeigte, den Nachtwächter an B's Wohnung vorbeigehen, und gleich darauf am Rathhause die Stunde anblasen hörte, um ¾ auf 9 Uhr zu B. gegangen, und nicht länger, als bis etwa 5 Minuten nach 9 Uhr bei diesem geblieben.

Es fragt sich nunmehr, ob und wieweit Z. als Theilnehmer oder Begünstiger des stattgefundenen Verbrechens zu betrachten ist. Bereits angeführter maßen hat derselbe zu verschiedenen Malen eingestanden, daß er dem B. die Theilnahme versprochen, namentlich zugesagt habe, er wolle die Hofthüre, wenn einer der M'schen Söhne herüber käme, hinter diesem zuhalten. Auf die deßfalls gemachte Instanz hat Z. sich damit zu entschuldigen gesucht, daß er, um sein Leben zu erhalten, dieses Versprechen gegeben, es jedoch, weil er gesehen, „daß die Sache des B's Nichts war," nicht gehalten habe. Wenn nicht zu bezweifeln steht, daß Z., welcher ohne Anstand durch Zuhalten der Thüre, hinter welcher er stand, hätte Beihülfe leisten können, dieses nicht gethan hat, indem anderenfalls J. M. nicht durch die

Hofthüre zu entfliehen vermocht hätte, so kann man doch nicht umhin zu unterstellen, daß ihn zu dieser Unterlassung keineswegs Abneigung vor dem Verbrechen, sondern, wie er selbst angiebt, das geringe Zutrauen, welches er in das Gelingen der von B. unternommenen That setzte, veranlaßt hat. Während B. von seiner Wohnung an die des S. M., um ein neues Schlachtopfer herbeizurufen, ging, stand Z. an der Hofthüre, neben welcher, wie ihm bekannt war, ein geladenes Gewehr und eine Holzaxt lehnten. Die Entfernung der B'schen Hofthüre von dem Hause des S. M. beträgt 20 Schritte, die von ersterem Punkt bis zu der Hofthüre des nächsten Nachbars, Metzgers G., 14 Schritte, und es kann mithin nicht bezweifelt werden, daß Z. ohne einige Gefahr für sein Leben, recht füglich, als B. an die S. M'sche Behausung ging, sich hätte wegbegeben, und Hülfe herbeirufen können, wodurch jedenfalls der mörderische Angriff auf die beiden Söhne des S. M. würde vereitelt worden sein. Die deßfalls von ihm vorgebrachte Entschuldigung, B., vor welchem er sich gefürchtet, sei zu schnell zurückgekehrt, und als die zwei Juden im Hofe gewesen wären, habe er gedacht, er würde, wenn B. beide todt schlagen wolle, wenigstens Einen erretten, erscheint höchst unglaubwürdig, wenn man besonders dabei in Erwägung zieht, daß B. ein kleiner schwächlicher Mann war, welcher sich sogar sein Brennholz um Lohn klein machen ließ, daß dagegen Z. ein großer, robuster, 37 Jahre alter Mann ist, für welchen besonders, wenn er mit Waffen versehen war, in der Mitte eines bevölkerten Orts, wo auf den ersten Hülferuf zahlreiche Unterstützung zu erwarten war, durchaus nichts zu befürchten stand. Z. hat zu seiner deßfallsigen Entschuldigung angeführt, er sei unmittelbar vor dem fraglichen Vorfall

acht Tage lang krank gewesen, habe sich hierdurch geschwächt gefühlt, und dem B. nicht widerstehen zu können geglaubt. Nach eingezogener Erkundigung steht es richtig, daß Z. ein paar Tage vorher an Unterleibsbeschwerden gelitten und ärztliche Hülfe gebraucht hatte. Indessen war diese Krankheit von keiner Bedeutung, und eben so wenig die vorgeschützte Schwäche vorhanden, denn es ergeht aus seinen eigenen Angaben, daß er an demselben Tage eine Fuhre Holz aus dem Walde geholt hatte, und sich kräftig genug fühlte, am folgenden Tage eine Fußreise nach dem 8 Stunden von hier entfernten, im Gebirge gelegenen H. zu unternehmen. Stellt man alle diese Umstände zusammen, so wird man weit eher geneigt sein, anzunehmen, daß, als B. in dem Augenblick, wo, statt des einen gerufenen, gleichzeitig zwei Söhne des S. M. herzukamen, äußerte: „Es ist verloren, da kommen Zwei statt Einem!" dieser Zweifel an dem Gelingen niederschlagend auf den Muth des Z. wirkte, und ihn, unthätig zu bleiben, bewog. Der Umstand, daß er als B. den Judenknaben in seiner Stube herum würgte, dorthin nachfolgte, statt, wie ihm gewiß am Nächsten lag, Menschen zur Hülfe herbeizurufen, läßt, besonders wenn man erwägt, daß nach seiner eigenen Angabe, und nach dem Zeugniß der B'schen Ehefrau, Z., während der Judenknabe in der dunklen Stube gewürgt wurde, keinen Laut, wodurch er den B. von seinem Beginnen abzulassen, zu ermahnen versucht hätte, von sich gab, nothwendig dem Verdacht, daß er, statt abzuwehren, thätige Beihülfe geleistet hat, Raum. Außer diesen so eben ausgeführten Verhältnissen liegen noch zwei Indicien vor, nämlich daß Z. 1) in seinem ersten Verhöre seine Wissenschaft von der That hartnäckig in Abrede stellte, und erst nach

langem Zureden diese eingestand, so wie 2) daß er einige Zeit vor dem stattgefundenen Mord sich die heftigsten Drohungen gegen S. M. erlaubte, und öffentlich erklärte, daß es eine Lust für ihn sein würde, den S. M, zu ermorden, Aeußerungen, welche demselben der Theilnahme an dem in Rede stehenden Mord dringend verdächtig machen. — Wenn gleich kein Gesetz des Großherzogthums die Staatsbürger verbindlich erklärt, von ihnen bekannt werdenden Verbrechen Anzeige zu machen, so liegt doch darin, daß Z. in seinem unmittelbar nach erfolgter That stattgefundenen Verhör alle Wissenschaft von derselben abläugnete, so wie daß er seine Frau anwies, zu läugnen, daß er in B's Wohnung gewesen sei, offenbar eine unentschuldbare Verheimlichung. Z. war im Jahr 1830, wie die Acten ergeben, von S. M. wegen schuldiger Hausmiethe und Kühkaufsschilling gerichtlich belangt worden. Er machte eine Gegenforderung geltend, verglich sich jedoch unterm 20. Jan. d. J. und scheint deßfalls einen tödtlichen Haß auf seinen Gegner geworfen zu haben, welchen er zu der Zeit, wo, gegen Ende des vorigen Jahres, Unruhen zu Virnheim*) ausgebrochen, und Exzesse gegen dortige Juden verübt worden waren, laut äußerte. Mehrere unverdächtige hiesige Einwohner haben deponirt, daß zu jener Zeit Z. auf offener Straße und in nüchternem Zustande in ihrer Gegenwart sich dahin ausgesprochen habe: „Der S. M. „sei ein Spitzbube, gegen den er schon zweimal einen „Prozeß gewonnen, welcher aber immer von Neuem „mit ihm zu processiren angefangen habe; wenn hier „der Spektakel losgehe, wolle er dessen Kopf liefern — „er wolle demselben die Haut herunterziehen, ihn zu

*) Ein Dorf in der Nähe von Lorsch.

„kleinen Theilen zerschneiden, und wenn dessen Kopf „abgeschnitten sei, solle nur Jedermann sagen, der Z. „habe es gethan — auf welchem Platz er auch den S. M. „erwische, seinen Kopf liefere er, er wolle auf sein „Fleisch pissen, und ihn gewiß kreuzigen, daß er genug „habe ꝛc.“

Nach Art. 32. der P. G. O. sollen Drohungen einer Rechtsverletzung, welche nachher wirklich erfolgt ist, nur dann eine Anzeige begründen, wenn die Rechtsverletzung, binnen kurzer Zeit nach erfolgter Drohung eintritt. In dem vorliegenden Falle ist die Rechtsverletzung zwar 5 — 6 Monate nach geschehener Drohung erfolgt, allein da unter jenen Worten des Gesetzes ein solcher Zeitraum verstanden werden muß, innerhalb dessen es unwahrscheinlich ist, daß sich nicht bessere und bequemere Gelegenheiten zu Ausführung der Drohung dargeboten haben sollten, muß um so mehr angenommen werden, daß hierunter eine Anzeige begründet ist, als Z. in seinen Verhören als ein in hohem Grade roher Mensch, welcher jederzeit versichert, daß er nur aus Furcht des Mißlingens die Theilnahme verweigert habe, und dem daher die Ausführung einer solchen Drohung wohl zuzutrauen ist, sich dargestellt hat. Bei dem von Z. geäußerten heftigen Haß ließe sich in ihm sogar der intellectuelle Urheber des Mordes, welcher den Gensdarmen B. hierzu verleitet hat, vermuthen. Daß er hier Haß gegen S. M. so ganz unverholen an den Tag gab, läßt sich dadurch erklären, daß dieser Letztere ein hier und der Umgegend, selbst unter einem Theil seiner Glaubensgenossen allgemein verhaßter und verabscheuter Mensch war. Der Grund zu dieser ihm selbst wohlbekannten Stimmung hatte er in einer Reihe von Jahren durch Wucher aller Art, womit er seine Nebenmenschen gleich-

sam verfolgte, gelegt *). Bei seinem Etablissement mit wenigem Vermögen ausgestattet, hat er sich in einem nicht gar langen Zeitraum ein sehr bedeutendes Vermögen, worauf zweifelsohne der Fluch einer Menge Hintergangener, und in den Elementen ihres Wohlstandes vernichteter Menschen ruht, erworben **). Sein Handel war unbedeutend, auf größere Speculationen nie gerichtet; hauptsächlich trieb er Viehhandel, jedoch nur in der Absicht, um unverständige Landleute, welche durch Unglücksfälle oder Unüberlegtheit augenblicklich in Nothstand gerathen waren, durch Anerbieten und Aufdringen augenblicklicher, geheim gehaltener Hülfe von sich abhängig zu machen. Hatte er es einmal dahin gebracht, dann folgte ein Handel dem andern. Scheinkäufe wurden gemacht, und wenn nach einigen Jahren des Schuldners Vermögen dem Gläubiget beinahe verfallen war, eine Abrechnung gepflogen, und auf deren Grund sich eine gerichtliche Verunterpfändung verschafft. Durch diese war der unglückliche Schuldner ganz leibeigen geworden, sah sich gezwungen, mit Ausnahme seines höchst nothdürftigen Lebensunterhalts, alles, was er dem Boden im Schweiße seines Angesichts abgewonnen hatte, seinem unbarmherzigen Gläubiger, welcher bei der geringsten Widerrede mit augenblicklicher Vernichtung drohte ***), hinzugeben, und wurde, wenn

---

*) Shylock: „Dies ist der Narr, der Geld umsonst geliehen!" (Shakspeare's Kaufmann von Venedig Act 3. Sc. 3.)

**) Shylock: „Ich lasse es schnell sich so mehren." (Act 1. Scene 3.)

***) Shylock: „Ich will das Herz von ihm haben, wenn es mir gefällt." (Act 3. Scene 1.)

Citate des Einsenders.

dieser bei längerem Fortbestehen dieses Verhältnisses keinen Vortheil mehr vor Augen sah, aller seiner Habe beraubt. Dieses schändliche Gewerbe trieb M. ungescheut, denn er wußte mit vieler Schlauheit seinen Operationen so einzurichten, daß er den strafenden Arm des Richters nicht fürchten durfte *). Wohl war ihm jedoch die Stimmung seiner Mitbürger bekannt, und als im vorigen Jahre die Juden zu Virnheim mehrfältigen, ihr Eigenthum und ihre Personen beeinträchtigenden, Angriffen sich ausgesetzt sahen, befürchtete er für sich noch Schlimmeres. Damals brachte er Geld und Geldeswerth auswärts in Sicherheit, wagte eine Zeitlang nur selten, seine Angelegenheiten bei dem Landgerichte, wo er sonst täglich anzutreffen war, persönlich zu betreiben, und zeigte in seinem Aeußeren eine auffallende Veränderung. Meistens hielt er sich zu jener Zeit in seiner Wohnung, welche des Abends frühzeitig verschlossen wurde, war geneigt, seinen Schuldnern Fristen zu ertheilen, und Berichterstatter erinnert sich noch sehr wohl, wie ängstlich M. nachblickte, wenn derselbe ihn einmal in Geschäften Morgens seinen Wohnort verlassen sah, und wie mit freudiger Hast Abends die verschlossenen Läden aufgerissen wurden, um sich von seiner Rückkehr zu überzeugen. Obgleich die hiesigen Einwohner niemals ein Betragen, welches die mindeste Ruhestörung befürchten ließ, bethätigten, war demohngeachtet der Unterzeichnete überzeugt, daß, wenn jemals durch einige schlechte Subjekte, deren es überall giebt, Exzesse be-

*) Shylock: „Welch' Urtheil schreckt mich, der kein Unrecht thut. — Auch ich sage: Seht dies Pfund Fleisch, das ich von ihm begehre, ist hoch erkauft; ist mein, und ich will's haben.

gangen werden sollten, diese zuerst gegen S. M. gerichtet werden würden und er würde auf die Anzeige, daß etwas der Art zu befürchten stehe, seine Schritte zu allererst nach dessen Wohnung gewendet haben. Noch ehe von Seiten der höchsten Staatsbehörde den oben erwähnten Excessen zu Virnheim durch Absendung eines Militair-Commando's Einhalt geschah, erschien unvermuthet ein Großherzogl. Badisches Cavallerie-Regiment in L. und der Umgegend. Mit dessen Eintreffen war bei M. der bisherige Kleinmuth verschwunden, und wenn seine Niedergeschlagenheit ihn manchem Spott ausgesetzt hatte, so war die Art, in welcher er sich nunmehr mit offenbar an den Tag gelegtem Uebermuthe, in festem Vertrauen auf völlige Sicherheit benahm, nur geeignet, ihn in der Achtung seiner Mitbürger immer tiefer herabzusetzen. Der Unterzeichnete nahm damals Veranlassung, ihm privatim an das Herz zu legen, wie sehr er durch sein seitheriges Benehmen den Unwillen seiner Mitbürger sich zugezogen zu haben scheine, und ihm dessen Aenderung für alle Zukunft wohlmeinend anzurathen, wobei er ihm bemerklich machte, daß nicht in jeder Lage die Staatsgewalt sein Leben und sein Eigenthum sicher zu stellen im Stande sei. Es waren aber in den Wind gesprochene Worte, welchen, neben einem, völlige Sicherheit aussprechenden Lächeln, die Versicherung, daß sein Betragen in allen Fällen untadelhaft sei, entgegengesetzt wurde. Wenn übrigens M. im Allgemeinen seine Schuldner mit neuer unerbittlicher Strenge, sobald er nichts mehr an ihnen zu gewinnen wußte, behandelte, so ver-

„Wenn Ihr es weigert, pfui auf euer Gesetz! Dann ist auch keine Kraft im Recht Venedig's." (Act 1. Scene 1.)

fuhr er nicht auf gleiche Weise mit B. In diesem glaubte er einen treuen Nachbar zu besitzen, auf dessen thätigen Beistand er in allen Vorkommenheiten rechnen durfte. Nach der Versicherung der B'schen Wittwe und der Kinder des S. M. erinnerte dieser den B. nie an Zahlung dessen, was er ihm schuldig war, und hatte ihm die Miethe in seinem Hause nicht aufgekündigt, sondern B. räumte dieses freiwillig, weil einer von M's Söhnen sich in der Kürze zu verheirathen, und darin zu etabliren beabsichtigte. Beide Familien lebten in freundschaftlichem Umgang mit einander und M's Kinder besuchten zuweilen die B'sche Ehefrau. Der verstorbene S. M. war 53, dessen Ehefrau 52 Jahre alt. Sie hatten mit einander acht Kinder. Die Tochter M. befand sich zu der Zeit, wo der Mord vorfiel, bei einer zu G. verheiratheten Schwester. Das Vermögen der M'schen Eheleute ist noch nicht gerichtlich ausgemittelt, es mag sich aber nach einer ohngefähren Schätzung auf 70,000 Gulden belaufen. Beider Eheleute elterliches Vermögen mag ohngefähr 18,000 Gulden betragen, wovon ein großer Theil erst in neuerer Zeit der M'schen Ehefrau von ihrem Vater theils geschenkt, theils durch Erbschaft übertragen worden ist.

Gensdarm B., 6 Fuß, 6 Zoll, 1 Strich neuen Hessischen Maaßes groß, aus H. gebürtig, war 42 Jahre alt. Er wurde, nachdem er 4 Jahre lang in dem vormaligen Regimente Gros- und Erbprinz gedient hatte, im Jahr 1814 zum Großherzogl. Gensdarmerie-Corps transferirt. Von seinen Vorgesetzten wird ihm das Zeugniß ertheilt, daß er im Dienste sehr brauchbar, thätig, und in seinem Betragen ohne Tadel gewesen sei, daß aber in seinem Charakter eine Art Bosheit gelegen habe, die er durch Biegsamkeit und äußere Poli-

tur vor denjenigen, welche ihn nicht genau kannten, zu verbergen gewußt hätte. Früher war er der Gensdarmerie-Division Rheinhessen zugetheilt. Der dortige Divisions-Commandant giebt ihm das Zeugniß, daß er ein durch die Lustseuche geschwächter, zanksüchtiger, gegen seine Cameraden unverträglicher Raisonneur gewesen sei, von dem sich zwar kein teuflisches Verbrechen, jedoch auch nicht das beste Ende habe erwarten lassen. Derselbe war hier seit 3 Jahren mit der Wittwe des Ortsbürgers P. W. verheirathet, und auch schon früherhin geraume Zeit hier stationirt. Bei schwächlichem Körperbau schien er durch Ausschweifungen in hohem Grade geschwächt zu sein. Der Unterzeichnete hatte vielfältig Gelegenheit, ihn in seinem Dienstverhältniß kennen zu lernen, gehabt, und muß ihm das Zeugniß ertheilen, daß er sich, selbst in schwierigen Verhältnissen, mit vieler Besonnenheit und Gewandtheit zu benehmen wußte, so wie, daß er die ihm anvertrauten Gefangenen weit besser, als sonst von Leuten seines Standes zu geschehen pflegt, behandelte. Dagegen war bei einem sehr ernsten abgemessenen Betragen sein Blick zurückschreckend, und man kann sagen, es lag eine Hölle in seinem Auge. Hierdurch wurde Jedermann von näherem Umgang mit ihm zurückgeschreckt. Der dahier stationirte Gensdarm H., welcher bei B. die Kost erhielt, sagt, er habe mit demselben zwar nie in Zwist gelebt, sich jedoch entfernt von ihm gehalten, und hätte durchaus kein Zutrauen in dessen Charakter fassen können. Seine Wittwe giebt ihm das Zeugniß eines guten Haushälters, der ihre Kinder aus erster Ehe (die Ehe mit B. blieb kinderlos) gut erzogen, sie selbst aber, bei großer Reizbarkeit, häufig auf das Aergste mißhandelt habe. Diese Frau besaß bei ihrer zweiten Verheirathung einiges liegenschaftliches

Vermögen, worauf Schulden hafteten, er selbst brachte außer seiner Kleidung, nichts in die Ehe, soll aber von einer Schwester zu H. noch eine Vermögensherausgabe von 200 fl. zu erhalten haben. B. wurde im Jahr 1824 wegen culposer Tödtung des Soldaten P. K. aus H. in Untersuchung gezogen *), und scheint deßfalls Strafe erhalten zu haben. Von einer weiteren Bestrafung desselben, Disciplinarstrafen ausgenommen, ist nichts bekannt. Er besaß viel Muth, und hat bei dem in Rede stehenden Verbrechen eine verwegene Charakterfestigkeit bethätigt, welche auf das Böse gerichtet, zum Glück für die Menschheit, höchst selten vorkommt.

Besondere Erwähnung verdient noch ein Umstand, welcher sich in der Untersuchung ergeben hat. Am 12. März d. J. Abends, während B. und dessen Frau zusammen in ihrer Stube saßen, klopfte plötzlich Jemand von der Straße aus an dem Fensterladen. B. äußerte, das wird des Engelwirths Paul (der Sohn eines Nachbars) sein, stand auf und verließ die Stube. Die Frau folgte nach einer Weile in den Hof nach, vernahm, daß in der Nähe des daselbst sitzenden Stockholzes eine leise Unterredung statt fand, und gewahrte, als sie darauf zuging, daß ihr Mann mit einem andern, dunkel gekleideten Mann, welchen sie nicht erkannte, leise redete. Ihr Mann drehte sich bei ihrer Annäherung herum, und schrie sie an. „Packst Du Dich gleich fort, Du brauchst nicht alles zu wissen,“ worauf sie sich zurück in die Stube begab. B. blieb etwa noch eine halbe Stunde im Hofe, und suchte, als er in die Stube zu-

*) B. wurde wegen angeschuldigter Verwundung eines Andern, der mit P. K. auf Holzfrevel ausgegangen war, von der Instanz absolvirt. Bopp.

rückkam, seine Frau durch Schmeicheleien wieder zu begütigen. Da sich diese jedoch hierauf nicht einließ, sondern über seine üble Behandlung Beschwerde führte, mißhandelte er sie und verließ seine Wohnung. Paul W. ein unverdächtiger Zeuge, hierüber vernommen, gab an, daß er im Vorübergehen an B's Wohnung diesem zuweilen aus Scherz an dem Fenster geklopft habe. Zugleich versicherte derselbe aber mit Bestimmtheit, daß er dieses am 12. März nicht gethan, und mit B. in dessen Hofe keine Unterredung gepflogen habe. Da B. mit Niemand hier in näherer Berührung stand, so ist es wahrscheinlich, daß er und Z. an jenem Abend sich wegen Ausführung des bereits früher besprochenen Mordplans mit einander benommen haben. Der heftige Unwille, welchen das Hinzukommen seiner Frau bei B. erregte, läßt sich nicht wohl auf andere Weise erklären, und dafür, daß er noch außer Z. einen Vertrauten gehabt hätte, ist nicht die entfernteste Anzeige vorhanden. Vielleicht mag die damalige Unpäßlichkeit des Z. Ursache gewesen sein, daß die Ausführung des Plans verschoben, und späterhin von B. allein begonnen wurde. Z. ist, weil man glaubte, daß die Erörterung dieses Umstandes der Special-Inquisition vorbehalten bleiben müsse, hierüber noch nicht vernommen worden. Es darf ferner nicht unerwähnt bleiben, daß, als die drei Leichen zuerst in dem Mistpfuhl aufgefunden wurden, nach der Versicherung mehrerer Zeugen, namentlich des H. M. und dessen Sohne S. M., die M'sche Ehefrau einen schwarz und schmutzig aussehenden Lumpen im Munde stecken gehabt habe, und dieser von einer Frau herausgezogen worden sein soll. Dieser Lumpen fand sich bei Besichtigung der Leichen nicht vor, indem er wahrscheinlich in die bedeutend mit Jauche angefüllte

Mistpfüße geworfen worden war, und die Frau, welche ihn der Leiche aus dem Mund gezogen haben soll, hat nicht ausgemittelt werden können. Es wird indessen, da die Ermordung unzweifelhaft vorliegt, hierauf wenig, oder gar nichts ankommen. Die B'sche Ehefrau hat übrigens im Laufe der Untersuchung die Wahrheit lange geflissentlich hinterhalten und zu Verheimlichung des Verbrechens ihres Mannes den Untersuchungsrichter auf eine gröbliche Weise hintergangen. Erst in einem am 16. April d. J. mit ihr vorgenommenen Verhör ist sie, und auch dann erst nach eindringlichem Zureden, nachdem sie durch stattgefundene Collusionen von dem Tod ihres Mannes Kenntniß erhalten hatte, hiervon abgegangen. Wenn gleich nach allgemeinen Grundsätzen Eheleute von der Verbindlichkeit, Zeugniß gegen einander ablegen zu müssen, frei sind, so wird doch von angesehenen Rechtsgelehrten angenommen, daß sie bei schweren Verbrechen, namentlich wo das öffentliche Wohl die Bestrafung der verbrecherischen Handlung besonders erfordert, von der Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung und zur Angabe der Wahrheit nicht auszuschließen seien *). Wenn das verehrte Collegium ebenfalls dieser Ansicht ist, dürfte sie noch des Defensionspunctes wegen zu hören, und demnächst, wenn sie außer dem bereits Vorgebrachten zu ihrer Entschuldigung nichts anzuführen weiß, etwa mit vierwöchiger Correctionshausstrafe zu belegen sein **).

---

*) Ueber die Grundsätze und die Praxis Großh. Hofgerichts in dieser Beziehung, namentlich bei Ehefrauen s. meine Mittheilungen aus den Materialen der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherz. Hessen. Bd. 6. Darmst. 1832, S. 107 — 160 rc.

Bopp.

**) „Wie wurde erkannt?" — D. H.

Der Antrag des Landgerichts geht hiernach dahin, daß gegen J. Z. von hier wegen wider ihn vorliegender Indicien der Theilnahme an der versuchten Ermordung des J. und H. M. die Special-Untersuchung zu erkennen sei. Lorsch den 12. Juli 1831. *)

Großherzogliches Hofgericht erkannte hierauf die Special-Untersuchung, deren Ergebniß in dem dießfälligen Hauptbericht des Criminalgerichts zu Darmstadt niedergelegt ist, und der in der zweiten Abtheilung dieses Bandes, oder der ersten des dritten Bandes gegeben werden soll.

*) Diesem Criminalrechtsfall steht ein anderer nahe, den von Hohnhorst S. 272 — 279 des dritten Jahrgangs seiner Jahrbücher des Großherzogl. Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim, Mannheim 1826, unter der Aufschrift: „Ermordung eines Vogts mit seiner ganzen Familie und Raub" mitgetheilt hat.

Nach den Geständnissen des Angeschuldigten hatte sich dieser, mit einem eichenen Prügel bewaffnet, zu dem Vogt begeben und diesen durch einen Schlag auf den Kopf niedergestreckt. Als gleich darauf die Frau des so Gemordeten hinzukam, tödtete er diese auf gleiche Art, um den Raub zu vollführen. Im Begriff, die geraubte Geldsumme zu sich zu nehmen, sah er die Base des Vogts in die offene Thüre treten. Schnell sich nach ihr hinwendend, ergriff er ein Stück Holz und schlug sie damit so lange, bis er glaubte, daß sie todt sei. Gleiches verübte er gegen die Tochter des Vogts, welche der durch diese Vorgänge entstandene Lärm herbeizog, worauf er, nachdem er so alle Bewohner des Hauses gemordet, sich mit dem Geraubten entfernte. In beiden Fällen ist ein Raubmord gegen eine ganze Familie gerichtet. Freilich blieb die That des Gensdarmen B. nur ein Torso, während jene andre die ganze Familie in Blut ertränkte. Dafür zeigt B's That einen vorbedachten Entschluß, eine ganze Familie zu schlachten, während jene, durch die Zufälle dictirt, das blutige Werk vollführte. — Ein zweiter Georg Wachs, s. Feuerbach merkw. Verbr. Bd. 2. „I. Georg Wachs, oder die Verführung des Augenblicks." Der Einsender.

IV.

Königreich Preussen.

Außerordentliche Strafe fahrläßiger Tödtung auf Indicien-Beweis.

Mitgetheilt von der Fürstlich-Wied'schen Regierung zu Neuwied. (Gemeinrechtlich.)

Vorwort.

Indem ich der verehrl. Regierung zu Neuwied für den durch die Mittheilung des nachstehenden, in factischer und juridischer Beziehung höchst interessanten Rechtserkenntnisses gegebenen Beweis, daß Sie der Tendenz dieser Annalen ehrende Anerkennung widme, meinen innigen Dank ausspreche, zeige ich dem Publicum an, daß, nach einer Zuschrift vom 7. November vorigen Jahres, genannter Gerichtshof so gütig gewesen ist, den Annalen auch fernerhin die Mittheilung der bei Ihm zur Aburtheilung kommenden Criminalfälle zu verheißen. — Ich verfehle nicht, diese erfreuliche Zusage, im Interesse der Wissenschaft und Praxis, hiermit dankbar zu acceptiren, zugleich aber auch, in demselben Interesse, sämmt-

liche verehrl. Dikasterien des deutschen Vaterlandes um gleichgefällige Mittheilungen aus ihrer Spruchpraxis ergebenst zu ersuchen.

Die Urbanität, die überall da zu Hause ist, wo es sich um Förderung geistigen Lebens handelt, wird mir gern gestatten, die schon im Jahre 1828 in den Annalen dießfalls von einem hochverdienten ausgezeichneten Manne erlassene Aufforderung an alle deutschen Gerichtshöfe, zur neuen Anregung für eine dem deutschen Patriotismus so schön entsprechende Idee, hier in den „fortgesetzten Annalen," und jetzt zu wiederholen, wo in Folge neuerlichen Beschlusses der deutschen Bundesversammlung die ausgebildete deutsche Facultäts-Praxis der Criminalrechtspflege entzogen worden ist.

„Die Stimmen der praktischen Juristen wie der Theoretiker sind darüber schon längst einig gewesen, daß im gemeinen deutschen Strafrechte die Praxis die reichste, die wichtigste und die vorzüglichste Quelle sei; es kommt fast nicht ein Urtheil vor, worin nicht eine oder die andere wichtige Entscheidung, ja das Erkenntniß in allen seinen Puncten auf den Gerichtsgebrauch gegründet gewesen wäre.

Aber es wird auch nicht leicht Einer unter den juristischen Lesern dieser Annalen sein, der nicht schon in großer Verlegenheit gewesen wäre, wenn der ihm gerade vorliegende Fall es nöthig machte, daß er angeben sollte, worin in concreto dieser Gerichtsgebrauch bestehe, besonders wenn es dabei auf Details oder auf die Gränzen des richterlichen Ermessens ankam, in welches letztere gewöhnlich Alles gestellt wird.

Dieses Bedürfniß ist oft und häufig gefühlt wor-

den, und auch genug ausgesprochen. Aber seit Carpzov's Zeit ist zur Abhülfe desselben wenig geschehen. Carpzov's Practica criminalis aber hat ihr Ansehen, welches bekanntlich dem einer Quelle gleich kam, zunächst dem einfachen Umstande zu danken, daß er das lieferte, was die praktischen wie die theoretischen Juristen dringend nöthig gebrauchten, nämlich ein auf wirklich gefällten Urtheilen beruhendes und aus diesen bestehendes Bild des deutschen Strafrechts, wie es in den Gerichten seiner Zeit lebte.

Eine Fortsetzung hat dieses Buch nicht erlebt. — Man hat es benutzt und als Autorität citirt, so lange es irgend möglich war, späterhin diese Hochachtung durch übertriebene Verachtung zu compensiren gesucht, aber nie daran gedacht, den einfachen, verständigen Gedanken, der dem Werke jene Wichtigkeit verschaffte, auf's neue aufzufassen.

Wenn heutzutage von der deutschen Praxis die Rede ist, so werden darunter, genau genommen, nur einige dürftige, einseitige, abgerissene Notizen aus von Quistorp's Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, oder Tittmann's Handbuch der Strafrechtswissenschaft verstanden. — Wir wollen jenen Schriften ihr wirkliches und anerkanntes Verdienst nicht nehmen, aber ohne unser Erinnern wird Jeder einsehen, wie wenig dieselben den Zweck, den wir oben andeuteten, im Stande sind zu erfüllen.

Sammlungen von Rechtsfällen genügen dazu auch nicht. — Es liegt in der Natur derselben, daß sie nur sogenannte causes célèbres enthalten, d. h. Rechtsfälle, die sich durch ihre interessanten factischen oder juristischen Beziehungen auszeichnen; diese erstrecken sich mithin nur auf solche Verbrechen, die wirklich interessant

zu sein pflegen, selten also auf minder Aufsehen erregende, aber doch nicht weniger wichtige Sachen, und es sind daher z. B. für die ganze Lehre vom Diebstahl, von den Injurien, von den körperlichen Verletzungen, vom Betruge u. a. m., so gut wie gar keine praktischen Beispiele vorhanden.

Auch aus einem andern Grunde kann der bloße Abdruck von Relationen dem oben angegebenen Bedürfnisse nicht abhelfen. Wie bändereich, und mithin wie kostspielig wäre eine solche Sammlung, wenn sie sich auf alle Verbrechen erstrecken, und von jedem, wie es nothwendig ist, um die Praxis zu constatiren, eine Reihe von Fällen enthalten wollte!

Und dennoch glauben wir, eine höchst einfache, durchaus nicht kostspielige, leicht zu realisirende Art und Weise angeben zu können, wie jenem Bedürfnisse, — es ist das dringendste und nothwendigste, welches auf dem Gebiete des heutigen gemeinen deutschen Rechts obwaltet, — abzuhelfen wäre, und wollen einen Vorschlag wagen, durch welchen, wenn er vollständig ins Leben träte, nicht blos die gemeine deutsche Strafrechtspflege, sondern auch die Theorie einen neuen Grund und Boden gewinnen würde.

Ein jeder nach gemeinem deutschen Rechte urtheilender Gerichtshof verwahrt die Relationen, welche von demselben etwa seit den letzten fünfzehn Jahren erlassen sind, oder, was dasselbe ist, die Relationen befinden sich in den Händen der Mitglieder jener Gerichte. — Wenn ein kurzer, aber zweckmäßiger und praktischer Auszug aus allen Relationen in Strafsachen angefertigt würde, die seit dieser Zeit bei den einzelnen Obergerichten vorgekommen sind, so hätten wir eine Basis und ein Bild des gemeinen deutschen Strafrechts,

wie selbst Carpzov, der nur die Sprüche des Leipziger Schöppenstuhls benutzte, es nicht liefern konnte. —

Bei einem solchen Auszuge wäre die Kürze und die Berücksichtigung aller juristisch erheblichen Momente aus der Geschichtserzählung, wie aus den Rechtsgründen, die Hauptsache; als Muster könnten die in diesen Annalen mitgetheilten kurzen Artikel aus der Gazette des tribunaux dienen.

Enthielt ein Fall schlechthin nichts, was in juristischer Beziehung wichtig wäre, so würde auch schon die bloße Angabe des erkannten Strafmaßes, verbunden mit der eben so kurzen Angabe der Thatsachen, auf welche sich die Entscheidung stützt, im gemeinen deutschen Rechte höchst dankenswerth sein, da es bekanntlich hier keine gesetzlichen Gränzen des höchsten und geringsten Grades der Strafe giebt, und praejudicia mithin von der allergrößten Wichtigkeit sind. —

Die vorliegenden Annalen sind der Ort, wo diese Auszüge abgedruckt werden können; sie sind heutzutage die einzige Zeitschrift für praktisches gemeines deutsches Recht; und würden durch die Realisirung des eben aufgestellten Plans, dem juristischen Publikum einen Nutzen gewähren können, der zu einleuchtend ist, als daß er weiter auseinandergesetzt zu werden brauchte. Eben diese Annalen bieten aber auch eine Gelegenheit dar, dieses Unternehmen auf alle laufende Sachen auszudehnen und einen solchen Auszug aus jedem nach gemeinem Rechte gefällten wichtigen Strafurtheile aufzunehmen, so wie es von einem deutschen Sprnchcollegium erlassen ist: es wird demnach dieses Unternehmen ein fortdauerndes sein, mithin eine fortlaufende Notiz der neuern und neuesten Praxis gewähren können.

Wenn es einem unsrer praktischen Rechtsgelehrten

an Zeit gebräche, den besagten Auszug aus seinem Vorrathe von Relationen anzufertigen, wenn er auch unter seinen jüngern juristischen Bekannten Niemand fände, dem er diese Arbeit anvertrauen könnte, so schicke er die Relationen an den Herausgeber der Annalen.

Der Abdruck solcher Rechtsfälle, die wirkliches Interesse, sei es durch die Umstände der That, oder die dabei zur Sprache kommenden Rechtsfragen haben, ihrem ganzen Umfange nach, wird begreiflicherweise durch die vorgeschlagene Maßregel nicht ausgeschlossen. — Auch kann ihr der Umstand nicht entgegenstehen, daß die Nennung der Namen der Verurtheilten Manchen unerlaubt erscheinen kann, da, wenn es verlangt würde, nur die Anfangs- oder Endbuchstaben der Namen genannt werden würden, (wie dieses ja auch bei Phister und an vielen andern Orten geschehen und ganz gewöhnlich ist.)

Wäre diese Uebersicht der deutschen Strafrechtspflege geschlossen, so würden zweckmäßige Repertorien und Nachweisungen die Benutzung der hierher gehörenden Hefte dieser Annalen erleichtern und dem praktischen Gebrauche möglichst accommodiren. Ein ähnliches Repertorium könnte dann von Zeit zu Zeit über den fortlaufenden Nachtrag geliefert werden.

Die Franzosen und Engländer pflegen uns häufig vorzuwerfen, daß wir erstens kein Geschick zu irgend einer großen praktischen Maßregel, und zweitens, als Deutsche, keinen Gemeingeist besäßen. Hier wäre eine Gelegenheit vorhanden, beide Anschuldigungen durch die That zu widerlegen, zugleich aber das gemeine deutsche Strafrecht vom völligen Untergange zu retten."

Daß diese vor neun Jahren zum ersten Mal erlassene Aufforderung reiche Früchte getragen, beweisen die nach ihr erschienenen Bände der Annalen, daß dies anerkannt worden ist, belegt sich aus der Theilnahme und Unterstützung, deren sich auch die neue Redaction zu erfreuen hat.

Gern werde ich die mir zu dem angegebenen Zwecke anvertrauten Relationen unfrankirt zur Fahrpost empfangen, und treulich dafür sorgen, daß sie nach gemachtem Gebrauch baldigst an die Mittheilenden zurückgesandt werden sollen.

Altenburg, im März 1837. D. H.

Urtheil:

In peinlichen Untersuchungssachen gegen den Revierjäger N. N. von Oberbieber wegen Tödtung des Heinrich Meurer von Gladbach wird hierdurch von der unterzeichneten Behörde, als dem competenten Criminal-Gerichte, nach geschlossener Untersuchung und stattgefundener Vertheidigung, auf erstatteten Vortrag, aus den beigefügten Entscheidungsgründen, zu Recht erkannt: daß der Angeklagte seines Läugnen ungeachtet, für genugsam überführt zu halten, am 1. März dieses Jahrs Vormittags in dem Fürstlich-Wied'schen Domanial-Walde „Deichselbach" den Heinrich Meurer von Gladbach, jedoch ohne Absicht und Vorbedacht, durch einen nicht mit genügender und gebührender Vorsicht gethanen Schuß getödtet zu haben, und wegen dieser gesetzwidrigen Handlung außerordentlich in eine 2jährige Gefängnißstrafe, so wie in alle Kosten der Untersuchung zu verurtheilen sei ꝛc. Neuwied, am 2. Sept. 1834.

Fürstlich Wiedische Regierung.
Abtheilung für Justiz-Sachen.

Entscheidungsgründe.

I. **Einleitung.** Am ersten März 1834*) wurde dem Justizamte Heddesdorf von der Verwaltungsbehörde die Mittheilung gemacht, daß am nämlichen Tage Nachmittags zwischen 4—5 Uhr nach der Anzeige des Vorstandes und anderer Einwohner von Gladbach der Heinr. Meurer von daselbst in dem Walddistricte „Deichselbach" Forstrevier Braunsberg todt gefunden, und höchst wahrscheinlich durch einen Schuß getödtet worden sei. Das Justizamt erließ hierauf die nöthigen Anordnungen, daß der Leichnam bis zur Erhebung des Local-Besichts an Ort und Stelle zuverlässig bewacht, und jeder Veränderung seiner Lage vorgebeugt werde. Unter Zuziehung des Kreischirurgen und zweier Gerichtsschöffen, so wie in Anwesenheit des Ortsvorstandes von Gladbach und mehrerer dortigen Einwohner, wurde sodann am folgenden Tage von dem Justizamte, da erst Abends 10½ Uhr die gedachte Anzeige bei demselben eingegangen war, der Localbesicht erhoben, nachdem der Wilhelm Kadenbach von Gladbach, Schwager der Getödteten, 28 Jahre alt, vorgängig folgendes deponirt hatte: „meine Schwester, die Ehefrau des Heinrich Meurer von Gladbach, ersuchte mich gestern Nachmittags gegen 4 Uhr, doch nach ihrem Manne zu sehen, der am nämlichen Tage Morgens gegen 8 Uhr mit Joseph Gondolo und andern Einwohnern von Gladbach nach dem Braunsberger Forst gegangen sei, um eine Bürde Holz zu holen.

*) Zur Beendigung dieser wichtigen und schwierigen Untersuchung, so wie zur Auffindung und Ausfertigung dieses gründlichen umfassenden Erkenntnisses waren also, mit Einschluß der Zeit, welche die Defension verlangte, nicht mehr als 6 Monate und ein Tag nöthig! —

D. H.

Die übrigen Gladbacher Einwohner seien längst zurückgekehrt, hätten auch von einem Schuß gesprochen, den sie gehört, ihr Mann aber sei immer noch nicht wieder da. — Dies veranlaßte mich, in die Gegend des Waldes zu gehen, die mir Gondolo und die übrigen Begleiter meines Schwagers bezeichnet hatten. Es war dies nämlich im Braunsberger Ahlen, wohin ich mich denn auch auf der Stelle begab. — Hier fand ich sofort meinen Schwager, den Heinrich Meurer, welcher an einem Bergabhange mit dem Gesichte vorwärts auf dem Boden liegend von mir entdeckt wurde. Ich ging auf ihn zu, und bemerkte, als ich mich bückte, daß ihm das Blut aus der Nase getreten war. Auch sah ich Blut hinten an seinem Kopfe in der Gegend des Nackens über dem Halstuche. Ich faßte jetzt seinen Arm an, um ihn zu schütteln, fand aber gleich, daß der Arm kalt, steif und unbeweglich war. Sowie ich den Arm aufhob, wurde damit dem ganzen steifen Körper eine Bewegung gegeben. Ich berührte seine Backen und fand auch diese durchaus kalt. Ich rief ihm zu und rüttelte, es blieb jedoch alles vergebens; ich überzeugte mich, daß mein Schwager, Heinrich Meurer, wirklich todt sei; worauf ich denn nach Gladbach zurückkehrte, und von dem Vorfalle Anzeige machte, ohne übrigens mit dem Körper eine Veränderung in seiner Lage vorzunehmen."

Soviel nun zunächst die hier in Betracht kommende Localität anbelangt, worüber von dem Justizamte sofort ein kurzer Handriß aufgenommen, und dem Protokolle beigefügt, später aber die Aufnahme einer förmlichen, zu den Acten gekommenen Situations-Charte *) nebst

*) Da ich hoffe, diese Situations-Charte noch zu erhalten und dann lithographirt gegenwärtigem Bande beizugeben, so habe

einer ausführlichen Beschreibung und einem besondern Grund- und Profil-Risse über die Stelle, wo der Denat erschossen wurde, veranlaßt wurde, so läuft dort eine den Fürstlich Wied'schen Domanial-Wald von dem Gladbacher Gemeinde-Walde scheidende Vertiefung durch, welche an dieser Stelle trocken ist, worin sich aber westl. abwärts ein kleines Wasser vorfindet, das die Deichselbach genannt wird. — Jene ganze Vertiefung nun und überhaupt der dortige ganze Fürstlich Wied'sche Walddistrict wird mit der Benennung „Deichselbach" bezeichnet, während die Einwohner von Gladbach diesen District, insbesondere nach ihrer Seite hin, den Braunsberger Ahlen nennen. Die Vertiefung senkt sich von Osten abwärts nach Westen und bildet weiter nach Westen eine enge Gebirgsschlucht. — In der Gegend der Stelle dieses Districts, welche hier zur Sprache kommt, senkt sich sowohl der Fürstlich-Wied'sche Domanial- als auch der Gladbacher Gemeinde-Wald jener Vertiefung in mäßiger Neigung zu, so daß in der Nähe derselben die Aussicht beschränkt ist. — Die dortigen Waldungen sind jedoch auf beiden Seiten licht, und hindern nicht, sich überallhin so weit umzusehen, als es die Erhöhung des Bodens gestattet. — Der Boden selbst ist überall stark mit Laub bedeckt. — Hier fanden nun die Gerichtspersonen und zwar an der auf dem Profil-Risse bezeichneten Stelle, den entseelten Körper des Heinrich Meurer, nach der Vertiefung vorn hingestreckt, liegen, die Füße stark einen halben Fuß höher als der Kopf — das Ge-

ich nicht angestanden, spätere Bezugnahmen auf diese Charte hier mit abdrucken zu lassen. Eventuell spreche ich jedoch für ein etwa hierunter zu verschuldendes referens sine relato die Verzeihung des Lesers an. D. H.

sicht war besonders auf der rechten Seite mit Blut bedeckt, das rechte Auge mit Blut unterlaufen, der Nasenknorpel sehr beweglich und ließ, wenn er bewegt wurde, ein knarrendes Geräusch hören; aus den Nasenlöchern ergoß sich Blut, der Mund war geschlossen, die Zähne waren fest zusammen und zwischen denselben die Zunge eingeklemmt, die Gesichtsfarbe war ungewöhnlich blau; unterhalb des linken Zitzenfortsatzes, anderthalb Zoll vom Ohr, zeigte sich eine kleine Wunde, anscheinend von Schrot, sonst aber keine Verletzung. —

Nachdem nun noch die Gerichtspersonen von einigen Gladbacher Einwohnern, welche dem Besichte beiwohnten, und am fraglichen Morgen sich in der Gesellschaft des Getödteten in dem bezeichneten Walddistricte befunden hatten, genau die Stellungen, welche jeder damals kurz vor dem gefallenen Schusse und zur Zeit, wo dieser fiel, inne gehabt, hatten angeben lassen, solche auf dem Handrisse genau verzeichnet, und die Entfernungen zwischen diesen einzelnen Punkten ermittelt, ein daselbst gefundenes, anscheinlich zum Stopfen einer Gewehrladung gebrauchtes, Papierstückchen zum Protokoll genommen, mehrere in den umstehenden Bäumen vorfindliche Spuren von durchgeschlagenen Schrotkörnern nach Höhe und Entfernung genau beschrieben, auch sich überzeugt hatten, daß von dem Punkte aus, von wo der Einwohner J. Gondolo von Gladbach den herangekommenen Jäger plötzlich wahrgenommen haben will, Personen, die auf den Platz, wo letzterer erschien, gestellt wurden, ganz deutlich erkannt werden können, so wurde der Transport der Leiche in das Dorf Oberbieber, Behufs der dort vorzunehmenden Obduction, veranstaltet, solche dort in sichere Verwahrung gebracht, und damit dieser einleitende Act beschlossen. —

II. Hergang. Heinrich Meurer von Gladbach, noch in den dreißiger Jahren, verheirathet, kräftig, und wohl genährt, welcher überhaupt, und namentlich an dem für ihn verhängnißvollen Tage, gesund und im Besitze aller geistigen und körperlichen Kräfte gewesen, da die Untersuchung seiner Leiche auf das Deutlichste nachwies, daß alle außer der Sphäre der eingewirkten äußern Gewalt gelegenen Theile gehörig situirt, und nicht krankhaft beschaffen waren, ging am 1. März d. J. Vormittags gegen 8 Uhr mit mehrern andern Einwohnern von Gladbach in der Absicht von Hause, um in dem beschriebenen Fürstlichen Walddistrict „Deichselbach" Holz zu freveln. Bereits waren Einige dieser Leute mit Holzhauen beschäftigt, als Einer derselben (Joseph Gondolo), den Revierjäger N. N. heranschleichen sah, und davon denjenigen, der ihm zunächst mit Holzhauen beschäftigt war, (Jakob Hodes), leise benachrichtigte. Dieser schrie es den Andern laut zu, und so ergriffen sie alle die Flucht, während welcher sie bald, nachdem Einer von ihnen (Jakob Meffert) gesehen hatte, daß der kaum neun Schritte entfernte N. N. das Gewehr so hob, als ob er es anlegen wollte, einen Schuß hörten. Oben auf der nach Neuwied führenden Straße fanden sie sich sämmtlich, mit Ausnahme des Heinrich Meurer, wieder zusammen, von welchem sie glaubten, daß er einen andern Weg nach Hause eingeschlagen habe. — Derselbe war indessen am Nachmittage noch nicht zurückgekehrt, während seine Begleiter sich längst wieder bei den Ihrigen befanden. — Dies machte die Besorgniß seiner Frau um so mehr rege, als die Begleiter von einem gefallenen Schuß gesprochen hatten, weshalb sie ihren Bruder Kadenbach ersuchte, nach ihrem Manne zu suchen, welcher

denn dessen Leiche an dem bezeichneten Orte in der schon beschriebenen Weise fand. *) —

*) Hören wir über diesen Hergang die (im tenor der Entscheidungsgründe ausführlich und wörtlich mit aufgenommenen, hier zur Raumersparniß in der Note und nur zum Theil wörtlich wiedergegebenen) Depositionen der eidlich abgehörten Augenzeugen: Joseph Gondolo, (geboren und wohnhaft zu Gladbach, Maurer, 26 Jahre alt, ledig, katholisch) hat deponirt: „am 1. März Vormittags 8 Uhr bin ich mit Heinrich Meurer, Jakob Hodes, Jakob Meffert, Wilhelm Burger und Wilhelm Neuß, alle von Gladbach, in der Absicht von Hause gegangen, in dem Braunsberger Ahlen auf der Wied'schen Seite eine Bürde Holz zu machen. Als wir in die Nähe des Braunsberger Ahlen, im Gladbacher Walde, angekommen waren, war ich wegen Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses hinter meinen Kameraden etwas zurückgeblieben, und diese befanden sich schon jenseits der Vertiefung, durch welche sich hier die Grenze zwischen dem Gladbacher und Fürstlichen Wald hinzieht, und waren hier bereits beschäftigt, Heistern zu fällen, als ich mich näherte. — Ich war bis zu dem Punkte gekommen, welcher auf dem aufgenommenen, mir vorgelegten Handrisse mit R. bezeichnet ist, und stand also dem Hodes, welcher im Begriffe war, die Heister bei dem Punkte N. zu fällen, gerade gegenüber, als ich, plötzlich aufsehend, bei dem Punkte C. des Handrisses den Jäger N. N. von Oberbieber, den man bei uns gewöhnlich Thiel zu nennen pflegt, gewahrte, und alsbald leise und schnell dem Hodes zurief: „lauft, der Thiel kömmt." Ich sprach diese Worte aus dem Grunde leise, weil ich dem Jäger N. N. sehr genau bekannt bin, und daher fürchtete, an der Stimme erkannt und als Forstfrevler angezeigt zu werden. — Hodes schrie sofort: „heraus," und ergriffen wir nun alle die Flucht nach unserm Walde resp. dessen Höhe hin. — Wir waren vielleicht kaum 10 — 12 Schritte gelaufen, als wir plötzlich einen Schuß hörten. — Es erfolgte aber kein Laut, und es hinderte uns der Schreck und die Angst uns umzusehen, was hinter uns vorging, — Oben auf der nach Neuwied führenden Straße fanden wir uns sämmtlich, mit Ausnahme des Heinrich Meurer, wieder zusammen. Wir dachten, daß er wohl einen andern Weg einge-

Der Angeschuldigte N. N., geboren und wohnhaft zu Oberbieber, 52 Jahre alt, Fürstlich Wiedischer Re-

---

schlagen habe, und vermutheten alle damals noch nicht, daß er erschossen worden sei. — Ich habe, als ich bei dem Punkte R. stand, und mit Hodes noch Anfangs darüber sprach, daß die Heister zu dick sei, welche er sich zum Fällen erwählt, den Jäger N. N. von Oberbieber ganz deutlich und bestimmt erkannt. Er trug einen grünen Kittel, eine gewöhnliche Jägermütze, eine Jagdtasche und hatte das Gewehr über die Schulter so gehängt, daß es am Leibe herunter hing, und die Mündung der Läufe oben ausreichten. — In dem Augenblick, als ich dem Hodes zurief: „lauft, der Thiel kömmt," sah ich, daß der Jäger N. N. mit der rechten Hand nach dem Gewehr griff und es von der Schulter herunter vor sich nahm. Indessen sahe ich nicht mehr, daß er anlegte, indem ich mich umkehrte und fortlief. Ich versichere nochmals bestimmt, daß ich mich nicht in der Person des Jägers N. N. getäuscht, vielmehr ihn sehr genau und deutlich erkannt habe." — In seinen fernern Vernehmungen hat dieser Zeuge die obige Deposition in allen wesentlichen Punkten nochmals ausführlich und sehr bestimmt bestätigt, aber noch ergänzend hinzugefügt, daß, als er an dem fraglichen Morgen in den Wald gegangen, er nach der Uhr gesehen habe, und es damals gerade 8 Uhr gewesen sei, daß er und seine Begleiter langsam und in Unterhaltung, Taback rauchend, auf der Straße die Alteck herauf gegangen, und daß von seinen Begleitern wohl Hodes, Meurer und Meffert, dagegen Neuß und Burger zur Zeit des Vorfalls den Grenzgraben im Walde noch nicht überschritten gehabt hätten, daß übrigens der Braunsberger Ahlen etwa ¾ Stunde von Gladbach entfernt, und nach seinem Ermessen der fragliche Schuß zwischen 10 — 11 Uhr gefallen sei, endlich daß, als sie sich nach dem Gladbacher Walde geflüchtet hätten, und der Schuß bereits gefallen gewesen, entweder Hodes oder Neuß, vielleicht aber auch beide, gejuchzt hätten. — Jakob Meffert (von Gladbach, 38 Jahr alt, Taglöhner, Wittwer, katholisch), hat ausgesagt: „Ich war am 1. März Morgens mit meinen übrigen Kameraden von Gladbach aus in der Absicht weggegangen, uns auf der Wiedsʼchen Seite eine Bürde Holz zu holen. Nachdem wir uns sorgfältig umgesehen, fingen wir im

vierjäger, verheirathet, reformirt, Vater dreier Kinder, mit Haus und Liegenschaften zu Oberbieber angesessen,

---

Braunsbeeger Ahlen jenseits der die Grenzen bildenden Vertiefung an, Heistern anzuhauen, während Gondolo etwas zurückgeblieben war. Als dieser näher an die Vertiefung gekommen war, rief er plötzlich so, daß ich es kaum vernahm: „lauft! der N N." oder „der Thiel," (welches von diesen Worten er gebrauchte, entsinne ich mich nicht bestimmt mehr)) „kommt!" Als ich in diesem Augenblick aufsah, gewahrte ich, daß der Revierjäger N. N. von Oberbieber sich kaum 9 Gänge vor uns, d. h. vor mir und dem neben mir beschäftigten Meurer befand. N. N. trug einen grünen Kittel und hatte eine Jägermütze auf. — In dem Augenblick, als ich ihn wahrnahm, hatte er sein Gewehr in beiden Händen am Leibe, die Mündung etwas höher, und schritt leise auf uns zu, als ob er uns fangen wollte; in demselben Augenblick aber sahe ich auch, daß er das Gewehr hob, als ob er es anlegen wollte. — Ich lief, wie alle Uebrigen, nach dem Gladbacher Walde hin, und hatte die Vertiefung zwischen diesem und dem herrschaftlichen Walde bis auf einige Fuß erreicht, als es hinter mir krachte. Ich lief jedoch, von Furcht und Angst getrieben, ohne mich umzusehen, und habe von dem neben mir beschäftigt gewesenen Meurer weder einen Laut gehört, noch gesehen, daß er hingestürzt ist. Ich muß hierbei bemerken, daß der Wind wehte. Oben im Walde an der Straße kamen wir wieder zusammen; wir dachten aber hier, daß der fehlende Meurer sich wohl durch die Deichselbach geflüchtet haben möge." In seinen fernern Vernehmungen hat auch dieser Zeuge seine obige Aussage nicht nur in allen wesentlichen Punkten und namentlich in Bezug auf die Person des Revierjägers N. N. ausführlich und mit der größten Bestimmtheit bestätigt, sondern auch noch in einigen Stücken ergänzt, insbesondere, daß er die Zeit, wann er am fraglichen Morgen mit seinen Begleitern aus Gladbach gegangen, nicht genau bestimmen könne, es sei aber etwa zwischen 8 — ½9 Uhr gewesen, daß sie langsam und scherzend die Straße über die Alteck heraufgegangen seien, daß er, Meurer und Hodes zuerst im Walde den Grenzgraben überschritten, daß der letztere gleich bei der Grenze, er und Meurer aber eine kurze Strecke weiter hinauf, eine

in keinem Militair-Verhältnisse stehend, in einer criminalgerichtlichen Untersuchung noch niemals befangen, hat

---

Buche angehauen, und kaum einige Hiebe gethan hätten, als der Zuruf des Gondolo erfolgt sei, daß er den ihm sehr wohl bekannten Jäger N. N. in der kurzen Entfernung von etwa 9 — 10 Schritten, vielleicht einigen mehr, ganz genau und bestimmt erkannt habe, daß dessen grüner Kittel etwas abgetragen gewesen sei, daß er nicht darauf geachtet, ob Meurer auch sofort weggelaufen sei, daß er selbst aber nur etwa 3 — 4 Schritte gelaufen, als der Schuß gefallen, daß dies zwischen 10 — 11 Uhr gewesen, daß sie auf der Straße beim Nachhausegehen an einem Orte, wo jedoch, wisse er nicht, läuten gehört hätten, was er für die Mittagsglocke, die auf dem Lande um 11 Uhr geläutet werde, gehalten habe, und daß es ungefähr ¼ vor 12 Uhr gewesen, als sie wieder auf Gladbach gekommen seien, daß er am fraglichen Morgen, außer dem N. N. keinen andern Jäger oder Waldknecht im Walde gesehen habe, und daß es überhaupt Niemand anders gewesen, der sie im Fürstlichen Waldort „Deichselbach" damals über dem Holzfrevel betroffen, und in der angegebenen Weise auf sie losgeschritten sei, als der von ihm genau und bestimmt erkannte Revierjäger N. N., daß er zwar nicht sagen könne, daß der ihm jetzt vorgelegte Kittel (das Justizamt hat diesen Kittel des N. N. so wie das Gewehr und die Jagdtasche mit dem darin befindlichen Papier und Schrotbeutel eingezogen) derjenige sei, welchen N. N. am fraglichen Morgen angehabt habe, allein dieser Letztere doch auch ein grüner, abgetragener Kittel gewesen, daß auf der Flucht, nachdem der Schuß bereits geschehen, Einer von ihnen, (wie er glaube, der Wilh. Neuß), gejauchzt habe. — Jacob Hodes, (Leinweber, 26 Jahre alt), Wilh. Neuß, (22 Jahre alt, Ackerer), und Wilh. Burger, (20 Jahre alt, Maurerlehrling), sämmtlich von Gladbach, ledig und katholisch, lassen sich über den Hergang, Zeit und Ortsbestimmung wie Gondolo und Meffert vernehmen, und zwar nicht weniger beharrlich, nur daß sie den, der geschossen hat, weder herankommen, noch schießen gesehen haben. Indessen führen sie sämmtlich an, daß Gondolo und Meffert ihnen alsbald erzählt, was sie diesfalls wahrgenommen, und stimmt das, was diese beiden ihren

den Aussagen jener Zeugen durchweg widersprochen, die That gänzlich in Abrede gestellt, und behauptet, daß er am 1. März c. gar nicht in den Waldort Deichselbach gekommen sei. — Hören wir denselben mit seinen eigenen Worten: Ich bin (sagt er) am 1. März c. Morgens gegen 9 Uhr in meinem Dienste zu Walde gegangen und habe den Weg über die Silberschmelze, die Braunsberger Wiesen hinauf ins Laufenthal eingeschlagen, wo sich der herrschaftliche Wald grenzet, habe mich nach der s. g. Burg gewendet, ein Walddistrikt, der theilweise im Heddesdorfer Wald gelegen ist, und wo ich noch mehrere Frevler von Heddesdorf unter andern den Sohn des Gärtners Bockenfeller und Wilh. Hoff nebst einem jungen Holzkämpfer über dem Freveln betraf und resp. verwarnte, nicht in das herrschaftliche Holz zu gehen. Von hier ging ich die s. g. Burgstraße herab, begegnete dort dem Revierjäger Wilhelm Reinhard von Rengsdorf, meinem Neffen, ging dann von dem Mairahnweiher hinüber auf die Scheidstraße, wo ich mehreren Fuhrleuten von Bonefeld begegnete, und kam gegen 11 Uhr wieder nach Oberbieber zurück, nachdem ich mich mit dem Steinbrecher oben von Oberbieber noch eine Weile unterhalten hatte. Ich war be-

---

drei genannten Kameraden, nach deren Zeugenaussage, hierüber erzählt, mit der von ihnen beiden ebenfalls hierüber bewirkten, oben in extenso gegebenen Zeugenaussagen vollkommen überein. Was das Jauchzengehörthaben betrifft, so giebt weder Hodes noch Neuß hierüber irgend etwas an, während Burgen erwähnt, er habe gehört, daß nachdem der Schuß gefallen, Einer (von seinen Kameraden) gejauchzt hätte, aber wer? das könne er nicht angeben. (Ueber die Verlässigung dieses letztern Punktes scheint die Untersuchung weggeschlüpft zu sein.) Neuß und Burger gaben noch an, daß N. N. kurz vor dem Schuß,

kleidet mit einem grünen Kittel, der Jägermütze, die ich gewöhnlich trage, hatte die Jagdtasche umgehangen, und meine Jagdflinte bei mir, die mit Schrot Nr. 6. geladen war. Ich bin früher auch mitunter Thiel genannt worden, was davon herrührte, daß mein Vater mit seinem Vornamen so hieß. Später habe ich mich jedoch nicht mehr so nennen hören. Ich bin am 1ten März den ganzen Tag nicht in den Walddistrict, genannt „Braunsberger Ahlen" gekommen. Der Name „Braunsberger Ahlen" ist mir überhaupt nicht bekannt, und es wird hier die Vertiefung, durch welche die Grenze zwischen dem Gladbacher und dem herrschaftlichen Walde hinläuft, die Deichselbach genannt. — In diesen Distrikt bin ich am 1. März durchaus nicht gekommen, Ich habe davon gehört, daß man daselbst den Leichnam eines getödteten Menschen gefunden hat. Wenn aber von Seiten derer, die sich in der Gesellschaft des Getödteten befunden haben sollen, behauptet wird, daß ich dort gewesen sei, so irren sie sich; ich kann doch nicht gleichzeitig an diesem Orte und Eingangs erwähnten, davon wohl eine Stunde entfernten Orten gewesen sein. Ich habe am 1. März, während ich mich im Walde befunden, und überhaupt nicht geschossen; aus meinem, an die Justizbeamten abgegebenen, Jagdgewehre, das einzige, so ich besitze, schoß ich am 24. Febr. d. J. zum leztenmal. — Das mir anvertraute Revier begreift die Waldungen der Gemeinden Oberbieber und Heddesdorf und die angrenzenden Fürstlichen Waldungen,

---

unweit der fraglichen Waldstelle mit zwei Jungen aus Gladbach 2c. Hoffmann und] 2c.] Kunz gesprochen. Letzterer ist ein Enkel des unten genannten Johann Wirz auf dem Chausséehause zwischen Gladbach und Oberbieber.

jedoch so, daß mir nicht überall zugleich Forstschutz und Jagdhut obliegt, sondern noch andere angrenzende Forstofficianten concurriren. — Gelegentlich beaufsichtigt jedoch Einer auch die dem Andern zur speciellen Inspection angewiesenen Districte, wie dies namentlich mit dem herrschaftlichen Waldorte in der Deichselbach der Fall ist. — Die Nothwendigkeit, hier in den herrschaftlichen Waldungen nach der Gladbacher Grenze hin mehreren Officianten den Forstschutz zu übertragen, ward durch die Menge der Holzdiebstähle und Waldfrevel erzeugt, die sich die Einwohner von Gladbach hier zu Schulden kommen lassen. — An jenem Morgen bin ich nicht weiter im Walde gewesen, als ich angegeben, namentlich auch nicht in der Gegend, wo der schmale Streifen des Gladbacher Gemeinde-Waldes längst dem herrschaftlichen Wald unweit des Ochsenstücks hinläuft. Ich kann also auch dort von Niemand gesehen worden sein, noch mit Jemand gesprochen haben. — Die Leute auf dem Chaussée-Hause zwischen Oberbieber und Gladbach sind mir nicht weiter bekannt, als daß ich weiß, daß sie sich Johann Wirz schreiben, von dem ich etwa vor 6 Jahren einmal einen Wagen kaufte. — Einen Enkel dieses Mannes mit einem Kameraden habe ich an der zuletzt berührten Waldstelle nicht getroffen. — Ich mag diese Bursche, wie so viele andere von Gladbach, schon einmal wegen Frevel angezeigt haben, und daher diese Lüge rühren. — Ich kenne einige Maurer von Gladbach, namentlich auch einen Namens Gondolo. — Ich weiß, daß es dort auch Leute giebt, die Meffert heißen; ich kann aber, ohne den Menschen zu sehen, nicht sagen, ob ich einen Jakob Meffert kenne. — Ich habe diese beiden Personen mit andern keineswegs am 1. März Morgens in der Deichselbach über dem Holzfrevel betroffen, weil

ich damals nicht dort war. Beide sind übrigens Holzdiebe, und von mir mehrfach angezeigt und bestraft worden, so daß sie mir feindlich gesinnt sind, daher denn auch geneigt sein mögen, gegen mich eine Aussage zu machen, die durchaus unrichtig ist, und daher kann ich es denn auch nur für Unwahrheit erklären, daß ich damals nach dem Gewehr gegriffen, dasselbe vor mich gebracht und gehoben haben soll. Ich kann es hiernach nur durchaus verneinen, an dem fraglichen Vormittage auf die besagten Frevler geschossen zu haben, wie ich es denn auch folgeweise in Abrede stelle, daß nach einem solchen Schuß einer der Frevler hingestürzt sei. — Mittag habe ich damals nicht läuten hören. — Ich erinnere mich nicht, daß ich auf dem beschriebenen Wege an jenem Vormittage einen Schuß gehört habe. Der Schüsse hört man oft mehrere, wenn man im Wald ist, ohne sagen zu können, nach welcher Seite hin. — Ich erinnere mich wohl, daß ich mit meinem Neffen, als er mir begegnete, über einen Schuß, der etwas vorher gefallen war, gesprochen habe. Ich hatte diesen Schuß aber nicht gehört. — Ich bin, nachdem ich den Burgweg erreicht, auf demselben eine ganze Strecke fortgegangen, habe mich dann vom Wege ab links gewendet, und bin wieder durch den Heddesdorfer Wald, wo ich, wie schon bemerkt, 3 Bursche über dem Freveln traf, zurück auf die Straße gegangen und verfolgte diese, nachdem wohl eine ganze Viertelstunde durch mein erstes Verfolgen jenes Weges und späteres Zurückkehren durch den Wald bis zu den 3 Frevlern aus Heddesdorf abgelaufen war. Doch fällt mir bei, daß ich im Walde auf- und abging, und daß wohl eine halbe Stunde beinächst verlaufen gewesen sein kann, als ich zu den gedachten Burschen kam. — Wenn mir

vom Richteramtswegen vorgehalten wird, daß nach der gegen mich eingeleiteten Untersuchung Verdacht gegen mich vorliege, daß ich mich der Erschießung des H. Meurer schuldig gemacht; so antworte ich, daß die That nicht begangen habe, und mir zur Ablehnung des etwaigen Verdachtes das Nähere vorbehalte, einstweilen aber berühre, daß Meffert, Gondolo und alle, die gegen mich aussagen, Holz- und Wilddiebe, und meine ausgemachten Feinde sind. — So weit der Angeschuldigte. —

Das Justizamt hatte bei den vorliegenden dringenden Anzeigen gleich von vorn herein die Verhaftung desselben verfügt; in besonderm Auftrage des Collegiums wurde gegen ihn die Untersuchung durch das Justizamt fortgesetzt, erschöpfend vervollständigt, und nach vorschriftsmäßig abgehaltenem Schlußverhöre und nach einer von dem vom Inculpaten für sich gewählten Defensor eingereichten schriftlichen Vertheidigung die spruchreif instruirten Acten anher zur Entscheidung vorgelegt. —

III. Objectiver Thatbestand. — Er ist vollkommen hergestellt. Die Vorsteher und mehrere andere Einwohner von Gladbach haben es eidlich erhärtet, daß der in beschriebener Weise gerichtlich erhobene Leichnam jener des Heinrich Meurer von Gladbach wirklich gewesen ist. Die äußere Besichtigung und innere Obduction des Leichnams ist ganz in gesetzlicher Weise vorgenommen worden. Durch die erstere wurde in Uebereinstimmung mit dem ersten Befunde festgestellt, daß auf der linken Seite des Halses 1½ Zoll vom processu mastoideo entfernt, eine runde Wunde, so groß wie eine kleine Erbse sich vorfand, welche eine Linie im Durchmesser hatte, die Sonde nur einen halben Zoll eindringen ließ, und deren Ränder nach innen gekehrt

waren; durch die innere Obduction aber ergab sich, nachdem der Rückenmarkscanal der Länge nach geöffnet worden, daß in der Umgegend der vorerwähnten äußern Wunde, und zwar in einem Umfange von einem guten Zoll, die Muskeln stark suggillirt waren; ferner fand sich auf dem processus transversus des zweiten Halswirbelbeins an dessen Verbindung mit dem Körper, rechter Seits, ein Schrotkorn von mittlerer Größe, das dem Protokolle beiliegt; das Rückenmark selbst war in einer Länge von ¾ Zoll ganz breiig und stark geröthet. Die Obducenten erklärten, daß a) die vorgefundene Verletzung die alleinige wirkende Ursache des erfolgten Todes sei, b) zu den nothwendig tödtlichen gehöre, und c) durch einen Schrotschuß und zwar durch die Hand eines Dritten veranlaßt worden sei, da die durch die Obduction ermittelte Richtung des Schußcanals nicht durch den Getödteten selbst in der vorgefundenen Art habe bewerkstelligt werden können. — Durch das später zu den Acten gekommene ausführliche Gutachten haben die Gerichts-Aerzte die obige Erklärung auch wissenschaftlich begründet und die im §. 169. der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen drei Fragen dahin beantwortet, daß die Verletzung nach ihrer Beschaffenheit unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein, den Tod habe zur Folge haben müssen, wodurch denn die dort aufgestellte zweite Frage, ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod habe zur Folge haben müssen, sich von selbst erledige, während die dritte Frage, ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod

zur Folge gehabt habe, wegen der absoluten Lethalität der Verletzung verneint werden müsse. —

Unter solchen Ergebnissen, in Verbindung mit dem Localbefund und den Zeugenaussagen, ist der objective Thatbestand des vorliegenden Verbrechens, wie dies auch von dem Defensor anerkannt worden, ganz außer Zweifel gestellt; es steht juristisch fest, daß der Heinrich Meurer von Gladbach am 1. März d. J. in dem beschriebenen Walddistrict von der Hand eines Dritten durch einen Schuß getödtet worden ist. —

IV. Beweis gegen den Inculpaten. — Wie schon angeführt worden, so stellt Inculpat die That gänzlich in Abrede, behauptet, an dem fraglichen Morgen gar nicht an dem betreffenden Waldorte gewesen zu sein, und hat sogar den Beweis des Alibi unternommen. Unter diesen Umständen, und da auch von den vernommenen Zeugen Keiner es gesehen, und aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung es bewahrheitet hat, daß Inculpat den H. Meurer wirklich erschossen habe, ist gegen denselben ein s. g. natürlicher directer Beweis nicht vorhanden. — Es fragt sich daher, in wiefern durch die Untersuchung gegen den Inculpaten ein s. g. künstlicher Beweis, und bis zu welcher Stärke, im Sinne unserer Criminal-Ordnung hergestellt worden ist?

Wie wir bereits gehört, so haben die Zeugen Gondolo und Meffert einstimmig bewahrheitet, daß sie zur angegebenen Zeit an dem angegebenen Ort in einer kleinen Entfernung von einigen Schritten den Inculpaten gesehen, welcher nach der Angabe des erstern Zeugen, der ihn zuerst gewahrte und die andern avertirte, das Gewehr über die Schulter, die Mündung der Läufe nach oben, am Leibe herunter hangen hatte, jedoch auf des Zeugen Ruf mit der rechten Hand darnach griff und

es vor sich nahm, nach der Aussage des zweiten Zeugen aber, welcher schon mit Holzfällen beschäftigt, ihn erst sah, als er durch Jenen aufmerksam gemacht worden war, das Gewehr in beiden Händen am Leibe hatte, die Mündung etwas höher, und solches hob, als ob er es anlegen wollte. Beide bezeugen ferner, daß sie außer dem Inculpaten keinen andern Schützen daselbst wahrgenommen haben, ungeachtet nach dem erhobenen Localbesicht die dortigen Waldungen licht sind, und nicht daran hindern, sich überall hin umzusehen, so weit es die Erhöhung des Terrains gestattet. Dieselben haben sodann, in Uebereinstimmung mit Hodes, Burgen und Neuß, weiter bekundet, daß als sie kaum den Inculpaten ansichtig geworden waren, und die Flucht ergriffen hatten, ein Schuß fiel, nachdem sie nur wenige Schritte gelaufen waren und daß, als sie sich wieder zusammen fanden, der J. Meurer vermißt wurde. — Diese Aussagen finden eine fernere Bestätigung darin, daß bei dem Localbesichte 4 Schritte südlich unterhalb des von Gondolo angezeigten Standpunctes des Inculpaten sich ein zu den Acten genommenes Stückchen Papier fand, welches anscheinlich zum Stopfen einer Gewehrladung gedient hatte, und daß zwischen jenem angegebenen Standpunkte des Angeschuldigten und der Stelle, wo die Leiche gelegen, sich in der Nähe der vom Getödteten angehauenen Buche, sowohl oberhalb als unterhalb derselben, in gleicher Richtung kleinere Buchenstämmchen und Strauchwerk fanden, an welchen einzelne Reiser theils abgerissen, theils noch an der Rinde herunterhangend, theils auch blos die Rinde abgeschunden war; was alles von den Schrotkörnern eines Schusses herzurühren schien, und mittelst deren sich durch die correspondirenden Zeichen die Richtung ein-

zelner Schrotkörner ziemlich deutlich verfolgen ließ, wie der von dem ad hunc actum gehörig vereideten Geometer aufgenommene Profil-Riß zeigt. — Es tritt weiter entfernt bestätigend hinzu, daß, wenn gleich die darüber angestellte Expertise, ob aus dem eingezogenen Gewehre des Inculpaten am 1. März geschossen worden sei, (wie leicht begreiflich) kein festes Resultat geliefert hat, doch durch ferner erhaltene Expertise es dargethan worden ist, daß unter dem Schrot, welcher aus dem Gewehre des Inculpaten ausgezogen, und zu den Acten genommen worden ist, sich Körner von gleichem Kaliber gefunden haben, wie das in der Leiche des Denati vorgefundene. — *)

Dazu kommt ferner, daß die von den Augenzeugen Gondolo und Meffert, dann Kunz und Hoffmann (auf welcher beiden Letzteren Aussagen wir bald ausführlicher zurückkommen) gemachte Beschreibung der Kleidung, welche der Inculpat an dem fraglichen Morgen angehabt habe, ganz mit jener übereinstimmt, welche derselbe selbst angegeben hat, und worunter besonders der, etwas abgetragene, grüne Kittel, so sich bei den Acten befindet, sehr bezeichnend ist. — Die Wahr-

*) Eine Vergleichung des auf der betreffenden Waldstelle aufgefundenen, anscheinlich zum Stopfen einer Gewehrladung gebraucht gewesenen Papier-Stückchens mit dem in der gerichtlichen, zur Verwahrung genommenen Jagdtasche des Inculpaten befindlichen Papier, scheint vom Untersuchungsgericht (nach einer in den Entscheidungsgründen zweiter Instanz vorkommenden Bemerkung) ex post nachgeholt worden zu sein. In der Rechtsausführung des zweiten Erkenntnisses wird bezüglich dieses Papier-Stückchens behauptet, daß es von derselben Art, wie das in der Jagdtasche des Inculpaten vorgefundene gewesen sei.

D. H.

heit der Depositionen der Zeugen Gondolo und Meffert gewinnt dadurch sehr an Gewicht, daß sie nicht nur in mehreren, nach Zwischenräumen wiederholten, ausführlichen Verhören alle einzelne Umstände stets ganz unverändert wieder erzählt, sondern auch in den statt gefundenen Confrontationen mit dem Inculpaten solche demselben mit der größten Bestimmtheit und unter religiösen Versicherungen in's Gesicht bestätigt haben. — Dazu kömmt weiter bestätigend, daß die Zeugen Gondolo und Meffert gleich, als sie nach der Flucht mit ihren Begleitern wieder zusammen trafen, diesen eröffneten, den Inculpaten in der angegebenen Weise wahrgenommen und erkannt zu haben. — Dieselbe Erzählung machten sie auch gleich damals einigen andern Personen, auf welche sie stießen. *)

*) So hat die Ehefrau Joh. Peter Barthel's, geborne Mandt, von Gladbach, alt 25 Jahre, deponirt: Sie sei am 1. März c. um 9 Uhr Vormittags in den Gladbacher Wald gegangen, um Späne und dürres Holz zu suchen — zwischen 10 — 11 Uhr habe sie nach dem Braunsberger Ahlen (auch Deichselbach genannt) hin, in dessen Nähe sie sich befunden, einen Schuß gehört; bald darauf seien Meffert und Gondolo bei ihr vorüber gelaufen, und hätten gesagt, daß der alte Thiel (Inculpat) nach ihnen geschossen habe. — Sie hätte sich hierauf noch etwa ½ Stündchen im Gladbacher Walde aufgehalten, und alsdann, weil sie dort nichts mehr gefunden habe, in das s. g. Anhäuser Spitzchen begeben, damals habe es, als sie über die Anhäuser Straße gegangen sei, zu Anhausen und Rengsdorf Mittag geläutet; im Anhäuser Spitzchen habe sie den Schöffen Römer von Anhausen, der nach der Uhr gesehen habe, nach welcher es damals ½12 Uhr gewesen, mit seinem Sohne und einem Schützen angetroffen, von welchen sie eine Mahne Späne erhalten habe; der Schuß sei, wie gesagt, früher gefallen gewesen, als sie sich noch im nordwestlichen Theile des Gladbacher Waldes befunden habe, und zwar zwischen 10 und 11 Uhr; das Anhäuser

Eine fernere, ganz besondere Bestärkung finden die Angaben der Zeugen Gondolo und Meffert in den Depositionen der Zeugen Kunz und Hoffmann, *)

Spitzchen sei von der Straße vielleicht nur ⅛ Stunde entlegen, sie habe aber dazu mehr Zeit gebraucht, weil sie im Walde rechts und links Holz gesucht; im Anhäuser Spitzchen habe sie sich vielleicht ¼ Stunde aufgehalten; der rc. Römer habe erst nach der Uhr gesehen, als sie weggegangen sei. — Die ledige Elisabeth Hamm von Gladbach, 21 Jahr alt, hat deponirt: sie sei am fraglichen Morgen zwischen 8 — 9 Uhr mit Marie Welter in den Gladbacher Wald gegangen, um Knuppen zu machen; sie hätten eben die Hälfte ihrer Körbe gefüllt gehabt, als Hodes, Neuß, Burgen, Gondolo und Meffert zu ihnen gekommen und gesagt hätten, daß nach ihnen geschossen worden sei — kurz vor dem Erscheinen dieser Personen hätten sie einen Schuß nach dem Braunsberger Ahlen hin gehört. — Eine ganz übereinstimmende Deposition hat auch die Marie Welter, 27 Jahre alt, gemacht, jedoch mit dem Zusatze, daß Hodes und seine Cameraden gleich erzählt hätten, daß Inculpat es gewesen sei, der nach ihnen geschossen habe. —

*) Michael Kunz, am 1. März d. J. 14 Jahre weniger 1 Monat 12 Tage alt, zu Ostern 1833 confirmirt, katholisch, bei seiner Mutter zu Gladbach lebend, hat deponirt: Ich bin am 1. März Morgens 8 Uhr mit dem Joh. Jos. Hoffmann von Gladbach in den Wald gegangen, um eine Bürde Knuppen zu machen. Wir gingen auf der Straße die Alteck hinauf in den Gladb. Gemeinde-Wald, (auch Gladb. „Schwanz" genannt) welcher an das s. g. Ochsenstück grenzt, und der nicht weit von dem Braunsberger Ahlen entfernt liegt. Hier begaben wir uns an die Arbeit, und hatte Jeder beinahe seine Bürde Knuppen schon gemacht, als der Revierjäger N. N. von Oberbieber zu uns kam und zu uns sagte: „Na, Ihr Jungen, machen wir Knuppen?" Wir bejahten diese Frage, hierauf sagte derselbe zu mir: „ich meine, ich sähe Dir es an, daß Du dem Chaussee-Wirz „dem Welm" sein Sohn bist." Darauf antwortete ich: „nein," er habe ja einmal einen Wagen von uns gekauft. — „Hoho," erwiderte N. N., „dann bist Du der Wittfrau, der Marie, ihr Sohn!" — Dies bejahte ich. — Ich bemerke, daß meine Mutter Maria heißt, und daß der von

deren Aussagen wiederum von mancherlei andern Umständen bestätigt werden. So haben wir bereits ange-

---

dem N. N. zuerst berührte Sohn des Chaussee-Wirz Welm, ein anderer Enkel meiner noch lebenden Großeltern, der Eheleute Joh. Wirz auf dem Chaussee-Hause zwischen Gladbach und Oberbieber ist. — Meine Eltern haben früher auf diesem Chaussee-Hause gewohnt, und während dessen hat N. N. einmal einen Wagen von ihnen gekauft. — Sowohl daher, als weil ich denselben mehrmals im Walde gesehen, ist er mir von Ansehen genau bekannt. Als N. N. am fraglichen Morgen in dem bezeichneten Waldorte zu uns kam, war er mit einem grünen, etwas abgetragenen Kittel bekleidet, hatte eine grüne Jägermütze auf und eine Jagdtasche um; auch hatte er ein Jagdgewehr mit zwei Läufen bei sich. — Nach der angeführten Unterhaltung sah er noch einige Augenblicke unserer Beschäftigung zu, und entfernte sich dann. — Wir arbeiteten fort, und ich habe wenigstens nicht bemerkt, in welcher Richtung er abginge. Etwa 10 Minuten später vernahmen wir einen Schuß, welcher uns aus der Gegend des Braunsberger Waldes gefallen zu sein schien. — Ehe dieser Schuß fiel, hörte ich, wie ich meine, rufen „heraus;" in dem Augenblick, als der Schuß gefallen war, meine ich, auch gehört zu haben, daß geschrieen und gelacht wurde. — Noch eine Zeitlang arbeiteten wir fort, als wir auf einem Dorfe läuten hörten, was, wie ich meine, Mittag, d. h. 11 Uhr andeutete. — Die Zeit, wann wir wieder nach Gladbach kamen, kann ich nicht angeben. Ich kann fest versichern, daß diese meine Angabe die volle und reine Wahrheit ist, und daß ich mich in der Person des Revierjägers N. N. nicht geirrt habe." Nachträglich bemerkte Zeuge, daß ꝛc. N. N. auch gesagt habe, warum sie der bloßen Knuppen wegen so weit gingen; worauf er erwiedert habe, daß es an näher gelegenen Orten keine Knuppen gebe, und daß man übrigens auch gerügt würde. In einem spätern Verhöre hat dieser Zeuge, im wesentlichen die obige Aussage bestätigend, noch ergänzend bemerkt, daß er die Zeit, wenn sie von Gladbach gegangen, nicht ganz gewiß wisse, jedoch meine, es sei gegen 8 Uhr gewesen; daß sie gerade zu nach dem Gladbacher Schwanz gegangen seien, und, als sie dort angekommen, den Oberförster Backes von Wollendorf an der Grenze zwischen dem Fürstlichen

führt, die Zeugen Gondolo, Meffert und Burgen hätten ebenfalls angegeben, daß, als sie auf flüchtigem Fuße gewesen, von Einem oder Mehreren von ihnen gejuchzt worden sei. — Eben so hat, wie auch schon erwähnt, der Inculpat selbst es eingestanden, vor mehrern Jahren von den Angehörigen des ꝛc. Kunz auf dem Chaussee-Hause einen Wagen gekauft zu haben — ein Gegenstand, dessen nach der Erzählung jener beiden Zeugen im damaligen Gespräche des Inculpaten mit ihnen Erwähnung geschehen ist. — Endlich hat auch,

---

und Gladbacher Walde in der Richtung nach Braunsberg reiten gesehen hätten, daß nach Verlauf von etwa 1½ Stunden von da ab, wo ꝛc. Backes an ihnen vorbei geritten, der Inculpat zu ihnen gekommen sei; daß dessen Aufenthalt bei ihnen und am Ende des Gladbacher Schwanzes in Allem etwa 10 Minuten gedauert haben möge; daß derselbe auf demselben Wege, auf dem er gekommen, wieder zurück gegangen sei, und sie etwa 10 Minuten später, als er sich entfernt, den Schuß nach der Deichselbach hin gehört, dann wohl noch ein viertel Stündchen sich beschäftigt hätten, als sie läuten gehört; gegen halb 1 Uhr seien sie wieder in Gladbach angelangt. — Alle diese Angaben hat der Zeuge auch in der Confrontation dem Inculpaten ins Gesicht vorgehalten. — Ganz conform hiermit, fast wörtlich gleich, hat der Zeuge Joh. Jos. Hoffmann, (14 Jahre 4 Monate alt, Sohn eines Taglöhners von Gladbach, katholisch, zu Ostern 1832 confirmirt) in Ansehung des Zusammentreffens mit dem Inculpaten, so wie mit dem Oberförster Backes, ferner in Ansehung des Gesprächs mit dem Inculpaten, und der Ort- und Zeitbestimmung, seine Zeugen-Aussage bewirkt, jedoch versichert, vor dem Schuß das laute Rufen: „heraus!" nicht gehört, wohl aber nach dem Schuß das „Jauchzen" gehört zu haben. Hoffmann beschwört sofort seine Aussagen, während Kunz erst nachträglich, nachdem er im Laufe der Untersuchung das 14te Lebensjahr überschritten hatte, auf seine Aussagen vereidet wurde, die er ebenfalls in der Confrontation mit dem Inculpaten demselben auf das Bestimmteste ins Gesicht behauptete.

was besonders wichtig ist, der Oberförster Backes durchaus bestätigt, daß er sie an dem bezeichneten Orte, zur bezeichneten Zeit und in der bezeichneten Beschäftigung gesehen habe. —

So weit die Aussagen der Belastungs-Zeugen, alle Einwohner von Gladbach, in direkter Beziehung auf den vorliegenden Vorfall. —

Der Angeklagte hat in den Acten gegen die Glaubwürdigkeit derselben mehrfach angeführt, daß alle Gladbacher Bewohner Holz- und Wilddiebe und feindselig gegen ihn gestimmt seien, weil er sie häufig wegen Waldfreveln zur Anzeige bringe und bei den Treibjagden zur Ordnung anhalte. — Es leuchtet indessen ein, daß dieser Einwand in solcher Allgemeinheit nicht berücksichtigt werden kann, zumal da das betreffende Ortsgericht über die Glaubwürdigkeit der Hauptzeugen Gondolo und Meffert sich amtlich dahin ausgesprochen hat, daß von einer schlechten Aufführung oder erlittenen Strafe derselben nichts bekannt und daher gegen ihre Glaubwürdigkeit nichts zu erinnern sei, der rc. Meffert jedoch als Holzfrevler geschildert werden solle. — Umgekehrt möchte sich vielmehr nach mancherlei Vorkommenheiten in den Acten, worauf wir noch näher zurückkommen werden, und nach den schon erwähnten Aeußerungen des Inculpaten, eher annehmen lassen, daß derselbe sich in einer gereizten und feindseligen Stimmung gegen die Einwohner von Gladbach befinde, und dadurch zu einer übereilten Handlung sich habe verleiten lassen.

Der Vertheidiger hat jenen generellen Einwand, in Betreff der Hauptzeugen Gondolo, Meffert, Kunz und Hoffmann, näher zu substantiiren versucht. —

In Betreff der beiden Erstern bemerkt er, daß bei diesen, die schon im Allgemeinen vorhandene feindselige

Stimmung ganz besonders darum dem Angeklagten gegenüber habe hervortreten müssen, da sie von ihm schon dreimal wegen Waldfrevel gerügt worden seien, nunmehro also der vierten Rüge entgegen gesehen, und dann die Wanderung in das Gefängniß hätten antreten müssen. —

Allein diese Bemerkung ist nicht richtig. — Einmal hatte nämlich der Zeuge Gondolo, als er den Inculpaten gewahrte, noch gar nicht den Grenzgraben überschritten, und gar nicht angefangen, Holz zu fällen; er wenigstens konnte also auch nicht als Holzdieb zur Anzeige gebracht werden. Sodann aber beweiset auch der Extract aus den Forstrügen-Verhandlungen, daß Gondolo wegen eigentlichen Holzdiebstahls, worauf allein das Gesetz vom 7. Juni 1821 für den 4ten Wiederholungsfall Gefängnißstrafe statuirt, noch gar nicht, sondern blos dreimal wegen verübter Waldfrevel (s. g. Forstpolizei-Contraventionen, z. B. Waldgräsereien, Laubholen, Auflesen des dürren und Abfall-Holzes 2c.), welche nach der hiesigen Rügen-Ordnung ohne Rücksicht auf Wiederholung nur mit geringen Geldstrafen verpönt sind, früher zur Anzeige gebracht, und eben so, daß Meffert nur erst einmal wegen Holzdiebstahls, in den beiden andern Fällen aber nur wegen Sammlung dürren Holzes (also blos wegen einer forstpolizeilichen Contravention) bestraft worden ist. Eine Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe hatten dieselben also noch in keinem Falle zu befürchten und es läßt sich daher auch keineswegs mit dem Defensor annehmen, daß sich ihrer, wie gezeigt, ganz ohne Grund eine solche Furcht bemeistert haben sollte, daß sie, die die bestimmtesten, auch für wahr befundenen Kennzeichen angegeben haben, den Inculpaten mit einer andern Person ver-

wechselt, und in jeder Jägertracht ihn als ihren alten Widersacher gesehen haben möchten, zumal da nach der Mittheilung seiner Dienstbehörde der Waldort Deichselbach zu einem andern Forstrevier gehört und speciell seiner Beschützung nicht übertragen ist. —

Gegen den Zeugen Kunz hat Defensor eingewendet, daß er zur Zeit seiner Wahrnehmung noch nicht volle 14 Jahre alt gewesen sei, also nach §. 357. der C. O. als Beweiszeuge ausfalle. — Allein erwägt man, daß das Gesetz jüngere Personen nicht als absolut verwerfliche Zeugen erklärt, vielmehr ihre Vernehmung zur nähern Aufklärung der Sache ausdrücklich gestattet; erwägt man ferner untergebens, daß dem Zeugen nur noch 1 Monat 12 Tage an dem zur Zeugschaft fähigen Alter zur Zeit seiner Wahrnehmung fehlten, daß er in der Folge, als dieser geringe Alters-Mangel erfüllt war, seine Aussage durch einen körperlichen Eid als wahr bestätigt hat, daß diese Wahrheit seiner Deposition auch durch den beweisfähigen Mitzeugen Hoffmann, so wie durch die Aussage des Oberförsters Backes und durch den bezeichneten Gegenstand des damaligen Gespräches mit dem Inculpaten, erwähnter maaßen alle Bestätigung gefunden, hingegen etwas Widersprechendes oder Unrichtiges sich überall nicht darin herausgestellt hat, so ist und bleibt die Deposition dieses Zeugen für den Richter immerhin von großem Gewichte. — Gegen den Zeugen Hoffmann endlich hat Defensor eingewendet, daß auch er nicht omni exceptione major sei, da er zur Zeit des fraglichen Vorfalles kaum 4 Monate das 14te Lebensjahr zurückgelegt habe, der §. 357. der C. O. aber den Minorennen, welche das 18te Lebensalter noch nicht zurück gelegt haben, vollen Glauben beizulegen nicht wage, und daher hier der vorherrschende Haß der

Gladbacher Einwohner gegen den Inculpaten berücksichtigt werden müsse. — Allein da das Gesetz es der richterlichen Beurtheilung vorbehält, in wie fern solchen Personen, die das 14te Lebensjahr überschritten, das 18te aber noch nicht erreicht haben, nach Beschaffenheit der Umstände rc. voller Glaube beizumessen sei, und da nun untergebens die Deposition des Hoffmann durch das Zeugniß des Oberförsters Backes, durch die wahr befundene Angabe des Gegenstandes des mit dem Inculpaten geführten Gespräches, durch die Uebereinstimmung mit den übrigen Zeugnissen in den Hauptpunkten, so wie durch alle sonst erhobene Umstände, durch die Uebereinstimmung in den wiederholten Verhören, durch die zutreffende Kleiderbeschreibung des N. N. und durch die feierlichste und bestimmteste Bekräftigung in der Confrontation bestätigt worden ist: so läßt sich bei diesem Zeugen eben so wenig, als bei den andern eine so große moralische Verdorbenheit annehmen, daß er und die übrigen, wegen eines angeblichen unerwiesenen, allgemeinen Hasses der Gladbacher Einwohner gegen den Inquisiten, ihr Gewissen mit einem Meineide, zumal in einer für dessen Vermögen, Ehre und Freiheit so verhängnißvollen Sache, wie die vorliegende, leichtsinnig beschwert haben sollten. — Es darf dies um so weniger angenommen werden, als auch die weitern Ausstellungen des Vertheidigers gegen die innere Glaubwürdigkeit der bezüglichen Zeugen-Aussagen bei genauerer Prüfung nicht haltbar sind. — Zunächst sind diese Ausstellungen dahin gerichtet, daß kein Zeuge es gesehen und bewahrheitet habe, vielmehr ihre Aussagen sich nur darauf beschränkten, daß Inculpat zur fraglichen Zeit an dem bezeichneten Orte mit einem Schießgewehre gesehen worden sei. Allein dieser Umstand, anstatt die innere Glaub-

würdigkeit der Depositionen zu schwächen, bestärkt solche vielmehr. — Hätten die Zeugen wegen des angeblichen allgemeinen Hasses gegen den Inculpaten sich zu dessen Verderben verbunden, und ihre Ruchlosigkeit bis zu einem Meineide gesteigert, so würden sie diesen Meineid gewiß nicht blos über einen den Inculpaten nur indirect beschuldigenden Umstand ausgedehnt, sondern sie würden direct beschworen haben, wie sie gesehen hätten, daß Inculpat den Denaten erschossen habe. —

Daß aber die Zeugnisse zu einem s. g. directen, natürlichen Beweise nicht eindienen, dies haben wir schon bemerkt; es hindert solches aber nicht daran, auf diese Zeugnisse durch Schlüsse einen s. g. künstlichen Beweis zu bauen, welcher untergebens mit einer so starken Gewißheit hervortritt, wie sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur zu erreichen steht. —

Zwei Zeugen (Kunz und Hoffmann) haben den Inculpaten in der Nähe des Orts des Verbrechens, *) mit einem Schießgewehr bewaffnet und nach jener Gegend hingehend, gesehen, und bald darauf einen Schuß gehört. — Zwei Zeugen (Gondolo und Meffert) sahen denselben unmittelbar an dem Orte des Verbrechens, wo die lichte Waldung eine Täuschung oder die unbemerkte Anwesenheit noch eines andern Schützen nicht wohl zuläßt, in der geringen Entfernung weniger Schritte von ihnen und dem Getödteten, mit dem tödtlichen Schießgewehr, und solches ergreifend, auf sie zukommen; sie und noch 3 andere Zeugen (Neuß, Burgen und Hodes) hörten unmittelbar darauf, als sie sich zur Flucht wendeten, den Schuß; der Getödtete

*) Nach einer dem Erkenntniß zweiter Instanz entnommenen Notiz: 184 Schritt vom Ort des Vorfalls entfernt.

wurde gleich, als die Geflüchteten sich wieder zusammen trafen, vermißt; nach dem Gutachten der Gerichts-Aerzte war der Schuß auf der Stelle tödtlich, weshalb kein Laut von ihm vernommen wurde; das eigene Geräusch, welches die Flüchtenden machten, in dem nach dem Local-Befunde mit Laub bedeckten Boden, die Furcht und Angst, worin sie sich befanden, und der nach Angabe des Meffert damals etwas wehende Wind, machen es ganz erklärlich, daß sie ein Geräusch vom Hinstürzen des Erschossenen nicht vernahmen; noch drei andere Zeugen (Barthel, Hamm und Welter) hörten außer den 7 erstern zu der angegebenen Zeit in der betreffenden Gegend den Schuß. —

Wie möchte unter diesen erwiesenen Umständen nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge (§. 393. der C. O.) das Gegentheil wohl noch denkbar bleiben, daß der in dem nämlichen Augenblicke, an der fraglichen Stelle, in der drohenden Stellung, allein, gesehene Inculpat den tödtenden Schuß nicht gethan haben sollte. Der vom Defensor gegen die Aussage des Zeugen Meffert erhobene besondere Zweifel, daß dieser das Hinfallen des Meurer vom Schusse nach ihrer beiderseitigen Stellung und nach den bei ihrer Flucht anzunehmenden Verhältnissen nothwendig habe sehen oder hören müssen, kann theils darum, weil solcher nicht auf einer absoluten mathematischen Gewißheit, sondern auf einer, durch Eventualitäten bedingten Berechnung, z. B. die Schnelligkeit Jedes der Fliehenden, die nicht constatirte Richtung des Weges, den Jeder von ihnen auf der Flucht nach der Gladbacher Waldgrenze einschlug rc. beruht, theils aber auch darum nicht berücksichtigt werden, weil er mit den Acten nicht übereinstimmt. Denn nach dem Profilrisse stand die von dem Meurer angehauene Buche, von

wo er floh, dem Standpunkte des Inquisiten näher, als jene des Meffert, und nach dem Grundrisse liefen beide, wenn Jeder von seinem angehauenen Baume in gerader Richtung nach der Grenze hineilte, nicht hintereinander, sondern in einiger Entfernung neben einander, während Meffert vorwärts war, aus Furcht und Angst nicht um sich sah, und theils dieserhalb, theils durch sein eigenes Geräusch und den wehenden Wind, den Sturz seines Cameraden überhören konnte. Eben so gezwungen ist die fernere Annahme des Vertheidigers, daß Meurer, nachdem er die Entfernung des Forstofficianten von dem Orte seines begonnenen Holzfrevels habe annehmen dürfen, sich nun zu dessen Vollendung dorthin habe zurück begeben können, und dann durch einen spätern Schuß niedergestreckt worden sei. Denn dieser Annahme widersprechen vorerst alle Ergebnisse des Local-Besichts, nach welchen nur die Spuren von einem Schusse (insbesondere das Stückchen Papier) gefunden worden sind, und nur wenige Hiebe an dem zum Frevel bestimmten Baume geschehen waren — sodann aber ist auch die Annahme weit natürlicher, daß Meurer nach dem vorgefallenen außerordentlichen Ereignisse, einem Schusse nach Menschen, wovon Alle in den größten Schrecken versetzt waren, eine so große Dreistigkeit nicht gehabt, sondern gleich allen andern, von seinen Cameraden sich allein nicht entfernt haben würde — daß er nun aber dennoch zurück blieb, und von seinen Begleitern gleich bei ihrem Zusammentreffen nach der Flucht allein vermißt wurde, deutet nur zu klar auf die Wirkung des gefallenen Schusses hin. — Zwar ist es richtig, daß, während alle vorbenannten Zeugen die Zeit des geschehenen Schusses zwischen 10 und 11 Uhr angegeben haben, der Ortsschöffe Römer

von Anhausen am fraglichen Morgen einen Schuß, in der Richtung nach Braunsberg, zwischen der 11ten und 12ten Stunde Vormittags (wie er auf seiner Uhr gesehen habe) bald nachher als er zu Rengsdorf habe Mittag läuten gehört, ferner der Waldschütz Kleinmann von Anhausen, welcher sich bei dem rc. Römer im Walde befand, ebenfalls einen Schuß, ohne jedoch wegen seiner angeblichen Harthörigkeit die Gegend, wo solcher gefallen, näher angeben zu können, gehört haben will, als es schon zu Rengsdorf Mittag geläutet habe; zu welcher Zeit aber der Angeklagte nach dem Zeugniß einiger Alibi-Zeugen sich schon auf dem Laufenthal und Burgweg befand. — Allein erwägt man, daß während Kleinmann die Richtung des Schusses gar nicht näher hat bezeichnen können, Römer solche nach Braunsberg hin angegeben hat, der hier betreffende Schuß, wodurch Meurer getödtet wurde, aber in der Deichselbach, welche eine nach der Karte von Braunsberg noch ziemlich entfernte Vertiefung ist, also in einer andern Gegend, gefallen ist; erwägt man ferner, daß die Aussage jener beiden Zeugen in diesem Punkte auch darum als unzuverläßig erscheint, weil nach der Deposition des Oberförsters Backes, welcher am fraglichen Morgen nach seiner eingesehenen Taschenuhr zu Anhausen um ¼ vor 9 Uhr eintraf, der Schöffe Römer, als Backes kaum ein kleines Frühstück zu sich genommen hatte, mit einem mit Holz beladenen Wagen mit rc. Kleinmann aus dem Walde und zu dem Backes kam, also jedenfalls, lange vor 11 Uhr, und damals schon von einem gefallenen schweren Schusse erzählte; bemerkt man endlich bei genauerer Einsicht der Angaben jener beiden Zeugen, daß Römer im ersten Verhör angab, den fraglichen

Schuß erst dann, aber bald nachher, gehört zu haben, als es schon zu Rengsdorf Mittag geläutet gehabt habe, nach seinem spätern Verhör aber dieser Schuß im Augenblick des Mittagläutens geschehen sein soll, und daß nach der Angabe des Römer dieser zur Zeit des gefallenen Schusses nach seiner Uhr gesehen haben will, während er mit Kleinmann eben auf dem Anhäuser Feld gestanden habe, wogegen dieser letztere angiebt, daß Römer: während er mit ihm im Gehen begriffen gewesen, und der Schuß schon geschehen, nach der Uhr gesehen habe: so kann nach Allem dem die schwankende, unbestimmte und unzuverläßige Deposition dieser zwei Zeugen gegen die in diesem Punkte ganz übereinstimmenden und sehr bestimmten Angaben der vorher angeführten 10 Zeugen nicht in Betracht gezogen werden. — Dazu kommt, daß nach der Vernehmung der in der Umgegend stationirten Forstofficianten Keiner derselben in den betreffenden Waldort zu der hier befragten Zeit gekommen ist, Alle vielmehr eine anderweite damalige Beschäftigung angegeben und nachgewiesen haben. —

Ganz besonders gewichtig und bedeutungsvoll aber gegen den Inculpaten sind die Resultate der über ihn erhobenen Leumundserforschung im Allgemeinen sowohl, als auch insbesondere bezüglich ähnlicher frühern Vorkommenheiten. — Das Ortsgericht von Oberbieber hat sich über denselben dahin ausgesprochen, daß in Hinsicht seines bisherigen Lebenswandels sich leider ihm wenig Rühmliches nachsagen lasse, indem er nicht friedfertig, sondern öfters durch eiteln Stolz zum Streite geneigt gewesen sei, und selten Menschenliebe geübt habe. —

Nach dem Zeugnisse seiner Dienstbehörde wurde Inculpat schon früher einmal wegen eines dienstlichen

Vergehens mit einer 3monatlichen Suspension bestraft. — Nach den Verwaltungsacten wurde derselbe wegen mancherlei Ungebührnissen, Vexationen und Drohungen gegen die Gewerkschaft der angrenzenden Silberschmelze mit einem derben Verweise belegt. — Nach der Deposition des Carl Mittler von Gladbach, Landwirth und Steuerheber, 51 Jahre alt, soll Inculpat im Jahre 1805 mit diesem und mehrern andern Burschen zu Oberbieber in eine Schlägerei verwickelt, und deren Urheber gewesen sein, und später gegen ꝛc. Mittler, als er ihn im Felde betroffen, die Drohung „wart Kerl, heute ist Dein letzter Tag" ausgestoßen haben, ohne jedoch das bei sich geführte Gewehr anzulegen. — Außerdem aber enthalten die Acten folgende speciellere und bezüglichere Vorkommenheiten:

a) Wilhelm Schwan von Gladbach, 41 Jahre alt, hat eidlich bekräftigt, daß er im Jahre 1832 mit Joh. Kirsch in den Braunsberger Ahlen (Deichselbach) zum Holzfrevel gegangen, dort vom Inculpaten betroffen worden, daß, als sie geflohen, zwei Schüsse hintereinander gefallen seien, bei deren erstem dicht neben seinem Fuße etwas den Schnee aufgefurcht habe, und daß, als er bald darauf an diese Stelle zurückgegangen, um seinen verlornen Tabaksbeutel zu suchen, er dort auf der hart gefrornen Erddecke unter dem Schnee, eine etwas geplattete Kugel gefunden habe, die er zu den Acten gab. — Der über diesen Vorfall vernommene Kirst von Gladbach, Taglöhner, 40 Jahre alt, hat im Wesentlichen die Angaben des Schwan bestätigt, nur mit der Modification, daß er über die Zeit des Vorfalles in Ungewißheit ist, und bei dem ersten der beiden Schüsse die Schrotkörner durch das Buschwerk will pfeifen gehört haben. — Beide Zeugen haben auch in

der Confrontation mit dem Angeschuldigten, der den Vorfall mit dem Bemerken, alle Gladbacher seien als Holzfrevler ihm feindselig, durchweg in Abrede gestellt hat, mit der größten Bestimmtheit alle einzelnen Punkte ihrer Aussage als die reine Wahrheit demselben in's Gesicht bestätigt. — Wenn nun auch Schwan von Inculpaten einmal wegen Holzdiebstahls und zweimal wegen Sammlens dürren Holzes zur Rüge gebracht worden ist, und die Aussagen beider Zeugen in Bezug auf den ersten Schuß nicht harmoniren, so läßt sich darum doch denselben nicht alle Glaubwürdigkeit absprechen, und wenn auch jener Vorfall eine eigentliche Rechtsverletzung nicht zur Folge gehabt hat, also ein Verbrechen nicht vorliegt, so deutet solcher doch im Vereine mit dem, was noch folgt, darauf hin, daß Inculpat, sich gegen Holzfrevler des Schießens als Territionsmittels zu bedienen, mehrfach erlaubt hat. —

b) Peter Servatius, Taglöhner von Gladbach, 49 Jahre alt, welcher vom Inculpaten wegen Waldfrevels noch nicht zur Anzeige gebracht worden ist, hat eidlich ausgesagt, daß er im März 1833 mit seinem Sohne Anton und Kirst in den Braunsberger Ahlen gegangen sei, um Holz zu holen; jenseits des Grenzgrabens im Fürstlichen Walde habe er einige Reiser wahrgenommen, die wohl ein Anderer zurück gelassen, und er sich daher geholt habe; er habe die Reiser schon auf den Armen gehabt, und sei damit dem Gladbacher Walde zugeeilt, als er plötzlich ein Geräusch gehört, und als er sich umgesehen, den Inculpaten gewahrt habe; worauf er die Reiser weggeworfen und geflohen sei; noch habe er den Grenzgraben nicht erreicht gehabt, als plötzlich hinter ihm geschossen worden, und er sich sofort im linken Arm und im Rücken getroffen gefühlt

habe; die Verletzungen hätten ihn nicht gehindert, die Flucht fortzusetzen; denn die Schrotkörner, welche, wie sich bei der nähern Untersuchung ergeben, seinen Rücken getroffen, seien nicht stark aufgefahren, dagegen habe er am linken Arm aus einer durch ein Schrotkorn verursachten Wunde geblutet; er habe gesehen, daß Inculpat damals sein Gewehr auf ihn angelegt habe, aber gedacht, daß es ihm mit dem Schießen nicht Ernst sein werde; ein Anderer, als Inculpat, der geschossen haben könne, sei nicht in der Nähe gewesen. — Kirst hat diese Angaben mit der größten Bestimmtheit in allen Einzelnheiten eidlich bestätigt, und ausdrücklich hinzugefügt, wie er deutlich wahrgenommen habe, daß Inculpat sein Gewehr auf den Peter Servatius angelegt und losgeschossen, und daß, als sie denselben entkleidet, es sich gefunden habe, daß er mit 4 Schrotkörnern, 2 auf dem Rücken und 2 auf dem linken Oberarm verwundet gewesen sei. — Auch der Anton Servatius, 18 Jahre alt, hat den Vorfall übereinstimmend angegeben, nur habe er nicht gesehen, wer es gewesen war, der geschossen habe; sein Vater und Kirst hätten ihm aber gleich gesagt, daß es der Inculpat gewesen sei. — Der Letztere läugnet auch diesen Vorfall wieder gänzlich, die genannten Zeugen aber haben ihm solchen bei der Confrontation sehr bestimmt in das Gesicht wahrgehalten; wobei der Peter Servatius ausdrücklich bestätigte, wie er gesehen, daß Inculpat damals auf ihn angelegt und geschossen habe. — Auch fand sich, als der Untersuchungsrichter den Arm des Servatius entblößen ließ, auf dem linken Oberarm wirklich eine Vernarbung, worüber der Kreischirurg Hofmeister erklärte, daß es zwei Narben seien, deren eine nach Rundung, Größe und Beschaffenheit anzeige, daß sie von einem Schrot-

kornschuß herrühre, während die zweite nicht die ganz runde Form der ersten, sondern vielmehr eine dreikantige habe, jedoch auch sehr gut von einem Schrotkorn herrühren könne, welches vor dem Einschlagen dahin einen andern Gegenstand berührt, und daher seine ursprüngliche Form verändert habe. — Sonach ist dieser Vorfall juristisch erwiesen, und was Defensor dabei erinnert hat, ist unerheblich — der Hergang zeugt von der Sorglosigkeit des Inculpaten in Anwendung des Schießgewehrs auf Menschen. —

c) Wilhelm Kadenbach, Schwager des Getödteten Meurer, hat ebenfalls angegeben, daß er sich vor 5 — 6 Jahren eines Tages in dem Waldorte Deichselbach befunden habe, um dürres Holz zu machen; plötzlich habe er den ihm persönlich wohlbekannten Inculpaten in einiger Entfernung gesehen und die Flucht ergriffen; kaum aber sei er einige Schritte fortgelaufen, als hinter ihm geschossen worden, und ein Schrotkorn ihm die rechte Seite dergestalt gestreift habe, daß ein blauer Fleck zurück geblieben sei; er habe vor der Flucht den Inculpaten schleichend, und mit angeschlagenem Gewehr sich ihm nähern gesehen. — Auch dieser Zeuge hat in der Confrontation mit dem Angeschuldigten seine Angaben wiederholt bestätigt. — Allein theils wegen seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Denaten, theils weil er nur ein testis unicus ist, kann dieser Vorfall bei des Inculpaten beharrlichem Leugnen nicht als ganz erwiesen angesehen werden.

d) Dasselbe gilt von einer Deposition des Johann Engel, 33 Jahre alt, welcher ebenfalls vor 2 Jahren im Frühjahr sich eines Tages im fürstlichen Walde unweit der Stelle, wo jetzt Meurer erschossen wurde, befunden und mit Holzhauen beschäftigt haben will, als

er plötzlich einen Jäger gewahrt habe und geflohen sei, während dessen nach ihm geschossen worden, ohne daß er jedoch getroffen worden sei, noch den Jäger erkannt habe. — Peter Servatius bemerkte in der Confrontation mit dem Inculpaten unter andern, daß er nur die Wahrheit rede, und, obgleich von N. N. geschossen, dennoch so wenig sein Feind sei, daß er in seiner frühern Vernehmung eine andere, ihm nicht abgefragte Thatsache gegen ihn nicht einmal berührt habe. Derselbe habe nämlich im August 1832 an einem Abend hinter Gladbach auf dem Wege in der Gladbacher Gemarkung seinen, des Zeugen, Sohn, der mit einem Bürdchen Holz aus dem Gladbacher Walde gekommen sei, mit Gewalt zurück nöthigen wollen, um die Stelle zu zeigen, wo das Holz gefrevelt worden sei. Er, Zeuge, habe sich in der Nähe befunden, sei auf das laute Sprechen hinzugetreten, und habe seinen erschrockenen Sohn bei der Hand genommen, der darauf die Flucht ergriffen habe — derselbe sei eben an einem Abhange herunter gesprungen, als ihm N. N. einen Schuß nachgeschickt habe. — Der vernommene Sohn Anton Servatius hat diese Angaben nicht nur bestätigt, sondern e) hinzugefügt, im Winter 1831 sei er auch eines Tages mit Wienen von Gladbach in den Wald gegangen, um im fürstlichen District „Deichselbach" dürres Holz zu lesen, als er ebenfalls wieder den Inculpaten in einiger Entfernung von sich gewahrt, und weil er noch nicht angefangen, einer verbotenen Handlung sich schuldig zu machen, umgekehrt, und ruhig dem Gladbacher Walde zugegangen sei; jetzt habe N. N. nach ihm geschossen, und unmittelbar nach dem ersten auch den zweiten Schuß gethan, beidemal habe er die Schrote im Laube auf der Erde gehört. — Der Wienen hat indessen hierüber nur deponirt, daß

er vor 4 — 5 Jahren im Frühjahr einmal mit Anton Servatius in den Wald gegangen sei, um Holz zu holen, daß, während er im Gladbacher Wald geblieben, Jener sich in den eine gute Strecke von da entfernten fürstlichen Wald begeben habe, wo jetzt der Meurer erschossen worden sei, daß derselbe nach einiger Zeit zurückgelaufen gekommen, und gesagt habe, der N. N. käme und habe nach ihm geschossen, daß er, Zeuge jedoch hiervon nichts vernommen habe, wahrscheinlich weil er zu weit entfernt gewesen sei. — Vollständiger Beweis liegt sonach auch für diese Angabe nicht vor, jedoch ein nicht geringer Grad von Wahrscheinlichkeit. —

So weit die über den Inculpaten erhobene allgemeine und besondere Leumundserforschung. — Sie stellt uns denselben als einen Menschen dar, zu dem man sich der ihm angeschuldigten That wohl versehen mag *).

Derselbe hat nun auch noch den Beweis des Alibi unternommen, er behauptet, wie wir schon gehört haben, am fraglichen Morgen gar nicht in den Waldort „Deichselbach" gekommen zu sein, sondern seinen Weg über die Silberschmelze, die Braunsberger Wiesen hinauf (also auf der Situationscharte vom Punkte b gerade fort) in das s. g. Laufenthal eingeschlagen zu haben; während er, um auf diesem Wege zur Deichselbach zu kommen, von dem Punkte b rechts ab den roth gezeichneten Fußpfad hätte gehen müssen. —

*) Nicht uninteressant ist es, daß dieser nämliche harte und verwegene Mann, dieser Tollkopf, der so dir nichts, mir nichts auf Menschen schießt, als wenn ein Menschenleben ihm nicht mehr, als ein Rebhuhn gelte, mit den beiden Jungen aus dem ihm verhaßten Gladbach, die er beim Kuppenmachen trifft, so gemüthlich plaudert.

D. H.

Direct ist dem Inculpaten aber dieser Beweis eines eingehaltenen andern Weges nicht gelungen. — Denn die Zeugen Fischer, Blum, Mengert und Bretz, sahen ihn zwar damals etwa zwischen 9 — 10 Uhr an der Schmelzhütte vorübergehen, Keiner von ihnen bemerkte aber bestimmt, welchen von beiden obigen Wegen er weiter verfolgte. Vielmehr wollen umgekehrt die Zeugen Pentler und Stahl, die damals auf der Schmelzhütte beschäftigt waren, von den obigen Zeugen, insbesondere dem 2c. Blum, damals sagen gehört haben, daß Inculpat, auf den sie darum geachtet hätten, weil sie zum Holzholen in den Wald hätten gehen wollen, den Fußpfad die Deichselbach hinauf gegangen sei. — Wiederholt haben diese jedoch es in Abrede gestellt, gesehen zu haben, welchen Weg Inculpat weiter verfolgt habe. — Dagegen kam am fraglichen Morgen der Schuhmacher Kappes von Oberbieber, 35 Jahre alt, mit einer Bürde Reiser den Fuhrweg durch das Wiesenthal am Aubach (welchen Weg Inculpat eingeschlagen haben will) herunter, und traf seines Erachtens gegen halb 10 Uhr bei der Silberschmelze ein, wo er hörte, daß Jener schon passirt sei; und dennoch war derselbe ihm nicht begegnet. — Eben so wenig zuverlässigen Erfolg wie in Betreff des angeblich eingeschlagenen andern Weges, hat auch die Bemühung des Inculpaten gehabt, den Beweis zu liefern, daß zu der Zeit, wo in dem Walddistrict Deichselbach der tödtende Schuß gefallen sei, er sich an einem andern Orte befunden habe. — Zwar haben die Zeugen Rockenfeller, alt 16 Jahre, und Hoff, alt 15 Jahre, Beide von Heddesdorf, ausgesagt, daß am fraglichen Morgen der Inculpat im Heddesdorfer Walde auf dem Laufenthal (an der auf der Situations-

charte mit g bezeichneten Stelle zu ihnen gekommen sei, Einiges mit ihnen gesprochen, etwa 2 Minuten sich bei ihnen verweilt, und dann entfernt habe, und daß sie nach einer Weile, etwa ¾, vielleicht auch ½ Stunde später zu Rengsdorf Mittag läuten gehört hätten. — Ferner haben die Zeugen Holzkämpfer, 27 Jahre alt, Trümmer, 14 Jahre alt und Veit 14 Jahre alt, Alle von Heddesdorf, angegeben, daß Inculpat ihnen am fraglichen Morgen gegen 11 Uhr in dem Waldort „Burg" (an der auf der Situationscharte mit h bezeichneten Stelle) begegnet sei; wobei Trümmer hinzugesetzt hat, daß, als Inculpat fortgewesen, und sie, Zeugen, auch ihren Weg fortgesetzt hätten, sie noch nicht so weit gegangen gewesen, als Heddesdorf von Neuwied entfernt sei (also etwa nach Verlauf von 10 Minuten) sie zu Anhausen und Rengsdorf Mittag läuten gehört hätten, und wobei Veit noch besonders bemerkt hat, daß Inculpat damals einen grünen, etwas abgetragenen Kittel, grüne Jägermütze, Jagdtasche und Doppelflinte getragen habe. — Endlich haben die Zeugen, Runkel, 45 Jahre alt, Runkel, 17 Jahre alt, Beide von Bonefeld, ausgesagt, daß Inculpat ihnen am fraglichen Morgen am s. g. Scheid auf der Rast (an der auf der Situationscharte mit k bezeichneten Stelle) zwischen 11 und 12 Uhr begegnet sei, nachdem es in Rengsdorf vor mehr als 15 Minuten Mittag geläutet gehabt habe. —

Allein da die Belastungszeugen einstimmig die Zeit, wann der fragliche Schuß gefallen sei, zwischen 10 und 11 Uhr angegeben haben, die Minute, wann solcher geschehen, also nicht fest und bestimmt ermittelt ist, und auch wohl von den Zeugen, da sie keine Uhr hatten, nicht angegeben werden konnte; da folglich,

wenn man annimmt, daß der Schuß in der ersten Hälfte der Stunde zwischen 10 — 11 Uhr geschehen wäre, (wofür mancherlei Gründe sprechen) der Inculpat zu den Zeugen Rockenfeller und Hof an der Stelle G der Charte von dem Punkte C aus, wo der Schuß geschehen, (welche beide Punkte nach den Ermittelungen des vereideten Geometers binnen 23 Minuten durchschritten werden können) ganz füglich nach geschehenem Schusse gelangen konnte, und sodann auch folgerecht zu den andern Alibi-Zeugen; da ferner auch die Angaben des Rockenfeller und Hof hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Zusammentreffens mit dem Angeschuldigten, wobei es hier auf Minuten ankommt, nur muthmaßlich und unbestimmt sind, was sich ganz besonders herausstellt, wenn man damit die Zeit-Angaben der Zeugen Holzkämpfer, Trümmer und Veit, die an dem Punkte H, wo Inculpat ihnen begegnete, nach der Ermittelung des Geometers nur 9 Minuten weit von Jenem entfernt waren, genau vergleicht; und da die Gangart und die Geschwindigkeit, welche Inculpat damals eingehalten hat, und wodurch hier, wo Minuten in Betracht kommen, die Schlüsse mit bedingt sind, einer Ermittelung nicht fähig ist; da endlich nach den Aussagen der vernommenen Glöckner von Anhausen und Rengsdorf es nicht einmal feststeht, daß gerade um 11 Uhr Mittag geläutet wird, solches vielmehr gewöhnlich mehrere Minuten (5 — 10) später erst geschieht, und namentlich am 1. März zu Rengsdorf erst geläutet wurde, als schon 11 Uhr passirt war; so leuchtet es ein, daß der Beweis des Alibi nicht erbracht ist, und jene unbestimmten Angaben und Verhältnisse gegen die bestimmten und übereinstimmenden Versicherungen der Belastungszeugen nicht in Betracht kommen können. —

Dasselbe, und zwar noch im verstärktern Maaße, gilt auch von den vom Vertheidiger über die Zeitverhältnisse aus den verschiedenen Entfernungen aufgestellten Berechnungen, indem dabei sogar die von den Gladbacher Zeugen bei ihrem Waldbesuche am fraglichen Morgen eingehaltene, nicht zu ermittelnde Gangart als Basis mit unterlegt, und ebenfalls die Angaben aller dieser Zeugen, in Betreff der einzelnen Zeitmomente, die doch nur auf das Ungefähr gestützt worden, in bestimmten Zahlen angenommen und überhaupt jene Berechnungen auf Zufälligkeiten, Hypothesen und Eventualitäten gebaut worden sind, worauf in judicando nicht gerücksichtigt werden darf. —

Der versuchte Beweis des Alibi ist sonach dem Inculpaten nicht gelungen, nach der erhobenen Leumundserforschung ist derselbe ein Mensch, zu dem man sich der angeschuldigten That wohl versehen mag, und der auch schon früher sich ähnliche Mißbräuche seines Schießgewehrs erlaubt hat; zwei Zeugen sahen ihn zu der betreffenden Zeit ganz in der Nähe des Orts des Verbrechens, sie sahen ihn nach letzterm zugehen, und hörten bald darauf den Schuß; zwei andere Zeugen sahen ihn hierauf unmittelbar am Orte des Verbrechens in der ganz geringen Entfernung weniger Schritte, in drohender Stellung mit der tödtlichen Waffe in der Hand; kein anderer Schütze wurde in der lichten Waldung wahrgenommen; sie und drei andere Zeugen hörten an jener Stelle, kaum zur Flucht umgewendet, gleich hinter sich den Schuß; gleich beim Sammeln der übrigen nach der Flucht wurde Meurer vermißt, die innere und äußere Glaubwürdigkeit der Angaben jener Zeugen ist gegen die erhobenen Zweifel gerettet worden; äußere Merkmale des Schusses, Pfropfen und durch-

Schrotkörner zerschlagene Reißer, haben sich am Orte der That vorgefunden; das in der Leiche des Getödteten gefundene Schrotkorn ist von gleichem Kaliber, wie die aus dem Gewehr des Inculpaten ausgezogenen; die Belastungszeugen, welche ihn an jenem Morgen sahen, stimmen mit den Angaben der Defensional-Zeugen genau überein in Beschreibung der Kleider rc., welche er geständig damals getragen hat. — Nach diesen und allen übrigen ermittelten Ergebnissen sind unbestreitbar gegen den Inculpaten alle Erfordernisse vorhanden, welche

Mittermaier in seinem neuesten Werke über die Lehre vom Beweise in Strafsachen VII. Abtheilung S. 402 — 458.

zu einem vollständigen Indicien-Beweise verlangt; es sind die einzelnen Anzeigen von Erheblichkeit in sich erwiesen, sie unterstützen sich und ergänzen einander; sie führen mit Nothwendigkeit zu dem Schlusse, daß nur der Inculpat es gewesen sei, welcher den tödtenden Schuß gethan hat; sie stellen diejenige Gewißheit her, wovon der §. 393 unserer Criminal-Ordnung sagt, daß sie für den Richter alsdann als hinreichend zu betrachten sei, wenn für die Wahrheit eines Umstandes überzeugende Gründe vorhanden, und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge das Gegentheil nicht wohl denkbar sei. — Bei diesem Zusammentreffen mehrerer, mit einander übereinstimmenden, und durch den schlimmen Charakter des Inculpaten unterstützten, Anzeigen, die derselbe mit Bestand nicht zu entkräften vermocht hat, kann daher nach §. 405 der C. O. in Ermangelung eines directen Beweises, wenigstens die Anwendung einer außerordentlichen Strafe in dem vorliegenden Falle, wo der objective Thatbestand außer allem Zweifel steht, keinem Bedenken unterliegen.

V. Straffälligkeit. — Unsere Criminal-Gesetzgebung, die peinliche Halsgerichtsordnung Carl V. unterscheidet a) Mord, oder die mit überlegtem Wollen (mit Vorbedacht) begangene Tödtung eines Menschen, b) Todtschlag, oder die mit übereiltem Entschlusse in Gemüthsbewegung ausgeführte Tödtung, endlich c) Tödtungen wider des Thäters Willen, welche entweder aus Geilheit oder aus Unfürsichtigkeit (Art. 146.) verübt werden. —

Wenn nun auch der §. 369. der preußischen Criminalordnung besagt, daß zum Beweise des böslichen Vorsatzes es hinreichend sei, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen habe; so läßt sich doch nicht annehmen, daß hierdurch eine Abänderung unseres Criminalrechts in Bezug auf die obige Unterscheidung der Tödtungen eingetreten sei, theils weil nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Oct. 1831 die preußische Criminal-Ordnung den hiesigen Gerichten blos als Norm für das Verfahren, die Procedur, angewiesen worden ist, im materiellen Criminalrecht aber dadurch überall nichts geändert werden soll, theils weil der Sinn jener Gesetzesstelle wohl nur der sein kann, daß der böse Vorsatz erwiesen sei, wenn der Handelnde die das Verbrechen bildende That mit Bewußtsein verübt habe. — Ob eine Tödtung mit oder ohne Willen des Thäters verübt worden, erkennt man theils aus seinem Charakter, so wie aus den Beziehungen und bisherigen Verhältnissen, in welchen der Thäter zu dem Getödteten gestanden, theils aus der Gelegenheit der That, theils aus den gebrauchten Mitteln und den dadurch erzeugten Verletzungen. —

Die vorliegende That kann nun aber nach allen Ermittelungen und nach der Lage der Umstände, nach

ihrer Veranlassung und Beschaffenheit, insbesondere auch nach der Richtung des Schusses und Beschaffenheit der Verletzung, offenbar nur unter die oben sub c angeführte Kategorie der absichtslosen Tödtungen aus Geilheit oder Unfürsichtigkeit gezählt werden. — Vorerst ist aus den Acteu auch nicht das entfernteste Motiv ersichtbar, wodurch der Angeklagte Veranlassung gefunden haben sollte, mit Absicht oder Vorbedacht den Meurer zu erschießen; die bloße Entrüstung des Inculpaten über die vielfachen Waldfrevel der Gladbacher Einwohner in dem befragten fürstlichen Forstorte konnte doch vernünftiger Weise ihn unmöglich so weit hinreißen, daß er in blindem Diensteifer durch einen absichtlichen Mord seine eigene physische und moralische Existenz auf das Spiel gesetzt haben sollte; von einer besondern persönlichen Beziehung zwischen ihm und dem Getödteten, Haß, Feindschaft, oder einer sonstigen Leidenschaft, enthalten die Acten auch nicht die entfernteste Spur; der Schuß geschah nach den fliehenden Gladbacher Holzfrevlern; daß er gerade den Meurer traf, und sogar ihn tödtete, lag nach allen Umständen außer aller Berechnung und Absicht. Ganz insbesondere wird jeder Zweifel in dieser Beziehung beseitigt durch eine genauere Betrachtung der, durch einen vereideten Sachverständigen, (nach den in den umstehenden Bäumen vorgefundenen Schrot-Rückständen, von den Standpunkten aus, von wo der Schuß geschehen, und von wo der Getödtete geflohen ist, mit Rücksicht auf die Stelle, wo die Leiche gefunden wurde) gemäß des bei den Acten befindlichen Profilrisses, sorgfältig ermittelten Richtung der Schußlinie; sie bestätigt es, daß der Schuß mehrere Fuß rechts, seitwärts des bergab fliehenden Meurer, und einige Fuß über seinen Kopf hinaus ge-

richtet war, in der anscheinlichen Absicht, ihn und seine gleiter dadurch zu erschrecken, und sie vor der Wiederholung ihrer Frevel in dem dortigen fürstlichen Forst-Grenzorte abzuhalten, so wie Inculpat nach dem, was wir oben gehört haben, schon in frühern ähnlichen Fällen sich dieses gefährlichen Abschreckungsmittels dort bedient hat; daß ein einzelnes Schrotkorn soweit wie geschehen, von der Richtungslinie des ganzen Schusses abweichen, und gerade an der tödtlichsten Stelle des Körpers des Fliehenden eindringen sollte, sind Umstände aus dem Reiche der Möglichkeiten, die aber der Angeschuldigte nicht als wahrscheinliche Erfolge seiner Handlung angesehen hat. — Er als geübter Schütze und von Jugend auf mit dem Schießgewehr vertraut, würde, wenn er den Getödteten hätte erschießen wollen, nicht mehrere Fuß neben und über ihn, sondern gerade auf ihn gezielt, und in der constatirten geringen Entfernung auch wahrscheinlich das Ziel vollständiger getroffen haben; er würde, wenn er im voraus jene Absicht gehabt hätte, sich nicht des Schrots von so geringem Kaliber, wie das in der Leiche des Getödteten vorgefundene Körnchen, bedient haben. — Die vorliegende Tödtung ist sonach unzweifelhaft als eine culpose anzusehen. — Aber welcher Grad der Schuld ist dabei dem sonst in allen Beziehungen zurechnungsfähigen Inculpaten zu imputiren? So wie seine Eigenschaft, als geübter Schütze und mit dem Schießgewehr vertrauter Jäger, bei Erwägung der Frage über das Dasein einer bösen Absicht auf Tödtung angeführtermaßen zu seinen Gunsten in die Wagschaale kam; eben so tritt dieselbe Eigenschaft bei Abwägung des Grades seiner culpa ihm nachtheilig gegenüber. Denn besser als ein Laie konnte, ja mußte er die gefährlichen Wirkungen eines Schusses beurtheilen und erken-

nen; ihm muß also auch jede hierin bewiesene Sorglosigkeit höher angerechnet werden. — Und so wie die constatirte Richtung des Schusses erwähntermaßen die Annahme einer auf Tödtung gerichteten Absicht nicht wohl zuläßt, eben so bestätigt aber auch umgekehrt dieselbe Richtung dieser Schußlinie einen nicht geringen Grad von Leichtsinn und Sorglosigkeit des Angeschuldigten in Bezug auf die Wirkung seines Schusses. Denn ihm, als erfahrnen Jäger und Schützen, konnte und durfte es nicht entgehen, daß in der Entfernung von etlichen 30 Schritten die einzelnen Schrotkörner eines Schusses, ohne gerade bestimmen zu können, wie weit, sich ausbreiten könnten, ferner daß, wenn man nur einige Fuß neben und über einen Menschen wegschießt, allerdings die Möglichkeit, ihn zu treffen, vorhanden ist, und daß ein solcher Schuß in einem Walde, wo durch Abprallen der Schrotkörner von den Bäumen und Gesträuchen solche sehr leicht eine andere Richtung, als die bestimmte, nehmen können, noch um so gefährlicher ist. — That nun dennoch der Angeschuldigte, unbekümmert um alle diese Eventualitäten und möglichen Erfolge seiner Handlung, den tödtenden Schuß in der ermittelten Richtung, so ist, wenn man auch nicht nach den frühern Vorgängen eine gerade zu auf eine kleine körperliche Verletzung des Fliehenden gerichtete Absicht des Inculpaten annehmen will, doch jedenfalls eine große Leichfertigkeit und Frivolität, oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, „Geilheit und Unfürsichtigkeit" im Gebrauche seines Schießgewehrs mit Rücksicht auf ein Menschenleben unverkennbar. — Der Zweck einer bloßen ungefährlichen Abschreckung durch den Schuß wurde auch dann erreicht, wenn solcher nach oben in die Luft hinein oder in ganz entgegengesetzter Richtung gethan worden wäre. —

Die Strafbestimmung auf solche absichtslose Tödtungen aus Unvorsichtigkeit überläßt die P. G. O. im Art. 146. dem Rathe des Rechtsverständigen; sie ist sonach, eine arbitraire. — Das richterliche Ermessen muß dabei durch die, die That begleitenden Umstände geleitet werden. — Je größer und unmittelbarer die Gefährlichkeit des Handelns war, desto mehr muß auch die Strafbarkeit steigen. In Bezug auf letztere stehen diejenigen Tödtungen dieser Kategorie oben an, welche die Folgen eines einleuchtend gefährlichen, jedoch nicht schlechthin als tödtlich erkennbaren und erkannten Handelns gegen Andere gewesen sind, und unter diese Klasse sind auch diejenigen Fälle zu subsumiren, wo (wie untergebens) die tödtliche Handlung aus Leichtsinn, oder rücksichtsloser Verfolgung an sich erlaubter Zwecke, hervorging.

Wir finden viele Präjudicien, wo in Straffällen dieser Art auf 4—10jährige Zuchthausstrafe erkannt worden ist. —

Hitzig Ann. IV. S. 331 — 337.

Klein Ann. IV. S. 66.

Böhmer I. observ. e.

Heffler Lehrbuch, des gemeinen deutschen Criminalrechts §. 242.

In unserm Falle kömmt aber in Betracht, daß, bei dem Mangel eines directen Beweises, nur auf eine s. g. außerordentliche Strafe zu erkennen ist; so wie denn auch der Umstand als ein sehr wesentlicher Milderungsgrund dem Inculpaten zu Statten kommt, daß er die That in Ausübung seines Amtes, zum Schutze des sehr gefährdeten und mißhandelten Eigenthums seines Dienstherrn verübte, während der Getödtete sich in facto illicito, in der Ausübung eines Holzdiebstahls auf fremdem Grunde und Boden befand.

In Beachtung aller dieser Verhältnisse haben wir

die Verurtheilung des Angeschuldigten in eine zweijährige Gefängnißstrafe und in die Kosten der Untersuchung für angemessen erachtet. —

Auf weitere Vertheidigung erkannte in nicht minder prompter Justizpflege, schon unterm 14. Novbr. desselben Jahres der für Strafsachen angeordnete Senat des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg: „daß nicht, wie im Erkenntniß der Fürstlich Wiedischen Regierung geschehen, Inculpat wegen fahrlässiger Tödtung des ꝛc. Meurer zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe, sondern vielmehr nur zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe außerordentlich zu verurtheilen; dahingegen im Betreff des Kosten-Punkts das Erkenntniß erster Instanz zu bestätigen, und zugleich demselben die Kosten der weiteren Vertheidigung zur Last zu setzen.

Aus den Entscheidungsgründen erfährt man, daß der Vertheidiger, neben Berufung auf die in erster Instanz bereits eingereichte Defensionsschrift und die Untersuchungs-Verhandlungen, zugleich in formeller Hinsicht die Fassung des condemnatorischen Urtheils in seinem decisiven Theile gerügt, der mit sich selbst deswegen im Widerspruche stehe, weil es darin heiße: „daß der Inculpat der That für genugsam überführt zu halten, jedoch nur ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorliege, deshalb auch nur auf eine extraordinaire Strafe erkannt sei,“ und deshalb gebeten: jeden Falles denjenigen Theil des Urtheils, wodurch der Angeklagte als der That überführt gehalten werde, abzuändern.

Hierauf bemerken die Entscheidungsgründe zweiter Instanz, daß diese Beschwerde über die Fassung des Erkenntnisses durchaus ungegründet sei, weil jedes Straferkenntniß seiner Natur nach voraussetze: daß das

Richteramte um auf eine Strafe — ordentliche, oder außerordentliche — zu erkennen, genug überzeugt gewesen sei, daß der Bestrafte das fragliche Verbrechen begangen. So viel nun im gegenwärtigen Falle den Thatbestand der Tödtung betreffe, so sei dieser in volle Gewißheit gesetzt, indem auf den Grund einer in der gehörigen Form vorgenommenen Obduction die legalen Sachverständigen ihr Gutachten dahin erstattet hätten, daß der Heinrich Meurer durch einen ihm von einem Dritten beigebrachten Schuß getödtet worden sei; wie denn auch der Vertheidiger des Angeschuldigten in dieser Hinsicht erkläre: er müsse es anerkennen, daß der objective Thatbestand einer Tödtung feststehe. Da nun der Inculpat beharrlich geleugnet, der Urheber dieser Tödtung zu sein, und dagegen, daß dieser Umstand als genugsam erwiesen, im Erkenntnisse erster Instanz angenommen worden, hauptsächlich das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gerichtet habe, so komme es auf die Beurtheilung an: ob die in den Entscheidungsgründen erster Instanz hervorgehobenen, und die sonstigen, sich aus den vorliegenden Umständen ergebenden, Verdachts-Anzeigen an und für sich in ihrem Zusammenhange einen zu einer außerordentlichen Strafe genügenden Beweis begründen und ob, wenn dieses auch der Fall sei, die Wirksamkeit dieser Anzeigen durch Gegen-Anzeigen nicht in der Art geschwächt, oder wohl gar aufgehoben worden, daß Inculpat von der Anschuldigung der Tödtung ganz, oder vorläufig frei zu sprechen sei. —

Die letztere Frage sei in dem Erkenntnisse erster Instanz mit Recht verneint, die erstere bejaht worden. *)

---

*) Der Indicienbeweis zweiter Instanz ist im Ganzen und Wesentlichen der, auf welchem das erste Urthel basirt wurde,

Der Defensor des Angeschuldigten habe zwar die, aus den Verdachtsanzeigen hervorgehende Ueberzeu-

---

jedoch nach der Natur eines zweiten (hierin das erste Urthel bestätigenden) Erkenntnisses, weniger ausführlich — mehr in nuce. Da er sonach ein die diesfällige ebenso gründliche als umfassende Ausführung der ersten Instanz zurückrufendes Resumé ist, so wird die Mittheilung nicht uninteressant sein, den Abdruck als Note mit Petit aber die Rücksicht auf Raumersparniß entschuldigen. —

Als „dringende, durch keinen auch nur einigermaßen begründeten Zweifel geschwächte Anzeigen" für die Tödtung des Meurer durch den Inculpaten führen die hofgerichtl. Entscheidungsgründe an: I., stehe es durch die eidlichen Aussagen von fünf Einsassen aus Gladbach fest, a) daß am 1. März 1834 der Getödtete, und zwar zwischen zehn und eilf Uhr Morgens sich in ihrer Nähe in dem Fürstlich Wiedischen Domanialwalde Deichselbach befunden daselbst Holz zu freveln, und bereits eine Heister umzuhauen begonnen, b) daß einer dieser 5 Zeugen, Hodes, auf einmal gerufen: Heraus! oder lauft heraus, was auch durch die eidliche Aussage des Michael Kunz Bestärkung erhalte, c) daß als kaum dieselben einige Schritte geflohen, hinter denselben geschossen worden sei; d) daß als sie sich sämmtlich wieder gesammelt, der Meurer vermißt sei; daß die Zeugen in der Meinung: daß Meurer einen andern Weg genommen, nach Gladbach ohne denselben zurückgegangen, und vor zwölf Uhr dort wieder angelangt seien. — Setze man nun den Umstand e) hiermit in Verbindung: daß Heinrich Meurer von dem Orte, wo hinter den Fliehenden geschossen worden, nicht wieder zurück gekommen, daß er vielmehr an eben dem Orte, und zwar in der Nähe der Heister, an welche er gehauen hatte, erschossen, und dort gefunden worden sei, ist: so könne es keinem vernünftigen Zweifel unterworfen sein, daß er den ganz aus der Nähe kommenden Zuruf, so wie alle in seiner Gegenwart befindliche Kameraden gehört, jedenfalles die Flucht derselben wahrgenommen, mit diesen die Flucht ergriffen und durch den von allen Zeugen in der Nähe hinter ihnen gehörten Schuß getödtet sei. In den Entscheidungsgründen erster Instanz, sei auch bereits gründlich ausgeführt, daß wenn gleich die Möglichkeit vorhanden, daß Johann Meurer

gung auf mehrfache Weise zu schwächen gesucht, allein ohne Erfolg.

---

nach der Flucht zu dem befragten Ort zurück gekehrt sein könne; um den Holzfrevel hieselbst fortzusetzen, hierfür doch nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit vorliege, vielmehr solches aller Wahrscheinlichkeit entgegen sei. — Es komme aber noch hinzu: daß vernünftiger Weise nicht anzunehmen, Meurer sei zu dem nämlichen Orte, wo er und seine Kameraden kurz vorher noch einen so großen Schrecken ausgestanden, nunmehr ganz allein hingegangen, ohne erst deshalb eine Vereinigung mit seinen Kameraden gesucht zu haben, da er doch alsdann um so mehr sich vorerst mit diesen zu vereinigen gesucht haben würde, als es ihm von Interesse gewesen, den Erfolg des Schusses zu erfahren. Eine Vereinigung, die auch keine Schwierigkeit dargeboten, da ihm als Gladbacher Einwohner die Richtung, welche seine Kammeraden nach Gladbach zu nehmen hatten, nicht unbekannt sein konnte. Zu einer rein willkührlichen Annahme mehrer combinirten Umstände: daß Meurer von seinen Kameraden, mit denen er ausgegangen und geflohen sei, diese verlassend, sich getrennt, zu dem befragten Orte ganz allein zurück gekehrt, hier einen Holzfrevel verübt, gerade an diesem Orte ein späterer Schuß gefallen, der den Meurer getroffen und getödtet habe, sei in diesem Falle keine vernünftige Veranlassung vorhanden. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die die oben erwähnten Thatumstände bekundet hätten, habe der Angeschuldigte erinnert, daß diese Gladbacher Einwohner Holz- und Wilddiebe wären, daß sie zur befragten Zeit, theils einen Holzfrevel beabsichtigt, theils begangen hätten; nun ergebe sich zwar aus dem Forstrüge-Extracte, daß einer dieser 5 Zeugen (Gondolo) dreimal wegen Forstfrevel bestraft sei, welche ohne Rücksicht der Wiederholung nach der dortigen Rügeordnung, wie das Tribunal erster Instanz bezeuge, nur mit Geldstrafe verpönt seien; daß ein andrer Zeuge (Meffert) einmal wegen Holzdiebstahls, zweimal wegen Sammelns dürren Holzes, (also blos wegen einer Polizei-Contravention) bestraft sei, allein mit Recht sei hiergegen in den Entscheidungsgründen erster Instanz bemerkt: daß die Einrede gegen die Glaubwürdigkeit aller Gladbacher Einwohner in ihrer Allgemeinheit nicht für erheblich gehalten werden könne; daß auch die beiden Zeugen Gondolo

Die Gründe, welche der Vertheidiger angeführt, wären folgende:

---

und Meffert nicht wie der Defensor glaube, der vierten Rüge entgegensehend, im Falle diese eingetreten, zur Gefängnißstrafe verurtheilt sein würden und deshalb einen besondern Haß gegen den Inculpaten gehegt, endlich nicht angenommen werden könne, daß sämmtliche fünf Zeugen einen falschen Eid ablegen würden, um einen Unschuldigen einer Tödtung zu beschuldigen. — So viel nun die den Zeugen vorgeworfenen Vergehen, und deren feindliches Verhältniß zu dem Inculpaten betreffe, so wären in erster Beziehung nur solche zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt sind

Criminal=Ordnung §. 366. Nr. 7.

Dieser Vorwurf werde aber den Zeugen nicht gemacht, sie wären daher gesetzlich als zulässige Zeugen anzusehen, sogar würde ihre Glaubwürdigkeit nach der eben angezogenen gesetzlichen Bestimmung nicht einmal geschwächt, da selbst dann, wenn die Zeugen eine Festungs= oder Zuchthausstrafe erlitten hätten, welches hier nicht der Fall sei, die Glaubwürdigkeit dann nicht geschwächt werden solle, wenn das vorgeworfene Vergehen, wie hier der Fall, keinen solchen Mangel an denjenigen moralischen Grundsätzen bekunde, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit ihren Einfluß äußern.

Stübel's Criminalverfahren Band 1. S. 178.

Soviel aber das behauptete feindliche Verhältniß der übrigen Zeugen gegen den Inculpaten betreffe, so wären drei derselben noch nicht wegen Forst=Vergehen bestraft, sämmtliche Zeugen weder eines eigentlichen Verbrechens beschuldigt, noch daß sie Jemand jemals durch Privatrache zu schaden gesucht; und es sei auch durch nichts wahrscheinlich gemacht, daß dieselben gegen den Inculpaten wegen Erfüllung seiner Pflicht eine Feindschaft gehegt; wäre dieses aber auch wirklich der Fall: so würde dennoch, wegen der Präsumtion der Wahrheitsliebe, der Furcht vor der Schande, der Anhänglichkeit der Zeugen an die Grundsätze des Christenthums, der Bestärkung ihrer Aussagen durch den Eid, endlich wegen der zu erwartenden Strafen des Meineides, sich nicht annehmen lassen, daß, und zwar nicht einer, oder zwei, sondern fünf Zeugen, aus Haß gegen den Inculpaten den

1) keiner der Kameraden des Getödteten habe diesen fallen sehen, oder fallen hören. Wie ist dieses

---

verworfenen Willen gehabt hätten, durch falsches Zeugniß und Meineid sich selbst in Gefahr zu setzen, um des Inculpaten bürgerliche Existenz zu vernichten, ja ihm wohl gar Lebensstrafe zu bereiten.

Von Globig's Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit §. 13, 8, 126, 131, des ersten Theils.

Es sei hiernach für genugsam erwiesen zu halten, zumalen, um darauf eine außerordentliche Strafe zu gründen, daß Meurer durch einen am 1. März 1834 Morgens zwischen 10 und 11 Uhr in der Deichselbach geschehenen Schuß getödtet sei, und zwar in der Nähe der erwähnten 5 Zeugen, die das Fallen dieses Schusses wahrgenommen. — Dafür nun, daß Inculpat diesen Schuß abgeschossen, sprächen weiter folgende Umstände: II. daß der Inculpat nicht nur in der Gegend, wo Meurer getödtet, sondern auch in dessen Nähe zu der Zeit, als der Schuß geschehen, mit einem Gewehr sich befunden habe. Diesen Umstand habe zwar Inculpat beharrlich in Abrede gestellt, allein zureichend würde solcher dadurch bewiesen: a) daß die beiden Zeugen Gondolo und Meffert eidlich bekundet und bei den Confrontationen mit großer Offenheit und Beharrlichkeit wiederholt hätten, daß sie den ihn wohlbekannten Inculpaten mit einem Jagdgewehre, bei hellem Tage, in einer offenen Gegend, und ganz in ihrer Nähe gesehen, als der Schuß in der Deichselbach gefallen, auch eben dieses, was die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen bestärke, sogleich als sie sich wieder mit ihren Kameraden vereinigt, letzteren bekannt gemacht und auch auf der Flucht der Ehefrau Barthel, der Elisabeth Hamm, und der Maria Welter, an welchen Zeugen vorbeigelaufen, erzählt; b) durch die, das Zeugniß des Gondolo und Meffert folgeweise bestärkenden und durch den Ober-Förster Backes, sowie durch Verificirung der von ihnen angegebenen Details des mit dem Inculpaten geführten Discours bestärkten Zeugen-Aussagen des Michael Kunz und des Johann Joseph Hofmann.

Der Defensor des Angeklagten suche zwar die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen zu bestreiten, weil der Zeuge Kunz am 1.

möglich, frage der Defensor, da doch der Zeuge Meffert den leisen Zuruf des Gondolo gehört haben

März d. J. (zur Zeit des Vorfalles) erst 14 Jahre, weniger 1 Monat und 12 Tage alt gewesen, daher nach dem §. 357 der Criminal-Ordnung nicht als zulässiger Zeuge zu betrachten sei, somit die spätere Beeidigung des Zeugen dessen Glaubwürdigkeit nicht darstellen könne, da die Glaubwürdigkeit nur nach Zeit der Beobachtung des Zeugens, somit des Vorganges selbst beurtheilt werden könne, nicht nach der Zeit der Vernehmung, weil sonst die Glaubwürdigkeit, wenn sie von letzterer abhangen sollte, rein von der Willkühr des Inquirenten abhängen würde. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Hoffmann suche aber Inculpat deswegen zu bestreiten, weil derselbe erst vier Monate über 14 Jahre alt sei, als ein testis unicus et singularis erscheine, und zu den feindlich gesinnten Einsassen in Gladbach gehöre. Daß nun der letztere Umstand die vereidigten Zeugen nicht unglaubwürdig mache, sei bereits ausgeführt worden; allein auch die übrigen Einreden gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen wären von keiner Erheblichkeit. Denn nach Anleitung des §. 358 der Criminal-Ordnung wäre die Vereidigung der Zeugen, die unter 14 Jahre sind, dem Ermessen des Richters ausgesetzt; es komme hier nur auf eine plumpe sinnliche Wahrnehmung an: ob die Zeugen den N. N. gesehen, und den Schuß, wovon hier die Rede sei, vernommen hätten. In ersterer Beziehung hätten die Zeugen eidlich bekundet, daß sie eine weitläufige Unterhaltung mit dem Inculpaten angeknüpft, aus deren Wiedererzählung auch klar hervorgehe, daß die beiden Zeugen sowohl der Sprache, als deutlicher Begriffe fähig seien. Es komme zu allem diesen noch hinzu, daß es nicht widersprochen werde, daß der Zeuge Kunz zu Ostern 1833, also bereits ein Jahr vor dem Vorgange, zur Communion gegangen, und daß die beiden Zeugen Kunz und Hoffmann in Beziehung auf die Zeit und die Gegend, wo der Schuß gefallen, und in Beziehung auf die Waldgegend, wo sie den Inculpaten gesehen, eine bereits vorhandene eidliche Aussage zweier Zeugen bestätigen, die den Inculpaten, wenn auch nicht am nämlichen Orte, doch in der nämlichen Gegend gesehen und den Schuß gehört hätten, wornach also die beiden letzteren Umstände durch die vollkommen übereinstimmenden Aussagen von vier Zeugen völlig außer Zweifel gesetzt wären. — —

will? Der Defensor suche das Gewicht dieser Frage zu verstärken, indem er mit einer Berechnung der Schnel-

---

III. daß Meffert und Gondolo eidlich versichert, daß sie, als sie die Flucht genommen, beobachtet hätten, daß der Inculpat das Gewehr von der Schulter genommen, und vor sich in die Höhe gezogen habe, gleich darauf aber der Schuß gefallen sei — und daß es nach Obigem feststehe, daß in der, von dem Standpuncte, wo die Zeugen den Inculpaten wahrgenommen, ausgehenden schußmäßigen Entfernung Meurer durch einen Schuß getödtet worden sei. — Bestärkt werde hier die Wahrhaftigkeit der eidlich versicherten Beobachtung des einen Zeugen durch die Harmonie mit der eidlich bestärkten Beobachtung des andern Zeugen, sowie durch die unverkennbare innere Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen selbst, denn die beiden Zeugen hätten a) bei hellem Tage in einer lichten Waldgegend ihre Beobachtung gemacht; b) es lasse sich bei ihnen keine solche auf Leben und Tod gehende Rachsucht unterstellen, die ein Motiv zur Begehung des Meineides sein kann, noch eine solche moralische Verworfenheit, die zur Begehung eines Meineides gehört, wogegen vielmehr, c) wenn beides der Fall sein könnte, noch nebenher der Umstand spreche, daß alsdann nicht abzusehen, warum beide Zeugen nicht gerade zu sollten bekundet haben: daß sie das Abfeuern des Gewehrs, die Richtung desselben und das den Schuß begleitende Hinstürzen des Meurer gesehen hätten. IV. stehe hiermit die fernere Anzeige in Verbindung, daß die beiden erwähnten Zeugen in der lichten Gegend sonst Niemanden, zumal keinen mit einem Gewehre versehenen Menschen wahrgenommen. — V. Ungeachtet, daß es durch 2 Zeugen legal verlässigt sei, daß Inculpat zur Zeit des fraglichen Schusses mit einem Gewehr an der Stelle, wo der Getödtete gefunden worden sei, gewesen, das Gewehr von der Schulter genommen, als Gondolo und seine Cameraden geflohen, und der Schuß darauf gleich erfolgt sei, ferner ungeachtet, daß es durch vier Zeugen erwiesen, daß Inculpat in der Waldgegend, wo der Schuß geschehen, in einer Entfernung von nicht zweihundert Schritt gewesen, dennoch Inculpat diesem allen entgegen geleugnet habe, in der Nähe des Schusses, oder in der daran grenzenden Waldgegend gewesen zu sein, und den befragten Schuß gehört zu haben. VI. daß das Untersuchungsgericht

ſigkeit, womit Meffert und Meurer, und der Richtung, worin ſie gelaufen, darthun wolle, daß Meurer zur Zeit des Schuſſes ſich vor dem Meffert befunden haben müſſe, allein die Frage erhalte durch die Natur der vorhandenen Verhältniſſe von ſelbſt ihre Beantwortung und Erledigung. Bei der geſetzwidrigen Handlung, welche von einigen Zeugen verübt, von andern beabſichtigt worden ſei, hätten ſie, um nicht betroffen zu werden, natürlich auf jedes Geräuſch aufmerkſam ſein müſſen und habe daher Meffert leicht den Zuruf des in ſeiner Nähe befindlichen Gondolo hören können; gleich natürlich ſei es, daß dieſe Aufmerkſamkeit durch den durch das Betroffenwerden entſtandenen Schrecken plötzlich verſchwunden, und daß, auch abgeſehen hiervon, durch das plötzliche Getöſe, was durch die Flucht ent-

---

da, wo die Zeugen den N. N. in der Deichſelbach geſehen, die Spuren eines Schuſſes von ſeinem Standpuncte zur Gegend, wo Meurer ſich befunden, wahrgenommen habe, daß ferner ſich dort ein Pfropfen des Gewehres gefunden, deſſen Papier ähnlich dem ſei, was ſich in der Jagdtaſche des Inculpaten befunden und daß auch ein Schrotkorn in der Leiche des Meurer, ähnlich den Schrotkörnern, die in der Jagdtaſche des N. N. zwiſchen anderm Schrot ſich befunden, wahrgenommen worden ſei.

Durch dieſe, zum Theil ſehr dringenden Anzeigen, die ſich wechſelſeitig unterſtützen, ſei eine zur Erkennung einer außerordentlichen Strafe zureichende Ueberzeugung, daß der Inculpat N. N. am fraglichen Morgen zwiſchen 10 und 11 Uhr den Meurer durch einen Schuß getödtet habe, unbedenklich als vorhanden anzunehmen, welches um ſo mehr geſchehen müſſe, da mehrere Perſonen es dem Inculpaten ins Geſicht vorgehalten und eidlich bekundet hätten, daß er bereits vor dem hier befragten Vorfalle im Walde nach ihnen geſchoſſen, ja zwei von dieſen, — daß ſie wirklich durch ſeinen Schuß verletzt worden ſeien: (Peter Servatius — deſſen Ausſage zugleich durch die eidliche Ausſage des Johann Kirſt beſtätigt werde, und Wilhelm Kadenbach, Schwager des getödteten Meurer).

standen, das Hinfallen des Meurer leicht überhört werden konnte. Daß aber Meffert, auf der Flucht, zur Zeit des Schusses, sich vier Schritte vor Meurer befunden, sei nicht allein eine willkührliche, sondern auch eine den Erstgestellten Verhältnissen widersprechende Voraussetzung, weil Meffert der Grenze näher gestanden, daher diese eher erreichen gekonnt und wirklich erreicht habe, also auch nicht hinter Meurer gekommen sei. 2) Die Unterstellung des Vertheidigers, daß Meurer nach dem gefallenen Schuß zurückgekehrt und nun erst erschossen worden sei, sowie d) der Versuch, das Alibi nachzuweisen, sei, wie in den Entscheidungsgründen erster Instanz gründlich dargethan werde, total unberücksichtlich.

Die Zurechnung zur Schuld betreffend, so sei mit Recht hier nur eine fahrlässige Tödtung angenommen. Da nun aber in der neueren Zeit, als Gegenstand des Verbrechens der fahrlässigen Tödtung, nicht mehr die Tödtung, sondern vielmehr die Unbesonnenheit, die Uebereilung selbst angesehen werde, welche mildere Ansicht auch bereits in die bairische und östreichische Gesetzgebung aufgenommen sei, da nach ersterer sogar bei dem höchsten Grade der Fahrlässigkeit nie über eine zweijährige Gefängnißstrafe erkannt werden dürfe, so sei mit Beziehung hierauf, und in Erwägung, daß hier nur ein zur Erkennung einer außerordentlichen Strafe zureichender Beweis vorliege, wiewohl auch unter Berücksichtigung, daß Inculpat als ein erfahrner Jäger, die Gefährlichkeit seines Schusses kennen mußte, die zu erkennende Strafe zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe festgesetzt worden.

V.

Herzogthum Braunschweig
(zur Zeit des Königreichs Westphalen.)

Gesetzliche Strafe des Mordes, erkannt auf Indicienbeweis von einer Jury [1])

(Nach den Mittheilungen des Herrn W. Römer, Doctors beider Rechte zu Braunschweig.)

In der Nacht vom 8. auf den 9. Decbr. 1812 wurde der Knochenhauer Zimm aus Braunschweig auf dem sogenannten Hagenbruche, zwischen dem Fallersleber und dem Steinthore, vor Braunschweig getödtet gefunden. Schon Tags darauf wurde sein Schwager, der Brauer und Knochenhauer Nahde daselbst, der That verdächtig, zur Haft gebracht.

Nahde, 38 Jahr alt, war mit der Schwester des Zimm bis zum Jahre 1811, wo dieselbe starb, verheirathet. Durch diese Schwägerschaft waren Beide noch mehr als zuvor befreundet geworden. Sie unternahmen ihre Geschäfte, besonders aber Vieheinkäufe gemeinschaft-

[1]) Der hier vorgetragene Strafrechtsfall wurde, nach dem Vorbilde des französischen Strafprocesses, im Königreiche Westphalen vor dem Geschwornen-Gerichte durchgeführt.

lich, und standen einander in allen Fällen treulich bei; beide genossen bei ihren Mitbürgern guten Ruf, und war insbesondere Zimm von Niemand gemieden, vielweniger bis zur Lebensnachstellung gehaßt.

Nahde war nach dem Tode seiner Frau, der gebornen Zimm, Wittwer geblieben. Zimm, 28 Jahr alt, war bis zu seinem Tode verheirathet. In seinen Geschäften war Zimm sehr sorgsam, und äußerte, jedoch nur selten und auch nur in der letzten Zeit, einige Unzufriedenheit über Nahden's mindere Geschäftssorgfalt. Seine Frau, in dem Alter von 26 Jahren, sehr angenehmer Gestalt, herzensgut, verständig und arbeitsam, führte, in wechselseitiger Liebe, mit ihrem Mann eine glückliche Ehe.*) Seit dem Tode der Nahde'schen Ehefrau erfreute sie sich einer besondern Auszeichnung und zärtlichen Zuneigung ihres Schwagers Nahde. Hieraus sollen bisweilen kleine Verstimmungen zwischen beiden Schwägern entstanden sein.

Am Nachmittage des erwähnten 8. Decbr., (einer Mittwoche) nach 4 Uhr, kam Nahde in Zimms Haus und veranlaßte denselben, mit ihm zum Gastwirthe Rose in Braunschweig zu gehen, welcher an diesem Tage mehrere von ihnen gekaufte, noch unbezahlte Schweine geschlachtet hatte. Bevor Zimm sein Haus verließ, sagte derselbe, er werde spätestens um 6 Uhr zurückkehren, und wolle daher sein Vieh im Stalle selbst füttern. Nachdem sie vom Gastwirth Rose den Kaufpreis der Schweine (meist in Golde) erhalten hatten, wobei Zimm seinen Antheil gleich an

*) Hinterließ Zimm außer dem unten erwähnten Knaben, der, als er den Vater verlor, schon sprechen konnte, noch ein Kind oder vielleicht auch noch mehrere Kinder? Eine Frage, die auf das unten angegebene Motiv zum Verbrechen influiren würde. — D. H.

Nahde wegen anderer Ansprüche abtrat, verließen sie das Rose'sche Haus. Nach Nahden's Angabe soll Zimm nun vorgeschlagen haben, nach den Gärten zwischen dem Fallersleber- und Steinthor zu gehen, wo ein Kalb zum Verkauf stände, das ihm eine Frau, die er aber weiter nicht kenne, heute zum Kauf angeboten habe. Dies hätte ihn, Nahden, daran erinnert, daß auch ihm von dem Kuhhirten auf der Oekonomie zu St. Leonhardt, (bestätigt durch des Kuhhirten spätere eidliche Aussage) angezeigt worden sei, daß dort Kälber zu verkaufen wären, und habe er durch die dießfällige Mittheilung seinen Schwager Zimm bewogen, sogleich mit ihm dahin zu gehen. Sie begaben sich nun nach Nahden's Hause, welches ihnen nicht aus dem Wege nach St. Leonhardt lag, und hielten sich in der Wohnstube daselbst ungefähr eine halbe Viertelstunde auf. Ob in dieser Zeit Nahde allein das Zimmer verlassen, ist nicht erwiesen. Nachdem Nahde gegen seine Haushälterin geäußert, daß er mit Zimm nach der Oekonomie von St. Leonhardt gehen wolle, entfernten sich Beide, etwa zwischen 4¼ und 4½ Uhr. Nahde ist damals, nach der Aussage seiner Haushälterin, mit einem dunkelblauen Ueberrocke, Stiefeln mit Stulpen, einer graugelblichen Chenille, welche er auf den Rath seines Schwagers angezogen hatte, und (wahrscheinlich) mit einer Mütze von Krimmer-Schafpelz bekleidet [2]) gekleidet-

[2]) Der Visitator am Augustthor hat Nahden und Zimm um diese Zeit durch das genannte Thor in der Richtung nach St. Leonhardt gehen sehen. Er will bemerkt haben, daß Nahde keine Mütze, sondern einen Hut auf dem Kopf getragen habe. Nahden's Haushälterin behauptet jedoch, daß er seine Mütze von Krimmerschafpelz beim Weggehen aus dem Hause aufgesetzt, zum wenigsten von ihr verlangt habe.

wesen. Bei schlechtem, stürmischen Wetter gehen sie durch das Augustthor nach St. Leonhardt, wo sie, nach der Aussage mehrerer dort im Dienste stehenden Personen, zwischen 4¾ und 5 Uhr anlangen. Sie fragen im Hause des dasigen Pächters nach diesem, um mit ihm wegen der verkäuflichen Kälber zu sprechen, allein der Pächter will heute wegen Unpäßlichkeit nicht handeln, und so begeben sich die beiden Knochenhauer nach einem Aufenthalte von einer kleinen Viertelstunde, wieder weg. Sie gehen nun nach dem, von St. Leonhardt, nicht weit gelegenen Schulze'schen Garten, fragen daselbst vor dem Hause, in Abwesenheit des Eigenthümers, den Schwager desselben, ob ein Kalb zu kaufen da stände, (durch die spätere Untersuchung ist verlässigt worden, daß zu jener Zeit in keinem einzigen der zwischen dem Fallersleber und Steinthor gelegenen Gärten ein Kalb vorhanden war) und entfernen sich, ohne in das Haus zu treten, als die Frage verneint wird. Was nunmehr Nahde begonnen, welchen Weg er heimwärts gegangen, ob er seinen Begleiter verlassen, ob ein Streit zwischen Beiden entstanden, hat nicht direct ausgemittelt werden können, da Nahde nicht eher wieder von Jemand erkannt wird, als bis er kurz vor 6 Uhr in seiner Wohnung allein eintrifft. Beim Eintritt in dieselbe begiebt er sich in die, der Hausthür nahe gelegene Wohnstube, welche dunkel war, und in welcher sich damals die Nahde'sche Dienstmagd Bremer, die Magd des Kaufmanns D. und die des Mäklers Kr. befanden. Nahde geht durch die Stube nach der Treppe, welche zu seiner Schlafkammer führt *), wartet aber nicht,

*) War dies sein gewöhnliches Thun — pflegte er, wenn er zu Haus kam, zunächst in seine Schlafkammer zu gehen?

bis er das verlangte Licht erhalten hat, sondern öffnet, da seine Magd die brennende Lampe bringt, die Kammerthür, jedoch nur zwei Hand breit; (oder es war dieselbe vonselbst bis zu dieser Weite offen stehen geblieben, denn die angestellte Besichtigung ergab, daß die Thür von selbst weder auf- noch zuschlug, sondern in jeder Richtung in den Angeln stehen blieb) und nimmt so die Lampe ihr ab. — Die Magd hat ausgesagt, daß die rechte Hand ihres Herrn, die er, um die Lampe zu ergreifen, durch die Thüröffnung gesteckt, so wie der vordere Aermel des Hemdes („Chenille und Rock hatte er also schon ausgezogen") mit Blut befleckt gewesen sei, auch hat dieselbe, wie es sich ergab, ihre Verwunderung darüber sogleich der Haushälterin mitgetheilt, welche darauf geäußert hat, daß vielleicht Nahde und Zimm auf dem Wege in Streit gerathen wären. Nach einem Aufenthalte von ungefähr einer halben Viertelstunde geht Nahde von der Kammer herunter aus dem Hause, nachdem er, wie er selbst ausgesagt, die Chenille zurückgelassen hatte, und kehrt nach Verlauf einer nicht vollen Viertelstunde zurück. Wo er in dieser Zwischenzeit gewesen, ist nicht erwiesen. Er selbst behauptet zwar zu seinem nahwohnenden Bruder gegangen zu sein, um von demselben Silbergeld zu leihen, den er jedoch nicht daheim getroffen, weshalb er ohne Weiteres zurückgekehrt sei [3]. So viel die Acten aber

pflegte er dies auch dann zu thun, wenn er, wie heute, im Dunkeln zu Hause kam? — D. H.

[3]) Ist er nach einem nahen Brunnen, um sich zu waschen, gegangen? denn bei dem eigenen Brunnen auf dem Hofe hat er wohl gefürchtet, bemerkt zu werden, doch ist diese Frage nicht vorgekommen. —

ergeben, hat ihn Niemand im Hause seines Bruders gesehen. Ob sein Bruder zu der fraglichen Zeit wirklich nicht daheim gewesen — ist nicht ermittelt worden. — Kaum ist Nahde wieder zu Hause angekommen, geht er weg, und zwar wieder ohne Chenille. Er soll hierbei zu seinen Hausgenossen gesagt haben, er gehe zu der, (etwa 8 Minuten von dem Nahde'schen Hause entfernt wohnenden) Weißgerber-Wittwe Knäbel, die wegen erkaufter Felle ihm Geld schuldig war. Dieselbe hat, auch hiermit übereinstimmend, deponirt, daß Nahde gegen 7 Uhr auf ihre Diehle gekommen, die schuldigen 40 Rthlr. verlangt, von ihr empfangen, und ihrer Einladung ungeachtet, gegen seine Gewohnheit, nicht in die Stube gekommen sei, sondern sich sogleich wieder entfernt habe. Als er von diesem Gange zu Hause kommt, nimmt er, was er sonst nicht zu thun pflegte, und seinen Leuten im Hause untersagt hatte, die brennende Lampe aus der Laterne, welche die Hausflur erleuchtete, und begiebt sich nach dem Hofe hin ins Schlachthaus, angeblich, um aus einem Kalbskopfe die Zunge zu schneiden [4]. Nach kurzer Zeit ruft er aus dem Schlachthaus nach Licht, „die Lampe sei ihm vom Winde ausgewehet." Hierauf bringt ihm der Tagelöhner Ochse Licht und findet ihn, im Schlachthause bei einem Kalbskopfe stehend, und in der einen Hand ein Messer haltend. Nahde sagt zu Ochse, daß er bei

[4]) Bei seiner spätern Vernehmung gab er an, ein ihm unbekanntes Dienstmädchen habe am Morgen für den andern Tag bei ihm eine Kalbszunge bestellt. Seine Hausgenossen wußten von dieser Bestellung nichts. Ob am andern Morgen nach einer solchen bestellten Zunge Nachfrage gewesen ist, erhellt aus den Acten nicht.

dem Zungenherausschneiden, eben als der Wind die Lampe ausgelöscht, sich in die Finger geschnitten habe. Nahde kommt nun, nachdem er die Kalbszunge vollends herausgeschnitten, in die Wohnstube und verlangt Wasser, um das stark tropfende Blut von der verwundeten Hand abzuwaschen; nachdem ihm solches gebracht, das Blut aber nicht gestillt wird, verbindet ihm seine Haushälterin die (beiden) blutenden Finger. Hierauf will die Haushälterin, da es inmittelst 7 Uhr, die gewöhnliche Eßstunde, geschlagen hatte, das Abendbrot auftragen. Nahde, im Begriff, wieder auszugehen, sagt, er habe keinen Appetit für Butterbrot, und er wolle zu seinem Bruder gehen, und von diesem zu seinem Schwager Zimm. Er befiehlt hierauf, ihm zu leuchten, damit er den Thorweg zuschließen könne, was seiner Haushälterin, weil dies gewöhnlich erst um 10 Uhr zu geschehen pflegte, (nach ihrer eidlichen Deposition) auffiel. Nachdem Nahde den Thorweg geschlossen, heißt er dem Taglöhner Ochse, die Nacht da zu bleiben, weil der Fleischergesell und der Hausknecht, in Geschäften entfernt *), heute Nacht wohl nicht zurückkehren würden. Nahde ging nun zu seinem Bruder, hielt sich kurze Zeit bei demselben auf, und erbittet sich beim Weggehen dessen Chenille, die er auch sogleich erhält. Hierauf geht er zu seinem Schwager Zimm. Hier trifft er auf der Diehle dessen Knaben, der, in dem Glauben, daß sein erwarteter Vater zurückkehre, dem Eintretenden die Worte entgegenruft: „gut, Vater, daß Du kommst.“ Diese Worte haben auf Nahden

---

*) War etwa ein Grund da, anzunehmen, daß Nahde diese Beiden für den fragl. Tag, ohne eigentlich dringende Geschäftsveranlassung, entfernt hatte? — D. H.

wie er selbst und vor seiner Einziehung gegen Andre wiederholt versicherte, einen solchen Eindruck gemacht, „daß ihm gewesen sei, als wenn er mit einem Dolche durchstochen werde," und: „als wenn ihm ein Schlag vor die Brust gegeben werde."

Nachdem er auf der Hausflur von seiner Schwägerin gehört, daß ihr Mann noch nicht zu Hause sei, erzählt er derselben, daß er ihren Mann zwischen dem Follersleber- und dem Steinthor verlassen habe, und erbietet sich, da sie große Besorgniß äußert, beim Fallersleber Thorwärter (das Steinthor wurde damals mit einbrechendem Abend für jeden Durchgang geschlossen) zu erkundigen, ob Zimm noch nicht das Thor passirt sei. Er geht hierauf fort und bringt alsbald eine verneinende Antwort *). Es wird nun zu einigen Leuten geschickt, welche Zimm spätestens bis gegen 7 Uhr zuweilen besuchte. Da er aber nirgends zu finden, schlägt Nahde vor, nunmehr vor dem Thore in der Gegend, wo er seinen Schwager verlassen habe, nach ihm zu suchen und schickt, da seine Schwägerin hiermit einverstanden ist, den Tagelöhner Johl (welcher häufig in Zimm's Hause beschäftigt wurde und herbeigeholt war) nach seinem, Nahde's Hause, um dem Taglöhner Ochse zu sagen, daß er sogleich mit dem Hunde **)

---

*) War er auch wirklich bei dem Thorwärter gewesen?
D. H.

**) Es wäre für die Untersuchung nicht unwichtig gewesen, wenn man verlässigt hätte, ob Zimm und Nahde auf dem Gang nach St. Leonhardt ihre Hunde mitgehabt. Hieran knüpfen sich folgende Fragen: Warum nahm Nahde nicht Zimm's Hund mit, der zum Aufsuchen seines Herrn besser taugte, als ein andrer Hund? — Warum ließ Nahde seinen Hund nicht frei laufen, sondern nahm ihn am Strick mit? Fürchtete er nicht,

kommen solle. Nahde nimmt hierauf seinen herbeigebrachten Hund an einem Strick, und macht sich mit dem Tagelöhner Johl und zwei inzwischen herbeigerufenen Freunden Zimm's, dem Färber W. und dem Knochenhauer D., ungefähr um 10 Uhr, auf den Weg, um seinen Schwager Zimm aufzusuchen. Es war zuvor verabredet, daß, sobald die Gewißheit erlangt worden wäre, daß Zimm in der Stadt sich befände, dem Thorsperreinnehmer dieses vom Zimm'schen Hause aus gemeldet werden sollte, weshalb die suchenden 4 Personen von Zeit zu Zeit am Thore sich dießfalls erkundigen wollten. — Nachdem diese vergeblich auf den naheliegenden Gartenwohnhäusern über Zimm Erkundigungen eingezogen, vergeblich ein paar Mal bei dem Thoreinnehmer nachgefragt hatten, fingen sie an, immer mehr zu fürchten, daß Zimm zu viel getrunken, gefallen und so dem Erfrieren ausgesetzt, ja daß er wohl gar getödtet sei. Diese letztere Besorgniß äußerte der Färber W. zuerst, jedoch nur, weil notorisch einige Zeit vorher in dieser Gegend ein Mensch angefallen worden war. Man durchsuchte nun mit der Laterne alle Wege zwischen dem Fallersleber- und dem Steinthore, aber vergebens. Schon wollte man in die Stadt zurückkehren. Da rieth Nahde, auch auf dem jenseits der Gärten gelegenen „Hagenbruche" zu suchen. Da aber das Licht in der Laterne ausgebrannt war, gehen die Suchenden zuvor nach der Thorwache zurück, um von hier durch den Tagelöhner Johl, aus dem Zimm'schen Hause ein neues Licht holen zu lassen.

---

daß wenn er das eine oder das andere thue, der Hund ihn verrathen — daß, für seinen Plan, Zimm's Leichnam zu schnell aufgefunden werden könnte? D. H.

Durch diese Verzögerung war 1 Uhr herbeigekommen, als man auf dem Hagenbruch das Suchen begann, wobei Nahde, nach den spätern Aussagen seiner Gefährten, diese mehr als zuvor geleitet hat. Nachdem sie fast eine Stunde gesucht hatten, entdeckte endlich der Färber W., ungefähr 10 Schritte vom Fußwege ab, einen wenig beschneiten menschlichen Körper. — Bei näherer Besichtigung erkannte man die Leiche des Zimm. Das Gesicht war von Wunden entstellt, insbesondere fiel aber eine weit klaffende, von einem bis zum andern Ohr laufende Schnittwunde durch die Kehle des Entseelten auf. Der Körper, schon erkaltet, lag gestreckt, die Beine übereinandergeschlagen, die Hände gerade am Leibe herunter, der Kopf (unbedeckt) hintenübergelehnt; die Mütze fand man alsbald 10 Schritt von den Füßen entfernt im Schnee liegen; die Chenille war unter der rechten Seite des Oberkörpers zusammengeballt; in dem blauen Camisol fand man einen langen Schnitt, der jedoch die Haut nicht verletzt hatte; das Halstuch war (unter dem Halsschnitte) gewöhnlich eingeschürzt; die übrigen Kleidungsstücke waren nicht verletzt. Wie Nahde in den ersten Augenblicken nach dem Auffinden sich benommen, ist von den Anwesenden nicht genauer beachtet worden. Indessen hat er, nach den Aussagen derselben, über den Entseelten hingebogen, sein Bedauern über eine solche Art des Todes ausgesprochen; er sowohl, (mit der Bemerkung „daß sein Schwager nicht unter freiem Himmel liegen bleiben solle) als auch der Färber W. haben den Leichnam in die Stadt bringen wollen, und hatte, um dies zu bewerkstelligen, Nahde schon den rechten Arm, der Färber W. aber das linke Bein angefaßt, als der Knochenhauer D. sie davon durch die Bemerkung abhielt, daß sie das

nicht thun durften; vielmehr sogleich von dem, was sie gefunden, Anzeige machen müßten. Hierauf haben sich alle vier Personen schnell nach der Stadt begeben, und der Wache am Thore die erste Anzeige gemacht. — Ohne Verzug zeigte hierauf Färber W. auch der Polizei die Begebenheit an, worauf sofort von letzterer eine Wache bei dem Leichnam und zwar auf dem Platz, wo er gefunden, angeordnet wurde. Nahde hält sich nur kurze Zeit mit dem Knochenhauer D. in Zimm's Hause auf, geht, aber noch vor demselben, von da weg nachhaus und wird ungefähr um 4 Uhr von seiner Haushälterin eingelassen. Er erzählt auf ihr Befragen, daß dem Zimm der Hals abgeschnitten und derselbe todt sei. Er äußert kurz darauf, daß er sich übel befände, zieht die Chenille, den Rock und die Stiefeln aus, legt sich auf das Sopha und verlangt Thee. Nachdem er von dem bereiteten Thee getrunken, geht er aus der geheizten Stube mehrere Mal auf die Darre, übernimmt auch, von 6 Uhr an, zur Hülfe der vielbeschäftigten Haushälterin, den Verkauf der Milch. Als es Tag geworden war, bemerkt die Dienstmagd an den ausgezogenen, noch in der Wohnstube liegenden Stiefeln ihres Herrn Blutflecken. Um die Stiefeln zu putzen, nimmt sie dieselben aus der Stube heraus und entdeckt auch in denselben Blut, worüber sie sogleich ihre Verwunderung gegen die Haushälterin ausspricht. — Nachdem Nahde bis gegen 10 Uhr Morgens beim Verkaufe der Milch, und später bei Verkauf des Fleisches in seinem Hause beschäftigt gewesen, und verschiedenen Leuten unter diesen seinem Bruder, welchen er besonders hatte zu sich rufen lassen, die Details von dem letzten Gang mit seinem Schwager bis zur Auffindung seines Leichnams erzählt hatte *),

*) Hat er hierbei variirt? —

geht er mit der von seinem Bruder am vorigen Abend geliehenen Chenille, (seine eigne hatte er, wie er später zugestehen mußte, an diesem Tage in einen Sack auf der Zipollenkammer, ohne Wissen seiner Hausgenossen, verborgen) zu dem Färber W. — fragt, ob Zimm's Leiche schon hereingebracht sei *), und entfernt sich, als er von der hinzugekommenen Wittwe Zimm vernommen hatte, daß die Leiche nach dem am Fallersleber Thore belegenen Hospital gebracht werden sollte, um, wie er sagt, sich dahin zu begeben. — Allein schon war man nach ihm aus, ihn als der That verdächtig zu verhaften, und wenig Schritte von dem Hause des Färbers trafen ihn die zu seiner Einziehung ausgeschickten Polizeibeamteten, von denen er zur Haft gebracht wurde. — Ueber sein Benehmen bei der Arretur enthalten die Acten keine Nachricht.

Die Polizei hatte am Morgen des 19. Dezembers etwa 12 Schritt vom Kopfe des Leichnams, nahe beim Fußwege am Hagenbruche, den Schaft eines Pistols nebst dem dazu gehörigen Bügel, Schlosse, ein Stückchen vom Ladstocke und der Schwanzschraube gefunden; den zersprungenen Lauf fand man später neben der innern Seite einer nahe gelegenen Gartenhecke. Daraus daß man auf dem Fußwege, nahe den Gärten, etwa 15 Schritt von der Stelle, wo der Leichnam gefunden

*) Er traute sich selbst, wie es scheint, nicht genug Unbefangenheit zu, in das Haus des Ermordeten zu gehen, wohin ihn sonst, nach solch einer Begebenheit, wenn seine Hand rein war, jedenfalls sein erster Ausgang geführt haben würde. Er fürchtete den Anblick der Kinder seines ermordeten Schwagers, die Stimme des Knaben, der gestern ihm das für den erschlagenen Vater bestimmte Willkommen entgegengerufen hatte! —
D. H.

wurde, Spuren von Blut entdeckt, Büschel von (dem Ermordeten) herausgerissenen Haaren fand, daß an einer andern Stelle Zimm's Mütze lag, daß die Chenille nach dem obern Theile des Körpers hin zusammengerollt war, da ferner die Obduction ergab, daß mehrere Stiche, welche gegen die Brust des Zimm geführt waren, nur das Oberzeug, die Jacke, zerrissen hatten, daß demselben Haare ausgerissen, daß seine Hände durch viele Schnitt- und Stichwunden verletzt waren, schloß man, daß Zimm, bevor er getödtet, sich gegen den Angreifenden gewehrt habe. Der entseelte Körper erschien in seiner innern Bildung und Entwickelung stark und gesund. Eine Menge von Wunden, meist Stichwunden, wurden am Kopfe und dem Halse wahrgenommen, und fand man deren allein 20, an der Nase, den Augen und den Wangen. Vor allen aber zeichnete sich der gewaltige Schnitt aus, der in mehren Absätzen von einem Ohre bis zum andern die Kehle durchschnitten hatte. Das Gutachten der drei die Obduction leitenden Aerzte ergab als Resultat:

Daß der Tod die unmittelbare und nothwendige Folge dieses Schnittes gewesen sei; ja aus der Beschaffenheit der Wunden gehe zugleich hervor, daß das tödtende Instrument nicht das Pistol, welches vielmehr den Körper gar nicht verletzt habe, sondern ein zum Schneiden und Stechen geeignetes gewesen sein müsse und sei insofern nicht unwahrscheinlich, daß alle Wunden mit einem Schlachtmesser zugefügt wären. —

Der Schluß auf stattgehabte Gegenwehr, das Auffinden des zersprengten Pistols ließ keinen Selbstmord annehmen und begründete zugleich die Vermuthung, daß nicht ein Todtschlag, sondern ein Mord

vorliege, und zwar, da der Leichnam nicht beraubt war — in den Taschen fanden sich das von ihm beim Weggehen vom Hause mitgenommene Geld, so wie auch Uhr und andre Effecten — kein Raubmord — so wie, in Betracht, daß Zimm notorisch keinen gefährlichen Feind hatte — auch kein Rachemord. Durch die nun eingeleitete Untersuchung ergab sich, im Einlaut dießfälligen Zugeständnisses, Seiten des Inculpaten, daß derselbe 8 Tage vor der Tödtung seines Schwagers vom Büchsenmacher R.. ein zusammen gehöriges Paar neue, auf Einer Fabrik gefertigte Pistolen gekauft habe, „weil er sich in seiner Schlafkammer nur bewaffnet sicher „glaube, und ein einzelnes Pistol ihm nicht genüge.“ Im Hause des Inculpaten fand man bei der Nachsuchung das eine dieser Pistolen mit drei kleinen Kugeln und so vielem Pulver geladen, daß nach der Deposition des gedachten Büchsenmachers dieses Schießmaterial zu zwei Büchsenschüsse genügen würde. Letzterer erkannte, nachdem er die Ueberreste des gesprungenen Pistols mit dem vorgefundenen verglichen und an dem ersteren diejenigen Feilenstriche gesehen hatte, welche er selbst daran gemacht, — die beiden als das vom Inculpaten bei ihm gekaufte Paar. — Zwar behauptete dieser, am Sonnabend *), vor der Ermordung dasjenige Pistol,

*) Inculpat nannte also gerade denjenigen Tag nach dem Ankaufe, an welchem auch solche Landleute zur Stadt zu kommen pflegen, welche sogar dem gewerbtreibenden Städter wenig bekannt sind. Der Vertheidiger tadelte, daß vom Gericht die Edictalcitation des unbekannten Käufers unterlassen worden sei *).

*) In diesem Falle wäre, selbst in Voraussetzung, daß der vom Inculpat erzählte Wiederverkauf eines der Pistolen wirklich geschehen, eine Edictalcitation des unbekannten Käufers dem Absurden nah gekommen, da sie so viel geheißen haben würde, als eine öffentliche Aufforderung, sich freiwillig zu einer Criminaluntersuchung zu melden. D. H.

welches nicht mehr in seinem Besitze war, an einen Landmann wieder verkauft zu haben, konnte jedoch weder den Mann noch den Wohnort desselben angeben. Inzwischen hatte man auch in der Behausung des Inculpaten neben dem überladenen Pistol noch Pulver und kleine Kugeln gefunden, über deren Erwerb Inculpat angab, daß er beides von westphälischen Soldaten, die vor jener Zeit bei den Braunschweigern oft einquartirt waren, erhalten habe. Dieser Behauptung steht jedoch die von dem 17jährigen St., welcher den Kaufmannsladen seines Vaters in Br. versah, sehr bestimmt von sich gegebene, auch sonsther bestätigte (freilich wegen Eidesunmündigkeit des Zeugen nicht beschworene) Aussage entgegen, daß Nahde nur drei Tage vor Zimms Tode, an einem Sonntage Nachmittags, zwischen 3 und 4 Uhr, von ihm Pulver und Kugeln von derselben Qualität, von welcher der bei Nahde vorgefundene Rest war, gekauft habe, was jedoch Nahde beharrlich, selbst in der Confrontation mit dem jungen St, der ihn wieder erkennt und seine Aussagen fest wiederholt, in Abrede stellt. —

Als das eingelieferte Schießmaterial nebst dem, welches zur Ladung des unversehrt vorgefundenen Pistols verwandt und wieder herausgezogen war, gewogen wurde, ergab sich, daß, wenn man diejenige Quantität hinzulegte, mit welcher wahrscheinlicher Weise das andre zertrümmerte Pistol überladen gewesen, alles zusammen der von St., dem Sohn, an Nahden (wahrscheinlich) verkauften Quantität fast gleich komme. — Das Abfeuern des zersprungenen, stückweise wiedergefundenen Pistols hatte kein dritter gehört. Wahrscheinlich hatte die stürmische Witterung verhindert, daß die Bewohner der nahe gelegenen Gärten den vermuthlich starken Knall

vernahmen. Nur der Gärtner Maier, welcher auf einem, vom Platz, wo das zersprungene Pistol gefunden wurde, beinahe ¼ Stunde entfernt gelegenen Garten wohnte, hat am fraglichen Abend einen Schuß, jedoch erst zwischen 7 und 8 Uhr gehört, auch bei seiner Aussage bemerkt, daß überhaupt zuweilen des Abends in der Nähe seines Gartens geschossen werde. — Nun sind zwar zwischen sechs und sieben Uhr zwei vom Einnehmer nicht erkannte Leute durch das Fallersleber Thor, gerade als das Licht in der Thorlaterne von dem Winde ausgelöscht war, durchgelaufen. Allein dies mit der Zimm'schen Ermordung und mit dem Schuß aus dem zersprengten Pistole, so wie dieses Thordurchlaufen und die Zimm'sche Ermordung mit dem Schuß, den der Gärtner Maier gehört haben will, in Verbindung zu setzen, verdient keinen Beifall, da jene Leute, an sich schon sehr wahrscheinlich, und nach der Vermuthung des Einnehmers nur durchliefen, um kein Sperrgeld zu zahlen, und dann hauptsächlich, weil die Zeitangaben nicht correspondiren.

Das spitzige und schneidende Instrument, mit welchem dem Zimm die vielen Wunden beigebracht sind, ist, des Suchens ungeachtet, an und bei der Mordstätte nicht gefunden worden; ein Taschenmesser pflegte Inculpat nicht bei sich zu tragen, und bei den Fleischergeschäften desselben waren in der Regel drei große Messer im Gebrauche. Seine Haushälterin glaubt am 8. Decbr., während Nahde's Abwesenheit alle drei Messer in der Fleischkammer beisammen liegen gesehen zu haben. Dagegen ist wegen eines vierten Messers, welches die Haushälterin mehrere Monate vorher in einem Wandschranke der Wohnstube gefunden und ihrem Herrn gezeigt hatte, von diesem aber mit der Bemerkung, daß

dasselbe ein neues und ganz theueres sei, in Verwahrung genommen wurde, der Verdacht entstanden, daß derselbe sich dessen zur Vollbringung der That bedient habe, denn vergeblich wurde nach diesem Messer im Hause des Inculpaten gesucht, vergeblich er selbst darnach gefragt. Während er zugestehen mußte, es in der angegebenen Weise seiner Haushälterin weggenommen zu haben, behauptete er nicht zu wissen, wo es hingekommen sei. — Auf die wiederholten Fragen und Instanzen, warum er seinen Schwager Zimm beim Schulze'schen Garten verlassen habe, hat er beharrlich behauptet, daß, weil ihm daheim dringende Geschäfte, insbesondere das Nachsehen bei der Darre obgelegen, er seinen Schwager auf dem Heimwege gebeten, mit ihm durch das von Schulzens Garten zu seiner, Nahdens, Wohnung näher führende Augustthor in die Stadt zu gehen, daß aber Zimm ebenfalls, um sobald als möglich heimzukommen, dies verweigert, etwa 20 bis 30 Schritt vom Schulze'schen Garten sich von ihm getrennt habe und allein nach dem zu seiner, Zimms, Wohnung näher führenden Fallersleber Thor zugegangen sei. Allerdings war nun der Hausknecht Nahden's, der die Brauereigeschäfte desselben in der Regel versah, am fraglichen Abend (nebst dem Fleischergesellen) nicht in Braunschweig, dagegen ist aber dargethan, daß Inculpat erst, nachdem er von dem nächtlichen Aufsuchen des Zimm zurückgekommen war, die Darre in Augenschein genommen hat.

Auf welchem Wege der Inculpat allein in die Stadt zurückgekehrt sei, hat mit Gewißheit nicht ausgemittelt werden können; da er dem Thoreinnehmer am Augustthor, durch welches derselbe seinen Rückweg genommen haben will, nicht bekannt war. Der Rückweg

durch das Fallersleber Thor würde wohl nicht mehr Zeit gekostet haben, als der durch das Augustthor, jedoch ist von der Zeit des Thorschlusses bis nach 6 Uhr Niemand durch ersteres in die Stadt gekommen. Es ist demnach wahrscheinlich, daß Inculpat gleich nach der That hinter den Gärten des damals zur Abend- und Nachtzeit ganz unzugänglichen Steinthors, nahe an der Stadt weg, durch das Augustthor geeilt ist. — Gegen die Deposition seiner Dienstmagd über das von ihr sogleich an seiner Hand bemerkte Blut, hat er behauptet, daß seine Hand nicht vom Blut, sondern von rother Oelfarbe, deren er sich zum Zeichnen der Schafe bediene, und die aus einem, von ihm in der Rocktasche getragenen Glase geflossen, gefärbt gewesen sei. Diesem widerspricht jedoch theils, daß an den Kleidern keine Oelfarbe, ja nicht einmal der Geruch derselben entdeckt werden konnte, theils, daß Inculpat die allerdings vorräthige, aber wenig flüssige, dachsteinrothe Farbe zeither nicht gebraucht hatte, und daß das Glas, das man bei der Haussuchung fand, fest zugebunden war. — Sowohl am Tage der Verhaftung, als bei später wiederholten Durchsuchungen des Rahd'schen Hauses wurden folgende Kleidungsstücke, als verdächtig, aufgefunden und in gerichtliche Verwahrung genommen:

a) Ein stark mit Blut befleckter dunkelblauer Tuchüberrock. Inculpat hatte zwei dunkelblaue Ueberröcke, den einen von grobem, den andern von feinerem Tuche; den letztern fand man, bei der Durchsuchung des Hauses, hinter einem selten getragenen Frackrocke im Kleiderschranke verborgen, wohin ihn, wie es sich später ergab, Rahdens (verwittwete) Mutter, die nach ihres Sohns Haftverbringung zur Beaufsichtigung seiner Wirthschaft in sein Haus gezogen war,

versteckt hatte. Man bemerkte auf diesem Rock viele Blutspuren, und so entstand die Frage, ob Inculpat auf dem Wege nach St. Leonhardt mit diesem feinerem oder mit jenem groben blauen Rock bekleidet gewesen sei? denn daß er an diesem Tage einen dunkelblauen Rock getragen, war außer allem Zweifel gestellt. Inculpat bezeichnete nun zwar den gröberen, nicht befleckten, allein die Untersuchung hat das Gegentheil herausgestellt, so wie auch verlässigt, daß der feinere Rock vor Nahdens letztem Gang mit seinem Schwager nicht blutig gewesen sei. Denn am Morgen des unglücklichen Tages war Nahde wegen eines von einer abgezogenen Magd gegen ihn erhobenen Civilprocesses vor Gericht erschienen. Da er nun als reinlicher accurater Mann von Vielen geschildert wird, auch am Tage mit dem feineren Rocke auszugehen pflegte, so war er auch an diesem Tage mit dem feinern, und nicht mit dem gröbern Rocke von gleicher Farbe bekleidet. Dies bezeugt die gegen ihn vor Gericht aufgetretene Magd und seine Haushälterin, welche letztere namentlich beide Röcke sehr wohl zu unterscheiden wußte und den feinern an demselben Morgen ohne Blutflecken daran zu bemerken, ausgebürstet hat; eben so bezeugt dieselbe, daß er auch Nachmittags in dem Rocke von feinerem Tuche weggegangen sei.

b) Eine gelbgestreifte Weste. In der einen Tasche fand man etwas Schießpulver von derselben Qualität, wie dasjenige, mit welchem das im Hause des Inculpaten aufgefundene Pistol geladen war. Am Kragen der Weste bemerkte man einen Einriß, den die Haushälterin vor Zimm's Ermordung nicht gesehen, und der wohl im Mordkampfe mit dem sich wehrenden

Zimm entstanden sein mochte. Bei genauerer Betrachtung dieser Weste gewahrte man auch am untern Vordertheile derselben einige Blutflecken.

c) Ein mit Blut beschmutztes weißes Halstuch. Ob Inculpat dasselbe am 8. Decbr. getragen, hat nicht ermittelt werden können. Wohl mag aber das Blut schon vor dem Abend an dasselbe gekommen sein, denn gegen Mittag desselben Tags hat der hiesige Einnehmer Müller gesehen, daß Inculpat sich beim Rasiren geschnitten und daß darnach ziemlich viel Blut an dem Halskragen heruntergeflossen sei. Ob unter dem Zeuge, was die Haushälterin zur Zeit der Verhaftung ihres Herrn waschen ließ, auch Halstücher, und ob unter diesen ein blutiges gewesen, ist vom Gericht nicht zur Frage gestellt.

d) Ein besonders am vordern Theil beider Aermel blutbeflecktes Hemd. Inculpat sagt darüber aus, daß er dasselbe über dem Viehschlachten in der Woche vor der des 8. Decembers mit Blut befleckt, es aber an dem dazwischen fallenden Sonntag nicht ausgezogen habe, denn er pflege nicht alle 8 Tage die Leibwäsche zu wechseln. Dieser Aussage steht jedoch entgegen, daß er nach dem Zeugniß seiner Hausgenossen seit längerer Zeit als vier Wochen vor Zimm's Ermordung weder selbst geschlachtet, noch beim Schlachten oder bei einer andern Handwerksverrichtung, wovon Blutflecken herrühren könnten, geholfen habe und daß zu der von ihm angegebenen Zeit überhaupt für seine Schlachtbank nicht geschlachtet worden ist. Letzteres bestätigt die vergleichende Einsicht seines Schlachtsteuerbuchs und seines den Fleischverkauf betreffenden Privateinschreibens, nach welchem er zu der von ihm angegebenen Zeit hin-

länglich mit Fleisch versehen war *). Eine andere Erklärung des Inculpaten, wonach das Blut an seine Hemdeärmel am Morgen des 9. December gekommen, als er das Gelümpel aus einem Hammel gerissen, wurde durch ein sachverständiges Gutachten, nach welchem nur sehr wenig Blut und mehr weißliche Flüssigkeit bei diesem Herausreißen hervordringt, entkräftet. — Wegen des Hemdewechsels deponirte seine Haushälterin, daß er alle Sonntage Nachmittags ein frisch gewaschenes Hemd angezogen, sie wisse dies daher bestimmt, weil er stets das abgelegte Hemd, bevor er es selbst weggetragen, auf seiner Kammer an einen bestimmten Ort gehängt habe, und habe sie diese Bemerkung noch an dem letzten Sonntag vor Zimm's Ermordung gemacht. — (Wäre die Zahl der vorräthigen Hemden mit der der gewaschenen gegen einander gerechnet, und die Zeit der letztern Wäsche angegeben, so würde vielleicht ein zuverlässigeres Resultat sich ergeben haben.)

e) Das Paar Stiefeln, das er am 8. bis zum frühen Morgen des 9. Decbr. angehabt; beide waren aus- und inwendig mit Blut befleckt. Inculpat giebt diesfalls an, er habe, als er sich am Abend des 8. Decbr. im Schlachthause (bei dem ohnehin schon

*) Durch das, was ad d. mitgetheilt worden ist, wird der wohl sonst sich aufdrängende Einwand, daß es ein kritischer Punkt sei, in Blutspuren an den Kleidern eines Metzgers gleich Menschenblut zu sehen, hier um so entschiedener beseitigt, als auch hinsichtlich der Blutflecken am dunkelblauen Rocke und an der Chenille, von denen man wohl sonst annehmen könnte, daß sie älter als vier Wochen wären, festgestellt ist, daß beide Kleidungsstücke in den letzten Tagen vor Zimm's Ermordung ohne Blutflecken waren.

D. H.

verdächtigen Herausschneiden der Kalbszunge) in die Finger geschnitten, bemerkt, daß aus seinen Stiefeln die Strippen herausgesehen; er habe sie alsbald mit den blutigen Fingern hineingesteckt und hiervon wären die Stiefeln in- und auswendig blutig geworden. Allein weder der Taglöhner Ochse, der ihm das im Schlachthause bei dieser Gelegenheit vom Wind verlöschte Licht wieder anzündete und ihm dann in das Wohnhaus vorleuchtete, noch die übrigen Hausgenossen, die in der Wohnstube, als er das Blut aus den Finger-Wunden durch Abwaschen mit Wasser stillen wollte, beobachteten, wissen etwas von dieser schon an sich unwahrscheinlichen Strippengeschichte.

f) Das Paar Beinkleider, das er geständig, am fraglichen Tag getragen *). Die an der vorderen, den Unterleib bedeckenden Seite, in- und auswendig bemerkbaren, augenscheinlich durchgedrungenen Blutflecken, schreibt Inculpat den Hämorrhoiden zu, an denen er (was sich auch als richtig ergab) leide; allein das hierüber erstattete ärztliche Gutachten versicherte, daß Hämorrhoiden ohne incontinentia urinae, woran Inculpat nicht leide, an dieser Stelle solche Flecken nicht zurücklassen könnten. — Als Nahde zur Haft gebracht wurde, bemerkte man an den Berloquen seiner Taschenuhr gleichfalls ein Paar Blutflecken, ferner hinter seinem linken Ohr einen Blutspritz. Inculpat erklärte, daß er sowohl jene Blutflecke an den Ber-

*) Ad. b. c. d. und f. fragt man, wo fand man im Hause des Inculpaten diese Weste, dieses Halstuch, dieses Hemd, diese Beinkleider? Das Hemd scheint er noch am 9., bei seiner Haftverbringung am Leib gehabt zu haben.

D. H.

loquen, als diesen Blutspritz hinter dem Ohre längere Zeit, ohne sie bemerkt zu haben, gehabt haben müsse. — Das ebenfalls bei seiner Verhaftung bemerkte Geschwollensein seiner rechten Hand schob er auf Rechnung schwerer Handarbeit, die er die letzte Zeit verrichtet. Allein seinen Hausgenossen ist davon nichts bekannt und es war sonach nicht aus der Luft gegriffen, wenn man dieses Geschwollensein mit dem Zerspringen des Pistols in Verbindung brachte. Uebrigens wurde, um den an sich auffallenden Umstand, daß des Inculpaten Hand bei dem Zerspringen des Pistols nicht verletzt, zum wenigsten nicht blutig verletzt wurde, möglichst zu erklären, ein entsprechendes Gutachten eingeholt, das dahin lautete, daß beim Abfeuern eines Pistols, falls der Lauf springen sollte, der Schießende recht wohl unverletzt bleiben könnte, da sogar vorgekommen, daß auch beim Abfeuern einer mit der linken Hand unterstützten Flinte, der Lauf gesprungen sei, ohne den Schießenden zu verletzen.

Etwa 14 Tage nach seiner Einziehung wurde von der unverehelichten A. Salf, welche in einem benachbarten Hause in Dienst stand, und mit der Wittwe Nahde, bei der sie früher gedient, vertraulich bekannt war, die graugelbliche Chenille eingeliefert, mit welcher der Inculpat bekleidet war, als er nach St. Leonhardt ging, und von da in der Dunkelheit zurückkehrte. Es waren an derselben, vorzüglich am obern Theile, nicht allein viele Blutflecken und „Spritzen, sondern auch kleine Partikelchen von Fleisch oder Haut sichtbar." Bevor diese Chenille eingeliefert wurde, hatte Inculpat angegeben, daß die von Blutflecken reine, auch graugelbliche (aber von seinem Bruder entliehene) Chenille,

mit der er bei seiner Verhaftung bekleidet war, ihm zugehöre, und von ihm auch bei der mit seinem unglücklichen Schwager Zimm am Tage zuvor angestellten Tour nach St. Leonhardt getragen worden sei. Er konnte jedoch später nicht in Abrede stellen, daß nicht diese, sondern die von der Salf eingelieferte blutige Chenille die seinige und die von ihm bei jener Tour getragene sei, und daß er die nicht mit Blut befleckte erst am Abend des 8. Decembers — und zwar erst gegen 7 Uhr, kurz bevor er nach dem Zimm'schen Hause gegangen, von seinem Bruder geliehen habe. — Inculpat gestand ferner, daß er seine Chenille, am Morgen des 9. Decembers, vor seiner gefänglichen Einziehung nicht an den gewöhnlichen Ort gelegt, sondern auf die Zipollen-Kammer gebracht und daselbst in einen Sack gesteckt habe, und zwar um sie wegen der Blutflecken gelegentlich waschen zu lassen (?) — Er behauptet, dies alles nicht heimlich gethan zu haben, — indessen hat es doch Niemand in seinem Hause bemerkt. Die Blutflecken an der Chenille sollen nach seiner Angabe davon herrühren, daß etwa 14 Tage vorher sein Reitpferd, als er darauf geritten, ihn mit dem Kopfe an die Nase so geschlagen habe, daß Blut daraus geflossen sei. Er hatte jedoch hiervon Keinem etwas erzählt, auch waren von Niemand, weder seit 14 Tagen vor Zimm's Ermordung, noch überhaupt jemals an des Inculpaten Chenille Blutspuren bemerkt worden, auch nicht an seinem Pferde. — Nach seiner späteren Angabe sollen die Blutflecken an der Chenille daher gekommen sein, daß er sich zuweilen mit derselben bekleidet, beim Viehschlachten beschäftigt habe, was jedoch ebenfalls seine Hausgenossen in Abrede stellen. — Sowohl Nahden's Haushälterin als seine Magd sagte eidlich aus, daß sie in den Tagen

vor Zimm's Ermordung die Chenille ihres Herrn mehrmals gesehen, ja sogar mehrmals in der Hand von einer Stelle zur andern getragen, aber keine Blutflecken daran wahrgenommen hätten, geschweige denn die jetzt daran so augenfällig zu bemerkende Menge von Blutflecken und Blutspritzen, und die daran klebenden Haut- oder Fleischtheilchen — Als fast 14 Tage nach seiner Einziehung seine Mutter, (eine alte sehr achtbare Frau) die, wie schon bemerkt, um seinem Hauswesen während seiner Abwesenheit vorzustehen, in seiner Wohnung sich aufhielt, (nach ihrer Versicherung) zufällig einmal auf gedachte Zipollen-Kammer kommt, findet sie den Sack mit der blutbefleckten Chenille, nimmt diese an sich und überliefert sie in einem sorgsam verwahrten Paquet der ihr vertrauten Dienstmagd Salf, indem sie dieser dabei sagt, es befinde sich darin ein Geschenk für die beiden Kinder ihres inhaftirten Sohnes, welches die Salf nach ihrem, der Großmutter, Tode diesen einhändigen, bis dahin aber sorgfältig und verschwiegen aufbewahren solle. Der Salf waren aber die Worte und das Benehmen der Wittwe Nahde, die hierbei mit räthselhafter Feierlichkeit auf ihren Sohn Fluch und Verwünschung legte *), ganz unheimlich vorgekommen, und so

*) Einmal wollte die alte Mutter den von ihr unerwartet aufgefundenen Mörderrock ihres Sohnes verbergen, dann aber auch den entsetzlichen Fund zur mahnenden Abschreckung, nicht in die Fußtapfen des Vaters zu treten, auf die Enkel vererben. Darum stand sie an, die schreckliche Chenille zu vernichten, die verrätherischen Blutflecke auszuwaschen, (was sie beides, da sie Herrin des Hauses war, unbemerkt von den Hausgenossen thun konnte.) Daß ihr Sohn seinen Schwager ermordet, war für sie Gewißheit. — Hieran knüpfte sich auch der Gedanke, daß er dafür auf dem Schaffot enden werde. Sie, die Mutter, wollte

übergab die Geängstigte das verdächtige Paquet dem Gericht. — Nahdens Plan, das Gericht wegen der

---

aber keinen, auch nicht den entferntesten, mittelbaren Theil an seiner Hinrichtung haben, darum suchte sie das blutige Kleid dem Untersuchungsrichter zu entziehen, wie sie es auch vor- oder nachher (hierüber ist keine Gewißheit) mit dem dunkelblauen Rock machte, der jedoch jedenfalls nicht so gefährlich sein konnte, als die hellfarbige, in der Zipollen-Kammer in einem Sack versteckt gefundene blutige Chenille mit den daran klebenden Haut oder Fleischtheilchen. Dachte sie aber an die Vollziehung der gegen ihren Sohn zu erkennenden Todesstrafe, so fiel nicht allein jeder Grund weg, der sie hätte abhalten können, die Sicherheit ihres Sohnes nach ihrem Tode durch Wiedererscheinen der verrätherischen Chenille eventuell von neuem zu gefährden, sondern es schwand auch die Rücksicht, die sie wohl sonst veranlaßt haben würde, das Verbrechen des Vaters den Kindern geheim zu halten. —

Ueber diesen Versuch einer psychologischen Analyse gerieth ich, bei gelegentlicher Besprechung mit einem Freunde (dem Kirchenrath B. in A.) in freundliches Dispüt. Den Tag darauf erhielt ich von ihm folgende Mittheilung, deren Veröffentlichung er mir verzeihen mag: „Die weibliche Mumie, die Sie mir gestern vor Augen führten, schwebte mir immer wieder vor und ich konnte nicht unterlassen, ihre geistigen intestina näher zu beschauen. Bei näherer Beschauung ist sie mir, wie gestern schon, als eine Person erschienen, die in der Angst, welche wohl in ihrer Lage sehr natürlich war, weit entfernt ist, so durchdacht planmäßig zu handeln, wie Sie selbige handeln lassen, sondern vielmehr unüberlegt gerade das Verkehrteste unternimmt. In der Verlegenheit nicht zu wissen, wie sie die aufgefundene blutige Chenille wegbringen soll, wendet sie sich an ihre ehemalige, jetzt in einem Nachbarhause dienende Magd. Obgleich sie dieser nicht gleich eröffnet, was das Anvertraute enthält, so mochte sie doch durch ihre Mienen, durch ihr ängstliches Wesen verrathen, daß es sich auf ihren Sohn beziehe. Sie selbst besorgt dies, sie will die Magd auf eine andere Fährde bringen, ihr die Meinung nehmen, als ob sie etwas, was des Sohnes Schuld mehr noch an den Tag bringen würde, verberge; daher die Schmähungen gegen den

Chenille zu täuschen, lag um so näher, als er leicht ausführbar war. Denn des Inculpaten Chenille war kaum von der seines gleich großen und gleich corpulenten Bruders zu unterscheiden, indem beide von einem und demselben Stück Tuch geschnitten, von Einem Schneider auf gleiche Weise und von gleicher Länge gefertigt waren. Uebrigens vermochte Inculpat nicht etwas zur Entschuldigung dieser versuchten Täuschung vorzubringen.

In den vielen Verhören und bei den später stattgehabten Confrontationen zeigte der Inculpat stets Ruhe,

---

Schuldigen, die übrigens auch nicht blos ein Vorgeben sein mochten, sondern wohl aus dem Herzen kamen; aber freilich wurde dadurch auch — was sie nicht erwog — der Magd wieder und zwar eindringlicher insinuirt, was sie ihr eben verbergen wollte: dies liegt aber in der Gemüthsverfassung solcher Alten. — Warum aber will sie überhaupt die blutige Chenille aufbewahrt wissen? Damit sie nicht noch aufgefunden würde, was bei einer nochmaligen Haussuchung geschehen konnte, und ihren Sohn noch mehr gravirt hätte; dabei beherrschte sie die Furcht, daß die aufgefundene Chenille am Ende eine Veranlassung geben könnte, sie selbst mit in diese Sache zu verwickeln, und wäre es auch nur, daß sie in der Untersuchungssache mit vor Gericht erscheinen müßte. Aber warum vergräbt sie die Chenille nicht? Auch hier flüstert ihr die Furcht ein: das geht nicht so schnell, und wohin, daß du dabei nicht betroffen wirst? Warum verbrennt sie dieselbe nicht? Die Furcht spricht: auch hier würden dich die Nasen verrathen. Ihr endlicher Entschluß ist: werde das Blutkleid aus dem Hause geschafft und künftig den Kindern übergeben, mögen es diese, die es ohne Nachtheil thun können, dann vernichten. Am allerwenigsten dachte sie wohl daran, für ihre Enkel mit dieser Chenille ein memento an das 5te Gebot an den Nagel zu hängen, da wahrlich das Schaffot des Vaters Zeitlebens vor ihren Augen blieb, und hätte sie wohl auch voraussetzen können, daß die Kinder, wenn sie das unheimliche Kleid erkannten, diesen Spuck im Hause behalten würden? Doch genug!

Ihr B.

obschon nach dem Gebehrdenprotokoll keineswegs die Unbefangenheit des schuldlosen Bewußtseins. Wenn er eine frühere Aussage als Lüge gelten lassen mußte, so that er dies scheinbar ebenfalls in aller Ruhe, indem er sich mit Irrthum zu entschuldigen suchte, ein Mißverständniß vorgab und dergl. Fortwährend läugnete er, der Mörder seines Schwagers zu sein. Um die gegen ihn erlangten Indicien zu beseitigen, gab er sich viel Mühe zu beweisen, daß der Zeitraum von dem Augenblicke an, in welchem er mit seinem Schwager St. Leonhardt verlassen habe, (zwischen 5 und ¼ auf 6 Uhr) bis zu dem, in welchem er allein in sein Haus zurückgekehrt, (6 Uhr) zu kurz gewesen sei, als daß man sich die Möglichkeit denken könne, daß er mit Jenem auf Schulzens Garten gewesen, dann bis an den Ort, wo er todtgefunden, gegangen sei, hier ihn angegriffen und ermordet, und dann noch den Weg bis an sein, Nahdens, Haus zurückgelegt habe. Um nun zu erfahren, wieviel Zeit wahrscheinlicher Weise der Inculpat von seinem Hause nach St. Leonhardt, dem unweit davon gelegenen Schulze'schen Garten, nach der Mordstelle, und von da auf dem nächsten Wege zurück in sein Haus gebraucht habe, ging ein Beamteter in mehrer besonders ad hunc actum verpflichteter unbescholtener Br. Bürger Begleitung diesen Weg, und ergaben die übereinstimmenden Uhren, daß, abgerechnet den Aufenthalt bei St. Leonhardt, und die Zeit, welche möglicher Weise auf die Tödtung verwandt sein mochte, bei guter Witterung 57½ Minuten (als Mittelzahl) genügten. Es lag mithin die Möglichkeit vor, daß in der fraglichen Zeit der Weg und die That vollendet sein konnten. Der Vertheidiger des Inculpaten prüfte mit dessen Bruder dieses Resultat, indem Beide die bezeichneten Wege gingen

jedoch 69 Minuten brauchten. *) — Fragen wir nun, welchen Grund Nahde haben konnte, einen Mann zu tödten, der, so viel man weiß, nie eine Beleidigung gegen ihn sich hatte zu Schulden kommen lassen, den er selbst seit vielen Jahren als seinen Schwager freundlich behandelt, mit demselben gemeinschaftlich Geschäfte besorgt hatte, der weder sein Gläubiger war, noch selbst viel Geld vorräthig bei sich oder in seinem Hause hatte, so zeigt sich als Vermuthung, daß er bei seiner erwiesenen zärtlichen Zuneigung zu der 26jährigen, sehr hübschen, sehr arbeitsamen und gutmüthigen Ehefrau des Zimm, die Absicht hatte, sie, nachdem er ihren Mann aus dem Wege geräumt, zu heirathen. Denn es war ermittelt, 1) daß er zu ihr, bei Zimm's Lebzeiten, wiederholt gesagt, daß er nur so eine Frau, wie sie sei, haben möchte; 2) daß er sich, wenn er allein mit ihr war, gegen sie zärtlich betragen, sie geküßt habe. Sie selbst erklärt, unter vielen Thränen, vor Gericht, daß sie deutlich gemerkt, wie ihr Schwager Nahde nach dem Tode seiner Frau ihr immer mehr und mehr zärtlich gewogen worden sei — auch habe dies ihr gemordeter Mann erkannt, und seinen Verdruß darüber wohl auch Nahden merken lassen, zu einem eigentlichen Zwist zwischen beiden Schwägern sei es jedoch deßhalb nicht

*) Wir haben oben (S. 180.) erfahren, daß am 8. Decbr. Nahde und Zimm zwischen 4¼ und 4½ Uhr vom Hause des erstern weg, durch das Augustthor nach St. Leonhardt gingen. Es ist also bis 6 Uhr ein Zeitraum von 90 bis 105 Minuten, (oder nach der Mittelzahl 97½ Minuten) gegeben. Kürzt man von dieser Mittelzahl diejenige Mittelzahl der Minuten, welche als Zeitbedarf für den fraglichen Weg vom Gericht auf 57½, vom Defensor auf 69 angegeben werden, also 63¼, so verbleiben immer noch 34¼ Minuten für den (nur eine kleine viertel Stunde gewährten) Aufenthalt auf St. Leonhardt und das Vollbringen der That.

gekommen. 3) Die Vermögensumstände des Inculpaten waren keineswegs beruhigend für ihn, denn es zeigte sich im Laufe der Untersuchung, daß derselbe überschuldet war, mithin, wie er selbst zugeben mußte, nur durch eine sehr sorgsame, von 'einer thätigen Hausfrau geleitete Wirthschaftsführung seine Vergantung verhüten konnte. — In moralischer Hinsicht war Inculpat im Allgemeinen nicht zu tadeln, jedoch hat er, in Betreff religiöser Gegenstände, eine besondere Frivolität an den Tag gelegt.

In der förmlichen Anklage des Generalprocurators wurde besonders auf folgende Thatsachen und Depositionen als gravirend, Bezug genommen: 1) daß die Behauptung Nahden's, es sei dem Zimm ein Kalb angeboten, welches auf einem Garten zwischen dem Fallersleber- und dem Steinthore zum Kaufe stände, unwahr sei; 2) daß die angegebene Veranlassung zur Trennung von Zimm, (das Nachsehen bei der Darre) nur ein Vorwand gewesen, weil Inculpat nach seiner Zurückkunft um die Darre sich nicht bekümmert habe; 3) daß das eine von dem Paar Pistolen, welches derselbe von dem Büchsenmacher R. gekauft habe, zersprungen bei der Mordstelle gefunden, die Angabe aber, daß er das fehlende Pistol an einen unbekannten Landmann wieder verkauft habe, den dringenden Verdacht nicht schwächen könne; *) 4) daß es beinahe erwiesen

*) Im Gegentheil wird durch die augenfällige Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe (man wird nicht leicht von einem, wenige Tage zuvor neu gekauften Paar zusammenpassender Pistolen das eine einzeln verkaufen) der Verdacht verstärkt, zumal da Nahde beim Erkauf der Pistolen gegen den Büchsenmacher R. geäußert, ein einzelnes Pistol genüge ihm nicht. — Auch ist hierbei zu bemerken, daß das im Hause des Inculpaten aufgefundene Pistol

sei, daß Inculpat drei Tage vor der Ermordung seines Schwagers im Laden des Kaufmanns St. Schießmaterial ausgewählt und erkauft habe; *) und 5) der noch vorgefundene Rest desselben mit der Quantität, welche wahrscheinlich zur Ladung des zersprengten Pistols verwandt worden, zusammengerechnet, fast der angekauften gleich komme, wobei zu bemerken, daß sich auch noch in der Westentasche des Inculpaten etwas Schießpulver vorgefunden; 6) das Benehmen des Inculpaten nach seiner Heimkunft, die Scheu vor der Nähe des Lichtes, die anscheinende Geflissentlichkeit sich den Augen der Anwesenden zu entziehen; 7) die anscheinend gleiche Absicht und ungewöhnliche Eilfertigkeit bei der Wittwe Knäbel;**)

---

ebenfalls so unmäßig geladen war, daß beim Losschießen es auch wohl zersprungen wäre — also Gleichartigkeit im Laden beider Pistolen. D. H.

*) An sich wohl nicht verdächtig, denn wer ein Paar Pistolen gekauft hat, kauft wohl auch Pulver und Blei. — Aber warum läugnete Inculpat diese an sich ganz unverfängliche Handlung? D. H.

**) Sein Ab- und Zugehen an diesem Abend, die auffallende Geschäftsbeflissenheit, mit der er eilte, die Kalbszunge herauszuschneiden, (eine sich darbietende Gelegenheit, durch einen Fingerschnitt unverdächtige Blutflecken zu erlangen!—) das hierbei wider sein eignes Hausverbot bewirkte Herausnehmen der Lampe aus der Laterne, das wider Gewohnheit früher bewirkte Selbst-Verschließen des Thorwegs, wohl weil er schon auf das Aufsuchen seines Schwagers denkend, vorher wußte, daß er diese Nacht sehr spät nach Hause kommen werde. Auch ist es auffallend, daß Rahde noch spät Abends, wie es scheint, ohne Noth, da er ja die ganze Kaufsumme für die an den Gastwirth R. verhandelten Schweine an demselben Tage eingenommen hatte, die bei der Wittwe K. noch außenstehenden 40 Rthlr. eincassirte. — Wozu wollte er von seinem Bruder Silbergeld haben? R. hatte

8) das Verstecken seiner am gedachten Abend getragenen Chenille und das Erbitten der seinem Bruder eigenthümlichen von gleichem Stoff, gleicher Farbe und Form; 9) die wiederholte falsche Behauptung, daß diese geliehene die eigene sei; 10) der Umstand, daß die rechte Hand des Inculpaten bei seiner Rückkehr blutig gewesen; 11) die vielen Blutspuren an dem blauen Ueberrocke; 12) die Blutspritzen und der Einriß an der Weste; 13) die durchgedrungenen Blutflecken an der vordern Seite des Beinkleides; 14) die in- und auswendig befindlichen Blutflecken an den Stiefeln; 15) die gleichen Flecken an den Aermeln seines Hemdes; 16) die Gewißheit, daß Inculpat mit den unter 11 bis 15 erwähnten Kleidungsstücken an dem fraglichen Abend bekleidet war; 17) daß dieselben, so wie und insbesondere — die Chenille und der Rock, vor seinem Ausgang am Nachmittag des 8. Decembers nicht mit Blut befleckt waren; 18) die getrockneten Blutstropfen am rechten Ohr des Inculpaten; 19) die Blutspritzen an seinen Berloquen; 20) dasjenige Schlachtmesser, das er einst als besonders werthvoll zu sich genommen, war in seinem Hause nicht zu finden, und konnte er selbst nicht angeben, wo es hingekommen; 21) der erschütternde

---

seine Schuld für die Schweine in Gold gezahlt. Um einen Behelf zu seinen späten Abendausgängen zu finden, mußte er angeben, Silbergeld holen zu wollen, dann, einen Außenstand einzucassiren. Die Ausgänge selbst waren ihm aber bei der Unruhe des bösen Gewissens, kurz nach vollbrachter Blutthat, Bedürfniß — zugleich aber auch ein Mittel, das frische Kainszeichen auf der Stirn den Augen der Hausgenossen zu entziehen — vielleicht auch ein (vermeintliches) Mittel, durch den geschäftlichen Anschein, den er diesen Ausgängen gab, seinen Hausgenossen unbefangen zu erscheinen.

D. H.

Eindruck, den am fraglichen Abend beim Eintritt in das Zimm'sche Haus die Worte, die der Sohn des Ermordeten ihm, in der Meinung, sein Vater komme, zurief, auf ihn machten; 22) das Dasein eines ausreichenden Beweggrunds zum Verbrechen — das Verlangen, die Wittwe des Erschlagenen zu heirathen *). — Der vom öffentlichen Ankläger als Schuldanzeige mit aufgestellte Punkt, daß Inculpat am Morgen, nach Zimm's Auffindung sich so bestimmt über die Art der Tödtung gegen seine Haushälterin richtig ausgesprochen, dadurch aber genaue Kunde des Hergangs verrathen habe, dürfte wohl am wenigsten graviren, da bei der ersten Auffindung die Stücke des Pistols nicht bemerkt wurden, mithin an eine Schußwunde nicht zu denken, der Schnitt durch den Hals aber sogleich sichtbar war,

*) Der Vertheidiger hatte hiergegen eingewandt, dieser Beweggrund sei darum nicht denkbar, weil eine solche Liebe und Verirrung nur in der Brust eines Jünglings, nicht in der eines Mannes von 38 Jahren aufkeime. Allein es ist hier auch von keiner romantischen Liebe die Rede, wie sie der Jüngling hegt, sondern von der, so zu sagen, compacten Begierde nach dem Besitz eines einem Andern zugehörigen Weibes, das außer sinnlichen Freuden, auch noch gewünschten Wirthschafts-Nutzen gewähren würde. Einer solchen Begierde ist kaum der Jüngling fähig, der von den mannigfachen Gestaltungen des Lebens noch nicht ergriffen, die Verhältnisse der Gesittung noch heilig hält — eine Scheu, die der den Reibungen des Lebens länger ausgesetzte Mann, leider, zu oft verliert, — und die auch Nahde — nach Entäußerung des religiösen Haltpunkts (S. 207.) bei einem Gewerbe, das der Abstumpfung des Gefühls nur förderlich ist, und unter den verwildernden Eindrücken der damaligen Kriegsauftritte, nicht bewahrt hat.

D. H.

so daß auch ein Unschuldiger sich so, wie Inculpat äußern konnte *). —

Die vom Vertheidiger (neben dem in der Note beleuchteten Angriff auf die vom Ankläger sub 22 aufgestellte Anzeige) vorgebrachten Behauptungen — Unmöglichkeit, daß Inculpat in der angegebenen Zeit den (oben) beschriebenen Weg zurückgelegt und auch den Mord vollbracht habe — Bezugnahme auf den Schuß, den Gärtner Maier gehört, in Verbindung mit den beiden Leuten, die am fraglichen Abend durchs Fallersleber Thor gelaufen — unverletzter Zustand der Hand in Verbindung mit dem Zerspringen des überladenen Pistols — finden aus dem, was darüber schon mitge-

*) Wohl wäre aber hier anzuführen das Läugnen von an sich ganz arglosen und festgestellten Thatsachen, das blos vom bösen und deshalb verblendeten Bewußtsein des innern Zusammenhangs mit dem Verbrechen eingegeben werden konnte, ferner der gänzliche Mangel an stichhaltigen Indicien für Nahden's Unschuld. Jede zur Verdachtsbeseitigung von ihm vorgebrachte Erklärung trägt nicht allein schon beim ersten Vorbringen das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit an sich, sondern wird auch, bei näherer Erörterung im Weg des Untersuchungsprocesses, total entkräftet, ja sogar zur Verdachtsverstärkung umgewandelt. Die aufgestellten Vertheidigungs-Momente entbehren aber der factischen Begründung. — Bemerkenswerth ist auch, daß die Beschreibung des fürchterlichen Halsschnittes an die Art, wie die Fleischer beim Hammelschlachten zu Werke gehen, erinnert, bemerkenswerth, daß Inculpat seiner Haushälterin die Schreckensgeschichte erst auf Befragen mittheilt, bemerkenswerth, daß sein erster Ausgang am andern Tag nicht in das Haus seines Schwagers war, bemerkenswerth, daß seine eigene Mutter, (wie aus ihrem Benehmen bezüglich des Rocks und der Chenille hervorgeht) überzeugt war, daß er der Mörder seines Schwagers sei.

D. H.

theilt worden ist, ihre Erledigung. Eine nähere dießfällige Ausführung müßte den Leser ermüden.

Auf die den zwölf Geschwornen vorgelegten Fragen, ob sie überzeugt seien, 1) daß der Knochenhauer Zimm am Abend des 8. December 1812 getödtet sei; 2) daß der angeklagte Nahde ihn getödtet; 3) daß er ihn mit vorher überlegtem Vorsatze getödtet, mithin ermordet habe? sprachen sie den Angeklagten einstimmig des Mords schuldig, empfahlen ihn aber der Gnade des Königs, welcher jedoch Anstand nahm, von dem ihm zur Ausgleichung verliehenen Begnadigungsrecht in diesem Falle Gebrauch zu machen, überzeugt, daß hier die natürlichste und darum beste Ausgleichung der Vollzug der gesetzlich erkannten Strafe sei. — Der Criminalgerichtshof sprach hierauf (am 21. Mai 1813) das Urtheil aus, daß der Schuldigerkannte mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, und aus seinem Vermögen die Kosten der Untersuchung und der Atzung zu berichtigen seien. Dieses Urtheil wurde nach 2 Monaten vollzogen *). Nahde läugnete bis zum letzten Augenblick das Verbrechen.

Betrachten wir vom wissenschaftlichen Standpunkte herab die Menge und die Kraft der mit wechselseitiger Verstärkung in einander eingreifenden Indicien, welche die absolute Bejahung der vorgelegten Fragen, Seiten der Geschwornen erwirkten, so dürfte es wohl keinen Zweifel leiden, daß auch jedes andre Richtercollegium in diesem Falle den Indicienbeweis für geführt angenommen haben würde, ob aber auch den Ausspruch auf Strafe, auf Todesstrafe für begründet? — ist frei-

*) Gegen das Ende vom Monat Julius 1813. Wenig Wochen darnach war in den Braunschweigischen Landen die französische Herrschaft und mit ihr das Institut der Jury aufgehoben. Hätte Nahde, wenn auch schon zum Tode verurtheilt, die Restauration erlebt, so hätte leicht sein Criminalprozeß sich anders endigen können. — Hierbei die Frage: Wie sprach sich, dem Ergebniß der französischen Procedur gegenüber, die öffentliche Meinung in Braunschweig aus? — Wäre der Prozeß einer von Nahde beantragten Revision unterworfen worden, so würde eine nachträgliche Mittheilung der Rationen des darauf gefällten Erkenntnisses dankbar entgegengenommen werden.

D. H.

lich, in Erwägung des Art. 22. der C. C. C., bei den hierin von einander abweichenden Ansichten der Praktiker — besonders damaliger Zeit — eine andre Frage.

Das vorliegende Verbrechen ist I. in objectiver Hinsicht, die Tödtung eines körperlich und geistig gesunden Mannes; es ist, als der erste Versuch durch das Zerspringen des Pistols mißlang, durch Stiche und Schnitte mit einem Messer so vollendet worden, daß der Tod die schlechthin nothwendige Folge der beigebrachten Wunden war. Die Tödtung ist zwar nicht in der Absicht vorgenommen, um den Erschlagenen eines nach Geld anzuschlagenden Gutes zu berauben, wohl aber, um von seinem Tod Vortheil zu ziehen, um seine zur Wittwe gemachte Frau zu heirathen. Würde dieselbe ein ansehnliches Vermögen zugebracht haben, so könnte auch Geldgierde als causa facinoris mitgewirkt haben. — Nach den vorliegenden Anzeigen veranlaßte Nahde, nachdem er sich mit einer, vielleicht zwei geladenen Pistolen und einem starken Messer bewaffnet hatte, seinen unglücklichen Schwager bei rauher Witterung, gegen die Dämmerung zu einem Gang vor das Thor, an einen einsamen, für den gräßlichen Mord wohl gelegenen Ort, von wo er sogleich nach der That in die Stadt zurückkehren konnte und vollendete hier das Verbrechen; es ist mithin dasselbe als ein mit Vorbedacht ausgeführter Mord zu betrachten, jedoch nicht als ein Verwandtenmord im eigentlichen Sinne. (vergl. C. C. C. Art. 137.) — Gesetzt aber auch, die beiden Schwäger wären auf dem entsetzlichen Fleischergang in Streit gerathen und es wäre von Worten zu Thätlichkeiten gekommen, Nahde hätte im Zorn Pistol und Messer tödtlich gebraucht, so würde er — weil er den Mord mit Vorbedacht und Ueberlegung beschlossen und vorbereitet, im Zorn aber vollendet hätte, doch immer einen Mord, nicht einen Todtschlag im engern Sinne begangen haben — und würde es mehr als unrichtig sein, dann in diesem Falle von einer Concurrenz eines entfernten Versuchs zum Mord und eines vollendeten Todtschlags zu reden. II. In subjectiver Hinsicht erscheint der Angeschuldigte, der in einem Alter stand, in welchem sein

Lebenswandel Andern eher zum guten Beispiele als zur Abschreckung gereichen sollte, als vollkommen zurechnungsfähig — also die Anwendung des Strafgesetzes gegen ihn begründet. Zeigt sich nun auch kein gesetzlicher Milderungsgrund *) so ist doch auch kein Grund zur Strafschärfung da. Die als Vorbereitung zur That bezeichneten Handlungen, so sehr sie auch auf die Verderbtheit des sittlichen Gefühls schließen lassen, sind doch nur Bedingung des Thatbestandes vom Mord — und daß derselbe an einem nicht feindseligen Schwager begangen ist, macht den Verbrecher verabscheuungswürdiger, erlaubt jedoch nicht, auf eine Strafe zu erkennen, welche zu der auf Verwandtenmord gesetzten sich hinneigt. — Indessen wäre diese Frage in gegenwärtigem Falle, selbst caeteris paribus, nicht einmal praktisch gewesen, da in den damals occupirten Braunschweigischen Landen, nach der Königl. westphälischen Gerichtsverordnung vom 19. August 1808, jede Todesstrafe nur mit dem Schwerte vollzogen wurde. —

*) Die Leidenschaft der Liebe zum Weibe seines Schwagers könnte, selbst wenn sie auch ohne allen Zusatz pecuniärer Rücksichten gewesen sein sollte, doch keinen Milderungsgrund abgeben, da ihr erstes Aufkeimen schon lasterhaft war, das Nachhängen derselben aber zum ehebrecherischen Gelüste wurde, zur sündhaften Uebertretung des uralten, jedem, auch ohne Flammenschein des Bergs Sinai, klar einleuchtenden Gottes-Gebots: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib!“
D. H.

VI.

Herzogthum Sachsen=Altenburg.

Gutachtlicher Bericht des Herzogl. und Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena, an des regierenden Herzogs von Sachsen=Altenburg Durchlaucht, gesetzliche Bestimmungen über den Anzeigen=Beweis in Strafsachen betreffend. *)

Eingesandt von dem Verfasser, Hrn. Geheimen Justiz= und Oberappellations=Gerichtsrath Dr. Martin zu Jena und mit hoher Ministerial=Erlaubniß abgedruckt.

Das gnädige Vertrauen, womit Ew. Herzogl. Durchlaucht unser Collegium dadurch beehrt haben, daß mittelst höchsten Rescripts vom 9. d. M. uns ein gutachtlicher Bericht darüber abgefordert ist:

„ob sich das Sachsen=Weimar=Eisenachische Gesetz „vom 7. Mai 1819. §. 19 — 47, den Anzeigen=

*) Um am Ende des Bandes für den Abdruck dieses Berichts nicht etwa in Raumverlegenheit zu kommen, stelle ich denselben mit Unterbrechung der Reihe der im Vorwort angekündigten praktischen Fälle voran.

„beweis in Criminalsachen betreffend, *) in der An„wendung durchgängig bewährt habe, oder ob hier und
„da Mängel desselben hervorgetreten und einzelne
„Modificationen wünschenswerth erschienen sind?"
hat es uns zur doppelten Pflicht gemacht, die in solcher Beziehung bisher gemachten Erfahrungen zu sammeln, nm sodann deren Resultate Ew. Herzogl. Durchlaucht unterthänigst vorlegen zu können. Nachdem daher die einzelnen Mitglieder unsers Tribunals hierzu durch ein Circular aufgefordert waren, ist in unsrer heutigen Plenarsitzung dieser hochwichtige Gegenstand, — zugleich mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen, welche in frühern und neuesten Zeiten in den Staaten von Oesterreich,

*) Die Mittheilung dieser Gesetz-Paragraphen scheint zur vollkommenen Verständniß des gutachtlichen Berichts nothwendig, während die Mittheilung der in Folge dieses Berichts vorgekommenen Modificationen in dem jetzt den Landständen vorgelegten Gesetz-Entwurf eben so wenig, als die Parallele mit dem gleichartigen Sachsen-Gotha-Coburg'schen Gesetz vom 8. Febr. 1836 unwillkommen sein wird. Ich habe daher die fraglichen Großherzogl. Weimar'schen Gesetzparagraphen am Ende dieses Berichts abdrucken lassen und bei den betreffenden Stellen die Modificationen des gedachten Gesetzentwurfs und die Abweichung des erwähnten Sachs.-Cob.-Goth. Gesetzes, als Noten gegeben. Hierbei bemerke ich, daß der Altenbnrg. Gesetzentwurf bis auf die bemerkten Modificationen im Uebrigen mit dem Weimar. Gesetz gleich lautet. Sollte die bis jetzt (d. 1. April) noch nicht vorgekommene Landtagsdebatte über den Gesetzentwurf nach der öffentlichen Mittheilung interessant sein, so werde ich gern davon in den Annalen Nachricht geben — jedenfalls aber nicht verfehlen, zu seiner Zeit kurz anzuzeigen, ob und worin der Gesetzentwurf von dem wirklichen Gesetz nach dessen Promulgation abweiche.

Dr. Demme.

Preußen, Baiern und Hannover über dieselbe Materie erschienen sind, — in Berathung genommen worden, und wir verfehlen nicht, Ew. Herzogl. Durchlaucht in gegenwärtigem Berichte das Ergebniß davon ehrerbietig vorzutragen.

Die höchste Intention Ew. Herzogl. Durchlaucht das Eingangs erwähnte Sachsen-Weimar-Eisenachische Gesetz, wenn solches rathsam sein sollte, in Höchstdero Landen, allenfalls mit Modificationen einzuführen, hat uns zu der Vorfrage die Veranlassung geben müssen, ob überhaupt diese Reception jenes fremden Gesetzes mit gutem Grunde empfohlen werden könne? und in dieser Hinsicht ist unsere Ueberzeugung einstimmig keine andere gewesen, als daß gedachtes Großherz. Sächsische, aus der Baierschen Legislation hervorgegangene Gesetz allerdings zur Aufnahme in den Landen Ew. Herzogl. Durchlaucht im Ganzen genommen, empfohlen zu werden und vor den übrigen vorhin genannten, den Anzeigebeweis in Strafsachen betreffenden Gesetzgebungen den Vorzug verdiene, indem nicht nur unsere Erfahrungen, die Vorschriften des gedachten hiesigen Landesgesetzes, als dem Gemeinwohl im Ganzen genommen zuträglich bewährt haben, sondern dasselbe auch den Grundsätzen einer richtigen Gesetzgebungsklugheit allerdings zu entsprechen scheint.

Dürfen wir demgemäß diese Vorfrage als von Ew. Herzogl. Durchlaucht bejahend entschieden betrachten, so bleibt uns nur übrig, diejenigen Bemerkungen hier beizufügen, welche eine Modification einzelner Bestimmungen des in Frage stehenden Landesgesetzes enthalten und nach unsrer Ansicht nothwendig, oder doch rathsam sind.

Dahin zählen wir

I. in Ansehung des Begriffs und der verschiedenen

Gattungen von Anzeigen (Indicien), welche in den §§. 19 bis 25 (einschließlich) des Gesetzes, angegeben sind, daß

a) der Begriff unverkennbar zu eng gefaßt ist, indem das Gesetz selbst (§. 26. bei c und §. 30.) und zwar mit Recht, auch von Anzeigungen der Unschuld redet, welche doch unter den Begriff der Anzeigen, wie solcher erwähntermaßen in §. 19. beschrieben ist, nicht submittirt werden können.

Ueberdies giebt es ausgemachter Weise auch Indicien, welche lediglich für die Begründung eines Prozeßschrittes z. E. der Arretirung rc. von Erheblichkeit sind, ohne über Schuld oder Unschuld eines Inculpaten die mindeste Wahrscheinlichkeit zu gewähren. Soll daher eine Beschreibung der Indicien im Gesetz erfolgen, was allerdings für die untersuchenden Criminalgerichte nicht überflüssig sein möchte, so wird eine umfassendere und richtigere Bezeichnung derselben nöthig sein.

b) Die Eintheilung der Anzeigungen (§. 20.) stellt hiernächst nicht nur vorausgehende und nachfolgende Indicien, (welche auf einem ursächlichen Verhältnisse beruhen), sondern auch neben diesen, noch die gleichzeitigen als eine besondere Gattung mit Recht dar, giebt aber von den letztern unter andern ein auf keine Weise zu billigendes Merkmal an, indem deiselben auch als Thatsachen bezeichnet sind, welche „als Bestandtheile der Haupthandlung des Verbrechens erscheinen," das heißt zu betrachten sind. Nun bilden aber die Bestandtheile der Haupthandlung eines Verbrechens den Gegenstand des zu führenden Beweises, oder sind Theile des Beweissatzes, können mithin nicht wieder als Gründe einer Schlußfolgerung auf denselben betrachtet werden. (Gustav Adolph Martin Jahrbücher der Gesetzgebung

in Sachsen 3. Bd. S. 303). Vielmehr gehören zu den gleichzeitigen Anzeigen lediglich zufällige Nebenumstände, welche im einzelnen Falle zu der nämlichen Zeit vorgekommen sind, zu welcher das in Frage stehende Verbrechen begangen wurde, jedoch ehe dasselbe seine völlige Vollendung erlangt hatte. Wir glauben daher die Bestimmung des, seiner Folgen wegen, wie sich unten zeigen wird, so wichtigen Begriffs gleichzeitiger Indicien, durch die obengedachten Kennzeichen, empfehlen zu dürfen. — Wenn hiernächst

c) die drei genannten Gattungen der Indicien einzeln durch Angabe von Beispielen einer jeden Art in den §§. 21 — 23 näher erläutert worden sind, so müssen wir, im Einverständniß mit dem Herzogl. Justizcollegio, dafür halten, daß bei dieser Aufzählung ausdrücklich hinzuzufügen sei, wie die Absicht der Gesetzgebung nicht dahin gehe, hierdurch ein erschöpfendes Verzeichniß aller Indicien zu liefern, sondern vielmehr nur hauptsächlich Beispiele jeder Gattung anzuführen. Insbesondere macht aber noch

d) der §. 22. in Ansehung der Beispiele gleichzeitiger Anzeigungen, die Bemerkungen nöthig, daß bei dem mit lit. a. in diesem §. bezeichneten Indicium durch die Worte: „ingleichen andere Umstände, aus welchen solche Anwesenheit gefolgert werden kann, als da sind: genau zusammentreffende Fußstapfen, das Finden einer im Besitze des Verdächtigen gewesenen Sache an dem Ort der That, Abwesenheit vom Hause oder Wohnorte zu ungewöhnlicher Zeit ohne bekannte unschuldige Ursache oder sonst auf verdächtige Weise" zugleich noch mittelbare Anzeigungen aufgezählt sind, welche doch gleiche Kraft mit den unmittelbaren nicht genießen können, noch sollen, wie der §. 31. des

Gesetzes ausdrücklich dadurch festsetzt, daß er einer Anzeigung nur dann volle Wirkung beilegt, wenn sie vollkommen und direct (d. h. ohne Schlußfolgerung) bewiesen ist. Daher ist es bedenklich, jene indicia derjenigen Schlußfolgerung, welche auf der Gegenwart eines Menschen am Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens beruhet, neben dieser gleichzeitigen Anzeige selbst aufzuzählen, was sehr leicht zu Mißgriffen Anlaß geben könnte.

Aus dem so eben erwähnten Gesichtspunkte müssen wir

e) auch dafür halten, daß das, am Schlusse des §. 23. als nachfolgende Anzeigung miterwähnte außergerichtliche Geständniß hier gänzlich auszulassen sei, indem dasselbe ja ein directer Beweisgrund ist, dem es nur an der Form der gerichtlichen Ablegung fehlt, der folglich zu den Schlußfolgerungen nicht mitzuzählen ist.

Wenn hiernächst das Sachs.-Weimarische Gesetz

II. in den §§. 26 — 31 (einschließlich) von der Abmessung und Beurtheilung des Gewichts und der Stärke der aus Indicien hervorgehenden Ueberzeugung oder Vermuthung gehandelt hat, so kann hierbei nur eine etwas veränderte Stellung dieser §§. empfehlungswerth sein, indem es bei gedachter Abwägung der Beweiskraft von Indicien, theils auf die Beschaffenheit jeder einzelnen Anzeige, theils auch auf die Häufung mehrerer übereinstimmender, oder aber auf die Collision mit widersprechenden Anzeigen ankommt. Von der erstern handelt nun der §. 27 und 31, welche mithin einander ununterbrochen zu folgen verdienen, ehe das Zusammentreffen mehrerer harmonischer Anzeigungen (§. 28 und 29) und endlich der Einfluß der

Gegenindicien — welches nicht blos Indicien der Unschuld zu sein brauchen — (§. 30.) dargestellt wird.

Mit Benutzung der so eben erwähnten Grundsätze und Rücksichten hat nun das Gesetz

III. die mögliche Wirksamkeit eines bloßen Anzeigebeweises in den §§. 32 — 34 (einschließlich) nach drei Graden bestimmt. Es kann nämlich bald ein nur entfernter, oder aber ein dringender Verdacht, bald jedoch auch eine völlige criminalrechtliche Ueberführung und Gewißheit aus bloßen Anzeigungen hervorgehen und diese drei Grade sind richtig von einander unterschieden. Allein bei der nähern Bestimmung jedes Grades ist lediglich auf einen solchen Anzeigebeweis Rücksicht genommen, durch welchen die Person des Thäters dargethan werden soll, während doch in dem (eben deßhalb voranzustellenden) §. 37. ausdrücklich und consequenterweise verordnet ist, daß der (objective) Thatbestand und der verbrecherische Vorsatz gleichfalls durch Anzeigungen eben so gut erwiesen werden könne, als dies von der Person des Thäters zuvor festgesetzt ist. Darum müssen die Bestimmungen der gedachten §§. 32 — 34 allerdings einigermaßen modificirt werden, um für alle drei Beweisgegenstände zu passen. In dieser Beziehung möchte es daher

a) rathsam sein, im §. 32 gleich den Eingang zu ändern, wo gesagt worden ist, daß Anzeigungen „gegen eine Person" einen entfernten Verdacht begründen ꝛc., während theils die Worte: „eine Person," gänzlich hinwegbleiben müssen, damit derselbe Grad von Verdacht in Ansehung des objectiven Thatbestands und das dolus nicht etwa ausgeschlossen zu sein scheine, theils aber auch nicht unbedingt gesagt werden mag,

daß jederzeit ein entfernter Verdacht unter den in diesem §. angegebenen Umständen, wirklich vorhanden sei, was sich nicht immer behaupten läßt. Daher wäre in einem neuen Gesetze etwa zu sagen:

Anzeigungen können höchstens einen nur entfernten Verdacht begründen, wenn rc.

so wie denn auch, am Schlusse dieses §., nicht blos von Anzeigungen der Unschuld, sondern überhaupt von „Gegenindicien" als einem mehr umfassenden Begriffe, zu reden sein möchte. Was sodann

b) den §. 33. betrifft, so muß auch in diesem alle Beschränkung auf die Person des Thäters hinwegbleiben, vielmehr der dringende Verdacht dergestalt allgemein bezeichnet werden, daß solcher auf den objectiven Thatbestand und den verbrecherischen Vorsatz gleichfalls Anwendung leidet. Außerdem möchten die in diesem §. vorkommenden Worte: „in bestimmtem Zusammenhange" dahin abzuändern sein: „in einem solchen Zusammenhange," weil der Beisatz „bestimmt" zu vieldeutig und schwankend ist, um hier mit sicherm Erfolg gebraucht zu werden.

c) Am wichtigsten ist aber der Inhalt des §. 34, welcher gleichwohl durch seine wörtliche Fassung schon oft mehrere Zweifel in sofern erregt hat, als daraus hervorzugehen scheint, daß zu einer juristischen Gewißheit, welche aus Anzeigungen hervorgehen soll, unter Umständen nicht nur gleichzeitige Indicien, folglich wenigstens eines derselben, sondern sogar eine Mehrheit dieser Gattung, nebst noch hinzukommenden, entweder vorhergehenden, oder nachfolgenden Anzeigungen erfordert werde, wodurch dann in sehr vielen Fällen, die Ueberführung eines äußerst gravirten Verbrechers unthunlich gemacht werden würde, sobald —

zwar eine Mehrzahl vorhergehender und nachfolgender Anzeigen — allein gar kein gleichzeitiges Indicium oder doch wenigstens nur eins derselben, actenmäßig nachgewiesen wäre. Je weniger eine solche gesetzliche Bestimmung nun der allgemeinen Sicherheit entsprechen würde, desto mehr achten wir uns verpflichtet, eine völlig veränderte Abfassung dieses §. 34. in Vorschlag zu bringen, bei welcher wir zwar auch auf die, mit dem so eben Angeführten zum Theile übereinstimmenden und sonst erheblichen Bedenklichkeiten Rücksicht genommen haben, die von dem Herzogl. Justiz-Collegio, in dem abschriftlich uns gnädigst mitgetheilten Aufsatze gegen eben diesen §. hervorgehoben sind, jedoch auf keine Weise dem, in diesem Aufsatze unter Nr. 8. gethanen Vorschlage beizutreten vermögen, daß andere Voraussetzungen der durch einen bloßen Anzeigebeweis zu begründenden criminalrechtlichen Gewißheit, für die härteren Straffälle bestimmt werden möchten, als für minder strafwürdige Vergehungen, welche nicht einmal eine Zuchthausstrafe nach sich ziehen könnten. Ein Vorschlag dieser Art widerspricht nämlich nicht nur den Gesetzgebungen beinahe aller übrigen deutschen Staaten, welche den Indicienbeweis geregelt haben, sondern er steht auch mit den Grundprincipien des Urtheilen, im auffallendsten Widerspruche, da es nur eine Gewißheit geben kann und da eine Thatsache, welche als hinreichend erwiesen für die eine Strafgattung betrachtet werden darf, consequenter Weise, nicht noch ungewiß für die Verurtheilung zu einem andern Strafübel erscheinen kann. Mag man immerhin Bedenken tragen, die Todesstrafe überhaupt, in irgend einem Falle, Statt finden zu lassen, weil bei deren Anwendung nicht vorsichtig genug scheint verfahren werden zu

können, so läßt sich doch diese, kaum consequente Ausnahme, als Grund für eine weitere Unterscheidung zwischen den verwirkten verschiedenartigen Strafübeln in Beziehung auf die Beweiskraft der Anzeigungen nicht anführen; (Neues Archiv des Criminalrechts 14. Bd. S. 600. 7.), vielmehr würde es den nachtheiligsten Eindruck auf die Unterthanen machen, wenn diejenigen Beweisgründe, welche zu Erkennung einer Zuchthaus- oder härteren Strafe keineswegs hinreichen, dennoch genügen sollten, zu andern Freiheitsstrafen, oder körperlichen Züchtigungen u. s. w. Jemand, seines Leugnens ungeachtet, zu verurtheilen. Muß es überhaupt Grundsatz der peinlichen Rechtspflege sein, keinen Unschuldigen, (soweit das immer nur möglich ist,) noch auch einen nicht hinreichend Ueberführten, mit irgend einer öffentlichen Strafe zu belegen, so darf auch kein willkührlicher Unterschied zwischen vermeintlich verschiedenen Arten von Gewißheit bei Anwendung selbst gelinderer öffentlicher Strafen Statt finden.

Wir glauben daher für die Bestimmung der Erfordernisse einer criminalrechtlichen Gewißheit aus Anzeigungen, — ohne Unterschied der im einzelnen Falle verwirkten Strafe, — darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in Ansehung der Sicherheit einer solchen künstlichen Beweisführung durch Schlußfolgerungen, doch zweierlei Fälle wesentlich von einander abweichen,

A. diejenigen nämlich, worin der ganze Beweissatz, folglich sowohl der objective Thatbestand, als auch die Person des Thäters und dessen Zurechnungsgrund (dolus oder culpa) einzig und allein vermittelst Indicien erwiesen werden soll und

B. die Fälle, in denen nur ein Theil des Beweissatzes, also etwan der objective Thatbestand —

auf einem Indicienbeweise beruht, während das Uebrige z. B. der Thäter, durch Zeugen oder Geständniß erwiesen ist.

Für den ersten der hier gedachten Fälle würden wir, bei der durch vielfache Erfahrungen bestätigten, unerwarteten Trüglichkeit der Anzeigungen aller Art, bei noch so scheinbarer Uebereinstimmung derselben den Grundsatz vorschlagen:

daß aus bloßen Anzeigungen eine genügende Gewißheit zur Verurtheilung in irgend eine öffentlichen Strafe niemals anzunehmen sei, wenn sowohl das Verbrechen an sich, als auch die Person des Thäters, lediglich durch Anzeigungen erwiesen werden sollen.

Ist dieses Princip zuvor ausgesprochen, so tragen wir kein Bedenken, für den entgegengesetzten Fall — worin wenigstens ein Theil des Beweissatzes durch directe (nicht künstliche) Beweisgründe dargethan ist, — den Anzeigebeweis im Uebrigen unter folgenden Voraussetzungen für hinreichend zu einer criminalrechtlichen Gewißheit, — sei es über die Person des Thäters, oder über den objectiven Thatbestand, oder über des ersteren verbrecherischen Vorsatz, — zu achten, daß nämlich 1) eine Mehrzahl von Indicien verschiedener Art auf dieselbe Thatsache zu schließen berechtigen; 2) daß unter dieser Mehrheit zum wenigsten eine gleichzeitige Anzeigung sich mit befinde; 3) daß jede einzelne Anzeigung vollständig und zwar direct erwiesen sei; 4) daß die sämmtlichen im einzelnen Falle übereinstimmenden und gehörig erwiesenen Indicien, mit dem untersuchten Verbrechen in sicherem oder unzweifelhaftem Zusammenhange stehen, auch 5) dergestalt mit einander harmoniren, daß diese

Uebereinstimmung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, vernünftigerweise anders nicht erklärt werden kann, als wenn man die aus den Anzeigungen hervorgehende Thatsache für wahr hält; endlich 6) daß eine entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit oder Widerspruch zwischen erwiesenen Thatumständen und der zu folgernden Thatsache weder in den Acten vorliege, noch auch jetzt noch nachgewiesen werden könne.

Unserer aller Ueberzeugung entspricht es nämlich

ad 1) daß eine einzige Anzeigung allein (insofern dieselbe nicht auf ein durchaus nothwendiges Resultat zu schließen berechtigt, was doch nur höchst selten vorkommen kann,) dazu nicht hinreiche, um eine rechtliche Gewißheit für ein zu fällendes Strafurtheil zu begründen, indem schon die Natur der Schlußfolgerungen unter der ebengedachten seltenen Beschränkung dagegen spricht, aus ihnen etwas mit Gewißheit herzuleiten. Erst die Uebereinstimmung mehrerer Anzeigungen (gleich der Harmonie mehrerer Zeugnisse) vermag die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, welche aus einzelnen hervorgeht, und diese Steigerung muß an Stärke um so mehr gewinnen, je größer die Anzahl harmonirender Anzeigungen im einzelnen Falle ist, daher wir es nicht empfehlen möchten, eine gewisse Zahl hier auszudrücken, damit die Inquirenten sich bestreben, so viele Indicien, als ihnen möglich ist zu häufen. Dabei ist es auch keineswegs gleichgültig, ob nur Anzeigungen von einerlei, oder aber von verschiedener Gattung zusammentreffen, denn die letztere Art der Uebereinstimmung gewährt allein eine mehrseitige Bekanntschaft mit der zu erweisenden Thatsache und nur eine solche läßt Täuschungen weniger befürchten, als die einseitige Ansicht,

welche z. B. aus mehreren, aber sämmtlich nur vorhergehenden, oder nur nachfolgenden Indicien aufzufassen wäre. Ebendarum ist auch

ad 2. die Mehrheit der Stimmen in unserem Collegio *) der Meinung gewesen, daß zum wenigsten jedesmal eine gleichzeitige Anzeigung mit unter der Häufung von Indicien anzutreffen sein müsse, welche vorhin gedachtermaßen zu Begründung criminalrechtlicher Gewißheit aus Indicien, erforderlich ist. Denn man schreibt den gleichzeitigen Anzeigen einen engern Zusammenhang mit der zu erweisenden Thatsache zu, als den vorhergehenden und nachfolgenden. Wenn hiernächst

ad 3. ein vollständiger und zwar directer Beweis jeder einzelnen Anzeigung gefordert ist, so rechtfertigt sich solches nicht nur durch §. 31. des Gesetzes, sondern auch durch den natürlichen Grundsatz, daß nichts zu einer Gewißheit führen könne, was selbst noch ungewiß ist. Eben so nothwendig ist

ad 4. das Vorhandensein eines sichern Zusammenhangs aller im einzelnen Falle zu benutzenden Anzeigungen mit der durch sie zu erweisenden Uebertretung eines Strafgesetzes, an sich oder in Beziehung auf den Thäter, oder auch dessen verbrecherischen Vorsatz oder Verschulden. Denn ohne diesen Zusammenhang würde es der Schlußfolgerung an Bündigkeit fehlen. Wenn aber

ad 5. selbst die Uebereinstimmung mehrerer, genügend erwiesener und mit dem fraglichen Verbrechen sicher

*) Daß der Verfasser dieses Berichts unter der Mehrheit der Stimmen sich nicht mit befunden habe, ergiebt sich schon aus dessen Lehrbuch des deutschen Criminalprocesses, Ausg. 4. von 1836. §. 91. Note 11.

zusammenhängender Indicien doch nur alsdann eine Gewißheit gewähren soll, insofern eine andere Art von Erklärung dieser Uebereinstimmung, unter gewöhnlichen Umständen, nicht gedenkbar ist, so folgt die Nothwendigkeit dieser Beschränkung aus dem Einflusse, welchen die entgegengesetzte Möglichkeit (einer andern Erklärungsart) auf die Ueberzeugung des urtheilenden Criminalgerichts haben müßte, indem dieses alsdann zweifeln würde, folglich eine Gewißheit stets noch entbehrte. Aus demselben Grunde hat auch

ad 6. die letzte Voraussetzung eines vollständig beweisenden Indicienbeweises hinzugefügt werden müssen, und wir glauben, daß die von dem Herzogl. Justiz-Collegio unter No. 7. zu §. 34. geäußerten Bedenklichkeiten durch die veränderte Fassung gehoben sein werden.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchlaucht unseren unterthänigen Vorschlag, wie gedachter §. zu ändern sei, gnädigst genehm zu halten, so besorgen wir dann auch nicht, daß einer der unglücklichen Fälle in Höchstdero Landen sich zutragen könne, wo der spätere Beweis der Unschuld eines Verurtheilten, leider die Unsicherheit des Indicienbeweises darthun würde.

IV. Die nun folgenden §§. 35 — 36. betreffen theils die auf einen vollständigen Indicienbeweis zu erkennenden peinlichen Strafarten, theils die Art und Weise, wie verurtheilende Erkenntnisse, welche sich auf einen solchen Beweis gründen, beschlossen werden sollen, theils endlich die Rechtsmittel, welche in dergleichen Fällen zuzulassen sind.

Ueber das erste haben wir unsere rechtliche Ansicht vorzutragen uns schon erlaubt; über das zweite hin-

gegen vermögen wir ebenfalls nicht, den Anträgen des Herzogl. Justiz-Collegiums auf eine Abänderung des §. 35. beizustimmen. Denn, mag es bei demselben bisher nicht üblich gewesen sein, über die Abstimmung bei Beurtheilung von Strafsachen ein Protokoll aufnehmen zu lassen, so kann dieses Herkommen theils überhaupt kein empfehlenswerthes genannt werden, und widerspricht vielmehr, so wie den Vorschriften für die ehemaligen höchsten teutschen Reichsgerichte, (Reichs-Kammergerichts-Visitat. Abschn. v. 1713. §. 27 und 29.) so auch der Einrichtung aller besser geordneten heutigen Justizcollegien. Auf jeden Fall aber ist die Verurtheilung eines Angeschuldigten auf bloßen Anzeigebeweis, eine so wichtige und so schwierige Beschäftigung für den urtheilenden Gerichtshof, daß es wenigstens in diesen Fällen sehr empfehlenswerth ist, sich darüber zu versichern, daß die geringste zulässige Anzahl von Collegial-Mitgliedern bei der Abstimmung gegenwärtig gewesen, und daß die Abstimmung dergestalt erfolgt ist, daß eine doppelte Anzahl von Stimmen für die Verurtheilung, im Vergleiche mit der Zahl der bedingt oder unbedingt lossprechenden Votanten, vorhanden war. Die Weitläuftigkeiten, welche eine solche Protokollführung veranlaßt, sind höchst unbedeutend, und stehen in gar keinem Verhältniß zu der Wichtigkeit einer solchen Condemnation, welche mit einer Verurtheilung auf ausdrückliches Geständniß des Inculpaten oder auf directen Zeugenbeweis, rücksichtlich der Schwierigkeiten auch nicht verglichen werden kann, daher es bei jener Verurtheilung wohl rathsam ist, die dafür Stimmenden stets wissen zu können, und ihre Aufmerksamkeit auf den einzelnen Fall hierdurch zu erhöhen. Andere Inconvenienzen aber, welche aus der Anordnung eines kurzen Protokolls über die

Abstimmung, entstehen könnten, wüßten wir übrigens nicht aufzufinden.

Das Sachsen-Weimar'sche Gesetz scheint uns daher im §. 35. die Schwierigkeiten der Sache ganz richtig durchschaut zu haben; wie es denn auch aus der nämlichen Ansicht im §. 36. sehr passend, eine Berufung wegen gelinderer Strafen, welche auf Indicienbeweis erkannt sind, für zulässig erklärt, während solche bei einer Condemnation auf directen Beweis bei so geringen Strafen nicht gestattet ist. Auch dieses können wir nur für empfehlungswerth achten.

Wenn übrigens am Schlusse des §. 36. in jenem Gesetze noch die Worte vorkommen:

„jedoch findet der, Ziffer XI. des Public.-Patents — — statt,"

so beziehet sich dieser Anhang auf die eigenthümliche hierländische Verfassung und wird um so mehr jetzt hinwegfallen müssen, als die auswärtige Actenversendung in Straffällen, nach den Bestimmungen des Bundestagsbeschlusses, überhaupt völlig aufgehoben ist.

Es folgen nunmehr aber noch

V. die gesetzlichen Bestimmungen über die Wirkung eines unvollständigen Indicienbeweises in den §§. 38—44. und wir sind dabei

a) zu §. 38. der rechtlichen Ueberzeugung, daß die hier gestattete Anwendung des Reinigungseides, überhaupt gänzlich aufgehoben zu werden verdiene, da die nicht geringe Zahl von Meineiden, welche durch dieses Mittel die Wahrheit zu erforschen, leider veranlaßt wird, dessen Untauglichkeit genügend darthun. Falls man jedoch denselben beizubehalten vorziehet, so ist die gemachte Beschränkung auf solche Verbrechen, die bei vollem Beweise härter nicht, als mit Gefängniß bestraft werden könn-

ten, allerdings empfehlenswerth, weil die Gefahr, einen Meineid zu veranlassen, bei härteren Strafen offenbar vermehrt wird. Nur der Zusatz, daß selbst in diesen Fällen jener Eid nur aus besondern

„von der Person des Angeschuldigten hergenommenen Gründen"

Statt finden solle, scheint uns hinweggelassen werden zu sollen, weil derselbe zu überall keinen deutlichen Gesichtspunkten führt.

Dagegen halten wir es allerdings, mit dem Herzogl. Justiz-Collegio, für wünschenswerth, daß die Bestimmung über Zulässigkeit des Reinigungseides im peinlichen Verfahren, nicht allein für die Fälle eines Anzeigebeweises, sondern auch für alle unvollkommenen Beweisführungen in Criminalfällen ausgesprochen würde.

b. Die nunmehr folgende Bestimmung von, wider einen von der Instanz Entbundenen, welcher in hohem Grade des ihm angeschuldigten und wenigstens mit Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechens verdächtig ist, anzuwendenden Maßregeln, vermöge deren derselbe zu einer Cautionsleistung verpflichtet sein und in subsidium einer Detention oder polizeilichen Aufsicht unterworfen werden soll, scheinen uns allerdings mehrerer Modificationen zu bedürfen. Denn

1) besteht der Zweck dieser Maaßregel, nach den Worten des §. 39. darin, Sicherheit dafür zu erhalten, daß ein so dringend Verdächtiger sich jedenfalls auf Erfordern vor Gericht stellen und den ihm zum Aufenthaltsort angewiesenen Bezirk, ohne Vorwissen des Gerichts nicht verlassen werde. Gleichwohl ist im §. 44. (am Ende) gegen Ausländer in dergleichen Fällen angeordnet, daß dieselben unter sicherer Bedeckung, oder

durch den Schub, an ihren Geburtsort zurückgebracht oder bedeutet werden sollen, entweder binnen bestimmter Frist, oder überhaupt nicht, sich innerhalb der Grenzen des Großherzogthums wieder betreten zu lassen. Da diese letztere Vorschrift nun im Widerspruche mit dem angegebenen Zwecke steht, so würden nur in Ansehung der Inländer, welche in dem angeführten Grade, eines schweren Verbrechens verdächtig geworden sind, jene Sicherheitsmaßregeln begründet und anwendbar sein.

Gerade bei diesen aber ist die förmliche Bestellung einer cautio de judicio sisti alsdann weniger nothwendig, wenn dieselben hinreichend begütert sind, weil unter solcher Voraussetzung eine Flucht derselben kaum zu befürchten ist; mithin trifft die ganze Vorschrift eigentlich nur diejenigen Inländer, welche ohne hinreichendes Vermögen sind und daher die angeordnete Caution nur durch Detention in einem öffentlichen Arbeitshause leisten, oder resp. unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen. Weil nun aber die Untersuchung, für deren Wiederaufnahme die Caution zu bestellen ist, als vorläufig beendigt angesehen worden und es sehr ungewiß ist, ob jemals und wenn hinreichende Gründe zu deren Wiederaufnahme eintreten werden, so erscheint es sehr bedenklich, selbst durch eine dergleichen Freiheitsberaubung nur Sicherheit für die mögliche Erneuerung der Untersuchung erlangen zu wollen. Dieser Zweck dürfte mit den dazu gewählten Mitteln kaum im richtigen Verhältnisse stehen. Eine ganz andere Absicht lag dagegen den Präventiv-Maßregeln zum Grunde, welche bereits der Art. 176. der P. G. O. angeordnet hat; denn diese gehen von dem Gesichtspuncte aus, daß von einem Angeschuldigten besondere Gefährlich-

keit für die Zukunft aus genügenden Gründen erhelle, wozu aber der bloße Verdacht eines einzelnen, etwa begangenen Verbrechens keineswegs in allen Fällen genügt, sondern noch andere Gründe hinzukommen müssen. Ist nun eine solche Gefährlichkeit für die allgemeine Ordnung und Sicherheit, dem Verdächtigen im einzelnen Falle nachgewiesen, so möchte dann (wenigstens nach der Ansicht der Mehrzahl unseres Collegii) entweder auf polizeiliche Aufsicht, oder auf eine Detention in einem öffentlichen Arbeitshause, jedoch abgesondert von den Sträflingen, ohne Weiteres zu erkennen sein, mithin die Bestellung einer Caution durch Bürgen oder Pfand, niemals verstattet werden dürfen, weil durch letztere die drohende Gefahr eines künftigen widerrechtlichen Betragens gar nicht beseitigt werden kann.

2. Unter Voraussetzung des so eben bezeichneten, veränderten Zweckes, möchte auch die Bestimmung des §. 40. nicht empfehlenswerth sein, indem der bloße Ablauf von resp. 4 und 2 Jahren, die erforderlich gefundenen Sicherheitsmaßregeln nicht immer als überflüßig darstellt, wenn sich z. B. die Bösartigkeit des verhafteten Individuums in dieser Zeit vielleicht noch eher im höheren Grade erwiesen, als widerlegt hat. Dahingegen kann in einzelnen Fällen die Besorgniß bevorstehender Vergehungen auch schon früher, namentlich alsdann völlig gehoben werden, wenn etwa nur bestimmten Personen oder Sachen eine Verletzung droht, diese aber durch Entfernung des Bedrohten und sonst genügend beseitigt ist. Wir würden daher es für angemessener halten, keine absolute Zeitbestimmung für diese Sicherheitsmaßregeln festzusetzen, sondern deren Dauer dem richterlichen Ermessen nach den Umständen des einzelnen Falles, höchstens mit Festsetzung eines

Maximum überlassen, worauf auch der §. 42. hinweiset.

3. Daß nach Anleitung des §. 43. die zu treffenden Sicherheitsmaßregeln in dem Erkenntniß, welches auf Entbindung von der Instanz lautet, zugleich ausdrücklich anzuordnen seien, ist gewiß den Ansprüchen einer guten Rechtspflege vollkommen angemessen. Es dürfen hierbei aber auch die Rechtsmittel nicht vergessen werden, welche wider dergleichen Maßregeln, sowohl an und für sich, als auch in Hinsicht der Art und Weise, wie dieselben ausgeführt werden sollen, für statthaft zu achten sind. Denn daß die Rechte der einzelnen Personen, deren Freiheit auf diese Weise beschränkt wird, die Gestattung des Antrags auf wiederholte Prüfung solcher Anordnungen, nöthig machen, kann nicht zweifelhaft sein, und die Erfahrung in den hiesigen Landen hat die Unentbehrlichkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung sehr bald gezeigt, indem durch eine höchste authentische Auslegung vom 5. Mai 1820. ausgesprochen ist, daß auch gegen Maßregeln dieser Art die Oberappellation, wiewohl mit einigen Beschränkungen, zulässig sein solle.

Durch alles Bisherige ist die gnädigst befohlene rechtliche Begutachtung der §§. 19—44. des Weimarschen Gesetzes vom 7. Mai 1819 insoweit dasselbe den Indicienbeweis und dessen Folgen betrifft, beendigt und wir müssen den Herzogl. Justiz-Collegio darin beistimmen, daß die §§. 45 und 46. desselben Gesetzes, lediglich hierländische Einrichtnngen betreffen, welche für das Herzogthum Sachsen-Altenburg keine Anwendung finden werden.

Dahingegen können wir nicht unbemerkt lassen, daß im §. 47. des fraglichen Gesetzes noch eine Vorschrift

für die urtheilenden Criminalgerichte vorkommt, welche auch in den dortigen Landen angenommen zu werden verdient; es ist dies nämlich die Bestimmung, daß in allen Strafurtheilen, durch welche derselbe Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen von verschiedener Gattung, zu Strafen zu verurtheilen ist, nicht bloß eine einzige Strafe für alle zu bestrafende Verbrechen, sondern für jede Verbrechenart eine besondere, ausgesprochen werden soll.

Diese Vorschrift sichert ungemein die Genauigkeit bei Beurtheilung von dergleichen gehäuften Vergehungen, und sie entspricht daher eben so sehr den Regeln des Rechts, als der Politik der Rechtsflege.

Wir aber glauben hiermit dem uns gnädigst ertheilten Auftrage vollständig genügt zu haben, und versichern nur noch die treueste Verehrung, in welcher ꝛc. ꝛc.

Jena, den 29. December 1836.

Abdruck aus dem Gesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (I.) die Ungehorsams-Strafen und (II.) den Anzeigenbeweis in Criminalsachen, ingleichen (III.) die Entscheidung einiger zweifelhafter Fragen über die Zuständigkeit der Criminal-Gerichte betreffend.*)

II. Zulässigkeit und Bedingungen des Anzeigenbeweises in Criminalsachen.

(Die Modificationen des Altenburg. Ges. Entw. sind in Noten unter Buchstaben, die Abweichungen des S. Cob. Goth. Gesetzes in Noten unter Ziffern gegeben, auch unterscheiden sich beide in der Schriftart, mit der sie gesetzt sind.)

§. 19. [1]) Anzeigungen — Indicien — sind Thatsachen, welche darauf, daß, von wem und wie ein Verbrechen begangen worden, um eines natürlichen Zusammenhanges willen, zurückschließen lassen.

§. 20. Dieser Begriff umfaßt 1) Thatsachen, welche man bloß als Ursachen und Vorbereitungen eines Verbrechens ansehen kann (vorausgehende Anzeigungen). 2) Thatsachen, welche als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitige Umstände bei solcher erscheinen (gleichzeitige Anzeigungen) [a]) 3) Thatsachen, welche das

*) Die unterbliebene allgemeine Publication dieses Gesetzes (excl. des III. Abschnittes desselben) hat der Weimar'sche Landtag, um, so zu sagen, den Teufel nicht an die Wand zu malen, selbst in Antrag gebracht. (S. Verh. des Weimar'schen Landtags v. J. 1819. S. 296. Columne 2. am Ende.) Jedoch ist im Jahre 1824 auf dieses Gesetz in einer Erläuterung öffentlich Bezug genommen. (S. Reg. Bl. vom J. 1824. S. 103. f.)

[1]) Anzeigen oder Indicien sind Thatsachen oder Umstände, aus welchen das Dasein eines Verbrechens oder dessen Urheber mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann. (§. 1. des S. Cob. Goth. Gesetzes.)

a) Gleichzeitige Indicien sind Thatsachen, welche als Nebenumstände der Haupthandlung eines Verbrechens zu betrachten und zu der nämlichen Zeit vorgekommen sind, zu welcher ein Verbrechen begangen wurde, jedoch ehe dasselbe gänzlich vollendet war. (§. 2. des Altenb. Ges. Entwurfs.) Vergl. S. 219.

schon begangene Verbrechen voraussetzen und als Folgen oder Wirkungen desselben zu betrachten sind, (nachfolgende Anzeigungen.)

§. 21.[2]) Zu den vorausgehenden Anzeigungen ist zu zählen a) wenn gegen eine Person erwiesen ist, daß dieselbe eine besondere Anreizung gehabt habe, das vorgefallene Verbrechen zu begehen, b) wenn Jemand den Beleidigten mit demselben, oder einem gleichartigen Verbrechen ernstlich bedroht hat, [b]) c) wenn Jemand einem Dritten erklärt hat, daß er ein solches Verbrechen beabsichtigte, d) wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, welche als Mittel und Vorbereitungen auf das begangene Verbrechen hinweisen, als z. B. der Ankauf von Gift vor einem Giftmorde, die Anschaffung solcher Werkzeuge, die zur Vollbringung des Verbrechens dienen konnten, die Erforderung eines Rathes, die Einziehung einer Kundschaft über solche Umstände, welche mit der Begehung des Verbrechens im Zusammenhange stehen.

§. 22. [3]) Gleichzeitige Anzeigungen sind a) die erwiesene Gegenwart einer Person an dem Orte des begangenen Verbrechens um die Zeit, wo es begangen worden ist, ingleichen andere Umstände, [c]) aus welchen solche Anwesenheit gefolgert werden kann, als da sind: genau zusammentreffende Fußtapfen, das Finden einer im Besitze des Verdächtigen gewesenen Sache an dem Orte der That, Abwesenheit vom Hause oder Wohnorte zu ungewöhnlicher Zeit, ohne bekannte unschuldige Ursache, oder sonst auf verdächtige Weise, — b) der Besitz derjenigen Werkzeuge

---

[2]) Hiermit ist §. 2. des S. Cob. Goth. Gesetzes im Wesentlichen conform.

[b]) wenn Jemand dem durch ein Verbrechen Beschädigten mit demselben, oder einem ähnlichen Verbrechen gedroht hat. (§. 3. d. Altenb. Ges. Entw.)

[3]) Hiermit stimmt §. 3. des S. Cob. Goth. Gesetzes im Wesentlichen überein.

c) Für die Worte: ingleichen andere Umstände ist §. 4. des Altenb. Ges. Entw. zu lesen: — und als mittelbare Anzeigungen (§. 10.) — solche Umstände, aus welchen jene Anwesenheit gefolgert werden kann. S. 219.

und Mittel, womit die That gewiß oder wahrscheinlich begangen worden ist — c) Spuren z. B. Blutflecken, welche sich an einer Person, oder an den ihr zugehörigen Sachen finden und nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können. Auch ist es d) eine solche Anzeigung, wenn Jemand, ohne sich gehörig über die Redlichkeit seines Besitzes auszuweisen, Sachen besitzt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bei dem Beschädigten befunden haben.

§. 23.[*]). Zu den nachfolgenden Anzeigungen gehören alle solche Thatsachen, woraus auf das Bewußtsein der Schuld einer Person geschlossen werden kann, als da sind: Wenn Jemand, ohne daß dieses aus einer unschuldigen Veranlassung erklärt werden kann, die Spuren des Verbrechens absichtlich entfernt, vernichtet, zu entfernen, zu vernichten, oder sonst zu unterdücken versucht hat, — b) wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens von sich abzuwenden, oder betrüglich auf einen Andern zu wälzen bemüht gewesen ist — c) wenn Jemand durch Bestechung, List, Betrug oder andere unerlaubte Handlungen die Nachforschungen des Gerichts zu verhindern, irre zu leiten, oder zu vereiteln, ingleichen, wenn Jemand den Beleidigten [d]) zu gewinnen, und ihn zum Stillschweigen zu bewegen sucht, — d) wenn Jemand nach begangener oder ruchbar gewordener That sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernt hat, und eine andere unschuldige Ursache seiner Entfernung glaubhaft nicht angenommen werden kann, — e) wenn Jemand zu der That selbst sich außergerichtlich bekannt hat. [e]) —

---

[*]) Hiermit ist das S. Cob. Goth. Gesetz im Wesentlichen conform.

[d]) den durch das Verbrechen Beschädigten (§. 5. d. Altenburg. Ges. Entw. — Siehe Note ad §. 21. des Großh. Weim. Gesetzes).

[e]) (ad §. 5. des Altenb. Ges. Entw.) Diese Abtheilung sub e fällt weg, dafür die Parenthese: (außergerichtliche Geständnisse werden den directen, jedoch nicht ganz vollgültigen Beweismitteln beigezählt.) S. 220.

§. 24. [f]) Alle nicht unmittelbar mit dem vorgefallenen Verbrechen in Verbindung stehende, ingleichen alle unbestimmte, schwankende Umstände, als da sind: der Charakter einer Person im Allgemeinen, ihr bisher geführter Lebenswandel, die wegen eines gleichartigen Verbrechens schon erlittene Strafe, Bekanntschaft mit Verbrechern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Stottern, Zittern und dergleichen begründen für sich allein keinen rechtlichen Verdacht, sondern dienen nur dazu, einen schon rechtlich begründeten Verdacht zu verstärken, oder den Richter in seiner Untersuchung auf bestimmte Verdachtsgründe hinzuleiten.

§. 25. [g]) Die den einzelnen Verbrechen eigenthümlichen Anzeigungen ergeben sich aus der besondern Beschaffenheit jedes Verbrechens, aus den eigenthümlichen Veranlassungen und Beweggründen derselben, so wie aus den dieselben gewöhnlich begleitenden besonderen Umständen.

§. 26. [5]) Um das Gewicht der Anzeigungen und die Stärke der hieraus hervorgehenden Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen: a) die Beschaffenheit der Anzeigung, nach der Nähe ihres Zusammenhanges mit dem Verbrechen, b) das Zusammentreffen und den Zusammenhang verschiedener Anzeigungen unter sich, c) die Anzeigungen der Unschuld, [h]) welche dem Verdächtigen zur Seite stehen, d) der Beweis der Thatsache, in welcher die Anzeigung besteht.

§. 27. [6]) Eine Anzeigung ist um so stärker, je genauer dieselbe mit den Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie, der Erfahrung nach als Ursache, gleichzeitiger Umstand oder Wirkung mit demselben verbunden ist und je weniger sich dieselbe, nach den vorliegenden

---

f) Gleichlautend sowohl mit §. 6. des Altenb. Ges. Entw. als mit §. 5. des S. Cob. Goth. Gesetzes.

g) Gleichlautend sowohl mit §. 7. des Altenb. Ges. Entw. als mit §. 7. des S. Cob. Goth. Ges.

5) Uebereinstimmend mit §. 8. des S. Cob. Goth. Gesetzes.

h) die Gegenanzeigungen und Anzeigungen der Unschuld, (§. 8. des Altenb. Ges. Entw.) S. 221 u. 222.

6) Vergl. Note 8. und 9. ad §. 32. und 33. wo §. 13. des S. Cob. Goth. Gesetzes angezogen ist.

Umständen, anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens und der Schuld [i]) einer gewissen Person erklären läßt.

§. 28. [k]) Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen,*) welche sich untereinander gegenseitig unterstützen, und zu einer und derselben Voraussetzung führen, wogegen der Verdacht geschwächt wird, wenn mehrere Thatsachen, welche einzeln Verdachtsgründe abgeben, sich untereinander selbst widersprechen.

§. 29. [7]) Die gute Aufführung, der bekannte Charakter, die Lebensart eines Menschen, vermöge welcher sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, geben eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so, daß gegen einen solchen immer stärkere [l]) Verdachtsgründe erfordert werden, als wo jene Voraussetzungen mangeln, oder die entgegengesetzten vorhanden sind.

§. 30. [8]) Besondere Anzeigungen der Unschuld sind hauptsächlich: a) Das Vorhandensein solcher Umstände und Beweggründe, welche von der That abzuhalten geeignet waren, die Geringfügigkeit des Vortheils im Verhältniß zur

---

i) Unter Voraussetzung des Verbrechens oder der Schuld einer gewissen Person erklären läßt. (§. 9. d. Altenb. Ges. Entw.)
Der Altenburg'sche Gesetzentwurf zieht den in §. 31. des des Großh. Weim. Gesetzes verhandelten Gegenstand herauf und weist ihn § 10. an (Vergl. Note ad §. 31.) S. 220.

k) Dieser §. des Weim. Ges. entspricht dem §. 11. d. A. G. E.

so §. 29.	=	=	§. 12.	=
so §. 30.	=	=	§. 13.	=
so §. 32.	=	=	§. 14.	=

*) diversi generis? —

7) Bei den Anzeigen der Unschuld ist kein so strenger Beweis, wie bei den Anzeigen der Schuld erforderlich, vielmehr soll bei ihnen schon ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit genügen. Der Richter hat übrigens alle Gegenanzeigen auf das Sorgfältigste zu erforschen. §. 9.

l) so daß zur Verdächtigung oder Ueberführung eines solchen jeder Zeit bestimmtere Verdachtsgründe erfordert werden. (?) (§. 12. des Altenb. Ges. Entw.)

8) §. 9. des S. Cob. Goth. Ges.

Größe des Verbrechens, vorzüglich aber, wenn, nach den vorliegenden Umständen zu urtheilen, das Verbrechen mit den Vortheilen des Verdächtigen oder andern erwiesenen Absichten desselben im Widerspruche steht, — b) wenn bei einem Verbrechen, welches nothwendig Gegenwart voraussetzt, die Vermuthung der Abwesenheit des Verdächtigen zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens vorhanden ist, — c) wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden waren, deren Ueberwindung nach der besondern Beschaffenheit, oder Lage der Person und der Umstände unerklärbar, oder unwahrscheinlich ist, endlich d) wenn sich der Verdächtige, nach vorgefallenem Verbrechen, so benommen hat, wie von dem, der sich der That schuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

§. 31. Eine Anzeigung hat nur dann volle Wirkung, wenn sie vollkommen und direct bewiesen ist, nicht bloß auf andern Anzeigungen beruht.[m]) Eine unvollständig bewiesene Anzeigung ist um so schwächer, je mehr an der Vollständigkeit ihres Beweises mangelt.

§. 32.[9]) Anzeigungen begründen [n]) gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie entweder an sich unbestimmt sind, und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderm Zusammenhange stehen, oder wenn die anzeigende Thatsache, unter den gegebenen Umständen, eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen, vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Anzeigungen der Schuld durch besondere Anzeigungen der Unschuld [o]) (§. 29. u. §. 30.) geschwächt werden.

---

m) Eine Anzeigung hat nur dann volle Wirkung, wenn sie vollkommen und direct bewiesen ist, nicht bloß auf anderen (mittelbaren) Anzeigungen beruht (z. B. §. 4. Litt. a.) Vergl. Note ad §. 22. und §. 27. d. Weim. Ges. S. 219.

9) Vergl. Note ad §. 33. wo §. 13. des S. Cob. Goth. Ges. angezogen ist. Vergl. Note 6. ad §. 27.

n) Anzeigungen können nur einen entfernten Verdacht begründen, wenn sie ꝛc. (Altenb. Ges. Entw. §. 14.) S. 221.

o) Durch besondere Gegenanzeigungen oder Anzeigungen der Unschuld (§. 12. und §. 13.) geschwächt werden. (Altenb. G Entw. §. 14. vergl. Note h ad §. 26. des Weim. Ges.)

§. 33. [10]) Anzeigungen geben einen **dringenden Verdacht** gegen eine Person, und heißen darum **nahe Anzeigungen**, wenn daraus zwar nicht mit Gewißheit, aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann. [p]) Dieß ist der Fall, wenn

---

[10]) Da es bei dem Beweise durch Anzeigen hauptsächlich auf die besonderen Umstände eines jeden Falles ankommt, so ist es eben deßhalb unmöglich, alle Anzeigen namhaft zu machen; die Aufzählung derselben §. 2. u. f. enthält daher nur Beispiele von Anzeigen. Auch die Stärke der Anzeigen hängt von der Beschaffenheit der Umstände ab, so daß nicht im Allgemeinen gewisse Anzeigen für nahe, andere aber für entfernte erklärt werden können. Das Meiste bleibt hier dem Verstande, der Urtheilskraft, Menschenkenntniß, strengen Gewissenhaftigkeit und Erfahrung des Richters überlassen und es können nur allgemeine Regeln, um sein auf diese Eigenschaften gestütztes Ermessen richtig zu leiten und zu beschränken, aufgestellt werden. Die scharfe und besonnene Beurtheilung des Richters ist nicht nur bei Ausmittelung und Würdigung der einzelnen Anzeigen, sondern besonders bei ihrer Combination nothwendig. Dabei muß sich die volle beruhigende Ueberzeugung des Richters von dem Dasein eines Verbrechens und von dem Schuldigsein des in Untersuchung Befangenen ergeben, wenn ein vollständiger Beweis durch Anzeigen, oder durch Anzeigen und unvollständige natürliche Beweismittel hergestellt werden soll. Auch die Inquirenten werden angewiesen, in Untersuchungen, wo es auf Ueberführung der Angeschuldigten durch Indicien ankommt, mit der größten Besonnenheit und Unbefangenheit zu Werke zu gehen, was noch nicht ausgemacht ist, nicht für wahr zu halten und jede Anzeige nicht nur für sich, sondern auch in Rücksicht auf die übrigen Anzeigen und die erwiesenen Umstände und in Verbindung mit denselben gehörig zu erörtern und ins Licht zu stellen. Bei der Aufnahme der Protocolle über die Vernehmung der Angeschuldigten ist mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren und haben die Inquirenten in Unserm Herzogthume Gotha dasjenige genau zu beobachten, was in der Proceßordnung vorgeschrieben ist. §. 13.

p) **nahe** Anzeigungen, wenn daraus zwar nicht mit Gewißheit, aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Existenz

die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen und eine andere vernünftige Erklärungsart derselben zwar noch möglich, jedoch nach Lage der Sache unwahrscheinlich ist, und überdieß besondere Anzeigungen der Unschuld entweder gar nicht vorhanden sind, oder von den Anzeigungen der Schuld an Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden. [q])

§. 34. [r]) **Aus Anzeigungen kann volle richterliche Ueberzeugung entstehen, daß sich die angezeigte Per-**

---

der zum objectiven Thatbestande eines Verbrechens gehörigen Merkmale, oder auf die Urheberschaft, oder Mitwirkung einer bestimmten Person, oder auf das Vorhandensein eines verbrecherischen Vorsatzes bei selbiger geschlossen werden kann. (§. 15. d. Altenb. Ges. Entw.) S. 222.

q) Dieß ist der Fall, wenn die als Untersatz eines solchen Schlusses dienenden Umstände mit dem vorliegenden oder vermutheten Verbrechen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß eine andere vernünftige und einem Verdacht nicht Raum gebende Erklärungsart derselben zwar noch möglich, jedoch nach Lage der Sache unwahrscheinlich ist und überdies besondere Gegen-Anzeigungen oder Anzeigungen der Unschuld, entweder gar nicht vorhanden sind, oder von den Anzeigungen der Schuld an Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden. S. 222. (§. 15 d. Altenb. Ges. Entw.) Hieran reiht sich im Entwurf §. 16. Wenn directe Beweismittel nicht, sondern einzig und allein Anzeigungen vorhanden sind, um sowohl a) die Existenz des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens, als b) die Urheberschaft oder Mitwirkung einer bestimmten Person bei Begehung desselben und c) das Vorhandensein des verbrecherischen Vorsatzes, oder der schuldhaften Fahrlässigkeit dieser Person (des Zurechnungsgrundes) nachzuweisen, so kann aus diesen Anzeigungen allein niemals eine volle, die Zuerkennung einer peinlichen Strafe rechtfertigende Gewißheit abgeleitet werden. S. 225.

r) Dieser §. entspricht dem §. 17. des Entwurfs in folgender Wortfassung:

„Ist jedoch nur ein Theil des Beweissatzes — also etwa der objective Thatbestand — durch directe (nicht künstliche) Beweisgründe dargethan worden, oder so viel den verbrecherischen Vorsatz betrifft, dessen Vorhandensein schon aus den besonderen, in der Natur des menschlichen Geistes und der menschlichen Handlungen liegenden Gründen anzunehmen (zu präsumiren), — so kann rücksichtlich der übrigen Theile des Beweissatzes durch bloße Anzeigungen allein volle criminalrechtliche Gewißheit alsdann begründet werden, wenn a) eine Mehrzahl von Anzeigungen ver-

son der That schuldig gemacht habe, wenn 1) mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende, gleichzeitige und entweder mit vorausgehenden, oder nachfolgenden Indicien verbundene Anzeigungen, welche einzeln vollständig erwiesen worden a) in der angezeigten Person zusammentreffen, b) mit andern bewiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche sind, c) unter sich selbst dergestalt zusammenhängen und übereinstimmen, daß solcher Zusammenhang und solche Uebereinstimmung nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann, und wenn hierüber 2) der Angeschuldigte keine besondern gegründeten Anzeigungen der Unschuld für sich hat, auch endlich 3) durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß eine andere Person die That begangen habe.[11])

---

schiedener Art auf dieselbe Thatsache zu schließen berechtigt, b) unter dieser Mehrzahl wenigstens eine gleichzeitige Anzeigung sich mit befindet, c) die zur Herstellung dieser Mehrzahl erforderlichen Anzeigungen vollständig und zwar direct erwiesen sind, d) diese Mehrzahl von Anzeigungen mit dem untersuchten Verbrechen in sicherm oder unzweifelhaftem Zusammenhange steht, auch e) dergestalt mit einander übereinstimmt, daß diese Uebereinstimmung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vernünftiger Weise nicht anders erklärt werden kann, als wenn man die aus den Anzeigungen hervorgehende Thatsache für wahr hält, und wenn f) eine entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit, oder ein Widerspruch zwischen erwiesenen Thatumständen und den zu folgenden Thatsachen in den Acten nirgends vorliegt." S. 225. seq.

[11]) Zu den §. 16. und 17. des Altenb. Ges. Entw. gehören als Parallelen folgende §§. des S. Cob. Goth. Gesetzes: §. 10. Durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen oder durch das Dasein einer nothwendigen Anzeige, d. h. einer solchen, bei welcher sich das Gegentheil gar nicht als möglich denken läßt, kann ein vollständiger Beweis hergestellt werden, und hier nicht allein in Beziehung auf den Urheber des Verbrechens, sondern auch hinsichtlich des Daseins eines Verbrechens oder des objectiven Thatbestandes, jedoch in letzter Hinsicht unter den in dem folgenden §. bestimmten Voraussetzungen. §. 11. Was insbesondere den Beweis des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens anbetrifft, so wird dabei immer das Dasein einer durch natürliche Be-

weismittel zur Gewißheit erhobenen Thatsache vorausgesetzt, welche sich den vorkommenden Umständen nach als ein Verbrechen darstellen kann, und sich daher mit Wahrscheinlichkeit als ein solches verkündet. Ist eine solche Thatsache vorhanden, ist z. B. Jemand todt gefunden worden und kann man annehmen, daß er auf eine verdächtige Art ums Leben gekommen sei, ist ein Brand entstanden, dessen Entstehung aus natürlichen Ursachen sofort nicht zu erklären ist, so kann nun die Wirklichkeit des Verbrechens, welches durch jene Thatsache im Allgemeinen angezeigt worden, und die Art und Beschaffenheit desselben, mithin der eigentliche Thatbestand eines bestimmten Verbrechens, auch durch Indicien bewiesen werden. Uebrigens hat der Richter nichts zu unterlassen, was möglicher Weise zur Erforschung des objectiven Thatbestandes durch natürliche Beweismittel dienen kann. §. 12. Ein vollständiger Beweis durch Zusammentreffen oder Combination mehrerer Anzeigen (§. 14.) entsteht im Allgemeinen dann, wenn dieselben zu der Ueberzeugung führen, daß sich nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Dinge das Gegentheil vernünftiger Weise nicht annehmen lasse. Diese Gewißheit genügt und es ist keinesweges eine apodictische Gewißheit erforderlich, bei welcher das Gegentheil gar nicht denkbar oder nicht möglich wäre. Ist eine solche Gewißheit vorhanden, wie das bei den nothwendigen Anzeigen (§. 10.) der Fall, so bedarf es gar keines Zusammentreffens, keiner Combination von Indicien, sondern Ein Indicium macht schon einen vollständigen Beweis. — §. 14. Ein vollständiger Beweis durch Zusammentreffen mehrerer (?) Anzeigen oder die Ueberzeugung des Richters, daß sich nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Dinge das Gegentheil vernünftiger Weise nicht annehmen lasse, soll nur unter folgenden Bestimmungen hergestellt werden können: 1) Es müssen wenigstens Zwei(?) Anzeigen vorhanden sein; 2) jede einzelne Anzeige muß vollkommen erwiesen sein; es ist jedoch nöthig, daß dieser Beweis durch natürliche Beweismittel geführt worden und genügt keineswegs auch hier ein solches Zusammentreffen von Umständen, welches keinen vernünftigen Zweifel an ihrem Dasein zuläßt, indem auf bloße Vermuthungen einer Anzeige kein künstlicher Beweis gegründet, eine Anzeige auch nicht durch aus Indicien derselben und natürliche Beweismittel zusammengesetzten Beweis dargethan werden kann; 3) die einzelnen Anzeigen müssen mit dem begangenen Verbrechen in einem natürlichen und bestimmten Zusammenhange stehen und wenn es sich

§. 35. [12]) Wenn der Angeschuldigte der That durch das Zusammentreffen der Anzeigungen nach §. 34. über-

nicht bloß von dem Beweise des objectiven Thatbestandes handelt, in der Person des Angeschuldigten zusammentreffen; 4) die Anzeigen müssen sich gegenseitig unterstützen, in einander greifen, dürfen nicht miteinander im Widerspruche stehen und sich aufheben oder andern erwiesenen Umständen widersprechen; 5) sie dürfen nicht durch Anzeigen der Unschuld (§. 8. u. 9.) geschwächt und entkräftet werden, und endlich 6) dürfen durchaus keine Umstände vorhanden sein, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person wäre begangen worden. — Außer diesen nothwendigen Voraussetzungen eines jeden künstlichen Beweises lassen sich nur noch folgende Regeln für die richterliche Beurtheilung aufstellen. — Je näher und unmittelbarer eine Anzeige mit den begangenen Verbrechen und den Angeschuldigten zusammenhängt, desto gegründeter und sicherer ist der Schluß auf die Schuld desselben. In der Regel wird der Verdacht desto stärker sein, jemehr Anzeigen vorhanden sind; dennoch ist die bloße Menge der Anzeigen nicht so erheblich als die Wichtigkeit, die Verkettung, die Combination der Anzeigen, worauf jeder Richter das Hauptaugenmerk vorzüglich zu richten und nicht bloß Indicien zusammenzuhäufen hat. Je stärker die Verkettung der Umstände ist, je stärker ist auch der Verdacht, wobei der Richter übrigens nicht auf eine ganz ungewöhnliche Verkettung der Umstände, auf einen ausnahmsweise stattfindenden Zusammenhang, sondern auf den, dem durch Erfahrung gereiften Menschenverstande zu Folge,(?) eintretenden Lauf der Dinge Rücksicht zu nehmen hat. — §. 16. Durch Anzeigen kann nicht nur ein vollständiger Beweis geführt, sondern auch ein natürlicher unvollständiger Beweis ergänzt und zum vollständigen erhoben werden. —

[12]) §. 17. Der Angeschuldigte, welcher durch Anzeigen allein oder durch natürlichen und künstlichen Beweis zugleich, so daß der eine den andern ergänzt, für überführt geachtet wird, kann zu jeder gesetzlichen Strafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden. An die Stelle der Todesstrafe tritt lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe. §. 18. Die Erkenntnisse, in welchen ein Angeschuldigter durch künstlichen oder künstlichen und natürlichen Beweis für überführt geachtet werden

wiesen ist: so kann derselbe zu jeder peinlichen Strafe, ausgenommen die Todesstrafe, an deren Stelle dießfalls lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe tritt, verurtheilt werden. Es würde aber bei den Landesregierungen [8]) und im Falle der Actenversendung, bei den Dikasterien zu

---

soll, sind in den bei unsern Justiz-Aemtern, adligen Gerichten und Stadträthen anhängigen Untersuchungssachen von Unsern Justiz-Collegien und Landes-Regierungen zu ertheilen. Es ist nothwendig, daß bei der Fällung eines dergleichen Erkenntnisses wenigstens drei stimmfähige Mitglieder anwesend und über den Inhalt des zu fällenden Erkenntnisses einverstanden sind. Sind mehr als drei Mitglieder anwesend, so wird ein Einverständniß von wenigstens zwei Drittheilen der stimmführenden Mitglieder über den Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses vorausgesetzt, was auch auf die Erkenntnisse anderer hier in Frage kommenden Spruch-Collegien, wenn sie in zweiter Instanz sprechen, seine Anwendung finden soll. Unsere Justiz-Aemter, adelige Gerichte und Stadträthe werden daher angewiesen, in den Fällen, wo sie nach Beschaffenheit der Vergehen und der darauf gesetzten Strafen selbst zu erkennen befugt sein würden, alsdann, wenn der Beweis der Vergehen blos auf Anzeigen oder auf künstlichem und natürlichem Beweis beruhet, die Acten zum Behufe der Abfassung eines Erkenntnisses an die betreffende Oberbehörde einzusenden.

[8]) Es wird aber sowohl in Fällen dieser Art, als überhaupt zur Fällung eines verurtheilenden Erkenntnisses in Strafsachen bei unserm Landes-Justiz-Collegium und Consistorium erfordert, daß mindestens vier Mitglieder des Collegiums bei der Abstimmung anwesend sind, und sich in ihrer Mehrheit für die Verurtheilung übereinstimmend erklären, auch alle Anwesende, so weit thunlich, das Concept der Entscheidung signiren. — Bei dieser Signirung ist auf ein, etwa von dem Mehrheitsbeschlusse abweichendes, Votum ausdrücklich Bezug zu nehmen, und letzteres zu den Acten oder zum Protocoll zu geben, wogegen die einfache Signirung des Concepts als Beweis unbedingter Zustimmung zu dem Mehrheitsbeschlusse betrachtet wird. Rücksichtlich des Ober-Appellations-Gerichts zu Jena bewendet es, was die nothwendige Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder betrifft, bei der Vorschrift des §. 49. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. („7 Votanten, einschließlich des Dirigenten") (§. 18. des Altenb. Ges. Entw.)

einem, nur auf Anzeigungen gegründeten verurtheilenden Erkenntnisse annoch erfordert, daß 1) mindestens vier Mitglieder der Landes-Regierung, oder des Dicasteriums bei der Abstimmung anwesend seien, und daß 2) die Zahl der verurtheilenden Stimmen die Zahl der bedingt oder unbedingt lossprechenden Stimmen mindestens um das Doppelte übersteige.

Diese letztere Verordnung über die Zahl der verurtheilenden Stimmen neben den lossprechenden gilt auch für das Ober-Appellations-Gericht zu Jena, dagegen bewendet es, was dieses Gericht und die nothwendige Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder betrifft, bei der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung, §. 49.

§. 36.*) Jedes von den Landes-Regierungen in erster Instanz gesprochene, auf bloßen Anzeigungen beruhende Straferkenntniß ist berufbar, sobald die zuerkannte Strafe härter ist, als vierzehn Tage Gefängniß; jedoch findet der Ziffer XI. des Publications-Patents zur Oberappellations-Gerichts-Ordnung nachgelassene Antrag auf auswärtige Actenversendung nur unter dem §. 34. und den §. 36. der Ober-Appelltions-Gerichts-Ordnung festgestellten Bedingungen statt.

§. 37.**) Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 34. 35 und 36. gelten analogisch auch von dem Beweise des Thatbestandes und von dem Beweise des rechtswidrigen Vorsatzes, des Dolus, angenommen nämlich, daß, was letzteren betrifft, in dem gegebenen Falle der Dolus nicht schon aus anderen, in der Natur des menschlichen Geistes und der menschlichen Handlungen liegenden Gründen präsumirt werden muß.

§. 38.†) Wegen bloßen Verdachts (§. 32. u. §. 33.) d. h. wenn auf die Anzeigungen volle richterliche Ueber-

---

*) Die Bestimmung dieses Paragraphen hat in ihrem wichtigsten Theile in Folge der bekannten Bundestags-Ordonnanz, welche die ehrwürdige Praxis deutscher Facultäten der deutschen Criminalrechtspflege, nach dem Ausspruche anerkannt-competenter Beurtheiler, zu früh entzogen hat, aufgehört practisch zu sein.

**) Vergl. den ebend. ad §. 34. gegebenen 17ten §. des Altenb. Ges. Entwurfs und §. 14. des S. Cob. Goth. Gesetzes.

†) Wegen bloßen Verdachts (§. 14. 15. 16.) d. h. wenn auf die Anzeigungen volle richterliche Ueberzeugung nicht eintritt,

zeugung nicht eintritt, kann auf keine Strafe, sondern wenn die Untersuchung als geschlossen anzusehen ist, nach Befinden entweder auf den Reinigungseid, oder auf die Entlassung von der Instanz erkannt werden. Es ist hierbei sowohl die Größe des vorliegenden Verbrechens, als die Person des Angeschuldigten zu berücksichtigen, dergestalt, daß wegen eines Verbrechens, welches bei vollem Beweise härter, als mit Gefängniß bestraft werden müßte, der Reinigungseid aus besondern, von der Person des Angeschuldigten hergenommenen Gründen Statt finden soll.

§. 39. Der von der Instanz Entlassene hat in den Fällen, wo die Strafe des ihm angeschuldigten Verbrechens Zuchthausstrafe, oder noch härtere Strafe sein würde, und wo er zwar nicht vollkommen überwiesen, jedoch des Verbrechens in einem hohen Grade (§. 33.) verdächtig ist, durch

---

oder auch, wenn beim Gebrauch directer Beweismittel ein vollständiger Criminalbeweis nicht herzustellen gewesen ist, kann auf keine Strafe, sondern, wenn die Untersuchung als geschlossen anzusehen ist, nach Befinden entweder auf den Reinigungseid, oder auf die Entlassung von der Instanz erkannt werden. Es ist hierbei hauptsächlich die Größe des vorliegenden Verbrechens zu berücksichtigen, dergestalt, daß wegen eines Verbrechens, welches bei vollem Beweise härter, als mit Gefängniß, oder mit Detention im Landarbeitshause bestraft werden müßte, der Reinigungseid nicht Statt finden soll. (Altenb. Ges. Entw. §. 19.) Der 20. §. des fraglichen Gesetzentwurfs normirt folgendermaßen die Kostenabstattung:

Mit Auflegung eines Reinigungseides ist die Verurtheilung des Angeschuldigten zu Abstattung der Untersuchungskosten jedesmal verbunden. — Bei erkannter Entlassung des Angeschuldigten von der Instanz, kann derselbe zugleich zur gänzlichen oder theilweisen Kostenabstattung alsdann verurtheilt werden, wenn a) bloß wegen der Größe des Verbrechens (§. 19.) nicht auf den Reinigungseid, zu dessen Auflegung sonst hinlängliche Ursache vorhanden gewesen wäre, erkannt worden ist, oder b) die Stärke des vorliegenden Verdachts die Kraft eines halben Anschuldigungs-Beweises mindestens erreicht, oder wenn c) der Angeschuldigte durch schuldhafte Fahrlässigkeit, oder sonst durch ein ungehöriges Verhalten die Untersuchung herbeigeführt oder verzögert hat.

Es reicht aber das Vorhandensein eines minder erheblichen und noch nicht in der unter b. bezeichneten Maaße geeigenschafteten Verdachts hin, um dem Angeschuldigten die Abstattung der Kosten seiner Verpflegung und Alimentation, so wie seiner Vertheidigung anfzulegen.

tüchtige, in dem Großherzogthume ansäßige Bürgen, oder durch gerichtliche Verpfändungen Sicherheit darüber zu leisten, daß er sich jedenfalls auf Erfordern vor Gericht stellen, und den ihm zum Aufenthaltsort angewiesenen Bezirk ohne Vorwissen des Gerichts nicht verlassen wolle. Ist er solche Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so wird er 1) bei Verbrechen, die eine geringere als achtjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen würden, der besondern polizeilichen Aufsicht seines Wohnorts unterworfen, 2) bei Verbrechen, welche härter bedroht sind, in einem öffentlichen Arbeitshause, jedoch abgesondert von den Sträflingen, in Verwahrung gehalten.

§. 40. Der von der Instanz Entlassene wird der besonderen Polizei-Aufsicht entledigt, die für ihn gestellte Sicherheit erlöscht, und alle übrige nachtheilige Folgen der bloßen Entlassung von der Instanz hören auf, wenn von dem Tage der erlangten Freiheit, oder, falls er, während der Untersuchung seiner Freiheit nie beraubt gewesen, vom Tage des letzten wider ihn gesprochenen Erkenntnisses, vier Jahre, und wenn er wegen des angeschuldigten Verbrechens nur zu Zuchthaus auf vier Jahre, oder zu einer noch geringeren Strafe hätte verurtheilt werden können, zwei Jahre verflossen sind.

§. 41. Derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 39. zur Sicherheit in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrt worden, ist nach Ablauf von vier Jahren der Haft zu entledigen, tritt aber sodann unmittelbar, von Rechtswegen, unter besondere polizeiliche Aufsicht auf andere vier Jahre.

§. 42. Es kann jedoch auch nach Ablauf der vorbestimmten Zeit, auf Antrag der Polizei-Behörden, oder nach empfangener anderer amtlicher Veranlassung, die besondere Polizei-Aufsicht durch ein Erkenntniß der Landes-Regierung verlängert werden, wenn der Entlassene durch sein Betragen eine Anzeigung der Unschuld nicht gegeben hat.

§. 43. Die in den vorstehenden §§. angeordnete polizeiliche Aufsicht besteht darin, daß die Polizei-Behörden sich von der Wohnung des Verdächtigen unterrichten, den

Erwerb und das ganze Leben desselben durch die Ortsvorgesetzten und andere rechtliche, um das Gemeinwesen bekümmerte Einwohner genau beobachten lassen, und darüber, sobald sich etwas auffallendes ergiebt, außerdem aber von Jahr zu Jahr dem Criminalgericht des Bezirks Nachricht geben müssen. Eine schlechte Aufführung des Verdächtigen kann die Wiederaufnahme der Untersuchung, die Verstärkung des schon vorhandenen Anzeigebeweises und die endliche Verurtheilung zur Folge haben.

§. 44. u) Die Statthaftigkeit der §. 38. und §. 39. angeordneten Sicherheitsmaßregeln nach dem Gesetz ist in

---

u) In Betreff der Bestimmungen der §§. 39. bis mit 44. des Weim. Gesetzes bietet der Altenb. Gesetz=Entwurf folgende Modificationen §. 21. Wenn ein Inländer, ungeachtet er eines mindestens mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens (nach §. 15.) (vergl. Note p.) dringend verdächtig, dennoch von der Instanz zu entlassen ist, so kann derselbe, falls zu diesem Verdachte noch aus andern erwiesenen Gründen die Besorgniß der Gefährlichkeit des Ersteren für die allgemeine Sicherheit und Ordnung hinzutritt, gleichzeitig zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht zweiten Grades,*) oder auch zu der nicht entehrenden Detention in einer öffentlichen Arbeits= oder Strafanstalt auf eine bestimmte, die Dauer von vier Jahren nicht übersteigende Zeit von Rechts=wegen verurtheilt werden. Es versteht sich von selbst, daß gegen einen solchen Ausspruch, so lange der durch das Gesetz vom 27. Januar 1837 angeordnete Instanzenzug**) nicht erschöpft ist, das

---

*) „Offenbare Beobachtung durch Polizeioffizianten, Auflage, sich zu bestimmten Zeiten zu melden, und den Wohnort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen." (Ediet vom 18. April 1831 §. 64.)

**) §. 5. Spruchbehörden zweiter Instanz. Gegen das von einer Untergerichtsbehörde Kraft eigner Competenz in erster Instanz gefällte Criminal=Erkenntniß ist nur das Rechtsmittel der Berufung an Unser Landes=Justiz=Collegium zuläßig. Gegen die von diesem Collegium oder in den §. 3. am Schlusse gedachten Fällen von Unserm Consistorium in erster Instanz ertheilten Criminal=Erkenntnisse aber kann lediglich Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena eingewendet werden. Die Versendung von Criminal=Acten zur Urtheilfällung an akademische Spruchbehörden findet fortan nicht weiter Statt. §. 6. Zulassung einer dritten Spruch=Instanz in Ausnahme=Fällen. Gegen ein, auf eingewendete Berufung von Unserm Landes=Justiz=Collegium oder von dem gemeinschaftlichen

dem Erkenntnisse, worin der Angeschuldigte von der Instanz entlassen wird, mit auszudrücken, sie kommen aber, durch

---

hiernach zuständige Rechtsmittel eingewendet werden kann. §. 22. Eine solchergestalt durch rechtliches Erkenntniß angeordnete polizeiliche Aufsicht oder Detention kann durch Unsere Landes-Regierung im Einverständniß mit Unserm Landes-Justiz-Collegium successiv und zwar jedesmal höchstens auf vier Jahre verlängert werden, sobald die Bösartigkeit des Detinirten während der Verhaftung sich eher im höhern Grade erwiesen, als widerlegt hat. Gegen dergleichen Verfügungen findet aber nur Recurs an Uns Selbst statt. § 23. Die Anordnung etwaiger Abkürzung der Zeit einer durch rechtliches Erkenntniß, oder nach §. 22. verfügten polizeilichen Aufsicht oder Detention, ist von Unserer Landesregierung

---

Oberappellationsgericht zu Jena (nach §. 5.) in zweiter Instanz ertheiltes, Criminal-Erkenntniß (auch wenn darin über neue Thatsachen oder Beweismittel, oder zugleich über Civil-Ansprüche erkannt worden) ist in der Regel ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter zulässig. Ausnahmen von dieser Regel können nur eintreten, a) wenn neue erhebliche Thatsachen oder Beweismittel zu richterlicher Kenntniß gekommen sind, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß gewinnen können, aber bei Fällung des Erkenntnisses zweiter Instanz noch nicht vorgelegen, und deshalb noch nicht haben berücksichtigt werden können, — oder b) wenn ein, in zweiter Instanz zum Tode, oder zu einer Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren verurtheilter, Angeschuldigter eine nochmalige Vertheidigung und Aburtheilung begehrt, oder c) wenn Wir, mittelst landesherrlicher Dispensation zur möglichsten Ermittelung der Unschuld oder Minderung der Strafe eine fernere Vertheidigung gegen ein Criminal-Erkenntniß zweiter Instanz ausnahmsweise ausdrücklich zuzulassen, Uns bewogen finden. Wird in diesen Ausnahme-Fällen die Ertheilung eines Criminal-Urtheils dritter Instanz mittelst abermaliger Berufung begehrt oder angeordnet, so entscheidet in dem Falle unter a. sowohl über die Zulässigkeit des Antrags auf anderweite Aburtheilung, als auch über die Materialien dasjenige Collegium, welches in zweiter Instanz geurtheilt hat, in den Fällen unter b. und c. aber hat jedesmal das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena das Endurtheil dritter und letzter Instanz zu fällen, und zwar, wenn dasselbe Collegium bereits das Erkenntniß zweiter Instanz abgefaßt hat, dergestalt, daß ein neuer Referent und Correferent bestellt wird, und der vorige Re- und Correferent bei dem Vortrage nicht gegenwärtig sein darf (vergl. OAGer. Ordn. §. 34. am Schluß.) Gegen ein hiernach ausnahmsweise in dritter Instanz gefälltes Criminal-Urtheil wird ein weiteres Rechtsmittel schlechterdings nicht zugelassen. §. 11. Grenzen der Competenz des Oberappellationsgerichts. Von der in §. 5. und 6. anerkannten Competenz des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, als beziehungsweise zweiter und letzter Spruch-Instanz in Criminalsachen bleiben ausgeschlossen: a) alle Disciplinar-

inländische Behörden und in inländischen Sicherheits-Anstalten nur gegen Inländer zur Vollziehung. Ausländer

---

im Einverständniß mit Unserm Landes-Justiz-Collegium zu treffen, wenn entweder der Detinirte die überzeugendsten Beweise seiner gänzlichen Sinnesänderung giebt, oder insbesondere die bedrohte Person oder Sache entfernt, oder die Gefahr genügend beseitigt ist. Uebrigens bewendet es allenthalben bei den bezüglichen Vorschriften des Edicts vom 18. April 1831. — §. 24. Wenn ein in vorgedachter Weise der polizeilichen Aufsicht oder Detention unterworfenes Subject sich ordnungswidrig benimmt, oder schlecht aufführt, so kann nach Befinden neben polizeilicher Ahndung der Ungebühr, in deren Folge die Wiederaufnahme der früheren Criminal-Untersuchung, die Verstärkung des vorhandenen Anschul-

---

Untersuchungen, (in den gegen patentirte Staatsdiener geführten Disciplinaruntersuchungen, in so fern darin härter, als auf dreimonatliche Suspension vom Amte, oder auf Funfzig Thaler Geldstrafe oder auf vierwöchentliches Gefängniß erkanut worden, werden Wir, vor Fassung einer Entschließung auf den an uns ergriffenen Recurs, das Gutachten des Oberappellationsgerichts erfordern.) b) alle Untersuchungen gegen Militairpersonen, welche nicht an die Civil-Obrigkeit zur Bestrafung abgegeben worden sind, — indem auf solche Untersuchungen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes überhaupt nicht zu beziehen sind. c) alle Untersuchungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche Kraft des den oberen und untern Polizei-, Verwaltungs-und Finanz-Behörden Unseres Herzogthums in ihrem Geschäftsbereich gesetzlich oder herkömmlich zustehenden Strafrechts, sowie des Sicherungsrechts der Polizei-Behörden (z. B. nach §. 62. bis 66. und 75. des Edicts vom 18. April 1831.) eingeleitet und erlassen werden; d) alle Beschwerden über den Kostenpunkt allein, in soweit der Betrag der einem Betheiligten zur Abstattung zuerkannten Kosten die Summe von Einhundert Thaler Conventionsgeldes nicht übersteigt, und e) alle Verfügungen, die nur auf Instruirung und Direction des Criminal-Prozesses gerichtet sind. Diese bleiben lediglich Unserm Landes-Justiz-Collegium vorbehalten, und es haben die Untersuchungs-Behörden den Anweisungen desselben unbedingt nachzugehen. Indessen unterliegen Erkenntnisse auf Ableistung eines Reinigungs- oder Bestärkungs-Eids in Fällen, die den Kategorieen unter a. b. c. nicht angehören, ingleichen Resolutionen, wodurch eine gegen ein Definitiv-Erkenntniß eingewendete Berufung von dem Landes-Justiz-Collegium verworfen worden ist, und welche deshalb einem Erkenntnisse gleich zu achten, auch eben so, wie diese, zu behandeln sind, — allerdings der Berufung an das Oberappellationsgericht. In den Fällen unter d. und e. kann gegen die von Unsern Landes-Justiz-Behörden in erster Instanz erlassenen Entscheidungen und Verfügungen ein ordentliches Rechtsmittel nicht eingewendet, sondern nur anderweite Verstellung bei diesen Collegien selbst gethan werden, welchen Falls zum diesfallsigen Vortrag ein anderer Referent bestellt, und in Abwesenheit des früheren nochmalige Collegial-Entschließung in der Sache gefaßt wird.

sind in einem solchen Falle, unter sicherer Bedeckung, oder durch den Schub, an den Ort ihrer Geburt, mit Beziehung auf das Erkenntniß, zurückzubringen und zu bedeuten, daß sie sich entweder binnen gewisser Zeit, oder während ihres Lebens, bei unvermeidlicher, nach Befinden, lebenslänglicher Arbeits- oder Zuchthausstrafe, in den Grenzen des Großherzogthums nicht wieder betreten lassen sollen.[13])

---

digungs-Beweises und eine endliche Verurtheilung Platz greifen. — Gegen Ausländer sind in dem §. 21. verzeichneten Falle nicht die daselbst verzeichneten Maßregeln in Anwendung zu bringen, sondern es ist auf deren Ausweisung aus Unserm Herzogthume zu erkennen, und ihnen die Wiederbetretung desselben binnen gewisser Zeit, oder auf Lebenszeit bei gemessener, im Betretungsfalle unnachsichtlich zu vollstreckender Zuchthausstrafe, welche bis zu einer zehnjährigen ansteigen kann, mittelst des die Entlassung von der Instanz aussprechenden Erkenntnisses zu untersagen. —

[13]) In Ansehung d. Weim. §§. 39. bis mit 44. bestimmt das S. Cob. Goth. Gesetz §. 20. und 21: Muß wegen Mangels oder Unvollständigkeit des Beweises, dieser mag nun auf Indicien oder natürlichen Beweismitteln beruhen, eine gänzliche oder doch einstweilige Freisprechung des Angeschuldigten, nach vorgängigem Reinigungseide oder ohne solchen erfolgen, und hat sich gleichwohl durch die Untersuchung oder doch bei Gelegenheit derselben ein so hoher Grad von Gefährlichkeit desselben für die allgemeine Sicherheit ergeben, daß es bedenklich erscheint, den einer solchen Gefährlichkeit Verdächtigen auf freien Fuß zu lassen, oder wenigstens ihn in seiner Freiheit nicht zu beschränken, so ist zwar dahin zu erkennen, daß auf dem Rechtswege nichts weiter, oder vor der Hand nichts weiter gegen ihn vorzunehmen sei, die Untersuchungsacten sind aber, wenn der Inculpat ein Inländer ist, der oberen Polizeibehörde zur Erwägung mitzutheilen, ob und welche polizeiliche Maßregeln gegen denselben aus diesem Grunde zu nehmen sein möchten. Wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist, so ist ihm unter angemessener Bedrohung das Wiederbetreten des Landes zu verbieten, und, wo nöthig, das zuständige auswärtige Gericht von dem, was wider ihn vorgekommen ist, in Kenntniß zu setzen. Dasselbe kann auch dann stattfinden, wenn zwar eine Strafe gegen den Inculpaten ausgesprochen ist, ein gleiches Bedenken aber wegen seiner Freilassung nach ausgestandener Strafe

VII.

Bemerkungen zu dem Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Gesetzes-Entwurfe über die Zulässigkeit und die Bedingungen des Anzeigen-Beweises in Criminal-Sachen.

Von Herrn Geheimerath Baron von Strombeck zu Wolfenbüttel.*)

Im Allgemeinen ist dieser Gesetzes-Entwurf gewiß völlig sachgemäß abgefaßt; wie er denn auch in seinen wesentlichen Bestimmungen mit denjenigen Verordnungen in dieser Materie übereinstimmt, welche in andern deutschen Ländern,

---

vorliegt. — Hinsichtlich des gegen einen Ausländer ausgesprochenen Verbots des Wiederbetretens des Landes kann blos der Recurs an Uns statt finden. Gegen die Verweisung des Inculpaten an die Polizeibehörde aber stehen ihm dieselben Rechtsmittel als gegen ein verurtheilendes Erkenntniß zu, nur muß derselbe alsdann, wenn er verhaftet ist, in der Haft so lange verbleiben, bis eine anderweite Entscheidung erfolgt ist. Auch bleibt es ihm jederzeit unbenommen, die Umstände, welche eine solche Verweisung an die Polizeibehörde und in Folge derselben polizeiliche Maßregeln gegen ihn veranlaßt haben, zu widerlegen und deshalb seine Unschuld darzuthun, weshalb auch auf seinen Antrag die Untersuchung zu dem Ende fortzusetzen ist. Und eben so stehet es demselben frei, sich gegen die angeordneten polizeilichen Maßregeln durch eine geeignete Vorstellung auf dem Wege des Recurses an Uns zu wenden.

*) Im patriotischen Interesse hatte ich den fraglichen Gesetz-Entwurf zur Beurtheilung an Herrn Geheimerath von Strombeck mit der ehrerbietigen Bitte gesandt, mir die Mittheilung Seines Urtheils sowohl für unsere versammelten Stände zur Benutzung bei ihrer Berathung, als auch für das Publikum „der Annalen" zu gestatten. Herr Geheimerath von Strombeck war auch so gütig, mit der Ihm in so ausgezeichnetem Grade eigenthümlichen Gefälligkeit, meinem Gesuch zu entsprechen. — Leider konnte ich aber die gehoffte Vertagung der betreffenden (am 4. d. M.) stattgehabten Ständeverhandlung nicht bemöglichen und so geschah es, daß diese Critik (d. d. 5. d. M.) für

als z. B. im Königreiche Hannover, Fürstenthum Schaumburg-Lippe u. s. w. bereits vorhanden, auch darf ich wohl sagen, mit dem von mir abgefaßten und meinem Entwurfe eines Strafgesetzbuches hinzugefügten Entwurfe einer ähnlichen Verordnung.*)

Es bleibt mir also lediglich über, (aufgeforderter Maaßen) einige einzelne Bemerkungen hier niederzulegen.

ad §. 12.**) Zur Verdächtigung eines Menschen, der bisher schuldlos, ja edel, lebte, gehört, der Natur der Sache nach, mehr, als zur Verdächtigung eines anerkannten Taugenichts, nie zu dessen Ueberführung und also Bestrafung. In dieser Hinsicht muß die vollkommenste Gleichheit unter den Staatsbürgern Statt finden. — Wo wollte es hinführen, wenn man, z. B., einen armen Vagabonden leichter eines begangenen Mordes für überführt achtete, als (ebenfalls z. B.) einen ungarischen Magnaten? Morden diese nicht auch, wie die öffentlichen Nachrichten darthun?

ad §. 14.***) Die in diesem §. und andern §§. vorkommenden Ausdrücke: „vernünftig erklärt," „vernünftige" Erklärung rc. würde ich wegwünschen. Unvernünftige Erklärungen können nie gemeint sein.

---

die Beachtung unserer Landstände†) zu spät kam, nicht so für die Leser der Annalen, denen eine geistreiche Mittheilung zur Förderung der Wissenschaft und Praxis jeder Zeit theuer und werth ist.

Altenburg, im April 1837.

Dr. Demme.

*) Vergl. Repertorium zu Hitzig's Annalen deutscher und ausländischer Criminalrechtspflege. (33 Hefte.) Artikel „Anzeigenbeweis."

**) Vergl. §. 29. Weim. Ges. Note e.

***) Vergl. §. 32. Weim. Ges.

---

†) Die bezügliche Landtagsmittheilung ist noch nicht erschienen, ich hoffe aber am Ende des Bandes sowohl über die Ständedebatte, als auch über das bis dahin zu promulgirende Gesetz Bericht geben zu können.

ad §. 17.*) Hier würde ich die Worte: „oder so viel den verbrecherischen Vorsatz betrifft, dessen Vorhandensein schon aus besondern in der Natur des menschlichen Geistes und der menschlichen Handlungen liegenden Gründen anzunehmen (zu präsumiren)" — wegwünschen.

Der objective Thatbestand muß bewiesen sein, wenn eine Strafe erfolgen soll. Hier ist jede „Präsumtion" gefährlich, und daher gänzlich unzulässig.

ad §. 18.**) Wenn in den dortigen Landen das in dem ersten a linea Bestimmte, überhaupt schon gesetzlich ist: so ist die Wiederholung dieser Vorschrift an dieser Stelle überflüssig: (ist es noch nicht gesetzlich, so befremdet die gelegentliche Bestimmung in einem Gesetzentwurf über Anzeigebeweis.)

ad §. 20.***) Jemand kann nur schuldig (strafbar) oder unschuldig (nicht strafbar) sein. Im letzten Falle darf er nicht in Kosten gesetzt werden, die unter Umständen eine sehr harte, ihn zu Grunde richtende Strafe sein könnten. Nur dann kann er (der Natur der Sache nach) zu der Tragung (der Ausdruck „Abstattung" ist ein Provinzialismus) im Falle der Straflosigkeit verurtheilt werden, wenn er durch eine sehr bedeutende Culpa die Veranlassung gab, in Untersuchung gekommen zu sein.

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß das ganze Institut der absolutio ab instantia billig abgeschafft werden sollte, wie es denn auch die peinl. Ger. Ordnung Carls V. nicht kennt. Der Ausspruch des Criminal-Richters müßte stets sein: „Schuldig" oder „Unschuldig" das non liquet muß, ob praesumtionem innocentiae, mit dem letzten gleichbedeutend hinsichtlich der Folgen sein. Der Staat riskirt auch hier nichts: denn wird gleich ein Criminal-Erkenntniß in dem Sinne rechtskräftig, daß es vollzogen

*) Vergl. §. 34. Weim. Ges. Note r.

**) Vergl. §. 35. Weim. Ges. Note s. „Es wird sowohl in Fällen dieser Art, als überhaupt zur Fällung eines verurtheilenden Erkenntnisses in Strafsachen bei unserm Landes-Justiz-Collegium erfordert, das mindestens vier Mitglieder des Collegii bei der Abstimmung anwesend sind.

***) Vergl. S. 249. dieses Heftes.

werden kann, so ist dieses doch nie in dem Sinne der Fall, daß die Untersuchung nicht, bei neu sich erhebenden Indicien, wieder aufgenommen werden könne.

Siehe Mittermaier's deutsches Strafverfahren. II. Abschnitt. Seite 368. §. 198.

Wozu also ein so unphilosophisches und (nach allgemeinen deutschen Gesetzen) ungesetzliches Institut?

ad §. 23.*) „Uebrigens bewendet" u. s. w. Dieser Ausdruck Statt „hat sein Bewenden" ist ein Provinzialismus und in der Schriftsprache nicht aufgenommen.

ad 24.**) Ueber die Wiederaufnahme einer Criminal-Untersuchung beziehe ich mich lediglich auf das vorher Gesagte und auf die angeführte Stelle Mittermaier's.

Wolfenbüttel, den 5. April 1837.

F. C. von Strombeck.

---

*) Vergl. §. 44. Weim. Ges. Note u. Seite 251. dieses Heftes.

**) Diese einmal für die Oeffentlichkeit bestimmten Bemerkungen über den fraglichen Ges. Entwurf beehrte ich mich einem nicht weniger hochverdienten Criminalisten, der die deutschgemeinrechtliche Strafrechtspflege in einer langen Reihe von Jahren nach und nach in allen Beziehungen, als Anwalt, als Inquirent, als Spruchrichter, als Gesetzgeber practisch kennen gelernt und wissenschaftlich controlirt hat, und noch jetzt beaufsichtigt, als etwas Interessantes zur theilnehmenden Besprechung mitzutheilen. Es sei verstattet, Seine, in einem flüchtigen Billet ausgesprochene Ansicht über die so zur Erörterung gebrachten Paragraphen des Altenb. Ges. Entwurfes zur mehrseitigen Betrachtung des hochwichtigen Gegenstandes, hier wiederzugeben:

„Ew. &c. remittire ich sehr dankbar die von Strombeck gestellten scharfsinnigen Bemerkungen. Wenn ich auch die Bemerkung ad §. 20. hinsichtlich der Kosten für berücksichtigungswerth halte, obschon sie mit dem früheren Criminalrechte, wo auf einen Beweis zur Hälfte und mehr, auf Tortur, später auf den Reinigungseid erkannt, und zugleich der Inculpat für kostenfällig erkannt wurde, nicht übereinstimmt, so habe ich doch gerechte Zweifel gegen die Bemerkungen ad §. 12. u. 24. Das vita antea

acta ist allerdings nur ein Unterstützungs-Indicium, nie ein selbstständiges oder nahes. Allein gleichwohl wird ein Individuum, das durch 3—4 Strafen vom Diebestrieb nicht abgehalten wurde, sich verdächtiger darstellen, wenn es mit gestohlenen Sachen erwischt wird und vorgiebt, sie von einem fremden Subject erkauft zu haben, als ein vermögender und ganz unbescholtener Mann. Da, wo der Dieb von Profession das Gleichstehen mit dem rechtlichen Mann selbst zerstört hat, kann die Idee von der Rechtsgleichheit nicht mehr in Frage kommen. — Eben so wenig finde ich in dem milden Surrogat der Tortur und des Reinigungseides etwas Widernatürliches. Das schroffe Festhalten an dem Schuldig und Unschuldig — giebt es denn in dem Gebiete menschlicher Erscheinungen nicht auch ein schwer zu lösendes Verdächtig? — führt zu den schreiendsten Extremen und zu Verurtheilungen von Unschuldigen, wie die gepriesene Jury uns bei dem berühmten Fualdes-, bei dem Fonk- und anderen Prozessen mehrfach bewiesen hat. Die absolutio ab instantia ist ein Mittel, um die Gefahr, einen Unschuldigen zu verdammen, zu mildern, und wird sich — selbst bei Mißgriffen — leicht repariren lassen."

VIII.

Grossherzogthum Baden.

Pragmatische Darstellung des Criminal-Prozesses gegen den Commis Joseph aus Coblenz, wegen Hausdiebstahls und Unterschlagung.

Von Ludwig von Jagemann, Amtmann in Heidelberg.*)

Am schwierigsten sind die Untersuchungen über Verbrechen, deren Object Geld oder Geldeswerth [1]) ist, und besonders dann, wenn die Sache in ein Handels- oder Rechnungsgeschäft eingreift. Ein Fall dieser Art ist der oben bezeichnete. Der Richter, welcher in einem Lande mit deutscher Criminalgerichtsverfassung zu wirken hat,

*) Durch die freundschaftliche Güte des Herrn von Jagemann bin ich für die nächsten Jahre in den Stand gesetzt worden, jedem Band der Annalen wenigstens mit Einem Seiner Beiträge zur Inquirirkunde ausstatten zu können.

Dr. Demme.

[1]) Vertretbare Sachen überhaupt, vornämlich aber Geld, weil es dem stärksten Verkehr ausgesetzt ist, kann man nur mit

befindet sich bei solchen Anlässen oft in einer wahrhaft bedauerlichen Lage. Er bemüht sich, alle möglichen Beweise aufzufinden und zu erhärten; er strebt mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft und der Erfahrung, eine Wahrheit an das Tageslicht zu bringen, die nach der Ueberzeugung aller redlich Denkenden den untersuchten Thatsachen zu Grunde liegen muß, und wenn er an dem Ziele steht, wo das moralische Gefühl ein „Schuldig" ohne Bedenken aussprechen würde, so muß er sich, im Hinblick auf die gesetzliche Beweistheorie sagen, daß der Gerichtshof nichts Anderes, als das beliebte „non liquet" aussprechen wird.[2]) Denn es ist in den meisten Fällen absolut unmöglich, bei mangelndem Geständnisse, durch

---

großer Mühseligkeit nachspüren, und das Schlimmste ist, daß man im Augenblicke, wo man ein gewisses Geldstück oder gewisse Summen in verdächtigen Händen antrifft, fast jedesmal die Antwort erhält, es sei als Preis oder als Lohn von einem Unbekannten bezahlt worden, so daß es alsdann auf den Beweis der Identität mit dem gestohlenen Gelde ankommt, der nur dann zu führen ist, wenn die Geldstücke besondere Kennzeichen haben, in voraus beschriebenen Beuteln, Säcken oder Rollen sich befinden, oder die Zahl der verschiedenen Münzsorten übereinstimmt. In solchen Fällen ist übrigens besonders auf die P. G. Art. 43. Bedacht zu nehmen.

[2]) Hierüber macht der Berner Untersuchungsrichter Lufft im 1. Band dieser fortgesetzten Annalen S. 197. die vortreffliche Bemerkung, die ich mir nicht versagen kann hier zu wiederholen: „Will der Inquirent seine Pflicht thun, so muß er, obgleich er die Ueberzeugung erlangt hat, daß an ein Geständniß nicht zu denken ist, gleichwohl sich jetzt abplagen und alle möglichen Indicien zu sammeln bemüht sein, um den Richter zu überzeugen, daß der Inquisit schuldig ist, und gelingt es ihm, dem Richter diese Ueberzeugung zu verschaffen, so darf dieser nach ihr nicht urtheilen; — des Inquirenten Mühe aber war umsonst und er hat zu seinem Theil nur Ueberdruß und Entmuthigung.

Zeugen, Kunstverständige, oder sonstige directe Beweismittel zu constatiren, daß eine aufgefundene Geldsumme die nämliche sei, welche vermißt wird. Ueberhaupt ist es als eine wahre Calamität zu betrachten, unter einem Gerichtshofe zu stehen, welcher, wenigstens der Majorität nach, ein Gegner des Beweises durch Zusammentreffen der Umstände ist. Geständnisse werden, bei zunehmender Klugheit des Volkes und Raffinerie der Sitten, immer seltener, und wiewohl es sehr weise ist, daß auch die neueren Gesetzgebungen dem Inquirenten das Hinwirken auf Geständnisse zur ersten Pflicht machen, indem dies den ursprünglichen Grundsätzen des alten deutschen Criminalprozesses gemäß ist und auch wirklich kein Beweismittel aufgefunden werden kann, welches weniger trüglich wäre, so entspricht es doch nicht mehr dem Charakter der Jetztwelt und den Bedürfnissen der Rechtspflege, daß der Strafrichter in die engen Schranken des sogenannten directen Beweises [3]) gebannt werde. Der Verfasser ist überzeugt, daß durch die Untersuchung, welche hier erzählt werden soll, ein vollkommener Indicienbeweis geliefert wurde, und möchte gern dem größeren rechts-

---

[3]) Nachahmungswürdig ist das Beispiel Oesterreichs, Baiern's, Sachsen-Weimar's, Sachsen-Gotha's, Hannover's, Schaumburg-Lippe's und der Cantons Aargau, St. Gallen, Stadt-Basel und Luzern, welche durch umfassende Gesetze oder einzelne Verordnungen den Indicienbeweis für zulässig erklärten. Unbegreiflich ist, daß das aufgeklärte Baden hierin so lange zurückbleibt. Würde nur wenigstens in dieser Beziehung der geistreiche Entwurf eines Strafprocesses für Baden, der auf die Mittermaier'sche Lehre vom Beweise (Darmstadt 1834) gegründet ist, provisorisch eingeführt, so wäre dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen. Es gilt zur Zeit noch das gemeine Recht mit den Zusätzen des Straf-Edictes von 1803.

gelehrten Publicum die Abstimmung anheim geben. Uebrigens ist dies nicht der Hauptzweck des Aufsatzes, sondern es soll besonders auf die zur Verification der Thatumstände angewendeten Mittel Rücksicht genommen werden.*)

Am 28. April 1835 schickte der Langwaarenhändler Sebastian Künzle von Heidelberg plötzlich auf das Polizeibüreau, und ließ den Beamten ersuchen, bei ihm einen ertappten Dieb zu verhaften.[1]) Bei Künzle angekommen, erfuhr dieser Beamte, daß ein Commis des Hauses, (den ich hier pseudonym Joseph nennen will) ein so eben beim Ladengeschäfte eingenommenes Geldstück unterschlagen habe, und im dringenden Verdachte stehe, sich früher bereits mehrere hundert Gulden auf diese Weise zugeeignet zu haben. Namentlich führte Künzle an, daß Joseph auf eine ernsthafte Anrede die Entwendung von 40 Gulden zugestanden habe, wovon auch der herbeigerufene Caffeewirth Wachter Zeuge gewesen sei. Ferner versicherte Künzle, daß Joseph während des Geständnisses einen mit Gold durchwirkten

*) Vom Standpuncte des Spruchrichters aus besitzen wir schon Tausende von Criminalfällen; es scheint daher verdienstlich, künftig auch auf die Untersuchungsführung eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Ein fertiges Gebäude nach den Regeln der Kunst zu beurtheilen, ist leichter, als es errichten. Möchten doch die hierfür an die Inquirenten von mir gerichteten und hiermit erneuerten Wünsche und Bitten Gewährung finden!

Dr. Demme.

[1]) Durch diese unrichtige Botschaft, welche an den Criminalbeamten hätte gewiesen werden sollen, wurde der Erfolg der Untersuchung größtentheils vereitelt, indem der Polizeibeamte zwar mit vielem Eifer die ersten Schritte zur Information that, aber die criminalrechtlichen Gesichtspuncte mehr oder weniger außer Acht ließ. („Hört, hört!") Vergl. Mittermaier Strafverfahren, Band I. Seite 240. 241.

Geldbeutel aus der linken Hosentasche mit dem ausdrücklichen Bemerken hervorgezogen habe, daß darin ein Theil des entwendeten Geldes enthalten sei. Anstatt sich nun mit der mündlichen Versicherung der zwei ehrenwerthen Männer, Künzle und Wachter, zu begnügen, und sogleich den Angeschuldigten summarisch zu constituiren,*) hielt es der Polizeibeamte für nothwendig, zunächst eine ausführliche Unterredung mit jenen Zeugen allein vorzunehmen, während Joseph mit einem Polizeidiener auf dem Gange vor der Stube warten mußte. Einige Zeit später wurde die Visitation des Inculpaten vorgenommen, wobei es sich zeigte, daß derselbe sich inzwischen des erwähnten Geldbeutels entledigt hatte. Uebrigens fand man in seiner Schlafstube mehrere Pretiosen und circa 2000 Fl. in Gold und Silber. Nun erst wurde die Sache als criminell angesehen und dem Verfasser zur Fortsetzung übergeben.

Anderhalb Tage waren schon umlaufen, als jener Beamte das erste Verhör mit Joseph hielt, und zwei Tage, als der Verfasser die Acten erhielt. Derselbe überzeugte sich, nachdem er sie durchgelesen hatte, daß es an folgenden Punkten fehlte: a) Inculpat hätte gleich

---

*) Nicht das Wenigste trägt zu solchen Versäumnissen die fast täglich und allerwärts vorfallen, die ängstliche Theorie bei, welche den Schülern des Criminalprocesses nicht genug einschärfen zu können glaubt, daß sie sich aller Verhöre mit Angeschuldigten enthalten sollen, bis wenigstens der Anfang eines gehörigen Criminalbeweises vorhanden ist. Man kann aber einem Inculpaten zunächst ohne weitere Instanz verhören und ihm bloß eine Anzeige zur Erklärung mittheilen, wie dies bei der Thatbestandserhebung sehr oft geschieht. Kitka Erhebung des Thatbestandes, S. 93. 94.

im ersten Augenblicke auf dem Leibe visitirt werden sollen,[6]) da sein Dienstherr unter dem Erbieten zum Eide versichert hatte, daß er so eben einen Geldbeutel vorgezeigt habe, in welchem sich gestohlenes Geld befand. b) Unmittelbar darauf hätte ihn die Aussage jener beiden Männer summarisch vorgehalten werden sollen, indem es unter diesen besondern Umständen wohl zu erwarten war, (Bauer Strafprozeß, §. 125. No. 2.) daß ein vor wenig Minuten abgelegtes außergerichtliches Geständniß zum gerichtlichen erhoben würde. c) Hätte vor der sofort vollzogenen Abführung in den Untersuchungsarrest, ein ausführliches Verhör Statt finden sollen.

Alle diese Mängel waren im gegenwärtigen Stande der Sache nicht mehr nachzuholen. Joseph hatte übrigens in dem von dem Polizeibeamten abgehaltenen Verhöre ganz bereitwillig seinen früheren Lebenslauf erzählt, und auf die Frage, woher er seine große Baarschaft habe, angegeben, dieselbe von Mainz, wo er zuletzt bei Camozzi sich aufhielt, mitgenommen zu haben, welches ihm der Säckler Hochgesund und der Commis Franz Retia bezeugen könnten. Es war also wichtig über diesen Umstand so schleunig als möglich Gewißheit zu erhalten. Ferner schien dem Verfasser sehr auffallend, daß Joseph im ersten Verhör hingeworfen hatte, er besitze unter Anderm auch 20 Friedrichsd'or, die er zu Bad Ems im Spiele gewonnen habe.

---

6) Dergleichen Visitationen, worüber die meisten Lehrbücher und Gesetze schweigen, haben sich wohl nach den Regeln der speciellen Hausvisitation zu richten. Wo Verhaft eintritt, muß ohnedies die Visitation am Körper stets geschehen. Nur braucht man nicht so weit zu gehen, als Klappenbach „über Gefangene und deren Aufbewahrung," S. 46. folg.

Der Verfasser fand es unter diesen Umständen am angemessensten: 1) Vor jedem weitern Schritte den Sebastian Künzle und Christian Wachter zu beeidigen;[7] 2) an den Großh. Hessischen Staatsprocurator in Mainz ein Requisitionsschreiben zu erlassen mit der zweifachen Bitte: A. die Handelsleute Heil und Kaiser in Worms, und den Bijoutier Camozzi in Mainz, bei welchem Inculpat nach seiner eigenen Aussage, bis zum Eintritte bei Künzle, im Dienste stand, über folgende Fragen eidlich zu vernehmen: a) ob Joseph bei ihnen seit 1830 oder früher in Condition gestanden, b) wie viel Salair derselbe erhalten, c) ob er sich baares Geld erspart habe, d) ob er sich redlich und fleißig betragen und nie eines Vergehens verdächtig gemacht habe, e) ob er in den umliegenden Bädern gespielt und Geld gewonnen habe?[8]) B. Ferner den Säcklermeister Hochgesund in Mainz darüber: a) ob Inculpat im Anfang des Jahres bei ihm gewesen, und einen ledernen Geldbeutel habe repariren lassen, b) ob und wie viel Geld in dem Beutel gewesen und in welchen Münzsorten,[9]) c) ob sich Inculpat über den Erwerb dieses

---

7) Weil sich gezeigt hatte, daß deren Aussagen den festen Ausgangspunct für die Untersuchung bildeten. S. Meinen Aufsatz über Zeugenbeeidigung im N. Archiv d. Crim. Rechts. Seite 520—521.

8) Diese Fragen wurden so gestellt, daß zugleich der Anklage- und Entschuldigungsbeweis eine Stütze dadurch gewinnen konnte, je nachdem die Antworten ausfielen. Vergl. Martin, Crim. Proc. §. 12. P. G. O. Art. 47.

9) Nach den Münzsorten wurde gefragt, um dadurch den Zeugen, wenn er es etwa, wie damals schon vermuthet wurde, mit dem Inculpaten halten wollte, einzuengen. Für solche Zeugen sind überhaupt die möglichst detaillirten Fragen am besten.

Geldes geäußert habe? — C. Endlich: Erkundigungen einzuziehen, ob ein Neffe des Handelsmanns Franz Camozzi, Namens Franz Retia, existire, und in welcher Verbindung [10]) derselbe mit dem Inculpaten stehe? — Da es überdieß sehr wesentlich auf die Vermögensumstände des Joseph und seiner Familie ankam, so wurde die Polizeibehörde seiner Vaterstadt Coblenz um dießfällige Auskunft ersucht. — Handelsmann Künzle bekräftigte auf den abgelegten Eid buchstäblich seine ersten Angaben, und setzte hinzu, daß er nach der Vergleichung seiner Bücher und Cassen gefunden habe, daß ihm in den letzten drei Monaten, während welcher Joseph bei ihm in Condition stand, wenigstens 600 Gulden [11]) abhanden gekommen seien. Dabei gab er sehr interessante Notizen über das seitherige Benehmen des Joseph, woraus hervorging, daß derselbe schon mehrmals eingenommenes Geld auf eine sonderbare Weise von einer Hand in die andere und an verborgene Plätze gebracht hatte. Niemals aber, behauptete

[10]) Da Retia mit Joseph zugleich Commis bei Camozzi gewesen sein sollte, so war kaum zu erwarten, daß er von den etwa vorgefallenen Unterschleifen nichts wisse. Vor erhaltener Gewißheit über diesen Punct wollte man auch seine Vernehmung nicht einleiten. P. G. O. Art. 63. Grolman, Crim. R. W. §. 435. No. 2. unten.

[11]) Genauer konnte diese Summe nicht fixirt werden, weil Künzle auch die Buchführung zum Theil dem Joseph überlassen hatte. Da es sich aber um einen festen Thatbestand handelte, so veranlaßte man den Damnificaten, im Zweifel lieber eine Summe zu bestimmen, die unter dem wahrscheinlichen Ergebnisse aus der Vergleichung der Bücher stehe, und so kam Künzle, der seinen Schaden auf circa 1000 Gulden anschlägt, im Hinblick auf seinen Eid, zur Angabe der Summe von 600 Gulden. S. Mittermaier, Strafverf. §. 119.

Künzle, so deutlich, wie am 20. April, gesehen zu haben, daß Joseph einen von einer (nicht mehr auszumitteln gewesenen) Bauernfrau eingenommenen Kronenthaler aus der rechten in die linke Hand warf, und diese in die Höhe hob, worauf das Geldstück nicht mehr zu sehen war; daß er aber einige Minuten später mit der linken Hand in die linke Hosentasche fuhr, aus welcher er später den mit Gold durchwirkten Beutel[12]) hervorzog. Endlich führte Künzle noch an, daß er, durch den häufigen Manco in seiner Casse aufmerksam gemacht, einen zweiten Schlüssel zur Commode auf der Stube des Joseph[13]) habe fertigen lassen, mittelst dessen er von Zeit zu Zeit, bei der Abwesenheit Joseph's, in den Schubladen nach dem Bestande des baaren Geldes gesehen, und gefunden habe, daß sich dasselbe, besonders in der letzten Zeit, um einige hundert Gulden vermehrte.

Der Kaffeewirth Wachter bestätigte, daß Joseph von seinem Principal hart angeredet, immer verlegener und bleicher geworden sei, so daß ihm fast ganz die Worte fehlten; endlich aber, da Künzle nicht nachließ, die Worte gesprochen habe: „Herr Künzle, wenn Sie mir Ihr Ehrenwort geben, daß Sie keine Untersuchung einleiten lassen, so will ich Ihnen Alles sagen." Auf eine beruhigende Versicherung des Künzle habe er denn weiter

---

[12]) Da er diesen Beutel alsdann entfernte, so bildet sich aus diesen Umständen ein Zusammentreffen der Indicien von seltener Beweiskraft. Mittermaier, Lehre vom Beweise. S. 402. 403.

[13]) Ob diese Handlung in den Grenzen des Hausrechts liegt, steht zu bezweifeln; Künzle hätte wenigstens beim Gebrauche des Schlüssels jedesmal unpartheiische Männer als Zeugen zuziehen sollen. Uebrigens wurde von Joseph nie behauptet, daß ihm Etwas entkommen sei.

gesprochen: „Ich habe Ihnen 40 Fl. entwendet; aber mehr nicht als dieses.[14]) Ich will Ihnen die Summe wiedergeben.“ Eben so hat Wachter gesehen, wie Joseph einen golddurchwirkten Geldbeutel mit vier bis fünf Kronenthalern aus der linken Hosentasche zog und öffnete, erklärend, daß der Inhalt von dem gestohlenen Gelde sei. Der Damnificat beging hierbei den großen Fehler, daß er diesen zur einstweiligen Entschädigung angebotenen Geldbeutel nicht annahm, sondern, wie es so manchmal bei außergerichtlichen Criminalproceduren,[15]) wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, ergeht, mit dem Anfange eines Beweises sich nicht begnügend, vollkommene Darlegung der ganzen Schuld verlangte. Hierauf wurde auch der Polizeidiener Batscheuer beeidigt, und derselbe sagte aus, Joseph habe sich, als er mit ihm auf dem Gange stand, schnell einem Fenster genähert, in die linke Hosentasche gegriffen, wo es wie Geld gerappelt, und sodann einen schnellen Wurf zum Fenster hinaus gethan; hierüber sogleich zur Rede gestellt, habe er ohne Verlegenheit geäußert, daß er am Fenster blos frische Luft schöpfen gewollt. Der Polizeidiener versäumte unglücklicherweise

---

[14]) Schon die Worte: „mehr nicht“ charakterisiren den Schelm und deuten darauf hin, daß er das Geständniß über 40 Gulden eigentlich nur als eine Abfindung ansehen wollte, („in der Hoffnung und Absicht, den Bestohlenen damit zu düpiren und von der Anzeige abzuhalten.“) —

[15]) Es ist oft komisch zu vernehmen, wie die Damnificaten, die einem Verbrechen auf die Spur kommen, sich in den Fragen überstürzen, und am Ende, aus Begierde, Alles auf Einmal ans Tageslicht zu bringen, gar keine Aufklärung erhalten. Der Verfasser pflegt daher, so oft ein flagrantes Verbrechen angezeigt wird, den Beschädigten zu warnen, daß er sich jeder Einmischung enthalten und das Gericht allein walten lassen solle.

unverweilt auf die Straße zu gehen und den hinausgeworfenen Gegenstand, der kein anderer, als der oft erwähnte Geldbeutel sein konnte, aufzusuchen. Eine später von dem Verfasser in das Tagblatt eingerückte officielle Aufforderung zur Rückgabe des Beutels gegen eine Belohnung von 11 Gulden, blieb erfolglos, ein sicherer Beweis, daß ihn eine fremde Person gefunden, um so mehr, da an jenem Tage gerade großer Markt war. Nachdem der Verfasser auf diese Art den Thatbestand des Verbrechens [16]) hergestellt zu haben glaubte, nahm er mit dem Inculpaten am 7. Mai ein weiteres Verhör vor, hatte ihn aber vorher in dem Gefängnisse besucht, um sich mit seinem Charakter etwas vertraut zu machen.

Der erste Eindruck war ziemlich günstig. Joseph ist ein großer, regelmäßig gebauter, gesund aussehender Mensch von 26 Jahren, ledigen Standes und katholischer Religion. Sein Benehmen deutet auf eine gute Erziehung, und er ist ganz besonders zungenfertig. Er sieht nicht, wie so viele junge Leute seines Standes, leichtfertig und geckenhaft aus, sondern hat etwas Gesetztes. Das Gesicht würde einen wohlwollenden Ausdruck haben, wenn nicht die Augen auf einen andern Zug hindeuteten: denn der

---

[16]) Dieses theilte sich in Unterschlagung und Diebstahl; in Bezug auf das von der Bauersfrau eingenommene Geldstück liegt die Anklage des ersten, und in Bezug auf die entfremdeten 600 Gulden die Anklage des zweiten Verbrechens vor. Der Diebstahl, welcher, als von einem Bediensteten des Hauses begangen, zugleich Hausdiebstahl ist, konnte möglicherweise auch ganz oder theilweise in jene Art von Unterschlagung übergegangen sein; aber es ist kein Beweis dazu da. Feuerbach, peinl. Recht, §. 312. 315. Heffter, Crim. Recht, §. 506. 512.

Blick ist unstät,[17]) und immer suchend, wie bei Menschen, in denen eine beständig nach Befriedigung strebende Leidenschaft wohnt. Vornämlich fällt aber bei lebhafter Unterhaltung auf, daß dieser Mensch eine Gewandtheit in den Gliedern hat, die man sonst nur bei Taschenspielern, Tänzern oder Kunstreitern und dergleichen antrifft. Dies zeigte sich im Demonstriren mit den Händen, im Auf- und Abgehen, im Complimentenmachen u. s. w. — Bei einem ganz unverfänglichen Gespräche während des Besuches im Gefängnisse, kehrte Joseph besonders darauf einige Male zurück, daß es ihm höchst schmerzlich sei, wenn sein guter Name durch den Proceß leide. Dies, zusammengehalten mit der von Wachter erwähnten Aeußerung, daß Künzle versprechen solle, die Sache nicht öffentlich zu machen, und in fernerer Berücksichtigung eines mit gegebener Erlaubniß schon am 2. Mai an den Untersuchungsrichter aufgesetzten Schreibens von dem Inculpaten, welches damit endete, daß er nicht wünsche „vor dem Publicum verkannt und verachtet dazustehen, indem jeder weitere Tag des Verhaftes sein Lebensglück und seinen ehrlichen Namen vernichten helfe," brachte dem Inquirenten die Meinung bei, daß es möglich sein sollte, durch Erregung des Ehrgefühles auf Joseph zu wirken und ihn vielleicht zu einem Geständnisse zu bringen. Diese Erwartung traf aber nicht ein. Inculpat, welcher in dem berührten Verhöre vom 7. Mai angehalten wurde, über jedes Geldstück, das er besaß, gehörige Auskunft zu geben, und sich zu hüten, daß er Etwas behielte, wovon

---

[17]) Dies ist jedoch nicht immer, wie Viele glauben, ein Zeichen des Schuldbewußtseins, indem auch ein schwankender Charakter oft auf diese Weise sich kund giebt.

er sich des redlichen Erwerbes nicht bewußt sei, indem sonst jedenfalls der Verdacht einer Untreue ihm auf allen künftigen Lebenswegen nachfolgen werde, schien zwar dadurch etwas erschüttert, und wurde oft bis in die Lippen bleich, beharrte aber standhaft darauf, daß jeder Thaler, den er besitze, sein rechtmäßiges Eigenthum sei, angebend, daß er von dem Salair bei Kaufmann Heil 700 Gulden, von jenem bei Keyser 200 Gulden, und von dem bei Camozzi 500 Gulden erspart, das Uebrige aber im Spiele an der Bank gewonnen habe. Bald nach diesem Verhöre erfuhr man durch eine vertraute Person, daß Joseph aus dem Gefängnisse einen Brief nach Mainz,[18]) wahrscheinlich an den Säckler Hochgesund, abgeschickt habe. Es wurde sogleich die dortige Behörde requirirt, und wirklich entdeckte man bei Hochgesund einen solchen Brief, worin derselbe inständig gebeten wurde: „vor Gericht zu sagen, daß er gesehen habe, wie Joseph 2000 Gulden von Mainz nach Heidelberg mitgenommen." Gegen einen so verschmitzten Menschen war, wie der Inquirent nun einsah, nicht anders mit einem Anklagebeweis aufzukommen, als durch eine bis in das Kleinste gehende Erörterung der Thatsachen. (Mittermaier Strafverf. II. Seite 209.) Inzwischen trafen die Protocolle von dem Staatsprocurator in Mainz

[18]) Dies brachte er durch schmeichlerisches Benehmen gegen die Magd des Gefangenwärters hin, welche ihm wahrscheinlich Schreibmaterialien verschaffte und den Brief auf die Post trug, wiewohl sie Ersteres im spätern Verhör nicht zugab. Die von dem Beamten vorgenommene Visitation in dem Gefängnisse Josephs, der sofort in ein anderes versetzt wurde, lieferte kein Ergebniß. Es versteht sich übrigens, daß jene Magd sogleich weggeschickt wurde.

ein, aus welchen sehr gravirende Indicien hervorgingen. Der Kaufmann Heil in Worms, welcher mit Holz en gros handelt, sagte aus, daß Joseph ein Jahr lang bei ihm gearbeitet, und sich ganz zurückgezogen benommen habe, während der ganzen Zeit aber nie in ein Bad oder sonst wohin gereist sei. Ausführlicher aber äußerte sich der Kaufmann Keyser in Worms, bei welchem Joseph ein Jahr lang in Condition stand. Derselbe versicherte: daß ihm dieser Mensch sehr bald Mißtrauen eingeflößt habe, indem nicht nur öfter Geld in der Ladencasse gefehlt, sondern auch Joseph die große Geldcasse beim Wechseln aufzumachen sich erlaubt habe, während dazu vielmehr eine kleine Schublade mit Scheidemünze bestimmt sei. Von der größten Wichtigkeit ist folgender Beisatz Keysers: „Ich bemerkte oftmals, daß Joseph mit den vorderen Fingern das Geld hinzählte, während er die andern Finger fest zuhielt, und mit geschlossener Hand auf die Seite ging."[19]) — Auch während seiner Condition bei Keyser soll Joseph nie in ein Bad gereist sein. — Der Bijouteriehändler Camozzi in Mainz wurde durch die gerichtliche Aufforderung ebenfalls veranlaßt, sich über die Dienstführung Joseph's zu äußern, und er wies aus seinen Handelsbüchern nach, daß sich während jener Periode von 17 Monaten, nach und nach ein Cassenmanco von 2728 Gulden ergeben habe, wobei ganz besonders auffiel, daß in jenen Monaten, wo Camozzi auf Reisen ging und dem Joseph das Geschäft allein an-

---

[19]) Abermals ein merkwürdiges Zusammentreffen der Umstände, welche in den Hauptpuncten von Künzle und Keyser ganz gleichlautend angegeben werden.

vertraute, kein Kreuzer mangelte.[20]) Auch wurden öfter die von Camozzi gebuchten Einträge durch Joseph corrigirt. Daß er selbst Geld besitze, äußerte Joseph in jenem Hause niemals. Camozzi versicherte auf seinen Eid, daß außer der Dienstzeit des Joseph höchst selten ein Cassenmanco vorhanden gewesen sei, und dann immer von geringer Bedeutung. Hierüber von Camozzi öfter zur Rede gestellt, soll er sich jedesmal beleidigt angestellt, und die Responsabilität auf seinen Dienstherrn zurückgeworfen haben; auffallend war sein häufiges Einschließen in der Schlafstube; auch von hier aus soll er nie in ein Bad gegangen sein.[21]) Der Ladendiener Aureggi, der mit Joseph zusammen bei Camozzi servirt hatte, und sich noch in dessen Haus befand, wußte nichts Erhebliches anzugeben, als daß Joseph's Baarschaft sich sehr schnell vermehrt habe, welches er zum Theil für einen Lotteriegewinn[22]) ausgegeben. Der Commis Retia konnte nicht mehr

[20]) Wenn Inculpat wirklich die Casseneingriffe machte, so war dies Benehmen seiner Schlauheit würdig, indem er den Handelsherrn auf den Glauben brachte, er selbst sei die Ursache der Unordnungen, weil sie sich nur während seiner Anwesenheit ergaben.

[21]) Als dem Inculpaten später vorgehalten wurde, daß alle seine Dienstherren von den angeblichen Badreisen nichts wissen wollten, war er gleich mit der Antwort da: er habe diese Reisen heimlich gemacht.

[22]) Nichts stellt das Gepräge der Lüge deutlicher dar, als die Bezeichnung derselben Sache mit den verschiedensten Titeln und Emblemen. In Mainz gab Joseph es für einen Lotteriegewinn aus, was er hier zuerst als ehrliche Ersparniß und dann als eine Spielbeute aus Bädern geltend machen wollte.

vernommen werden, weil er nach Italien[23]) abgereist war. Die Ehefrau des Camozzi gab ebenfalls Nichts von Bedeutung an, und schien den Angeschuldigten schonen zu wollen. Uebrigens führte sie eine Aeußerung des Commis Retia an, wonach Joseph diesem einmal den Vorschlag gemacht habe, den beim Sturz der Ladencasse gefundenen Ueberschuß zu theilen. — Das von Joseph in seinen Conditionen zu Mainz nach einem Zeitraum von 3 Jahren 5 Monaten resp. von Heil, Keyser und Camozzi bezogene Salair betrug jährlich — Alles in Allem gerechnet — circa 300—400 Gulden. — Der Säckler Hochgesund deponirte (auf geschehene Beeidigung) fast buchstäblich das Nämliche, was ihm in jenem Briefe vorgeschrieben war. Hätte sich die Sache wirklich so verhalten, so würde Joseph nicht zu dem so gewagten Schritte einer Correspondenz aus dem Gefängnisse, seine Zuflucht zu nehmen gebraucht haben, weshalb die Aussage offenbar verdächtig erscheint.[24]) Dagegen wurde noch an einem andern Orte eine Dienstmagd, Namens Katharina Nuß, ausfindig gemacht,[25]) welche früher bei dem Kaufmann

---

[23]) Dieser Mensch mochte wohl gute Gründe haben, der Verwickelung in diese Criminalprocedur auszuweichen; wovon noch mehr die Rede sein wird.

[24]) Es ist ganz der Fall, wie ihn Mittermaier, Strafverf. Bd. II. S. 337. anführt: „Bei der Prüfung des Beweises einer Einrede muß wohl darauf gesehen werden, ob nicht listige Veranstaltungen vom Inculpaten vorher getroffen wurden, um sich dann auf diese exceptio berufen zu können."

[25]) So gefällig sollten alle requirirten Richter sein, wie dies von den Großh. Hessischen Behörden in Mainz und Worms gerühmt werden muß. Dieselben blieben nie bei dem stehen, um was gebeten ward, sondern suchten auch noch weitere Beweismittel auf.

Keyser sich aufhielt. Diese erzählte folgende Thatsache: „Ich bemerkte einmal, daß Commis Joseph einer mir unbekannten Frau Waaren verkaufte, welche ihm dieselbe mit einem harten Stück Silbergeld bezahlte. Joseph warf dieses Geld in die Ladencasse, und nahm eine Hand voll Scheidemünze heraus. Von dieser zählte er das Geld, welche die Frau zu erhalten hatte, mit den vordern Fingern hin, und behielt Einiges davon in der Hinterhand, welche er fest geschlossen hatte. Mit dieser also geschlossenen Hand, entfernte sich Joseph an einen andern Platz im Laden, und steckte dort die immer noch geschlossene Hand in seine Hosentasche, aus der er sie offen wieder hervorzog.[26]) — An das Postamt in Heidelberg war das Ersuchen gestellt worden, alle an Joseph eingehende Briefe zu Gerichtshänden zu liefern,[27]) und wirklich erhielt man auf diesem Wege einen Brief des Commis Retia aus Siena, in welchem ganz offen von einer Bandwaarenniederlage

[26]) So waren also durch den dritten Zeugen Joseph's verdächtige Manipulationen geschildert und keine Beschreibung weicht wesentlich von der andern ab; alle charakterisiren den Inculpaten als einen gefährlichen Taschenspieler.

[27]) Mittermaier, Strafverf. §. 62.*) N. Archiv. II. S. 452. ff.) hält dies zwar für einen Treubruch der Postbe-

*) „Dies Mittel, das unter der Würde des Staats ist, von Seite der Postbehörden seinen Bruch der Treue enthält, wird auch nicht durch höheren Befehl, der ein privilegium odiosum und Verletzung des übernommenen Geheimnisses enthielte, gerechtfertigt. Die Anwendung desselben besteht nicht mit der ernsten, nur auf dem offenen, der Wahrheit würdigen Wege das Verbrechen verfolgenden Stellung des Inquirenten, und führt zu endlosen Kränkungen und Störungen. Ist von Briefen des Angeschuldigten die Rede, und zwar eines solchen, gegen welchen

die Rede ist, welche Joseph und Retia miteinander in Italien zu etabliren vorhatten, und wozu Joseph nicht weniger als 20,000 Gulden beitragen sollte. Es leuchtete nun ein, daß dieser Correspondent auch Mitwisser der unredlichen Streiche des Joseph sein mußte, und zwar um so mehr, da er ihn selbst durch die der Frau Camozzi im Betreff der vorgeschlagenen Theilung des Cassenüberschusses gemachte Er-

hörde; aber in Baden ist es, und wie dem Verfasser scheint, mit gutem Grunde, (Pfister, Merkw. Crim. F. V. §. 171.) durch Specialverordnung erlaubt. Siehe übrigens Bauer, Strafproc. §. 91. Dessen Theorie,*) so bündig dargestellt, der Praxis am meisten zusagt. (Hessische Verfassungsurkunde §. 38.)

man noch nicht die Untersuchung einzuleiten, oder Verhaftung zu erkennen Grund hat, so kann man nur den Gang seiner Correspondenz zur künftigen Benutzung beobachten. War Jemand schon verhaftet, so wird zwar die Communication mit der Außenwelt abgeschnitten und nicht geduldet werden dürfen, daß der Verhaftete Briefe, deren Inhalt der Inquirent nicht kennt, schreibe oder empfange; aber nie darf dies zu einer beliebigen Erbrechung der Briefe den Inquirenten berechtigen, so daß der Inculpat von den mit dem angeschuldigten Verbrechen gar nicht in Zusammenhang stehenden Briefen nichts erfahren dürfte. Gegen den nicht verhafteten, auch selbst den flüchtigen Angeschuldigten kann nur der Gang der Correspondenz zwischen ihm und den Angehörigen beobachtet werden. Völlig tadelnswerth ist es, wenn auch Briefe dritter Personen, blos weil sie wegen ihrer Verhältnisse zu dem Angeschuldigten etwas auf das Verbrechen Bezügliches etwa schreiben könnten, unterschlagen werden."

*) „Sowohl rechtlich, als politisch betrachtet ist die Brieferbrechung ein unstatthaftes Mittel, Beweise zu erlangen. Diese Regel leidet 1) in Hinsicht des Briefwechsels zwischen dritten Personen keine Ausnahme; 2) die von dem verhafteten Angeschuldigten, oder an ihn geschriebenen Briefe ist jedoch der Richter, vermöge des Rechtes, jeden Verkehr desselben mit Anderen zu verhindern, verschlossen zu den Acten zu nehmen befugt. Die Eröffnung dieser Briefe findet aber nur dann statt, wenn ein bestimmter hinreichender Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß ein Brief Beweise liefern werde."

öffnung für einen Betrüger erklärt hatte. Die Voraussetzung, daß Joseph eine so bedeutende Summe in das projectirte Geschäft einwerfen werde, mußte dem Untersuchungsrichter um so mehr auffallen, als fast um die nämliche Zeit, ein Schreiben von dem Oberbürgermeister der Stadt Coblenz eintraf, worin dem Joseph zwar das Lob einer guten Aufführung gegeben, jedoch beigesetzt wurde: „Derselbe ist vermögenslos, da das Wenige, was er einstens durch Erbschaft zu erwarten hat, noch in den Händen der Großmutter sich befindet."[28]) Der Brief des Retia ist mit einer so verschränkten, allen Regeln der Schreibkunst widerstrebenden, Hand geschrieben, daß eine große Gewandheit im Lesen dazu gehört, um nur den Inhalt herauszubringen. Erwägt man dabei, wie auffallend es ist, daß außerdem kein Brief[29]) von diesem Menschen unter den Effecten Joseph's aufgefunden wurde, so kann man kaum anders vermuthen, als daß jenes Handelsproject das vorgesteckte Ziel des unredlichen Gelderwerbers war, und deßhalb geheim bleiben sollte. — Da übrigens Camozzi den Verdacht geäußert hatte, daß ihm Joseph auch Goldwaaren aus dem Laden entwendet habe, so sendete man sämmtliche Gegenstände dieser Art, welche sich in Joseph's Besitz vorfanden, namentlich eine goldene Uhr mit Kette und Petschaften, acht goldene

---

[28]) Nun war das gesetzliche Indicium der P. G. O. Art. 43. Abs. 3. zur Evidenz gebracht und dadurch ein mächtiger Beitrag zur Ueberweisung geliefert.

[29]) Joseph gab auf eine deßfallsige Instanz an, daß er solche Briefe, um nicht zu viel Gepäck zu haben, zu verbrennen pflege. Man fand unter seinen Papieren bloß einige (sehr kühle) Liebesbriefe von einer Frau und einem Mädchen.

Ringe u. a., an den Staatsprocurator in Mainz, welcher dann von Camozzi die Auskunft erhielt, daß alle diese Waaren, mit Ausnahme der Uhr und des einen Petschaftes, vermuthlich aus dessen Laden entwendet seien, indem darin lauter Waaren von ähnlicher Fabrication sich befänden. Durch diese Aussage war der Thatbestand eines weitern Diebstahls zwar wahrscheinlich aber nicht gewiß gemacht. Endlich wurde noch der Banquier Goldschmitt in Mainz vernommen, bei welchem Joseph seine zahlreichen Goldmünzen größtentheils eingewechselt haben wollte, welcher aber eidlich erklärte, daß er den Joseph gar nicht kenne,[30]) womit auch diese Lüge beseitigt war. Joseph war übrigens schlau genug, in seiner Brieftasche unter dem Datum „Mainz" zu bemerken, wie viel Gold und Silbergeld er besitze. Von dieser Summe bestanden 1546 Gulden in Friedrichsd'ors, Napoleonsd'ors, Louisd'ors und Ducaten, worüber er in mehreren Verhören sich vergebens abmühte,[31]) eine genügende Auskunft zu geben. Da er übrigens nach den vorliegenden Beweisen die Unterschlagungen in den verschiedenen Läden an Silbergeld beging, so läßt das Vorhandensein so vieler Goldmünzen nur darauf schließen, daß Joseph irgend eine

[30]) Es läßt sich freilich einwenden, daß in einem so großen Wechselhause dieselbe Person mit den verschiedensten Leuten zu thun bekommt, und diese auf das Aussehen nicht achten, noch weniger aber den Namen merken; dies ist jedoch bei einem Menschen nicht anzunehmen, der angeblich circa 1500 Gulden nach und nach in demselben Hause ausgewechselt haben will, und sich daher gewiß bemerklich gemacht haben müßte.

[31]) Es waren lauter fade Ausflüchte, die er wieder fallen ließ, sobald nach dem Beweise gefragt wurde.

geheime Verbindung hatte,[32]) wodurch er das gesammelte Silbergeld schnell in Gold umsetzen, und so die beiden Zwecke erreichen konnte, daß seine rechtswidrige Zueignung nicht in ihrer wahren Gestalt zu entdecken, und die Baarschaft ohne Beschwerlichkeit zu transportiren war. Von der Confrontation des Inculpaten mit Künzle und Wachter versprach sich der Verfasser, troß der angenommenen festen Haltung des Ersteren, ziemlich viel, weil er ihn doch für ehrenhaft genug hielt,[33]) daß er nicht zwei so anerkannten Männern gegenüber als offenbarer Lügner dastehen wolle. — Dieser Act fand schon nach dem ersten Verhöre, welches der Verfasser mit Joseph abgehalten hatte, Statt. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß durch eine frühzeitig abgehaltene Confrontation oft eine ganze Reihe weitläufiger Special-Verhöre erspart wird. Die Meinung vieler Practiker (besonders der älteren: Quistorp, peinl. Recht, §. 17. **Koch**, Instit. jur. crimin. §. 851.) daß die Confrontation gleichsam als das schwerste Geschütz und letzte Mittel betrachtet werden müsse, ist ganz gewiß irrig. Allerdings ist die Confrontation ein Wahrheitserforschungsmittel von der größten Wirksamkeit; aber Wer wird bezweifeln, daß eine solche moralische Kraft weit

---

[32]) Seine Ausgänge in Heidelberg beschränkten sich nur auf das Wachter'sche Kaffeehaus, wenige Spaziergänge und den muthmaßlichen Besuch eines Freudenmädchens, bei der auch Visitation gehalten, aber Nichts gefunden wurde, was Bezug auf die vorliegenden Verbrechen hätte, am wenigsten — Geld. Aber mit der Post soll er immer in ziemlich lebhaftem Verkehr gestanden haben.

[33]) Es ist wohl Pflicht, bei solchen Darstellungen auch zu sagen, wo man geirrt hat.

tiefer eingreift, wen sie zu einer Zeit angewendet wird, wo die Gefühle und Leidenschaften noch in frischer Aufregung sind, als später, wo die Eindrücke von Schrecken, Reue oder stolzer Genugthuung, sich mehr oder weniger verwischt haben? — (Vergl. meinen Aufsatz über Confrontation im N. Archiv des Cr. R. Jahrgang 1835. Stück 1. S. 30—37.) Ueber den Zeitpunkt der Confrontation läßt sich durchaus nichts Bestimmtes sagen. Derselbe ist immer dann der rechte, wenn das Gemüth oder das sittliche Element dadurch bis zur Ablegung eines Geständnisses erschüttert werden kann. Nur dann, wenn man es mit einem Inquisiten zu thun hat, der vom ersten Auftreten an eine absolute Verhärtung aller feinern Gefühle darlegt, scheint es rathsam, mit der Confrontation bis zum Schlusse der Untersuchung zurückzuhalten, und sie dann lediglich als eine Ueberraschung zu benutzen. Joseph machte aber durchaus nicht den Eindruck von einem Menschen, dessen besseres Ich unzugänglich wäre, und es kam hier insbesondere darauf an, die Thatsache des außergerichtlichen Geständnisses, durch ihre Neuheit[34]) unwiderlegbar zu machen. Es wurde hier aber noch ein besonderes Mittel angewendet, um das Gewissen des Inquisiten zu rühren. Der Inquirent ließ nämlich die ganze Baarschaft in die Mitte des Tisches hinsetzen, und in dem Augenblicke, wo Künzle und Joseph vereinigt dastanden, öffnete er das Kistchen, in welchem der lederne Beutel mit 1546 Gulden an Gold, nebst dem übrigen Silbergelde, lag. Im An-

[34]) Anders, als so, kann dies Indicium selten wirksam benutzt werden. Mittermaier, Strafverfahren. II. S. 226—227.

blicke dieser Baarschaft [35]) wurden nun die Confrontations-Fragen gestellt, und es war hauptsächlich die Aufgabe, dabei die Geberden des Joseph zu beobachten. Derselbe läugnete die Thatsache der Unterschlagung jenes Geldstückes im Laden, gestand aber endlich, als ihm auch Wachter gegenüber gestellt wurde, soviel zu, daß er gesprochen habe: „Herr Künzle, ich will Ihnen 40 Fl. und Alles, was Sie verlangen, gern geben, wenn Sie mir den Schimpf der Verhaftung ersparen." Auch mit dieser Modification blieb das Zugeständniß von großer Wichtigkeit, weil ein so schlauer Mensch, wie Joseph, vor einer Untersuchung sich nicht fürchten konnte, [36]) wenn er nicht schuldbewußt war. Alles Uebrige, was Künzle und Wachter dem Inculpaten vorhielten, verwarf er als unwahr. In einem späteren Verhöre, wo er aufmerksam gemacht wurde, daß jene Zeugen ihre Aussagen beschworen hätten, gab er, etwas consternirt, zur Antwort: „Dagegen kann ich mich freilich nicht vertheidigen, [37]) wenn die Männer das beschworen

[35]) Solche Gewissensrührungen, die gewiß sehr erlaubt sind, sollte man häufiger veranstalten. Erfolgt auch kein Geständniß, so kann doch die innere, moralische Verdammung nicht ausbleiben, welche nicht außer den Tendenzen des Criminalprocesses liegt. Wird ein Schuldiger auch losgesprochen, so ist für die Welt Etwas gewonnen, wenn er das Verbrechen verachten gelernt hat. Vergl. Feuerbach peinl. Recht. 12. Ausgabe. §. 589.

[36]) Besonders, da er aus einem Lande war, wo von Geschwornen geurtheilt wird, und er nun den Unterschied mit Beruhigung fühlen mußte, der darin liegt, daß in Baden der Ausspruch nicht nach dunkeln Gefühlen, sondern nach juristischen Beweisregeln erfolgt.

[37]) Diesen Satz suchte der Verfasser in den späteren Verhören gehörig zu benutzen; aber es gelang ihm blos, die Con-

haben; aber wiederholen und beschwören muß ich, daß ich dem Künzle keinen Kreuzer entwendet habe, und Nichts von ihm besitze."

Bei der erwähnten Confrontation benahm sich Joseph von Anfang äußerst verlegen, und brachte bei seinen demonstrativen Gesticulationen wieder seine Taschenspielerbewegungen zum Vorscheine, in der sichtbaren Hoffnung, die Zeugen, namentlich den Wachter, von ihren Behauptungen abzubringen. Dieser Zustand ging aber bald in eine Art wilder Desperation über, worin er dann so heftig losfuhr, daß man schon im Begriffe war, einen Polizeidiener herbeizurufen. Einmal erlaubte sich Künzle, den Beutel mit Gold anzufassen, worüber die wahre Leidenschaft des Joseph völlig zum Ausbruch kam. — „Dies Geld geht Sie nichts an. Ich habe es ehrlich erworben!" rief er, sich des Beutels bemächtigend, wie die Schlange einer versteckten Frucht. Hierbei bewahrheitete sich die Aussage des früheren Dienstherrn Keyser; „er habe bemerkt, daß Joseph überhaupt sehr geldgierig sei." — Als Joseph später einmal veranlaßt wurde, sein Geld selbst zu zählen, gebrauchte er ganz dieselben Kunstgriffe, wie sie dieser Zeuge und Katharina Nuß beschrieben haben. Er warf die Goldstücke von einer Hand in die andere, und hielt dabei immer noch eine Parthie in der hohlen Hand.[38]) — Künzle lieferte nun noch zwei Briefe ein, welche zur

cession zu erzielen, daß die Aussagen der beiden Zeugen einen vollkommenen juristischen Beweis jener Thatsache darstellen; jedoch ohne die Bestätigung der innern Wahrheit.

[38]) Alles dies wurde ins Gebärdenprotocoll niedergelegt, machte aber auf den Referenten, wie sich alsbald zeigen wird, keinen Eindruck.

Charakteristik des Joseph sehr dienlich waren. Beide hatten Bezug auf seinen Eintritt in dieses Haus. Künzle hatte nämlich damals die vacante Stelle ausgeschrieben, und erhielt dann einen Brief, angeblich von einem Vetter des Joseph, welcher denselben als einen sehr „treuen, erfahrenen und freundlichen" Menschen empfahl. Dieser Pseudovetter gab seinen Wohnort mit Litt. C. No. 99. an, wohin denn auch Künzle die Antwort richtete. Joseph selbst schrieb dann dem Künzle in einem ziemlich spröden Tone, daß er Lust habe, unter vortheilhaften Bedingungen die Stelle anzunehmen. Die beiden Briefe sind in der Handschrift so verschieden, daß man unmöglich einen und denselben Correspondenten darin erkennen konnte; und doch war es so. Künzle entdeckte, daß die von dem Vetter angegebene Hausnummer jene des Camozzi war, und Joseph mithin sich betrügerischer Weise[39]) selbst empfohlen hatte.[40])

Der Untersuchungsrichter ließ nun auch noch den Frackrock untersuchen, welchen Joseph beim Ladengeschäfte trug, und man fand, daß an beiden Aermeln das Futter von dem Tuche unten getrennt war, so daß

---

[39]) Streng genommen war hierdurch noch obendrein eine sträfliche Fälschung begangen. Heffter, Crim. Recht. §. 389. A. M. Feuerbach peinl. Recht. §. 415.

[40]) Noch ein weiteres Moment von Bedeutung liegt darin: daß nämlich Joseph fühlen mußte, daß es hohe Zeit sei, vor Entdeckung seiner Malversationen bei Camozzi, Mainz zu verlassen; sonst hätte er wahrlich nicht solche Minen angelegt, um aus einem großen Geschäftsfache in ein kleines zu kommen Im Verhöre gab er übrigens solche Empfehlungsbriefe für erlaubten Handelsgebrauch aus.

jeder Aermel gleichsam als eine Vorrathskammer dienen konnte, und Nichts war leichter, als Geld, vornämlich das schwere, in diese Oeffnungen hineinzuschieben, worin es dann um so fester lag, wenn der Arm, wie Künzle gesehen hatte, etwas in die Höhe geworfen wurde.[41]) Endlich entdeckte man unter den alten Papieren des Inculpaten bei nochmaliger Revision ein kleines Briefchen von dem Säckler Hochgesund, worin ihm derselbe hülfreiche Hand zu allen seinen Geschäften anbot. Es war nun kein Zweifel mehr, daß dieser Mann (der vielleicht auch die geheimen Geldauswechselungen besorgte) in einer genauen Verbindung mit Joseph stand, wodurch sein abgelegtes Zeugniß fast werthlos wurde. Mit dem Inculpaten wurden dann noch mehrere ausführliche Verhöre vorgenommen, in denen er aber, statt das Gewicht so vieler Beweisgründe anzuerkennen, immer entschiedener, ja man kann sagen, frecher, die Betheuerung seiner Unschuld wiederholte.

Da mithin ein weiteres Resultat von Bedeutung nicht daraus hervorging, so unterläßt es der Verfasser, den Inhalt ausführlich zu erzählen, von der Ansicht ausgehend, daß es eine unnütze Ermüdung der verehrten Leser ist, alle Untersuchungsverhöre bei solchen Darstellungen zu recapituliren, wenn die Sache nicht dadurch gefördert wird, nur um allenfalls die Kunst der Fragestellung dabei merken zu lassen.[42])

---

[41]) Die Vorderärmel wurden abgeschnitten und auf eigenes Begehren des Inculpaten den Acten beigelegt. Er hoffte nämlich, daß der Gerichtshof die Beschaffenheit der Aermel, seinem Vorgeben nach, für etwas rein Zufälliges ansehen würde.

[42]) Dieser Fehler wird leider sehr oft bei dem sonst so trefflichen Pfister fühlbar. Auch Feuerbach ist in seiner acten-

Auf erfolgten Actenschluß erkannte das Großherzogl. Badische Hofgericht des Unterrheinkreises, am 30. Juli 1835: „daß Joseph ꝛc. des angeschuldigten fortgesetzten großen Diebstahls,[43]) im Betrage von 600 Gulden für klagfrei zu erklären sei." —

Es läßt sich denken, mit welcher frohlockenden Miene Joseph seine 2000 Gulden in blanken Gold- und Silberstücken wieder einstrich, nachdem ihm das Urtheil verkündet, und der Untersuchungsarrest sofort aufgehoben war. Seine Petulanz wurde durch diesen Triumph so sehr gesteigert, daß er aus dem Criminalbüreau unmittelbar in das Civilbüreau hinüberging, und daselbst sein rückständiges Salair von 50 Gulden gegen Künzle einklagte.[44]) Die hofgerichtliche Relation hat der Verfasser gelesen, ohne jedoch interessante Ausführungen darin zu finden;[45]) er glaubt nicht zu irren, wenn er behauptet, daß dieser, wenigstens dem Charakter

---

mäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen wohl nicht präcis genug. Die Zeit muß uns noch lehren, zwischen Dienstrelationen und wissenschaftlicher Bearbeitung der Hauptpuncte einer Untersuchung den rechten Unterschied zu machen.

[43]) Sollte beigesetzt sein: „Beziehungsweise der Unterschlagung." Die Entwendung der Goldwaaren wurde mit Recht übergangen, weil hierzu der Thatbestand noch mangelte.

[44]) Diese Klage hatte übrigens keinen Erfolg. Joseph mußte die Stadt verlassen und sein Advocat kündigte alsbald das Patrocinium auf.

[45]) Das Ganze drehte sich um den Werth eines außergerichtlichen Geständnisses in abstracto und in concreto, wobei aber auf die vielen andern Indicien kaum Rücksicht genommen war. Begreiflich konnte das Collegium unter solchen Umständen nicht condemniren.

des Thäters nach sehr wichtige Fall, nicht mit gehöriger Umsicht behandelt wurde.

Der Verfasser will es zum Schlusse noch unternehmen, die Indicien kurz zusammen zu stellen, auf deren Grund, wie ihn bedünkt, das „Schuldig" hätte ausgesprochen werden müssen. 1) Der Leumund des Inculpaten war durch die Aussagen seiner früheren Geschäftsherrn offenbar verdächtig gemacht und zwar speciell in Bezug auf Verbrechen wie das angeschuldigte war. (P. G. O. Art. 25. §. 1. Art. 31. §. 4.) 2) Die Zeugin Katharina Nuß hatte eine Geldunterschlagung von derselben Art bemerkt, wie Künzle sie anzeigte, und auch Kaufmann Keyser machte dergleichen Wahrnehmungen (P. G. O. Art. 31. §. 4. Art. 30.) 3) Der Rock, welchen Inculpat bei Künzle trug, ist ganz dazu eingerichtet, um solche Unterschlagungen zu begehen. (P. G. O. Art. 25. §. 2. „zu der That verdächtlich gefunden.") 4) Inculpat verrieth beim Zählen seines Geldes vor Gericht und auch sonst eine gauklerische Fertigkeit, vermöge welcher solche Verbrechen ihm allerdings ein Leichtes sein mußten. (P. G. O. Art. 25. §. 2. Art. 31. §. 4.) 5) Von Künzle ward er auf der That ertappt, indem er gerade ein Geldstück unterschlug. (P. G. O. Art. 30.) 6) Er hatte ein außergerichtliches Geständniß (P. G. O. Art. 32.) abgelegt, daß er wirklich 40 Gulden unterschlagen habe, und bot seinen Geldbeutel sogleich zum Ersatze an. Wenn er gleich dieses Geständniß vor Gericht nur mit Beschränkungen zugab, so konnte er doch dessen innere Wahrscheinlichkeit nicht beseitigen. 7) Denselben Geldbeutel warf er beim Beginn der Untersuchung zum Fenster hinaus, welches nur geschehen sein konnte, um eine Spur des Verbrechens zu vernich-

ten. (P. G. O. Art. 29. wenigstens nach der Analogie) 8) Aus dem Gefängnisse schrieb er einen heimlichen Brief an einen verdächtigen Zeugen, mit der Bitte, daß ihm dieser den ehrlichen Besitz seines Geldes bewahrheiten möge. (P. G. O. Art. 65. Inculpat drehte dadurch die beabsichtigte Gegenanzeige als Waffe gegen sich selbst um.) 9) Er hatte sich in einer Dienstzeit von drei Jahren acht Monaten bei dem geringen Jahresgehalt von circa 300 bis 400 Gulden ein Vermögen von circa zweitausend Gulden zusammengerafft, über dessen redlichen Erwerb er sich durchaus nicht ausweisen konnte. (Art. 43. Abs. 3. P. G. O.) 10) Eine an sich verdächtige Correspondenz mit dem Commis Retia wies nach, daß dieser mit ihm ein Geschäft begründen wollte, wozu ein Vermögen von zwanzigtausend Gulden bei Joseph allein vorausgesetzt wurde, und doch war er von Haus aus arm. (P. G. O. Art. 43. Abs. 3.) 11) Vor einer gerichtlichen Untersuchung zeigte Inculpat die größte Bangigkeit, (P. G. O. Art. 31. §. 4.) und benahm sich in den ersten Verhören durchaus befangen.

Es läßt sich kaum ein schlagenderer Zusammenhang von Anzeigen[46]) denken, und es kann in der That, wenn man auch wirklich die Unterschlagung der ganzen Summe von 600 Gulden beanstanden will, keine an-

---

[46]) Jede ist, wie bisher ersichtlich, mit gesetzlichen Gründen unterstützt, und sie bilden von selbst eine Schlußkette. Die Anzeigen No. 1. 2. 9. sind vorausgehende, No. 3. 5. begleitende, und No. 4. 6. 7. 8. 10. 11. nachfolgende, und zwar in der Art, daß wirklich eine auf die andere hinweist. Vergl. Feuerbach peinl. Recht. §. 547. 549—559. Martin Crim. Recht. §. 84. Baier. Strafges. II. Art. 309—313.

dere Möglichkeit gedacht werden, als daß Joseph in dem Augenblick, wo ihn Künzle attrapirte, wirklich das angeschuldigte Verbrechen beging, und er wäre demnach mindestens der Unterschlagung und resp. Entwendung von der zugestandenen Summe von 40 Gulden, für schuldig zu erkennen gewesen.

Die Freimüthigkeit, mit welcher der Herr Verfasser seine Ansicht über die oberrichterliche Entscheidung ausspricht, gereicht beiden Theilen zu hohen Ehren, da hierin eine erfreuliche Gewähr liegt, daß man dort über jene kleinliche Wachsamkeit, die in jeder offenen, von Berufstreue dictirten Oppositionsäußerung ein Attentat auf den Respect erblickt, mit Hülfe des heiligen Geistes hinweg gekommen ist, daß man dort wechselseitig als richtig erkannt hat, daß die wahre Achtung gegen ein hohes Collegium am würdigsten dadurch bekundet werde, daß man, im Vertrauen auf die Unbefangenheit der einzelnen Mitglieder, sich nicht scheut, seine Ansicht über das Verfahren des Collegiums frei und bestimmt zu äußern. — Da, wo es Förderung der Wissenschaft gilt, wo geistiges Leben gedeihen soll, wird jeder Anspruch auf Autorität zur lächerlichen Prätension, jedes Empfindenlassen erlittener Autoritätskränkung aber zum Stein, der rückwärts in die Höhe geworfen, das eigene Haupt des Werfers trifft. —

Dr. Demme.

IX.

Grossherzogthum Hessen.

Ueber Präsumtion des dolus in Criminal-Sachen, und Beweis desselben durch Indicien.

Am 9. October 1827 bemerkten einige im Felde zwischen dem Churfürstlich Hessischen Orte Paulsheim und dem Frankfurter Dorfe Hilsen, nahe an der hier vorbei fließenden Nidda, arbeitende Einwohner aus diesen Ortschaften einen menschlichen Leichnam, welcher in dem genannten Flusse lag. Er war mit einem Fuße an dem am Ufer befindlichen Schilfe hängen geblieben, und nur sein Rücken stand aus dem Wasser hervor. Das Ufer ist an dieser Stelle 16 Fuß hoch und sehr steil; drei Schritte weiter stromabwärts läßt sich mit großer Bequemlichkeit an dem Ufer, welches hier viel flacher ist, hinabsteigen, und auf diesem Wege kann man ganz leicht bis zu der Stelle gelangen, wo der Leichnam lag. Die Tiefe des Wassers an der fraglichen Stelle beträgt $4\frac{1}{2}$ Fuß. Der gefundene Leichnam maß $5\frac{1}{2}$ Fuß. Das Churfürstlich Hessische Justizamt B., in dessen Gerichts-

sprengel der Leichnam gefunden wurde, nahm den 11. October die erforderliche Untersuchung vor, und ließ die Leiche von Aerzten besichtigen und seciren. Diese sprachen in ihrem Gutachten das bestimmte Urtheil aus, daß der Verstorbene den Erstickungstod erlitten habe. Mehrere Paulsheimer Einwohner erkannten in dem Verunglückten die Person des Bernhard Heßler aus Sturmfeld, Großherzoglich Hessischen Landgerichts R. Da derselbe von einigen Bekannten am 8. October Abends zwischen Bockenheim und Frankfurt nach ersterem Orte zu in Begleitung seiner Frau gehend gesehen worden war, und sich außerdem noch herausstellte, daß der Verblichene mit seiner in schlechtem Rufe stehenden Frau in Unfrieden gelebt hatte, sah sich das Landgericht R., auf Benachrichtigung der bis dahin thätig gewesenen Churhessischen Justizbehörde, sogleich veranlaßt, die Ehefrau des Denaten gefänglich einzuziehen, und gegen sie eine Untersuchung einzuleiten, in deren Gefolge sich immer mehr und mehr Verdacht gegen sie entwickelte, bis sie zuletzt eingestand, ihren Mann, jedoch ohne es zu beabsichtigen, in das Wasser gestürzt zu haben.

Die Inculpatin ist die Tochter des verstorbenen Valentin Geiß von Nördern, im Herzogthum Nassau. Ihre Mutter lebt noch, sowie eine ihrer Schwestern, welche in Sturmfeld an Christoph Lösch verheirathet ist. Früher war sie schon einmal in Sturmfeld mit einem gewissen Joseph Lampert aus Nenndorf verheirathet, und mit diesem hat sie vor Eingehung der Ehe eine, noch lebende, jetzt achtzehnjährige Tochter erzeugt. Während dieser Ehe soll sie mit anderen Mannspersonen zugehalten, und dadurch ihren Mann so sehr „innerlich geärgert“ haben, daß ihm die Auszehrung zu Theil wurde. Beide Eheleute blieben nicht lange zusammen,

indem der Mann nach Renndorf zu seinen Aeltern zog, die Inculpatin sich aber nach Ensbach als Magd verdingte. Letztere besuchte dort ihren Ehemann bis zu seinem Ableben nie. Zwei Jahre nach des ersten Mannes Tode und etwa zehn Jahre vor Verübung des jetzt in Frage stehenden Verbrechens verehelichte sie sich, jedoch angeblich von ihrer Mutter mit Schlägen dazu gezwungen, mit Bernhard Heßler zu Sturmfeld, wegen fehlerhafter Construction eines Beins, „der scheppe Bernhard“ genannt. — Die Vermögensverhältnisse beider Eheleute waren so bedrängt, daß Haus und Güter vor einigen Jahren schon Schulden halber hatten verkauft werden müssen. Der Mann hatte seitdem sich und seine Familie blos von dem Lohne ernährt, welchen er als Maurerhandlanger in dem 1½ Stunden weit entfernten Frankfurt verdiente. Während dieser Ehe sind 5 Kinder von der Angeschuldigten geboren worden, welche noch alle leben. Auch während dieser Ehe wurde sie eines unzüchtigen Lebenswandels bezüchtiget, und namentlich beschuldigte sie ein allgemein verbreitetes Gerücht, daß sie mit einem andern Ehemanne, dem Kirchenrechner Conrad Dohm in Sturmfeld, in dessen Haus zuletzt die Heßler'schen Eheleute gezogen waren, in sehr vertrautem Umgange lebe. Ihre eigene Schwester sagt aus: sie sei in Sturmfeld nicht zu der Inculpatin gegangen, weil dieselbe ihren Mann mißhandelt und mit dem Conrad Dohm zugehalten habe. Eine Schwester des Verstorbenen deponirt in dieser Hinsicht: die Ehe ihres Bruders habe sie für eine unglückliche gehalten, denn ihre Schwägerin habe mit dem Conrad Dohm zugehalten. Diese Beiden seien Tag und Nacht zusammen gewesen, und der umgekommene Mann habe sich oft bei ihr beschwert, daß ihn seine Frau schlecht behandele. Sie habe

ihm nicht einmal gewaschen und geflickt. Hiermit stimmt die Aussage des Ehemanns dieser zuletzt genannten Zeugen überein. Im Jahre 1824 war von dem Landrathe des Bezirks sogar eine Untersuchung gegen den Conrad Dohm und die Inculpatin wegen ihres ärgerlichen und sittenlosen Lebenswandels eingeleitet worden. Auch hatte der Conrad Dohm den Ehemann der Angeschuldigten einmal gerichtlich belangt, weil ihm dieser einen unerlaubten Umgang mit seiner Frau vorgeworfen haben sollte. Die Inquisitin giebt die Existenz dieses ihr nachtheiligen Gerüchtes zu, und daß sie deshalb mit ihrem Manne eine Zeitlang in Unfrieden gelebt habe.

Nachfolgende Thatsachen werden darthun, wie sehr sie selbst Veranlassung zu diesem Gerüchte gegeben hat. —

Sie kam einstens, was sie selbst eingesteht, in Gesellschaft des Kirchenrechners Dohm mit einem Wagen voll Holz, welches sie in der Ems geholt hatten, nach Guntershaußen, wo Dohm dieselbe für seine Schwester ausgab und bei dem Wirthe, zum Quartier für die Nacht ein Zimmer mit zwei Betten bestellte. Die Bestellung wurde realisirt, und beide brachten die Nacht in einem und demselben Zimmer zu.

Sodann giebt die Tochter erster Ehe an: Conrad Dohm sei oft bei der Inquisitin in Verwünschungen gegen ihren, der Zeugin, Vater ausgebrochen, und habe dann gesagt, wenn doch nur der scheppe Heßler das Unglück kriegte; worauf dann ihre Mutter erwiedert, er solle still schweigen, der müsse für Brod sorgen. Mehrmals habe sie gesehen, daß sich ihre Mutter mit dem Conrad Dohm allein in einem Kämmerchen befunden habe, und namentlich auch acht Tage vor dem Unglücke, wo dieselben sich in das Kämmerchen, welches sie, Zeu-

gin, von außen habe zuhäkeln müssen, begeben hätten. Um ihre Mutter wegen etwas zu fragen, sei sie an die Thüre gegangen, worüber dieselbe so sehr in Bosheit gerathen, daß sie herausgesprungen, und sie mit Schlägen arg mißhandelt habe, während Dohm von inwendig herausgerufen habe: „Nur immer besser drauf!"

Die Ortsbehörde von Sturmfeld hat sich dahin ausgesprochen: Die Heßler'schen Eheleute hätten schon mehrere Jahre sehr uneinig zusammen gelebt. Die Frau habe den Mann nicht vor ihren Augen sehen können, und auf das Gröbste durch Schimpfen und Schläge, mit einem Worte — wie einen Hund behandelt. Als ein ehrlicher Hampel sei er zufrieden gewesen, nur einen freundlichen Blick zu erhaschen, und bei seinen Kindern schlafen zu dürfen. Bekanntlich habe er nämlich bei ihr nicht schlafen dürfen, weil sie, was ebenfalls bekannt gewesen, mit dem Conrad Dohm zugehalten habe.

Mit diesen Angaben stimmen zwei andere Zeugen, Martin Lösch und Balthasar Hansel's Ehefrau überein. Endlich sagt Adam Runkel, ein alter Camerad und guter Freund des Verstorbenen, Folgendes aus: Etwa acht Wochen vor seinem Tode habe der Verstorbene, der vor ihm kein Geheimniß gehabt, gegen ihn geäußert, seine garstige Frau und die Andern (worunter er den Dohm verstanden, der, wie alle Welt wisse, mit derselben zuhalte) seien immer an ihm, um ihn zu kränken. Sie wollten ihn dahin bringen, daß er sich das Leben nehme; allein das thue er nicht, ungeachtet es ihm seine Frau mache, wie sie es ihrem ersten Manne gemacht habe. —

Ueber den Vorfall selbst enthalten die Untersuchungsacten Folgendes: Sonntag den 7. October 1827, an welchem Tage das Kirchweihfest zu Sturmfeld gefeiert

wurde, befanden sich Bernhard Heßler und seine Frau in dem dortigen Wirthshause des Bürgermeisters Willig, welches sie erst den andern Morgen verließen. Bernhard Heßler begab sich nach Frankfurt zur Arbeit, wohin des Nachmittags auch seine Frau kam, um dem Bierbrauer Blum Gerste, welche er bestellt hatte, zu bringen. Als nun später der Leichnam des Bernhard Heßler in der Nidda gefunden, und gegen die Inquisitin eine Untersuchung eingeleitet worden war, läugnete sie Anfangs, mit ihrem Manne nach Haus zurückgekehrt zu sein, und wollte ihm sogar noch abgerathen haben, von seiner Arbeit wegzulaufen. Auch suchte sie den Verdacht einer Selbstentleibung zu erregen, der durch folgende Deposition ihrer Tochter, der Margarethe Lampert, einigermaßen unterstützt wurde. Diese sagte aus: „Etwa acht Tage vor seinem Tode hat mein Vater zu mir gesagt: „Gretchen, das will ich dir sagen, wenn ich caput gehe, so laßt mich da liegen, wo ich liege, und begrabt mich auch da, ohne mir ein anderes Hemd anzuziehen.“ Diese Angabe wurde in der Folge von der Deponentin mit dem Bemerken widerrufen, daß sie durch Conrad Dohm und die Wetzel'sche Wittwe dazu beredet worden sei.

Da zwei Zeugen, die Limpert'schen Eheleute, angegeben hatten, die Inquisitin den 8. Oct. Abends nach 6 Uhr, in Begleitung ihres Ehemannes, mit sehr eilenden Schritten nach Bockenheim zu gehen gesehen zu haben, so wurde sie mit denselben desfalls confrontirt, allein ohne Erfolg, sie leugnete fortwährend, mit ihrem Manne zurückgekehrt zu sein.

Zwei Tage darauf, den 18. October, sagte sie unaufgefordert, mit sichtbarer Verzweiflung kämpfend, Folgendes aus: „Ich bin, es ist wahr, mit meinem Manne

durch Bockenheim und durch Hilsen bis zu dem Platze gegangen, wo er in der Nidda gefunden worden ist. Als er da ankam, sagte er, er wolle zur Kirchweihe, worauf ich ihm erwiederte, das solle er nicht thun, das sei unrecht, er solle sein Geld nicht verthun, es wäre kein Wunder, wenn man ihn hier hinunter stürzte. — (Nach einer späteren Erzählung: er sei werth, daß man ihn hier hinunter stieße.) Ich gab ihm, der zu meiner Rechten ging, hierauf einen Stoß mit dem rechten Arm, ohne die Hand zu gebrauchen, und ohne, daß ich daran dachte, daß er davon hinunter stürzen könnte. Allein er stürzte, nachdem er zuvor ausgeglitscht war, hinunter, und ich erschrak darüber sehr. Er gab kein Zeichen und keinen Laut von sich, und ich stieg hinunter, weil ich glaubte, er lebe noch; er gab jedoch kein Zeichen des Lebens mehr von sich, sondern lag vorne hinaus im Wasser und mit dem einen Fuße nach dem Ufer. Wenn ich etwas Leben an ihm gespürt hätte, so würde ich ihn zu retten gesucht haben. Ich ging aber voller Schrecken nun fort bis Sturmfeld. Ich wiederhole, daß ich keinen Vorsatz hatte, zu thun, was geschehen ist, und es ist mir so leid, daß es durch mich geschehen ist, als wenn ich mir selbst den Tod gegeben hätte."

In einem späteren Verhöre gab sie noch den näheren Umstand an, daß ihr Mann nach erhaltenem Stoße zuerst ausgeglitscht und dann in die Nidda gestürzt sei.

Der Verstorbene äußerte am 7. October gegen den bereits oben erwähnten Adam Runkel, seinen guten Freund, daß er den folgenden Tag nicht nach Frankfurt gehen, sondern auf der Kirchweihe bleiben wolle. Der Schwager desselben giebt an, wie er vernommen, habe der Bernhard Heßler den Montag auf die Sturmfelder Kirchweihe gehen, seine Frau dies aber nicht leiden

wollen; und der Bruder des Verunglückten sagt aus, die Ehefrau seines Bruders habe es durchaus nicht gern gesehen, daß ihr Mann Montags auf die Kirchweihe gehe, vielmehr zu ihm geäußert, er möge Sonntags den 7. dahin gehen. Diese Aussagen scheinen mit folgender Deposition der Conrad Dohm'schen Ehefrau übereinzustimmen. Sie giebt an: Sonntags den 7. October, als sich Bernhard Heßler auf die Kirchweihe habe begeben wollen, wohin seine Frau nebst mehreren Gästen schon abgegangen gewesen sei, habe derselbe im Vorbeigehen zu ihr gesagt: „daß mich das Gewitter klein erschlüge, daß ich nicht mehr herauskäme, denn ich werde morgen den Tag doch nicht recht erleben."

Erst um 3 Uhr des andern Morgens kehrte Bernhard Heßler, nach der Aussage seiner Frau, von der Musik zurück und begab sich sodann um 3½ Uhr auf den Weg nach Frankfurt. Gegen Mittag desselben Tages kam er in das Haus des ihm wohlbekannten Bierbrauers Blum, und eröffnete dessen Ehefrau, nach ihrer Aussage Folgendes: Seine Frau komme heute herein; wann dieselbe komme, so solle sie ihr sagen, sie solle warten, bis er komme, und ja nicht fortgehen, denn er wolle mit ihr hinausgehen und sich, da es einmal Kirchweihe sei, noch einmal lustig machen.

Die Inquisitin beschäftigte sich den Morgen dieses Tages theils damit, daß sie mit dem Conrad Dohm ins Feld fuhr, und ihm Erbsen binden half, theils damit, daß sie ihm demnächst bei dem Abladen derselben behülflich war. Erst jetzt will sie ihm eröffnet haben, daß sie den Nachmittag nach Frankfurt gehen wolle, wohin sie auch, wie sie sagt, sich um 2½ Uhr begab, um dem Bierbrauer Blum eine von ihm bestellte Meste Gerste und zugleich ein Stück „Kirmeßkuchen" zu überbringen.

Blum sagt aus: diese von ihm eine Woche früher bei der Inquisitin bestellte Gerste sei ihm mit folgenden Worten von ihr zugesagt worden: Künftigen Montag solle ihr Bernhard ihm eine Meste Gerste überbringen. In Bezug hierauf behauptet die Angeschuldigte, ihr Mann, dem sie dies angemuthet, habe sich geweigert, die Gerste und den Kuchen selbst mitzunehmen, weil er schon um 6 Uhr bei der Arbeit in Frankfurt sein müsse, und sich daher nicht belästigen und aufhalten könne. Er habe ihr vielmehr zugemuthet, diesen Gang zu thun. — Ueber ihre Ankunft und die Besorgung ihrer Geschäfte in Frankfurt giebt sie an: Zuerst habe sie die Gerste in das Blum'sche Haus gebracht, wo sie den Bierbrauer Blum und dessen Tochter angetroffen, sich ¼ Stunde aufgehalten und auch einen Schoppen Bier getrunken habe. Von der Blum'schen Tochter sei ihr die Bestellung ihres Mannes, auf ihn zu warten, indem er mit nach Hause gehen wolle, eröffnet worden, worauf sie indessen erwiedert habe, sie möchten ihm sagen, er solle nicht nach Hause gehen, sondern, wie gewöhnlich, bis zum Mittwoch bleiben, denn er habe kein Geld auf der Kirchweihe zu verthun. Um ihn indessen desto gewisser abzuhalten, habe sie ihn nun bei der Arbeit vor dem Bockenheimer Thore (welches nach Sturmfeld führt) rechts an einem neuen Hause aufgesucht, wo er als Handlanger des Maurermeisters März gearbeitet, ihn dort rufen lassen, und ihm dann gesagt, er solle nicht nach Sturmfeld gehen. Hierauf habe sie die ganz schnurrige Antwort erhalten: er wolle nun auch nicht. Weiter habe sie nichts mit ihm sprechen können, da er wieder zur Arbeit gemußt. Von hier sei sie durch die Stadt und dem Bockenheimer Thore hinaus nach Haus zu gegangen. Es könne 5½ Uhr gewesen sein.

Mit dieser Deposition harmoniren im Allgemeinen die Aussagen des Bierbrauers Blum, seiner Tochter und mehrerer Maurergesellen und Handlanger. Nur hinsichtlich der Zeit, zu welcher die Inquisitin an den fraglichen Orten angekommen sein will, liegt ein Widerspruch zwischen ihnen und der Aussage der Inquisitin vor. Blum und seine Tochter behaupten, dieselbe sei etwa um 5 Uhr zu ihnen gekommen, während fünf der abgehörten Mitarbeiter des Getödteten die Zeit der Ankunft der Frau an dem Bau nach 4 Uhr bestimmen, und einer von ihnen noch dabei bemerkt, daß die Frau einen Korb auf dem Kopfe gehabt habe. Ein anderer Zeuge, Jost Koch, will sie gegen 4 Uhr von dem Arbeitsplatze ihres Mannes herkommend gesehen haben. Auch behauptet die Blum'sche Tochter, daß ihr die Inquisitin, als sie die Bestellung ihres Mannes an sie ausgerichtet, eine andere, als die angegebene Antwort ertheilt habe, nämlich die: sie habe schon mit ihrem Manne gesprochen; er solle nur in der Stadt bleiben, er brauche nicht mit hinauszugehen. Diese Widersprüche haben durch Confrontationen nicht entfernt werden können. —

Ihrem eigenen Eingeständnisse zufolge ließ sich die Angeschuldigte von ihrem Manne, weil sie allerlei kaufen wolle (oder — ihrer nachherigen Aussage nach — zu nöthigen Ausgaben) 4 Batzen Geld geben; womit denn auch das Zeugniß des Maurergesellen Georg Happel in so weit übereinstimmt, als er es gesehen haben will, daß ihr von ihrem Manne Geld in die Hand gezählt worden sei. Dennoch will sie, ohne sich aufzuhalten, von ihrem Manne weg sich auf den Heimweg begeben und ihre übrigen Geschäfte schon besorgt gehabt haben. Auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, erklärt sie: Sie habe ihrem Manne blos darum

gesagt, daß sie etwas kaufen wolle, weil sie befürchtet, er möge ihr sonst kein Geld geben. Die erhaltenen vier Batzen habe sie in Frankfurt nicht ausgegeben, sondern mit nach Sturmfeld genommen.

Ferner deponirt einer der Mitarbeiter des Getödteten, Peter Rasch: Bernhard Heßler habe ihm etwa um 3 Uhr gesagt, er gehe mit seiner Frau nach Sturmfeld auf die Kirchweihe. Dieselbe fürchte sich, allein zu gehen. Davon, daß die Inquisitin vorher oder nachher bei dem Getödteten gewesen, hat indessen dieser Zeuge nichts bemerkt.

Auch dem Christian Koch soll Bernhard Heßler schon den Morgen eröffnet haben, daß er des Abends wieder nach Sturmfeld gehen werde.

Ein anderer Mitarbeiter, Stephan Jöckel, hat nach dem Weggehen der Frau des Bernhard Heßler von ihm selbst die Aeußerung vernommen: das sei seine Frau gewesen, und er werde des Abends auf die Kirchweihe gehen.

Sodann deponirt einer dieser Mitarbeiter, Moritz Stein: Kurz nach 4 Uhr habe er eine Frau bei Bernhard Heßler bemerkt, von der ihm Letzterer gesagt, dies sei seine Frau; er gehe heute Abend mit ihr auf die Kirchweihe, sie wolle nicht allein nach Haus gehen.

Rücksichtlich der Fortsetzung ihres Rückweges nach Sturmfeld variirt die Inquisitin in ihren verschiedenen Aussagen sehr. Anfänglich gab sie an: Vor dem Bockenheimer Thore sei sie an einem Bornheimer Bäckermädchen vorbei gegangen, von dem sie gefragt worden sei, warum sie so spät nach Haus gehe? Bei ihm habe sie ihren Korb zugebunden und ein Weißbrod gekauft. Sie sei sodann fortgegangen, jedoch alsbald, einige hundert Schritte von der Stadt weit, wieder umgekehrt,

weil sie bei dem Bornheimer Bäckermädchen (wovon dieses nichts wissen will) ein Tuch liegen gelassen hätte. Noch ehe sie umkehrte, will sie, nach dieser Aussage, den Heinrich Hirsch und drei Buben von Sturmfeld vor sich her gehen gesehen haben. In der Folge änderte sie diese Angabe dahin ab, daß sie diesen Bekannten erst auf dem Rückwege nach Frankfurt begegnet sei. Sie will ihnen bemerkt haben, sie gehe zurück, um ein Tuch zu holen, welches sie liegen gelassen habe. Auch behauptet sie, einen derselben, den Heinrich Hirsch, gebeten zu haben, auf sie zu warten, worauf ihr derselbe erwiedert, sie möge sich eilen. Sie will nun das Tuch bei dem Bäckermädchen geholt, die anderen Sturmfelder aber nicht mehr eingeholt haben, obgleich sie dieselben immer mit einander sprechen gehört habe. Auch der Limpert-schen Ehefrau will sie begegnet sein, und zwar in dem Augenblicke, als sie, um ihre Nothdurft zu verrichten, von der Chaussee auf die Seite gegangen sei. Diese habe ihr zugerufen: „ob sie mitwolle,“ — worauf sie geantwortet: „sogleich“ Allein sie sei nicht mehr zu derselben gekommen, wiewohl immer kurz hinter ihr geblieben.

Heinrich Hirsch, welcher behauptet, um 6 Uhr von Frankfurt weggegangen zu sein, ist, seiner Aussage zufolge, der Inquisitin in der Gegend des Rothschild'schen Gartens begegnet. Auf die Frage, wohin sie wolle? will er von der Inquisitin die Antwort erhalten haben: sie wolle zurück und ein Tuch holen. Auch die drei erwähnten Sturmfelder Buben wollen um 6 Uhr aus Frankfurt gegangen und der Inquisitin auf ihrem Rückwege nach der Stadt begegnet sein. Einer derselben, so sagen alle drei aus, habe dieselbe gefragt: wohin sie wolle? worauf sie geantwortet habe: sie sei schon in der

Stadt gewesen, habe ein Tuch dort liegen lassen und dieses wolle sie holen.

Der schon genannte Christian Koch hat, nach seiner Aussage, Frankfurt etwa um 6¼ Uhr verlassen und ist an den beiden Limpert'schen Eheleuten von Sturmfeld bei dem Hinausgehen aus dem Thore vorbeigegangen und hat sodann die Inquisitin angetroffen, welche dem Rothschild'schen Garten gegenüber auf der linken Seite der Castanienallee ganz allein stand Als er etwas an ihr vorbei war, will er sich umgesehen und bemerkt haben, daß sie nach Frankfurt zu gegangen sei.

Erst in späteren Verhören gab die Angeschuldigte zu, mit ihrem Manne auf dem Heimwege zusammengetroffen zu sein, wiewohl sie jetzt noch standhaft behauptete, denselben schon in Bockenheim verlassen zu haben. Als Entschuldigung ihres Zurückhaltens mit dieser Angabe führte sie an: sie habe blos deshalb geläugnet, weil sie geglaubt, es gelte wegen der vielen an sie gerichteten Fragen etwas, das vielleicht ihr Mann sollte entwendet haben. Jetzt gestand sie auch, daß sie das verlorene Tuch nicht bei dem Bornheimer Bäckermädchen wieder bekommen, sondern ein paar Schritte vorher, ehe sie zu demselben zurückgekommen sei, dasselbe in ihrem Sacke gefühlt habe. Gleich hierauf erfolgte das Bekenntniß, ihren Mann in das Wasser gestoßen zu haben. Hiernach deponirte sie weiter: Da sie nicht gewiß gewußt, ob ihr Mann komme, oder nicht, habe sie bei den Kastanienbäumen vor Frankfurt eine Zeitlang auf ihn gewartet, sei darauf ein Stück Weges zurückgegangen, weil sie das Sacktuch vermißt, welches sie jedoch späterhin in ihrem Sacke wieder gefunden habe. Da sie über das Nachkommen ihres Mannes ungewiß gewesen sei, so habe sie ihren Heimweg fortsetzen wollen.

Derselbe sei nun, so erzählt sie weiter, in Gesellschaft von ein paar Fremden, die sie nicht gekannt, hinter ihr her zu ihr hergekommen. In der Folge gestand sie unumwunden ein, bis nach 6 Uhr vor der Stadt auf ihren Mann gewartet zu haben, und daß ihr derselbe aufgetragen gehabt habe, ihn am Anfang der Castanienallee bei dem Rothschild'schen Garten zu erwarten. Dabei blieb sie jedoch immer bei ihrer früheren Aussage stehen, ihren Mann nicht für gewiß erwartet zu haben. Bei dem Rothschild'schen Garten sei derselbe zu ihr gekommen. — Zwei Zeugen, die Gebrüder Rasch, behaupten, daß kurz vor dem Bockenheimer Thore das Zusammentreffen der Heßler'schen Eheleute Statt gefunden habe. —

Da die Inquisitin ihre erste Aussage wegen des zurückgelassenen Tuches späterhin dahin abgeändert hatte, sie habe geglaubt, dasselbe in Frankfurt liegen gelassen zu haben, so wurde sie hierüber nochmals vernommen und gab an: Sie habe geglaubt, daß sie das Tuch im Hause des Bierbrauers Blum liegen gelassen, oder unterwegs verloren gehabt habe. Ihre frühere hiervon abweichende Aussage sei eine Lüge gewesen. Auf die Frage, warum sie den Sturmfelder Leuten, welche ihr begegnet, erklärt habe, daß sie ein verlorenes Tuch suche, — gab sie zur Antwort: damals habe sie auch noch wirklich in der Meinung gestanden, daß sie ihr Tuch liegen gelassen habe, und dann habe sie auch keinen Beruf gefunden, den Leuten zu entdecken, daß sie zugleich auch auf ihren Mann warte, da sie selbst nicht gewußt, ob er kommen würde, oder nicht.

Die frühere Aussage, sich eine Zeitlang bei dem Bornheimer Bäckermädchen aufgehalten zu haben, änderte die Inquisitin in der Folge dahin ab, daß sie sich

am Bockenheimer Thore gar nicht aufgehalten und nur im Vorbeigehen einen Weck gekauft habe. Auch sei es unwahr, daß sie ihren Korb daselbst zugebunden habe. Wie sie zu dieser Lüge gekommen sei, davon könne sie sich selbst keine Idee machen. Wahrscheinlich habe sie in der Meinung gestanden, durch dieses Bäckermädchen den Beweis zu führen, daß sie nicht mit ihrem Manne von Frankfurt weggegangen sei. Das Bäckermädchen stimmt in seinen Aussagen hiermit überein, nur behauptet es, die Inquisitin habe keinen Weck bei ihr gekauft, sondern sei nur um 5 oder 5¼ Uhr an ihr vorübergegangen. Auf desfallsigen Vorhalt sagt die Angeschuldigte aus: sie wolle nicht für bestimmt behaupten, ein Weißbrod bei jenem Mädchen gekauft zu haben.

Hinsichtlich des von der Inquisitin und ihrem Ehemanne nach Sturmfeld eingeschlagenen Rückweges ist Folgendes zu bemerken. Von Frankfurt nach Sturmfeld führen zwei Wege, wovon nur der eine denjenigen gefährlichen Punct berührt, wo Bernhard Heßler in das Wasser gestürzt worden ist. Der gewöhnliche und nähere geht über den Bockenheimer Berg nach Paulsheim und von da nach Sturmfeld. Auf ihm läßt man sowohl Bockenheim als Hilsen links liegen. Diesen Weg, auf dem man ½ Stunde Zeit weniger braucht, wählten auch die Sturmfelder Leute, welche vor Frankfurt der Heßler'schen Ehefrau begegnet waren. Die Inquisitin aber und ihr Mann hatten den andern über Hilsen eingeschlagen. Jene giebt selbst zu, daß sie den kürzeren Weg immer gewählt habe, der wohl ½ Stunde näher führe, wie der andere. Diesen letzteren pflegt man, nach der Versicherung von sechs Zeugen, nur dann einzuschlagen, wenn der Wasserstand sehr hoch ist.

Welchen Weg übrigens der **Verunglückte** gewöhnlich eingeschlagen habe, will die Inquisitin nicht wissen, während zwei Zeugen, welche ebenfalls in Frankfurt auf dem Taglöhne arbeiten und mit dem Verstorbenen öfter zusammen nach Frankfurt, oder von da zurück nach Sturmfeld gegangen, ihm auch zuweilen auf dem Hin- oder Herwege begegnet sind, aussagen: **Bernhard Heßler** habe, wie alle andere Leute aus Sturmfeld, immer den Weg über den Bockenheimer Berg, und nur wann die Wiesen überschwemmt gewesen seien, den andern eingeschlagen. An dem Tage, wovon hier die Rede ist, war aber kein hoher Wasserstand.

Von Hilsen nach Paulsheim lassen sich wieder zwei Wege einschlagen, der eine auf dem rechten und der andere auf dem linken Ufer der Nidda. Der letztere führt über Wiesen und soll, nach der Aussage von fünf Zeugen der nähere sein, während ein sechster glaubt, daß kein Unterschied zwischen beiden bestehe. Drei von jenen Zeugen sagen ferner aus, nur bei größerem Wasserstande werde der erstere eingeschlagen, während zwei andere Zeugen diesen Weg als den bei Tagzeit gewöhnlichen, und endlich der sechste unbedingt den zweiten Weg für den gewöhnlichen ausgiebt. Die Inquisitin und ihr Ehemann sind übrigens, was hier zu bemerken ist, den ersteren Weg gegangen. — Die Angeschuldigte hatte früher angegeben, sie habe den Weg über den Bockenheimer Berg einschlagen wollen, um den auf diesem vor ihr her gegangenen **Hirsch** aus Sturmfeld einzuholen, ihr Mann, welcher mit dem **Hirsch** nicht in Freundschaft gelebt, habe aber erklärt, er wolle nicht den näheren Weg gehen, um nicht mit dem **Hirsch** zusammenzutreffen. Als sie aber über die angeblich feindseligen Verhältnisse dieses zu ihrem Manne befragt wurde, so

gab sie zur Antwort: Ihr Mann habe in ihrer Gegenwart manchmal Aeußerungen gethan, woraus sie geschlossen, daß derselbe auf Hirsch nicht gut zu sprechen gewesen sei. Wenn Beide zusammengekommen, hätten sie übrigens mit einander gesprochen.

Hirsch giebt desfalls an: Er sei immer ein guter Freund des Getödteten gewesen, und habe nie mit demselben in Streitigkeiten gelebt. Sie seien indessen nicht viel zu einander gekommen, namentlich in der letzten Zeit nicht.

Ueber die Kenntniß der Inquisitin von der Beschaffenheit des Ortes, wo die Leiche gefunden wurde, enthalten die Acten Folgendes. Auf den Vorhalt: wie sehr es, mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Stelle, unwahrscheinlich sei, daß sie ihren Mann nicht mit Absicht in das Wasser geworfen habe, — erklärt sie: Sie gebe wiederholt zu, daß der Fußpfad sehr schmal gewesen, so daß sie mit knapper Noth neben ihrem Manne habe gehen können, auch daß das Ufer an dieser Stelle sehr hoch und das Wasser sehr tief gewesen. — Als sie in der Folge befragt wurde: weshalb sie ihren Mann nicht gleich aus dem Wasser gezogen und hierdurch gerettet habe? — antwortete sie: Weil das Ufer zu steil sei, habe sie keinen festen Grund gehabt, und sei nicht vermögend gewesen, denselben aus dem Wasser zu ziehen; und auf den weiteren Vorhalt, daß zur damaligen Zeit der Wasserstand nicht sehr hoch gewesen sei, erklärte sie: Sie habe nicht gewußt, daß die Nidda damals nicht so tief gewesen. —

Auch über ihre Bekanntschaft mit dem eingeschlagenen Wege wurde die Angeschuldigte befragt, welche Frage sie dahin beantwortete: Der Weg sei ihr zwar bekannt gewesen, jedoch habe sie auf dessen Beschaffenheit kein genaues Augenmerk gerichtet. In dem Augenblicke,

in dem sie ihrem Manne den Stoß gegeben, habe sie diesen gefährlichen Platz nicht bemerkt.

Rücksichtlich des ihrem Manne gegebenen Stoßes gab sie noch weiter an: Sie habe ihrem Manne mit dem rechten Unterarm einen Schub gegeben, ohne sich der Hand, noch des Ellenbogens zu bedienen. Blos in Aergerniß, und ohne Absicht und Willen habe sie es gethan. Ihr Mann sei mit dem Kopfe in das Wasser gestürzt, und von dem Körper habe nichts hervorgeragt, als ein Fuß mit dem Schuh, welcher an einem Reisig oder Weidenbusch hängen geblieben sei.

Ueber ihre angeblich versuchte Hülfeleistung hat die Inquisitin in der Folge auf Befragen noch deponirt: Es habe ungefähr zwei bis drei Minuten gedauert, bis sie hinunter zu ihrem Manne gekommen sei. Da habe sie weiter nichts, als den an einem Busche hängen gebliebenen Fuß gesehen, keine Bewegungen bemerkt, und ihm alsdann zugerufen: „Bernhard!" Da sie jedoch keine Antwort erhalten, so habe sie ihn liegen gelassen und sei weggeeilt. Sie könne unter diesen Umständen gar nicht sagen, ob ihr Mann, wie sie bei ihm gewesen, schon vollkommen todt gewesen sei, oder nicht, habe ihn aber deshalb liegen gelassen, weil sie geglaubt, er sei todt. Auf Vorhalt deponirte sie weiter: Sie habe geglaubt, daß, wenn sie ihren Mann im Wasser liegen lasse, sie in keine Untersuchung gezogen würde; und auf ferneren, die Unhaltbarkeit dieser Angabe behauptenden, Vorhalt: In der Bestürzung und Angst habe sie den Fleck nicht so genau betrachtet, und auch in der Meinung gestanden, daß, wenn sie ihren Mann liegen lasse, sie keiner Unannehmlichkeit ausgesetzt sei.

Die unterlassene Anzeige von dem Sturze ihres Mannes in das Wasser suchte sie lächelnd damit zu

entschuldigen: Sie sei zu viel erschrocken gewesen und habe im Voraus geglaubt, daß man sie der absichtlichen That beschuldigen würde, und habe den Schimpf für sich und ihre Kinder zu vermeiden gesucht.

Ueber den Grund dieser Vermuthung befragt, gab sie zur Antwort: Sie wisse keinen anderen Grund anzugeben, als weil mehrere Leute gesehen hätten, daß sie mit ihrem Manne nach Haus gegangen sei; und auf den Vorhalt: wenn sie selbst zur rechten Zeit die Anzeige gemacht hätte, würde sie weniger Schimpf auf sich geladen haben, erwiederte sie: Vor Angst und Schrecken habe sie fast ihren Verstand verloren gehabt. —

Nach dem Sturze ihres Mannes in das Wasser kehrte die Inquisitin nach Sturmfeld zurück, wo sie, ihrer Angabe zufolge, kurz nach sieben Uhr, nach der Behauptung der Balthasar Hansel's Ehefrau aber, welche an ihrem Hause, um mit ihr zum Tanze zu gehen, wartete, zehn Minuten vor acht Uhr, endlich nach der Aussage der Conrad Dohm'schen Ehefrau vor acht Uhr ankam. Kurz darauf ging sie noch zur Musik, wo sie zwei Stunden verweilte und einige Tänze that. Als Ursache dieses Ganges zur Musik giebt sie ihre Angst und Unruhe an, weshalb sie nicht zu Hause habe bleiben können, und gedacht habe, bei dem Tanze sich eher zu zerstreuen. Um zehn Uhr begab sie sich indessen, weil es ihr, wie sie sich ausdrückt, immer nicht recht gewesen sei, wieder nach Haus zurück. Hiermit stimmt die Aussage der Balthasar Hansel'schen Ehefrau im Wesentlichen überein, welche namentlich bemerkt, daß die sonst so lustige Heßlerin ganz niedergeschlagen gewesen sei, und keine Geduld im Wirthshause gehabt habe.

Von diesem Zeitpuncte an bis zu ihrer Arretirung will die Inquisitin vor Angst und Schrecken unwohl gewesen, und bei dem Empfange der Nachricht von dem Auffinden der Leiche ihres Mannes in Ohnmacht gefallen sein; womit die Aussage eines Zeugen übereinstimmt. —

Bei Prüfung der Frage, ob die Inquisitin ihren Ehemann absichtlich in die Nidda gestürzt habe, sind noch folgende Umstände von Interesse. Am 18. October 1827, demselben Tage, an welchem die Inquisitin ihr Geständniß abgelegt hatte, machte der Polizeiwachtmeister von N., welchem die Bewachung der Gefangenen oblag, dem Gerichte folgende Anzeige: schon mehrmals seit der Verhaftung der Inquisitin habe sich Conrad Dohm zu ihm begeben und die größte Theilnahme für jene bezeigt, auch gesucht, ihn zu vermögen, für sie auf eine vortheilhafte, erleichternde Art einzuwirken. Diesen Abend habe derselbe an dem Fenster des vorderen Gefängnisses gestanden, worüber er ihn sogleich constituirt und von ihm die Antwort erhalten habe: „die Heßlerin habe ihm an dem Fenster geklopft, und er habe wissen wollen, was ihr Begehren sei." Gleich darauf habe er sich zu der Heßlerin begeben, solche gefragt: „was sie mit dem Conrad Dohm wolle?" und die Antwort erhalten: „sie habe ihm geklopft, weil sie geglaubt, er wolle ihr Geld bringen." Unter diesen Umständen habe er sich verpflichtet gefunden, den Conrad Dohm festzuhalten und in die Wache zu bringen. -

Die Verantwortung des hierauf vorgeführten Conrad Dohm bestand in Nachstehendem: Nach der erfolgten Arretirung der Heßlerin sei er einmal aus Mitleiden und auf das Flehen der hinterlassenen Kinder nach N. gegangen, ohne zu ahnden, warum jene Arretirung ge-

schehen. Er habe auch niemals mit der Heßlerin gesprochen. Den 18. October sei er dahin gegangen, um sich weiter nach Frankfurt zu begeben, und in der Absicht, einen von dem Landgerichtsdiener Heinzerling geliehenen Stock ihm zurückzugeben. Als er am Gefängnisse vorbei gekommen, habe ihm die Heßlerin am Fenster geklopft, er aber sei nicht hingegangen, sondern auf der Straße ungefähr drei bis vier Schritte weit davon stehen geblieben. Sie habe durch das zugemachte Fenster gerufen: „Conrad, gehe und rufe einmal den Wachtmeister; er soll einmal mit hierher kommen." Er habe den Wachtmeister gerufen, der sich allein zu der Heßlerin begeben, und ihn dann durch den Ortsdiener in die Wachtstube, nicht zu der Heßlerin, habe rufen lassen und ihm etwas von Kleidungsstücken, welche die Gefangene verlange, gesagt habe. — Conrad Dohm, gegen den sich durch mehrere Zeugenvernehmungen weiter nichts ergab, wurde seines Arrestes mit dem Bedeuten entlassen, bei Vermeidung gefänglicher Haft sich auf keine Weise der Inquisitin, oder den mit ihrer Aufsicht beauftragten Personen mehr zu nähern. —

Bei Gelegenheit einer Haussuchung fand sich späterhin bei Conrad Dohm folgender, im Original äußerst unorthographisch geschriebener, vom 18. October 1827 datirter und an die Inquisitin gerichteter Brief: „Liebe unglückliche Frau Gevattern! Daß Du mir am 18. Oct. gesagt hast, wie ich Dich über das begangene Unglück beredt hatte, da erklärtest Du mir, Du hättest Deinen Mann nicht in das Wasser gestoßen. Das Wort hat mich schon sehr beunruhigt, da ich Deine traurigen Gedanken schon vor drei Jahren kennen gelernt hab', wie Du bei Vilbel in die Nidda gesprungen bist, wegen groß Armuth und großer Verfolgung; ich wagte mein Leben

und rettete Dich. Da erklärtest Du mir, Dein Mann hätte Dich in Armuth und Unglück mit fünf Kindern gesetzt; Du könntest sie nicht ernähren, Deine Verwandte möchten sie erziehen. Aber leider Gott, sie sind nun beinahe sechs Wochen verlassene Waisen. Deine Verwandte haben noch keinem Kind kein Stück Brod gegeben. Ich habe sie über meinem Hals, ich bin sie noch nicht müde. — Ich bitte Dich um Gottes willen, wenn Du es nicht gethan hast, so laß doch in Dir die Mutterpflicht aufwachen gegen Deine Kinder; Gott wird Dich nicht verlassen. Denke nicht: „wenn man nur todt ist." Die armen Kinder, die armen Kinder, sage ich Dir, schreien um Rache. Wenn Du unschuldig bist, so laß Dir Deinen Herrn Pfarrer kommen, und entdecke ihm Dein Unglück von A bis Z und kümmere Dein Leben nicht im Gefängnisse ab. Ich weiß, daß Du froh warest, wie Deinem schlecht denkenden Manne das Gewissen aufwachte, und gab nur etwas her für die armen Kinder. Ich hätte dies schon längst dem Herrn Landrichter erklärt, weil man aber aus meinen Honigblumen Gift sauget, will ich es seinem Schicksale überlassen, weil ich weiß, daß Gott den Gerechten nicht verläßt. Dein Freund Dohm."

Es wurde hierüber eine Untersuchung eingeleitet, wobei vorerst Conrad Dohm erklärte: Am 18. October, als er selbst arretirt gewesen sei, habe er mit der Heßlerin gesprochen. Nur der alte Ortsdiener Doll sei gegenwärtig gewesen, und zwar um zu verhindern, daß sie mit einander sprächen. Dieser, der am Fenster gestanden, habe aber das Gespräch, welches nur einige Worte enthalten, nicht hören können. Sie hätten in zwei verschiedenen Zimmern gesessen, welche mittelst einer Bretterwand von einander getrennt seien, und durch

ein in dieser Bretterwand befindliches Loch habe er mit der Heßlerin gesprochen. Er habe ihr nämlich Vorwürfe gemacht, weil sie ihm früherhin ihre Schuld nicht so offenbart habe, wie sie solche jetzt vor dem Gerichte bekenne. Darauf habe sie ihm erwiedert, sie sei unschuldig an dem traurigen Vorfalle und nur durch die Drohungen des Landrichters H. dazu gebracht worden, zu sagen, sie habe ihren Mann in die Nidda geworfen. Blos allein, um nicht mehr vor diesen geführt zu werden, habe sie das Geständniß abgelegt.

Der hierüber abgehörte 74jährige Ortsdiener Doll bestreitet die Möglichkeit einer zwischen Dohm und der Inquisitin statt gehabten Unterredung. Den Brief selbst will Conrad Dohm der Margaretha Lampert mitgegeben haben, damit sie ihn dem Wachtmeister einhändige, und dieser ihn der Heßlerin vorlese; von Margaretha Lampert aber wieder zurückerhalten haben mit der Aeußerung der Inquisitin: „was sie mit dem Briefe thun solle?" Margaretha Lampert hatte anfänglich geleugnet, irgend etwas von der Correspondenz Dohm's mit ihrer Mutter zu wissen. Bald darauf aber erschien sie, in Begleitung ihres Vormundes, wieder vor dem Gerichte, und gestand, ihre frühere Lüge bereuend, ein, daß sie allerdings einen Brief von Conrad Dohm ihrer Mutter überbracht habe, welchen derselbe dictirt und sie habe schreiben müssen. Obenhin, so fährt Margaretha Lampert in ihrer Deposition fort, habe sie schreiben müssen: „Lieber Engel!" dann: „Lieber Engel, folge mir, was ich Dir gesagt habe; wenn Du mir nicht folgst, so lasse ich ganz von Dir." Das Weitere habe Dohm, der ihr den Brief weggenommen, selbst geschrieben. In der Folge gab Margaretha Lampert nach, daß auf Geheiß des Conrad

Dohm zwei Briefe an ihre Mutter überbracht worden seien, nämlich derjenige, welcher von ihr zuerst ihrer Mutter übergeben worden sei, und dann ein anderer, welchen die Dohm'sche Frau derselben überbracht habe. Jedesmal sei Antwort zurückgekommen. Auch die Dohm-sche Ehefrau hatte eingestanden, einen Brief ihres Mannes der Inquisitin gebracht zu haben; in der Folge aber widerrief sie diese Angabe. Die Inquisitin will nur einen Brief — von der Hand ihrer Tochter — erhalten haben, worin die Worte gestanden: „Liebe Mutter, gestehe die Sache ein, damit Du bald wieder zu uns kommst; ich werde Dich nicht verlassen." Sie will auch keine Briefe abgesandt haben. Späterhin, als sie gefragt wurde, ob sie von Dohm keine Briefe erhalten habe, erklärte sie jedoch: Der Brief, welchen sie erhalten, sei von ihrer Tochter geschrieben gewesen. Sollte ihr nun Conrad Dohm einen Brief überschickt haben, so müsse sie sich in den Schriftzügen geirrt haben. Conrad Dohm's Ehefrau habe ihr eines Morgens an dem Fenster ihres Gefängnisses geklopft und gesagt: hier habe sie einen Brief. Da sie jedoch gewußt, daß ihr die Dohmin nicht gut sei, so habe sie derselben den Brief gar nicht abgenommen. Auch Conrad Dohm stellt alle weitere Correspondenz mit der Inquisitin in Abrede.

Als der bei Dohm aufgefundene Brief der Margaretha Lampert vorgezeigt wurde, bezweifelte sie sehr, daß sie solchen hin- oder zurückgebracht habe, weil das Papier anders aussehe.

Margaretha Lampert will auch von Conrad Dohm gehört haben, daß er, so lange die Inquisitin in dem Amtsgefängnisse zu R. gesessen habe, fast immer einen über den anderen Tag des Nachts zu ihr

gegangen sei. Conrad Dohm stellt diese Angabe in Abrede. —

Nach Beendigung der Untersuchung wurden die Acten zum Spruch an das Hofgericht zu Gießen abgegeben.

Nachdem der Referent rücksichtlich des objectiven Thatbestandes nachgewiesen, daß Bernhard Heßler den Erstickungstod im Wasser erlitten habe, fährt er dann mit folgender Ausführung fort:

Die Frage, auf welche Art dieser Unglücksfall veranlaßt worden sei, beantwortet sich aus den, mit allen Requisiten der Beweiskraft versehenen Bekenntnissen der Inquisitin. Es sind dieselben vor dem zuständigen Gerichte, ohne allen Zwang abgelegt und sogar oft wiederholt worden. Aus der geführten Untersuchung lassen sich keine Gründe entnehmen, welche zu einem Schlusse auf ein Unterdrücktsein des Selbsterhaltungstriebes bei der Inquisitin berechtigen, und endlich hat dieselbe ihre Bekenntnisse mit Angabe aller speciellen Umstände abgelegt, ohne daß ihr diese auf eine unerlaubte Art suggerirt worden sind, ohne daß dasjenige, was sie in Beziehung hierauf ausgesagt hat, durch das Resultat anderer Beweismittel widerlegt wird. Aus dem Eingeständnisse der Angeschuldigten folgt indessen nur direct der Beweis, daß sie ihren Mann gestoßen, und daß dieser durch den erhaltenen Stoß in das Wasser gestürzt sei, woran sich dann als Folge der hierauf eingetretene Tod knüpft; nicht aber, daß sie durch den Stoß den Sturz ihres Mannes beabsichtigt habe. Diese Absicht stellt die Inquisitin vielmehr in Abrede, und es entsteht daher die Frage, ob und wodurch diese Absicht sich als erwiesen darstelle?

Bei der Lösung dieser Frage hängt Alles davon ab, welche Theorie man von dem Beweise der bösen Absicht überhaupt annimmt. —. Der scharfsinnige v. Grolman sucht in seiner Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft (Th. 1. St. 2. Abh. 3.) aus allgemeinen Grundsätzen darzuthun, daß bei jeder menschlichen Handlung und deren Folgen die hierauf gerichtete Absicht des Handelnden unterstellt werden müsse, mithin bei objectiv illegalen Handlungen die böse Absicht oder der dolus des Handelnden. „Der Charakter des Zustandes," sagt er in seinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft (§. 55.) „welcher zur Willkührlichkeit der menschlichen Handlungen vorausgesetzt wird, ist der unmittelbar aus dem Begriffe der Menschennatur abgeleitete Charakter des gewöhnlichen Zustandes des Menschen. Daher wird die Willkührlichkeit und Imputabilität der Handlungen des einmal aus der Kindheit herausgetretenen Menschen vermuthet. Die besonderen, den Gebrauch der menschlichen Vermögen aufhebenden, Zufälle müssen unstreitig die Rechtsvermuthung gegen sich haben. —

Ob man schon mit dieser Ansicht sich einverstanden erklären kann, so folgt doch daraus nur, daß die Absichtlichkeit der Handlung, nicht aber des Erfolges derselben, worauf doch das Meiste ankommt, vermuthet werden müsse. Hinsichtlich des Erfolges bemerkt aber v. Grolman, daß diesen jeder Mensch kennen müsse, und wenn das nicht der Fall sei, solches nur auf Irrthum oder Unwissenheit beruhe, für welche beide aber keine Rechtsvermuthung streite. Diesen Satz kann man jedoch nicht anerkennen, da gerade die Wissenschaft, als etwas Positives und durch Erfahrung Erkanntes, keineswegs aber die Unwissenheit, als etwas Negatives und

Ursprüngliches, eines Beweises bedarf. In den gewöhnlich vorkommenden Fällen kann man zwar annehmen, daß eine menschliche Vermuthung für die Kenntniß des Erfolges einer Handlung streite, und hieraus einen Beweisgrund für die böse Absicht im Allgemeinen, ohne eine besondere Beweistheorie im Auge zu haben, ableiten. Auf der andern Seite giebt es aber auch Fälle, wo niemand behaupten kann, daß eine menschliche Vermuthung für die früher gehabte Wissenschaft des Handelnden von dem Erfolge seiner Handlung anzunehmen sei. Wenn z. B. durch den Act, wodurch, der Sage nach, das Pulver zufällig von Barthold Schwarz erfunden wurde, irgend eine Rechtsverletzung entstanden wäre, wer hätte wohl alsdann eine menschliche Vermuthung für den Satz behaupten können, daß Barthold Schwarz die Wirkungen der vorgenommenen Mischung, mithin den Erfolg seiner Handlung, gekannt habe? — Aus allgemeinen Grundsätzen läßt sich mithin eine praesumtio doli bei einer objectiv illegalen Handlung nicht rechtfertigen, sondern es bleibt vielmehr bei der allgemeinen Regel, daß gegen den Angeschuldigten alle Thatsachen, welche zur Bestrafung erforderlich sind, mithin auch die böse Absicht, erwiesen werden müssen. Sieht man auf die positiven Gesetze, so scheint das römische Recht allerdings eine praesumtio doli anzunehmen, const. 1. C. 9. 16. const. 5. C. 9. 35; wiewohl auch diesen Gesetzesstellen eine andere Auslegung gegeben werden kann, vergl. v. Wening im neuen Archiv des Crim. Rechts, Bd. II. Abh. 9. Dagegen ist aber durch ein deutsches Reichsgesetz diese Frage mit klaren Worten dahin entschieden, daß der dolus bewiesen werden muß. R. A. von 1594, §. 68; vergl. Martin, Lehrbuch des Crim. Rechts, §. 33. Note 5. Borst im neuen Archiv des

Crim. Rechts, Bd. II. Abh. 21. Tittmann, Handbuch rc. Bd. I. §. 94. Henke, Handbuch rc. §. 57. Mittermaier das teutsche Strafverfahren, §. 134 u. 151. Feuerbach, peinl. Recht, §. 87.

In dem R. A. von 1594 l. c. wird von dem Verbrechen des Landfriedensbruches gehandelt, und die letzte Hälfte des betreffenden §. lautet also: „Demnach auch durch Kammerrichter und Beisitzer bei diesem Proceß erregt wird, daß in narratis supplicationum und Erkennung der Proceß nicht allweg dolus dermaßen erfordert, daß er eben in Buchstaben also erzählt werde, sondern genugsam sei, wann das factum an ihm selbst strafwürdig und im Landfrieden ausdrücklich verboten befunden, und also der dolus aus allerhand erzählten Umständen abzunehmen, oder sich ex ipsa facti evidentia unzweifentlich sehen lasse, hiernach aber dem Ankläger obliegen soll, den angegebenen Frevel, gefährlichen Vorsatz und dolum malum des Angeklagten, wie recht, zu beweisen und darzuthun; und weiter erwägen, obgleich constitutio fractae pacis verum dolum erfordern, daß es doch genug, sintemalen solcher dolus in mente delinquentis beruhet, und derowegen schwerlich directe zu probiren, derselbe aus den Umständen der Thathandlung, ex perspicuis indiciis et evidentia ipsius facti, könne und möge, als da vis publica, incendium etc. vorhanden: so lassen wir uns solch Bedenken unseres Kammergerichts wohl gefallen, und wollen, wenn die narratio mit allen vorerzählten Umständen, auf welche die Proceß sind ausgebracht, durch den Kläger, wie sich's gebühret, genugsam erwiesen, und aus denselben verus dolus circumstantiis, perspicuis in-

diciis seu evidentia facti ist dargethan, daß alsdann zur Erklärung der Pön des Landfriedens möglichst geschritten werden."

Der dolus muß also, wenn er von dem Angeschuldigten in Abrede gestellt wird, diesem erwiesen werden. Ein direct auf diese innere Handlung gerichteter Beweis ist nun aber nicht möglich, weil niemand das Innere eines Anderen erschauen kann; und bloße Anzeigen werden nach Art. 22 der P. G. O. zur Verurtheilung nicht für hinreichend erachtet. Die Auslegung dieses Art. 22 ist freilich unter den Criminalisten noch sehr streitig, indem Manche, z. B. v. Grolman in der Bibliothek für das peinl. Recht, Band II. Stück I. S. 169 seq. hierin nur die Verordnung finden wollen, daß auf bloßen Verdacht keine Verurtheilung erfolgen könne; Andere aber, z. B. v. Feuerbach l. c. §. 569. diesen Artikel nur von dem Beweise des Urhebers eines Verbrechens verstehen, und sonst einen vollständigen Indicienbeweis zulassen. Nach den klaren Worten der oben angeführten Stelle des nach Publication der P. G. O. erlassenen R. A. von 1594 bedarf es aber keiner Eingehung auf diese Streitfrage für den vorliegenden Fall, indem hierin mit dürren Worten der Indicienbeweis hinsichtlich des dolus für hinreichend zur Beurtheilung gehalten wird. Hauptsächlich muß aber hier die der innern Handlung entsprechende äußere Handlung nach ihrer Beschaffenheit entweder ein Hauptindicium für oder wider die böse Absicht abgeben. Jedes Indicium, oder die Thatsache, woraus eine Vermuthung für den Beweissatz hergeleitet werden soll, muß aber selbst auf die sonst erforderliche Art erwiesen sein. P. G. O. Art. 23. Welcher Grad von Gewißheit wird aber zu einem condemnatorischen Urtheile erfordert? Eine absolute Gewiß-

heit kann eben so wenig durch Indicien, als durch die sonst gewöhnliche Beweisführung in Criminalsachen hervorgebracht werden, und es ist daher thöricht, wenn man davon ausgehen will, daß der Gesetzgeber diese Gewißheit zur Aussprechung eines condemnatorischen Urtheils verlange. Auf der andern Seite kann aber bloße Wahrscheinlichkeit zur Fällung eines verurtheilenden Straferkenntnisses auch nicht hinreichen, was sowohl aus dem Sinne des allegirten Reichsgesetzes, als auch aus dem Geiste der römischrechtlichen, diesen Punct betreffenden, Gesetzesstellen hervorgeht. Diese Wahrscheinlichkeit (im Gegensatze der absoluten Gewißheit) muß vielmehr so stark sein, daß die gewöhnliche Möglichkeit des Gegentheils ausgeschlossen wird, oder, wie Stübel sich ausdrückt, daß man das Gegentheil nach vernünftigen Gründen und den Gesetzen des Denkens nicht für wahr halten kann. Vergl. Mittermaier, Theorie des Beweises im peinl. Proceß, §. 17. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen, §. 167 und 256. Kleinschrodt, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte; — (welcher den hier bemerkten Grad der Gewißheit moralische Gewißheit nennt).

Wendet man nun diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, in welchem die Inquisitin eingesteht, die Handlung, durch welche ihr Ehemann sein Leben eingebüßt, begangen zu haben, so ist vorerst die Frage zu erörtern, ob die Inquisitin als eine Person zu betrachten sei, bei welcher ohne große Schwierigkeiten ein Motiv zur Ermordung ihres Mannes habe entstehen können? Diese Frage muß bejaht werden, und zwar hauptsächlich aus Berücksichtigung des ehebrecherischen Verhältnisses der Inquisitin zu Conrad Dohm. An der Existenz desselben läßt sich nicht zweifeln, und die An-

geschuldigte selbst giebt das in dieser Beziehung bestehende Gerücht, und außerdem noch eine specielle Thatsache zu, welche eine andere Auslegung nicht gestattet, nämlich das Uebernachten mit Conrad Dohm in einer Kammer.

In wiefern hat aber aus diesem ehebrecherischen Verhältnisse bei der Inquisitin ein Bewegungsgrund zur Ermordung ihres Mannes entstehen können? Man kann anführen, dieser sei „ein gutmüthiger Mensch, ein ehrlicher Hampel" gewesen, welchen sie nach Willkühr beherrscht, und der sich ihren vertrauten Umgang mit Dohm habe gefallen lassen; und deshalb sei seine Fortdauer kein Hinderniß der Befriedigung ihrer Lüste gewesen. Bedenkt man weiter, daß der Verstorbene hauptsächlich seine zahlreiche Familie ernährt, und daß mit seinem Tode die Hauptstütze der Familie weggefallen, so gewinnt jene Argumentation noch mehr an Gehalt. Aber man darf nicht außer Acht lassen, daß diese Argumentation, um in ihrer ganzen Stärke zu gelten, einen Menschen voraussetzt, dessen Ueberlegung durch keine Leidenschaft getrübt wird. Die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, daß gerade der Geschlechtstrieb da, wo er (wie bei der Inquisitin) überhand genommen, eine unbedingte Herrschaft über den Menschen ausübt, und ihn zu allen Handlungen verleitet, welche auch nur im Entferntesten zu seiner Befriedigung führen, oder eine Erleichterung bewirken. Wenn nun auch die Fortexistenz ihres Mannes kein großes Hinderniß für die Inquisitin gewesen, so sah sie doch immer ein Hinderniß darin, dessen Entfernung ihr wünschenswerth schien. Nach der Aussage ihrer Tochter soll sie zwar öfter, wenn Dohm den Tod ihres Mannes wünschte, geäußert haben, er solle still schweigen, denn der müsse doch sorgen, daß sie

Brod kriegten; allein nimmt man auch diese Angabe als wahr an, so wird dadurch noch nicht verbürgt, daß diese Gesinnungen der Inquisitin immer dieselben geblieben, und eine Aenderung derselben widerstreitet, bei den angegebenen Verhältnissen, nicht den Regeln der Wahrscheinlichkeit. Es bleibt sogar möglich, daß die Inquisitin eine nähere Verbindung mit Dohm beabsichtigt, und daß sie hierbei die baldige Auflösung der Dohmschen Ehefrau, sei es als Schuld der Natur, oder als Ergebniß eines anderen Verbrechens, vor Augen gehabt hat. Berücksichtigt man hierbei ihren Lebenswandel, besonders ihr herzloses Betragen gegen ihren Ehemann, welches auch bei dem unglücklichen Vorfalle durch Versagen aller Hülfsleistung und Besuch einer Tanzgesellschaft fortgesetzt worden ist, so erscheint sie als eine Person, zu der man sich, wie es in Art. 25 der P. G. O. heißt, der Missethat versehen kann. Es darf hierbei nicht unterlassen werden, zu untersuchen, ob Dohm mit der fraglichen Ermordung einverstanden gewesen, oder nicht. Ein directer Beweis für das Eine oder das Andere liegt nicht vor, obgleich aus dem in Dohm's Behausung aufgefundenen, an die Inquisitin gerichteten Briefe seine gänzliche Unschuld an dem Verbrechen hervorzugehen scheint. Eine Scriptur bildet zwar in der Regel keinen Beweis für den Schreibenden, allein wenn man es als wahrscheinlich annehmen kann, daß sie nicht in der Absicht, um hiermit einen Beweis zu führen, oder Andere zu täuschen, gefertigt wurde, so wird hierdurch eine Vermuthung für die Wahrheit ihres Inhaltes gewonnen. Indessen ist hier diesem Briefe kein Glauben zu schenken, indem der Grund einer Simulation nicht entfernt liegt. Wenn man nämlich aus seinem Inhalte ableiten will, Dohm habe von der Ermordung des

Heßler, ehe sie geschehen, nichts gewußt, so müßte der Inhalt des Briefes ein solcher sein, daß Dohm, wenn er früher um diese Ermordung gewußt hätte, ihn nicht geschrieben haben würde. Bedenkt man nun, daß der hier in Rede stehende Brief an die im Gefängnisse sitzende Inquisitin gerichtet, und daher eine Entdeckung desselben bei ihr zu befürchten gewesen, so gehört wahrlich kein hoher Grad von Klugheit dazu, wenn Dohm den Brief nicht so eingerichtet haben sollte, daß die Inquisitin zwar seine Absicht verstehen, kein Dritter aber das wahre Verhältniß der Sache daraus entnehmen konnte. Nimmt man ferner einige Aussagen des Dohm als wahr an, nämlich die, daß zuerst der Wachtmeister den Brief habe lesen sollen, und dann die andere, daß die Inquisitin den Brief wieder zurückgesandt habe, mit der Aeußerung: „was sie mit dem Briefe thun solle?" so entsteht sogar hierdurch einiger Verdacht, daß der Brief hauptsächlich zu einer Täuschung habe benutzt werden sollen. Bei der ersteren Aussage springt dies klar in die Augen, und bei der zweiten muß man um so mehr eine Verabredung, diesen Brief absichtlich bei sich finden zu lassen, und hierdurch den von der Inquisitin nachher zu bewirkenden Widerruf noch wahrscheinlicher darzustellen, vermuthen, als sonst die vorhin bemerkte Antwort derselben nicht leicht sich erklären läßt. Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß manche Zweifel gegen die Wahrhaftigkeit jener beiden Dohmschen Aussagen vorliegen. Berücksichtigt man nämlich den von Dohm so oft bethätigten Mangel an Wahrheitsliebe und bringt man hiermit in Verbindung, daß für ihn ein Motiv, die erstere Aussage so, wie geschehen, einzurichten, existirt hat, um nämlich hierdurch seine Correspondenz mit der Inquisitin nicht so strafbar dar-

zustellen, so kann man allerdings an der Wahrhaftigkeit der bemerkten Aussagen zweifeln.

Aus allem diesem scheint nun hervorzugehen, daß der bei Dohm aufgefundene Brief keinen Grund abgeben kann, den Ersteren von einer Mitwissenschaft an dem in Rede stehenden Verbrechen geradezu freizusprechen daß aber auch auf der andern Seite keine zu beachtende Gründe für die Wissenschaft desselben vorliegen, und daß also die oben aufgestellte Behauptung, man könne sich zu der Inquisitin einer solchen That versehen, durch das Verhältniß des Dohm zu dem fraglichen Verbrechen weder verstärkt, noch geschwächt wird.

Betrachtet man nun die gefährliche Beschaffenheit des Orts, wo Heßler den Stoß von seiner Frau erhalten hat, so läßt sich blos böser Vorsatz unterstellen, und es gelten hier die Worte des Gesetzes, daß evidentia facti für den bösen Vorsatz streite. Ihr Vorgeben, sie habe den gefährlichen Platz nicht bemerkt, hat nicht nur keine Wahrscheinlichkeit für sich, sondern widerspricht sogar ihrer eigenen Aeußerung, welche sie unmittelbar vor dem Stoße gegen ihren Mann gethan haben will: „Du wärest werth, wenn man Dich gerade hier in die Nidda stieße!" Denn hieraus geht hervor, daß die Localität vor dem Stoße Gegenstand ihrer Betrachtung gewesen ist. Das fernere Vorgeben, ihrem Manne nur einen ganz schwachen Stoß versetzt zu haben, widerlegt sich durch die eingestandenen Wirkungen des Stoßes.

Wenn die Inquisitin behauptet, ihr Mann sei vor dem Sturze erst ausgeglitscht, so ergiebt sich doch (unter Voraussetzung der Wahrheit dieser Angabe) daß ein Stoß von solcher Stärke, daß er ein Wanken des Gestoßenen bewirke (wodurch allein Ausglitschen bewirkt werden kann), bei der Nähe des Abgrundes zu dem

Sturze leicht hat hinreichen können. Ueberhaupt läßt sich, auch bei dem größten Leichtsinne, im Betracht der Gefährlichkeit der fraglichen Stelle, nicht wohl ein Muthwillen in der Art gedenken, wie ihn die Inquisitin vorspiegelt.

Mit mehr Recht könnte man sich auf die geringe Tiefe des Wassers berufen, um hierdurch die Absicht der Inquisitin, ihren Ehemann zu tödten, als unwahrscheinlich darzustellen. Das Wasser hat an der fraglichen Stelle nur eine Tiefe von 4½ Fuß gehabt, während der Ertrunkene 5½ Fuß maß. Erwägt man indeß, daß Letzterer 16½ Fuß herabgestürzt, mithin vom Sturz höchst wahrscheinlich betäubt war, so hätte es zu den seltenen Fällen gerechnet werden müssen, wenn Heßler unter diesen Umständen dem Ertrinken entrann. Uebrigens giebt die Inquisitin selbst nach, gewußt zu haben, daß das Wasser an jener Stelle tief sei; und auf diesen ihren Glauben kommt es allein an. Keinem Bedenken unterliegt dies, wenn man annimmt, der Entschluß, ihren Mann zu tödten, sei plötzlich in ihr entstanden. Geht man aber davon aus, daß die Ermordung nach einem früher entworfenen Plane geschehen, so würde es eines Theils schon mehr als gewöhnliche Vorsicht verrathen haben, wenn bei den hier vorliegenden Verhältnissen und dem Glauben der Inquisitin, das Wasser der hier in Rede stehenden Stelle sei tief, dieselbe noch eine besondere, mit großen Schwierigkeiten zu bewerkstelligende Untersuchung vorgenommen hätte; und andern Theils dürfte auch zur unbemerkten Vornahme dieser Untersuchung sich keine Gelegenheit gefunden haben.

Das Anführen der Inquisitin, sie sei, um ihren Mann zu retten, dem Ufer hinunter geklettert, vermag den auf ihr ruhenden Verdacht der bösen Absicht nicht

zu mindern. Vor allen Dingen darf man hierbei nicht außer Acht lassen, daß dies Vorgeben lediglich auf ihrer eigenen Aussage beruht, und deshalb noch nicht bewiesen vorliegt. Es müßte freilich hier, wo es sich um einen Entschuldigungsbeweis handelt, schon Wahrscheinlichkeitsbeweis genügen, allein auch dieser fehlt, und die vielfältigen Lügen der Inquisitin zeigen hinlänglich, wie wenig ihren eigenen Aussagen zu trauen. Sie giebt zwar den Umstand, daß ihr Mann mit einem Fuße hängen geblieben, übereinstimmend mit den Zeugen an, allein man muß hierbei bedenken, daß dieser Umstand der Inquisitin sehr gut hat bekannt sein können. Wenn man aber auch das Hinunterklettern der Inquisitin für wahr halten will, so bleibt doch immer noch Zweifel darüber, in welcher Absicht solches unternommen worden sei, ob in der, ihren Mann zu retten, oder einen Rettungsversuch desselben zu vereiteln. Da sie keine Hand an ihn gelegt und selbst nicht einmal den Fuß von den Banden, welche ihn umfangen gehabt, zu befreien versucht hat, so erscheint die Absicht eines Rettungsversuchs sehr zweifelhaft. Erwägt man hierbei, daß eine Rettung sehr leicht möglich gewesen, so wird durch den unterlassenen Rettungsversuch der gegen die Inquisitin erregte Verdacht, ihren Mann absichtlich getödtet zu haben, noch mehr verstärkt. In noch höherem Grade geschieht dies aber dadurch, daß sie keine Anzeige von dem Vorfalle in den nahe gelegenen Ortschaften Paulsheim und Hilsen gemacht und so auch jeden spätern Rettungsversuch anderer Personen verhindert hat.

Das hierdurch begründete Indicium wird freilich dadurch etwas geschwächt, daß die Inquisitin im Falle der Entdeckung immer die Bestrafung ihrer großen Unvorsichtigkeit, ja sogar den Verdacht des beabsichtigten

Mords befürchten mußte; allein wenn die Inquisitin jenen Verdacht gefürchtet haben will, weil mehrere Leute gesehen, daß sie mit ihrem Manne nach Haus gegangen sei, so hätte gerade dieser Umstand sie zu einer Anzeige bestimmen sollen. Auch scheint es völlig unwahrscheinlich, daß sie wirklich geglaubt, von mehreren bekannten Leuten in Begleitung ihres Ehemannes bemerkt worden zu sein, indem ihre anfängliche Vertheidigung dieser Annahme offenbar widerspricht. Der durch die unterlassene Anzeige gegen die Inquisitin hervorgehende Verdacht wird durch das anfängliche Läugnen bei der Untersuchung nicht wenig verstärkt, und auch ihre nachherigen Lügen können gewissermaßen diesen Verdacht nur erhöhen, weil Lügen gewöhnlich ein Zeichen des bösen Bewußtseins sind.

Aus der bisherigen Darstellung der Thatsache, wodurch Heßler sein Leben eingebüßt, so wie der ihr folgenden Thatsache scheint hervorzugehen, daß die von der Inquisitin einbekannte äußere Handlung schon eine sehr nahe Anzeige ihres bösen Vorsatzes bildet, und daß diese Anzeige durch die anderen nachfolgenden Indicien, welche, für sich allein betrachtet, nur entfernte genannt zu werden verdienen, noch bedeutend an Stärke gewinnt.

Die aus der äußeren Handlung selbst hervorgehende Vermuthung des bösen Vorsatzes ist freilich keine so dringende, als die, welche L. 1. §. 3. D. 48. 8. erwähnt, nämlich das Durchstoßen eines Menschen mit einem Schwerte, oder als die von Henke (Handbuch S. 376) angeführte vorsätzliche Beibringung von Arsenik; allein das Gesetz sowohl, als der citirte Schriftsteller halten in beiden Fällen auch durch die äußere Handlung allein

den Beweis des bösen Vorsatzes für vollkommen erbracht, ohne alsdann noch die Concurrenz von andern aggravirenden Umständen zu erfordern. —

Wie bereits oben angedeutet worden ist, hat es den Anschein, daß die Inquisitin nach eiuem früher entworfenen Plane ihren Ehemann ermordet habe. — Daß sie den Tag vorher gegen ihren Mann sich geäußert, er solle den folgenden Tag die Kirchweihe nicht besuchen, dafür sprechen mehrere Zeugenaussagen, und die entgegenstehende des Adam Runkel läßt sich daraus leicht erklären, daß der Ehemann der Inquisitin damals noch nicht den Willen seiner Frau (daß er nämlich zu Haus bleiben solle) gekannt habe. Hieraus darf man aber nur den Schluß ziehen, daß der Plan, ihren Mann (auf die Art, wie es später bewerkstelligt worden) zu ermorden, von der Inquisitin noch nicht den Tag vor dem Verbrechen geschmiedet gewesen sei, oder auch daß sie den Tag der Ausführung einmal verlegt habe, keineswegs aber, daß überhaupt kein Plan zur Ermordung ihres Ehemannes von ihr gefaßt worden sei. Hierfür sprechen vielmehr folgende beide vollkommen bewiesene Indicien:

1) **Die Wahl des Rückweges von Frankfurt nach Sturmfeld.** Die Inquisitin hat nämlich mit ihrem Ehemanne nicht den gewöhnlichen Rückweg eingeschlagen, sondern einen anderen, auf dem man ¼ Stunde Zeit mehr braucht. Nur auf diesem Wege gelangt man an den gefährlichen Platz, wo Bernhard **Heßler** in das Wasser gestürzt worden ist. Beide haben erst spät Frankfurt verlassen und noch die Kirchweihe zu Sturmfeld besuchen wollen. Es war daher zu erwarten, daß sie sich beeilt und jeden Umweg vermieden hätten. Die Zeugen haben sie auch wirklich

eilenden Schrittes gehen sehen. Hierzu kommt noch, daß Bernhard Heßler bei seinen Gängen nach Frankfurt und von da zurück stets den gewöhnlich näheren Weg nahm, daß die Inquisitin selbst bei ihrem Hingange nach Frankfurt diesen Weg eingeschlagen, so wie, daß er auch von den übrigen Sturmfelder Leuten zu ihrem Heimgange erwählt worden ist.

Auf dem von den Heßler'schen Eheleuten genommenen Rückwege konnte von ihnen noch immer die gefährliche Stelle vermieden werden, wenn sie in Hilsen, von wo aus man wieder zwei Wege nach Sturmfeld einschlagen kann, den anderen gewählt hätten. Ein großer Unterschied hinsichtlich der Weite dieser beiden Wege von Hilsen nach Sturmfeld scheint freilich nicht zu bestehen, indem mehrere Zeugen gar keinen Unterschied kennen wollen, Andere aber den von den Heßler'schen Eheleuten eingeschlagenen für den weiteren erklären. Nach der Aussage von mehreren Zeugen soll indessen der Weg über die Wiesen (der von den Heßler'schen Eheleuten nicht gewählte) bei trockener Witterung, wenigstens bei Nachtzeit, der gewöhnlichere sein.

Unter diesen Umständen muß daher die von den Heßler'schen Eheleuten getroffene Wahl ihres Rückweges sehr auffallen, und die Inquisitin scheint den hieraus gegen sie entspringenden Verdacht sehr wohl gefühlt zu haben, indem sie einen ganz haltlosen Grund für die Wahl dieses Weges vorgiebt, nämlich den Wunsch ihres Mannes, mit dem auf den andern Weg heimwärts gehenden Hirsch nicht zusammenzutreffen, weil er mit demselben in Feindschaft gelebt, da sich doch in der Untersuchung ergab, daß Hirsch stets ein guter Freund von ihrem Ehemann gewesen. Wollte man nun auch annehmen, der Ehemann der Inquisitin habe, etwa aus bloßem

Eigensinne, den weiteren Weg eingeschlagen, ohne seiner Frau den Grund hiervon anzugeben, so widerstreitet dies offenbar dem Verhältnisse, in welchem Beide zu einander gestanden, und zwar hier noch um so mehr, als Heßler es seiner Frau danken mußte, daß sie ihm das Mitgehen nach Sturmfeld erlaubt. Wenn man aber den ganz ungewöhnlichen Fall unterstellen wollte, daß Heßler gegen den Willen seiner Frau rebellirt, und die Wahl des Weges bestimmt habe, so wird doch nicht leicht die auf ihres Mannes Gesellschaft nicht sehr versessene Inquisitin diesem Eigensinne nachgegeben, sondern vielmehr für sich den näheren Weg eingeschlagen haben, besonders da sie den nämlichen Nachmittag schon von Sturmfeld nach Frankfurt und dort in der Stadt herumgegangen und müde geworden war. — Setzt man nun mit der getroffenen Wahl des Weges den, von der Inquisitin einbekannten Umstand in Verbindung, daß sie ihren Mann in das Wasser gestürzt habe, so ergiebt sich, sobald man das zu Erweisende, d. h. die Absicht der Inquisitin, ihren Mann zu tödten, unterstellt, alsbald ein Motiv, das auf die Wahl des Rückweges eingewirkt hat. Da nun nothwendig ein bestimmtes Motiv, welches die Heßler'schen Eheleute zur Wahl des eingeschlagenen Weges verleitet, da sein muß, das von der Inquisitin angegebene aber als falsch erscheint, auch, wenn man nicht annimmt, daß sie die Absicht gehabt, auf diesem Weg ihren Mann zu ermorden, sonst kein anderes Motiv gedenkbar ist, so muß man das aus der getroffenen Wahl des Weges hergeleitete Indicium als ein sehr nahes für die böse Absicht der Inquisitin gelten lassen.

2) Das Verschweigen des Umstandes (bei verschiedenen Gelegenheiten, wo sich

die Inquisitin zur Entdeckung hat aufgefordert fühlen müssen) daß ihr Mann sie auf dem Rückwege nach Sturmfeld begleiten werde, und sie auf ihn warte; so wie das Warten selbst. Vorallem fragt es sich, ob diese Thatsachen selbst als erwiesen anzusehen seien? Was nun

a) Das Warten der Inquisitin anbelangt, so hat sie, nach vorherigem Läugnen, eingestanden, bis nach 6 Uhr auf ihren Mann gewartet zu haben. Mit Bestimmtheit wolle sie indessen denselben nicht erwartet haben, weil sie ihm das Mitgehen widerrathen, und dieser sie auch erst alsdann eingeholt habe, als sie sich bereits auf dem Rückwege nach Sturmfeld befunden. Zwei Mitarbeiter des Bernhard Heßler haben zwar deponirt, daß dieser ihnen eröffnet, er werde seine Frau, die nicht allein gehen wolle, nach Haus begleiten; allein da es nicht gewiß ist, daß beide Zeugen eine und dieselbe Aeußerung des Bernhard Heßler im Auge hätten, so liegt hierin noch kein Beweis jenes Umstandes. Wollte man denselben aber auch für erwiesen annehmen, so bildet er dennoch nur eine Anzeige, daß die Inquisitin ihren Mann zum Mitgehen aufgefordert, und, da nach dem Art. 23. C. C. C. jede Anzeige durch zwei Zeugen erwiesen sein muß, in dem vorliegenden Falle aber nur ein Indicium für die Wahrheit der Anzeige spricht, so kann auf diesen Umstand bei der vorliegenden Beurtheilung doch nichts ankommen. Außerdem wird die aus der Wahrheit der ersten Anzeige folgende Schlußfolgerung auf die Wahrheit der zweiten Anzeige dadurch einigermaßen geschwächt, daß ein anderer Mitarbeiter eine gleiche Aeußerung des Bernhard Heßler schon etwa 3 Uhr, also lange vor der Ankunft seiner Frau, gehört haben will. Daß aber zwischen der Inquisitin und

ihrem Ehemann keine frühere Verabredung bestanden habe, zusammen nach Haus zu gehen, resultirt schon aus der Bestellung des Bernhard Heßler bei dem Bierbrauer Blum. Das weitere Vorgeben der Inquisitin, von ihrem Manne erst auf ihrem Rückwege eingeholt worden zu sein, stellt sich aber als eine Lüge dar. Zwei Zeugen, die Gebrüder Rasch, haben nämlich eidlich erhärtet, daß kurz vor dem Bockenheimer Thore, also weit von der von der Inquisitin bezeichneten Stelle, das Zusammentreffen der Heßler'schen Eheleute statt gefunden habe. Auch hat die Inquisitin nach ihrer eigenen Angabe bis nach 6 Uhr auf ihren Mann gewartet, und wird diese Angabe auch durch die Aussagen des Christian Koch und der Limper'schen Eheleute in sofern bestätigt, als diese anführen, daß Inquisitin wenigstens bis zur angegebenen Zeit vor dem Bockenheimer Thore sich verweilt habe. Vergleicht man hiermit die durch die Deposition des Bornheimer Bäckermädchens verstärkte Angabe der Inquisitin, um 5¼ Uhr Frankfurt verlassen zu haben, so ergiebt sich, daß sie ungefähr eine Stunde lang auf ihren Mann gewartet habe. Von demjenigen aber, der so lange auf Jemanden wartet, kann man mit vollem Rechte behaupten, daß er diesen Jemand mit einiger Zuversicht erwartet hat.

b) Daß die Inquisitin bei der Blum'schen Tochter, den drei Sturmfelder Jungen und dem Hirsch das Mitgehen ihres Mannes und das Warten auf ihn verschwiegen hat, geht sowohl aus ihrem Geständnisse, als auch aus den Aussagen der Zeugen hervor. Hinsichtlich der Umstände, unter welchen die Inquisitin das Mitgehen ihres Mannes und das Warten auf denselben verschwiegen, ist, was

α) das Verschweigen bei der Blum'schen Tochter anlangt, vorerst zu bemerken, daß der Umstand erwiesen vorliegt, daß die Inquisitin erst bei ihrem Manne gewesen, ehe sie in das Blum'sche Haus gekommen. Fünf classische Zeugen behaupten nämlich übereinstimmend, daß die Inquisitin nach 4 Uhr an den Bauplatz gekommen sei, während der Bierbrauer Blum und dessen Tochter die Zeit der Ankunft der Inquisitin in des Ersteren Haus auf etwa 5 Uhr bestimmen. Mit diesen Zeugendepositionen lassen sich auch die, durch eine Zeugenaussage bestärkte Angabe der Inquisitin, um 5¼ Uhr Frankfurt verlassen zu haben, vollkommen vereinigen, während, unter weiterer Voraussetzung der Wahrheit der andern Angabe der Inquisitin, zuerst in das Blum-sche Haus und alsdann an den Arbeitsplatz ihres Mannes gegangen zu sein, sämmtliche Zeugenaussagen sich als unwahr herausstellen müssen. Die Wahrheit der Zeugendepositionen wird ferner noch durch die folgenden beiden Umstände unterstützt, welche zwar an und für sich keinen vollkommenen Beweis herstellen, zur Verstärkung eines bereits geführten Beweises aber allerdings dienen können, aa) durch die Antwort, welche sie, nach Aussage der Blum'schen Tochter, dieser auf die an sie ausgerichtete Bestellung ihres Mannes ertheilt haben soll, nämlich: „sie habe schon mit ihrem Manne gesprochen; er solle nur in der Stadt bleiben, er brauche nicht mit hinauszugehen." bb) Durch den Umstand, daß die Inquisitin zur Bestreitung von mancherlei Ausgaben in Frankfurt sich von ihrem Manne Geld hat geben lassen, wodurch allein schon ihre Angabe, gleich von dem Arbeitsplatze sich auf den Rückweg begeben zu haben, unwahrscheinlich wird. Fragt man nun aber nach einem Grunde, der die Inquisitin hat bestimmen können, ihre

Angaben über die Orte, wo sie zuerst gewesen sei, falsch einzurichten, so liegt ein solcher darin, daß sie im Anfange der Untersuchung jeden Schein, ihren Mann erwartet zu haben, gemieden, und dies durch die Angabe, unmittelbar von seinem Arbeitsplatz weg den Heimweg angetreten zu haben, wahrscheinlicher machen wollte. Steht es nun hiernach fest, daß die Inquisitin zuerst zu ihrem Manne, und dann in das Blum'sche Haus gegangen sei, und verbindet man hiermit den Umstand, daß sie vor dem Thore mit vieler Zuversicht die Ankunft ihres Mannes erwartet hat, so frappirt die von der Inquisitin der Blum'schen Tochter ertheilte Antwort, wodurch sie das, wenigstens wahrscheinliche, Mitgehen ihres Mannes nach Sturmfeld nicht sowohl verschwiegen als vielmehr in Abrede gestellt hat.

β) Den Sturmfelder Leuten hat die Inquisitin wiederholt das Warten auf ihren Ehemann verschwiegen, obgleich sie von ihnen um den Grund ihres Rückganges nach der Stadt zu befragt worden ist. Sie hat zwar eine andere Ursache angegeben, allein nichts desto weniger hat sie ja auch das Warten auf ihren Ehemann angeben können. Uebrigens sei diese andere Ursache nur durch sie selbst bezeugt und die Wahrheit derselben werde dadurch, daß die Inquisitin in ihren Angaben über die näheren Umstände dieser Thatsache variire, sehr problematisch. Anfangs will sie das Tuch bei dem Bornheimer Bäckermädchen liegen gelassen und dort geholt haben; dann hat sie eingestanden, das Tuch, nachdem sie eine Strecke zurückgegangen, in ihrem Sacke gefühlt zu haben; und endlich behauptet sie, in der Meinung gestanden zu haben, das Tuch sei bei dem Bierbrauer Blum zurückgeblieben, oder sie habe es auf dem Rückwege verloren. —

Aus allen diesen Bemerkungen ergiebt sich die juristische Gewißheit der oben sub pos. 2. erwähnten Thatsachen. Unter diesen Umständen, und in Verbindung mit der von der Inquisitin eingestandenen Thatsache, ihren Mann in das Wasser gestürzt zu haben, erscheint allerdings das Verschweigen des Umstandes, daß ihr Mann sie begleiten werde, oder daß sie denselben erwarte, sehr verdächtig, und es läßt sich bei diesem Verschweigen, wenn ihm überhaupt eine Absicht zu Grunde gelegen hat, keine andere Ursache unterstellen, als die, das demnächst zu begehende Verbrechen nicht zu verrathen. Es würde demnach hierin eine nahe Anzeige für die gehegte Absicht, das Verbrechen zu verüben, zu finden sein; allein es läßt sich auch leicht denken, daß dem Verläugnen ihres Mannes *keine* bestimmte Absicht zu Grunde gelegen habe, und eben deshalb ist die aus diesen, immerhin verdächtigen, Thatsachen gewonnene Anzeige *für sich allein betrachtet*, eine sehr entfernte.

So viel von den Indicien der Schuld. —

Was die Gegenindicien, insoweit solche nicht schon berührt sind, betrifft, so sind hier noch folgende Umstände herauszuheben.

Vorerst kann man wohl das Verweilen der In-Inquisitin auf der offenen Heerstraße, ohne sich zu verbergen, als Anzeige der Unschuld angeben, und daraus deduciren, daß sie ihr Warten nicht verborgen, mithin nicht leicht eine böse Absicht hiermit habe verbinden können. Es fragt sich hierbei vor Allem, ob die Localität vor dem Bockenheimer Thore es der Inquisitin thunlich gemacht habe, von anderen Menschen unentdeckt ihren Mann zu erwarten, ohne befürchten zu müssen, ihn im

Vorübergehen gar nicht zu bemerken; da keine Untersuchung des Locals statt gefunden hat, so muß man dies als wahr unterstellen. Wenn man nun auch ferner annimmt, die Inquisitin habe, obgleich es in Sturmfeld Kirchweihe gewesen sei, dennoch das Begegnen von Landsleuten leicht erwarten können, so läßt sich doch nicht einsehen, warum sie diese Begegnung absichtlich habe vermeiden sollen. Im Gegentheil ist es ihr gerade dann möglich gewesen, hierdurch ihr Alleinsein ohne Begleitung zu erweisen, wenn sie ihr Zurückbleiben oder Zurückgehen so, wie wirklich geschehen, entschuldigte. —

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich nun, daß mehrere Anzeigen eine Vermuthung für die böse Absicht der Inquisitin, keine einzige aber eine Vermuthung für ihre Unschuld begründe. Unterwirft man aber sämmtliche, einzeln erörterte Anzeigen in Beziehung auf den Zusammenhang, in dem sie unter einander stehen, einer Prüfung, so zeigt sich, daß der hierdurch gegen die Inquisitin entstandene Verdacht, ihren Mann absichtlich getödtet zu haben, sehr dringend werde. — Singula levia sunt et communia, universa vero nocent, etiamsi non ut fulmine, tamen ut grandine. Itaque si non possunt valere, quia magna non sunt, valebunt, quia multa sunt, quae ad eandem rem omnia spectant. Quinctiliani instit. orat. l. 5. c. 12. Hier handelt es sich aber nicht allein von multis, sondern zum Theil auch von magnis. — Durch eine Zusammenstellung der vollkommen bewiesenen und unter sich hinsichtlich der daraus abgeleiteten Vermuthungen vollständig harmonirenden Thatsachen, welche für die böse Absicht der Inquisitin sprechen, muß man von dem Dasein dieser bösen Absicht um so mehr überzeugt werden, als die Untersuchung nirgends ein Ergebniß geliefert hat, aus welchem nur im Entferntesten

der Mangel der bösen Absicht gefolgert werden könnte, da selbst die Möglichkeit des Nichtvorhandenseins derselben, unter den vorliegenden Umständen, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge sich nicht unterstellen lasse. Weil nun wie oben bemerkt, der hierdurch hervorgebrachte Grad von Gewißheit zur Criminalgewißheit hinreichend erscheint, auch die Gründe, aus welchen diese Gewißheit folgt, oder resp. die Thatsachen, aus denen diese Gründe entsprangen, als tauglich zur Hervorbringung eines Beweises der bösen Absicht von den Gesetzen approbirt werden, so ist die Inquisitin des ihr angeschuldigten Verbrechens, ihren Mann vorsätzlich getödtet zu haben, hinlänglich überführt. —

Was nun die Strafe betrifft, so verlangt der Art. 137. der P. G. O., daß dergleichen Verbrechen mit dem Rade und einem Zusatze geahndet werden sollen; da aber von den Großherzoglich Hessischen Gerichten auf qualificirte Todesstrafen nicht mehr erkannt wird, in vorliegendem Falle auf der andern Seite sich keine Milderungsgründe zeigen, so muß auf Enthauptung vermittelst des Schwertes angetragen werden.

Hierauf beleuchtete der Referent für den Fall, daß die übrigen Mitglieder des Collegs seiner Ansicht nicht beitreten würden, die weitere Frage, welches Verbrechen alsdann zu bestrafen sei. Er führt in dieser Hinsicht Folgendes aus: Hat die Inquisitin den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtiget, so fragt es sich, ob und in wie weit ihr dieser Erfolg demohngeachtet zur Schuld zugerechnet werden könne? Die erstere dieser beiden Fragen beantwortet sich leicht, indem es keiner Ausführung bedarf, daß ein solcher Erfolg vorauszusehen gewesen sei, und der Inquisitin kein Recht zur Vornahme der Handlung, welche den unglücklichen Erfolg gehabt, zugestanden

hat. Es fällt ihr also auf jeden Fall eine culpa zur Last. Auch die zweite Frage, den Grad der strafbaren culpa betreffend, enthält keine großen Schwierigkeiten, denn offenbar ist die Inquisitin in dem Momente, wo sie ihrem Manne den Stoß versetzt, sich der Möglichkeit bewußt gewesen, daß Ersterer hierdurch in das Wasser stürzen und alsdann sein Leben einbüßen könne. Dies gehe hervor aus den die That begleitet habenden Umständen, sowie auch aus der von ihr eingestandenen, der Handlung unmittelbar vorausgegangenen, Aeußerung: „Du wärest werth, daß man Dich grade hier in das Wasser stieße." Man müsse daher hier das Dasein einer nahen culpa (nach Grolman §. 48.), oder einer unmittelbaren (nach Feuerbach §. 56.), oder endlich einer culpa aus Fahrlässigkeit (nach Henke §. 55.) annehmen, welche unter den verschiedenen Graden der culpa die härteste Bestrafung erheischt. Vergleicht man die hier vorliegende Handlung mit den im Art. 146. der P. G. O. zuletzt angeführten beiden Fällen, so muß man sich leicht überzeugen, daß hier eine bei weitem größere Unvorsichtigkeit („Geilheit") vorhanden sei, als dort. Hierzu kommt noch, daß die unvorsichtige Handlung der Inquisitin gegen das Leben ihres Ehemannes gerichtet gewesen, für dessen Erhaltung zu sorgen, ihr eine besondere Verbindlichkeit obgelegen hat. In der Rücksicht, daß der ihrem Manne ertheilte Stoß sich jedenfalls als eine widerrechtliche Handlung herausstellt, könnte man die hier zur Sprache kommende culpa auch culpa dolo determinata nennen; allein da diese widerrechtliche Handlung, für sich betrachtet, bei weitem zu unbedeutend ist, um die Strafgewalt des Staates in Anspruch zu nehmen, so kann die Benennung der culpa hier keinen Einfluß bei der Bestimmung der Strafbarkeit äußern.

Nach der Natur der Sache sowohl, als noch aus dem Zusammenhange des Art. 146. der P. G. O. verdient die hier zur Sprache kommende nahe culpa eine sehr bedeutende Strafe. Es bemerkt in dieser Hinsicht v. Grolman in §. 86. Note a: „Vorzüglich stark ist der Unterschied zwischen näherer und entfernterer culpa. Die Gleichgültigkeit gegen das Entstehen der vorausgesehenen Rechtsverletzung in ihrem höchsten Grade gränzt, in Ansehung der Strafbarkeit, ganz nahe an das Wollen derselben. rc." Für den vorliegenden Fall hat die Inquisitin daher wenigstens eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus wohl verdient. — Es fällt derselben aber weiter zur Last, daß sie jeden Rettungsversuch unterlassen hat, obgleich eine Rettung ihres Mannes als leicht zu bewirken gewesen erscheint und, nach den Einsichten der Inquisitin selbst, schon darin bestanden haben würde, wenn sie nur seinen, am Reißig hängen gebliebenen Fuß befreit, oder eine Anzeige von dem Vorfalle in den nahe gelegenen Ortschaften gemacht hätte. Statt dessen aber hat sie (ein Beweis dafür, daß ihre behauptete Bestürzung nicht sehr groß gewesen) die schlimmen Folgen, welche aus der Entdeckung für sie entstehen könnten, überlegt, jede Hülfeleistung unterlassen, ohne sogar die Möglichkeit derselben näher zu prüfen, und ist sodann nach Haus gegangen. — Unterwirft man diese Handlungsweise einer rechtlichen Prüfung, so wird man hierin schon alsdann eine strafbare Unterlassung, ganz abgesehen von der vorausgegangenen culpa, entdecken, wenn man mit Spangenberg (im neuen Archiv des Crim. Rechts, Bd. 4. Abh. 23.) schon in dem ehelichen Verhältnisse einen rechtlichen Verpflichtungsgrund zur Hülfeleistung findet. In Ermangelung besonderer Gesetze hierüber läßt sich indessen dieser rechtliche Ver-

pflichtungsgrund nicht erkennen und deshalb hier nur ein moralischer annehmen. Dagegen aber hat sich die Inquisitin durch die vorausgegangene culpa in ein solches Rechtsverhältniß zu ihrem Manne gesetzt, daß sie vollkommen rechtlich verbunden gewesen, ihn, selbst mit den größten Opfern, der Gefahr zu entreißen, in welche er durch ihr Verschulden gestürzt worden war. Dieser Verbindlichkeit ist sie nicht nachgekommen, und hat dadurch ein strafbares Unterlassungsverbrechen begangen. Es läßt sich nämlich wohl mit Grund behaupten, daß sich Jemand durch Begehung einer Handlung schon allein zur Verhütung der hieraus möglicherweise entstehenden Folgen verbindlich macht. Hierbei muß man die vorausgegangene Commissivhandlung von der nachfolgenden Omissivhandlung gänzlich trennen, und jede für sich allein hinsichtlich ihrer Strafbarkeit betrachten, weil von zwei auf einander folgenden Handlungen, die vielleicht völlig verschiedenen Gründen ihre Entstehung danken können, die Rede ist. Die Omissivhandlung wird in der Regel in soweit dolos genannt werden können, als man der Verbindlichkeit, Hülfe zu leisten, absichtlich nicht entsprochen hat; damit ist indessen noch nicht behauptet, daß man auch den Erfolg der Unterlassung beabsichtiget habe. Mangelt diese letztere Voraussetzung, so ist zwar in Beziehung auf diesen Erfolg nur culpa vorhanden, allein eine ganz verschiedene von der vorausgegangenen culpa, und zwar eine culpa dolo determinata, wenn die Verbindlichkeit zur Hülfeleistung absichtlich nicht erfüllt worden ist.

Um die Verschiedenheit der vorausgegangenen Commissiv- und der nachfolgenden Omissivhandlung noch mehr hervorzuheben, ist nur noch anzudeuten, daß die erstere als ganz straflos, oder blos als culpos sich dar-

stellen kann, während doch die letztere offenbar dolos genannt zu werden verdient; z. B. wenn, wie in dem vorliegenden Falle, die Inquisitin ihren Mann leicht hat retten können, in der Absicht aber, daß er das Leben verlieren solle, jede Hülfe versagt hätte.

Geht man nun von dem Grundsatze aus, daß die Inquisitin rechtlich verpflichtet gewesen, auch mit den größten Opfern ihren Mann aus der gefährlichen Lage zu retten, und bedenkt man auf der andern Seite, daß eine Rettung leicht möglich war, so erscheint sie deshalb strafbar, weil sie ihrem Manne weder irgend eine Hülfe geleistet, noch überhaupt die Möglichkeit einer Hülfeleistung untersucht hat. — Sie hat zwar den Erfolg selbst durch die unterlassene Hülfeleistung nicht bezweckt, allein in Beziehung hierauf doch immer culpos gehandelt. Rücksichtlich der für die begangene Omissivhandlung anzusetzenden Strafe ist zu bemerken, daß hier, wo in Beziehung auf den Erfolg nur culpa vorhanden ist, die nämliche Gleichgültigkeit gegen die Rechtsverletzung Anderer bestraft werden muß, welche früherhin bei der Begehung der Commissivhandlung bereits bestraft worden ist, und es sich hier blos von einem fortgesetzten Verbrechen handelt, welches nur eine Verschärfung der früher zuerkannten Strafe duldet. In dieser Rücksicht ist daher das Maaß dieser Schärfung wohl auf ein Jahr Zuchthausstrafe zu bestimmen, so daß also der Inquisitin eventuell überhaupt eine Strafe von sechs Jahren Zuchthaus, unter Verurtheilung derselben in die Kosten, dictirt werden müßte.

Der Correferent stimmte mit dem Referenten in dem Antrage auf Zuerkennung der Todesstrafe überein, indem auch er seine Ansicht dahin aussprach, daß die Inquisitin

des Verbrechens, ihren Mann ermordet zu haben, überführt zu erachten sei. —

Bei der Berathung des gesammten Collegs fiel die Abstimmung dahin aus, daß sechs Stimmen gegen vier entschieden, das in Frage stehende Verbrechen sei für ein doloses nicht zu achten, und als blos culposes, mit sechs Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

Dieses Straferkenntniß wurde von dem Oberappellationsgerichte zu Darmstadt bestätiget. —

X.

Herzogthum Sachsen=Altenburg.

Untersuchungssache wider den Landfuhrmann August wegen Frachtunterschlagung.

Schlußbericht des Inquirenten.

Ew. ꝛc. überreiche ich hierbei zwei Actenbände, die gegen den Landfuhrmann August aus Unterbodnitz, wegen beschuldigter Unterschlagung anvertrauter, gegen 21 Centner Fracht enthaltender Kaufmannsgüter, 399 Thlr. 23 Gr. an Werth, ergangene Untersuchung betreffend, zur oberrichterlichen Entscheidung.

Da der Inculpat auf das hartnäckigste die Anschuldigung ableugnete, und selbst die gegen ihn sich darbietenden mehrfachen höchstwichtigen Inzichten durch allgemeine Ausflüchte, Verdrehungen und mannigfache Widersprüche von sich abzulehnen suchte, sah ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, den Thatbestand durch alle nur denkbare directe und indirecte Beweismittel zu erörtern, und dadurch bei der möglichsten richterlichen Beeilung dennoch

die Untersuchung weitläuftig, zeitraubend und kostspielig zu machen.

Das Vergehen selbst datirt sich bereits vom 24. März vorigen Jahres, wo ein fremder Fuhrmann unter dem Namen Döpel's Sohn aus Stanau bei dem Handelshause Friedrich Jacob Meyer und Comp. in Magdeburg die in den Acten verzeichneten Waaren an Zucker, Candis, Cichorien und Syrup, an das Handelshaus Zürner zu Hirschberg im Voigtlande bestimmt, ladete, und an Letzteres nicht überlieferte.

Die Anzeige geschah erst drei Monate darauf durch den Meyer'schen Associé Eichel und die Aufsuchung des Thäters in hiesiger Gegend war um so schwieriger, als hier mehrere Personen vom Frachtfuhrwesen leben, und der Zeitverlauf manche sichere Anzeigen verwischt zu haben schien.

Indessen hatte doch der Denunciant, welcher zugleich die Wahrheit seiner Anzeige und den Werth der Waaren beeidigte, einige allgemeine Indicien angegeben: a) Der Fuhrmann Jung (es giebt einen Fuhrmann dieses Namens zu Cahla und zu Bremsnitz im Roda'schen Amtsbezirke; ersterer war gerade abwesend) hatte den Verdacht auf einen Fuhrmann aus Trockenborn oder Oberbodnitz geleitet, der das Jahr vorher mit Gottlieb Döpel (aus Trockenborn) in Magdeburg gewesen wäre; b) Andere Fuhrleute hatten geäußert, der Betrüger wohne in der Gegend von Cahla, habe sein Pferd verkauft und stehe im Begriff, diese Gegend zu verlassen; c) Der Betrüger selbst war mittler Statur gewesen und hatte einen Braunen oder einen Schimmel gehabt.

Gleich Anfangs dirigirte sich der Verdacht im Allgemeinen gegen August, denn

ad a) er war das Jahr vorher mit Gottlieb Döpel in Magdeburg gewesen,

ad b) er wohnte in dem hiesigen Amtsdorfe Unterbodnitz, 1½ Stunde von hier, hatte sein Pferd verkauft und war im Begriff, aus hiesigem Bezirk sich hinweg nach seinem Geburtsort Lichtenau (im Neustädt'schen) zu wenden, und

ad c) besaß einen Schimmel.

Diese allgemeinen Anzeigen forderten mich allerdings auf, dem Treiben August's emsig nachzuforschen. Indessen schienen sie um deswillen zur sofortigen Einleitung der Untersuchung gegen ihn sich noch nicht zu eignen, da er behauptet hatte, zu der angegebenen Zeit (24. März) bei Friedel zu Unterbodnitz Harzgriefen aufgeladen zu haben, und dieser jener Behauptung einigermaßen, — wenn schon nicht vollständig hinsichtlich der Zeit, da „acht Tage nach Ostern" den 29. und 30. März d. J. bezeichnen würden — beitrat.

Verhöre vor dem Amte Roda klärten das Dunkel eben so wenig auf, und der Fuhrmann Jung bezog sich auf das Zeugniß der Gebrüder Zöllner aus Trockenborn. Aus dem Zeugniß des einen Zöllner, welchem auch der andere Bruder später beitrat, wurde der gegen August vorschwebende allgemeine Verdacht aufs Neue erhöht, indem sich soviel ergab, daß derselbe um jene Zeit Gut auf Saalfeld mit einem Fuchs gefahren und auf dem Rückwege Pferd und Geschirr in Pösneck verkauft habe. Die Aussage des Wirths zu Pösneck und anderer Personen bestätigten dies, und selbst August gestand den Verkauf des Pferdes und Geschirres zu, ob er gleich nur Getraide geladen gehabt haben wollte.

Unterdessen waren nähere Notizen von Magdeburg eingegangen, und es erhellte daraus nicht nur eine auf

August ziemlich genau passende Personal-Beschreibung, sondern auch eine Verschiedenheit der Hinterräder an dem Wagen, die sich in einiger Beziehung wenigstens auch bei August's Wagen, welcher Karren- statt Wagen-Räder besaß, und keine Lixen oder Leisten, sondern blos Dreck-lehnen hatte, vorfand.

Gleichwohl fand ich aus den angegebenen Beweggründen immer noch einiges Bedenken, gegen August direct zu verfahren, bis endlich Seifart von Jägersdorf bezeugte, daß August ihm den 7. April v. J. mit einem großen Faß begegnet. Zipfel aus Unterbodnitz behauptete, im Allgemeinen gehört zu haben, daß August in Magdeburg gewesen sei, und endlich Jungmann daselbst bekundete, daß August um Ostern herum 14 Tage lang auf einer Fuhre abwesend gewesen, er solchen mit einer schweren Ladung auf dem ungewöhnlichen Weg über Dorf Sulza her habe zurückkommen sehen, und derselbe gegen ihn vorgegeben hätte, ein Faß beim Kaufmann Spittel in Großbockedra abgeladen zu haben und genöthigt zu sein, die mit seinem Schimmel eingebrachte Ladung auf zweimal abzufahren.

Nun glaubte ich zu August's Verhaftung vorschreiten zu müssen.

Da der Inculpat das Vergehen bei allen Verhören durchaus leugnete, und hinsichtlich der gegen ihn im Laufe der Untersuchung sich immer mehr mehrenden Indicien in unauflösliche Widersprüche verwickelte; so glaubte ich dadurch die Untersuchung am ehesten beendigen zu können, wenn ich durch Gegenstellung derjenigen Personen, welche ihm die Waaren zu Magdeburg anvertraut hatten, einen directen Beweis herzustellen, und durch Ueberraschung auf August einzuwirken versuchte. Er wurde denn auch durch den Handlungsdiener

Schmidt und den verpflichteten Auflåder Porro für denjenigen Fuhrmann anerkannt, welcher die Waaren am 24. März v. J. in Magdeburg empfangen hatte; allein Inculpat, der durch seine Verlegenheit den Verdacht noch erhöhete, leugnete standhaft; wogegen die beiden Magdeburger ihre Behauptung mittelst feierlichen Eides bestärkten.

Durch das eidliche Angelöbniß der Handelsfrau Zürner zu Hirschberg wurde zugleich das Vergehen der Waarenunterschlagung in objectiver Beziehung vollständig constatirt.

Der Inculpat war nun wirklich nach seinem eigenen Bekenntniß zur Osterzeit auf längere Zeit und besonders während des Todes und Begräbnisse seines Bruders (25. bis 27. März v. J.) abwesend gewesen.

Am 30. März hatte ihn Geisenheiner aus Magersdorf von Jena aus mit einem schwer mit Kaufmannsgütern von circa 20 Centnern beladenen einspännigen Wagen gefahren kommen sehen, und denselben Tag war er mit einem gleich schweren Wagen, nicht auf der gewöhnlichen Hauptstraße, sondern über den steilen Berg bei Dorf Sulza jenseits des Saalstroms, hinaufgefahren, war dort sitzen geblieben, und hatte mehrere Vorspann und die Hülfe mehrerer Menschen requiriren müssen.

Er selbst hat diesen Umstand nicht ablehnen können, und mehrere Zeugen haben ihn eidlich bekundet und zugleich außer Zweifel gesetzt, daß Inculpat Kaufmannswaaren, wohl 20 Centner schwer, geladen, auch einen Schimmel vorgespannt gehabt, ja sogar gegen einen Zeugen geäußert, daß er von Naumburg herkomme.

Und daß Inculpat in Magdeburg einen Schimmel eingespannt gehabt, bezeugt der Auflåder Porro.

Obwohl auch Inculpat selbst bekennt, daß von Sulza bis Unterbodnitz nur $1\frac{1}{2}$ Stunde Wegentfernung ist, so hat er doch, — wahrscheinlich wegen Ermüdung des Pferdes und wegen zu schwerer Ladung, — seine Wohnung nicht erreicht, vielmehr in Großbockedra übernachtet, von wo er des andern Morgens, Dienstags den 31. März mit Fässern beladen erst nach Unterbodnitz zurückkehrte.

Er behauptet nun zwar, die lange Zeit seiner Abwesenheit, von Montag vor Ostern an (den 16. März) auf einer Fahrt mit Harzgriesen nach Gräfenroda (bei Arnstadt) 11 bis 12 Stunden von hier, zugebracht zu haben, indem er aus Betrübniß über das nahe Ende seines Bruders nach Hause nicht hätte zurückkehren wollen. Allein diese Ausflucht ist, in Berücksichtigung der damaligen theuren Haferpreise und der Armuth August's schon an sich widersinnig, und wird auch nirgends weder von den bezeichneten Wirthen, wo Inculpat übernachtet haben will, noch auch insbesondere von Heißner und Franke zu Gräfenroda, welche August's Harzgriesen am 28. Februar und 8 bis 10 Tage darnach (8. bis 10. März) mithin weit vor Ostern abgeliefert erhalten haben wollen, im mindesten unterstützt. Inculpat giebt sogar im Verfolg seine damalige Reise sehr abweichend von der früheren Angabe an; ja er kann nicht einmal abredig sein, daß er in zwei bis drei Tagen, nach des Zeugen Mehlhorn's Behauptung nur in $1\frac{1}{2}$ Tagen von Gräfenroda gefahren wäre. Nur allein die Wirthsleute Stöckel in Dienstädt behaupten Anfangs, daß Inculpat, welcher gerade eine böse Hand gehabt, die Osterwoche bei ihnen gewesen wäre, gehen aber hiervon, nachdem Inculpat selbst den Zeitpunkt seiner bösen Hand weiter und erst nach

dem Verkauf seines Pferdes hinausgestellt, und sein Mitfuhrmann Mehlhorn behauptet, daß diese Fuhre erst gegen Pfingsten stattgefunden, — was denn auch, da ein Mühlstein zur Rückfracht genommen, mit der auf den 22. April gestellten Annotation im Cahla'schen Gleits-Manual übereinzustimmen scheint, — von ihrer Behauptung hinwieder zurück. Eben so wenig kann Inculpat ableugnen, um Ostern Kaufmannswaaren geladen und verfahren zu haben; nur die Zeit sucht er durch ausbeugende Antworten unsicher zu machen. Es wurden daher sämmtliche Individuen, von denen er Kaufgüter geladen und denen er solche überbracht haben wollte, eidlich abgehört, aber nirgends erstatteten sie eine ihm günstige Aussage. Ja es bezeugen die Stadtgerichte zu Neustadt, daß Inculpat in den Monaten März und April kein Kaufgut nach Neustadt eingebracht haben könne.

Es war nun aber auch zu August's vollständiger Ueberführung unerläßlich aufs genaueste auszumitteln, wohin derselbe wohl die unterschlagenen Kaufwaaren gebracht haben könne. Die Untersuchung blieb auch hierin nicht ohne entscheidenden Erfolg.

Seine eigene zu allgemeine und wegen der Unbekanntschaft mit allen dabei interessirten Personen höchst verdächtige Erzählung über die Abfuhre einer Ladung Getraide nach Saalfeld mußte hierzu den Weg eröffnen. Schon des Inculpaten Ehefrau widersprach seinem Vorbringen, daß er zu der angegebenen Zeit in Jena Getraide geholt und verfahren hätte. Und bei der Abfuhre selbst, als er mitten im Dorf umzuwerfen das Unglück hatte, überzeugten sich die Nachbaren, welche ihm im Aufheben des Wagens behülflich waren, daß er nicht Säcke, sondern — Kisten und Fässer aufgeladen hatte. Er wählte nicht den geraden und kürzeren Weg von

Cahla über Rudolstadt nach Saalfeld (6 Stunden), sondern über Pößneck (7 bis 8 Stunden). Er entrichtete, obwohl er es behaupten will, von dieser angeblichen Getraidefuhre, nach Ausweis des officiellen Gleits-Manuals in Cahla, kein Geleite, und begründete dadurch noch mehr den Verdacht einer illegalen Ladung.

Seine Erzählung über den wahren Zweck seiner Fuhre nach Saalfeld, die noch dazu sehr bedeutenden, von ihm unaufgelöst gelassenen Widersprüchen unterliegt, wird auch nicht auf das Entfernteste durch irgend ein Moment gerechtfertiget. Der Wirth in der Garküche zu Saalfeld, wo Inculpat eingekehrt sein will, widerspricht geradehin diesem Vorgeben, und der Wirth Günther im Gasthof zum Bären allda, wo Inculpat das angeblich gefahrene Getraide abgeladen haben will, behauptet dagegen, daß derselbe bei ihm ausgespannt und wahrscheinlich Kaufmannsgüter geladen gehabt habe, indem er ihm Cichorien zum Verkauf angeboten hätte. Auf gleiche Weise hat Inculpat dem Wirth zu Unterwölborn, wo er vorher übernachtet, in seines Reisegefährten Daniel Mehlhorn's Gegenwart, ebenfalls Cichorie angeboten. Selbst der Wirth Weise in Pößneck, dem Inculpat Pferd und Wagen verkauft, hält die Ladung für Kaufgut, und gegen Mehlhorn soll dies Inculpat selbst gestanden und dabei vorgegeben haben, daß er die Waaren von Erfurt geholt habe. In Saalfeld selbst, wo Inculpat den 8. April, nach Versicherung dortiger Kaufleute aber den 6. April gewesen, hat derselbe als angeblicher Fuhrmann aus der Gegend von Eisenberg, — nach der Behauptung des dortigen Aufläders Rauh und der Handelsleute Thom und Forster, — 1 Faß Sirup, 1 Kistchen Candis und eine Quantität Cichorien verkauft, dagegen aber von Thom 26 oder 27 rohe

Pflugschaaren und etwa ¼ Centner Kober und Stab-Eisen eingetauscht.

Von den Colli's findet sich blos die leere Candis-Kiste und außerdem ein einziges kleines Päcktchen Cichorien vor, wovon Erstere mit  bezeichnet und mit der in den Acten als unterschlagenes Gut beschriebenen identisch war. Beide wurden zum hiesigen Kreisamte eingesendet, und im Verfolg von den beiden Magdeburgern als entfremdetes Eigenthum des Handlungs-Hauses Meyer und Comp. recognoscirt, ja sogar an der Kiste noch deutliche Spuren von der gewöhnlichen Signatur des Aufläders Porro: *E* vorgefunden.

Ungeachtet nun die von den Saalfeldern gegebene Personalbeschreibung August's sehr passend war; so schien es doch nöthig, um jeden Irrthum in der Person zu entfernen, eine Recognition zu bewirken.

Der Auflåder Rauh wurde hierzu zuerst eingeladen, und suchte ohne Anstand den Inculpaten unter dreien Personen gleicher Größe und ziemlich gleichen Alters hervor, beeidigte jedoch, — anscheinend von August's Haltung eingeschüchtert — seine Behauptung hinsichtlich dessen Person nur de credulitate.

Um nun den subjectiven Thatbestand noch fester zu begründen, wurden auch die beiden Handelsleute Thom und Förster von Saalfeld zur Gegenstellung aufgefordert, und erkannten Beide den Inculpaten ganz unbedingt und unter Anführung mancherlei Umstände als denjenigen an, der ihnen die fraglichen Waaren verkauft und resp. dagegen Pflugschaaren und Stab-Eisen eingehandelt hätte. Beide beeidigten auch ihre Behauptungen und Thom führte noch insbesondere an: „daß er Anfangs

ungewiß gewesen, ob er wohl einen Eid leisten könne, jetzt aber, da er August gesehen, wolle er mit Gott und gutem Gewissen schwören rc."

Inculpat leugnet nun zwar hartnäckig die Führung und den Verkauf von Kaufmannswaaren, gesteht dagegen zum öfteren ein, daß er bei seiner damaligen Fuhre in Saalfeld (6. oder 8. April) 26 oder 27 rohe Pflugschaaren und etwas Kober-Eisen eingehandelt, und erstere auf seiner Rückreise an einen alten Schmidt in Pösneck ohnweit des weißen Rosses verkauft habe. Nur über die Art der Acquisition dieser Pflugschaaren verwickelt sich Inculpat in große Widersprüche. Zunächst gesteht er zu, diese Gegenstände von einem Eisenhändler vor dessen Wohnung bei der Kirche erkauft zu haben, und der Eisenhändler Thom, der Einzige in Saalfeld, hat seine Eisen-Niederlage auch wirklich ohnfern der Kirche. — Späterhin nach besserem Besinnen, behauptet Inculpat, das Eisen von einem Mann, der mit solchem auf einem Schubkarren die Gasse heruntergekommen, — das Hausiren mit Eisen ist in Saalfeld so wenig erlaubt als es physisch möglich ist 4 bis 5 Centner auf dem Schubkarren herumzufahren — sofort erhandelt, und vom Schubkarren weg auf seinen Wagen geladen zu haben. Endlich will er den Handel zuvor mit dem Mann geschlossen haben, und dann soll derselbe das Eisen erst auf einrm Schubkarren und in Säcken herbeigeholt huben. Der Zeuge Daniel Mehlhorn ist wenigstens in so weit unterrichtet, daß die Zahl der Pflugschaaren wirklich 26 bis 27 Stück gewesen und daß sie der alte Schmidt ohnfern des Rosses in Pösneck (Steinbrücker) von August wieder gekauft hat. Auch dieser Schmidt giebt die Zahl der erkauften Pflugscharen auf 26 bis 27 Stück an, und da sich bei Letzterem noch 3 Stück vor-

finden, so läßt man dieselben um so mehr herbeikommen, als sie sich nach Steinbrücker's Behauptung sehr unterscheiden, und nach der Versicherung des Magistrats in Saalfeld zur alten verlegenen Waare gehören, sehr kenntlich sein, von dem Handelsmann Thom allein in Saalfeld geführt, und zwar seit mehreren Jahren nur allein an den fraglichen Fuhrmann (den 6. April) verkauft worden sein sollen. Die Identität dieser Pflugschaaren mit den Thom'schen schien ziemlich entscheidend zu sein. Sie wurden daher zunächst dem Inculpaten zur Recognition vorgelegt. Er erkannte sie nach seiner Art und Weise d. h. unbestimmt, an, indem er dabei mit ungewöhnlicher Redseligkeit heraussetzte, daß er wirklich nur Pflugschaaren von der ihm vorgelegten Art an Steinbrücker verkauft habe. Der Zeuge Mehlhorn dagegen recognoscirte dieselben ganz unbedingt, und der Handelsmann Thom sprach sie ebenfalls als an den Inculpaten verkauft an. Ueber das Klein-Eisen konnte keine nähere Erforschung geschehen, da der Schmidt Bau solches erhalten haben sollte, und dieser darüber wenig oder gar keine Auskunft zu geben vermochte. Eben so wenig konnte die Aussage Golitzen's zu Großeutersdorf, der das Klein-Eisen von Pösneck mitgenommen hatte, einigen Aufschluß geben.

Es war nun noch die Ausmittelung des Zucker-Verkaufs übrig. Eine Aeußerung des Handelsmanns Förster in Saalfeld führte zunächst auf die Vermuthung, daß der Zucker in Rudolstadt verkauft worden sei. Die vom Amte Rudolstadt veranstalteten Nachforschungen leiteten augenfallend den Verdacht gegen den Inculpaten. Um denselben juridisch zu vervollständigen, wurden die beiden Markthelfer und Unterhändler des Inculpaten, Schellhorn und Rothe von Rudolstadt, hierher be-

schieden. Beide recognoscirten den Inculpaten als denjenigen, welcher am 2. April 1818 Zucker in Broden, lose im Stroh auf einem mit einem Fuchse mit einer Blässe bespannten Karren gepackt in Rudolstadt ausgeboten und verkauft hätte. Insbesondere sagte ihm Rothe viele Umstände ins Gesicht, und erkannte ihn schon, als er ihn, als Gefangenen, (also ohne Fuhrmannskittel) über die Straße führen sah. Auch sie beschworen die Wahrheit ihrer Aussagen.

Auffallend war es noch, daß, während der Inculpat in beschränkten Umständen lebte, am 12. Mai 1817 ein Consens-Capital von 200 Thlrn. aufnehmen mußte, und wegen mancherlei Schulden ausgeklagt war, gleichwohl nach Ostern vorigen Jahres 150 Thlr. an seinen Vater bezahlt hatte. Er giebt zwar vor, von jenem Consens-Capital diese 150 Thlr. aufgehoben zu haben, ändert aber nach der Zeit, da die Verwendung jenes Consens-Capitals ihm nachgewiesen wurde, seine Aussage dahin, daß er sich soviel mit Fuhrwerk, oftmals wöchentlich 30 Thlr. verdient habe; — vermuthlich hatte er seine frühere Behauptung, „durch das Fuhrwerk 400 Thlr. eingebüßt zu haben," wieder vergessen! —

Diese Widersprüche sind freilich nicht geeignet, die Vermuthung, daß die 150 Thlr. aus einer unlauteren Erwerbsquelle geflossen, zu verheben.

Die Sucht, die Wahrheit zu bemänteln, erstreckt sich beim Inculpaten sogar auf den blauen Fuhrmannskittel herab, den er bei seinem Fuhrwerk getragen, und den er, gleich dem verrathenden Pferd und Wagen, schleunigst auf die Seite geschafft haben mag. Er behauptet, daß seine Frau ihn zu einer Schürze für seine Tochter zerschnitten hätte, ob sich gleich bei der Aussuchung so wenig eine solche Schürze vorfindet, als die

Ehefrau hierüber eine bestimmende Aussage erstatten kann.

Selbst sein dem ersten Anschein nach ehrliches Aussehen befestiget die Ueberzeugung, daß ein Irrthum in seiner Person nicht vorgegangen sein könne: dieser durch mehrere Actenstellen sich bekundende Anstrich von Ehrlichkeit betrog die Magdeburger und Saalfelder, und hielt auch mich ab, die Untersuchung schneller gegen ihn zu dirigiren.

Selbst der durch mehrere Zeugen begründete allgemeine Ruf, daß Inculpat zu der angegebenen Zeit in Magdeburg gewesen, kann hier nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

Zu noch größerer Vervollständigung der Untersuchung hätten nun vielleicht die Confrontationen des Inculpaten mit mehreren Zeugen gehört; allein sie schienen mir, da Inculpat bereits die wichtigsten Gegenstellungen ohne allen Erfolg überstanden, den eigentlichen Zweck, die Ueberraschung, zu verfehlen, und ich glaubte es, zu Ersparung von Kosten und Zeit, vorziehen zu müssen, den Zeugen ihre Aussagen beeidigen zu lassen. Dagegen hielt ich mich verpflichtet, den Meyer'schen Bevollmächtigten aufzufordeen, sich darüber kategorisch zu den Acten zu erklären, ob seine Committenten nicht lieber auf Ersatz verzichten wollten? Die Erklärung geschah jedoch abfällig.

Indem ich nun die Acten für geschlossen hielt, blieb mir nichts zurück, als annoch den Inculpaten über das ihm zustehende Vertheidigungsrecht zu befragen. Er provocirte auf Ausübung dieses Rechts, und nach mehreren gesuchten Fristen ging endlich die Vertheidigung ein.

Diese Vertheidigung erkennt selbst die Wichtigkeit der gegen den Inculpaten vorwaltenden directen und

indirecten Beweismittel an. Sie hält den objectiven Thatbestand für berichtiget, rügt jedoch in Hinsicht der geführten Untersuchung selbst zwei Mängel: 1) daß nicht auch gegen Gottlieb Döpel in Trockenborn die Untersuchung eröffnet und insbesondere dessen Wagen wegen der mehrfach zur Sprache gekommenen ungleichen Hinterräder amtlich untersucht worden sei, und 2) daß der Inculpat zu häufig wegen Unwahrheiten mit körperlicher Züchtigung bestraft worden wäre, was auf sein Gemüth nachtheilig eingewirkt und die Widersprüche und Absprünge in seinen Aussagen veranlaßt hätte. —

Ich fühle mich verpflichtet, mich gegen diese Rügen zu rechtfertigen:

ad 1) Gegen Döpel treten nirgends im Laufe der Untersuchung Indicien hervor. Daß er ein braunes Pferd führt, spricht für ihn, da der Handelsdiener Schmidt seine frühere Behauptung, der Betrüger habe ein braunes Pferd gehabt, zurücknimmt, und der Auflåder Porro, daß es ein Schimmel gewesen, beeidiget.

Die Annahme des Namens Döpel spricht ebenfalls für die Unschuld Döpel's: denn es ist höchst unwahrscheinlich, daß der Betrüger seinen wahren Namen gesagt habe, auch war Döpel zu bekannt in Magdeburg, als daß er so etwas unternehmen konnte; ja der Ruf sagt sogar, daß nur derjenige Fuhrmann die That verübt, der in Begleitung Döpel's das Jahr vorher in Magdeburg gewesen.

Die von dem Betrüger gegebene Personalbeschreibung paßt einzig auf August, aber durchaus nicht auf Döpel. Ersterer ist mittler Statur, hat ein gesundes, jugendliches Ansehen — daher man ihn auch für jünger hält, — und dunkelblonde Haare; Döpel dagegen ist mehr als mittler Statur, hat ein düsteres eingefallenes

und markirtes Gesicht, scheint über 40 Jahre alt zu sein, und hat dunkelbraune Haare. Ihrem beiderseitigen Aussehen nach ist der Irrthum, den August, ob er gleich nur 2 bis 3 Jahre jünger als Döpel ist, für dessen Sohn zu halten, wohl verzeihlich.

Da auch der Vertheidiger soviel Gewicht auf die Besichtigung des Döpel'schen Wagens legt, und auf deren Nachholung angetragen hat, habe ich in Beachtung der rechtlichen Gunst der Vertheidigungen es für unbedenklich gehalten, ihm hierinnen zu gewähren. Diese Besichtigung hat jedoch nirgends Etwas Nachtheiliges gegen Döpel ergeben.

ad 2) Ein jeder Angeklagte ist seinem Richter bestimmte Antworten zu ertheilen verpflichtet: denn durch sie soll nicht allein die Schuld, sondern auch die Unschuld ausgemittelt werden. Zu den unbestimmten Antworten gehört, wenn Inculpat etwas nicht wissen will oder nicht sagen zu können vorgiebt, was doch seine eigenen Handlungen betrifft. Hierbei darf sich der Richter um so weniger beruhigen, wenn die Antworten, wie in concreto, seine Vertheidigung — nämlich die Verladung und Abgabe verfahrener Kaufmannsgüter, — mit angehen. Stübel, Criminal-Verfahren, 4. Bd. §. 2092. 2100 und 2102. Hier stehen dem Richter Zwangsmittel und insbesondere auch die Anwendung körperlicher Züchtigungen zu. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 4. Theil, §. 750. Seite 449. u. 452.

Ueber die angebliche Getraidefuhre von Jena nach Saalfeld und über das Verfahren der Harzgriesen nach Gräfenroda ist Inculpat sehr sprachselig; aber über seine gleichzeitige Waarenfuhre will er sich durchaus nichts erinnern können. Seine Antworten drehen sich hier im Cirkel um ein: Nichtwissen, Nichterinnern &c.

herum. Jene Kaufmannsfuhre war, da er alsbald darauf sein Pferd und Wagen verkaufte, die letzte. Wie kann ein vernünftiger Mann es für möglich halten, daß ein Mensch, von Metier ein Fuhrmann, der doch sonst ein gutes Gedächtniß zu haben scheint, über seine letzte nur ¾ Jahr vorher vorgekommene Kaufmannsfuhre nicht Rede und Antwort geben könne? Wenn er selbst auf die ihm günstigen Folgen mehrerer Angaben aufmerksam gemacht, ja ihm sogar die Befreiung aus seinem Arrest auf den Befund der Wahrheit in der Perspective gezeigt wird, und er bleibt doch bei seinen ausbeugenden Antworten, so ist er entweder ein vorsätzlicher Lügner, oder ein heillos verstockter Mensch. Hier muß die Strafe der That folgen, und der Inculpat zu bestimmten Antworten genöthigt werden, wenn das Richteramt nicht zum Gespötte und die Inquisition kein Spiel der Laune des Angeschuldigten werden soll. Die Praxis hat auch hierüber längst entschieden. Sechs Hiebe mit einer schwachen Peitsche, wie sie hier üblich ist, sind weder der fürchterliche Willkommen auf dem Zuchthause, noch eine wirkliche Tortur. Der Zweck der letzteen ist, Geständnisse zu erpressen. Eine leichte Züchtigung an Gerichtsstelle ist nur ein Zwangsmittel zu bestimmten Antworten und eine verdiente Züchtigung für muthwilliges Belügen des Richters.

Der Vertheidiger geht hiernächst die sämmtlichen vorliegenden Beweismittel, (mit Ausnahme weniger indirecten) speciell durch und sucht zunächst darzuthun, daß der directe Beweis, welcher sich auf die Aussage der beiden Magdeburger Zeugen stütze, nichts beweise. Er hält Beide, da sie bei dem Ausgang der Sache interessirt wären, für inhabil, und es nimmt ihm Wunder,

daß nicht die Auflader Gräser oder Streicher, sondern der Auflader Porro gesendet worden.

Im Magdeburgischen Communicat würde er hierüber näheren Aufschluß gefunden haben.*) Auch setzt wohl Porro's wahr befundene Bezeichnung seiner Signatur *E* an den verladenen Colli's außer Zweifel, daß er der eigentliche Auflader der unterschlagenen Waaren gewesen, daher wohl am nächsten Auskunft geben konnte.

Ob die Behauptung, daß dem betrogenen Handelshause gegen Schmidt, wenn dieser sich anders einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, der Regreß zustehe, auch auf den öffentlichen verpflichteten Auflader Porro passe, der hier blos auf Anordnung des Handelshauses gehandelt, wage ich nicht zu entscheiden. Wenigstens scheint mir derselbe dadurch, daß Andere des Betrügers Pferd für ein braunes gehalten, nicht als Lügner dargestellt zu werden, indem diese Aussagen nicht einmal beeidiget worden sind, und in Schmidt's Erläuterung einen Aufschluß finden. Der Umstand, daß des Betrügers Wagen beim Aufladen schief nach einer Gasse zugestanden, und daß des Inculpaten Wagen unpassende Karrenräder gehabt, scheint wegen der mehrfach zur Sprache gekommenen Ungleichheit dieser Räder Erläuterung zu geben.

Vertheidiger glaubt ferner, daß, da nach den Acten anzunehmen sei, Inculpat sei kurz vor Ostern nach Gräfenrode gefahren, er nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht füglich den 24. März (dritten Osterfeiertag) in Magdeburg gewesen sein könne.

---

*) Vergl. den folgenden Bericht vom 30. November 1819. Seite 364.

Nähme man aber auch des Inculpaten Vorgeben, er sei den Montag vor Ostern (den 16. März) nach Gräfenroda abgefahren, — ob dies gleich manchem Zweifel unterliegt, — für wahr an, so konnte er doch von Gräfenroda aus, wohin er spätestens den 17. März gelangen mußte, da er nur 1½ Tage brauchte, in sieben Tagen mit einem leeren Wagen sehr bequem in Magdeburg sein. Wie wäre es denn auch möglich, daß er auf der Reise zu einem nur 11 bis 12 Stunden höchstens entfernten Orte vom 16. bis 31. März — also 15 volle Tage zubringen konnte! — War doch auch sein Pferd nach seiner Rückkehr keineswegs in gutem, sondern ziemlich abgetriebenem Zustande, und er selbst zeigte sich nach mehreren Actenstellen als ein Pferdeschinder, — ja seine Ladung am Sulzaer Berge (31. März) war so schwer, daß sogar dem Vorspann-Pferde die Stränge beim Anziehen zerrissen.

Auch die Glaubwürdigkeit der drei Saalfelder und zwei Rudolstädter Zeugen ficht der Vertheidiger als Zeugen in eigner Sache an, indem das betrogene Handelshaus Rechtsansprüche an sie hätte. Ob ich gleich die Begründung eines solchen Rechtsanspruchs, da sämmtliche Personen bona fide gehandelt, auch sogar die erkauften Waaren resp. längst consumirt haben, nicht wohl einsehe, so enthalte ich mich doch darüber jedes vorgreiflichen Urtheils. Dagegen ist ein von dem Vertheidiger hinsichtlich der Zeit, in welcher die Verkäufe der unterschlagenen Waaren zu Saalfeld und Rudolstadt geschehen, erregter Zweifel um so weniger außer Erwähnung zu lassen, weil er wirklich den einzigen scheinbaren Vertheidigungsgrund enthält. Er sagt nämlich: da Inculpat erst Dienstags, den 7. April, durch die Saale bei Schöps und durch Cahla fuhr, konnte er erst am 8.

desselben Monats in Saalfeld anlangen und sonach keineswegs dort schon den 6. April Waaren ver- und Eisen einkaufen, und eben so wenig kann er den 2. April in Rudolstadt Zucker verkauft haben, da er dort einen Fuchs mit einer Bläße gehabt haben soll, den er gleichwohl erst den 4. April von Seifart eingetauscht hat. Vertheidiger folgert hieraus die physische Unmöglichkeit, daß Inculpat jenen Verkauf vollführt haben könne. Allerdings ein sehr gewagter Schluß, der gleichwohl viel für sich haben würde, wenn die sonstigen Beweismittel nicht gegen den Inculpaten wären, denn es ist nicht zu leugnen, daß einer der Zeugen in Hinsicht des Datums im Irrthum sich befinden muß. Wie leicht ist das aber möglich, besonders bei Bauersleuten, die den Calender nicht im Kopfe mit sich herumtragen.

Die von den sämmtlichen fünf Zeugen bewirkte Recognition des Inculpaten, und vornämlich sein Einkauf von 26 oder 27 Pflugschaaren, — die sogar der Zahl nach treffen, — und einigem Klein-Eisen lassen keinen ferneren Zweifel zu. Stört er doch selbst durch seine eigene Aussage den aufgestellten Vertheidigungsgrund. Er will den Sonnabend vor der Saalfelder Fuhre — mithin den 4. April — in Jena gewesen und dort Getraide mit dem alten Seifart'schen Fuchs geladen haben, und gleichwohl soll der Pferdetausch mit Seifart erst an diesem 4. April hier in Cahla geschehen sein! — Entweder ist die ganze Getraidefuhre eine ersonnene Lüge — wie aus allen Umständen hervorgeht — oder der Pferdetausch ist weit früher, (vielleicht den 1. April) vorgefallen. Für letzteres spricht der Umstand, daß Inculpat den alten Fuchs etwa 14 Tage gehabt und die Waaren auf zweimal abgefahren hat, was außerdem nicht denkbar wäre: denn dafür, daß Inculpat

wirklich den 6. April in Saalfeld gewesen, scheint das Zeugniß des Wirths Weise in Pösneck zu sprechen, welcher den (nach August's Rückkehr von Saalfeld geschlossenen) Pferdehandel auf einen Montag (6. April) setzt.

Auch ist daraus, daß der Fuhrmann, welcher am 2. April Zucker in Rudolstadt geführt, einen Fuchs vorgespannt gehabt, noch nicht mit voller Sicherheit zu schließen, daß dies der Inculpat nicht gewesen sein könne: denn einer Seits kann der fragliche Pferdetausch noch vor dem 4. April geschehen sein, und anderer Seits ist es gar nicht undenkbar, daß Inculpat, um nicht erkannt zu werden, ein anderfarbiges Pferd erborgt und statt seines kenntlichen Schimmels eingespannt hat.

Die Untersuchung selbst verbreitet sich nicht über einzeln stehende Inzichte, wie sie der Vertheidiger darstellt, sondern stellt eine Masse von Beweismitteln dar, die sich gegenseitig heben, und unterstützen, auch immer auf einen Richtpunkt, nämlich gegen den Inculpaten, concentriren. Das Zusammenwirken der vielen Zeugenaussagen und sonstigen Verdachtsgründe, schließt den Verdacht der Möglichkeit, als hätten die Zeugen sich getäuscht oder vorsätzliche Unwahrheiten gesagt, um so gewisser aus, als sie zum Theil entfernt von einander wohnen und sich schwerlich von Person kennen (Stübel, Ueber den Thatbestand ꝛc. §. 242. Seite 300.) Inculpat hat fast gar nichts für sich als das Abläugnen der ihm imputirten Rechtsverletzung und aller der Handlungen, die zu näheren Indicien führen. In wie weit dies hier, wo keine mit der Lebensstrafe bedrohte That vorliegt, zu berücksichtigen ist, gehört zum Ressort richterlicher Entscheidung.

Indem ich dieser entgegen sehe, verharre ich ꝛc.

Kreisamt Kahla, am 14. October 1819.

Auszug aus der auf diesen Bericht vorgetragenen Relation.

Die Resultate der Untersuchung möchten nun, meiner Ansicht nach, folgende sein:

A. Der objective Thatbestand ist für vollständig berichtigt anzusehen: 1) durch die eidliche Bestätigung der Angabe der erlittenen Veruntreuung von Seiten des laesi selbst; 2) durch die mittelst Requisition der Behörde von dem Handelshause Zürner zu Hirschberg eingezogene beglaubte Nachricht: „daß die fraglichen Waaren ihm um jene Zeit von Meyer und Comp. zu Magdeburg zwar annonciret, aber nicht zugesendet worden wären, und daher in der Folge deren Betrag in dem Handelsbuche wieder getilgt werden müssen." 3) Es ergeben dies auch die in Saalfeld und Neustadt vorgefallenen Verkäufe der fraglichen Waaren um jene Zeit, die dabei zu Saalfeld vorgefundenen Reste von einem Päckchen Cichorien und eine mit dem früher angegebenen Signalement übereinstimmende Kiste, worinnen der dort verkaufte Candis gewesen und auf der noch das Zeichen des verpflichteten Aufläders Porro zu sehen war — ferner die nachher von jenem Handelshause erfolgte eidliche Bekräftigung der Recognition jener Gegenstände, als diejenigen, die früherhin in der fraglichen Maße zu Magdeburg aufgeladen worden sind. Der Defensor selbst erkennt den Thatbestand für objectiv berichtigt an.

B. Der subjective Thatbestand, daß August jene Unterschlagung begangen habe, beruhet auf Vermuthungen, welche dringend genug sind, menschlicher Weise als vollkommen überzeugend angesehen zu werden. Die Frage ist nun, ob sie auch eine juridische Ueberzeugung begründen können? So bald von einem Capitalverbrechen, oder doch einem solchen die Rede wäre, auf welches die Gesetze eine sehr harte Leibesstrafe verordnen, müßte jene Frage wohl unbedingt verneint werden, und eine absolutio ab instantia erfolgen, weil, gegenüber, die Zuerkennung eines Reinigungseides eben so bedenklich sein würde. Es ist aber hier von einem Verbrechen die Rede, welches an sich unter die leichteren gehört, da nicht Raub, oder eigentlicher Diebstahl, sondern bloße Unterschlagung und zwar von einer Person begangen wurde, in welche der laesus keinen gegründeten Veranlaß hatte, ein sehr großes Vertrauen zu setzen. Frachtfuhrleute müssen und sollen zwar an sich wohl Leute von bewährter Ehrlichkeit sein, doch aber ist mit ihrem Metier ein so besonders hoher Grad davon, der über jenen, welchen man von jedem Staatsbürger fordert, hinausginge, nicht nothwendig als verbunden anzusehen, noch weniger stehen sie deshalb in besonderen Pflichten. Nächstdem ist Inculpat jetzt zum ersten Male in Untersuchung, — wenigstens erhellet aus den Acten nirgends das Gegentheil — und hat sogar gute Zeugnisse seines früheren Verhaltens für sich. Es ist also lediglich der hohe Betrag des unterschlagenen Gutes

— nahe an 400 Thlr. — und die aus den Acten allenthalben erscheinende Hartnäckigkeit (nicht Gewandtheit) im Läugnen, welche die Sententionanten zu Infligirung einer etwas härteren Strafe veranlassen könnte. Erwäget man dagegen die zehnmonatliche Dauer seiner Haft — freilich durch ihn selbst herbeigezogen — den wahrscheinlich totalen Ruin seines Vermögens durch die Kosten der Untersuchung allein und von allen Civilansprüchen der laesorum abgesehen, so legt dieses wieder ein Gewicht für ihn in die Wagschaale, welches, meines Erachtens, im Falle des Eingeständnisses oder der für vollständig zu achtenden Ueberführung, immer eine härtere Strafe für den Inculpaten nicht zur Folge haben könnte, als ein zweijähriges Zuchthaus, ohne Verschärfung.

Die Ueberführung aber ist nun nicht vollständig und außerdem der Civilpunct (von dem gleich nachher) nicht unbeachtet zu lassen, in welchem man vorgreifen würde, wenn man den Inculpaten für überwiesen erklärte. — Dieses hat mich auf die Meinung geführt, sich dahin auszusprechen:

„Daß, obwohl eine vollständige Ueberführung des Incul„paten aus den Acten nicht hervorgehe, derselbe denn doch bei „seinem allenthalben bekundeten gewissenlosen Läugnen und da „er sich schon einmal zu einem Eide gegen einen Umstand er„boten habe, den er späterhin habe einräumen müssen, in Hin„sicht der aus den Acten gegen ihn sich ergebenden äußerst „dringenden und einem vollen Beweise nahen Verdachtsgründe, „über den erlittenen Arrest noch mit einer halbjährigen „Zuchthausstrafe zu belegen sei."

Ich kann dabei jedoch die mancherlei guten Gründe nicht verkennen, die sich gegen alle derartigen Erkenntnisse aufstellen lassen und muß es einsichtigerem Ermessen um so mehr anheimgeben, ob nicht eine absolutio ab instantia, unter Geltung der Kosten criminalistisch richtiger sei. Nur muß ich mich entschieden gegen ein zu erkennendes purgatorium aussprechen.

Man wähle nun von den beiden vorgeschlagenen Wegen, welchen man wolle, so scheint es mir, als wenn man dadurch wenigstens der bisher noch ganz auf der Seite liegen gebliebenen causae civili nicht vorgriffe, über welche Folgendes zu bemerken schließlich noch nöthig scheint. Die anfängliche Anzeige des laesi enthält eben so wenig ein deutlich ausgesprochenes Begehren des Ersatzes, so weit möglich, als er es bei der Beeidigung seiner Angabe ausgesprochen hat. Er äußerte, sonderbar genug, vielmehr das erstemal: „er wünsche genaue Untersuchung, damit dieser schändliche Betrug entdeckt und die Ehre des genannten Hauses gerettet werde." Späterhin ist indessen der Wunsch und Begehren nach Ersatz ausgesprochen worden. Sind nun in dieser Hinsicht noch keine eigentlichen petita formirt, so scheint die Entscheidung dahin um so leichter: „daß den Bestohlenen ihre Civilansprüche contra quemcunque im Wege Rechtens anzubringen, unbenommen bleibe."

Das Collegium war aber der Ansicht, daß zur Vervollstän-

digung der Untersuchung noch die beiden Auflåder Gråser und Streicher von Magdeburg Behufs der Recognition dem Inculpaten gegenüber zu stellen wåren. Auf das hierauf hingerichtete Rescript ging folgender Bericht des Inquirenten ein:

„Ew. ꝛc. hoher Erlaß vom 3. d. M. legt mir die Pflicht auf, zur Vervollståndigung der allhier gegen den Landfuhrmann August anhångigen Untersuchung die Recognition desselben durch die beiden Auflåder Gråser und Streicher zu Magdeburg einzuleiten. Schon früher (am 7. Febr. d. J.) hatte ich im Laufe dieser Untersuchung auf deren Stellung angetragen, allein sowohl der Compagnon des betrogenen Handelshauses, als das Inquisitoriat zu Magdeburg bezweifelten, daß die Genannten, da sie den Betrüger nicht lange genug im Auge behalten, auch nur wenig beim Aufladen zu thun gehabt håtten, die Recognition August's würden genügend bewirken können. Daher glaubte ich denn von meinem Antrag um so mehr zurückgehen zu müssen, als der an deren Stelle abgesendete verpflichtete Auflåder Porro nåchst dem Handelsdiener Schmidt, die Recognition vollståndig bewirkte und die betråchtlichen Reisekosten von mir, als Unterrichter, einigermaßen zu berücksichtigen waren. — Autorisirt durch Hochderoselben oberrichterliche Anweisung beeilte ich mich jedoch anjetzt, das Inquisitoriat zu Magdeburg um schleunige Stellung Gråser's und Streicher's zu ersuchen. Es fanden sich nun auch dieselben des gestrigen Tages hier ein und ich verschritt zur Gegenstellung mit dem Inculpaten. Beide glaubten auch Anfangs, Letzteren wiedererkennen zu können, meinten jedoch, daß, da sie unterdessen eine große Anzahl Fuhrleute gesehen, sie dies nicht gewiß versichern könnten.

Bei der Confrontation selbst erkannten sie ihn an; insbesondere war Streicher so fest davon überzeugt, und sagte ihm mit Sicherheit so viel einzelne Umstånde ins Gesicht, daß die darauf von Beiden, vornåmlich von Streicher, erfolgte Erklårung, „es scheine ihnen zwar August der bezeichnete Fuhrmann zu sein; indessen könnten sie, da sie seit einem so langen Zeitraum sich seiner nicht genau erinnern könnten, dies so wenig beeidigen, als sie das Gegentheil beschwören könnten," ganz unerwartet kam, und entweder durch des Inculpaten keckes und sicheres Benehmen bei der Gegenstellung, oder durch die durch anhaltendes Gefångniß hervorgebrachte Aenderung seiner Gesichtsfarbe, — statt eines rothen blühenden Ansehens, ist sein Gesicht jetzt blaß und aufgedunsen, — oder endlich durch Scheu vor Eidesleistungen hervorgebracht zu sein scheint.

Um nun dem Zweck des hohen Erlasses, möglichste Vervollståndigung des subjectiven Thatbestandes, zu entsprechen, und die Wahrheit des Vorgebens der beiden Magdeburger, sie könnten sich August's Aeußeren nicht genau entsinnen, und weder für seine Schuld noch seine Unschuld zeugen, rechtlich zu ergründen, ließ ich denselben diese ihre Versicherung beeidigen, wozu sie denn auch ohne Anstand bereitwillig waren.

Gleich darauf erschien auch der Compagnon des Handelshauses Meyer und Comp. zu Magdeburg und bat um Vorlegung der von Saalfeld aus gelieferten und bereits anerkannten Candiskiste unter dem Bemerken, daß, wenn sie wirklich seinem Handelshause zugehörig sei, auf der Rückseite die Thara mit 8½ Pfund annotirt sein müßte. Dies fand sich denn auch wirklich vor, und es wurde dies, da dadurch die Identität der fraglichen Kiste mit der entwendeten und in den Acten bezeichneten vollends außer Zweifel gesetzt wurde, zu den Acten registrirt.

Der ich in unbegrenzter Verehrung rc.

Kreisamt Cahla, am 30. November 1819."

Hierauf wurden die Acten an den Jena'schen Schöppenstuhl zum Urtheilsspruch versandt. Das darauf erfolgte Erkenntniß hielt den Inculpaten der fraglichen Frachtunterschlagung für zur Nothdurft überführt, und verurtheilte ihn zu vierjähriger Zuchthausstrafe. In Ansehung des Civilpunctes wurde der inzwischen ad acta gekommene förmliche Antrag der Denuntianten auf Ersatz aus dem Vermögen des August abgewiesen und zur Rechtsverfolgung in dem ordentlichen Civilprocesse verwiesen.

Hiergegen ergriffen sowohl der Inculpat als die Beschädigten ein Rechtsmittel. Das hierauf von der Juristenfacultät zu Leipzig gefällte Urthel bestätigte durchgängig das erste Erkenntniß. — Um die Entscheidung wegen des Civilpuncts zu begründen, ist Folgendes ausgeführt worden:

„Und weil im Uebrigen, so viel den Theil des obgedachten Erkenntnisses, welcher auf das Suchen des Handelshauses Meyer und Comp. gerichtet ist, anlangt, die Ausmittelung der Thatsachen, welche der Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechers zum Grunde liegen, auf ganz andern Grundsätzen beruht, als die Erörterung der auf Mein und Dein sich beziehenden Ansprüche, und der Untersuchungsproceß von dem bürgerlichen in Form und Zweck wesentlich sich unterscheidet; ersterer auch bei der Verschiedenheit der Beweismittel und ihres Gebrauches von der Beweisführung im Civilprocesse, in Ermangelung eines unumwundenen Zugeständnisses des Angeschuldigten nie zu Resultaten führen kann, welche eine Verurtheilung des Letzteren in den privatrechtlichen Schadenersatz zu rechtfertigen vermöchten, wie denn insonderheit es bekannten Rechtens ist, daß Niemand sich selbst etwas zuschwören kann, worauf gleichwohl des mehrerwähnten Handelshauses Beziehung auf die in der gegenwärtigen Untersuchung bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums der veruntreuten Güter hinweisen würde; vielmehr bei der Beweisführung zum Behuf der Vergütung des Schadenersatzes der Angeschuldigte als Beklagter im ordentlichen Processe mit seinem Gegenbeweise und andern zulässigen Vertheidigungsmitteln, wohin auch die Fragstücke der Zeugen zu rechnen, zu hören ist, und ihm dergleichen rechtliches Gehör auf keine Weise versagt werden kann: so bewendet es, der eingewandten Gegenvorstellung ungeachtet, auch bei diesem Theile der obangezogenen Entscheidung, und ist das erwähnte Handels-

haus die hierdurch erwachsenen Unkosten allein zu tragen, so wie zu den gegenwärtigen Versendungs- und Urthelsgebühren Drei Thaler beizutragen pflichtig."

So war denn in zwei gleichlautenden Erkenntnissen, und noch dazu in Criminal-Erkenntnissen ausgesprochen, daß der Beweis in Criminalsachen, bei dem es auf die höchsten Güter des Menschen ankommt, leichter hin zu nehmen sei, als der Beweis im Civilverfahren! Es ist wohl zu glauben, daß das Handelshaus Meyer und Comp. in Magdeburg von dieser Rechtspflege wenig erbaut sein mag. — Merkwürdig ist auch, daß in beiden Strafurtheilen so wenig als in der auszugsweise hier mitgetheilten Relation auf ein die Bestrafung der Frachtunterschlagung betreffendes specielles Landesgesetz vom 24. July 1767 einige Rücksicht genommen worden ist. Nach diesem Gesetze „wird jeder Frachtfuhrmann oder Bote, er sei fahrend, reitend oder fußgehend, der anvertraute Gelder oder Geldeswerth boshafter Weise veruntreuen sollte, wenn die Summe 40 Fl. Rh. und darüber gebetrifft, gleich einem andern Diebe mit Lebensstrafe, wenn die Summe zwischen 20 bis 40 Fl. Rh. mit sechsjähriger, zwischen 10 bis 20 Fl. Rh. mit dreijähriger und unter 10 Fl. Rh. mit einjähriger Zuchthausstrafe angesehen."

August verbüßte übrigens seine Strafe nicht ganz. Wegen seines ausgezeichnet guten Betragens in der Strafanstalt wurden ihm die letzten vier bis fünf Monate seiner Strafzeit von der landesherrlichen Gnade erlassen, nachdem ihm schon früher die über ein Jahr gewährte Zeit seiner Detention im Straforte, vom Ende seiner Untersuchung bis zur Rechtskraftbeschreitung des zweiten Erkenntnisses, als verbüßte Strafzeit angerechnet worden war.

Nicht unerwähnt ist zu lassen, daß er in einem seiner als Sträfling wiederholten schriftlichen Begnadigungsgesuche indirect das ihm schuld gegebene Verbrechen eingesteht.

Aus dem Aushängebogen ersehe ich, daß der Setzer der ihm auf dem Manuscripte sowohl, als auf dem Correcturbogen, im Betracht der hier für die Erörterung des Thatbestandes so überaus wichtigen topographischen Beziehungen, gegebenen Weisung, auch alle Ortsnamen mit gesperrten Lettern zu setzen, nur hier und da entsprochen hat, wodurch hierin eine scheinbare Inconsequenz entstanden ist, gegen deren Annahme ich mich durch diese Note verwahre, bei der ich zugleich mit bemerke, daß der auf Seite 342. befindliche kleinere Abtheilungs-Strich Eine Zeile weiter hinauf gehört.

Dr. Demme.

XI.

Grossherzogthum Baden.

Homicidium in turba commissum.

(Insbesondere über die Zulässigkeit und Kraft des Indicienbeweises.)

Mitgetheilt von dem Staatsanwalt Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim.*)

In der Nacht vom 29. auf den 30. December 1835 wurde der beurlaubte Soldat Valentin Dürr zu Verbachhausen (ein Dorf im Taubergrunde) bei Raufhändeln gefährlich verwundet. An jenem Abend hatte in dem Engelwirthshaus eine Versteigerung statt gefunden, woran sehr viele Einwohner Theil genommen In der nur durch einen Garten von dem Engelwirthshaus getrennten Wohnung des Accisors und Schustermeisters Lorz war damals eine Anzahl lediger Bursche und Mädchen versammelt, unter welchen sich auch der Schustergeselle Caspar Brenner befand. Man vertrieb sich die Zeit mit Spinnen, Singen und Weintrinken. Zehn Uhr wurde von außen ein Fensterladen aufgescho-

*) Der für diesen Platz bestimmte, mir aus dem Großherzogthum Mecklenburg Schwerin von verehrter Hand mitgetheilte Fall (der sechste von den im Vorwort dieses Bandes erwähnten Beiträgen) mußte leider! wegen seines Umfangs und deshalb zu besorgenden Mangels an Raum diesem Hefte entzogen und einem der nächsten vorbehalten werden. Zu meiner großen Freude kam unter mehreren Einsendungen aus dem den Annalen so freundlich gesinnten Baden, als glückliches Atempo, der obige für den leeren Blätterraum wie bestellte werthvolle Ersatz.

Dr. Demme.

ben und dadurch bei der Gesellschaft die Vermuthung erregt, daß sie von Neugierigen belauscht werde. Dies bestätigten auch die beiden Söhnchen des Accisors, indem sie die Nachricht in die Stube brachten, daß Soldat Dürr und einige andere Bursche draußen mit Prügeln ständen. Man hörte überdies den mehrmaligen Ruf ertönen: „Bankert heraus!" — Nun eilten alle anwesenden Bursche auf die Straße hinaus; es entstand ein Lärm, der sich gegen das Roßwirthshaus hinzog, welches dem Nachbarhause des Accisors schief gegenüber liegt, jedoch in der anderen Straße, von welcher dieses Nachbarhaus die Ecke bildet. Auf den Lärm liefen viele Leute, worunter auch der Bürgermeister, aus dem Engel, und mischten sich in die auf der Straße entstandenen Streitigkeiten, welche sich vor dem Roßwirthshause näher entwickelten. Der Bürgermeister traf da den Soldaten Dürr mit einem Prügel, aber schon verwundet. Vulnerat wurde sogleich in das Roßwirthshaus gebracht, wo er den anderen Morgen gegen 7 Uhr, als eben das Amtspersonale mit den Bezirksärzten ins Dorf hereinfuhr, den Geist aufgab. Es wurde nun sogleich die Bewachung des Leichnams angeordnet, und den andern Tag zur Leichenschau und Oeffnung geschritten. Der Körper war der eines jungen Mannes von untersetzter Statur, musculös und gut genährt. Schon zeigten sich allenthalben Spuren beginnender Verwesung. Der Unterleib war hoch aufgetrieben und mit einer breiten Binde umgeben. Nachdem man dieselbe durchschnitten und zurückgelegt hatte, kam tief unten am Unterleibe rechterseits ein Verband zum Vorschein, nach dessen Hinwegnahme eine Stichwunde ersichtlich wurde, die in der Mitte der Inguinalgegend ganz unmittelbar oberhalb der Furche, welche die Inguinalgegend von dem Oberschenkel in

der Beugung des Oberschenkelgelenkes trennt, ihren Sitz hatte. Der Verband war in der Nacht von dem herbeigeholten Landchirurgen angelegt worden. Diese Wunde ist 1 Zoll lang, verläuft perpendiculair und etwas schräg, hat scharfe Ränder und klafft nicht ganz ¾ Zoll auseinander. Der untere Theil der Musculatur des Unterleibs, besonders linkerseits ist bis zum Nabel herauf grün gefärbt; das Scrotum hoch aufgetrieben und schwarzblau gefärbt, die Vorderseite des oberen Theils der Schenkel von Todtenflecken bedeckt, der rechte Unterschenkel großentheils mit Blut befleckt. Aus obiger Stichwunde war eine Portion des Grimmdarmes mit einer 1¾ Zoll langen Wunde hervorgetreten, welche bei dem ersten Verband durch die Darmnaht vereinigt worden ist. An den vordern Windungen dieses Darmes befanden sich noch zwei 1 Zoll lange Wunden. Bei näherer Untersuchung fand man die Bauch-Schlagader und die ihr zunächst liegende Blutader (arteria et vena epigastrica) durchschnitten. In der Bauchhöhle waren an 2¾ Schoppen Blut ausgetreten. Alle übrigen Eingeweide des Unterleibs waren unverletzt. In den Höhlen der Brust und des Kopfes fanden sich keine Abnormitäten vor. Allein beim Umwenden des Leichnams zeigte sich auf dem Rücken rechterseits in der Nierengegend eine große klaffende Stichwunde, welche bis in die Fetthaut der Niere hart unter die kurzen Rippen eingedrungen war, ohne den Körper der Niere selbst verletzt zu haben. Sie verläuft etwas schräg und aufwärts gehend von dem Rücken gegen die Vorderseite des Körpers zu. Dieselbe ist 1½ Zoll lang, hat scharfe Ränder und klafft ½ Zoll auseinander.

Diese Wunde wurde sowohl von den Obducenten als von dem hofgerichtlichen Medicinalreferenten nur für

eine schwere, die Bauchwunde hingegen für eine absolut tödtliche erklärt, weil die Verblutung nach innen weder durch die Wirksamkeit der Natur, noch durch die Hülfsmittel der Kunst beseitigt werden konnte. Nebstdem hatten die Obducenten begutachtet: das Verwundungswerkzeug müsse ein scharfes, selbst an seiner Spitze noch etwas breites und längeres Instrument, als ein gewöhnliches Taschenmesser, gewesen sein.

Da der Verwundete, so lange er noch bei Geistesgegenwart und Kraft war, wiederholt versichert hatte, daß er von Caspar Brenner gestochen worden sei, so wurde Letzterer noch in der nämlichen Nacht aus dem Bette geholt und in Verwahr genommen. Er stellte jedoch vor Gericht die Beschuldigung von Anfang bis zu Ende beharrlich in Abrede. Derselbe ist den 22. Febr. 1810 zu Grunsfeld geboren, von unehelicher Abkunft und vermögenslos. Der nach dem Schlusse der Untersuchung für ihn aufgestellte Vertheidiger hatte rücksichtlich des objectiven Thatbestandes und insbesondere gegen die ärztlichen Gutachten über die absolute Lethalität der Verwundung nichts zu erinnern.

In Bezug auf den subjectiven Thatbestand hingegen bestritt er die Statthaftigkeit des Indicienbeweises zur Erkennung einer peinlichen Strafe überhaupt, und suchte außerdem noch darzuthun, daß die vorliegenden Indicien zur Ueberführung des Inculpaten in keinem Falle ausreichen könnten. Wirklich ward auch Inquisit durch hofgerichtliches Urtheil vom 6. October 1836 der angeschuldigten Tödtung für klagfrei erklärt und zwar mit sechs Stimmen gegen drei aus den vom Vertheidiger geltend gemachten Gründen, die der Staatsanwalt, zur

Rechtfertigung des von ihm eingelegten Recurses,*) folgendermaßen zu widerlegen bemüht war:

I. Mit Bezug auf Art. 34. der peinlichen Gerichtsordnung. Unser Inquisit ist seines Läugnens ungeachtet überwiesen, daß er bei der Schlägerei auf dem Thatplatz herumgegangen und gegen den Soldaten Dürr wegen des mehrmaligen Rufs „Bankert heraus!" aufgebracht gewesen, daß er ein breites Messer in der Hand gehabt und auf den genannten Dürr gestochen hat. Auch läßt die Beschaffenheit der Wunden keinen Zweifel übrig, daß sie von dem Messer herrühren, welches in Brenner's Händen gesehen wurde. Ein solches Messer, welches man zum Krauteinmachen gebrauchte, hatte in der Lortz'schen Wohnung auf dem Kammerbrett gelegen. Inquisit holte dort unmittelbar vor Dürr's Verwundung ein Messer, und eilte damit zum Hause hinaus. Das Krautmesser ist verschwunden. Wenn nun Brenner, als er verhaftet aus dem Hause geführt wurde, der Lortz'schen Ehefrau auf den Vorhalt: „Du, die Leute sagen, Du hättest ein Messer gehabt!" — erwiedert hat: „Ich habe es in der Scheuer (dort konnte aber, alles Nachsuchens ungeachtet, kein Messer aufgefunden werden) versteckt" ꝛc. ꝛc. wenn ferner das dem Brenner gehörige Taschenmesser, von welchem nach dem Ausspruche der Sachverständigen die fraglichen Wunden nimmermehr herrühren können, sich noch vorfindet, und kein anderes Messer, namentlich auch kein Schusterkneif, im Hause vermißt wird, so ist denn doch

*) Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht ergreifen. D. E.

wohl der Schluß nicht gewagt, daß Brenner den Dürr mit dem Krautmesser verwundet habe; Da

II. im Hinblick auf Art. 25. §. 6. der C. C. C. durch 17 Zeugen erwiesen ist, daß der Verwundete bis zu seinem Hinscheiden fortwährend äußerte, er sei von Brenner gestochen worden. — Man wollte zwar diesem testimonium morientis keinen Glauben beimessen, 1) weil es nicht durch etliche Ursachen motivirt, d. h. nicht durch adminiculirende Umstände unterstützt und 2) weil es nicht vor dem Untersuchungsrichter abgelegt, also nur ein außergerichtliches, unbeschworenes Zeugniß sei. Diese Bedenklichkeiten sind jedoch in facto et jure ungegründet; denn

ad 1) Hat der Verwundete, nachdem ihm die Generalabsolution und letzte Oelung ertheilt worden war, dem Pfarrer auf die Frage: Wer ihn gestochen habe? bei voller Geistesgegenwart erwiedert: „der Lortze Kaspar." — „Er habe gesehn, wie derselbe sein Messer aus der Tasche gezogen und dasselbe wiederum in seine Tasche gesteckt habe." — Die Bezüchtigung des Verwundeten ist daher nicht allein von ihm selbst motivirt, sondern auch durch die beschworenen Aussagen mehrerer Zeugen unterstützt. Die Christina Förter hat nämlich gesehen, wie Inculpat aus der Stube kommend, mit einem breiten Messer in der Hand zum Hause hinaus geeilt ist. Auch die M. Eva Hönninger bemerkte, daß Inculpat etwas in der rechten Hand getragen hat. Sebastian Herth sah, wie Inculpat, von seines Meisters Haus kommend, auf den Haufen losging, wo der Streit statt hatte, und wie derselbe mit den Armen focht. Franz Hahner erblickte den Inculpaten ganz nahe bei dem Soldaten Dürr, und beobachtete, daß er auf einmal auf Dürr wieder los-

wollte; Brenner hatte — nach der Aussage dieses Zeugen — einmal seine Hand ausgestreckt und wieder zurückgezogen. In demselben Augenblicke rief Dürr, welcher von dem Bürgermeister weggeführt wurde, aus: „ich bin gestochen!" — Auch die hierher bezüglichen Aussagen des J. Anton Schäfer und Accisor Lortz (wovon unten) sind von Erheblichkeit, weil sie die eben angeführten Depositionen über das Hinzudrängen und Agiren des Inculpaten bestätigen.

ad 2) Die Worte des Gesetzes fordern nur, daß der Verletzte sein Zeugniß entweder mit dem Tode besiegelt, oder, daß er solches bei seinem Eide betheuert. — In dem vorliegenden Falle, wo der Verwundete nicht mehr durch den Untersuchungsrichter abgehört werden konnte, genügt es also an seinem außergerichtlichen durch den Tod bekräftigten Zeugniß. Uebrigens läßt sich dasselbe sogar als ein gerichtliches betrachten, da es vor dem Landchirurgen, vor dem Bürgermeister und vor dem Seelsorger, also vor drei öffentlichen Beamten, beziehungsweise vor obrigkeitlichen Personen, in einem Momente abgelegt worden ist, wo der Verwundete den Tod bereits auf der Zunge hatte. — Ueber alles dieses kann man mit einer Decembernacht und der dazu unterstellten Möglichkeit eines Irrthums nicht hinwegkommen; denn einmal war es in der Nacht vom 29. December 1835 nach den Acten mondhell und fürs Andere kommt in Betracht, daß die Zeugen und darunter vorzugsweise der Vulnerat, den Hergang in der Nähe mit angesehn und nur angegeben haben, was sie wirklich sahen und folglich auch sehen konnten.

Der Richter muß sich an das Gegebene halten und lediglich darauf sein Urtheil gründen; er darf an

die Stelle von Thatsachen keine Hypothesen setzen, wozu ihm die Acten nirgends eine Spur zeigen. Was die Zeugen nicht wahrnehmen konnten, das haben sie auch nicht für eine Wahrnehmung ausgegeben. Wie wenig sich aber die Zeugen geirrt haben mögen, beweißt

III. Das außergerichtliche Geständniß des Angeschuldigten, welches nach Art. 32. der C. C. C. ebenfalls für eine redliche Anzeige gilt, wenn es „ungenötter Ding" d. h. ungezwungen und aus freiem Antrieb geschehn ist. Nun hat aber Inculpat, als er vom Streitplatz in den Lorz'schen Hausgang zurückkehrte, der Christina Förter von freien Stücken gesagt: „Ich habe den Dicken gestochen." Daß unter dem Dicken der Soldat Valentin Dürr zu verstehen sei, liegt als ausgemacht vor. Die Aussage der Förter gewinnt aber dadurch einen besonderen Werth, weil gerade sie es ist, die kurz zuvor den Inculpaten mit einem breiten Messer in der Hand dem Thatplatz zueilen sah. Auch dem Meister Lorz hat Inquisit die That eingestanden, mit den Anfügen jedoch: „es soll mir dies Einer beweisen." Es wurde nun entgegengehalten, daß auf das außergerichtliche Geständniß kein Werth zu legen wäre, 1) weil es von den Zeugen verschieden angegeben, 2) weil es nicht im Ernste, sondern mehr im höhnenden Tone abgelegt und 3) weil dadurch in keinem Fall hergestellt sei, welche von den beiden dem Getödteten zugefügten Wunden von dem Inculpaten herrühre.

Allein auch diese Bedenken sind durchaus grundlos; denn

ad 1) hat Inquisit beiden Zeugen das Geständniß nicht gleichzeitig, sondern jedem allein und zu einer anderen Zeit gemacht, was aus ihren Depositionen als un-

zweifelhaft hervorgeht. Das Geständniß, wie es die Förter angiebt, ist unumwunden, auch so klar, bestimmt und deutlich, wie es nur sein kann. Wenn nun Inquisit späterhin, als ihm die Arretirung bereits von seinem Meister angekündigt war, sich vorsichtiger ausdrückte, d. h. merken ließ, daß er zwar der Thäter sei, daß er es aber auf den Beweis ankommen lasse, — so hat er damit nur angedeutet, daß er vor Gericht nicht gestehen werde, und er hat auch wirklich Wort gehalten.

Eine Verschiedenheit in den Angaben der Zeugen könnte gegen das außergerichtliche Geständniß nur dann Zweifel erregen, wenn die nämliche ihnen gleichzeitig gemachte Aeußerung von Jedem anders erzählt worden wäre, wie es nicht der Fall ist.

ad 2) Der Zeuge Lortz erwähnt nichts von einem höhnenden Tone, iu welchem Inquisit die fragliche Aeußerung etwa gethan hätte. Dieser Zeuge wäre es aber allein, welcher hierüber Auskunft geben könnte. Auch ließe sich der vermeintliche Hohn allenfalls nur in dem Beisatze: „es soll mir dies Einer beweisen" — suchen, und keinenfalls in dem der Catharina Förter gemachten Geständnisse finden. Durch das Letztere, welches denn doch wohl keinem Scherze gleichsieht, wird die Lortz'sche Deposition erläutert und in ein anderes Licht gestellt. Es liegen aber auch noch mehrere von Lortz geläugnete Anzeigen vor, welche es anschaulich machen, daß er für seinen Gesellen sogar Partei genommen hat. Alsbald nach der Verwundung des Soldaten Valentin Dürr sagte er nämlich: a) zu Canonier Diehre: „Ja, Bürschel, es geht anders, der Caspar ist mein, er geht mit mir heim, ich lasse ihn nicht arretiren." b) Zu Michael Kempf: „Dem Dürr ist es recht geschehn, er braucht nicht vor meinem Hause mit dem Seiten-

gewehr zu stehen, (Dürr hatte übrigens nur einen Prügel) mein Caspar wird ihm nicht zu viel gethan haben, wenn ich hinkomme, will ich es dem Dicken schon sagen." Hält man damit zusammen, daß Lorz erst bei seiner vierten Constituirung nach vorgängiger Rücksprache mit dem Pfarrer, sich zu der Angabe bequemte, daß ihm Brenner auf Vorhalt gesagt habe: „Ja, es ist wahr, ich habe den Dürr gestochen, aber es soll mir dies Einer beweisen," — und bei der Confrontation sich durch den Zusatz zu verwahren suchte: „wie Brenner dies gemeint hat, das weiß ich nicht" — sodann, daß Peter Schmitt hörte, wie Lorz den Inculpaten nach Dürr's Verwundung aufforderte, ins Haus zu gehen, indem sonst der Streit kein Ende nehme — so wird man dem von der Catharina Förter abgelegten Zeugnisse unbedenklich den Vorzug schenken müssen.

ad 3) Da nach dem Erfunde der Kunstverständigen die beiden Wunden des Getödteten in ihrer äußern Form sich gleichen und von einem ungewöhnlichen Messer herrühren, auch nicht die entferntesten Inzichten dafür vorliegen, daß Dürr noch von einer anderen Person gestochen worden sein möge, so kann vernünftigerweise nur angenommen werden, daß Brenner der Urheber beider Verletzungen sei. — Es läßt sich hieran um so weniger zweifeln, als Vulnerat nach Angabe des Bürgermeisters, des Thomas Schäfer und des Martin Dürr äußerte: Brenner habe ihm noch einen Stich geben wollen, woran ihm jedoch Fr. Hahner verhindert habe," — und als Fr. Hahner zusah, wie Inculpat wieder auf Dürr loswollte, seine Hand ausstreckte und sie wieder zurückzog; denn in diesem Momente scheint Dürr leicht in den Rücken getroffen worden zu sein.

Gedenkt man nun noch des sehr beachtenswerthen Umstandes, daß die Rückenwunde blos die Fetthaut der Niere, ohne diese selbst zu verletzen, durchdrang und daß Vulnerat selbst von dieser Wunde nichts wußte, so ist es auch begreiflich, daß er den Angeschuldigten nur in Bezug auf die vordere, allein tödtliche Wunde, als Urheber bezeichnen konnte und wollte. — Dazu kommt ferner, daß Inquisit nicht sagte: „ich habe dem Dürr einen Stich gegeben" — sondern sich so ausdrückte: „ich habe den Dürr gestochen." Wie vielmal er dies gethan, bezeugen die Wunden.

Inquisit ist auch eine solche Person, daß man sich dieser That zu ihr versehen mag; denn er war, abgesehn davon, daß ihn das Pfarramt zu Grünsfeld als einen ausgelassenen Burschen schildert, im Momente der That, durch den vorausgegangenen mehrmaligen Ruf des Soldaten Dürr und Genossen: „Bankert heraus" gereizt, was er auch durch schon obenerzähltes Benehmen verrieth. Der Ausdruck „Bankert" bedeutet bekanntlich einen unehelichen Sprößling. Inculpat ist aber nach dem vorliegenden Geburtszeugniß der uneheliche Sohn der ledigen M. Brenner zu Grünsfeld. Unter der Gesellschaft im Lortz'schen Hause befand sich sonst Niemand von unehelicher Herkunft; es konnte also mit jenem durch J. Fries und A. Herth bezeugten Ruf vor gedachtem Hause nur Brenner gemeint sein, was um so weniger zu bezweifeln ist, als Dürr aus dem frühern Umgange mit Brenner dessen Familienverhältnisse wohl kennen mochte. Da endlich Brenner, nach den Aussagen mehrerer Zeugen, etwas betrunken war, so ist seine Aufwallung desto natürlicher zu erklären.

Durch das wahrhaft überraschende Ineinandergreifen

dieser vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Indicien, welche sammt und sonders nach Erforderniß des §. 14. unseres Strafedicts gehörig erwiesen sind, bildet sich eine evidentia facti, ein künstlicher Beweis, welcher der untrüglichste und sicherste ist. Der vollkommen überführte Inculpat kann durch sein verstocktes Läugnen der Strafe nicht entgehen. Sie besteht nach §. 26 und 72 des erwähnten Edicts in der Enthauptung.

Auf diese Ausführung stützte der Staatsanwalt den Antrag an das Gr. Oberhofgericht: „unter Aufhebung des hofgerichtlichen Erkenntnisses, den Angeklagten der muthwilligen aus Jachheit begangenen Tödtung des Valentin Dürr für überwiesen erachtet und schuldig zu erkennen, sohin zur Strafe des Schwertes oder doch mit Rücksicht darauf, daß er sich in einem gerechten Affect befunden haben mag, etwa zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe und zur Tragung der Kosten zu verurtheilen."

Weitere Vertheidigung des Angeschuldigten.

Zuerst war der Vertheidiger bemüht, seine schon früher gegen den Indicienbeweis geltend gemachte Ansicht näher zu begründen, um zu zeigen, daß die Beschwerde des Staatsanwalts ihr allgemeints Fundament verliere, indem sie nur darüber erhoben sei, daß man nicht auf Indicien verdammt habe. Insbesondere und eventuell ward dem Staatsanwalt entgegnet: „Mit Unrecht werde der Art. 34. der P. G. O. angerufen; denn davon, daß Inculpat auf den Entleibten gestochen habe, komme in den Acten kein Wort vor. Und wäre ein solcher Stechversuch auch erwiesen, so würde dadurch nach dem Inhalt der gedachten Gesetzesbestimmung lediglich eine nahe Inzicht der Tödtung hergestellt, die weiter nicht als zu An-

wendung der peinlichen Frage berechtige. — Eben so wenig sei der §. 6. des Art. 25. C. C. C. hier anwendbar. Einmal habe Vulnerat für seine Bezüchtigung keine Ursache angegeben; denn der angeführte Umstand, daß Brenner sein Messer aus der Tasche gezogen und wieder in die Tasche gesteckt habe, sei nicht die vom Gesetz verlangte Angabe einer Ursache, sondern der Vulnerat hätte die näheren Umstände, hauptsächlich den Anlaß des Streits und die Feindschaft des Angeklagten gegen ihn angeben müssen.*) Durch den erwähnten Umstand werde übrigens die Inzicht, daß die Verwundung mit dem aus der Lortz'schen Wohnung geholten Krautmesser geschehen sei, entkräftet; denn hätte Inculpat das Messer geholt, um es in dem schon begonnenen Streite zu gebrauchen, so würde er solches schwerlich in die Tasche gesteckt, sondern dasselbe in der Hand haltend, sich in den Streit gemischt haben. Auch lasse sich nicht denken, daß er nach vollbrachter That im Angesicht des Verwundeten, das Messer wieder in die Tasche gesteckt und daß der schon Verwundete dieses Wiedereinstecken ganz ruhig sollte beobachtet haben. Dann fehle es der Angabe des V. Dürr an formellem Werthe, weil sie nicht vor dem Richter geschehen sei. Das Zeihen, gleichbedeutend mit Beschuldigen, finde, wie dieses, nur vor dem Richter statt. Das Sterben auf die Beschuldigung habe nach der P. G. O. gleichen Werth mit der eidlichen Aussage. Wie diese eidliche Aussage müsse also auch jene Beschuldigung vor dem Gerichte

*) Dies würde allerdings die Glaubwürdigkeit der Aussage des Verletzten sehr erhöht haben; allein der Art. 25. §. 6. C. C. C. schließt nicht aus, daß die etlichen Ursachen auch auf andere Art erwiesen werden dürfen. D. E.

geschehen sein, wenn die gedachte Gleichheit des Werthes bestehen soll. Chirurgen, Aerzte und Geistliche könnten bei der Anhörung solcher Angaben die Stelle eines Richters nicht vertreten. Selbst die vor dem Gericht abgegebene Erklärung des Vulneraten wäre nichts anderes als eine bloße Anzeige, auf welche ein Straferkenntniß nicht gebaut werden könnte. Dies gelte von allen durch den Staatsprocurator aufgestellten Vermuthungen, sowohl in isolirter Stellung, als auch in ihrer Verbindung miteinander; sie seien theils unvollständig und theils nicht einmal nach den Forderungen des §. 14. des Strafedicts erwiesen, am allerwenigsten ständen sie im nothwendigen Causalverbande mit der Schuld des Inculpaten.

Der Vertheidiger bat um Bestätigung des hofgerichtlichen Urtheils, welche unterm 29. Mai 1837 auch wirklich erfolgte.

Bei dem obersten Gerichtshofe wurde zwar angenommen, daß der Gesammtinhalt der gegen den Inculpaten sprechenden Verdachtsgründe stark genug sein möge, um bei den meisten Menschen die innige oder moralische Ueberzeugung von der Schuldhaftigkeit desselben zu begründen; eine juristische Ueberzeugung werde aber dadurch nicht hervorgebracht, denn der Zusammenhang zwischen den Umständen, welche den Beschuldigten graviren, und dem in Frage stehenden Verbrechen selbst habe wesentliche Lücken. Die mancherlei Inzichten ließen, ihres Ineinandergreifens ungeachtet immerhin dem vernünftigen Gedanken Raum, daß die zwei Stichwunden, welche Dürr zur Nachtzeit in der Mitte eines großen Gedränges von Streitenden und Abwehrenden erhielt, auch wohl durch eine andere als die mit so schwerem Verdacht belastete Hand des Inculpaten Brenner zugefügt worden sein können. Im Uebrigen erhob der

Gerichtshof die Ansicht des Vertheidigers zu der seinigen. Insbesondere wurde in Hinsicht auf die allein stehende Aussage des Geistlichen der Zweifel aufgeworfen, ob hiernach der Vulnerat durch sinnliche Wahrnehmung oder durch einen Schluß aus andern Umständen zu der Bezüchtigung gekommen sei, daß ihn Brenner gestochen habe. Hiermit brachte man in Verbindung, daß auf dem Thatplatze selbst außer dem Verwundeten sonst Niemand ein Messer bei dem Angeschuldigten bemerkt haben wolle; wenn sich also gleich mit Grund nicht bezweifeln lasse, daß Inculpat mit einem Messer in der Hand auf den Kampfplatz geeilt sei, so folge doch aus dieser Thatsache nicht nothwendig, daß er dasselbe auch auf dem Streitplatze selbst, wo Hahner seines so nahen Standpunctes ungeachtet nichts davon gesehn, noch gehabt habe. Daß Brenner gegen Dürr gestochen, sei eben so unerwiesen, da dies kein Zeuge mit Bestimmtheit sage. Dazu komme noch, daß man nicht wisse, wann und ob namentlich am 29. Dec. 1835 das fragliche Krautmesser abhanden gekommen; ferner, daß nicht constire, ob Brenner den Ruf: „Bankert heraus" wirklich vernommen und auch gewußt habe, von wem solcher ausgegangen sei, weshalb man mit Sicherheit nicht schließen könne, daß er sich dafür gerade an Dürr habe rächen wollen; überdies gebe es der langen und breiten Messer noch mehrere. Für das außergerichtliche Geständniß des Inculpaten ward nur die Aussage der Christine Förter als vollgültig und glaubwürdig angenommen, jene des Accisors Lortz hingegen als unzuverlässig und zweideutig verworfen, so daß also in Bezug auf diese nahe Inzicht nur ein Zeuge übrig blieb, während zum Beweis derselben zwei gute Zeugen nöthig sein würden.

Dies sind im Wesentlichen die Gründe, aus welchen sechs Stimmführer den vorliegenden Indicien-Beweis für unzureichend erklärten. Zwei Andere stimmten für Bestätigung, weil sie überhaupt eine Verurtheilung auf künstlichen Beweis für schlechthin unzuläßig erachten. Nur ein Votant erklärte den Inculpaten für schuldig.

Anhang.

Die Frage: ob auf zusammentreffende Inzichten peinliche Strafe erkannt werden dürfe? ist vielleicht nirgends mehr bestritten als in Baden. Es bestehen hierüber dreierlei Meinungen. Die Eine läßt die Verurtheilung in die ordentliche Strafe auf künstlichen Beweis zu, sobald das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist. Die Andere erkennt nicht an, daß durch Inzichten ein voller Beweis der Schuld hergestellt werden könne und statuirt, wenn auch noch so viele Indicien zusammentreffen, immer nur Klagfreierklärung (absolutio ab instantia) oder Sicherheitsverhaft (detentio) in den dazu geeigneten Fällen. Die Dritte gestattet die Ergänzung eines unvollständigen natürlichen Beweises durch Inzichten, huldigt aber zugleich der s. g. „Möglichkeits-Theorie" und kommt folglich mit der zweiten Meinung im Resultate überein, weil schwerlich einmal der Fall eintritt, wo das Gegentheil dessen, was durch Anzeigen erwiesen ist, nicht denkbar oder nicht möglich wäre.

Welche von diesen dreierlei Ansichten die richtigere sein dürfte, läßt sich nur dann beurtheilen, wenn man die desfallsigen Vorschriften des Badischen Particularrechts kennt. Sie mögen daher ein für allemal hier Platz finden.

Im Jahr 1803 erschien ein provisorisches Normativ, welches in Zusätzen zu den einzelnen Artikeln der P. G. O. besteht. Durch dieses Edict ist der Reinigungs-Eid in Strafsachen gänzlich abgeschafft, die Anwendung der Tortur auf zwei Fälle beschränkt (Vergl. Pfister merkw. Crim. Fälle. IV. 363. Note) und für gemeingefährliche Verbrechen, wie z. B. Hochverrath, Mordbrand, Straßenraub 2c. neben der Klagfreierklärung die Detention eingeführt, welche jedoch niemals die Hälfte jener Strafzeit übersteigen darf, welche der Angeschuldigte im Ueberweisungsfall zu erstehen haben würde. In Ansehung der todeswürdigen Verbrechen ist aber kein Maasstab für die Ausmessung der Detentionszeit gegeben. Die Praxis geht indessen bei derartigen Fällen bis auf Erkennung eines 30jährigen Verhafts.

Durch ein Gesetz vom 25. Nov. 1831 ist die Tortur gänzlich und eben so das edictmäßige Erforschungsmittel der Wahrheit, welches bei geringern nicht mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen zur Einwirkung eines Geständnisses statt fand, (vergl.

Pfister a. O. S. 364. Note) desgleichen die Ahndung der gerichtlichen Lüge aufgehoben.

Nun besagt der §. 13. des provisor. Normativs: „daß dasjenige, was in der peinlichen Halsgerichtsordnung über die Natur und Wirkung der Inzichten (Art. 18—44.) so wie über Erfordernisse und Wirkungen der Bekenntnisse (Art. 48—57.) gesagt wird, nur in so weit anwendbar bleibe, als weit es ohne einen Anklageproceß zu haben und ohne der peinlichen Frage sich zu bedienen, anwendungsempfänglich ist."

Der §. 14. welcher von dem Beweis der Inzichten handelt, schreibt (zum Art. 23 und 30) vor: „einmal, daß ein Beweis der Missethat (ind. delinquentis) welcher nur durch einen Zeugen geführt ist, nur alsdann einen halben Beweis ausmache, und einer nahen Inzicht (ind. proxim.) gleichgelte, wenn die beschuldigte Person nach anderen vorliegenden Beweisen eine solche ist, zu welcher man sich der in Frage stehenden That wohl versehen möge *)

Zum anderen, daß jede entfernte Inzicht, die aus etlichen einzelnen Umständen besteht, welche einen Argwohn oder Verdacht begründen helfen (ind. indicii) nur alsdann durch zwei unverwerfliche Zeugen bewiesen sein müsse, wenn die vielen entfernten Inzichten (ind. remota) welche zusammen zu nehmen sind, damit der Richter im Stande sei, daraus ein Urtheil über die Schuldhaftigkeit des in Untersuchung liegenden Verbrechers zu ziehen, alle durch die Aussagen ein und derselben Kundschaft begründet werden sollen; wohingegen alsdann, wenn die verschiedenen Inzichten durch die Aeußerungen verschiedener Zeugen erhoben werden, keineswegs nöthig ist, daß jede Einzelne durch gedoppelte Kundschaft unterstützt sei; sondern es genügt, wenn jede einzelne einen gültigen Zeugen vor sich hat, und nur das Ganze aus ihnen zusammengesetzte Untersuchungsfactum auf Zweier oder Dreier Aussagen beruht."

Der §. 18. endlich, welcher die Lossprechungsformeln aufzählt, verordnet ausdrücklich: daß die Klagfreierklärung den Beschuldigten nur bis auf etwaige neuere zureichende Inzichten von der Untersuchung befreit und ihm die Eigenschaft einer verdächtigen Person nicht abnimmt. —

Hiernach wird sich unschwer beurtheilen lassen, welche der gedachten drei Meinungen den Vorzug verdient.

---

*) Das Edict läßt es also hinsichtlich der nahen Anzeigen stillschweigend bei der Vorschrift des Art. 23. C. C. C. daß jede derselben durch zwei tüchtige Zeugen erwiesen sein muß. Aber auch für das ind. delinquentis soll es an einem Zeugen allein nicht genügen, sondern noch das weitere, im Art. 23 und 30. C. C. C. nicht benannte Erforderniß hinzukommen, daß der Beschuldigte eine solche Person ist, welcher man die in Frage stehende That wohl zutrauen kann. Diese forderten auch schon die älteren italienischen Juristen, wenn von Anwendung der Tortur die Rede war. Mittermaier, Strafverfahren. II. Th. S. 258. D. E.

XII.

Bauer's neueste Bemühungen um die Criminalrechtswissenschaft.

Die älteren Annalen sind immer von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß es nicht in ihrer Aufgabe liege, mit der Kritik gewidmeten Zeitschriften zu wetteifern und umständlichere Recensionen von neuen Erscheinungen auf dem Felde ihres Wirkens zu liefern; sie haben sich nur mit Fingerzeigen begnügt, um auf Ausgezeichnetes hinzudeuten. Da der Herr Herausgeber der „fortgesetzten" dem Unterzeichneten erklärt hat, daß er den gleichen Weg mit ihm auch in der angegebenen Beziehung einzuschlagen gemeint sei, so wird man in nachstehenden Zeilen nicht eine vollständige Würdigung dessen, was Herr Hofrath und Ritter Dr. Bauer für die Fortbildung der Criminalrechtswissenschaft in nicht voll sieben Jahren gethan, erwarten, sondern eben nur eine Andeutung über dies eben so umfang- als erfolgreiche Wirken.

Es war im Jahre 1830, als er zu seinem jüngsten Bau den Grund legte in einer philosophischen Strafrechtstheorie, unter dem Titel: „Die Warnungstheorie nebst einer Darstellung und Beurtheilung aller Strafrechtstheorien."

Hierauf folgte im Jahre 1833 die zweite durchaus verbesserte und vermehrte Ausgabe von des Verfassers 1827 zuerst erschienenem „Lehrbuch des Strafrechts" und 1835 sein „Lehrbuch des Strafprocesses." Schon in der Vorrede zu diesem bemerkt er, daß er mit seinen Vorlesungen über den Proceß ein Practicum verbinde, indem er nämlich an schicklichen Stellen genaue Regeln über

die verschiedenen Zweige der Praxis des Strafrechts und des Strafprocesses vortrage, den Zuhörern aus seinem reichen Vorrathe Stoff zu Ausarbeitungen mittheile, und sie im Inquiriren, Protocolliren, in Abfassung von Vertheidigungsschriften u. s. w. übe. Der Leitfaden für dieses Practicum ist nun gegenwärtig, 1837, unter dem Titel „Anleitung zur Criminalpraxis" erschienen und gleichzeitig mit derselben der zweite und dritte Band der im Jahre 1835 mit dem ersten Bande eröffneten Sammlung unter dem Titel: „Strafrechtsfälle bearbeitet von Dr. Anton Bauer."*)

*) Von dem Interesse dieser Sammlung wird schon die bloße Titel-Angabe der darin mitgetheilten Relationen einen Begriff geben. Der erste Band enthält: I. Die Relation wider den Baurath Bandhauer zu Cöthen, wegen des Einsturzes der von ihm bei Nienburg an der Saale erbauten Hängebrücke. II. Wider den Advocaten Dr. Reinganum zu Frankfurt a. M. als Verfasser, und die in den Acten genannten 265 Personen, als Unterzeichner der Druckschrift „Protestation deutscher Bürger für Preßfreiheit in Deutschland. Hanau 1832" wegen Mißbrauchs der Presse, insbesondere indirecter Aufforderung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit so wie wegen Injurien gegen die deutsche Bundesversammlung und die in ihr repräsentirten deutschen Regierungen. III. Wider den Forstlaufer Johannes Dill, wegen Tödtung eines Holzfrevlers. IV. Wider den Tischler Wendt, den Lehrburschen Heeser und den Gesellen Saal zu Rostock, wegen Giftmordes, Brandstiftung und Diebstahls. V. Wider den vormaligen Landrath v. Z. wegen angeschuldigter zweimaliger Entwendung der im gerichtlichen Depositenkasten verwahrt gewesenen Gelder. VI. Wider die zu Otterndorf, Freiburg, Neuhaus und Ritzebüttel verhafteten 21 Mitglieder der Hadeler Räuberbande.

Der zweite Band enthält: I. Die Relation wider den Bedienten Wisser und den Kutscher Koch, die Ermordung des Ministers von Qualen betreffend. II. Wegen der revolutionairen Verbindung des sog. Männerbundes und des zu Frank-

Der Verfasser bezeichnet das Verhältniß der letztgenannten Werke zu einander sehr treffend, wenn er die Compendien über Strafrecht und Strafproceß und die Anleitung zur Criminal-Praxis „als einen strafrechtlichen Lehr- und Lern-Cursus," die Strafrechtsfälle aber als „eine belehrende Beispiel-Sammlung zu den andern," charakterisirt; ein Ausdruck (Beispielsammlung) welcher der Bescheidenheit des Verfassers wohl ansteht,

furt am 2. Mai 1834 zum Ausbruche gekommenen Complotts zur Befreiung mehrerer wegen der Ereignisse des 3. Aprils 1833 verhafteten Angeschuldigten. III. Wider den Gärtner J. F. W. P. Bärtling, wegen Anzündung des in seinem Pachtgarten gestandenen Wohnhauses. IV. Wider den Trainknecht Johann Menz, wegen angeschuldigter Ermordung der Wittwe Braband zu St. Amand. V. Wider Georg Kurtze, wegen Straßenraubs und anderer Verbrechen. VI. Wider den Goldarbeiter G. J. Wenz, wegen Münzfälschung. VII. Wider G. C. Rink, wegen Wilddieberei und Drohungen. VIII. Wider J. M. Mohr, C. Henkelmann und J. M. Höhl, wegen Theilnahme an den am 24. und 25. Oct. 1831 am Allerheiligenthore zu Frankfurt vorgefallenen Excessen. IX. Nachtrag zu der Untersuchungssache wegen Ermordung des Ministers von Qualen.

Der dritte Band enthält: I. Untersuchungssache wider Andreas Werner, wegen Todtschlags und Brandstiftung. II. Wider Catharine Dorothea Ehlers, wegen zweifachen Verwandtenmords. III. Wider den Dienstknecht J. A. W. Rosin, wegen zweifachen Raubmords. IV. Wider Johann Christian Bracke, wegen Todtschlags. V. Wider Friedrich Krüger, wegen Todtschlags. VI. Wider den Schuhmacher Johann Claus Zimmermann, wegen Tödtung seiner Ehefrau. VII. Wider Johannes Heddergott und Margarethe Senger, wegen Tödtung. VIII. Wider Johann Christoph Düpow, wegen Tödtung aus Unvorsichtigkeit. IX. Wider Catharine Margarethe Freudenberg, wegen Kindesmordes. X. Wider Marie Beckhoff, wegen Veranstaltung einer heimlichen, hülflosen Niederkunft. XI. Wider Elisabeth Werner, wegen angeschuldigter

während Referent kein Bedenken trägt, ihn mit dem Ausdruck „Mustersammlung" zu vertauschen. Denn in der That sind wenige Bearbeitungen von Rechtsfällen so geeignet, als diese aus der Hand des berühmten Ordinarius der Göttinger Juristen-Facultät hervorgegangenen,*) um angehenden Geschäftsmännern Vorbilder zu werden in der schwierigen Kunst des Referirens, die durch Regeln allein eben so wenig erlernt werden kann, als die Kunst ein guter Historiker zu werden.

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. XII. Wider Catharine Margarethe Falck, wegen versuchten Kindermords. XIII. Wider Friedrich Christian Bock, wegen Nothzucht, lebensgefährlicher Mißhandlung und Straßenraubs. XIV. Wider Caspar Godelmann, wegen Nothzucht. XV. Wider den Mädchenschullehrer Titius, wegen angeschuldigter Schändung. XVI. Wider Daniel Gießler, wegen Körperverletzung. XVII. Wider den Feldjäger Kramer, wegen Verwundung durch einen Schuß. XVIII. Wider den Forstknecht Kappler, wegen Verwundung. XIX. Wider den Vollhüfner Roost, den Halbhüfner Baade und Johann Heinrich Steiling, wegen Mißhandlungen. XX. Wider den Seifensieder Jahn, wegen angeschuldigter Brandstiftung. XXI. Wider Christine Dorothee Heinbockel und Anna Margarethe Brümmer, wegen Brandstiftung. XXII. Wider Catharine Dorothee Behrens, wegen Brandstiftung. XXIII. Wider den Schustergesellen Brödel, wegen mehrfacher Brandstiftung. XXIV. Wider den Rademacher Hoppe, wegen doppelter Brandstiftung. XXV. Wider den Conrector R. und den Buchdrucker W., wegen Ehrverletzung und Uebertretung der Censurgesetze. XXVI. Wider den Bürger S., wegen Beleidigung eines Officiers.

*) Möchte doch die Besorgniß des Herrn Professors Bauer vor den nachtheiligen Folgen des allgemeinen Verbots der Actenversendung in Strafsachen, „daß nämlich unter den Universitätslehrern sich wenig tüchtige Criminalisten mehr würden bilden kön-

Referent hat während seiner langen richterlichen Laufbahn und bei Besorgung der Redaction zweier der Aufnahme practischer Arbeiten gewidmeten Zeitschriften, Gelegenheit genug gehabt, sich zu überzeugen, wie selten die Virtuosität in der Referirkunst sei; ja wie selten auch nur erträgliche Arbeiten vorkommen. Er hat häufig über den Grund dieser Erscheinug nachgedacht, da es sich doch hier nicht um eine Kunst im eigentlichen Sinne des Worts, zu welcher man eine besondere Anlage mit auf die Welt bringen muß, handelt, und jenen Grund dabei in nichts Anderem finden können, als in dem Verkennen der Wahrheit: — eine gute Relation über einen Criminalrechtsfall, so weit es hauptsächlich die Geschichtserzählung betrifft — aus welcher die Beurtheilung sich entwickeln muß, wie die Blume aus der Knospe — könne oder solle etwas anders sein, als eine schlichte naturgemäße Darlegung der Thatsachen; deutlich in solchem Maaße, daß die zur Aburtheilung der Sache Berufenen, welche die Acten nicht gelesen, aus der Relation sich ein so vollkommenes Bild von dem Hergange der Sache machen können, als hätten sie sie gelesen.

Dies scheint trivial und so einleuchtend, daß es eben nicht besonders erst ausgesprochen werden darf, ist auch

---

nen, da durch dieses ganz ausnahmslose Verbot den jüngern Docenten des Strafrechts die Gelegenheit entzogen worden sei, mit dem theoretischen Studium die grade bei diesem Theile der Rechtswissenschaft ganz unentbehrliche Praxis zu verbinden" (Strafrechtsfälle Bd. 2. S. IV.) sich als ungegründet erweisen! Zu vergleichen auch das Zueignungsschreiben der „Practischen Arbeiten von C. F. Elvers, Rostock 1836" und Göttingen gel. Anz. 1837. St. 105 vom 3. Julius.

wohl oft genug schon gesagt worden. Aber man nehme doch die Arbeiten so vieler Referenten zur Hand und sehe zu, was man finden wird. Statt einer Zusammenstellung der einzelnen Momente einer That in der Ordnung, wie sie wirklich auf einander gefolgt,*) — eine Anordnung der Geschichtserzählung in der Reihe, wie sie auf den Folien der Untersuchungsacten erscheinen; — statt einer Erörterung der Anzeigen, die auf die Person des Angeschuldigten geleitet, oft die umständliche Erzählung davon, wie man sich vergriffen, indem man Andre als die Schuldigen angesehen; — statt des Bekenntnisses, auf welches die Entscheidung gegründet werden soll, in seinem Zusammenhange, eine Durcheinandermischung desselben mit ihm vorausgegangenen oder nachgefolgten widerrufenen Geständnissen, u. dgl. m. Der Verfasser dieser Zeilen darf dreist auf das Zeugniß erfahrner Mitglieder von Spruchcollegien darüber provociren, ob die vorstehende Schilderung von Referentenuntugenden carrikirt oder naturgetreu sei.

Hören wir nun den Meister, Bauer, mit seinen Anweisungen über die Anordnung der Criminalrelation:

Er lehrt, daß dieselbe zerfalle A. in den Eingang, enthaltend: 1) eine kurze Bezeichnung der Person des Angeschuldigten nach Namen, Wohnsitz und Beruf; 2) die allgemeine Angabe des Verbrechens, dessen er beschuldigt wird; 3) die processualische Lage der Sache. B. in die Geschichtserzählung, welche folgende Bestandtheile umfasse: 1) die Veranlassung der Untersuchung;

*) Das Festhalten an diese natürliche Reihenfolge der Thatsachen kann nicht genug empfohlen werden; namentlich wenn später Gewicht auf die Beleuchtung der der That vorausgehenden, sie begleitenden und ihnen folgenden Anzeigen gelegt werden soll.

2) die Proceßgeschichte; 3) die Schilderung der Persönlichkeit des Angeschuldigten und Erzählung seiner Lebensverhältnisse; 4) den ausführlicheren Vortrag des ganzen die verbrecherische That betreffenden, aus den Untersuchungsacten hervorgehenden thatsächlichen Stoffs. Hierbei wird empfohlen, hauptsächlich folgende Gesichtspuncte ins Auge zu fassen: a) die Absonderung desjenigen, was den Thatbestand betrifft, von dem, was sich auf den Thäter bezieht; b) die Zeitfolge der Ereignisse; c) die Absonderung mehrerer Gegenstände derselben Untersuchung, entweder verschiedener Verbrechen des nämlichen Angeschuldigten, oder verschiedener Theilnehmer an dem nämlichen Verbrechen. C. in die rechtliche Erörterung: 1) in Hinsicht der Spruchreife; 2) in Ansehung des Thatbestandes; 3) rücksichts der Thäterschaft; wobei es ankomme a) auf Prüfung des Beweises; b) auf das Ergebniß aus diesem Beweise; 4) in Betreff der Strafbestimmung; wobei zur Sprache komme: a) ob der Fall unter ein bestimmtes Strafgesetz zu subsumiren sei, oder b) unter ein bestimmtes falle; welchemnächst die Festsetzung der Strafe ganz oder zum Theil dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Ist dies der Fall, so müssen die Strafzumessungsgründe geprüft und dabei die Eintheilungen in das Auge gefaßt gefaßt werden: α) in objective oder subjective, β) in allgemeine und besondere; γ) in Schärfungs- oder Milderungsgründe. (Ueberall in diesem Theile der rechtlichen Erörterung auch Prüfung der von dem Defensor vorgebrachten Argumente.) D. in die Schlußabtheilung, mit dem Antrage des Referenten, bestehend: 1) aus einer gedrängten Aufstellung der Ergebnisse der rechtlichen Untersuchung bei ausführlicheren Sachen; 2) aus dem eigentlichen Schluß, dem Antrage auf das zu fällende Urtheil.

Dies ist das Knochengerüst, welches Herr Professor Bauer in mehreren Paragraphen seiner Anleitung zur Criminalpraxis durch ausführliche Erläuterungen mit Fleisch und Blut bekleidet hat. Wie diese Vorschriften aus der reifsten Erfahrung geflossen, wird dem Sachverständigeu gewiß klar werden, wenn er sie mit seiner eigenen vergleicht, und der beste Beweis, wie weit man mit diesen Regeln reiche, geben die eigenen vortrefflichen Relationen unseres gelehrten Verfassers.

Referent, der sich gegen diesen nur als einen Naturalisten ansehen kann, bittet bei dieser Gelegenheit um die Erlaubniß, auch die Vorschriften mittheilen zu dürfen, welche er sich während seiner Dienstlaufbahn für seine Arbeiten gebildet und Zöglingen des Gerichts, bei welchem er fungirte, oft mit gutem Erfolge ertheilt hat.

Zunächst empfahl er den letztern ein Hausmittel. Sie sollten den Inhalt der ihnen vorliegenden Acten durch wiederholtes sorgfältiges Durchlesen sich dergestalt zu eigen machen, daß sie die darin enthaltenen Thatsachen zusammenhängend einem Dritten mitzutheilen im Stande wären. Einen solchen sollten sie sich nun aufsuchen, und ihm die ganze Geschichte erzählen; dabei aber recht aufmerksam auf den Gang achten, den sie unwillkührlich bei dieser mündlichen Erzählung nehmen würden, um genau denselben Gang bei ihrer schriftlichen Relation zu befolgen. Es könne auf diesem Wege nicht fehlen, daß Leben in ihren Vortrag kommen werde, da man sich bei der Erzählung eines Vorfalles an einen Freund einem richtigen Instinct zu überlassen pflege. Von dem rechten Wege irrten alle die Referenten ab und würden unerträglich langweilig, die sich nicht damit begnügten, dem Zuhörer dasjenige treu mitzutheilen, was sich und wie es sich in einer natürlichen Reihefolge ereignet habe, son-

dern sich an dem Faden der Actenfolien in die Proceß=geschichte hineinspönnen, die doch nur die äußere Hülle um den Kern wäre.*)

Die Sache ist in der That überaus einfach.

Es kommt bei jedem Vortrag über einen Criminal=rechtsfall im Allgemeinen auf die Frage an:

Was ist geschehen? Wer soll es gethan haben? Hat der, welcher es gethan haben soll, es wirklich gethan? — Nein! — So muß er frei gesprochen werden. — Ja! — So muß ihn Strafe treffen. Welche Strafe?

---

*) Ein Beispiel möge verdeutlichen, was hier gemeint ist.

No. I. ein guter, und No. II. ein schlechter Referent in dem Eingange ihrer Relationen wider X und Y, die ein falsches Zeugniß in dem Criminal=Processe N contra O abgelegt hatten,

I.

beginnt, wie folgt:

N und O hatten einen Real=Injurien=Proceß. N behauptete, bei einem Wortwechsel von O in das Gesicht geschlagen worden zu sein, und schlug X und Y hierüber zu Zeugen vor; diese be=kundeten die Thatsache eidlich und O wurde auf den Grund ihres Zeugnisses verurtheilt. Mittlerweile erfuhr er, was er früher nicht gewußt, daß seine Nachbarn P Q R und S den ganzen Vorgang von einem Standpuncte mit angesehen, wo sie es hätten wahrnehmen müssen, wenn er den N wirklich berührt hätte, und daß sie bereit seien, eidlich zu erhärten, daß er ihm gar nicht nahe gekommen sei. Sie wurden hierauf gerichtlich vernommen, ihre beschworenen Aussagen erfolgten ganz in dem Sinne ihrer früheren Anzeige, und es sind demnächst X und Y wegen Meineides zur Untersuchung gezogen worden.

II.

wird damit anfangen, die Klage des N und O auf das Um=ständlichste mitzutheilen. Haben frühere Mißverhältnisse zwischen beiden Theilen Statt gefunden, er wird dem Zuhörer kein Jota davon erlassen, obgleich es hier allein darauf ankommt:

Dies ist die in der Natur des Gegenstandes liegende Anordnung des Stoffes in jeglicher Criminalrelation.

Auf diese Grundlage hat Referent nun nachstehendes Schema zu einer solchen Relation gebaut, welches

---

Ob O den N geschlagen, und X und Y beschworen, dies gesehen zu haben.

Sind mehrere Zeugen als X und Y in dem Vorprocesse vernommen worden, wenn auch testes nescientes; keine Gnade! Das Collegium wird hören müssen, was jeder Einzelne bekundet; hören müssen das Urtheil, die Entscheidungsgründe; dabei schon gehört haben dasjenige, was den Thatbestand bei der spätern Criminal-Untersuchung bildet, die falschen Zeugnisse des X und Y, ohne zu wissen, daß es sich darum handle; — alles dies wird ihm vielleicht schon eine halbe Stunde gekostet haben, und es wird noch immer nicht wissen, wovon eigentlich die Rede ist und in dem Wahn stehen, es solle in zweiter Instanz in dem Injurien-Processe entscheiden, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß Meineid der Gegenstand des fortgesetzten Vortrages sein werde.

Allerdings hat sich Alles zuvor Erwähnte successiv so ereignet, wie es hier angegeben worden, aber ist dies der natürliche innere Zusammenhang des Factums? Es wird eine solche Darstellung ein Gemälde, wie es Chinesen oder Kinder machen, ohne Perspective. Bringe aber der Referent II. die oben gegebene Hausregel in Anwendung. Erzähle er einem Freunde, der etwa Theil an dem Geschicke von X und Y nimmt, daß sie verhaftet und in Criminaluntersuchung wären. Wird er dabei die Neugier durch eine vorläufige Erzählung des ganzen Injurienprocesses zwischen N und O auf die Folter spannen, oder wird er nicht im Wesentlichen, wie No. I. die Sache beginnen, mit der Sache? Vielleicht noch kürzer; etwa so: „Weißt Du schon, daß die Dir wohlbekannten X und Y wegen Meineides in Untersuchung sind? Sie hatten in einem Processe des N gegen O beschworen u. s. w.“ Hier ist er gleich mitten in dem

Was ist geschehen?

womit jeder Vortrag unerläßlich beginnen muß.

sich, wie sich von selbst versteht, für nichts weiter geben will, als für einen Fingerzeig zum Gebrauch für erste Anfänger.

Schema

zu einer Criminal-Relation, worin von Einem Angeschuldigten, der Ein Verbrechen begangen hat, die Rede ist.*)

1. Es ist Folgendes geschehen.	ad 1. Summarische Erzählung des Vorfalls, der die Untersuchung veranlaßt hat.
2. Er ist beschuldigt worden, es gethan zu haben.	ad 2. Summarische Erwähnung der Gründe, welche den Verdacht gegen den Angeschuldigten gelenkt.
3. Der Angeschuldigte hat sich über die ihm gemachte Anschuldigung dahin geäußert. (natürlich nur das Wesentliche, am Besten in der ersten Person.)	ad 3. Vollständige Einlassung des Angeschuldigten bis zu seiner Erklärung über den Defensionspunct, (diese mit einbegriffen.)
Er ist vertheidigt worden.	Antrag des Vertheidigers.
4. Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind	a) berichtigt; oder b) es ist dabei zu erinnern.
5. Die vorliegende That stellt folgendes Verbrechen dar:	ad 5. Ausführliche Entwickelung dessen, was ad 1. summarisch erwähnt worden ist. (Bei der Tödtung z. B. hier der Obductions-Befund, von welchem 1. nur das Resultat zu geben, beim gewaltsamen Diebstahle das ausführliche Ergebniß des Augenscheins rc.**)

*) Für Fälle, wo mehrere Angeschuldigte und Ein Verbrechen, oder mehrere Verbrechen und Ein Angeschuldigter, oder mehrere Angeschuldigten und mehrere Verbrechen in einer Relation zu verhandeln, wurden besondere Vorschriften ertheilt.

**) In dem summarischen Bericht über die Thatsache zu Eingang der Relation (1.) wird z. B. gesagt: „Der gefundene Leichnam hatte einen Stich

6. Es ist der Beweis geführt: vollständig oder unvollständig; es wird daher eintreten können, eine ordentliche oder außerordentliche Strafe.*)

ad 6. A. Vollständig.
a) hinsichtlich des objectiven Thatbestandes (es sind alle gesetzlichen Bedingungen des Verbrechens vorhanden.)
b) hinsichts des subjectiven Thatbestandes; der Angeschuldigte ist der That überführt.
(Summarische Recapitulation aus der Einlassung ad 3., wenn dieselbe ein Geständniß enthält.
B. Unvollständig.
Es fehlt
ad a. an einer gesetzlichen Bedingung des Verbrechens (z. B. es steht die Fälschung fest, aber ohne streng eigennützige Absicht.)
ad b. an der Ueberführung des Angeschuldigten (ausführliche Prüfung der ad 2. erwähnten Verdachtsgründe. Mit den unerheblichsten wird angefangen und in einem Climax bis zu den wichtigsten hinaufgestiegen; zuletzt: Erörterung der vita ante acta.

7. Die ordentliche Strafe des vorliegenden Verbrechens ist:

ad 7. Die einschlagenden Gesetzstellen in extenso; wo es erforderlich z. B. beim Kindermord, bei der Brandstiftung u. s. w. auch (zur Vergleichung) die nicht zur Anwendung zu bringenden, bei einer nahen Verwandtschaft mit den anzuwendenden, und zwar nicht in der succes-

---

in das Herz, einen in den Unterleib u. s. w., welche später alle für absolut tödtlich erkannt wurden," oder: „N. kam Abends nach Hause, und fand seine Thür, seinen Secretair und seine Commode erbrochen;" in der Entwickelung aber (5.) lehrt der Obductionsbefund, warum die Verwundungen den Tod zur Folge haben mußten, der Augenschein, wie eingebrochen und erbrochen worden.

*) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß dies Schema sich auf Preußische Gesetzesvorschriften bezieht.

	siven Ordnung des Landrechts, sondern in einer dem Falle angemessenen übersichtlichen Zusammenstellung der Vorschriften über die ganze Materie.
8. Bei Arbitrirung der Strafe:	
a) Es kommen dem Angeschuldigten zu statten:	ad a) folgende Milderungsgründe.
b) Es fallen ihm zur Last:	ad b) folgende Schärfungsgründe.

(NB. ad 8 a. ist in den dazu geeigneten Fällen die Zurechnungsfähigkeit zu erörtern, insofern nicht Zurechnungs**un**fähigkeit erwiesen worden, in welchem Falle es natürlich der Ausführung über die Strafe nicht bedarf.)

9. Das Resultat der Ausführung ist:	ad 9. Die Bezeichnung des anzuwendenden Strafgesetzes.

Berlin.

Dr. Julius Eduard Hitzig.

XIII.

England.

Proceß des Lord de Ros.

Lord de Ros, ein Baron aus einer der ältesten adeligen Familien, hochgebildeten Geistes, in Mitte der feinsten Lebensverhältnisse, reich und mächtig, wird auf die von ihm wider Herrn Cumming wegen Vorwurfs, im Whistspiel betrogen zu haben, erhobene Verläumdungsklage, durch den für den Beklagten ausfallenden Juryspruch, mittelbar des Betrugs für schuldig erklärt. Gern werden die Leser der Annalen diesem merkwürdigen, im Court of Kings-Bench, unter dem Vorsitze des Oberrichters, Lord Denmann, vor einer speciellen Jury am 10. und 11. Februar dieses Jahres verhandelten Proceß einige Blätter gönnen. — Ueber den Hang der vornehmen Engländer zum hohen

Spiel, und die Art sich ihm zu überlassen, enthalten Hogarth's unvergängliche Bilder, und Lichtenberg's Commentar dazu — so wie neuerer Zeit die „Briefe eines Verstorbenen," Andeutungen, an die man beim Lesen nachfolgender gerichtlichen Verhandlungen unwillkührlich erinnert wird. In lebendiger Wahrheit schildern die letzterwähnten Briefe das gesellige Treiben der heutigen englischen Aristokratie, und sind sie es, aus denen wir unter Anderem auch die Einrichtung der Londoner Spielklubbs kennen lernen. Eine kurze Bezugnahme hierauf scheint das Verständniß des Nachfolgenden zu erleichtern. — In diesen Cirkeln ist es Gesetz, daß Jeder, der kommt, sobald an irgend einem Whist-Tische ein Robber beendigt ist, sogleich in diese Partie eintreten darf, und dann, daß der, welcher bereits zwei Robber nacheinander gespielt, austreten muß. In der Mitte des Saals steht ein Büreau, an welchem ein Commis postirt ist. Dieser verabreicht jedem Spieler die Marken, deren Werth mit Zahlen darauf bemerkt ist, und welche der Commis in sein Buch einträgt. Ehe man weggeht, berechnet man sich mit dem Rechnungsführer, und empfängt über das Resultat eine Karte, die das Duplicat der Berechnung im Contobuch enthält. Sobald einer auf diese Weise 100 Pf. St. schuldig ist, muß er den andern Morgen an den Commis Zahlung leisten, dagegen Jeder, der etwas zu fordern hat, es zu allen Zeiten realisiren kann. — Da mit jedem Spiel Karten nur 2 — 3 Robber gespielt, dann aber neue gebracht werden, so gewährt das Kartengeld, bei dem hohen Kartenstempel, einen nicht unbedeutenden Rechnungsabzug.

Vortrag der Klage des Lord de Ros gegen Herrn John Cumming

durch den General-Procureur (Sir John Campbell).

„An ihrem Spruch, meine Herren Geschworene, hängt das Schicksal meines Clienten, gleich ausgezeichnet durch hohen Rang, wie durch seltene Tugenden! Es ist Lord de Ros, der älteste Sohn des Lord Henry Fizgerald und der Lady de Ros, der heute als Kläger für sein Heiligstes, zur Rettung seiner Ehre, vor die Schranken tritt. Mit der größten Sorgfalt erzogen, in Eton und Oxford gebildet, vollendete er seine Studien auf einer der ersten Universitäten des Continents, und ich glaube mit Recht sagen zu dürfen, daß ein gebildeterer Mann als Er in Europa nicht zu finden ist! — Nach dem Tode seiner Eltern kam er in den Besitz eines sehr bedeutenden Vermögens, und ihm fehlt nichts an irdischem Glück, als die Gesundheit. Fortwährend kränkelnd sind seine Nerven bis auf das Aeußerste angegriffen. — Ein Mitglied der meisten vornehmen Klubbs im Westende der Stadt spielt er nur zu seiner Unterhaltung und gilt es ihm gleich, ob er gewinnt oder verliert; Whist ist sein Lieblingsspiel, und Er einer der geschicktesten Whistspieler in England. Sehr oft spielte er des Morgens bei Graham's, wo das Whistspiel an der

Tagesordnung ist. In dem Winter 1835—36 hielt er sich zum Besten seiner Gesundheit in Brighton auf, und es scheint, daß man um diese Zeit sich zuraunte, in Graham's Klubb werde falsch gespielt. Diese Gerüchte konnten den Mitgliedern nicht gleichgültig sein; man beschloß daher den bestehenden Klubb aufzuheben und einen neuen zu bilden, wobei man die edle Absicht hatte, irgend Jemanden als den Sündenbock auszuschließen, damit die Ehre Anderer gerettet würde. Man hatte es hierbei auf den edlen Lord abgesehen, der durch sein treffliches Spiel den Neid erweckt hatte. So erhielt er denn kurz nach seiner Zurückkunft von Brighton einen anonymen Brief, worin er des Betrugs im Whistspiel andeutungsweise bezüchtigt und gewarnt wurde, im Klubb ferner zu erscheinen. Da er jedoch sich seiner Unschuld bewußt war, so spielte er bis zu Ende der Saison in Graham's Klubb nach wie vor seine gewohnte Partie Whist, während welcher Zeit er keine Ursache hatte, zu glauben, daß man an seiner Ehrenhaftigkeit zweifele, im Gegentheile alle die Herren, welche jetzt gegen ihn auftreten, behandelten ihn mit der zuvorkommendsten Freundschaft, erschienen bei seinen Feten und gaben ihm nicht die geringste Gelegenheit, ihre Freundschaftsbezeigungen anders als für baare Münze anzusehen. Am Ende des Sommers rieth ihm sein Arzt, zur Herstellung seiner Gesundheit die Bäder Deutschlands zu besuchen, weshalb er am 14. August 1836 London verließ und nach Baden ging. Sobald nun der edle Lord die See passirt hatte, wurden die schauderhaftesten Gerüchte von seinem Falschspielen in Umlauf gesetzt. Die erste Veranlassung dazu gab der Satyrist, jenes Sonntagsblatt im Dienste der Chronic scandaleuse. Darin hieß es: „der edle Lord de Ros sei bei Graham im Volteschlagen atrapirt worden. Er habe mit Lord Bentink und Herrn Cumming Whist gespielt, und da bei einem dieser Herren während des Spiels Verdacht entstanden, so habe dieser geschwind seine Hand auf die Karten gelegt, solche dem Aufwärter mit dem Bedeuten übergeben, das Spiel Karten zu versiegeln, um es dem Comité zur Untersuchung zu übergeben. Dieses Verfahren hätte auf Seine Lordschaft solchen electrischen Einfluß gehabt, daß sie sogleich den Klubb verlassen, und über Hals und Kopf nach dem Continente abgereist sei!! Es konnte nicht fehlen, daß diese Geschichte, obschon eine ungeheure Lüge, großes Aufsehen erregte. Die Freunde des edlen Lords unterrichteten ihn sogleich davon, worauf er augenblicklich nach London zurückkehrte und eine Injurienklage gegen den Satyrist einleitete, hierdurch aber den Autoren jenes schmutzigen Paragraphs Gelegenheit gab, ihre Beschuldigung zu beweisen. Seine Feinde hatten sich aber verschworen, daß er keinen Nutzen aus diesem Verfahren ziehen solle. Um Ihnen, meine Herren, es deutlich zu machen, warum mein Client nicht eine Klage gegen den Satyrist, sondern gegen den Herren Cumming persönlich erhoben hat, muß ich um die Erlaubniß bitten, Ihnen folgende Correspondenz vorlesen zu dürfen. White's Klubb, den 2. Dec. 1836. An Lord de Ros. Mylord! Die Beschuldigungen,

welche wegen Betrügereien im Spiel gegen Sie gemacht worden, sind nicht ursprünglich von uns ausgegangen, indem wir mit vielem Widerwillen die Letzten gewesen sind, welche daran geglaubt haben; selbst als wir von der Wahrheit überzeugt waren, haben wir es vermieden, die Geschichte zu verbreiten, im Gegentheil suchten wir sie zu unterdrücken, indem wir es wohl einsahen, welchen verderblichen Einfluß eine solche Beschuldigung auf das Publicum haben würde, wenn eine Person von Ew. Herrlichkeit Rang und Ansehen öffentlich exponirt werden sollte. Nur dann, als wir hörten, daß Sie nach England zurückgekehrt wären, um vor Gericht aufzutreten, hielten wir es für Pflicht gegen uns selbst sowohl, als gegen alle diejenigen, die, wie wir wissen, die Wahrheit redeten, unsere Gesinnungen auszusprechen. Da nun aber unser Verfahren unrecht gedeutet, unsere Nachsicht als Furcht betrachtet und unsere offene Mittheilung als maliciöse Klatscherei ausgelegt worden ist, so sehen wir uns genöthigt, jetzt förmlich gegen Ew. Lordschaft aufzutreten. Indem wir jede Verbindung mit dem Satyrist, in welchem ein total unrichtiger Bericht des Vorgefallenen erschien, auf das Bestimmteste verneinen, beschuldigen wir hierdurch Ew. Herrlichkeit frei und offen, daß Sie in Graham's Klubb und anderwärts im Kartenspiel betrogen haben, und sind bereit, diese unsere Behauptung durch Zeugen vor einem Comité, bestehend aus Herren von unbescholtenem Rufe und anerkannter Respectabilität, zu beweisen. Zu dieser Untersuchung laden wir Ew. Herrlichkeit ein, und indem wir ein solches Tribunal in dieser Sache als das schicklichste vorschlagen, sind wir überzeugt, daß wir hierdurch der öffentlichen Meinung sowohl, als dem Wunsche Ihrer Freunde entsprochen haben. Gez. Georg Payne, J. Cumming, B. Greville, J. Bentink. Antwort: Parcplace, den 3. December 1836. Meine Herren! Ich erhielt heute Morgen Ihren Brief, worin Sie mich mit der Einrichtung bekannt machen, die Sie getroffen haben, um mich des Betrugs im Kartenspiel, dessen Sie mich beschuldigen, zu überführen. Ich bin bereit, mich diesen Beschuldigungen entgegenzustellen, es ist indessen zu viel von mir verlangt, daß ich mich Ihren Anordnungen in Betreff des Tribunals, das zwischen Ihnen und mir entscheiden soll, unterwerfen sollte. Ihre industriösen Verläumdungen haben die Sache zu einer solchen außerordentlichen Oeffentlichkeit gebracht, daß ich jetzt meine Zuflucht zu einer solchen Privatuntersuchung, als Sie vorzuziehen scheinen, unmöglich nehmen kann. So wie die Sachen jetzt stehen, ist darüber nur in einem Gerichtshofe, wo eidliche Zeugnisse abgelegt und der Welt bekannt gemacht werden, zu entscheiden. Ich werde mich weder durch Ihre Räsonnements, noch aus Furcht vor Ihrer Anzahl, von dem Verfahren, welches man mir gerathen hat, zu befolgen, abhalten lassen. Ich werde gegen den Satyrist eine Klage einleiten, und so allen Denjenigen, welche eine Beschuldigung gegen mich zu machen haben, Gelegenheit geben, solche zu begründen. Mögen auch Sie von dieser Gelegenheit profitiren. Es dürfte Ihnen vielleicht nicht angenehm

sein, für den „Satyrist" öffentlich auftreten zu müssen — allein Ihre Mittheilungen haben erst jene Schmähschrift in diesem Blatte hervorgerufen. Bis zu meiner Abreise nach dem Continent wurde nicht eine Sylbe von diesen Beschuldigungen gehört, aber dann brach der Sturm los, so daß Ihre Schonung, womit Sie Sich jetzt brüsten, darin bestanden zu haben scheint, daß Sie so lange still gewesen sind, bis ich Ihnen meinen Rücken zugekehrt hatte. Ich habe diesem weiter nichts hinzuzufügen, als zu wiederholen, daß Ihre Beschuldigungen falsch sind, und daß ich solche mit Ekel und Verachtung zurückweise ꝛc." — So und nicht anders konnte Lord de Ros handeln, denn auf den Brief vom 2. December, der an ihn selbst gerichtet war, konnte er keine Civilklage gegen irgend eines der vier Individuen, welche denselben unterzeichnet hatten, einleiten, und wollte er criminalisch gegen sie verfahren, so hätte er seine Absicht, seinen guten Namen zu behaupten, gänzlich verfehlt, denn sie konnten dadurch nur der Thathandlung, den Brief gesandt zu haben, überführt, nicht aber aufgefordert werden, sich über die Wahrheit ihrer Beschuldigung zu erklären. Am 8. December sandte Herr Cumming wieder folgenden Brief: „White's Klubb, den 8. December. Mylord! Da ich von meinem Anwalt unterrichtet worden bin, daß eine Klage gegen den Satyrist mir nicht die Gelegenheit geben wird, meine Beschuldigung gegen Sie durch Zeugen zu beweisen, da ich meine Wahrheitsliebe auf keine Art mit der Vertheidigung einer dritten Person, über welche ich keine Controle habe, in Berührung gebracht wissen will, so erlaube ich mir, Ew. Herrlichkeit den Vorschlag zu machen, gegen mich selbst eine Verläumdungs-Klage einzuleiten, wenn Sie nämlich eine gesetzliche Untersuchung unserer Beschuldigungen und nicht eine simple Entscheidung über die anerkannte Unrichtigkeit eines Journal-Artikels zu haben wünschen. Wir schlugen für die Untersuchung unserer Beschuldigung einen Comité von angesehenen Herren vor, welche mit gegenseitiger Zustimmung gewählt werden sollten, und würden wir es gern gesehen haben, wenn der Herzog von Wellington und Lord Warcliffe dabei präsidirt hätten — Allein Ew. Lordschaft ziehen eine gesetzliche Untersuchung vor; gut denn, aber es muß eine solche sein, bei welcher ich meine Beschuldigungen beweisen, meine eigenen Zeugen vorbringen, und meinen eigenen gesetzlichen Anwalt anstellen kann, irgend ein anderes Verhör würden meine Freunde und ich nur als eine Farce betrachten. Unter dieser Voraussetzung will ich die ganze Verantwortung der Sache auf mich allein nehmen. Sollten Sie uns aber, um einen Theil der Zeugnisse zu neutralisiren, gemeinschaftlich belangen, so würden wir immer noch genug Zeugen für unsere Behauptung aufrufen können. Ich verharre ꝛc." Mein erhabener Client sah nun wohl ein, daß, wenn er auch in dem Proceß gegen den Satyrist obsiegte, er dennoch die Lästerzungen einer Menge anderer seiner Feinde nicht dadurch zum Stillschweigen gebracht haben würde, und so beschloß er, den Vorschlag des Herrn Cumming unter der Bedingung anzunehmen, daß Herr

Cumming seinen ersten Brief vom 2. December als sein Machwerk anerkennen und von ihm angegeben werde, zu welcher Zeit und an welchem Orte die Vorfälle statt gefunden hätten, auf welche sich seine Beschuldigungen gründeten. — Dieser Entschluß wurde durch mich dem Herrn Cumming bekannt gemacht, und von diesem darauf erklärt, daß er Autor des besagten Briefes sei, wegen des Uebrigen aber uns an seinen Anwalt verweisen müsse. Den hierauf statt findenden Verhandlungen gemäß machte sich die Gegenparthei anheischig, die von uns verlangten Ort- und Zeit-Angaben in gehöriger Ordnung zu liefern. Nun wurde die Klage gegen Herrn Cumming eingeleitet, nicht im Geringsten daran zweifelnd, daß die Gegenparthei ihr gegebenes Wort erfüllen werde. Aber wie sehr sind wir in dieser Erwartung getäuscht worden! Die Replik lautete: „1) Daß der Kläger in Graham's Klubb bei verschiedenen Gelegenheiten, unter andern auch in der Gegenwart des Sir William Ingelby, im Kartenspiele betrog. 2) Daß der Kläger am 1. July 1836 und an verschiedenen andern Tagen in Graham's Klubb, woselbst er um Geld spielte, durch gewisse künstliche und betrügerische Kunstgriffe im Whistspiel betrog. 3) Daß der Kläger am 19. Februar 1836 und an verschiedenen andern Tagen in Traveller's Klubb auf dieselbe oben angeführte Art im Whist betrog. 4) Daß der Kläger am 25. Dec. 1835 in Brighton und zu verschiedenen anderen Zeiten und an verschiedenen anderen Orten, wie vorbesagt im Whistspiele betrog." Natürlich mußten wir gegen eine solche, so sehr im Allgemeinen abgefaßte Einlassung protestiren, denn wie werden Sie, meine Herren, Sich wundern, wenn ich Ihnen sage, daß während dieser angegebenen Zeit mein Client 51 Mal bei Graham's und 13 Mal im Traveller's Klubb Whist spielte; und in Ansehung der Personen betrifft ja diese Angabe alle Mitglieder beider Klubbs, die während der angeführten 51 und 13 Tage zugegen waren! (Diese Bemerkung erregte eine große Sensation im Gerichtssaale.) Es wurde an den Richter, Herrn Pattison, wegen dieser unregelmäßigen Klagebeantwortung appellirt, und derselbe befahl, daß eine bestimmte Zeit und ein bestimmter Ort angegeben werden sollte, wann und wo diese angeblichen Betrügereien statt gefunden; auch sollten die Personen namhaft gemacht werden, mit welchen Ihre Lordschaft gespielt hätte; dieser Auflage ist aber nicht nachgekommen worden, und wenn wir uns darüber beklagten, konnten wir nichts als ein richterliches Achselzucken erhalten. Mein edler Client ist in der That bis zum letzten Augenblicke chicanirt worden, und ohne sich selbst zu compromittiren, konnte er nichts anderes thun, als der Sache ihren Lauf lassen. Jetzt erwartet er ein unpartheiisches Urtheil."

Die Zeugen-Aussagen für den Kläger sind im Wesentlichen folgende: „Der Wundarzt Dr. Lawrence: er habe dem Lord seit dem Jahre 1829 bis jetzt in kurzen Zwischenräumen wundärztlichen Beistand geleistet. Seit dem Jahre 1832 bis heutigen Tags leide derselbe fortdauernd an Schmerzen in den Knochengelenken, die ihn

um Eßlust und Schlaf brächten und so seine große Schwäche verursachten. Alle seine Gelenke wären sehr angegriffen, besonders seine Hände und Finger so steif und schwach, daß es ihm geradezu unmöglich sei, etwas zu thun, wozu eine große Activität und Stärke der Muskeln gehöre. Dr. John Hyde: er habe den Lord de Ros seit den letzt verflossenen 15 Jahren fortwährend als Arzt behandelt. Er sei sehr kränklich und gebrechlich und könne nur sehr gebückt gehen und sitzen, die Gelenke seiner Hand wären sehr geschwollen. Dr. Hyde glaube nicht, daß der Lord im Stande sei, mit der Karte irgend eine Geschicklichkeit auszuüben, wozu Gewandtheit und muskulöse Stärke gehöre, während er wohl glaube, daß der Lord, wenn auch mit Beschwerlichkeit, Karten mischen und ausgeben könne; auch so viel Kraft in seinem Daumen besitze, um mit den Nägeln die Karten zu markiren, und stark genug sei, um die Karte von einer Hand zur andern zu wechseln, durchaus unmöglich sei, dem Lord aber das ihm, dem Dr. Hyde, sehr wohlbekannte Kartenkunststück „sauter la coupe“ genannt, zu machen, so wie überhaupt irgend Taschenspielerkünste auszuführen. Herr Kourtray, ein Wagenfabrikant, bezeugte, daß er einen Wagen für den Lord de Ros gemacht, in welchem er gewisse Rollen und Winden angebracht hätte, um das Auf- und Zumachen der Fenster zu erleichtern. Eine Einrichtung, die für einen Mann nöthig war, der eine Schwäche in seinen Handgelenken hatte. Thomas Taylor, der Kammerdiener des edlen Lords sagte: daß er fünf Jahre im Dienst desselben sei, daß er den Lord aus- und anziehen müßte, daß er nicht im Stande sei, sich die Kleider zuzuknöpfen, daß er oft versucht habe, es selbst zu thun, aber es nicht vermocht hätte, besonders im Jahre 1836 habe die Schwäche in seinen Fingern zugenommen; der Lord sei niemals nach 2 Uhr des Nachts zu Hause gekommen. Bei der Contra-Examination wurde dieser Zeuge scharf befragt, ob der Lord nicht im Monat July 1836, 9 oder 10 Male sehr spät des Morgens zu Hause gekommen sei, allein, so sehr er auch gedrängt wurde, so wollte er dennoch hiervon nichts wissen; endlich gab er zu, daß der Lord im Monat July 1836 etwa 5 bis 6 Male um 2 Uhr des Morgens nach Hause gekommen sein möchte. Nach Beendigung dieses Zeugenverhörs nahm Herr Thesiger, Anwalt des Verklagten, das Wort: „Ich habe mich jetzt an Sie, Mylord und meine Herren Geschworene, als Vertheidiger des Beklagten zu addressiren, und indem ich diese meine Pflicht erfülle, fühle ich, daß ich keine Kleinigkeit zu verantworten über mich genommen habe, indem die Sache, welche wir heute verhandeln, beinahe beispiellos in den Annalen der Rechtspflege ist. Auf der einen Seite haben wir einen hochsinnigen und achtbaren Herrn vor uns, der durch Umstände und Verhältnisse gezwungen wurde, der Ankläger seines ehemaligen besten Freundes zu werden, und auf der andern Seite einen Edelmann berühmter Herkunft, so außerordentlich mit allen möglichen Tugenden ausgestattet, daß ihm nach der gewichtigen Meinung meines Freundes der Titel „des gebildetsten Mannes in ganz Eu-

ropa" gehört — und der dennoch durch ein Betragen der gemeinsten und niedrigsten Art auf dem Theater der großen Welt Schiffbruch erlitten hat! Ich kann es weder mir noch Ihnen verhehlen, daß Lord de Ros heute vor Ihrem Richterstuhle steht, und daß Ihr Ausspruch entscheiden wird, ob er in der Folge fortfahren darf, mit Stolz unter den übrigen Edlen dieses Landes zu erscheinen, oder ob er sich auf einmal beschämt und erniedrigt aus der öffentlichen Gesellschaft, in Einsamkeit und Verlassenheit zurückziehen, ja vielleicht, sich sogar von seinem Vaterlande selbst verbannen muß, um nur der Geringschätzung und Verachtung Derjenigen auszuweichen, die Ehre und Rechtlichkeit allen Titeln vorziehen. Es kann mir daher nicht verdacht werden, wenn ich mit Zittern das Geschäft anfange, welches mir übertragen ist, und ich bemitleide den erhabenen Mann, dessen Schicksal heute in Ihrer Waagschale liegt, im höchsten Grade. Wenn mich nun auch diese Gefühle für den Kläger beseelen, so kann ich doch auch nicht gefühllos gegen meinen achtbaren Clienten sein, der sich in einer sehr delicaten Lage befindet ꝛc. Als der im „Satyrist" entstellte Vorfall, über den sich das Zeugenverhör mit erstrecken wird, sich in Graham's Klubb ereignete, war die Exposition des edlen Lords nicht mehr zu vermeiden. Bis zu der Zeit hatte er dem Verdachte, der sich immer mehr gegen ihn erhob, die Stirne geboten, aber nun war sein Schicksal entschieden. Als er nach jenem Tage wieder im Klubb erschien, zog sich ein Jeder von ihm zurück. Er versuchte es niemals wieder zu spielen, und verließ, wie Sie gehört haben, am 14. August das Land. Nach seiner Abreise erschien in dem Satyrist jener Paragraph, der allerdings eine sehr unrichtige Beschreibung des Vorgefallenen gab. Die Freunde des Lord de Ros, unter welchen sich zu der Zeit auch Herr Cumming befand, berathschlagten sich darauf, was sie unter solchen außerordentlichen Umständen zu thun hätten? Sie kamen endlich zu dem Beschluß, daß, da Lord de Ros sich zurückgezogen hätte, die Sache auf sich beruhen zu lassen, es sei denn, Seine Lordschaft käme zurück und versuchte dasselbe Spiel. Im November kehrte Lord de Ros nach England zurück, und es wurde ihm gerathen, wieder nach dem Klubb zu gehen. Mit dem Muthe der Verzweiflung entschloß er sich, zur Wiedererlangung seines vorigen Ansehens diese letzte kühne Anstrengung zu machen. Am 2. Nov. erschien er im Klubb und erklärte, eine Injurienklage gegen den Satyrist einzuleiten, und dabei Diejenigen, welche schändliche Gerüchte gegen ihn ausgesprengt, citiren zu lassen. Denken Sie sich nun die Lage jener Herren? Sie gaben es zu, daß der Artikel in dem Satyrist unrichtig ist, sie konnten also, wenn sie auf eine Klage von Lord de Ros gegen dieses Blatt als Zeugen citirt wurden, nichts anders thun, als schwören, daß der besagte Artikel nicht der Wahrheit gemäß sei; von ihrer Ueberzeugung, daß derselbe theilweise gegründet, konnte dabei nicht die Rede sein. Unter so bewandten Umständen blieb den vier Herren, um nicht als feige Verläumder zu erscheinen, nichts Anderes übrig, als den Ihnen von meinem Freund

vorgelesenen Brief vom 2. December an Lord de Ros zu schreiben. Sollten sie sich vor Gericht ziehen lassen, um gegen den Satyrist zu zeugen? Nein, sie hatten keine Lust, den edlen Lord auf ihre Unkosten triumphiren zu lassen! Da nun dem edlen Lord die ihm vorgeschlagene unpartheiische Untersuchung nicht gefiel, so entschloß sich Herr Cumming, die Verantwortung der Sache ganz allein über sich zu nehmen ꝛc. Und so beschuldigt er nun durch mich den edlen Lord, daß er durch Markiren der Karten und durch einen Kniff, welchen die Franzosen Sauter la coupe nennen, im Whistspiel wiederholt betrogen hat. Wenn er nämlich die hohen Honneurs in seiner Hand hatte, so gab er denselben in den Ecken inwendig einen Druck mit dem Nagel seines Daumens, wodurch eine Impression entstand, die einem geübten Auge auf der Rückseite sichtbar war. Kam nun das Kartengeben an Ihn, so wußte er durch eine schnelle Bewegung der Hand die markirte Karte, welche er schon vor dem Coupiren en bas gebracht hatte, nach dem Coupiren, beim Aufnehmen der beiden Kartenhälften, wieder en bas zu bringen und dann als Trumpf umzuschlagen. Dr. Hyde hat nun zwar behauptet, es sei physisch unmöglich, daß der edle Lord irgend eine Taschenspielerei dieser Art practiciren könne, und es sind andere Zeugnisse, wegen Schwäche in seinen Handgelenken vorgebracht worden, allein alle diese Zeugnisse stützen sich nur auf Meinungen. Der edle Lord scheint im Gegentheil von seiner Körpergebrechlichkeit einen sehr vortheilhaften Gebrauch gemacht zu haben; kam nämlich die Reihe des Kartengebens an ihn, so überfiel ihn stets ein heftiger Husten, der ihn zwang, seine Hände mit den Karten unter den Tisch zu halten, und sonderbar genug, es fügte sich dann bei dieser Gelegenheit, daß der Paroxismus immer einen Honneur als Trumpf hervorbrachte Dies wurde längere Zeit, aus Achtung gegen den edlen Lord, ohne allen Argwohn, von vielen bemerkt. Im Monat Januar 1836 befand sich Lord de Ros zum Besten seiner Gesundheit in Brighton, und um sich durch nichts in seinem Vergnügen stören zu lassen, besuchte er beständig den daselbst etablirten Klubb. Eines Abends, als er mit Herrn Higgins spielte, bemerkte dieser einige verdächtige Manöver Sr. Herrlichkeit. Er untersuchte nachher die beim Spiel von ihr gebrauchten Karten, und fand, daß die hohen Honneurs in der angegebenen Art markirt waren. Im Monat Februar kam Lord de Ros nach der Stadt zurück, kurz darauf Herr Higgins. Als Letzterer in Graham's Klubb sah, daß der edle Lord de Ros Whist mit manoeuvres spielte, so fand er es für gut, die Karten, womit gespielt worden war, durch Herrn Graham untersuchen zu lassen, und es ergab sich, daß die höheren Honneurs auf die beschriebene Art markirt waren. Man untersuchte die Karten, mit welchen der edle Lord die vorhergehenden Tage gespielt hatte, und sie waren auf dieselbe Art bezeichnet. Man untersuchte im Traveller's Klubb die Karten, womit Seine Lordschaft gespielt, und fand auch hier dieselbe Markirung. Einige von diesen Karten sind freilich verkauft, aber die noch vorhandenen sollen

Ihnen vorgelegt werden. In einer Zusammenkunft der Freunde des edlen Lords wurde beschlossen, ihm anonym die Anzeige zu machen, daß er entdeckt worden sei. Dies geschah — aber Seine Herrlichkeit fuhren fort, die Klubbs zu frequentiren, ließen jedoch eine Zeit lang von Ihren Gewohnheiten ab. Allein schon im Monat Juny fand Herr Graham, welcher den edlen Lord genau beobachtet hatte, daß die Karten wieder auf dieselbe Art markirt waren. Es wurde nun beschlossen, daß diesen Betrügereien auf einmal ein Ende gemacht werden sollte, und so fand Jener im Satyrist unrichtig wiedererzählte, für den Lord de Ros so schmähliche Auftritt statt. — Man sollte es beinahe unglaublich finden, daß der edle Lord sich so weit vergessen und von dem hohen Range, den er bekleidet, zu dem elenden Handwerke eines Falschspielers herabsteigen konnte, allein es ist unglücklicher Weise der Fall gewesen, und es wiederholt sich hierbei die traurige Erfahrung, daß bisweilen die größten Talente und Tugenden sich mit den niedrigsten Gesinnungen vereinbaren. Könnte doch der edle Beklagte sich von diesen Beschuldigungen reinigen, denn in unseren jetzigen Zeiten, wo dem Adel eine große Krisis bevorsteht, die das ganze morsche Gebäude der Aristokratie zu vernichten droht, wird das Brandmal der ewigen Schande, welche die Verurtheilung des edlen Lords auf ihn bringt, eben nicht dazu beitragen, die ritterlichen Thaten der Großen zu verherrlichen!"

Zeugenverhör für den Beklagten.

Der Beklagte ließ nicht weniger als 18 Zeugen vernehmen, Mitglieder, Wirthe, Commis und Aufwärter verschiedener Spielklubbs. Man giebt hier, um nicht zu ermüden, nur die wichtigsten Aussagen, diese aber zum größten Theile nach den Verhandlungen vor dem Gerichtshofe getreu wieder, und hofft, dem Leser so nicht allein den factischen Zusammenhang, sondern auch die Eigenthümlichkeit der Procedur erkennen zu lassen.

Dragoner-Lieutnant Higgins hatte ausgesagt, daß er während der Saison in Brighton, im Winter 1835—1836 in einem der dortigen Spiel-Klubbs mit Lord de Ros beim Whistspiel zusammengekommen, und die Bemerkung gemacht, daß Seine Herrlichkeit beim Kartengeben eine ungewöhnliche Handbewegung zu machen pflege, gleich als ob Sie eine Karte wechsele, dies sei ihm, weil sich dann stets ein Honneur als Trumpf gezeigt, verdächtig vorgekommen und nach seiner Rückkunft in London von ihm dem Capitain Alexander erzählt worden. Hierauf wurde der Letztere, nach den Einleitungsfragen examinirt, wie folgt:

F In Folge dieser Mittheilung von Herrn Higgins untersuchten Sie im Beisein der Herren Higgins und Graham in des Letztern Local einige Spiele, mit denen Lord de Ros am Abend zuvor in Ihrer Gesellschaft gespielt hatte? A Ja, und wir fanden fast alle Aß und Könige markirt. F Auf welche Art? A Es schien mir, als wenn es durch den Druck des Daumennagels auf der inwendigen Seite der Karte geschehen sein

müßte, denn auswendig war eine dem innern Eindruck entsprechende ovale Erhöhung sichtbar. F Zeigte Graham nachher andere Karten, die von Lord de Ros gebraucht worden waren? A Vier andere Spiele, welche gleichfalls auf dieselbe Art markirt waren. F Spielten Sie von dem Tage an bis zu Ende der Saison jemals wieder mit Lord de Ros? A Nein, niemals. F Ist es Ihnen begegnet, daß, wenn Sie am Spieltische saßen, Lord de Ros dazu kam, und den Platz eines Andern einnahm? A Ja wohl, sehr oft. F Und was thaten Sie dann? A Ich verließ jedesmal den Tisch. Contre examinirt. F Sie sind seit vielen Jahren ein Mitglied von Graham's Klubb und beständig daselbst anzutreffen? A Ich war sehr oft dort. F Am Morgen und am Abend? A Des Morgens und des Abends. F Seit wie lange haben Sie sich von der Marine zurückgezogen? A Ich stehe schon 26 Jahre auf halbem Solde. F Ich glaube, Sie haben viel gespielt? A Ja. F Sie machen einigermaßen ein Geschäft daraus? A Nein. F Nun wir wollen es eine Beschäftigung nennen? A Es hat mich sehr amüsirt. F Und es hat Sie zu gleicher Zeit ernährt, nicht wahr? A Nein. F Ich glaube, Sie sind ein glücklicher Spieler? A Ich habe meine ganze Lebenszeit hindurch gewonnen. ꝛc.

F Spielten Sie nicht bei Graham's alle Tage vor Tische? A Wenn ich in der Stadt war, ganz gewiß — ich habe es selten verfehlt. F Wie viele Stunden vor Tische glauben Sie wohl, daß Sie gespielt haben? A Zuweilen fünf, zuweilen nur zwei oder drei Stunden. F Und wie viele Stunden nach Tische? A Zwei, drei, vier Stunden; (ernsthaft) zuweilen spielte ich die ganze Nacht hindurch. F Sie hielten sich wohl nicht lange beim Essen auf, sondern waren sehr genügsam? A Gewöhnlich aß ich so gut, als ich es erhalten konnte. F Zuweilen ein gekochtes Küken und ein Glas Limonade? (Andeutung auf die leichtverdauliche Kost professionirter Spieler.) A Ich glaube, niemals (mit zunehmendem Ernst) und nun geben Sie wohl Acht, was ich sage: die Limonade verläugne ich gänzlich — ich nehme nie etwas Saueres. (Diese Antwort erregte ein allgemeines Gelächter im Saale, in welches die edlen Lords auf der Tribüne herzlich einstimmten.) F Spielten Sie hoch? A Nicht die letzten Jahre. F Was nennen Sie hoch spielen? Ich würde 5 Pfund per Point und einen Klepper (Pony = 25 Pfund) auf den Robber ziemlich hoch nennen. F Aber zwei Pfund per Point würde Ihrer Idee zufolge, ein sehr mäßiges Spiel sein? A Für einige Leute, sollte ich denken, wären 2 Pfund per Point hinreichend, aber es kann nicht hoch Spiel genannt werden. F Nun, wie war es mit den Karten, die Ihnen durch Graham gezeigt wurden? A Er hatte die Karten zurückgelegt, und zeigte sie mir am andern Morgen. F Er nahm sie wohl aus einer Schublade? A Er sagte so. F Sahen Sie es, daß er die Karten aus einer Schublade nahm, oder woher kamen sie? A Ich weiß nicht, woher er sie genommen hatte. F Wo zeigte er Ihnen die Karten, im Spielzimmer? A Ich glaube in dem Nebenzimmer, woselbst

es heller ist. F Ist es etwas dunkel in dem Spielzimmer? A Nein; o ich besinne mich nun, die Karten wurden mir an dem vordersten Fenster gezeigt, wo wir gewöhnlich spielen, da ist es heller. F Ich verstand, daß er Sie in ein anderes Zimmer führte, woselbst es heller war, als in dem Spielzimmer? A Er zeigte mir die Karten in dem Hinterzimmer. F War es dort heller? A Ich erinnere mich nur, daß ich darum ins Hinterzimmer geführt wurde, weil sich in dem Vorderzimmer sehr oft Herren befanden. F Die Ursache, warum Sie ins Hinterzimmer gingen, war also nicht, weil Sie daselbst besser sehen konnten? A So viel ich mich erinnern kann, benutzten wir das Hinterzimmer darum, weil das andere Zimmer zum Gebrauch der Herren war. F Warum sagten Sie denn, daß Sie darum nach dem Hinterzimmer gingen, weil Sie daselbst besser sehen konnten? A O, ich habe mich verschnappt. („It was a shlip of the tongue.") F Ei, in der That, verschnappt? Ein lapsus linguae? A Recte bene, ein lapsus linguae. F Nun, zu welcher Zeit des Tages ging die berühmte Untersuchung vor sich? A Es mochte wohl zwischen 1 und 2 Uhr gewesen sein, denn ich hatte noch nicht gefrühstückt. F In welchem Zimmer war es zu der Zeit am hellsten, im Vorderzimmer oder Hinterzimmer? A Das würde wohl sehr ungewiß zu bestimmen sein, indessen ich sollte denken, es wäre zu der Zeit wohl eben so hell in dem Einen als in dem Anderen gewesen, denn wir hatten ja die Sonne, wie Sie wissen ꝛc. F Sie hegten ohne Zweifel Verdacht, daß dieses Markiren der Karten vom Lord de Ros herrühre? (Der Zeuge scheint in einiger Verlegenheit zu sein und pausirt.) F Nun! hatten Sie Verdacht oder nicht? A Ich dachte es wäre alle Ursache vorhanden es zu glauben. General-Procurator. Denken hilft uns hier zu gar nichts, Herr Capitain, sondern wir müssen glauben, auf daß wir selig werden; also heraus damit, glaubten Sie es, oder glaubten Sie es nicht? A Ja gewiß, ich glaubte es ꝛc. F Nun, in Betreff des hohen Spiels, wieviel haben Sie wohl in einer Sitzung gewonnen? Sie haben doch nichts dagegen, diese Frage zu beantworten? A Im Geringsten nicht; ich glaube, die größte Summe, die ich in einer Sitzung gewann, war 700 Pfund. F Wie viel gewannen Sie wohl in einer Saison? A Ich würde diese Frage mit wahrem Vergnügen beantworten, wenn ich könnte, aber ich bin es nicht im Stande. F Ganz gewiß werden Sie sich einiger Saisons erinnern, in welchen Sie eine gute Ernte hatten? A Ich glaube nicht, daß ich in irgend einem Jahre jemals 1600 Pfund eingezogen habe. F Nun erlauben Sie mir zu fragen, wieviel Sie wohl gewonnen haben, seitdem Sie zuerst anfingen zu spielen? A Da ich diese Frage erwartete, so habe ich mein Gedächtniß über diesen Gegenstand geschärft, und so mich vorbereitet, Ihre Frage gewissenhaft zu beantworten: Ich habe ungefähr 20 bis 25 Jahre fortwährend gespielt, und ich glaube, daß ich nun um 10,000 Pfund reicher bin, als wenn ich niemals gespielt hätte. F Das will so viel sagen, daß, alle Ihre Ausgaben abgerechnet, Sie ungefähr 500 Pfund jedes Jahr netto

einzogen? A Ja, so wird es ungefähr auskommen. — Zeugenvernehmung des Herrn Brooke Greville: (Auf eine Reihe einzelner Fragen ꝛc.) Ich ersuchte Herrn Brown, welcher im Traveller-Klubb Rechnungsführer ist, die Karten, womit Lord de Ros gespielt hatte, aufzubewahren. Bei Untersuchung derselben fanden sich die Könige und Aß markirt. Die so bezeichneten Karten sind seitdem nicht aus meinen Händen gekommen. (Die Karten wurden den Geschwornen übergeben ꝛc.) In Folge dieser Entdeckung besprach ich mich mit den Herren Cumming und Ch. Greville, und wir beschlossen, dem Lord de Ros einen anonymen Warnungs-Brief zu senden. Nachdem dieser Entschluß zur Ausführung gekommen, glaubten wir, daß der edle Lord von seiner üblen Gewohnheit lassen werde, und setzten in dieser Erwartung den Umgang mit Ihm fort — und nahm ich für meine Person auch eine Einladung zu einer Fete in Seinem Hause an. Contre examinirt: F War das die einzige Visite, die Sie bei dem edlen Lord während der Saison ablegten? Ja, ich speiste bei Ihm zu Mittage im Monat April. F Besuchten Sie den edlen Lord nicht während der Saison 1836, nach seiner Zurückkunft von Brighton? A Ich war sehr oft ein Gast an seinem Tische, aber ich kann keine bestimmte Zeit angeben. F Luden Sie ihn nicht zu einem Diner nach Ihrem Landhause in Fulham ein? A Ja. F Und er nahm die Einladung an? A Ja. F Zu welcher Zeit war dies? A Ich glaube, es war im Monate Mai oder Juni. F Empfingen Sie Ihn nicht zu einem Diner tête à tête? A Nein, es war eine dritte Person gegenwärtig. F Die dritte Person war eine Dame? A Ja. F. Welche Gründe hatten Sie, den edlen Lord zu einem Diner einzuladen, wobei nur eine einzelne Dame gegenwärtig war? A Ich invitirte Lord de Ros aus dem Grunde, weil ich glaubte, daß die Gegenwart einer dritten Person, der Dame, welche den Tag bei mir war, einige Vortheile gewähren würde. Es hatten mehrere Herren aus denselben Gründen bei mir gespeist. F Diese Auseinandersetzung Ihrer Gründe scheint mir von einer so delicaten und privatlichen Natur zu sein, die gar keinen Bezug auf die in Rede stehende Sache haben kann, daß wir schnell von etwas Anderem sprechen wollen. Ich glaube, Sie haben bedeutend im Spiele gewonnen? A Ja, ich habe im Spiele bedeutend gewonnen. F Können Sie wohl die Summe angeben, welche Sie in Ihrem ganzen Leben gewonnen haben? A Ich verhehle es gar nicht, daß ich im Laufe von 15 Jahren 35,000 Pfund gewonnen habe. F Ich glaube, Sie haben aus dem Spiele eine Beschäftigung gemacht? A Ja, das habe ich. F Es ist mir sehr unangenehm, die Frage zu machen, aber ich glaube, Sie haben Ihren Lebensunterhalt vom Spiel bezogen? A Meinen Sie, daß ich kein eigenes Vermögen besitze, so muß ich diese Frage verneinen. F Darf ich fragen, wie hoch sich Ihr Privatvermögen beläuft? A Lord Crewe ließ mir während seiner Lebenszeit ein Jahrgehalt zukommen, und als er starb, vermachte er mir eine jährliche Rente von 800 Pfund, welche ich jetzt noch beziehe. F Ich glaube, Sie

gewannen die 35,000 Pfund größtentheils in Graham's Klubb? A Ja, den größten Theil davon, aber ich gewann auch im Traveller's Klubb. F Sie waren ja eins der Mitglieder in Graham's Klubb, das man auszuschließen wünschte? A Ich wurde zum neuen Klubb von dem Comité vorgeschlagen, allein Herr Graham wollte mich nicht zulassen. F Sie wurden also ausgeschlossen? A Ich wurde nicht als Mitglied admittirt; das war aber unter einer neuen Einrichtung des Klubbs. Ich bin deshalb nun kein Mitglied von Graham's Klubb. F Verloren Sie jemals viel? A Ich verlor im Jahre 1828 in Brighton 14,000 Pfund, und es vergingen 3 bis 4 Jahre, ehe ich den Verlust wieder gut machte. (Lord de Ros gewann hiervon 3000 Pfund.) Vernehmung des Herrn Brown's (Commis bei Graham's.) Er bestätigt auf mehrere Fragen die von Herrn Greville wegen Aufbewahrung und Untersuchung der Karten, so wie wegen des Resultats dieser Untersuchung bewirkten Aussagen. Herr Thesiger ließ dem Zeugen eine von den vorgezeigten Karten geben, und sagte: F Besehen Sie die Karten, und sagen mir, ob sie markirt ist oder nicht? A Ja wohl, hier sind die Zeichen. F Waren die Zeichen, welche Sie an den Karten in den untersuchten Spielen bemerkten, denen gleich, die Sie an der Karte bemerken, welche Sie jetzt in der Hand halten? A So ähnlich, daß ich beinahe sagen möchte, es sei eine von denselben Karten, welche ich zu der Zeit sah; wirklich, ich sollte sagen, es ist dieselbe. (Herr Thesiger fragte das Gericht, ob diese Karte zu denen gehörte, welche Herr Brooke Greville dem Gerichte überliefert hätte und erhält bejahende Antwort.) F Spielte Lord de Ros oft im Traveller's Klubb? A Ich bemerke in der Kartenrechnung, welche unserer Einrichtung nach eine Gegen-Rechnung auf das Spielzimmer ist, daß Se. Herrlichkeit nur neunmal in der vorigen Saison bei uns spielte. F Haben Sie irgend etwas Auffallendes beim Kartengeben des edlen Lords bemerkt? A Ich wende mich an Sie, Mylord, ob ich verbunden bin, diese Frage zu beantworten? Lord Denman. Allerdings. A des Zeugen: Se. Herrlichkeit hatten eine ganz eigene Gewohnheit, die Karten zu halten, wenn Sie gaben. Sie hielten sie in einer schiefen Richtung, und zogen sie auffallend plötzlich aus der Hand. F Sie sagten, daß Lord de Ros im Laufe des vorigen Jahres neunmal im Traveller's Klubb spielte. Wie vielmal gewann er? A Von den neun Malen, die er bei uns spielte, gewann er acht Male. Contra examinirt: F Sahen Sie früher markirte Karten? A Nein, niemals. F Es war Ihnen also etwaß ganz Neues? A Ja, ganz etwas Neues. F Als Sie diese markirten Karten sahen, wie lange Zeit hatten Sie wohl in der spielenden Welt zugebracht? A Vier Jahre als Commis in dem Spielzimmer, aber ich war früher Bibliothekar gewesen. F O, Sie waren der Bibliothekar — waren Sie? Und welchem wichtigen Posten dürften Sie früher vorgestanden haben, wenn ich fragen darf? A Vorher war ich ein Courier auf dem festen Lande. F Wie lange sind Sie ein Courier auf dem festen

Lande gewesen? A Von meinem neunzehnten Jahre bis zu der Zeit, als ich nach Traveller's Klubb kam, war ich Courier und Kammerdiener verschiedener Herren; ich war ein Gentleman's Gentleman. F O, ein Gentleman sind Sie noch, wie wir sehen; haben Sie neben diesen glänzenden Eigenschaften auch die, in Paris gewesen zu sein? A O, ja. F Sind Sie dort in einem Spielhause gewesen? A Nein; ich war weder auf dem Continente noch in England vor meiner Anstellung im Traveller's Klubb jemals in einem Spielhause gewesen F. So verstehen Sie nichts vom Spiele, als was Sie davon im Traveller's Klubb gesehen haben? A Nichts weiter. F Nun sagten Sie, daß Lord de Ros eine eigene Gewohnheit hatte, die Karten zu geben? A So sagte ich. F Und Sie waren sehr unwillig, diese Frage zu beantworten, weswegen Sie sich an Lord Denman wandten, um zu hören, ob Sie verbunden wären, darauf zu antworten? F Das that ich. A War es Ihnen nicht bewußt, daß Lord de Ros eine Steifheit in seinen Händen hatte? A Das war mir nicht bekannt. F Waren Sie nicht davon unterrichtet, daß er Geschwülste und Steifheit in seinen Gelenken hatte? A Nein. F Haben Sie seit jener Kartenuntersuchung mit Herrn B. Greville irgend eine Unterredung über diesen Gegenstand gehabt? A Ja, verschiedene Male. F Wenn er nach dem Klubb kam? A Ja, wenn er nach unserm Klubb kam. F Haben Sie niemals anderwärts mit ihm gesprochen? A Niemals, ausgenommen bei Fanton's, aber er hat nur in unserm Klubb mit mir über diesen Gegenstand gesprochen, und zwar in dem Zimmer, woselbst die Herren spielten; und einmal war Lord Bentink gegenwärtig, und er machte mich denn auch eine solche Aussage machen, als ich nun gemacht habe. F O, — er machte Sie? A Ja, — ich sage nicht, daß er mich ganz und gar machte, er bat mich, — er wünschte es — er ersuchte mich — wirklich — er that es auf die artigste Weise von der Welt ꝛc. F Nun sagen Sie einmal, wie viel Male gewann Lord de Ros im Jahre 1836? A Von den neun Malen, die er spielte, gewann er (mit gehobener Stimme) acht Male! (Gelächter.) F Sehr wohl, und wie hoch beläuft sich sein Gewinn für's ganze Jahr? A Nach meinem Hauptbuche auf 311 Pfund.

Sir William Ingelby's Vernehmung: (nach den Einleitungsfragen) F Ist Ihnen das Kartenkunststück „Sauter la coupe“ bekannt? A Ich bin nicht ganz gewiß, daß ich dies Kunststück kenne, aber wenn Sie das Taschenspielerstück meinen, durch welches die unterste Karte, ehe abgenommen ist, z. B. ein Aß, nach der coupe dennoch wieder untenliegt, so kenne ich es. F Haben Sie jemals gesehen, daß Lord de Ros dieses Kunststück gemacht hat? — (Der General-Procurator protestirte gegen diese Frage, weil sie den Gegenstand der Untersuchung selbst in sich fasse, und appellirte deshalb an den Oberrichter, welcher entschied, das Kunststück sei vorher zu beschreiben, und dann formgerecht weiter zu fragen.) Herr Thesiger: F Sir William, wollen Sie so gütig sein und uns eine Be-

schreibung davon machen? — Dem Sir William wurde nun ein Spiel Karten gereicht — er mischte solche, zeigte die unterste Karte vor — ließ abnehmen und zeigte dann die unterste Karte wieder vor, es war wieder dieselbe. — F Haben Sie jemals bemerkt, auf welche Art Lord de Ros die Karten in die Hand nahm? A Ich habe sehr oft in Graham's Klubb gespielt und bemerkt, daß Lord de Ros die Karten immer sehr niedrig hielt und fast jedesmal, wenn er gab — ein Aß oder einen König umschlug. Dies bewog mich, Sr. Herrlichkeit auf's Korn zu nehmen — und das erste Mal, daß ich dies that, sah ich das Kunststück „sauter la coupe" practiciren. F Haben Sie dies mehrere Male von dem edlen Lord gesehen? A Ich kann nicht beschwören, daß ich es mehr als 100 Male von ihm gesehen habe, aber nach meinem besten Wissen nehme ich nicht den geringsten Anstand, zu beschwören, daß ich es 50 Male von ihm gesehen habe, und sollte man mir sehr wegen der 100 Male zusetzen, so könnte ich wahrscheinlich auch dies mit völliger Sicherheit beschwören rc. F Hat Lord de Ros eine eigene Gewohnheit, die Karten zu mischen? A Das ist es gerade, wodurch meine Aufmerksamkeit zuerst erregt wurde; Se. Herrlichkeit hatten die Gewohnheit, wenn Sie die Karten vom Tische zusammen nahmen, immer die Könige und Damen auf die Füße zu stellen; da ich dies nun sonderbar fand, so nahm ich mir vor, Sie zu beobachten, um zu sehen, ob es möglich sei, auszufinden, auf welche Art es Se. Herrlichkeit anfingen, jedesmal einen König oder ein Aß umzuschlagen. F Bemerkten Sie irgend etwas Besonderes in der Art und Weise, wie Se. Herrlichkeit die Karten gaben? A Das Kartengeben machte einen Theil ihres Systems aus. Wenn ihr Gegner an der rechten Seite abgenommen hatte, und die beiden Hälften des Spieles noch auf dem Tische lagen, überfiel Seine Lordschaft immer ein stammelnder Husten, — der richtiger nach dem Erfolge, den er hervorbrachte, ein „Königs-Husten" genannt werden könnte, weil ein König oder ein Aß jedesmal das Resultat war; der Husten war sehr passend dazu, um die Aufmerksamkeit der Mitspieler abzuleiten. (Gleiche Beobachtungen über des Lords de Ros Karten-Mischen und Karten-Geben gemacht zu haben, bekunden außer Lord Bentink auch Herr Graham der Klubbwirth. Letzterer bestätigt auch das, was Herr Capitain Alexander über Aufbewahrung und Untersuchung von Karten, mit welchen Lord de Ros gespielt, aussagt, versichert jedoch, daß er nur, nach der Bemerkung, daß sein Clubb wegen des hohen Spiels zu wenig besucht werde, denselben aufgelöst habe, um, was auch geschehen, einen neuen auf weniger hohes Spiel gerichteten Klubb zu bilden.) Contre examinirt: F Wollen Sie uns das Kunststück noch einmal zeigen? A Um Ihre Neugierde zu befriedigen, mein Herr, so will ich es noch einmal zeigen, obgleich ich es bereits so gut, als ich es verstehe, gethan habe, denn ich bin kein Taschenspieler. (Der Zeuge wiederholt das besagte Kunststück.) F Sie besitzen also nicht die ganze Geschicklichkeit, welche dazu gehört? A Nein, ich kann nicht behaupten daß ich es recht verstehe, weil ich nur ein Stümper in dieser Kunst bin. F Es

erfordert also eine große Geschicklichkeit? A Ja wohl, aber ich sollte denken, daß Jeder, selbst Sie, mein Herr General-Procurator, es in einer halben Stunde lernen würde, wenn er bei Monsieur la Courte in Pari' Unterricht nähme. F Was ist er? A Un grand escamoteur à Paris. F Sind Sie bei ihm in die Schule gegangen? A Niemals, mein Herr (mit heftiger Geberde, wodurch anhaltendes Gelächter entstand). F Nun frage ich Sie, Sir William, ob dieses Kunststück nicht eine große Finger-Behendigkeit erfordert? A Ganz gewiß, es erfordert einige Bewegung mit den Fingern. F Zu welcher Zeit bemerkten Sie es zuerst, daß Lord de Ros dieses Kunststück practicirte? A Ich kann weder den Tag, noch das Jahr, weder den Monat, noch die Woche bestimmen. Lord Denman: F Sie können ungefähr die Zeit angeben, sollte ich denken? A Vielleicht vor vier, fünf oder sechs Jahren. General-Procurator: F Ich muß Sie doch noch ein Mal mit der Frage belästigen, zu welcher Zeit sahen Sie, daß Lord de Ros dieses Kunststück zuerst machte? A Ich hoffe nicht, daß Sie von mir eine Antwort auf diese Frage erwarten, weil Sie sonst fehlschießen. F Ich erwarte doch eine Antwort darauf, sonst würde ich nicht gefragt haben? A Ich habe mich bereits beehrt, Ihnen zu sagen, daß ich weder das Jahr, noch den Monat, weder die Woche noch den Tag angeben kann, sondern daß es vor vier, fünf oder sechs Jahren war, als ich den Lord de Ros das fragliche Kunststück practiciren sah. F Nun gut, da Sie mir keine bestimmten Angaben machen können, wollen Sie mir sagen, was Sie Lord de Ros thun sahen? A Ich sah, wie er die Karte „sauter la coupe" passiren ließ. F Sahen Sie die unterste Karte, ehe abgenommen war? A Ja, bei dem Abnehmen sah ich die unterste Karte. F Da Sie mir nun nicht sagen können, zu welcher Zeit Sie dieses Kunststück von Lord de Ros zum ersten Male practiciren sahen, wollen Sie mir denn Jemanden nennen, der damals im Zimmer war? A Nein, das will ich nicht thun, weil ich erstlich die Zeit nicht bestimmen kann, und zweitens, weil ich es mir nicht erlauben will, von den 50 Herren, welche immer im Zimmer sind, einen zu nennen. F Nicht ein einziges Individuum? A Nein, nicht ein einziges Individuum. F Können Sie mir vielleicht irgend einen Tag, Monat oder Jahr nennen, an oder in welchem Sie Se. Herrlichkeit das beschriebene Kunststück zum zweiten Male practiciren sahen? A Ich kann Ihnen weder Stunde noch Tag, weder Datum noch Jahr noch Monat angeben, wann es irgend ein Mal geschehen, noch die Personen, welche zugegen waren, aber auf meinen Eid, ich habe gesehen, daß es der Lord mehr als 50 Male, oft des Tags mehr als einmal gethan hat. F Haben Sie nach diesen Bemerkungen fortgefahren, mit Se. Herrlichkeit zu spielen? A Ja, aber höchst ungern und nur wenn ich es nicht vermeiden konnte. F Hat es sich hierbei so gefügt, daß Sie der Aide des Lords gewesen sind? A Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es sich wohl so gefügt haben. F Und wenn er Ihr Aide war, schlug er dann auch immer ein Aß oder einen König um? A Ich habe niemals gesehen, daß er irgend etwas Anderes umgeschlagen hätte?

F Selbst wenn Sie sein Aide waren! Nun, dann sollte ich denken, Sie gewannen? A Wenn ich mit Sr. Herrlichkeit spielte, dann sollte ich denken, hatte ich eine gute Anwartschaft zu gewinnen. F Nun, und wie hoch spielten Sie? A Darauf kann ich mich nicht mehr besinnen, so viel aber ist gewiß, daß ich erhielt, was ich gewann und bezahlte, was ich verlor :c. F Sie schwören also, daß mein Client jenes Kunststück 50 Male gemacht, können aber nicht behaupten, daß es 100 Male geschehen sei? A Ich könnte es dennoch beschwören, ohne zu befürchten, einen Meineid zu thun; es können 100 Male gewesen sein, ja so viel Male, wie es Ihnen beliebt, zu nennen; die 50 Male beschwöre ich aber ohne alle Gene. F Und dennoch können Sie weder den Tag, noch den Monat, weder die Woche, noch das Jahr angeben, wann es geschah, das ist denn doch etwas sonderbar; finden Sie es nicht selbst sehr bemerkenswerth? A Allerdings, aber es ist nun einmal so! :c. F Sie zeigten nichts darüber an, noch sprachen Sie mit Sr. Herrlichkeit darüber? A Nicht im Geringsten :c.; hätte ich, ein unbekanntes und unbedeutendes Individuum, gewagt, einem Pair des Reichs, einem Manne von so großer Popularität, gerade ins Gesicht zu sagen: „Mylord, Sie betrügen!" — ich wäre augenblicklich umzingelt und mir nicht einmal die Zeit gelassen worden, mich umzusehen, ob der Tischler ein Loch in der Thüre gelassen, denn ohne alles Weitere hätte ich zum Fenster hinaus gemußt! :c. (Der General-Procurator bemerkte hierauf in seiner Schlußrede: ich sollte denken, daß ein Mann, wie Sir William Ingelby, aus einer sehr alten und angesehenen Familie, ein Baron und Eigenthümer bedeutender Ländereien, Mitglied der landschaftlichen Ritterschaft in Lincoln, sich zu allen Zeiten mit Lord de Ros vergleichen könnte, obgleich Letzterer an der Spitze der englischen Barone steht!) Vernehmung Herrn Payne's. (Nach dem Verhör über das Karten-Mischen und Geben des Lords, wobei die diesfälligen Aussagen Sir William Ingelby's bestätigt wurden, geht die Examination auf die letzte Eclatscene in Graham's Klubb über. :c. F Verlangten Sie neue Karten? A Ja. F Machten Sie etwas mit den Karten, womit Sie gespielt, ehe der Aufwärter die neuen Karten brachte? A Ehe der Aufwärter die neuen Spiele brachte, suchte ich zwei Aß von den alten, womit wir eben gespielt hatten, aus, und hielt sie vor das Licht, warf sie, als ich bemerkte, daß sie markirt waren, ohne die übrigen Honneurs weiter zu untersuchen, mit Heftigkeit auf den Tisch, und rief, laut genug, daß ein Jeder es hören konnte: „Verdammt sind die Karten! Aufwärter, bringe andere!" F Als der Aufwärter die neuen Karten brachte, und die alten vom Tische nahm, folgten Sie ihm nach dem Schenktische, und ertheilten ihm einen Auftrag in Betreff der letzteren? A Ja, das that ich, und sagte zu ihm, er sollte die beiden Spiele für mich in Verwahrung nehmen, und sie mir nachher geben, welchen Auftrag er befolgt hat; ich habe die Karten seitdem nie aus meinen Händen gegeben, und hier sind sie. (Die Karten wurden nun untersucht und man fand die Honneurs darin markirt :c.) Ich kehrte dann zum

Spieltisch zurück und spielte noch zwei Robber in Sr. Herrlichkeit Gesellschaft ꝛc. Contre examinirt: F In Ihrer früheren Carriere, Herr Payne, waren Sie wohl sehr unglücklich? A Ja gewiß sehr unglücklich. F Und verloren ein bedeutendes Vermögen? A Ich verlor eine bedeutende Summe Geld, ganz gewiß. F Sie verloren den ganzen Nachlaß Ihres Vaters, oder wenigstens den bedeutendsten Theil davon? (Der Zeuge, sich an den Oberrichter wendend: Mylord, bin ich verbunden, die Frage zu beantworten?) und doch (sich besinnend) ich wüßte nicht, warum ich nicht bestimmt darauf antworten sollte, also: Ja, mein Herr, ich verlor einen Theil des Nachlasses meines Vaters, aber der bedeutendste davon hat die Ehre, noch in diesem Augenblick vor Ihnen zu stehen. F Sie haben sich sehr viel mit Spiel-Geschäften abgegeben? A Ja, das that ich. F Verschwendeten große Summen auf der Rennbahn und im Kartenspiel? A Ja, dies Alles leugne ich nicht ꝛc. ꝛc.

Nach Beendigung des Zeugenverhörs für den Beklagten nahm der General-Procurator für Lord de Ros noch einmal das Wort. In einer langen Rede suchte er darzuthun, daß Beklagter die exceptio veritatis nicht bewiesen, daß insbesondere der Beweis der Identität der privatim untersuchten und markirt gefundenen Karten mit den Karten, womit Lord de Ros zuvor gespielt, nichts weniger als hergestellt sei, überdies hätten ja auch andere ehrenwerthe Herren, welche die Parthie des edlen Lords ausgemacht, mit eben diesen Karten in seiner Gesellschaft gespielt; die Bekundung der Zeugen suchte der General-Procurator als Aussagen professionirter Spieler und Handlanger derselben, zu verdächtigen, und die Behauptung, daß gegen den edlen Lord eine schmutzige Cabale gerichtet sei, von Neuem zu begründen, indem er das, was er hierfür theils schon beim Klagvortrag ausgesprochen, theils bei Abhaltung der Kreuzverhöre so unverkennbar intendirt hatte, wiederholte, und resp. weiter ausführte. Hervorgehoben zu werden verdient das Ende dieser seiner Rede: „Ehe ich schließe, sei es mir noch erlaubt, zu bemerken, wie ich es herzlich wünsche und hoffe, daß diese Untersuchung nicht ohne Nutzen für die Welt im Allgemeinen sein möge. Ich hoffe, sie möge für Jeden eine Warnung sein, die ansteckende Gesellschaft professionirter Spieler zu besuchen. Wer sich dahin begiebt, tritt auf wankenden Boden über der Ehrlosigkeit Untiefen, und ich erwarte von meinem Clienten, wenn Ihr Ausspruch ihn von allen Beschuldigungen befreit hat, daß er den Abgrund des Verderbens, an dem er stand, in der Folge vermeiden und nie vergessen wird, daß professionirte Spieler, entblößt von allen Grundsätzen, die hartherzigsten und frevelhaftesten Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sind.“

Als Lord Denman das Resumé gegeben, (wobei er dem Sir William Ingelby wegen seines frivolen Betragens vor dem Gerichtshofe einen scharfen Verweis ertheilte) beriethen sich die Geschwornen und gaben eine Viertelstunde darauf ihr Urtheil zu Gunsten des Beklagten („we find for the defendant“).

XIV.

Das Sachsen-Altenburg'sche „Gesetz, die Zulässigkeit, die Bedingungen und die Wirksamkeit des Anzeigen-Beweises in Criminalsachen betreffend," unter dem 15. April dieses Jahres erlassen und den 18. desselben Monats publicirt.

Es entspricht bis auf unbedeutende, von den Ständen eingebrachte Aenderungen und Zusätze*) dem vorgelegten Entwurfe.

Nach den öffentlichen Mittheilungen über die landständischen Verhandlungen scheiterte die selbst vom Regierungs-Commissarius befürwortete Aufhebung der Vorschrift, nach welcher ein voller Indicienbeweis das Dasein von wenigstens Einer gleichzeitigen Anzeigung unter mehreren verschiedener Art verlangt, (S. 244. Note r.) an jenem gemeingefährlichen Liberalismus in der Criminalgesetzgebung, der bei Verfolgung der Verbrecher nicht genug Discretion beobachten kann, um ja keinen Verdächtigen zu verletzen, wenn auch der Verdacht noch so gegründet und schwer ist — während der Schutz der Gesellschaft gegen frevelhafte Eingriffe in Gottes Hand gestellt bleibt! Hätten doch die Stände das ihnen vom Regierungs-Commissarius vorgehaltene Wort Mittermaier's beherzigt:

---

*) ad §. 2. (S. 236 N. a.) für: „zu der nämlichen Zeit" ist gesetzt: „während der nämlichen Zeit" — ad §. 3. (S. 237. N. b) vor „gedroht" ist eingesetzt worden: „oder überhaupt bedenklich" — anstatt „Ankauf von Gift" wurde „Anschaffung von Gift" beliebt; ad §. 6. (Seite 239. Note f.) ist als ein Beispiel entfernter und schwacher Anzeigen mit aufgenommen „das Benehmen des verhafteten Angeschuldigten währeud der Untersuchung" ad §. 12. (S. 240. Note l.) zu der Bezeichnung: „bestimmtere Verdachtsgründe" ist hinzugekommen „oder (?) stärkere" ad §. 13. (S. 240 u. 241. §. 30. Weim. Ges.) ist der an sich wohlgemeinte, gewiß aber bei seiner uralten gemeinrechtlichen Gültigkeit ganz unnöthige Zusatz gemacht worden: „Es ist Pflicht des untersuchenden Richters, auch ohne Anregung von Seiten des Angeschuldigten, auf Beibringung und Erörterung der Gegenanzeigungen die sorgsamste Rücksicht zu nehmen." ad §. 18 (S. 247. Z. 3. v. o.) „an deren (Todesstrafe) Stelle diesfalls lebenslängliche Freiheitsstrafe tritt, die während eines bestimmten Zeitraumes von 20 Jahren in Zuchthaus- oder Festungsstrafe und später in policeilicher Detention bestehen kann." ad §. 20. (S. 249. Z. 14. v. u.) ist bei dem Worte kann, obschon dasselbe in seinem Zusammenhange an sich nur auf richterliches Ermessen zu beziehen ist, vorsorglich noch beigesetzt: „nach richterlichem Ermessen."

„Es müssen mehrere Anzeigen gegen den Angeschuldigten zusammentreffen. Eine Hauptsache ist es, daß der Gesetzgeber nicht darauf besteht, daß vorausgehende, begleitende und nachfolgende Anzeigen im nämlichen Falle vorhanden sind; weil diese Forderung den Richter oft hindert, das Urtheil der Schuld in Fällen auszusprechen, wo die Schuld doch völlig gewiß ist; daher sollte der Gesetzgeber des Beisatzes: ob vorausgehende, nachfolgende, begleitende Indicien vorhanden sein müssen, gänzlich sich enthalten. Bedenklicher wird es, ob eine gewisse Zahl vorgeschrieben werden soll. Es ist zwar richtig, daß Gefahr vorhanden ist, daß leichtsinnige Richter schon auf zwei Anzeigen verurtheilen; allein da auch noch andere Erfordernisse vorhanden sein müssen, und ein aus mehreren Richtern bestehendes Collegium das Urtheil zu fällen hat, und ohnehin die Erfahrung keine Geneigtheit der Richter zu leichtsinnigen Verurtheilungen zeigt, so ist es passend, wenn der Gesetzgeber entweder überhaupt mehrere Anzeigen fordert oder dem Beispiel des neuen östreichischen Gesetzes*) folgt. Wählt der Gesetzgeber das erste, so ist es zweckmäßig, wenn dem Richter vorgeschrieben wird, daß er nur dann auf Anzeigen verurtheilen darf, wenn dazu noch Vermuthungen sich gesellen, welche, abgeleitet aus dem Lebenswandel, den Motiven des Angeschuldigten, den Schluß begründen, daß ihm dies Verbrechen zugetraut werden kann.**) (Mittermaier, Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse, S. 455. §. 61.) Wären die Stände dieser Leitung gefolgt, so hätten sie nicht nöthig gehabt, zur lückenbüßenden Aushülfe, die §§. 21 und 22. (vergl. S. 251. Z. 14. v. o.) angeordnete Einsperrung des von der Instanz Entbundenen passiren zu lassen!

Dagegen hat gleichwohl jener Liberalismus für das neue Gesetz die Beilegung rückwirkender Kraft gestattet, und so wird denn nun dasselbe, nach §. 26, auch „auf die bereits anhängigen Untersuchungen, in welchen bis zum 15. April d. J. über das Erkenntniß letzter Instanz noch nicht definitiver Beschluß gefaßt worden, angewendet." Das hierfür in der öffentlichen Landtagsmittheilung ausgesprochene Sentiment,

„das fragliche Gesetz betreffe lediglich etwas Formelles, eine durch den bisherigen Gerichtsbrauch ohnehin schon längst (?) eingeführte Criminal-Proceßform, keineswegs aber etwas Materielles, keineswegs eine neue Criminalstrafe, — über-

*) Vom 6. July 1833. Es fordert entweder drei nahe Anzeigen, oder zwei Anzeigen und eine Vermuthung. Ein einzelner Thatumstand kann dabei nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nicht etwa wegen mehrfacher Auffassung unter verschiedenen Gesichtspuncten mehrere Anzeigen bilden. Wenn z. B. A. mit einer Pistole erschossen wurde, und B. kurz zuvor eine Pistole kaufte, und vor der That im Besitze der Pistole gesehen wurde, so bildet dies doch nur eine Anzeige.

**) Wie die Laudschaft (S. 516 der öffentlichen Mittheilungen) auf den Gedanken gekommen, daß diese Ansicht Mittermaier's das Vorhandensein von Geschwornengerichten voraussetzt, ist nicht wohl einzusehen.

dies könne auch in der zweiten und dritten Instanz niemals in pejus erkannt werden, somit dürfte die Anwendung dieses Gesetzes auf alle bei seinem Erscheinen noch nicht in allen drei Instanzen erledigte Untersuchungen nicht nur unbedenklich, sondern hin und wieder im Interesse des Angeschuldigten selbst sogar wünschenswerth erscheinen,"

ist durchaus nicht geeignet, diese Anomalie zu rechtfertigen, denn das neue Gesetz, normirt die wichtigste Vorfrage für die Anwendung aller Criminalstrafe. Indem es dieser tief ins Materielle eingehenden Beurtheilung bestimmte Standpuncte anweißt, andere sonst ebenfalls gesetzlich betretene aber versperrt, ist seine Handhabung von höchst bedeutenden, und nur materiellen Folgen. Dies scheint man bei der Kammerverhandlung auch gefühlt und deshalb sich mit dem „in pejus wird ja nicht reformirt" beschwichtigt zu haben. Allein man hat hierbei vergessen, daß es auch Reformationen in mitius giebt! Schon oft erfolgte, bei der verschiedenen Auslegung der betreffenden Artikel der Carolina, auf ein Strafurtheil eine juristisch wohl begründete absolutio ab instantia, die nach der Norm dieses neuen Gesetzes nicht zu motiviren gewesen wäre. Aber nicht allein, daß nach letzterem die Lossprechung von der Instanz überhaupt schwieriger geworden ist, ihr sind auch (nach §. 21. ff.) höchst materielle Nachtheile beigesellt, die vor diesem Gesetz nicht in ihrer Begleitung waren.

Diese von den Ständen gutgeheißene Rückanwendung des Gesetzes steht überdies mit der ausdrücklichen Bestimmung unseres Grundgesetzes „keinem neuen Gesetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden" (§. 47.) in schreienden Widerspruch!

Daß die §. 24. wegen Wiederaufnahme der Criminaluntersuchungen gemachte Erwähnung (vergl. S. 253. Z. 8. v. o.) an sich überflüssig ist, hat (S. 258.) schon Strombeck angedeutet, sie ist aber im Verhältniß zum Mariginale („Wiederaufnahme der Criminaluntersuchung") offenbar zu eng.

Auffallend erscheint die §. 25. enthaltene Bestimmung, (vergl. S. 254. Z. 9. v. o., wo statt des Strichs §. 25. stehen sollte) nach welcher einem von der Instanz losgesprochenen und landesverwiesenen Ausländer das Wiederbetreten des Herzogthums als ein nur mit Zuchthausstrafe, (die sogar bis zu einer 10jährigen ansteigen kann) ohne alle Voruntersuchung sofort auszugleichendes Verbrechen angerechnet wird. Kann nun das Wiederbetreten eines Landes von einem daraus Verwiesenen an sich im strafrechtlichen Sinn nicht als Verbrechen angesehen werden, so scheint es, als ob die Gesetzgebung dieses Wiederbetreten, wenn sie dennoch dafür ein Uebel als „Strafe" bestimmt, mit auf die alte Rechnung des vorläufig Freigesprochenen setzen wolle. Da nun aber diese Rechnung hierin eine ganz fremde und abgeschlossene ist, weil nach ihrer Bilance der von der Instanz Entbundene, bis zur Ueberführung durch wiederaufgenommene Untersuchung, vor jeder Strafe gesetzlich sicher sein muß, so erscheint diese Strafandrohung nicht gerechtfertigt.

Druckfehler.

Seite 11. Zeile 10. von oben lies nirgends für eigends.
— 13. — 1. von unten lies: Tenglers für Tenzlers.
— 17. Note 20. Zeile 2. lies: ohne für um.
— 148. Zeile 5. von oben lies: auf dem für in dem.
— 154. — 9. von unten lies: vorgehalten für wahrgehalten.
— 170. — 8. von unten ist das Wort „ist:" zu streichen.
— 173. — 16. von unten lies: ihnen für ihn.
— 177. — 5. von oben lies: festgestellten für Erstgestellten.
— 243. — 11. von oben lies: diesem §. entspricht der für dieser §. entspricht dem.
— 254. — 9. von oben setze §. 25. für —
— 254. Note 13. lies: in Ansehung dessen, was das Weimar. Gesetz §§. 39—44. bestimmt, sagt das S. C. G. Ges.
— 258. letzte Zeile lies: ante für antea.
— 347. Z. 6. von unten lies: heimgefahren.
— 390. — 14. von unten lies: unbestimmtes für bestimmtes.

Inhalt des zweiten Bandes.





